Jahrbücher

für

die Preußische

Gesetzgebung, Rechtswissenschaft

und

Rechtsverwaltung.

Im Auftrage des Königl. Justiz-Ministeriums

herausgegeben

von

Karl Albert von Kamptz,
Königl. Preuß. wirklichem Geheimen-Rath und Director in den Ministerien der Justiz und des öffentlichen Unterrichts.

Zum Besten der Königl. Justizoffizianten-Wittwen-Kasse.

Sieben und dreißigster Band.
Drei und siebenzigstes und vier und siebenzigstes Heft.

Berlin, 1831.
In der Expedition der Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung u. s. w. unter den Linden No. 19.

Digitized by Google

J. germ. 95 m-3718

Digitized by Google

Erſter Abſchnitt.

Rechtswiſſenſchaft.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

I.

Nachtrag zur Abhandlung über die Münstersche eheliche Gütergemeinschaft

in den Jahrbüchern der Gesetzgebung Bd. XXXII. S. 212.

von

Romeo Maurenbrecher,

Doctor und Privatdocenten der Rechte zu Bonn.

Es wird meine beste Hülfe, glaube ich, gegen die spätern Schriftsteller über die Münstersche eheliche Gütergemeinschaft sein, daß ich den nachstehenden Bericht von Scheffer Boichorst vom Jahr 1804 den Sachverständigen vorlege. Man wird finden, daß ich das meiste, was mir zur Last gelegt worden ist, auf die Autorität des Schefferschen Berichtes behauptet habe: eine Arbeit, die es ohnedies verdient, wenn man auch den darin ausgesprochenen Ansichten im Ganzen nicht folgen will, ihrer Brauchbarkeit im Einzelnen wegen, allgemeiner bekannnt zu werden.

Vorher muß ich mir jedoch erlauben, auf die neueste Lage der Dinge, welche durch letzt erschienene Schriften hervorgebracht ist, aufmerksam zu machen.

Digitized by Google

Die wichtigsten Schriftsteller, die seit den zwei Jahren, daß meine Abhandlung erschienen ist, über unsern Gegenstand ferner geschrieben haben, sind:

A. K. Welter. Die Münstersche eheliche Gütergemeinschaft systematisch dargestellt. Münster 1829. 8. 169. S.

K. A. Schlüter, von Strombeck Provinzialrecht der Provinz Westphalen. Band I. Leipzig 1829. S. X. S. 53 — 72. *)

---

*) Herr Assessor Welter hat meine Abhandlung nicht berührt, vielleicht weil er sie der Zeit nach nicht kennen konnte; Herr Ober-Landesgerichtsrath Schlüter berührt dieselbe in seiner Vorrede p. X. XI. Die Berichtigungen, die derselbe dort beibringt, muß ich dankbar annehmen.

Ich zähle dahin folgende Angaben:

S. 225. „Daß die Polizeiordnung der Stadt Münster durch die Verordnung vom 22. Febr. 1742. als Gesetz für das ganze Land erklärt worden. —" was nicht ausdrücklich geschahe, sondern sie ist darin blos in ihrer bisherigen Form bestätigt.

S. 227. „Daß in Münster die Polizei-Ordnungen die wahre und eigentliche Form der Landesgesetzgebung gewesen." — Herr Schlüter lies't zwar einzige statt eigentliche, aber ich hätte mich besser anders ausgedrückt oder den Satz ganz weggelassen.

S. 228. „Daß das Officialat eine beschränkte Jurisdiction gehabt," da es vielmehr mit dem weltlichen Hofgericht auf einer Linie stand.

S. 259. „Daß der Schefferschе Bericht die Grundlage der Praxis des heutigen Ober-Landesgerichtes sey" — ich war übel berichtet, wenn das Gegentheil wahr ist.

S. 235. „Daß die Juden von der ehelichen Gütergemeinschaft ausgeschlossen seien." — was nicht der Fall ist. Was mir aber Herr Schlüter sonst noch als unrichtig vorhält, beruht theis auf Mißverständnissen, theils auf der Verschiedenheit der Grundansichten, wovon ich im Kontexte weiter reden will.

Die Leser der Jahrbücher bitte ich, diese Berichtigungen gütigst nachtragen zu wollen. Daß mir die heutigen Prinzipien des Ober-Landesgerichtes, die sich eigentlich noch in keinem Urtheile umfassend kund gegeben haben, damals nicht in dem Grade vollständig bekannt gewesen sind, wie wir sie gegenwärtig als Materialien-Sammlung aus dem sehr brauchbaren Werke Schlüters kennen gelernt haben, kann ich nur damit entschuldigen, daß ich, vom Schauplatz unseres Instituts entfernt, mich auf Privat-Mittheilungen Einzelner und die bisher ausgesprochene

Digitized by Google

Ich muß dieſe Schriftſteller zugleich als meine Hauptgegner betrachten. Es haben zwar ſeitdem noch andere über unſern Gegenſtand geſchrieben, und ſind mit Rezenſionen in unſern Zeitſchriften gegen mich aufgetreten, aber ich berühre dieſe nicht ferner, weil es hier der Ort nicht iſt, für meine Perſon und meine Anſichten zu reden, wohl aber für die Sache, die ich einmal zu der meinigen gemacht habe, und die an Licht offenbar gewinnen muß, jemehr ſie beleuchtet wird.

Es handelt ſich zwiſchen dem Aſſeſſor Welter und dem Ober-Landesgerichtsrath Schlüter und mir eigentlich um die alte Frage, die zwiſchen uns nach einem höheren Naturgeſetze wieder zum Streite gekommen zu ſein ſcheint, da drei Männer unmöglich werden über unſern Gegenſtand ſchreiben können, ohne mit einander in den Streit dieſer Frage zu gerathen. Ich meine die Frage: Wie iſt es mit dem Vermögen der Münſterſchen Ehegatten, nach dem Tode eines Ehegatten, und wenn Kinder vorhanden ſind?

Die Geſchichte dieſer Kontroverſe iſt folgende:

Im Jahre 1779 ſprach das weltliche Hofgericht in Sachen Niſſing gegen Buck zuerſt die den Quellen entſprechendere Anſicht aus: daß in dem Ueberlebenden ſich das Geſammteigenthum, das während der Ehe zwiſchen beiden Eheleuten beſtanden hatte, konſolidire, und die Kinder nichts erhalten, als spem certam succedendi. Dagegen blieb das geiſtliche Gericht, was als zweite Inſtanz im Münſterſchen neben dem Hofgerichte konkurrirte, bei ſeiner Anſicht: daß der Ueberlebende mit den Kindern die Gütergemeinſchaft fortſetze. Das iſt der Anfang der Kontroverſe. Vorher

---

Urtheile des Gerichtshofes habe verlaſſen müſſen, um darnach die Grundſätze, von welchen derſelbe ausging, zu ergänzen. So viel glaube ich auch heute noch verſichern zu dürfen, daß das Ober-Landesgericht hier den Anſichten und den Einrichtungen des gemeinen Lebens geradezu entgegen ſein wird, wenn es ganz in die ehemalige Anſicht des Offizialats eingehen ſollte, da dieſe, in ſo weit ich mich habe überzeugen können, nach der Praxis des ehemaligen Hofgerichts, oder nach deſſen Anſichten ſind, wie ich ſie in der Abhandlung dargeſtellt habe.

Digitized by Google

stimmte das weltliche Gericht mit dem geistlichen im Wesentlichen überein. Seitdem laufen aber beide getrennte Meinungen nebeneinander fort, so sehr dieser Zwiespalt auch die Rechtssicherheit und das Interresse der Privaten gefährden mochte, und blieben unausgeglichen. Erst die neue preußische Regierung von 1803 that die gehörigen Schritte, diesem Uebelstande abzuhelfen. Sie forderte im Jahre 1804 durch Rescript vom 23sten August das weltliche und geistliche Hofgericht, oder vielmehr da beide aufgelöset waren, den Amtsverwalter Scheffer und den Ofizialen zur Mühlen zum Berichte auf. Die darauf erfolgten Arbeiten liegen gegenwärtig vor; die Scheffersche ist gründlicher und vollständiger, als die von zur Mühlen und hier nachstehend abgedruckt. — Auf den Grund hievon berichtete die Regierung unterm 5. August an Hof, und es wurde von dort den 7ten Januar 1806 rescribiret: Den Entwurf zu einer neuen Verordnung einzusenden, zur Aushülfe aber sich über diejenigen von beiden Ansichten einstweilen zu einigen, welche dem Sinne des preußischen Landrechtes am nächsten komme; wonach man die Ansicht des Officialats als die dem Landrechte entsprechendere annahm. Die französische Occupation unterbrach die Arbeiten der Regierung. So blieb deshalb die provisorische Maasregel bis 1810 bestehen, so lange die Provinzial-Rechte in Kraft blieben. Merkwürdig genug hat sich aber auch nach dem bekannten Gesetz vom 8. Januar 1816, das die Provinzialrechte von Neuem in's Leben rief, die Sache gerade so wieder gestaltet, wie sie bis 1810 gewesen: man nahm die aushelfende vermittelnde Ansicht des Offizialats, gerade wie damals, an. Der alte Streit schien beigelegt. Aber er mußte wieder erwachen, sobald man in der Muße des wiedererkämpften, allgemeinen Friedens das Studium des Rechts gründlicher, und namentlich hier die Quellen und die Konsequenz mit der Praxis zusammenzuhalten anfing. Dies ist der gegenwärtige Streit. — Herr von Kamptz Exc., (Provinzialrechte Bd. II. S. 524) hat das Verdienst die richtigere Meinung des ehemaligen Hofgerichts zuerst wieder in Anregung gebracht zu haben.

Digitized by Google

Meine Abhandlung schließt sich derselbigen an. Die Herren Welter und Schlüter beharren bei der des Officialats, die die gegenwärtige des Ober-Landesgerichts sein soll, so daß man es nicht länger gewähren lassen darf, wenn das Münstersche Recht nicht seine Selbstständigkeit und Eigenthümlichkeit einbüßen soll. Wie weit diese Ansicht des Gerichtshofes auch ausserhalb Münster schon um sich gegriffen habe, davon haben wir Beispiele. Herr Professor George Phillips in seinem neuen Lehrbuche der ehelichen Gütergemeinschaft (Berlin 1830) spricht diese Ansicht bereits als die konsequente und gerechte aus, wiewohl selbst Schlüter noch merken läßt, daß dieser Ansicht mehr aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der Politik als aus Gründen der Gerechtigkeit und der Consequenz einst ihre Vorherrschaft eingeräumt sei. Mit unsern gemeinrechtlichen Theorien der ehelichen Gütergemeinschaft ist es überhaupt bis jetzt eine eigene Sache gewesen. Gewöhnlich begnügt man sich, eine beliebige Gütergemeinschaft zu generalisiren, meistentheils die, die gerade an der Tagesordnung ist. So hat man vor etlichen 40 Jahren die Lübische Gütergemeinschaft wie die Normal-Gütergemeinschaft von Deutschland behandelt, wodurch unter andern Uebeln auch das Vorurtheil unter die Leute gekommen ist, als sei die communio prorogata das eigentliche gemeine Institut des deutschen Rechtes, das bis jetzt noch unter den meisten Juristen, die Schüler jener Zeit sind, herrscht. Und so bringt uns gegenwärtig Phillips überall wieder die Münstersche Gütergemeinschaft als das Muster der gemeinrechtlichen vor. Wie in den alten Schriften Mevius die Lübische Revision, so nehmen gegenwärtig in dem Buche von Phillips: Welter, Schlüter und die Polizeiordnung die Hauptstelle ein. — Höchstens daß Wigand mit seiner neuesten trefflichen Abhandlung diesen den Rang streitig macht. —

Es läßt sich nicht einwerfen, daß man aus Achtung vor dem nunmehr Bestehenden die Sache auf sich beruhen lassen solle. Wozu wäre sonst die ganze Wissenschaft und Theorie nütze? Wie wenn der Gerichtshof

ſich irrte? Hiezu kommt, daß damals als man auf den Grund der proviſoriſchen Miniſterial-Vorſchrift, ſich bei der Regierung zu Münſter verglich, einſtweilen auf die prorogata zu erkennen, man nicht ahnden konnte, daß dadurch ein bleibender Zuſtand begründet werden ſollte. Wie hätte auch der Großkanzler das Recht von Münſter bleibend ändern dürfen? Solche Proviſorien im Rechtszuſtande haben immer mehr Unheil geſtiftet, als ſich denken läßt. Im Grunde ſtehen wir heute da, wo man im Jahre 1805 ſtand: daß wir unſer Heil von der Geſetzgebnng erwarten müßen. Unſere wiſſenſchaftliche Unterſuchungen dürfen ſich daher höchſtens als die Vorarbeiter zu jener Geſetzgebung geltend machen. —

Eben ſo wenig läßt ſich behaupten, daß dabei wenig herauskomme, ob man dieſe oder jene Meinung annehme. Freilich wie die Sache jetzt in der Praxis der Gerichtshöfe liegt, macht es keinen ſo bedeutenden Unterſchied. Denn eine konſequente Durchführung des dort angenommenen Prinzips iſt des vielen Einzelnen wegen unmöglich, was nun einmal feſtſteht und ſich nach dem entgegengeſetzten Prinzip ausgebildet hat, wenn man nicht eine ganze Rechtsumwälzung hervorbringen will. Man ſehe nur, wie ſich Schlüter S. 63. bemüht, dem Geheimen Ober-Tribunal ein Unrecht nachzuweiſen, daß in Sachen Detten gezen Detten am 30. May 1819, und in Sachen Lammersmann gegen Röttering am 19. July 1825. den Wittwen das einſeitige Dispoſitions-Recht abgeſprochen hat, ganz folgerecht nach dem Prinzip der communio prorogata. In Münſter iſt dies freilich unrichtig; dort haben die Wittwen dieſes einſeitige Dispoſitions-Recht wirklich. Aber darum paßt dort auch das Prinzip der prorogata nicht. Man ſtaunt und begreift kaum, wie Schlüter ſagen kann: „daraus (daß man die prorogata annimmt) „folgt nicht, daß der Ueberlebende nun auch bei vorzu„nehmenden Veräußerungen des Beitritts der Kin„der bedürfe; denn darüber war keine Ungewiß„heit keine Kontroverſe vorhanden.“ Als ob es ſich blos um die Namen gehandelt hätte: So iſt es aber wahrhaftig in Münſter. Die Sache iſt dieſelbe geblie-

Digitized by Google

ben. Man läßt die andere Ansicht handeln, während man die eine im Munde führt. Die Praxis in Münster kränkelt überall an diesem falschen Prinzip, und wir sollten nicht den Muth haben, das Uebel auszureißen?

Ich komme auf die Ansicht, die ich für die richtige halte. Folgendes sind die wichtigsten Konsequenzen derselben:

1) daß der überlebende Ehegatte ein alleiniges, ausschließliches Dispositions- und Nutzungsrecht hat;

2) daß die Kinder, ihm gegenüber, gar keine gegenwärtige Rechte am Vermögen haben.

Wenn sich das Dasein dieser Rechtssätze im Münsterschen beweisen läßt, so ist damit jenes sg. Consolidations-Prinzip vollständig erwiesen. Diese Sätze sind also die absoluten Kennzeichen unserer Ansicht. Aus diesen folgt aber, daß von einer prorogata vollends keine Rede sein könne, was sich überdies durch einen besondern Rechtssatz beweisen läßt, der nämlich:

3) daß bei der endlichen Schichtung und Theilung im Münsterschen, nicht auf die Zeit der Theilung, sondern auf die Zeit des Todes des einen Ehegatten gesehen wird.

In diesem Satze liegt der relative Beweis der Richtigkeit unserer Ansicht.

Die ganze Kontroverse kann man füglich auf den Beweis dieser 3 Sätze zurückführen. —

Erster Satz. Der Ueberlebende hat ein einseitiges ausschließliches Dispositions- und Nutzungsrecht. Vergl. m. Abh. S. 282. 259.

Es ist dies unbestritten. Man höre Welter S. 136:

„Geht er dagegen zur zweiten Ehe nicht über, so „können die Kinder nie etwas, selbst das geringste nicht, von dem gemeinschaftlichen Vermögen „fordern; jener behält vielmehr, so lange er im „Wittwenstande bleibt, ohne Kautions-Bestellung „und ohne Rechnungslegung den alleinigen Nießbrauch und die unbeschränkteste Disposition.

Siehe Schlüter S. 62.

„Daß der überlebende Ehegatte, wenn Kinder

„vorhanden, plenissimam administrationem der „ganzen Gütermasse habe, und ohne Zuziehung „der Kinder gültig darüber disponiren, auch Im„mobilien veräußern könne, ist von den Münster„schen Justizbehörden nie bezweifelt worden."

Zweiter Satz. Die Kinder haben gar keine gegenwärtigen Rechte am Vermögen. Vergl. m. Abh. S. 260. 261.

Der Beweis ist hier umständlicher und der eigentliche Angelpunkt der Sache. Es fragt sich, welche Rechte können den Kindern bleiben, wenn ihr parens superstes die einseitige ausschließliche Disposition und Benutzung hat? Schlüter hätte antworten sollen: Die Rechte, die der verstorbene Ehegatte hat. Aber das wäre ihm zu viel gewesen; er sagt, im Widerspruch mit seiner plenissima administratio, §. 81. *)

„Der überlebende Ehegatte hat ein, nur durch den Zweck der Gütergemeinschaft **) beschränktes Dispositionsrecht; er darf daher das gemeinschaftliche Vermögen nicht verschwenden und davon ohne Noth und Ursache nicht mehr veräußern als den Theil, worüber er durch Testament oder sonst verfügen kann."

Was bleibt mithin? Sie haben ein Widerspruchsrecht bei Veräußerungen ohne Noth. Sehr wahr. Aber soll dies der ganze Effekt der prorogata oder des Miteigenthums sein?

Welter schafft eine neue Form für das Recht der Kinder herbei. Der Ueberlebende sitzt mit ihnen in einer communio incidens (Siehe S. 143.); diese setzen also

---

*) Schlüter redet §. 87 von einem statutarischen Pflichttheil der Kinder. Diese Analogie des Pflichttheils ist nicht allein die gefährlichste, die man in Münster nehmen kann, sondern steht hier auch in direktem Widerspruche mit der Schlüterschen Ansicht.

**) Was hier mit den Zwecken der Gütergemeinschaft gesagt werden soll, erklärt uns vielleicht am besten, Welter S. 126.

Digitized by Google

mit jenem die alte Gütergemeinschaft nicht fort, sondern fangen eine neue an. Nur Schade, daß die Theorie der communio incidens für unsern Fall nicht paßt. Denn solcher Communioni ist es bekanntlich wesentlich, daß sie von jedem der Interessenten durch die Actio familiae herciscundae oder de Communi dividundo beliebig aufgelößt werden kann, während nach Münsterschem Rechte den Kindern nie das Recht auf Theilung anzutragen zusteht; man könnte diese Analogie höchstens in denjenigen Provinzial-Rechten anwenden, die bei der ehelichen Gütergemeinschaft das System der Theilung haben. Ueber solche Fehler kein Wort. Aber Welter, Seite 126., giebt den Kindern folgende wichtigen Rechte:

1) Jedes Kind soll über seine (ideellen) Antheile disponiren, selbst Testamente machen können;
2) Jedes Kind soll seinen Antheil auf seine Geschwister, mit Ausschließung des Ueberlebenden, vererben können.

Zum Glück für unsere Ansicht sind beide Sätze unrichtig. Vom Erstern bringt Welter keine Beweise bei, wären Beweise aber auch rein unmöglich, da die Praxis das gerade Gegentheil befolgt. Was den zweiten Satz betrifft, so wirft dem Verf. Schlüter selbst, Vorrede pag. X. vor, daß er Unrecht habe. Das geheime Ober-Tribunal hat in Sachen Vasquez wider Hülswitt entschieden: Daß, wenn eins der Kinder eines Wittwers stirbt, dessen Antheil an dem elterlichen gemeinschaftlichen auf die übrigen Kinder und den überlebenden Ehegatten nach den Köpfen vererbt werde. Dasselbe schreibt die P. O. VII. 13. vor. Aber gerade daraus, daß die Kinder vor der Theilung keine Antheile vererben, folgt, daß sie keine haben. Mit dem Prinzipe der prorogata ließe sich jene Entscheidung des hohen Gerichtshofes nicht reimen, und hier haben wir wiederum ein eclatantes Beispiel, wie unsere Gerichtshöfe an dem Consolidations-Prinzip unvermeidlich festhalten müssen, indem sie von den einzelnen Consequenzen desselben nicht loskommen können, während ihnen die Schriftsteller ihrer Praxis das Communions-Prinzip anhängen.

Das Resultat von dem Allen ist: den Kindern bleibt

kein anderes Recht, als das bloße Wiederspruchsrecht; Schlüter hat daraus eine Communio prorogata gemacht; Welter ein Condominium.

Ich habe dieses Widerspruchsrecht, Seite 261, zugegeben. Aber ich glaube, daß ich es dort auch bewiesen habe, wie wenig daraus ein gegenwärtiges dingliches Recht zu folgern sey. Ich muß bei dem Ausdrucke bleiben, den ich nach J. H. Böhmer gewählt habe: Die Kinder haben die remedia de jure futuro. Es sind keine gegenwärtigen, sondern bloß eventuelle Rechte. An Analogien fehlt es uns für dieses Verhältniß nicht, wenn solche die Sache aufklären können.

Ich möchte z. B. meine Gegner hören, wenn sie das sogenannte Recht der nächsten Erben erklären. Dies besteht bekanntlich ebenfalls in dem jus negandi bei Veräußerungen ohne Noth, und sollten deshalb die nächsten Erben Miteigenthum haben? Was wollen die Herren ferner zur Eventualbelehnung sagen? Auch hier hat der Exspectant das Widerspruchsrecht, doch wohl kein Miteigenthum? In welche Verlegenheit würden sie bei dem Verfangenschaftrechte gerathen! Auch hier dürfen vinculirte Güter ohne Consens der Kinder von dem Ueberlebenden nicht veräußert werden; und man frage den ersten Senat des Rheinischen Appellhofes und den Revisionhof zu Berlin, ob die Kinder Eigenthümer sind?

Das weltliche Hofgericht hat vordem die richtige Bezeichnung für die Rechte der Münsterschen Kinder gefunden: spes certa succedendi; Einige haben es nachdem wohl das Notherbenrecht genannt; ich möchte es am liebsten das Recht der nächsten Erben nennen.

Diese eventuellen Rechte, wie sie bei den Münsterschen Kindern sind, haben überhaupt durch unsere Romanisten in Deutschland ein eigenes Schicksal erlebt. Aus dem Rechte der nächsten Erben hat man bekanntlich eine Zeit lang ein Gesammt-Eigenthum der Familie an den Immobilien machen wollen. Ueber die

Digitized by Google

Rechte des Eventual-Belehnten *) sind die Feudisten bis zur Stunde noch nicht einig. Im Bergischen ist die Vinculation zu einem Alleineigenthum der Kinder erwachsen. **) Und man weiß gegenwärtig in Münster nicht, ob den Kindern ein Eigenthum zu geben sei oder nicht.

Dritter Satz. Die Schichtung und Theilung geschieht nach dem Status zur Zeit des Todes, nicht nach der Zeit der Theilung. Das ist unbestreitbar.

P. O. VII. 19. „Und solle die Schichtung, davon oben gemeldet, allein von denen Gütern geschehen, so in Zeit des verstorbenen Ehegatten vorhanden und übrig gewesen."

Hierüber sind auch unsere Schriftsteller einig. Aber was folgt daraus?

1) Daß der Ueberlebende, was er nach dem Tode des andern Ehegatten erworben (den Erwerb des Wittwenstandes) nicht herauszugeben noch zu berechnen braucht; er verwaltet das Vermögen für eigene Rechnung.

2) Daß die Kinder dasjenige nicht zu berechnen brauchen, was sie erworben haben. Vergl. m. A. S. 273.

Beide Folgesätze widersprechen einer communio prorogata vollständig. Man erinnere sich nur, was fortgesetzte Gütergemeinschaft heißt. Die Kinder treten in die Stelle des verstorbenen parens ein; sie sitzen mit dem überlebenden zu gemeinsamen Erwerb

---

*) Ueber diese Kontroverse vergl. m. Abhl. De indole ac statura investiturae eventualis. München 1828.

**) Dies nach derjenigen Ansicht, die ich für die richtige halte. S. m. Rheinpreußischen Landrechte B. I. Bonn 1830. S. 229 bis 232. Daß die Kinder im Bergischen wirkliche Eigenthümer auch der vinculirten Güter sind beruht auf einer Particularität des dortigen Rechtes. Dort scheint das Verfangenschaftsrecht aus einer falschen Ausdehnung des Rechtes der nächsten Erben und einer falschen Anwendung des römischen Rechtes in Verbindung mit der neu hinzu gekommenen ehelichen Gütergemeinschaft entstanden zu sein. Die Entwickelung dieses Institutes ist überall lokal, daher dasselbe sich nicht immer gleicht. In Belgien und Flandern ist es mit der Verfangenschaft anders, wie im Bergischen und Jülichschen.

Digitized by Google

und Verderb; sie haben mit diesem gleiches Benutzungs- und Dispositionsrecht, wenn sie beides faktisch auch nicht immer ausüben. Es heißt daher, das Institut nicht verstehen, wenn man in Münster davon reden will, wo sich auch nicht Eine der angegebenen Wirkungen zeigt. Selbst Welter S. 142. führt diesen Beweis.

Hier endet meine Erwiederung und meine Beweisführung. Ehe ich aber, wie es mein Hauptzweck mit gegenwärtiger Abhandlung ist, den Scheffer'schen Bericht folgen lasse, erlaube ich mir auf eine überraschende Ansicht von der Münsterschen ehelichen Gütergemeinschaft aufmerksam zu machen, welche im Jahre 1805. der damalige Regierungsrath Sethe zu Münster, der gegenwärtige Chefpräsident des Revisionshofes, eine bedeutende Autorität im Münsterschen Provinzialrechte, — dem Collegium daselbst dargethan hat, und deren Kenntniß ich der wohlwollenden Mittheilung ihres hochgeehrten Urhebers verdanke. Die Materialien dazu müssen sich zu Münster unter den General-Akten von 1805 befinden. Sie ist uns hier um so interessanter nicht allein, weil sie uns besondere neue (Vergl. m. Abhlg. S. 232.) Aufschlüsse über die Geschichte unseres Institutes in Münster giebt, sondern namentlich auch, weil wir hier recht lernen, wie gefährlich es für den Einzelnen sei, über die Münstersche Gütergemeinschaft absprechend und zuverlässig reden zu wollen.

Die Polizeiordnung, hier unsere einzige Lex scripta, enthält durchaus keine allgemeine Gütergemeinschaft, sondern noch erst die bloße Communio acquaestus, welche vielleicht die alte sächsische ist. Es beweißt sich dies besonders aus Cap. V. adj. 3. (Siehe m. Abhlg. S. 244.)

„Andere Kontraktus aber in Kaufhandlungen, und sonsten, wie die auch einen Namen haben mögen, aus denen sowohl ersparten als angebrachten Gütern sie seien gleich von dem Manne oder der Frau herkommen, verrichtet werden, und nach altem Gebrauch communio bonorum deshalb statt haben und behalten sollen."

Digitized by Google

Das „deshalb" muß betont und auf die erſparten als angebrachten Güter bezogen werden: eine Auslegung die ſo richtig, wie ſcharfſinnig iſt. Der fernere Beweis ſtützt ſich auf die Analogie der kinderloſen Ehe, den einzigen Fall, wo die Polizeiordnung im Zuſammenhange die Wirkungen der Ehe auf das Vermögen der Ehegatten, nach aufgelößter Ehe zeigt: Die Illata des Verſtorbenen werden zurückgegeben, der acquaestus wird getheilt. Auch der Umſtand ſpricht für die Richtigkeit dieſer Anſicht, daß die Polizeiordnung von der Gemeinſchaft die vorehelichen Schulden ausdrücklich ausnimmt, deren Gemeinſchaft ſonſt grade das wahre praktiſche Kennzeichen einer allgemeinen Gütergemeinſchaft iſt. Aber Herr Präſident Sethe folgert daraus: daß auch gegenwärtig in Münſter keine allgemeine Gütergemeinſchaft anzunehmen ſei, weil ſie in der Polizeiordnung nicht ſteht; eine Folgerung, die die Grundfeſten aller bisherigen Theorien erſchüttert, und uns auf eine ganz neuen Standpunkt bringen wird. Was ich dagegen einzuwenden wüßte, wage ich auszuſprechen.

Unſer ganzes Inſtitut iſt eine Geburt der neuern Theorie und der darnach gebildeten Praxis. Wir würden nirgends eine eheliche Gütergemeinſchaft haben, wenn wir dem Gerichts-Gebrauche ſeine genetiſche Kraft abſprechen wollen. In unſern ältern Quellen finden wir nirgend dieſes Inſtitut bereits ausgebildet, die Quellen enthalten meiſt blos die Anläſſe dazu. Aus der abweichenden Succeſſion der Ehegatten und Kinder, der Communio acquaestus, der Vormundſchaft des Mannes, die einzigen Punkte, welche unſere Quellen in der Regel enthalten, hat ſich faſt überall erſt durch die Praxis unſer Inſtitut entwickelt, indem die Gerichte ſich dieſe Dinge aus der Idee einer Gütergemeinſchaft zu erklären ſuchten. So liegt allerdings in dem geſchriebenem Rechte von Münſter die allgemeine eheliche Gütergemeinſchaft noch keineswegs, aber ich meine nicht daß eben daraus folge, dieſe könne auch nach dem ungeſchriebenen Rechte dort nicht beſtehen.

Die eheliche Gütergemeinſchaft iſt unſtreitig das allerſchwierigſte Inſtitut der ganzen deutſchen Rechts-

Digitized by Google

wissenschaft, weil sie auf ungeschriebenen Quellen beruht, die dem Einzelnen selten zugänglich werden.

Bericht*) des Amtsverwalters Scheffer, genannt Boichorst.

1) Um dem allergnädigsten Rescript vom 23. August, gehörig Folge zu leisten, bemerke ich förderſamſt, daß alle Eheleute im Erbfürstenthum Münster in der Regel eine Gütergemeinschaft haben, und zwar nicht allein die Einwohner in den Städten, sondern auch in den Dörfern und auf dem platten Lande.

2) Selbst Eigenhörige und Erbpächter leben in einer Gütergemeinschaft, nur ist sie bei Eigenhörigen durch das Verhältniß derselben gegen ihre Gutsherren, in der Eigenthums-Ordnung in etwas modifizirt, in allen Punkten und Wirkungen aber, wo dieselbe in gemeldeten Ordnungen ausdrücklich nicht abgeändert ist, werden auch diese Eheleute den andern gleich beurtheilt.

3) Ausnahmen von vorgemeldeter Regel §. 1. sind a) die Eheleute vom vollbürtigen Adel, b) die vom Militairstande und c) diejenigen, welche die Gütergemeinschaft durch Verträge ausgeschlossen haben.

Der Adel und Militairstand waren ursprünglich nur Ein Stand. Die Vertheidigung des Staates war seine Bestimmung, statt des Soldes erhielten sie anfangs Güter

---

*) Dieses Dokument, so wie mehrere andere Notizen über unseren Gegenstand verdankte ich der Gefälligkeit des Herrn Advokat-Anwald Evelt zu Düsseldorf, einem ausgezeichneten Kenner des Münsterschen Provinzialrechtes. Herr Evelt, mit dem ich den Gegenstand oft besprochen habe, ist, was die hier behandelte Frage betrifft, ganz mit mir einverstanden. Er legt hier, um den Effekt zu bezeichnen, viel Nachdruck auf die Analogie der Bergischen Vinkulation, und pflegt den Tod des einen Ehegatten den titulus acquirendi dominii der Kinder zu nennen, die Schichtung und Theilung aber den modus. —

Digitized by Google

Güter zu Lehn; um dieſe für ihre Nachkommen zu behalten, ſuchten ſie nur den Flor und Erhaltung ihres Namens und Wohnorts, und um dieſe zu befördern, machten ſie Stammgüter und Familien-Fideicommiſſe. Dieſe ſowohl als die Lehngüter wurden ein Eigenthum der ganzen Familie, und konnten daher einer fremden angeheiratheten Ehefrau nicht zur Gemeinſchaft eingeräumt werden. Dieſes iſt meines Erachtens die Urſache, warum noch jetzt der vollbürtige Adel und der Militairſtand in keiner Gütergemeinſchaft, ſondern nach Römiſchen Rechten leben.

4) Die bis hiehin berührten Sätze, werden meines Wiſſens nicht bezweifelt. Von nicht vollbürtigem, und neuem Adel aber, welche keine adelichen Stammgüter haben, ſondern in den Städten und in Civildienſten leben, iſt es zweifelhaft, ob ſie eine Gütergemeinſchaft haben, oder nicht. Beim weltlichen Hofgerichte ſind dieſelben in dieſem Falle nach der Gütergemeinſchaft beurtheilt. Denn ſo iſt in Sachen von Mumme c. von Mumme und deſſen Gläubiger (wo die Ehefrau des von Mumme eine geborne von Derenthal ihre illata gegen des Ehemannes Gläubiger zu behaupten, und von dem von ihrem Ehegatten während der Ehe geſtellten General-Hypotheken zu entziehen ſuchte) im Jahr 1792. nach den Grundſätzen der Gütergemeinſchaft die Forderung der illatorum rechtskräftig verworfen.

5) Bis hiehin war der nicht vollbürtige Adel außer dem Militairſtande, welcher auch keine Gütergemeinſchaft hat, dahier ſehr ſelten und daher auch wenige Fälle, wo dieſe Frage zur Entſcheidung kam; für die Zukunft aber wird wohl eine geſetzliche Entſcheidung nöthig ſein.

6) Der Zeitpunkt, wo die Gütergemeinſchaft unter den Eheleuten eintritt, iſt die eheliche Verbindung der Braut mit dem Bräutigam. Wenn der Ehemann in dieſem Zeitpunkte von dem Stande iſt, bei welchem eine Gütergemeinſchaft hergebracht iſt, wird dieſelbe durch eine nachher erfolgte Standes-Veränderung nicht aufgehoben, daher auch in vorgemeldeter Sache v. Mumme c. von Mumme (ungeachtet der v. Mumme nach der

Heirath in Militairstand getreten, und 1792. Hauptmann war) nach den Grundsätzen der Gütergemeinschaf vorgemeldeter Maßen gesprochen ist.

7) Nach diesem Zeitpunkt und den Gesetzen ihres damaligen Wohnorts, sind auch Fremde beurtheilt, welche an einem Orte, wo entweder gar keine oder eine andere Gütergemeinschaft als dahier hergebracht ist, geheirathet haben, und sich demnächst im Erbfürstenthum Münster häuslich niedergelassen, wie beim weltlichen Hofgericht geschehen ist, in Sachen Reinholz c. creditores. Doch muß es in diesem Falle jetzt wohl nach Vorschrift des Allg. L. R. 2. Thl. 1. Tit. 6. Absch. §. 352. in Beziehung auf einen Dritten gehalten werden.

8) Wenn aber ein Münsterscher Eingesessener auch eine ausländische Frau in einem Lande, wo die Eheleute keine Gütergemeinschaft haben, heirathet, jedoch in der Absicht, mit derselben zu Münster zu wohnen, und auch bald nach der Heirath dahier seinen Wohnsitz feststellt, so wird auch die Münstersche Gütergemeinschaft für eingetreten, und auch von diesen Eheleuten für angenommen gehalten.

9) Jedoch kann die Gütergemeinschaft auch von Münsterschen Eheleuten durch Verträge ausgeschlossen werden. Ehe ich aber diese Ausschließung und derselben Wirkungen näher berühre, will ich förderſamst die Eigenschaft und Wirkungen der Münsterschen Gütergemeinschaft untersuchen:

10) Gedruckte Gesetze in Betreff der Münsterschen Gütergemeinschaft sind hier keine, als die Polizei-Ordnung der Stadt Münster. Diese ist zwar ursprünglich nur für die Münsterschen Bürger gemacht, weil aber die Eheleute nicht mit vorgemeldeter Ausnahme, doch im ganzen Lande eine Gütergemeinschaft, darüber aber keine bestimmte Gesetze hatten, ist diese Polizei-Ordnung, so viel die Gütergemeinschaft und darauf folgende Schicht und Theilung betrifft, im ganzen Lande für ein Gesetz angenommen, und nicht nur beim weltlichen Hofgericht, sondern auch bei andern Gerichten bis daran, in einem oder anderem Punkte, ein anderes rechtsbestän-

Digitized by Google

diges Herkommen erwiesen, wird darnach in vorkommenden Fällen geurtheilt.

11) In dieser Polizei-Ordnung aber ist die Eigenschaft der Gütergemeinschaft, ob sie nämlich plene universalis sei, und in welchen Fällen, oder ob sie sich nur über den Erwerb erstrecke, nicht ausdrücklich, und noch weniger systematisch festgestellt, sondern aus der in der Polizei-Ordnung bestimmten Wirkungen derselben und der Erfahrung muß diese Eigenschaft festgestellt, und die nicht bestimmten Wirkungen bestimmt werden, daher rühren in einigen nicht bestimmten Fällen die verschiedenen Meinungen.

12) Nach der Meinung des weltlichen Hofgerichts haben die vorgemeldete Münsterschen Eheleute als aufs meiste vereinte Personen über ihre zusammen angebrachte und geerbte Güter gleiche Rechte, sie besitzen und benutzen dieselbe pro indiviso und sind davon Condomini. Eine allgemeine Gütergemeinschaft ist also die Regel, und was dagegen besonders verordnet ist, sind Ausnahmen.

13) Der Grund dieser Meinung liegt in mehreren Stellen der Polizei-Ordnung, denn so ist in Cap. 5. Adjecto 1607. im Dezember verordnet:

„Wofern hinführo ohne Vorwissen und Belieben seines Ehegatten, Mann oder Frau sich für jemand zum Bürgen einlassen würde, daß solche Bürgschaft an sich so viel den Ehegatten betrifft, so dazu nicht bewilliget, unkräftig, und der oder diejenige, so dazu nicht bewilliget, wie auch, da wo der Mann oder die Frau vor dem Ehestand, mit einigen entweder selbst gemachten, oder auch von den Eltern ererbten Schulden beladen sein möchte, wider seinen Willen zu tragen nicht schuldig, sondern da er oder sie solche Schulden freiwillig nicht annehmen wolle, alsdann das angebrachte Gut gehört (das ist ganz, und nicht wie in der Auflage von 1740. fehlerhaft gedruckt ist, getheilt), wie auch was in stehender Ehe erspart, gewonnen und erworben ist zum halben Theil für sich zu behalten; das andere aber den Creditoren zu belassen mächtig sein sollte, andere Contractus aber in Kaufhandlungen und sonsten, wie die auch einen

Namen haben mögen und also auch ohne Unterschied, ob sie von dem Mann oder der Frau hergekommen, verrichtet worden, und desfalls nach dem alten Gebrauch Communio bonorum statt haben und behalten.

14) Nach eben gemeldeter Verordnung verbindet die Frau sowohl den Mann, als der Mann die Frau, auch in einer kinderlosen Ehe, durch einseitige Kontracte in Kaufhandlungen und sonsten, wie die auch immer einen Namen haben mögen. Alle diese sollen sowohl aus den ersparten als angebrachten Gütern ohne Rücksicht ob sie von dem Mann oder der Frau hergekommen sind, verrichtet werden. Unter Frau und Mann ist gar kein Unterschied gemacht, nur die Bürgschaften und die Schulden, welche der eine Gatte vor der Ehe gemacht hat, sind davon ausgenommen, und diese Ausnahmen befestigen die Regel.

15) Diese Ausnahmen sind auch erst 1607. gemacht, denn in allem übrigen soll nach altem Gebrauch Communio bonorum statt haben und behalten. Dieses zeiget, daß vorher eine ganz uneingeschränkte Gütergemeinschaft unter den Münsterschen Eheleuten gewesen, und diese ist auch damals, nur mit den gemeldeten Ausnahmen beibehalten.

16) Nach diesem Grundsatz haben wir immer beim weltlichen Hofgericht geurtheilt.

17) Weil aber beide Eheleute ein Miteigenthum (Condominium pro indiviso) der zusammen gebrachten Güter haben, so braucht auch der eine, die nachtheiligen Verpflichtungen und Veräußerungen derselben, von andern als Condominus nicht zu leiden, sondern wenn er erfährt, daß der Gatte auf nachtheilige Verpflichtungen und Veräußerungen zielt, worin er nicht willigen will, und er in der Güte solches nicht behindern mag, so kann er auch gerichtliche Verbote gegen denselben nachsuchen, und seine Bewilligung kann nicht vermuthet werden.

18) In der 1783. errichteten Erbpachts-Ordnung aber, ist die gemeldete wechselseitige Verpflichtung bei Erbpächtern dahin beschränkt, daß einem Ehegatten nicht verstattet, des andern angebrachte immobil-

Digitized by Google

Stücke, Capitalien und Aktiva ohne Vorwissen und ausdrücklicher Bewilligung des andern, als welche nicht vermuthet werden soll, an andern unter einerlei Vorwand zu veräußern, oder zu verbringen.

Fürders sollen die während der Ehe einseitig contrahirte Schulden den andern Ehegatten zur Zahlung aus demjenigen, was er angebracht, nicht verbinden. Sollte je dennoch ein falscher Gläubiger nach erfolgtem Absterben des einen Ehegatten, einige Anforderungen machen; so soll derselbe befugt sein, solcherhalb aus dem was während der Ehe gewonnen, und sämmtlichem Mobilar-Vermögen sich zahlbar zu machen; hingegen sollen die übrigen Güter als welche der oder die Ehegattin angebracht zu haben beweisen kann, von allem Anspruch der einseitig contrahirten Schulden halber, völlig befreiet bleiben. Sind die Worte im §. 30. der Erbpachts-Ordnung.

19) Dieses Condominium pro indiviso und Miteigenthum der beiden Eheleuten ist auch nicht allein in Münster, sondern auch an mehreren Orten zu finden, und dem Geiste der deutschen Eheleute angemessen, welche nur wechselseitige Liebe, Hülfe, Zutrauen unter sich, und Credit bei Andern zu befördern suchen, wozu eine allgemeine Gütergemeinschaft zweckmäßiger war, als die auf den Erwerb beschränkte. Denn weil Mann und Weib gleich waren und sein sollten, weil sie gleichen Antheil an der Arbeit und Gefahr nahmen. (Tacit. Cap. 18.) so mußte auch ihr Vermögen gemein sein, daher rühren auch die Sprüchwörter: Huth bei Schleier, und Schleier bei Huth, Leib an Leib, Guth an Guth, und längst Leib, längst Guth. Estor in der bürgerlichen Rechtsgelehrtheit der Deutschen, Tom. 1. §. 729. Daher war auch die Gemeinschaft der Güter ehedem durchgängig in Deutschland, und ist dieselbe durch das eingedrungene, jedoch nur in subsidium angenommene römische Recht, an vielen Orten entweder eingeschränkt, oder gar verdrungen.

20) Die allgemeine Gütergemeinschaft aber, oder vielmehr das Condominium ist nach Estors Zeugniß (loc. cit. §. 733.) noch hauptsächlich in Westphalen,

Digitized by Google

zu Hamburg, Mühlhausen, Lübeck, Minden, Hildesheim, Bremen, Cassel und in verschiedenen Meklenburg- und Hollsteinischen Städten. Ich muß aber hierbei bemerken, daß dieselbe wohl an keinem Orte ganz rein und lauter geblieben, sondern da die Stadt- und Polizey-Ordnungen von Rechtsgelehrten, die das römische Recht von Universitäten mitgebracht haben, verfaßt wurden, fast überall was Römisches beigemischt ist; wo aber doch dieses sonst allgemeine und den deutschen Sitten angemessene Institut nicht völlig abgestellt ist, da muß es meines Erachtens noch für die Grundregel, wornach alles nicht bestimmte, bestimmt werden muß, und alles, was von Römischem Recht eingemischt ist, für Ausnahme gehalten werden.

21) Nach aufgelößter Ehe, wird das den Eheleuten zugestandene Condominium natürlicher Weise in der Person des übrigbleibenden consolidirt; denn wenn zwei Personen ein ungetheiltes Eigenthums-Recht einer Sache haben, und einer stirbt, so bleibt der andere Herr. Nach diesem Grundsatze ist beim weltlichen Hofgericht mehrmalen geurtheilt, und daß das unter den Eheleuten bestandene Condominium in der Person des letztlebenden consolidirt wurde, ausdrücklich festgestellt in Sachen Brumstedde c. Luttermann am 17. Dezember 1794.

22) Hievon ist eine Ausnahme gemacht in dem Falle, wo von den Eheleuten einer stirbt ohne bleibender Leibes-Geburt. Wenn kein Kind aus der aufgelößten Ehe am Leben ist, dann behält der übrig gebliebene Gatte zwar zeit seines Lebens die Nutznießung der gesammten Güter-Masse, muß aber ein Inventarium der vom Verstorbenen angebrachten und angeerbten, wie auch während der Ehe erworbenen Gütern errichten, und die angebrachten und geerbten Güter fallen nach dem Tode des Uebriggebliebenen nebst der Hälfte des erworbenen des Verstorbenen nächsten Verwandten zu, wenn dieser nicht anders darüber disponirt hat. Pol.-Ordn. Cap. 7. Vers. wo von Eheleuten ꝛc. und doch so soll.

23) Wenn aber ein oder mehrere Kinder aus der Ehe nachgeblieben sind, bleibt der übriggebliebene Gatte

Digitized by Google

in allen Gütern sitzen, und schaltet und waltet damit als vollständiger Eigenthums-Herr. Er führt allein Prozesse über die vorhandene Gütermasse, stellet allein darin, sie mögen activ oder passiv sein, Vollmacht aus, ohne daß an einer vollständigen Qalification gezweifelt wird. Er vergleicht, quittirt und zahlet allein. Ehe er zur fernern Ehe schreitet wird kein Inventarium errichtet, wenn gleich die Kinder auch noch so alt werden, heirathen und wieder Kinder zeugen; und wenn es auch zuweilen einem Schwiegersohn eingefallen ist, von dem im Wittwenstande lebenden Schwiegervater oder Mutter die Errichtung eines Inventariums oder eidliche Specification der zur Zeit der aufgelöseten Ehe vorhanden gewesenen Güter zu fordern, so ist diese Forderung beim weltlichen Hofgericht immer gleich verworfen, wie geschehen in Sachen Nahmen c. Neiland am 15. Dec. 1779, und in Sachen Bengehorst c. Stamm am 20. Juli 1785. Den bei getrennter Ehe vorhandenen Kindern werden keine Vormünder angeordnet, wenn sie gleich minderjährig sind: mit einem Worte, der übergebliebene Ehegatte (sowohl Mutter als Vater) übt in seinem Wittwenstande ohne Vormünder, und ohne auch selbst sich als Vormund zu verpflichten, alle rechtmäßigen effectus dominii über die gesammte Gütermasse ohne Widerspruch aus.

24) Da täglich Ehegatten mit hinterlassenen Kindern sterben und einer von ihnen im Leben bleibt, so sind diese Vorfälle täglich, und diese tägliche Erfahrung bestätiget das beim weltlichen Hofgerichte zur Grundregel angenomme, in der Person des übergebliebenen Gatten consolidirte Dominium der gesammten Gütermasse vom §. 21.

25) Die Kinder erhalten durch das Absterben des einen Ehegatten, es sei der Vater oder die Mutter, kein Eigenthums-Recht, keine proprietatem an einem Theil der elterlichen Gütermasse, sie haben nur eine sichere Hoffnung zur Erbfolge in einem bestimmten Theile dieser Güter, welche ihnen vom übergebliebenen Gatten, so lange sie leben nicht genommen werden kann. So wie das Römische Kind ein Recht zum Pflichttheil, nach

Digitized by Google

Absterben der Eltern, an deren nachgelassene Gütern hatte, so hat es auch das Münsterſche Kind. Dieſes Recht giebt demſelben aber eben ſo wenig eine Proprietät an den elterlichen Gütern, ſo lange dieſe leben, als dem Römiſchen Kinde das Recht zum Pflichttheil eine Proprietät an den elterlichen Gütern gab; nur darin ſteckt der Unterſchied, weil die Römiſchen Eheleute keine Gemeinſchaft der Güter, kein condominium pro indiviſo hatten, ſo fiel von den beſondern Gütern des Vaters und der Mutter durch eines jeden Absterben, den Kindern der Pflichtheil zu; — die Münſterſche Eheleute haben aber keine abgeſonderte Güter, ſondern alles gemein. Dieſes geſammte Eigenthum bleibt beim Absterben des einen Gatten, beim Ueberlebenden; jedoch darf dieſer von dem geſammten Vermögen nur die Hälfte, wenn es der Mann iſt, und den dritten Theil wenns die Frau iſt, unverhindert ſeiner oder ihrer Kinder teſtamentsweiſe abſonſten vergeben.

Polizei-Ordnung. Kap. 7. Vers. auch ſo ſoll der: die übrige Hälfte und reſpective zwei Drittel machen den Pflichttheil der Münſterſchen Kinder aus. In dieſem Punkt iſt das Official-Gericht anderer Meinung geweſen, wovon ein mehreres unten.

26) Und darin darf der letztlebende Ehegatte nicht verſchwenden, nicht ohne Noth und Urſache von dem bei aufgelößter Ehe vorhanden geweſenen Geſammt-Vermögen, mehr veräuſſern als worüber er unverhindert ſeiner Kinder disponiren kann. Von dieſer üblen Wirthſchaft und Verſchwendung iſt jedoch die zu ſeinem und der Kinder nöthigen Unterhalt erforderliche Veräuſſerung und Verpflichtung der Güter wohl zu unterſcheiden: denn in dieſem Falle muß die Hoffnung der Erbfolge dem mehr dringenden zeitlichen Unterhalte weichen, und ſo wie die abgeſchichteten Kinder von dem Theile, welcher ihnen zugefallen iſt, unterhalten werden müſſen, ſo muß auch der nicht zur fernern Ehe geſchrittene Ehegatte befugt ſeyn, zum nöthigen Unterhalt derſelben die Maſſe ſo weit nöthig zu veräußern und zu verpflichten. Wenn aber der letztlebende ohne Noth und Urſache mehr veräußert, als worüber er disponiren

Digitized by Google

kann, dann können die Kinder, wenn sie großjährig sind oder die Verwandten den übergebliebenen Gatten zur Errichtung eines Inventarii anhalten, und den Kindern, falls sie minderjährig sind, Vormünder anordnen lassen, welche dafür sorgen, daß den Kindern die sichere Hoffnung zur Erbfolge nicht vereitelt werde. Und aus dieser Ursache ist beim weltlichen Hofgerichte in Sachen Sen. Crap. c. die Wittwe Bergering die nicht zur fernern Ehe geschrittene Wittwe zur Errichtung eines Inventariums schuldig erklärt, auch ihrem Kinde ein Vormund angeordnet, und diesem die Güter zu verwalten und Mutter und Kind daraus zu unterhalten aufgetragen.

27) Außer diesem Falle wird nur erst alsdann, wenn der überlebende Ehegatte zur fernern Ehe schreiten will, Inventarium errichtet und getheilt. Diese Inventarisation und Theilung findet aber bei Eigenhörigen wegen deren besonderen Verhältnissen gegen den Gutsherrn gar keine statt; von deren Kindern kann nur ein von dem Gutsherrn gewähltes in praedio succediren, und nach ausgenommenen und bedungenen Sterbefall das Peculium erhalten und einen vom Gutsherrn zu bestimmenden Brautschatz und Aussteuer, wie in der Eigenthums-Ordnung näher bestimmt ist, 2. Th. 5—8 — 9. Tit. 3. Th. 7. Th.

Uebrigens ist die Art und Zeit, wie und wann das Inventarium errichtet, wie und wann getheilt werden soll, in der Polizei-Ordnung deutlich vorgeschrieben.

28) a. Wo ein Ehemann, dem seine Hausfrau abgestorben, davon er ein oder mehrere Kinder behalten, sich wieder bestatten wollte, der soll vor solcher Bestattniß seinen mit der verstorbenen Hausfrau erzeugten Kindern Vormünder bitten, und seine, auch seiner verstorbenen Hausfrau Güter, beweg- und unbeweglich, wo die auch gelegen, in zwei Theile setzen, und auf zwei Zettel stellen, davon die Vormünder der berührten Kinder, oder die Kinder selbst, so sie mündig sind, einen

Theil oder Zettel innerhalb Monatsfrist kiesen (oder wählen) sollen. Vgl. Polizei-Ordnung Cap. 7.

b. Im gleichen Fall soll es auch mit der Frau gehalten werden, so ihren Ehemann verloren, davon sie Ein Kind behalten und sich wieder bestatten wollte; wo sie aber mehr dann Ein Kind im Leben hätte alsdann und nicht anders soll sie ihre und ihres verstorbenen Mannes Güter in drei Theile setzen, davon der Kinder Vormünder zwei Theile, und der dritte Theil der Mutter bleiben soll. Vgl. Polizei-Ordnung Cap. 7.

c. „Und damit die Kinder, als wären die „Güter nicht alle in Schichtung gebracht, „sich nicht zu beklagen haben, sollen die „so zu schichten begehren, einen leiblichen „Eid schwören, daß sie alle mit dem ver„storbenen Ehegatten zusammen gebrach„te, und in stehender Ehe gewonnenen Gü„ter geheil und zumahlen aufrichtig, und „ohne einiger Verschweigung des minde„sten sowohl als des meisten anzeigen und „in Theilung bringen wollen. Vgl. Polizei-Ordnung Cap. 7. vers. Und damit die Kinder.

d. „Damit auch die Schichtungen nicht ver„weilet werden, so ist verordnet, daß hin„führo ein Jeder, dem sein Ehegatte ab„gestorben und sich wieder zu bestatten „bedacht, vor solcher neuen Bestattniß „Vier Wochen vorher, gebührende Schich„tung und Theilung halte, dergestalt, „daß die Schichtung zum wenigsten 14 Ta„ge vor der ehelichen Copulation gewiß „und unverzüglich ins Wachs gebracht, „und durch Versiegelung vollzogen wer„de." Polizei-Ordnung Cap. 7. vers. damit auch

Und hierdurch wird die tägliche Erfahrung bestättiget und gerechtfertiget, daß ehe der überlebende Ehegatte

Digitized by Google

zur fernern Ehe schreiten will, derselbe weder ein Inventarium zu errichten, weder seinen Kindern Vormünder zu bitten, noch zu theilen verpflichtet sei.

Erst wenn der Letztlebende zur fernern Ehe schreitet, soll er sein und seiner verstorbenen Hausfrau Güter theilen, nicht der Kinder Güter; diese hatten bis zur Theilung kein Miteigenthum, keine proprietatem an dem elterlichen Vermögen §. 25.

29) „So aber Jemand zur andern Ehe „greifen würde ohne vorgehende Schichtung, „derselbe soll den zehten Theil seiner Güter „damit verwirkt haben, alles nach Gestalt „und Gelegenheit der Sachen, und sonst „nach Erkenntniß des Raths." P. O. Cap. 7. Weil aber diese Strafe ausdrücklich dem Arbitrium des Raths oder Richters vorbehalten ist, so ist dieselbe, wenn nur Entschuldigungsgründe da sind, nicht leicht zu erkennen und beim weltlichen Hofgerichte in Sachen Rieborg c. Ebeler 1780 Beklagter davon losgesprochen.

30) „Und soll die Schichtung, davon oben „gemeldet, allein von den Gütern geschehen „so in Zeit des verstorbenen Ehegatten vor„handen und übrig gewesen." P. O. Cap. 7. Durch diese Verordnung wird es, meines Erachtens, unbezweifelt, daß die hier übliche Gütergemeinschaft zwischen dem übrig gebliebenen Ehegatten und den Kindern nicht fortgesetzt werde, sondern vielmehr das während der Ehe bestandene Condiminium in der Person des überlebenden consolidirt sei, §. 21. An dem Gewinn und Verlust nach aufgelöster Ehe und im Wittwenstande haben die Kinder keinen Antheil.

31) Zwar wird wohl in Fällen, wo im Wittwenstande nichts beträchtliches verloren oder gewonnen ist, oder der zur fernern Ehe schreitende, den Gewinn freiwillig zur Theilung bringen will, das Inventarium und die Theilung nach dem Bestand der bei Schreitung zur fernern Ehe vorhandenen Gütermasse beliebt, wo aber nur ein Verlust im Wittwenstande anscheinlich, ist der Vormund auf die eidliche Manifestation und Theilung

Digitized by Google

der zur Zeit der aufgelösten vorigen Ehe vorhandenen Gütermasse zu bestehen schuldig; und wann im Wittwenstande was erworben, ist der zur fernern Ehe schreitende Gatte, solches für sich allein zu behalten, und nur das zur Zeit des verstorbenen Ehegattens vorhandene zu theilen befugt; „und so hat schon vor 70 Jahren mein eigener Vater mit dem Vormund seiner ersten Ehekinder getheilt; auch ist beim weltlichen Hofgericht in Sachsen Neuthausen c. Zurstraßer am 6. November 1789 festgestellt: daß nach dem Bestand des gesammten Vermögens, zur Zeit der aufgelösten Ehe getheilt werden müsse, und der Verlust im Wittwenstande der Wittwe allein zur Last falle; und in Sachen Schmedding c. Busch am 17. Julius 1795, daß die Kinder voriger Ehe an dem Gewinn und Verlust im Wittwenstande keinen Theil haben.

32 a) Nach der Natur der Theilung und des bestandenen Condominii mußte die Gütermasse zwischen dem übrig gebliebenen Gatten und den Kindern gleich getheilt, und jedem die Hälfte zugelegt werden; so wird es auch beim Ehemann, wenn dieser die Frau überlebt, gehalten; wenn aber die zur fernern Ehe schreitende Ehefrau aus der vorigen mehr als ein Kind behalten hat, so bekömmt sie nur einen dritten Theil. Jedoch ist auch in der Stadt Warendorf und Beckum der Ehefrau auch in diesem Falle oftmals die Hälfte belassen; weil aber in Sachen Rhene c. Kock zu Warendorf darüber kein besonderes Statut hat beigebracht, und noch ein rechtsbeständiges Herkommen erwiesen werden können, so ist beim weltlichen Hofgericht darum auch nach der Münsterschen Polizei-Ordnung die Theilung festgestellt.

32 b) Nun hat aber der Richter zu Beckum am 14. Sept. 1804 berichtet, daß nach der dasigen Observanz, wenn in der Stadt oder Gogericht Beckum ein Ehegatte freien Standes stürbe und Kinder hinterließe, die Frau sowohl als der Mann bei der Schicht und Theilung jedesmal die Hälfte aller Güter ohne Rücksicht auf die Vielheit der Kinder eigenthümlich behalte, und darüber ein Zeugniß vom Magistrat und den Gemeinheits-Vorste-

Digitized by Google

hern beigelegt. Ich weiß mich auch nicht zu entsinnen, daß von Beckum über diesen Punkt beim weltlichen Hofgericht Frage vorgekommen, und da die Landstädte in Vorzeiten mächtiger gewesen und für ihre Bürger eigene Ordnungen gemacht haben, so kann diese Observanz wohl auch in einer solchen, wiewohl nicht angeführten Verordnung oder Vereinbarung ihren Grund haben oder doch in der Stadt besonders hergebracht seyn. Von dem außerhalb der Stadt belegenen Gerichte aber müßte doch die augenblickliche Observanz wohl durch Actus contradictorio judicio firmatos oder ex opinione necessitatis gestos erwiesen werden, zumalen da in der in der Nähe bei Beckum belegenen Stadt und dem am Gogerichte Beckum gränzenden Gogericht Ahlen nach der Münsterschen Polizei-Ordnung getheilt wird. Und obschon in vorgemeldter Sache Rhene c. Kock kein Statut von der Stadt Warendorf beigebracht ist, noch ein rechtsbeständiges Herkommen daselbst erwiesen war, und daher die Theilung nach der Münsterschen Polizei-Ordnung festgestellt ist, so möchte es doch wohl nicht undienlich seyn, auch vom Richter zu Warendorf über die dasige Observanz Bericht zu fordern, weil es mir bekannt ist, daß in Vorzeiten wenigstens allda verschiedentlich ohne Rücksicht auf die Zahl der Kinder auch mit der Mutter zur Hälfte getheilt ist.

33) Aus der vorgemeldeten Pol.-Ord. ist noch ferner zu bemerken, daß, wenn die Ehefrau, welche sich wieder bestatten will, mehr denn ein Kind im Leben hatte, alsdann und nicht anders soll sie ihre und ihres verstorbenen Mannes Güter in drei Theile setzen. Wenn also die übrigen Kinder nach aufgelöseter Ehe bis auf Eins gestorben sind, wenn sie zur Zeit, wo sie sich wieder bestatten will, nur ein Kind im Leben hat, dann bekommt sie die Hälfte, die Kinder, welche in der Zwischenzeit gestorben sind, werden bei der Theilung als nie vorhanden gewesen, betrachtet; sie haben nichts nachgelassen und können also auch keine wirkliche Proprietät an einem Theil der elterlichen Gütermasse gehabt haben, sondern nur eine sichere Hoffnung zur Erbfolge, welche mit ihnen gestorben ist. Erst wenn

die Kinder abgeschichtet sind, wenn sie nach der Theilung sterben, dann lassen sie was nach, und in diesem Nachlaß ist auch die Erbfolge in der Polizei-Ordnung bestimmt (§. 35.). Wenn den Kindern durch Absterben des Vaters ein Theil der Güter quoad proprietatem zugefallen wäre, so müßte dieser auch durch Absterben der Kinder auf die Mutter und übrigen Kinder ab intestato vererbt werden: Gesetzt, der Vater ist 1800 gestorben und es sind Vier Kinder und 12000 Thl. Vermögen da gewesen, wenn hievon den Kindern schon $\frac{2}{3}$ angefallen waren, so hatte die Mutter 4000, und jedes Kind 2000 Thl.; nun stirbt 1801 ein Kind; dann erbt die Mutter 500 Thl.; 1802 stirbt wieder ein Kind, und hinterläßt 2500 Thl., davon erbte die Mutter 833$\frac{1}{3}$ Thl.; wenn nun die Mutter 1804 zur zweiten Ehe schritte, so müßte sie von dem Gesammt-Vermögen 5333$\frac{1}{3}$ haben, und doch wird wohl keiner zweifeln, daß sie bei der Theilung nur $\frac{1}{3}$ und nur 4000 Thl. erhält.

34) Durch die vorgemeldete Theilung werden die Kinder von dem zur fernern Ehe schreitenden Vater oder der Mutter von Grund aus geschieden. „Was ein „oder andrer Theil in der Schicht und Thei„lung empfangen, davon sollen nach der „Schichtung die Kinder ihre Eltern, und hin„gegen die Eltern ihre abgeschichtete Kinder „wider ihrem Willen weiter zu recognosci„ren oder instituiren nicht schuldig seyn." Polizei-Ordnung Cap. 7.

An Allem, was dem zur zweiten Ehe schreitenden in der Theilung zugefallen ist, und was er auch noch ferner erbt oder erwirbt, bekömmt der zweite Ehegatte ein Miteigenthum, und also können die abgeschichteten Kinder daran keinen Anspruch mehr machen; sie haben daran kein Recht zum Pflichttheil, noch eine sichere Hoffnung zur Erbfolge, daher ist es auch in der Polizei-Ordnung ausdrücklich verordnet: „Da aber Mann „und Frau im Ehestand wären aber keine Kin„der zusammen gezeugt, dieselben sollen „Macht und Gewalt haben, bei währender „Ehe ihre Güter insammt und reciproce oder

Digitized by Google

„auf ein dem andern absonderlich absonst „rechtmäßiger Weise zu geben ohne einiger „Einsage oder Widerrede ihrer rechten Er„ben, darunter auch die abgeschichtete Kin„der ihrer vorigen Ehe mit inbegriffen seyn „sollen." Pol.-Ord. Cap. 6. in adjecto 1601 vers. da aber

36) Wenn aber der zur fernern Ehe geschrittene Vater oder Mutter darinne keine Kinder zeugt, und über sein Vermögen nicht anders disponirt, dann succediren die abgeschichteten Kinder ab intestato, mit Vorbehalt der etwa dem überlebenden zweiten Ehegatten lebenslänglich gebührenden Nutznießung (§. 22.)

„Und wenn nach der Schichtung der Kin„der eins oder mehr ohne Leibes-Erben ver„sterben, soll der verstorbenen Kinder Nach„laß wieder auf der Eltern ein, so dann noch „im Leben wäre, und des verstorbenen Kin„des andern, übrigen Bruder oder Schwester „eine oder mehr fallen, also daß ein jedes „übrige Kind einen Theil, und des verstorbe„nen Kindes Vater oder Mutter auch einen „Theil, als nämlich Kindestheil und allen„falls sowohl proprietarie als usufructua„rie genießen und haben." Polizei-Ordnung Cap. 7. Diese Verordnung ist aber nur von dem Falle zu verstehen, wenn die Kinder nach der Schichtung ohne Leibes-Erben und ohne rechtsbeständiger Disposition sterbenn, denn auch den abgeschichteten Kindern steht die freie Disposition über ihre Güter zu, und sie sind wider ihren Willen die Erben weiter zu instituiren nicht schuldig §. 34.

36) Nach dieser Theilung soll doch der von den Kindern oder deren Vormund gewählte Theil, bei der Kinder Vater (auf genugsamen Glauben die Güter im Theil oder zumal nicht zu verbringen, zu verschmälern noch zu beschweren) bleiben, nur allein nützlich zu gebrauchen, bis die Töchter, ein oder mehr Töchter sechszehn, und die Söhne, so die vorhanden achtzehn Jahren alt worden, und sollen die Kinder ein oder mehr mittler Zeit

von dem Vater an Kost, Kleidung, und andres, nach jeden Standes Gelehen- und Vermögenheit davon nothdürftig unterhalten werden. Polizei-Ordnung Cap. 7.

„Und die Mutter soll auch der Kinder angefallenen Theil aufheben und genießen „davon, auch die Kinder unterhalten, und „Versicherung thun, bis zu den Jahren wie „vom Vater vorgeschrieben ist." ibidem.

37) Wenn aber, wie oft der Fall ist, die Kinder aus dem Niesbrauch des ihnen Zugetheilten, nicht völlig unterhalten werden können, so kann der zur fernern Ehe geschrittene Vater oder Mutter darauf renunciren, und das fehlende aus dem Hauptvermögen der abgetheilten Kinder fordern; wenn er aber (wie es mehrentheils geschieht) den Niesbrauch des den Kindern Zugetheilten behalten hat, kann er das auf den Unterhalt und Erziehung der Kinder, bis zu den bestimmten Jahren mehr Verwendete, nicht wieder fordern, sondern dies wird pro erogato ex affectione et donato gehalten, wie beim weltlichen Hofgerichte 1779 geschehen ist, in Sachen Hosius c. Hosius primae actionis, und in Sachen Bolte c. Steiger am 2. April 1784. Und auch wenn die Kinder selbst kein Vermögen mehr haben, so bleibt die natürliche Pflicht zum Unterhalt, auch bei dem zur fernern Ehe geschrittenen Vater oder Mutter.

38) Noch ist zu bemerken, daß nur die bei der Theilung den Kindern zugefallenen Güter bei dem Vater oder der Mutter bis zu den bestimmten Jahren bleiben sollen, um solche nützlich zu gebrauchen, und zwar um die Kinder davon zu unterhalten (§. 36.). Wenn die Kinder auch noch andere Güter haben, davon hat der zur fernern Ehe geschrittene keinen Niesbrauch; denn die Kinder sind durch die Theilung von Grund aus geschieden (§. 34.). Dem zur fernern Ehe geschrittenen Vater oder Mutter ist blos von dem, was den Kindern bei der Theilung zugefallen, der Niesbrauch, und nicht bis zur Großjährigkeit, sondern nur bis 16 und resp. 18 Jahren, um die Kinder davon zu unterhalten, eingeräumt; und auch der durch Absterben eines Bruders

oder

Digitized by Google

oder einer Schwester den übrigen Kindern zugefallene Erbtheil bleibt nicht im Nießbrauch des zur fernern Ehe geschrittenen Vaters oder Mutter, obschon diese so lange als die gestorbene gelebt davon den Nießbrauch gehabt haben, sondern die Kinder sollen diesen Erbtheil sowohl proprietarie als usufructarie genießen und haben (§. 35.) Dies ist auch beim weltlichen Hofgericht am 8. November 1782. also rechtskräftig festgestellt in Sachen Karhoff c. Bitter.

39) Nach Verlauf aber der vorbestimmten 16 respective 18 Jahren und sobald ein jedes Kind solch Alter erreicht, „soll der Vater oder die Mutter den Kindern einen oder „mehr, und einem jeden von ihnen seinen gebührenden Antheil der ihnen zugefallenen „Güter auf der Kinder (mit Rath ihrer Vormünder und Freunde) Gesinnen überlassen „und zustellen, jedoch daß nicht den Kindern „sondern deren Vormünder solches geliefert, „dieselbe auch so lange solch Gut ihrer Pflegekinder behalten, administriren und verwahren sollen, bis dieselbe ihre 25 Jahren „erreicht; da aber inmittelst die Kinder sich „dermaßen schicken und halten würden, daß „sie ihr Gut nützlich anzulegen wüßten, oder „sich mit Rath ihrer Vormünder und Freunde „verheurathen würden, alsdann auf des „Raths oder Richters Ermäßigung geheil, „oder zum Theil es ihnen gelangt werden soll. P. O. Cap. 7.

40) Hieraus bemerke ich förderſamſt: daß die Auslieferung des Kindestheils nach erreichten bestimmten Jahren nur auf Gesinnen der Kinder und Vormünder geschehen soll. Wenn, wie es vielseitig geschieht, diese nicht um die Auslieferung gesinnen, und der zur fernern Ehe geschrittene Vater oder Mutter, auch die den Kindern zugetheilte Güter behält und benutzt, und dagegen die Kinder zu unterhalten und zu erziehen fortfährt, so entsteht die Frage: ob der zur fernern Ehe geschrittene Vater oder Mutter das über den Ertrag des Nieß-

brauchs zum Unterhalt und Erziehung der Kinder verwendet, und auch die Kinder, wenn sie großjährig worden oder heirathen, dasjenige, was der zur fernern Ehe geschrittene durch den Nießbrauch ihrer Güter nach den bestimmten Jahren mehr als ihr Unterhalt gekostet, erhalten hat, wieder fordern, und über Empfang und Ausgabe Rechnung fordern können? Letzteres ist, wo gleich keine Rechnung geführt ist, äußerst beschwerlich ja fast unmöglich, und da dem zur fernern Ehe geschrittenen doch die Auslieferung der Güter nach den bestimmten Jahren nicht positive, sondern nur auf Gesinnen der Kinder mit Rath ihrer Vormünder anbefohlen ist, so ist in dem Falle, wenn solche Auslieferung nicht gesonnen ist, und der zur fernern Ehe geschrittene, aus dem länger behaltenen Nießbrauch die Kinder zu unterhalten fortgefahren hat, vielmehr ein stillschweigender Kontrakt festzustellen, und dadurch die Verordnung der P. O. bis zu 16, respective 18 Jahren, noch ferner für beliebt zu halten; daher ist auch beim weltlichen Hofgericht in Sachen Karhoff c. Bitter am 8. November 1782. rechtskräftig festgestellt, daß, wenn die geheirathete erster Ehe Tochter nicht erweisen würde, daß sie oder ihr Vormund die Auslieferung des Kindestheils gesonnen habe, sie bis zur vollzogenen Heirath von demselben keine Zinsen noch fructus perceptos fordern könne.

41) Der Grund dieser Entscheidung liegt, wie ich schon bemerkt habe, im stillschweigenden Kontrakte. Wenn also die Umstände der Sachen solchen festzuhalten nicht erlauben, so muß auch nothwendig eine andere Entscheidung folgen; nur der fortgesetzte Unterhalt und Erziehung der Kinder kann eine stillschweigende Einwilligung zum fortgesetzten Nießbrauch begründen. Wenn daher der zur fernern Ehe geschrittene die Kinder nach den bestimmten Jahren nicht mehr unterhalten hat, kann er auch keinen Nießbrauch mehr fordern und also hat das weltliche Hofgericht auch in Sachen Frey c. Beckhaus am 9. November 1791, weil ein zur zweiten Ehe geschrittener Vater seinen vorigen Ehekinder Erbtheil nach erreichtem polizeimäßigen Alter falls er dieselbe nicht unterhält, ohne Zinsen zu behalten, und zu benutzen

Digitized by Google

nicht befugt ist, den Beklagten zur Auslieferung des eingeklagten Erbtheils cum intresse morae schuldig erklärt.

42) Ich bemerke aus der vorgemeldeten Verordnung, §. 39, noch ferner: daß wenn sich die Kinder nach der Theilung auch vor erreichten 25 Jahren dermaßen schicken und halten, daß sie ihr Gut nützlich anzulegen wüßten, oder sich mit Rath ihrer Vormünder verheirathen, alsdann soll ihnen ihr Erbtheil geheil oder zum Theil nach Ermessen des Raths oder Richters gelanget werden. Wenn die Kinder auch vor erreichten 25 Jahren heirathen, und ihnen dann ihr Erbtheil ausgeliefert wird, welches ihnen ohne besondere erheblichen Ursachen nicht verweigert werden kann, dann werden sie auch für mündig oder großjährig gehalten, sie erhalten ein Condominium über die mit dem Gatten zusammen gebrachte Güter sowohl, als den Erwerb (§. 12. 13.) und wie sich eines dem andern; so müssen sich auch jeder als Condominus einem Dritten verbinden können, auch eine Separat-Oekonomie ist hiezu nicht nöthig, sondern vielmehr alle geheiratheten Münsterschen Kinder haben dieselbe. Wenn sie gleich bei des einen Gatten Eltern wohnen und den Unterhalt haben, so haben sie doch immer ihre separatas rationes; sie gewinnen und verlieren für sich, und nicht für die Eltern; sie sind mit diesen nie in Condominio gewesen, und haben für sich ein Condominium der beiderseits angebrachten Güter; müssen also auch, wenn sie gleich keine besondere Haushaltung führen für mündig gehalten werden; und auch dieses ist beim weltlichen Hofgericht am 19. Julius 1782 rechtskräftig festgestellt, in Sachen Karhoff c. Bitter.

43) Bis hiehin habe ich die Gütergemeinschaft unter Münsterschen Eheleuten und derselben Wirkungen und Folgen dargestellt. Diese Gütergemeinschaft kann aber auch von solchen Eheleuten, die derselben unterworfen waren, durch wechselseitige Einwilligung gültig ausgeschlossen werden, so daß die Gläubiger des einen Ehegatten sich nicht an das Vermögen des andern halten können, und zwar nicht nur vor geschlossener Ehe sondern auch während derselben, „dann, wo Heiraths,

Vorwörter oder andere Verträge vorhanden die sollen gehalten werden." P. O. Cap. 7.

Zu dieser Ausschließung und derselben Rechtsbestand wurde bis hiehin in Rücksicht der Eheleute selbst nichts weiter als die wechselseitige Einwilligung erfordert; wenn sie aber auch einen Dritten und die Gläubiger verbinden sollte, so mußte sie gleich einer Edictal-Ladung öffentlich bekannt gemacht werden, und nur die nach der Bekanntmachung entstandenen Gläubiger des einen Ehegatten konnten sich nicht an das Vermögen des andern halten. Wenn aber die Ausschließung nicht bekannt gemacht war, konnte sie einem Dritten und den Gläubigern nicht zum Nachtheil gereichen, wie beym weltlichen Hofgericht mehrmalen geurtheilt ist, als am 30. Sept. 1774 in Sachen Wessels c. Meex am 25. May 1787 in Sachen Hensengend c. Bleichert und 1769 in Sachen Niehaus c. Essing.

44) Wenn also die Gemeinschaft ohne weitere Bestimmung quoad substantiam bonorum ausgeschlossen war, so fiel auch die communio quoad acquestus weg. Die Eheleute lebten gleich dem Adel und Militairstande nach römischen Rechten, und wurden auch danach beurtheilt. Jeder hatte sein besonderes Vermögen, welches auch die Ehefrau außer dem Brautschatz selbst verwaltete und benutzte, wenn in Betreff der Verwaltung und Benutzung nichts anders vereinbart war.

45) Auch bei der Separation quoad thorum et mensam wurde die Gütergemeinsaft aufgehoben. Diese Separation aber konnte nicht anders als gerichtlich, und wenn nur ein Ehegatte Römisch Katholisch war, nicht anders als bei dem geistlichen Officialat oder Vicariat Gericht geschehen, und mußte, wenn sie einen dritten verbinden sollte, eben so wie Ausschließung der Gütergemeinschaft bekannt gemacht werden. Diese Scheidungen waren vormals äußerst selten und über deren Wirkungen weder in der P. O. weder sonst etwas besonders festgestellt. Daher wurde dann der künftige Unterhalt und die Erziehung der Kinder, wenn solche vorhanden waren, die Zahlung der etwa vorhandenen Schulden, und die Theilung der zusammengebrachten

Digitized by Google

Güter und des Erwerbs beim Gerichte gütlich vereinbart oder den Umständen nach festgestellt. Nach der Scheidung und Theilung aber succedirten die Kinder den Eltern nach Römischen Rechten, alswenn nie eine Gütergemeinschaft stattgehabt hätte.

46) So wie die Gütergemeinschaft in der Ehe und andere Verträge ausgeschlossen oder aufgehoben werden konnten, so konnte es auch der dem Letztlebenden nach einer aufgelößten kinderlosen Ehe zeitlebens gebührende Niesbrauch. §. 22.

47) Von den mehr vermögenden und begüterten Eheleuten würde mehrentheils in den Eheverträgen im Falle einer kinderlosen Ehe, dem übergebliebenen Gatten nebst dem halben oder ganzen Erwerbe eine sichere Summe aus des Verstorbenen angebracht und geerbten Vermögen für sich zu behalten festgestellt, und dabei vereinbart, daß er das übrige Vermögen alsdann an dessen nächsten Verwandten ausliefern soll. In diesem Falle hört der dem Uebrigbleibenden in der P. O. versicherte Niesbrauch auf. Wenn aber auf diesen Fall dem Letzlebenden nur eine sichere Summe eigenthümlich für sich zu behalten verstattet, darüber aber, wie es mit dem übrigen Vermögen des Verstorbenen gehalten werden solle, nichts vereinbart, noch daß der Letztlebende die gemeldete Summe statt des Niesbrauchs eigenthümlich behalten soll, festgestellt ist; so ist der ihm nach der P. O. gebührende Niesbrauch durch diese Vereinbarung nicht für aufgehoben zu halten, weil er gar wohl diese Summe eigenthümlich, und dabei den Niesbrauch des übrigen behalten kann, und wenn der Verstorbene ihm solchen dagegen hätte nehmen wollen, er solches klarer hätte ausdrücken können und müssen. Dieses ist auch beim weltlichen Hofgerichte am 8. Nov. 1782. rechtskräftig festgestellt in Sachen Bitter c. Karhoff, und aus denselbigen Ursachen am 18. Dec. 1782. in Sachen Duncker c. Jumhasch, wo die Gemeinschaft der Güter in der Ehe Verträgen ausgeschlossen war, dennoch dem Letztlebenden der ihm nicht benommene polizeimäßige Nießbrauch zuerkannt wird.

48) Wenn aber Braut und Bräutigam mit Be-

Digitized by Google

willigung ihrer Eltern und Verwandten Eheverträge machen, und darin vereinbaren, daß im Fall der eine vor dem andern ohne bleibende Leibesgeburt stirbt, der Uebrigbleibende aus des verstorbenen Vermögen eine sichere Summe oder Stück erblich behalten, das übrige aber an des Verstorbenen nächsten Verwandten ausliefern soll, so kömmt es zur Frage: ob die nächsten Verwandten hiedurch ein unwiderrufliches Recht erhalten haben, also daß die Braut oder der Bräutigam über das übrige Vermögen nicht ferner disponiren können.

49) Nun sind zwar auch die einem Dritten zum Nutzen errichteten Verträge nach gemeinen Deutschen Rechten verbindlich (Puffendorff Tom 2. obs. 38. Struben rechtliche Bedenken Tom 1. Bedenken 65.) dann müssen aber beide Paciscenten die Absicht haben, sich einem Dritten zu verpflichten, und diesem einen Vortheil festzustellen. Die Eheverträge sind aber nur eine Vereinbarung zwischen dem Bräutigam und der Braut, welche in der Regel nur ihren, nicht aber ihrer Verwandten Vortheil und Nutzen suchen, wenngleich die Eltern und Verwandten die Eheverträge bewilligen und mit unterschreiben. Wenn auch dabei die Eltern dem Verlobten einen Brautschatz mitzugeben versprochen, so sind sie doch darin, wie die Verlobten solchen benutzen wollen und wo dieser und ihre übrigen Güter nach ihrem Tode bleiben sollen, noch keine Compaciscenten; diese sind nur Braut und Bräutigam, und was sich diese versprechen, können sie einseitig nicht wieder aufheben. Es ist aber nicht zu vermuthen daß sie sich ihren Verwandten haben verbindlich machen wollen, und wenn es nicht ganz klar erscheint, daß sie beide diesen ein unwiderrufliches Recht haben mittheilen wollen, so ist immer zu vermuthen, daß sie sich der freien Disposition über ihr Vermögen nicht haben begeben, sondern nur verordnen wollen, wie der übrige Nachlaß, falls sie darüber nicht anders disponiren, zu vertheilen sei, weil es nie zu vermuthen ist, daß einer seiner Befugniß zu entsagen gemeint gewesen. Daher ist auch beim weltlichen Hofgericht am 6. April 1770 in Appell. Sachen Schohaus u. Kösters c. Wittwe Kösters reformando sententiam des Gerichts zu Rheine, der Disposition des verstorbenen Ehe-

Digitized by Google

gatten ungeachtet, daß laut der Eheverträge deſſen Nachlaß den nächſten Verwandten im Fall einer kinderloſen Ehe hat ausgeliefert werden ſollen, für rechtsbeſtändig gehalten:

50) Auch nicht allein in den Eheverträgen, ſondern auch einſeitig ſcheint der Münſterſche Ehegatte befugt zu ſein, in einem Teſtamente oder anderen rechtsbeſtändigen Verordnungen dem Ueberlebenden, im Falle einer kinderloſen Ehe den beſtimmten Niesbrauch aufzuheben, denn er iſt in der P. O. nur auf den Fall beſtimmt, wo von Eheleuten einer verſtirbt ohne bleibende Leibes-Geburt, auch ohne Aufrichtung eines beſtändigen Teſtaments oder Ehevertrags (Kap. 7), wenn nämlich der Verſtorbene, dem Ueberlebenden anſtatt des lebenslänglichen Niesbrauchs ſeines Nachlaſſes ein beſtimmtes davon erblich vermacht oder denſelben, wie es oftmals der Fall iſt, gar zum Erben eingeſetzt hat. Der Erblaſſer aber kann dem überlebenden Gatten ohne Gegenvermächtniß dieſen geſetzlichen Nießbrauch nicht entziehen, denn nach allen Statuten, wodurch eine Gemeinſchaft der Güter unter den Eheleuten feſtgeſtellt iſt, iſt auch dem überlebenden Gatten, wenn ſchon keine Kinder nachgeblieben ſind ein lucrum nuptiale beſtimmt, und ich erinnere mich gar eines Vorfalls beim weltlichen Hofgericht, wovon ich aber die Rubrik und Entſcheidungszeit nicht mehr zu benennen weiß, wo einem überlebenden Gatten, welcher das Vermächtniß nebſt dem Niesbrauch von den Erben des Verſtorbenen fordert, von beiden eins zu wählen anbefohlen iſt.

51) Dann iſt auch in der Polizeiordnung verordnet: gleichfalls ſo ſollen die Eltern oder Eheleute in ſtehender Ehe nicht andere Macht oder Gewalt haben, ſolche ihre eheliche Güter unter ihren Kindern, ihres Gefallens zu vertheilen und darüber zu verordnen, denn mit dem Beſcheide, daß einem jedem Kinde ſeine Legitima oder gebührender Theil nach gemeinen beſchriebenen Rechten nicht werde abgezogen. (Kap. 7.) Hier iſt der Römiſche Pflichttheil meiner Meinung nach ganz unſchicklich in die Deutſche Gütergemeinſchaft und Theilung eingeſchaltet.

Digitized by Google

52) Und wegen dieser Verordnung hauptsächlich hat das Officialat-Gericht dafür gehalten, daß den Kindern nach Absterben des einen Ehegatten der Gütertheil, worüber dieser hätte verordnen können, soweit darüber nicht anders verordnet ist, ab intestato quoad proprietatem zugefallen sey, und der überlebende Gatte davon nur den Niesbrauch behalte. Ich sehe aber nicht, wie diese Meinung mit der unbeschränkten Verwaltung der gesammten Güter-Masse vom überlebenden Ehegatten, bis er zur fernern Ehe schreitet ohne Inventarium, ohne Vormünder und Theilung, (§. 23.) sodann mit der Theilung bei Schreitung zur fernern Ehe, wo nur auf die Zahl der Kinder, welche alsdann am Leben sind, gesehen wird (§. 33), zu vereinigen sei.

53) Ja! die Verordnung selbst, in Betreff der, den Eheleuten in stehender Ehe verstatteten Disposition, wenn sie jedem einzeln einseitig für verstattet gehalten werden soll, ist ungereimt und mit der im selbigen Kapitel bei Schreitung des Ueberlebenden zur fernern Ehe, verordneten Theilung so wenig, als auch mit der dem Ueberlebenden, wenn er nicht wieder heirathet verstatteten Disposition zusammen zu reimen. „Es soll „nämlich der oder die letzte von den Eheleuten „so Kinder hätte und sich nicht wieder verheirathet „Macht und Gewalt haben seine Güter, und so ihm „zukommen, als den halben Theil, so es der Mann ist, „und den dritten Theil, wenns die Frau ist unverhin„dert seiner oder ihrer Kindern Testaments Weise absonst zu vergeben. (Kap. 7.

54) Beide Verordnungen, sowohl in Betreff der Disposition währender Ehe als nach aufgelößter Ehe, müssen nothwendig von der ganzen Gütermasse verstanden werden, welche beide Eheleute zusammengebracht, geerbt und erworben haben. Deren Zusammensetzung und Theilung mit den Kindern bei Schreitung des überlebenden Gatten zur fernern Ehe ist im Anfang des 7. Kap. regulirt §. 28. a. b. Dann sollen die Eheleute in stehender Ehe über solche ihre ehelichen Güter, jedoch salva liberorum legitima disponiren können, §. 51. und der Ueberlebende, so sich nicht wieder verheirathet, soll über seine Güter, welche er nähmlich im Wittwenstan-

Digitized by Google

de gewonnnen oder geerbt hat, und so ihm, wenn die Masse getheilt würde, zukommen, als den halben Theil so es der Mann ist, und den dritten Theil, so es die Frau ist, unverhindert seiner Kinder disponiren können §. 53.

55) Gesetzt nun, die gesammte Gütermasse beträgt 9000 Thlr. und es sind drei Kinder da, A. B. C.; so gebührt davon der Mutter ein Drittel 3000, diese setzt bei stehender Ehe ihre Kinder in den Pflichttheil zu Erben ein, vermacht aber dem Sohn A. Alles, worüber sie zu verordnen befugt ist zum voraus, und stirbt. Nun will aber der Vater zur fernern Ehe schreiten, so muß er seine und seiner Hausfrau Güter in zwei Theile setzen, und davon den Kindern einen Theil wählen lassen §. 28. Dieses kann nun aber bei der mütterlichen Verordnung nicht geschehen, weil die Kinder nach derselben weder die Hälfte, weder ihren Pflichttheil mehr bekommen können, denn wenn man auch die gesammte Gütermasse in zwei Theile setzen will, so bekömmt davon der Vater 4500, und von dem Rest bekömmt schon der Sohn A. aus dem mütterlichen Testamente und ihrem Drittheil 2000 zum voraus, also erhalten die Kinder nicht die Hälfte der gesammten Masse, welche sie bei der Theilung sonst erhalten, sie behalten auch nicht einmal ihren Pflichttheil welcher von 9000, 3000, also für jedes Kind 1000 sein würde; nun bleiben aber nach Abzug des mütterlichen Prälegats zu 2000 nur 2500, unter A. B. C. zu theilen übrig, und davon erhält jeder nur 833⅓ Rthlr.

56) Und wenn auch in gesetztem Falle der überlebende Vater nicht wieder heirathet, jedoch über seine Hälfte disponirt, so braucht er davon seinen Kindern keinen Pflichttheil zu belassen, er kann diesen unverhindert seiner Kinder testamentsweise obsonst vergeben. §. 53. Und also bleibt auch in diesem Falle den Kindern ebenwenig ihre Legitima ungekränkt, und wenn im gesetzten Falle nur Ein Kind im Leben ist, und die Mutter von ihrer Hälfte dieses nur im Pflichttheil zum Erbe eingesetzt, den Ueberrest aber ad pias causas oder Fremden vermacht hat, so wird die Legitima dieses Kindes

noch mehr geschmälert. In beiden Fällen §. 55 — 56 bleibt den Kindern der Pflichttheil nicht in salvo, welcher sonst doch bei der den Eheleuten auch in stehender Ehe verstatteten Disposition verbleiben soll.

57) Ich weiß diese nicht zusammenhängenden Verordnungen der Münsterschen P. O. nicht anders zu vereinigen, als daß die Verordnung in stehender Ehe, von beiden Eheleuten unwiederruflich durch einen Erbvertrag geschehen müsse. Daß diese beide zusammen ihre eheliche Güter (die ganze Gütermasse) unter ihren Kindern ihres Gefallens vertheilen und darüber verordnen können, jedoch salva liberorum ligitima §. 51. Dann fällt aber die fernere Verordnung des Ueberlebenden unverhindert seiner Kinder weg §. 53. und diese gemeinschaftliche Verordnung stimmt auch mit dem condominio der Eheleute §. 12, welches nach aufgelöster Ehe in der Person des Ueberlebenden natürlicher Weise konsolidirt wird §. 21. und der eine dem andern Gatten wider seinen Willen nicht nehmen kann, am besten überein.

58) Einen praktischen Fall, wo ein Ehegatte in stehender, und der andere nach aufgelöster Ehe disponirt hat, und über den Rechtsbestand und Gegenstand dieser Disposition Streit entstanden ist, weiß ich nicht, mehrmalen aber disponirt der Letztlebende, welcher Kinder hat, und vermacht einem oder anderm Kinde etwas zum Voraus. Wenn dieses nicht beträchtlich ist, und seine Hälfte oder Drittheil, worüber er unverhindert der Kinder disponiren kann, nicht übersteigt, so kann darüber kein Streit entstehen; wenn er aber über alles disponiren will, worüber er also disponiren kann, wenn ein Kind behauptet, daß die Hälfte und respective $\frac{2}{3}$ den Kindern durch die Disposition geschmälert sind, so muß nothwendig die auf den Fall, daß er zur fernern Ehe schreiten will, verordnete Inventarisation und Theilung geschehen, weil ohne diese sein Antheil nicht zu bestimmen ist.

59) Ich habe oben bereits bemerkt §. 32, daß das Officialat-Gericht dafür gehalten habe, daß den Kindern durch Absterben eines Ehegatten der Theil, wo-

Digitized by Google

rüber dieser hätte disponiren können, soweit darüber nicht disponirt ist, quoad proprietatem zugefallen sei, weil aber A. die Eheleute in stehender Ehe ein condominium der gesammten Gütermasse haben, § 12 — 17. B. Solches in der Person des Ueberlebenden natürlicherweise konsolidirt wird, §. 21. C. Dieser über die gesammte Gütermasse alle effectus dominii ausübt, und dieses die tägliche Erfahrung zeigt, §. 23. 24. D. Die Gütergemeinschaft mit den Kindern nicht fortgesetzt wird, und diese an dem Gewinn und Verlust nach aufgelöster Ehe keinen Antheil haben, §. 30. E. die nachherige Theilung, wenn Kinder nach aufgelöster Ehe gestorben sind, auch beweiset, daß die Verstorbenen noch kein Miteigenthum an den elterlichen Gütern gehabt haben, §. 33, sondern erst weun sie F. nach der Theilung sterben, etwas nachlassen, G. bei der Theilung keine Güter der Kinder, sondern nur des Theilenden und des verstorbenen Ehegatten Güter zusammengesetzt und getheilt werden sollen, §. 28; so hat das weltliche Hofgericht den Kindern, so lange der Ueberlebende nicht zur fernern Ehe geschritten, alles Miteigenthum und Proprietät an der elterlichen Gütermasse mehrmalen aberkannt.

60) Die Frage entsteht hauptsächlich in dem Falle, wenn Kinder heirathen und nach aufgelöster Ehe, jedoch ehe der Ueberlebende zur fernern Ehe schreitet ohne Leibeserben sterben, und ihre Ehegatten zu Erben einsetzen, oder auch die von ihnen gezeugte Leibeserben nach ihrem, jedoch vor dem überlebenden Großvater oder der Großmutter sterben, also daß deren noch lebender Vater oder Mutter derselben Erbe wird, wenn demnächst auch der überlebende gar stirbt, und des verstorbenen Kindes nachgebliebener Ehegatte von dem Gütertheil, worüber seines verstorbenen Gatten Vater oder Mutter hätte disponiren können, einen Kindestheil fordert. Diese Forderung wäre gegründet, wenn durch Absterben des einen Ehegatten den Kindern ein Theil der elterlichen Güter, quoad proprietatem zugefallen wäre, und dieses ist beim Officialat-Gericht festgestellt in Sachen von Schilgen c. von Vagedes, davon aber appel-

Digitized by Google

lirt und zu Wetzlar processus erkannt, demnächst aber die Sache gütlich verglichen. Beim weltlichen Hofgericht aber haben wir diese Forderung aus vorgemeldeten Gründen mehrmalen verworfen, als a. am 1. Oktober 1783 in Sachen Bruſt c. Arrick. b. 1785 am 9. Nov. in Sachen Eilert Mämen c. Eilert Saſſen. c. 1791 den 9. Nov. in Sachen Middendorf c. Evens. d. 1792 in Sachen Bengefort c. Claeſſen. e. 1794. 17. Dez. in Sachen Brummſtedde c. Lattemannn und f. 1797 den 7. April in Sachen Ahlers c. Hardenberg.

61) Auch entſteht dieſe Frage, wenn der überlebende Gatte im Wittwenſtande ein Grundſtück veräußert, oder einem Dritten vermacht ohne daß jedoch deſſen Werth den Güter-Antheil, worüber er unverhindert ſeiner Kinder disponiren kann, §. 53, überſteigt. Solche Veräuſſerung reſpective Vermächtniſſe haben wir beim weltlichen Hofgericht für rechtsbeſtändig gehalten in Sachen Rollbeck c. Thias am 17. Febr. 1792, in Sachen Duisberg und Ferek c. Winters und Linnemann am 25. Mai 1792. und demnächſt in Sachen Flaskamp c. Wellmann. Für künftig aber müſſen die Fragen geſetzlich entſchieden werden:

62) Sonſt ſtimmen auch der Hofgerichts-Meinung mehrere bewährte Rechtsgelehrte von ſolchen Orten bei, wo eine ähnliche Gütergemeinſchaft hergebracht iſt, und erſt bei Schreitung zur fernern Ehe wie dahier getheilt wird. Von Hamburg ſchreibt Broker.

„Superstes conjux jure dominii bona communia retinet nec dividere ea cum liberis tenetur, nisi ad secundas nuptias transeat, in quo pleraequae civitatum leges conveniunt, ex quo consequitur, ut liberis nullum competat in bonis communibus dominium, neque vivis parentibus, neque post fata alterutrius, quamdiu superstes in viduitate manet, nec divisionem cum liberis instituit.“ Eben ſo ſchreibt Mevius ad jus Lubecense: „quamdiu superstes in viduitate persistit matrimonium prius adhuc durare reputatur, eoque jure, ac si viveret alter fruitur; sed quam primum finitur viduitas tum demum pro mortuo habetur superstes, respectu liberorum. Quibus

Digitized by Google

propositis non patet fieri aliud consequens, quam viduum patrem in eadem conditione persistere, in qua fuit maritus. Pa. 2. Tit. 2. Anl. 2. No. 49. und 50. Noch deutlicher drückt sich Friedr. v. Puffendorf von der Gütergemeinschaft zu Stade aus. Mater, quamdiu ad secundas nuptias non procedit, reliqua bona universa ex condominio, quod cum viro habuit, quoad in vivis est, retinet, adeo ut penuria adacta vendere et alias quoquo modo, ni bona dilapidet, libere de iis disponere possit. Tom 4. obs. 58. §. 2.

Und eben dieselben Gerechtsame übt eine Münsterſche Wittwe täglich ohne Widerspruch aus, sie ist in der Polizeiordnung gar nicht beschränkt, noch ehe sie zur fernern Ehe schreitet, ihr die mindeste Richtschnur ihres Betragens vorgeschrieben; die Kinder haben nichts mehr als spem certam successionis, quae civis auferri non potest. Puffendorf l. c. §. 3.

63) Nach diesen Grundsätzen sind die in allergnädigstem Rescript enthaltenen Fragen folgendergestalt zu beantworten:

1) Die Gütergemeinschaft unter den Eheleuten tritt bei der ehelichen Verbindung ein. §. 6.
2) Sie erstreckt sich über das ganze Erbfürstenthum und aller Einwohner §. 1—2. Ausgenommen den vollbürtigen Adel und Militairstand, wenn der Mann bei der Trauung im Militairstand war. §. 3. 4. 5.
3) Zur Ausschließung der Gütergemeinschaft wurde nur wechselseitige Einwilligung erfordert, wenn aber das Vermögen des einen Gatten den Gläubigern des andern nicht verhaftet sein sollte, mußte sie öffentlich bekannt gemacht werden §. 43.
4) Wenn die Gütermeinschaft, quoad substantiam bonorum ausgeschlossen wurde, fiel auch die communio acquestus weg §. 44, wenn solche bei der Ausschließung nicht ausdrücklich vereinbart war.
5) Beim weltlichen Hofgericht ist die allgemeine Gütergemeinschaft für die Regel gehalten, und was dagegen verordnet, ist für Ausnahmen. §. 12 — 26.
6) Die vor der Ehe vorhanden gewesenen Schulden sind von der Gütergemeinschaft ausgenommen. §. 15.

Digitized by Google

7) Facultas alienandi stante thoro steht jedem Ehegatten zu. (§. 13. 14. 15. 16) Doch kann der andere widersprechen und inhibition nachsuchen. (§. 17.) Auch ebenso kann jeder Ehegatte stante thoro über seine angebrachte und geerbte Güter, wie auch den halben Erwerb per testamentum obsonst mortis causa disponiren, wenn keine Kinder gezeugt sind (§. 22.), wenn aber Kinder nachbleiben, kann die Disposition nicht wohl anders als gemeinschaftlich geschehen. (51 — 58.)

8) Auch die Ehefrau allein kann in der Ehe Schulden kontrahiren und das gemeinschaftliche Vermögen verpflichten. (13. 14.)

9) Die Gemeinschaft der Güter hört mit dem Leben des einen Ehegatten auf und wird alsdann in der Person des Ueberlebenden konsolidirt. (21. 23. 24. 30.)

Auch durch die Separation a thoro et mensa wurde sie gewöhnlich durch Vereinbarung aufgehoben. Diese Separation konnte aber nur gerichtlich geschehen und mußte in Betreff eines dritten öffentlich bekannt gemacht werden. (§. 45.)

10) Auch während der Ehe konnte die Gütergemeinschaft blos durch beiderseits Vereinbarung aufgehoben werden, in Betreff jedes Dritten aber mußte dieses öffentlich bekannt gemacht werden. (43.)

11) und 12) Wenn keine Kinder aus der Ehe nachbleiben, behält der Letztlebende nur lebenslänglich den Niesbrauch der vom Verstorbenen angebrachten und geerbten Güter, wie auch der demselben gebührenden Hälfte des Erwerbes muß aber gleich davon ein inventarium errichten. (§. 22.) Wenn aber Kinder nachbleiben behält der Letztlebende die ganze Gütermasse, kraft des konsolidirten condominii, bis er zur fernern Ehe schreiten will: wenn auch alle Kinder großjährig sind. (§. 21. 23. 24.) Erst wenn er zur fernern Ehe schreiten will, mußte er Inventarium errichten und theilen. S. §. 27 — 37, wo die Art und Verhältnisse der Auseinandersetzung bemerkt sind.

Digitized by Google

13) Aus demselbigen Grunde konnte auch die überlebende Mutter, wenn minorenne Kinder da waren nicht eher, bis sie zur zweiten Ehe schreiten wollte, zur Errichtung eines Inventariums und zur Auseinandersetzung des Vermögens angehalten werden. Die Kinder erhielten vielmehr nicht eher einen Theil ihres elterlichen Vermögens zum Eigenthum (§. 21. 23. 24. 25.) und wenn ihnen von Seiten der Verwandten oder Freunden was vermacht war, solches verwaltete der Letztlebende sowohl Vater als Mutter bis sie großjährig wurden oder heiratheten, ohne Vormünder und ohne der mindesten Konkurrenz der Obervormundschaft.

14) Vor der Auseinandersetzung schaltete der Ueberlebende in Kraft des konsolidirten condominii nach Belieben mit der ganzen Gütermasse ohne Vormünder, und ohne Concurrenz (23. 24.), nur durfte er nicht verschwenden (§. 26.) und ohne Noth nicht mehr veräußern, als worüber er unverhindert seiner Kinder disponiren konnte, als über den halben Theil, wenns der Mann, und den dritten Theil, wenns die Frau ist. (§. 53.)

15) Der überlebende Ehegatte setzte keine Gemeinschaft mit den Kindern fort, (§. 30.) und die Kinder hatten nur spem certam successionis auf einen Theil des beim Todestage des Erstverstorbenen vorhandnen Vermögens, und wenn der Letztlebende im Wittwenstande das Gesammt-Vermögen vermindert hatte, so wurde dieses Deficit berechnet und als Vorhanden, bei der Theilung in der Quote des Letztlebenden angesetzt.

Dieses ist, was in Gefolg des allergnädigsten Rescripts am 23. Aug. allerunterthänigst berichten kann.

gez. A. Scheffer, genannt Boichorst,
des vormaligen weltlichen Hofgerichts Amtswalter.

Münster, den 22. Oktober
1804.

Digitized by Google

II.

Bemerkungen
über die
Aufrechthaltung der Provinzialrechte
durch die
Provinzialgesetzbücher mit besonderer Rücksicht auf die links der Elbe belegenen Preußischen Landestheile

vom
Ober-Landesgerichtsrath Lentze zu Halberstadt.

Das, in allen Bestandtheilen des Preußischen Staats neben den allgemeinen Gesetzen bestehende, provinzielle, mehr oder weniger Gegenstände umfassende, Gewohnheits- und geschriebene Recht, hat seinen Ursprung erhalten theils aus den, für eine gleichförmige Ausbildung des Rechts von jeher ungünstigen politischen Verhältnissen Deutschlands, theils aus der eigenthümlichen Entstehung des Preußischen Staats. Seit den ältesten Zeiten, von welchen die Geschichte Kunde giebt, war Deutschland bewohnt von vielen einzelnen Volksstämmen, die zwar durch ein gemeinsames Band der Sprache, der Religion, der Sitten und rechtlicher Gebräuche locker vereinigt, aber durch Unterwerfung unter verschiedene Herrscher getrennt waren. Aufgestört in ihren Wohnsitzen durch eroberungssüchtige römische Heere, oder fortgerissen von der allgemeinen Bewegung halbnomadischen

Völker des Nordens nach dem Süden von Europa, kamen diese Stämme in die verschiedenartigste kriegerische oder friedliche Berührung unter sich und mit den benachbarten Völkern, zerstörten im Laufe der Jahrhunderte die bestehenden Reiche und gründeten neue, die nach kurzer Dauer wieder andern weichen mußten. So gelangten sie früher oder später zur Stabilität der Wohnsitze, machten ungleiche Fortschritte in der Civilisation, verschmolzen mehr oder weniger fremde Sitten mit den heimischen und gestalteten einen sehr verschieden rechtlichen Zustand. Letzteres bezeugen die vom fünften bis achten Jahrhundert entstandenen Sammlungen der Salischen, Ripuarischen, Bajuvarischen, Alemannischen, Burgundischen, Longobardischen, Friesischen, Westgothischen, Sächsischen, Angelsächsischen und Thüringschen Volksrechte.

Die Gründung des fränkischen und später des deutschen Reichs blieb lange ohne erheblichen Einfluß auf die Gleichförmigkeit des Rechts. Zwar bildete sich durch Königliche Verordnungen ein gemeines Reichsrecht, aber fast nur in Beziehung auf die öffentlichen, kirchlichen, feudalen und hofesherrlichen Verhältnisse, und es lag weder in dem Zweck noch in der Macht der Könige, das ganze Privatrecht ihrer Völker gleichartig zu bilden, vielmehr sicherten sie in den Friedensschlüssen häufig den überwundenen Ländern die Beibehaltung ihrer eigenthümlichen Rechte zu. Daher war die Fortbildung des Privatrechts Jahrhunderte hindurch fast nur den Urtheilen und Weisthümern der Gerichte, der Autonomie der Volksgemeinen und den Hof- und Bauersprachen überlassen, was die Entstehung und Sammlung zahlreicher von einander abweichender Schöffen- Stadt- und Hofrechte zur Folge hatte.

Späterhin unter den Kaisern beförderten zwar der Sachsen- und Schwabenspiegel und einzelne Reichsgesetze, die Verbreitung mancher vorzugsweise ausgebildeter Schöffen- und Stadtrechte über andere Städte und Gerichtsbezirke, und die Einführung des Römischen, Canonischen und Longobardischen Rechts einige Gleichförmigkeit des rechtlichen Zustandes in allen Deutschen Län-

dern, aber neben diesen neuen galten größtentheils die alten Rechte fort, und da unterdessen die Herzöge, Grafen und Bischöfe, ursprünglich nur Beamte des Reichs, die Landeshoheit und mit dieser die gesetzgebende Gewalt erworben hatten, so bildete sich durch ihre Verordnungen, neben dem bestehenden Recht, in den einzelnen Territorien ein neues Landesrecht, ungleich nach der Bildung und den Bedürfnissen der Völker und der Regenten.

Als die Kurfürsten von Brandenburg, anfänglich beschränkt auf die Mark, im Laufe der Zeit durch Kaiserliche Verleihungen, Verträge, Erbschaften und Eroberungen einen großen Theil der Deutschen Länder ihrer Herrschaft unterwarfen, gestatteten ihnen ihre Macht und die Mängel in dem Rechtszustande ihres Stammlandes nicht, dessen Gesetze über die neuen Gebiete zu verbreiten, vielmehr gelobten sie diesen oft ausdrücklich in Verträgen, Friedensschlüssen und Landtagsrezessen die fernere Beibehaltung der alten Verfassung und des alten Rechts. Dabei verblieb es lange auch unter dem Königthum, und obgleich alle Länder des Staats zahlreiche allgemeine Verordnungen der Weisheit ihrer Herrscher verdankten, so behielten doch die meisten derselben bis auf die neuere Zeit ihre eigenthümliche Verfassung und Verwaltung, welche der Verschmelzung der Rechte hemmend entgegentraten. Die Fortdauer der Provinzialrechte beförderten, und diese sogar durch neue, nur auf einzelne Landestheile sich beziehende, Gesetze vermehrten. So bestanden in verworrenem Chaos, theilweise unvollkommen und ungewiß an sich, und oft durch entgegengesetzte Meinungen der Rechtslehrer noch dunkler und zweifelhafter geworden, Observanzen, Statuten, Schöffen- und Stadtrechte, alte und neue Provinzialverordnungen, allgemeine Landesgesetze, gemeines Deutsches, Römisches, Kanonisches und Longobardisches Recht neben einander in allen Theilen des Preußischen Staates, als die steigende Bildung des achtzehnten Jahrhunderts das Bedürfniß einer wesentlichen Verbesserung des Rechtszustandes dringend fühlbar machte, und die Weisheit und die väterliche Sorge der Könige für das Wohl ihrer Unter-

Digitized by Google

thanen mit rastloser Thätigkeit auf die Abhelfung dieses Bedürfnisses wirkte. Häufiger und umfassender wurden die allgemeinen Landesgesetze, die Verfassung der Gerichte und die Form der Prozesse wurde durch sie geordnet, das Civil- und Criminalrecht in einzelnen Theilen nach den Anforderungen der Zeit gestaltet, und endlich wurden durch das allgemeine Landrecht und die Gerichtsordnung zahlreiche mit ihnen verschmolzene allgemeine Landesgesetze, das gemeine Deutsche, Römische, Kanonische Civil- und Kirchenrecht, das Longobardische Lehn, das allgemeine Deutsche und das provinzielle Criminalrecht, und alte und neue Kanzley- Landgerichts- und Prozeß-Ordnung verdrängt. So war ein großer Schritt geschehen zur gleichförmigen Gestaltung des Rechts in dem ganzen Staat, obgleich neben dem neuen Landrecht die alten Observanzen, Statuten und besondern Landes-Verordnungen fortbestehen, und nur in deren Ermangelung die Vorschriften des ersten subsidiarisch zur Anwendung kommen sollten.

Mit diesem Zeitpunct begann ein allmähliger Verfall des Provinzialrechts. Gerichte und Gerichtseingesessene gewöhnten sich an die Vorschriften des Landrechts, welche nach dem Willen des großen Friedrich den Grundsätzen des Vernunft- und Naturrechts, den Bedürfnissen des Volks, der Verfassung des Staats und der fortgeschrittenen Bildung der Wissenschaft angemessen, in einer deutlichen und allen verständlichen Sprache abgefaßt waren, während das Provinzialrecht, fast nur auf schwer zu erweisenden Observanzen, oft sich widersprechenden Judicaten, unverständlichen Rechtssammlungen, schwankenden Meinungen der Rechtslehrer, zerstreuten und oft dunkeln Verordnungen einer rohen Vorzeit beruhend, und wenig oder gar nicht durch die Praxis und Legislation fortgebildet, häufig schwer zu ergründen war und dem Forscher unbefriedigende Auskunft gab. Die großen politischen Ereignisse der neuern Zeit und die Gesetzgebung selbst begünstigten mächtig diesen allmähligen Verfall. Fremde Reiche erhoben sich auf den westlichen Trümmern des Preußischen Staats, das Französische Gesetzbuch erhielt in ihnen allgemeine Gültigkeit, ver-

drängte die Provinzialrechte in dem ganzen Umfange seines Gebiets und erhielt nur diejenigen aufrecht, welche sich auf Verhältnisse bezogen, die ihm fremd waren, und auch dieser Ueberrest wurde durch spätere Gesetze noch bedeutend verringert. Nach Wiedereroberung der getrennten Provinzen verordnete das Publikationspatent vom 9. September 1814. im §. 1., anerkennend das Bedürfniß einer gleichförmigen Gesetzgebung in dem ganzen Staat, daß das Landrecht bei Vollziehung und Beurtheilung aller rechtlichen Handlungen und bei Entscheidung aller Rechtsstreitigkeiten zum Grunde gelegt werden solle, behielt nur im §. 2. die unter der fremden Herrschaft aufrecht erhaltenen Provinzialrechte bei, und stellte außerdem nur diejenigen wieder her, welche sich auf Gegenstände bezogen, bei welchen das Landrecht ausdrücklich auf jene verweist, oder selbst gar keine Vorschriften enthält. Dadurch verlor dieses letztere fast völlig seine ursprüngliche subsidiarische Bestimmung, und das Provinzialrecht, auf einen kleinen Umfang beschränkt, nur noch aus einzelnen Trümmern eines zerstörten Gebäudes bestehend, erhielt weit mehr die Eigenschaft eines ergänzenden, als eines principalen Rechts.

Mit der Verminderung seines Umfangs verlor sich allmählig auch sein Ansehn und seine Kenntniß bei Richtern und Volk, und bei manchen Materien wurde es fast einer völligen Vergessenheit überliefert, der es erst in der neuesten Zeit von Schriftstellern durch Sammlung von Verordnungen und Darstellung der Rechte einzelner Länder theilweise entrissen wurde.

Daß seine fernere Beibehaltung in dieser jetzigen Gestalt, bei solchen Stürmen der Zeit, unter welchen es allmählig verwitterte, bei dieser Verborgenheit in der es sich größtentheils verloren hat, und bei der niedrigen Stufe der Bildung, auf welcher es seit Jahrhunderten stehen geblieben ist, nicht wohlthätig auf den Rechtszustand einwirken kann, wird einleuchtend sein und kaum der Erwähnung bedürfen. Viele Gegner desselben haben sich daher in neuern Zeiten erhoben, welche es als traurige Ueberbleibsel einer rohen Vorzeit betrachten, die störend und schädlich auf neu erblühte Verhältnisse wir-

Digitized by Google

ken, mit dem Geist und den Bedürfnissen der Zeit im Widerspruch stehen und völlig vertilgt werden müssen, um dem Gedeihen des neuern Rechts nicht hinderlich zu sein. Dagegen haben es die Verehrer vaterländischer Alterthümer in Schutz genommen, die es möglichst in seinem ganzen Umfange und in seinem jetzigen Zustande beibehalten wollen, weil sie es als den letzten Rest ächt Germanischer Institutionen ansehen, der tief begründet ist in der Eigenthümlichkeit des Deutschen Volkes, dessen Gediegenheit und Nothwendigkeit dadurch bewährt ist, daß er allen Ereignissen der Zeit trotzend bis auf unsere Tage sich erhalten hat, und der nicht hinweggeräumt werden kann, ohne tief gewurzelte Verhältnisse umzustürzen und die Rechtsbegriffe des Volkes zu verwirren.

Es wird hier nicht bezweckt, die Gründe, welche beide Partheien für ihre Meinung anführen, einer nähern Prüfung zu unterwerfen und zu untersuchen, ob beide mit dem wahren Zustande des Provinzialrechts vertraut sind, sondern die Bemerkung für genügend erachtet, daß seit länger Zeit das Bedürfniß einer Umarbeitung, Läuterung und Feststellung des Provinzialrechts dringend fühlbar geworden und von der Preußischen Gesetzgebung selbst vielfältig anerkannt ist.

Schon Friedrich II. verordnete in der denkwürdigen Cabinetsordre vom 14. April 1780:

> da fast jede meiner Provinzen ihre eigene Verfassung, Statuten und Gewohnheiten hat, welche sehr von einander unterschieden sind, so muß für jede derselben ein eigenes Gesetzbuch gesammelt und darin alles eingetragen werden, wodurch sich die Rechte der einen Provinz von den der andern unterscheiden.

In Folge dieser Cabinetsordre trug der Großkanzler von Carmer, in dem Rescript vom 15. desselben Monats, den sämmtlichen Obergerichten auf, alle in ihren Departements geltenden Provinzialrechte, Statuten, Willkühren und Gewohnheiten, so genau und vollständig, als möglich, zu sammeln, Auszüge aus denselben anzufertigen, und diese in einer natürlichen Ordnung zusammen-

Digitized by Google

gestellt, unter Beifügung einer Sammlung der Gesetze selbst, binnen sechs Monaten einzusenden.

Diesem Auftrage wurde zwar genügt, aber außerdem geschah zehn Jahre hindurch nichts weiter zur Ausführung des erwähnten Königlichen Befehls. Erst das Publicationspatent des allgemeinen Gesetzbuchs vom 20. März 1791 bestimmte, daß die Provinzialgesetze und Statuten innerhalb dreier Jahre gesammelt, revidirt und nach dem Plane des Gesetzbuchs geordnet werden sollten. Zur Ausführung dieser Vorschrift erließ der Großkanzler unterm 24. December 1791. eine umständliche Anweisung an die Obergerichte, in deren Folge die Bearbeitung der Gesetzbücher zwar begonnen, aber wenig gefördert wurde. Das Publicationspatent des Landrechts vom 5. Februar 1794. wiederholte im §. 4. die Vorschrift einer gründlichen Verbesserung des Provinzialrechts durch die zu entwerfenden Provinzialgesetzbücher, zu deren Vollendung es eine neue zweijährige Frist bestimmte.

Der Großkanzler erließ nun zwar unterm 4. März und 27. December 1794, 1. Mai 1796, 22. August 1798 und 23. Juli 1799 neue Anweisungen an die Obergerichte, über das bei der Bearbeitung dieser Gesetzbücher zu beobachtende Verfahren und die dabei anzuwendenden Grundsätze, aber trotz der wiederholt und dringend empfohlnen Beschleunigung wurden nur höchst langsame Fortschritte gemacht.

Nur das Ostpreußische Provinzialgesetzbuch wurde vollendet, in allen übrigen Provinzen wurde dessen Bearbeitung durch die Französische Invasion unterbrochen und völlig beseitigt, bis sie durch das Rescript vom 18. Juni 1827. auf Allerhöchsten Befehl abermals verordnet wurde.

Die Beibehaltung des Provinzialrechts ist also gesetzlich festgestellt, weshalb die Frage, ob dieselbe zweckmäßig und nothwendig sei, hier mit Stillschweigen übergangen werden kann. Aber es ist keinesweges verordnet, daß dasselbe in seinem vollen jetzigen Umfange und in seiner jetzigen Gestaltung fortbestehen soll und es wirft sich daher die wichtige Frage auf, welche Grund-

Digitized by Google

sätze bei der Bearbeitung der Provinzialgesetzbücher hinsichtlich der Beibehaltung und Aufhebung der einzelnen Bestimmungen beobachtet werden sollen.

Neue Anweisungen hierüber sind nicht ertheilt und deßhalb muß man diese Grundsätze entlehnen aus der Natur und Bestimmung der Provinzialgesetzbücher selbst, aus den früher über deren Bearbeitung gegebnen Vorschriften, aus den seit deren Erlassung so mannigfach umgestalteten politischen, bürgerlichen und intellectuellen Verhältnissen und den darauf sich gründenden Forderungen der Zeit, und endlich aus dem Geist und Ziel der neuern Preußischen Gesetzgebung.

Als erstes leitendes Princip tritt zuvörderst aus dem im §. 1. und 3. des Publications-Patents und §. 1. der Einleitung des allgemeinen Landrechts ausgesprochenen Zweck des Land- und des Provinzialrechts, die Privatrechte und Verbindlichkeiten der Einwohner des Staats zu bestimmen, so wie aus dem ganzen, überall nur diesen Zweck verfolgenden Inhalt des Landrechts selbst, der Satz hervor, daß nur solche Provinzialgesetze, Statuten und Observanzen sich zur Aufnahme in das Gesetzbuch eignen, welche sich auf Rechtsmaterien beziehen, über welche das Landrecht sich verbreitet, also auf das eigentliche Civil-, das Kirchen- und das allgemeine innere Staatsrecht, daß dagegen aber die zahlreichen in den Provinzialgesetzen enthaltenen dem Cameral- und Polizeirecht angehörigen rein administrativen und polizeilichen Bestimmungen, aus demselben ausscheiden müssen. Die Richtigkeit dieses Grundsatzes ist anerkannt in den Verordnungen vom 16. April, 23. Juli und 31. August 1799 durch welche die Academie der Wissenschaften beauftragt wurde, die im Staat geltenden Polizei- und Cameralgesetze zu sammeln, die Obergerichte aber angewiesen wurden, die Provinzialgesetzbücher auf die privatrechtlichen Verhältnisse zu beschränken und nicht auf administrative und polizeiliche Gegenstände auszudehnen.

Ein zweiter Grundsatz folgt aus dem im §. 5. der Publicationspatente des Gesetzbuchs und des Landrechts ausdrücklich ausgesprochenen besondern Zweck der Provinzialgesetzbücher, nur die vorhandenen, von dem Land-

Digitized by Google

recht abweichenden, oder dasselbe ergänzenden Bestimmungen zu sammeln, zu ordnen und festzustellen. Es können daher in den Provinzialgesetzbüchern keine neue Vorschriften ertheilt, auch darin nicht die bisherigen mit dem Landrecht übereinstimmenden, sondern blos die von demselben abweichenden Vorschriften aufgenommen werden und auch diese sollen nach §. 6. und 7. des Publications-Patents, und den Rescripten vom 4. März 1794 und 31. Mai 1796 dergestalt revidirt, geläutert und festgestellt werden, daß die bisherige Ungewißheit des Rechts gehoben und den Unterthanen ein bestimmtes und allgemein verständliches Recht verschafft wird.

Ein dritter Grundsatz geht aus der Nothwendigkeit hervor, ein jedes Gesetz nach den Bedürfnissen und Rechtsbegriffen des Volkes zu gestalten. Die Beobachtung dieses Grundsatzes ist ausdrücklich vorgeschrieben in dem Rescript vom 31. Mai 1796, nach welchem bei der Entwerfung der Provinzialgesetzbücher keine übertriebene Anhänglichkeit an das Alte gezeigt werden soll, was bei veränderten Zeitumständen seinen Werth und Gebrauch verloren hat. Es muß daher gesondert werden, was veraltet und vergessen ist von dem, was noch frisch im Bewußtseyn des Volkes lebt, und auf fortbestehende Verhältnisse sich bezieht. Gesetze sind ein Erzeugniß der Zeit, der Bedürfnisse und der Rechtsbegriffe des Volkes, sie können daher, wenn sie ihren Zweck nicht verfehlen sollen, auch nur gelten bis die Zeit, die Bedürfnisse und die Rechtsbegriffe sich geändert haben. Völlig umgestaltet aber haben sich in der neuern Zeit die meisten Verhältnisse, auf welche die Provinzialrechte sich beziehen. Die verschiedenen Provinzen, die sonst besondere Staaten bildeten, sind zu einem Reiche vereinigt, ihre ehemaligen besonderen Verfassungen sind einer allgemeinen Landesverfassung gewichen.

Die Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit, Eigenhörigkeit und zahlreiche Folgen derselben sind aufgehoben, die Gutsherrn sind aus Herren der Person und wirklichen oder Ober-Eigenthümern der Besitzungen der Bauern Realberechtigte geworden, die ihnen zu leistenden Dienste und Abgaben sind theils ganz abgeschafft, theils für ab-

Digitized by Google

lösbar erklärt, und verlieren sich allmählig immer mehr; die verschiedenen Arten des Grundbesitzes, die Lehn- Fideicommiß-, Erbenzins-, Erbpachts-, Eigenhörigkeits-, Meier- Laßgüter ꝛc. sind entweder schon in freies Eigenthum verwandelt, oder doch diese Verwandlung nachgelassen und an billige Bedingungen geknüpft. Die Theilung der Grundbesitzungen und Gemeinheiten ist für zulässig erklärt, und durch besondere Anordnungen erleichtert und befördert, die Beschränkungen im Gebrauche der Forsten sind weggefallen, die Klöster und Stifter sind mit seltenen Ausnahmen aufgelöst, ihre zahlreichen Besitzungen sind dem Staat anheim gefallen und von diesem mit einem großen Theile kleinerer Domainen als freies Eigenthum an Privatpersonen überlassen. Die Gewerbe sind entbunden von dem drückenden Zwange der Zünfte, der Privilegien und Monopole, jeder Einwohner des Staats ist fähig geworden zu jeder Art der Industrie, zum Erwerb jeder Gattung des Grundeigenthums, zur Bekleidung aller Arten von Staatsämtern, der wesentliche Unterschied der Stände ist dadurch verschwunden, und hat durch die neuern landständischen Verfassungen nur eine schwache und unhaltbare Stütze gewonnen.

Alle Provinzialrechte die in diesen Verhältnissen ihren Grund hatten, und dies ist bei weitem der größte Theil derselben, sind daher entweder schon jetzt unanwendbar geworden, oder sie werden doch in der nächsten Zukunft völlig zur Antiquität werden, wenn sie auch für jetzt noch theilweise beibehalten werden müssen.

Künste und Wissenschaften, emsig gepflegt, von der Regierung, geistige Bildung und Aufklärung, mächtig gefördert durch sorgfältigen Unterricht der Jugend und gehoben durch die Freiheit des Handels und der Gewerbe, durch gesteigerten Verkehr der verschiedenen Provinzen unter sich und mit fremden Ländern, durch Städte und Communal-Ordnungen und landständische Verfassung, und durch zunehmenden Wohlstand, haben eine vor einem halben Jahrhundert noch nicht geahndete Höhe, Ausbreitung und Blüthe erreicht.

So ist das lebende Geschlecht ein ganz anderes

geworden, als die waren, welche vor ihm seinen Boden bewohnten, höhere Forderungen, als diese, macht es an die Gesetze, die seine Rechte bestimmen sollen, ihm selbst, nicht dem Boden, den es bewohnt, sollen diese gegeben werden, seiner freien Bewegung sind die engen Formen der Vorzeit hinderlich, seiner Bildung die Gesetze nicht mehr angemessen, die eine rohere Zeit geschaffen hat.

Fallen müssen daher alle dürren Zweige des Provinzialrechts, damit sie dem Gedeihen der grünenden nicht hinderlich sind, die fortgrünenden aber müssen gestaltet und gezogen werden, wie die jetzige Zeit es erfordert.

Ein viertes Princip endlich ergiebt die gesetzlich anerkannte und von der Zeit dringend gefühlte Nothwendigkeit einer Gleichförmigkeit der Gesetzgebung in dem ganzen Staat.

Die Publicationspatente des allgemeinen Gesetzbuchs und des Landrechts verordnen im §. 5., daß die Abweichungen der Provinzialgesetze, Statuten und Observanzen von den Vorschriften des Landrechts ermittelt, und sodann reiflich erwogen werden soll, welche derselben ferner beizubehalten und in die Provinzialgesetzbücher aufzunehmen seien.

Dabei soll nach §. 6. mit allem Fleiß dahin gewirkt werden, daß die Gesetzgebung der einzelnen Provinzen mit der allgemeinen, so viel als möglich, in Gleichförmigkeit gebracht, und die bisherige, in so mancher Rücksicht höchst nachtheilige, Verschiedenheit des Rechts nicht ohne Noth fortgepflanzt werde. Es sollen vielmehr provinzielle Abweichungen von den allgemeinen Gesetzen nur aus sehr erheblichen Gründen, welche auf die besondere Verfassung, natürliche Beschaffenheit und Lage der Provinz, auf eigenthümliche Beschäftigungen und Gewerbe der Einwohner, und auf ursprüngliche ohne Verletzung wohlerworbener Rechte nicht zu ändernde Einrichtungen und Anstalten sich beziehen, ferner aufrecht erhalten werden.

Von einer gleichen Ansicht ausgehend giebt das Rescript des Großkanzlers vom 24. December 1791 den Obergerichten auf, alle Mühe bei Bearbeitung der Pro-

Digitized by Google

vinzialgesetzbücher anzuwenden, daß bei solchen Rechtsmaterien, wo kein reeller in der Sache selbst liegender, auf vorhandenen perennirenden Landesverfassungen, oder auf wohlerworbenen Rechten dieser oder jener Klasse von Landeseinwohnern beruhender Grund zur Abweichung vorhanden sei, die Vorschriften des allgemeinen Gesetzbuchs den provinziellen vorgezogen werden, und so wenigstens bei den meisten und gewöhnlichsten Geschäften des bürgerlichen Lebens eine Gleichförmigkeit der Gesetze und der Privatrechte in den verschiedenen Provinzen herbeigeführt werde.

Die Rescripte vom 4. März und 27. December 1794 empfehlen wiederholentlich eine sorgfältige Beachtung der Vorschriften des §. 6. des Publications-Patents bei Prüfung der Nothwendigkeit, die provinziellen Abweichungen von dem Landrecht beizubehalten; das Rescript vom 31. Mai 1796 schreibt vor, daß bei der Bearbeitung der Provinzialgesetzbücher mit wahrem Patriotismus und Liebe zum gemeinen Besten verfahren, kein Geist des Widerspruchs, keine übertriebene Anhänglichkeit an das Alte, oder gar Privatrücksicht und Leidenschaft gezeigt werde.

In der Cabinetsordre vom 22. August 1798. ist erklärt, daß es durchaus nicht beabsichtigt sei, alle bisherigen provinziellen Abweichungen von dem Landrecht beizubehalten, weil dadurch der Zweck des Landrechts vereitelt, die unnöthige und schädliche Verschiedenheit der Rechte verewigt, und neue Verwirrung erzeugt werden würde.

Dies können und wollen wir, heißt es denn weiter in jener Cabinetsordre, als oberster Gesetzgeber in unsern sämmtlichen Staaten nie zugeben, so geneigt wir auch sind, die Aufnahme solcher Gesetze und Statuten in die Provinzial-Landrechte zu gestatten, bei welchen der Nutzen oder die Nothwendigkeit ihrer Beibehaltung aus den individuellen Verhältnissen einer jeden Provinz klar dargethan werden kann.

Schon vor der großen Katastrophe, die mit dem Jahr 1806 begann, strebte also die höchste Gewalt des Staats nach Gleichförmigkeit in der Gesetzgebung, und

Digitized by Google

weit umfassender und durchgreifender hat sie seit jener Zeit dieses Streben fortgesetzt. Eine wohlthätige Einheit ist in alle Zweige der Verwaltung gebracht, die alten besonderen Verfassungen der einzelnen Provinzen sind von einer allgemeinen Landesverfassung verdrängt, die Ministerien für einzelne Provinzen sind durch ein an die Spitze jeder Art der Administration gestelltes Ministerium ersetzt, zu Oberpräsidial-Regierungs- und Oberlandesgerichtsbezirken, selbst zu landräthlichen Kreisen und Untergerichtssprengeln sind verschiedenartige Provinzen und einzelne abgerissene Bestandtheile derselben verschmolzen, Einheit herrscht mit geringen Ausnahmen, an deren baldigen Aufhebung mit Thätigkeit gearbeitet wird, in der Finanz-, Polizey-, Communal-, Gewerbs-, Militair- und Schulverfassung des ganzen Staats, Einheit in der Kirchen-Verfassung der beiden Haupt-Religionsparteien, ein allgemeines Landrecht und eine Gerichtsordnung gelten in sämmtlichen alten und mehreren neuen Provinzen und sollen, sobald ihre jetzige Revision vollendet sein wird, sich auch über die übrigen verbreiten.

Diese von der Gesetzgebung überall beförderte Einheit erheischen aber auch dringend noch mancherlei andere durch die jetzigen Zeitverhältnisse herbeigeführte Gründe.

Denn durch die Einführung einer allgemeinen Handels- und Gewerbefreiheit, durch die Aufhebung der Abschoß und Retractsrechte, durch den Abschluß von Handelsverträgen mit fremden Staaten, durch Aufhebung der Aus- und Einfuhrverbote und drückender Binnenzölle, durch die Verbesserung der Wege und Transportmittel, durch Verbreitung geographischer Kenntnisse in den Volksschulen, durch die Einführung der jetzigen Militairverfassung, welche den wehrhaften Kern des Volkes von einer Grenze des Staats zu der andern ruft, sind die alten Schranken der Provinzen gefallen und der Verkehr derselben unter sich und mit fremden Staaten so unendlich befördert, daß die unbeschränkte Fortdauer der Provinzialrechte, besonders wenn sie sich auf die gewöhnlichen Geschäfte des bürgerlichen Lebens be-

Digitized by Google

ziehen, nur nachtheilig und hemmend auf diesen Verkehr einwirken kann.

Die Civilbeamten, welche die Gesetze in ihren amtlichen Wirkungskreisen anzuwenden haben, werden nicht mehr, wie sonst, gewöhnlich in ihren heimischen Provinzen angestellt, sondern häufig von einer Provinz in die andere versetzt, die Verwaltungs- und Gerichtsbezirke sind aus vielen sonst verschiedenen Ländern zusammengesetzt und die Grenzen der letztern sind so verwischt, daß man sie nur schwierig aufzufinden vermag. Mühsam können daher die Beamten sich nur Kenntniß der besondern Rechte ihrer amtlichen Bezirke verschaffen, mühsam nur ergründen, welcher alten Provinz ein Ort angehörte und welches Recht in ihm gilt, und häufige Mißgriffe und Irrthümer lassen sich dabei, wie die Erfahrung so oft erwiesen hat, bei dem besten Willen, bei der größten Sorgfalt nicht vermeiden.

Die politischen und geographischen Verhältnisse des Staats, der keine natürlichen Grenzen hat, der allmählig aus verschiedenartigen Ländern gebildet wurde, dessen einzelne Theile nicht einmal überall in unmittelbaren Zusammenhange stehen, hat in Folge der neuesten Ereignisse, den allgemeinen Wunsch erzeugt, und dringender als je das Bedürfniß fühlbar gemacht, daß die innere und äußere Kraft, die er wegen dieser Verhältnisse zum Theil entbehrt, durch eine innige Vereinigung aller seiner Theile, durch Verwischung der alten provinziellen Verschiedenheit, durch Einheit in dem ganzen Umfange der Gesetzgebung möglichst ergänzt werden möge.

Zu einem Reiche sind alle Provinzen verbunden, ein König herrscht über alle mit gleicher Weisheit, Milde und Gerechtigkeit, Einheit nur giebt ihnen Kraft im Innern und nach Außen, Einheit hat die Gesetzgebung in alle Verhältnisse derselben zu bringen, sich bemüht, Einheit herrsche daher auch in ihren privatrechtlichen Beziehungen, so weit dies ohne Verletzung wohlerworbener und daher zu ehrender Rechte möglich ist.

Digitized by Google

Wenn diese Grundsätze bei der Bearbeitung der Provinzialgesetzbücher zur Anwendung kommen, wird freilich nur wenig von dem bestehenden Provinzial-Recht übrig bleiben können.

Aber keinem wird diese Beschränkung fühlbar werden und Niemand wird Ursache haben sie zu beklagen. Denn nur was vergessen und veraltet ist und sich mit neuen Einrichtungen nicht vereinigen läßt, oder was rein positive Bestimmung der Legislation ist und ohne Nachtheil durch die Vorschriften des Landrechts ersetzt werden kann, wird aufgehoben werden, während alles, was auf fortbestehende Verhältnisse und Rechte sich bezieht, beibehalten und wo es nothwendig erscheint, nach den Forderungen der Zeit gebildet wird.

Auch diesen Theil des Provinzialrechts abzuschaffen, was neuerlich mehrere Schriften für wünschenswerth und nothwendig erklärt haben, ist unmöglich ohne gewaltsamen Umsturz mannigfacher rechtlicher Institutionen, ohne Verletzung wohlbegründeter Rechte, ohne Verleihung von Befugnissen und Aufbürdung von Verbindlichkeiten, die das Landrecht bestimmt, aber das Provinzialrecht nicht kennt.

Eine dafür den Betheiligten zu leistende Entschädigung würde eine ungeheure Summe erfordern und Einzelnen auf Kosten aller übrigen einen Gewinn verschaffen, auf den sie gar keinen Anspruch haben. Indessen wird auch dieser Theil in den Provinzen, in welchen die Französische Gesetzgebung galt, sich allmählig immer mehr verlieren, und nach einigen Decennien beinahe ganz erlöschen, weil er sich größtentheils nur auf die verschiedenen Arten des getheilten Eigenthums, auf Berechtigungen der vormaligen Gutsherrn und Obereigenthümer und auf bäuerliche Lasten und Dienste bezieht, deren Grundvesten durch die fremde Gesetzgebung erschüttert sind, und die wegen der nachgelassenen Ablösbarkeit aller auf Grund und Boden haftenden Lasten und aller noch bestehenden Beschränkungen der Disposition nothwendig immer mehr verschwinden müssen. So bedarf also die völlige Aufhebung der noch fortdauernden Provinzialrechte, wenn sie wirklich wünschens-

Digitized by Google

werth sein sollte, keines besonderen unausbleiblich mit Härte und Rechtsverletzungen verbundenen neuen Gesetzes, sondern sie bleibt lediglich der Zeit und der Vereinigung der Betheiligten überlassen.

Aber nicht blos die provinziellen, sondern auch die in den einzelnen Orten jeder Provinz geltenden statutarischen und Gewohnheitsrechte sollen nach §. 7. des Publicationspatents zum Landrecht gesammelt, geprüft und, wenn ihre Beibehaltung für nöthig erachtet wird, in die Provinzialgesetzbücher aufgenommen werden. Nach Emanirung der letztern aber soll auf die in diese nicht übertragnen ungeschriebenen Localrechte nur noch dann Rücksicht genommen werden, wenn das Landrecht über die Gegenstände, auf welche sie sich beziehen, gar keine Bestimmungen enthält und ausdrücklich auf dieselben verweist. Der Ausführung dieser Vorschriften stellen sich indessen sehr große Schwierigkeiten entgegen, theils weil es für die mit der Entwerfung der Provinzialgesetzbücher beauftragten Oberlandesgerichte sehr schwierig und fast unmöglich ist, alle diese Localrechte, die sich nur selten auf Statuten und Reglements und gewöhnlich nur auf Gewohnheiten gründen, auszumitteln, was nur durch Einforderung der Statuten und Reglements, durch Prüfung der Gültigkeit derselben, durch Vernehmung der Ortsbehörden, durch eidliche Abhörung von Zeugen würde geschehen können, theils weil die Aufhebung aller von den Vorschriften des Land- und des Provinzialrechts abweichenden örtlichen Gewohnheiten mit Verletzung zahlreicher wohlerworbener und täglich ausgeübter Rechte verbunden seyn würde. Denn diese örtlichen Gewohnheiten beziehen sich in der Regel grade auf solche Gegenstände, welche für die Grundbesitzer von sehr großer Wichtigkeit sind, namentlich auf die von den nutzbaren Eigenthümern bei Besitzveränderungen an die Obereigenthümer zu zahlenden Laudemien, auf die Befugniß zur Theilnahme an den Nutzungen der gemeinschaftlichen Weiden, Holzungen, Wiesen und Gewässer, auf die Vertheilung der Gemeinelasten unter die verschiedenen Klassen der Einwohner, auf den Umfang und die Verpflichtung zur Leistung der Communal- und gutsherrlichen

Digitized by Google

Dienste, auf die Höhe der dafür zu gewährenden Vergütigung, auf den Umfang und die Art der Ausübung des Zehntrechts, auf die bei der Bestellung und Behütung der Felder und Waldungen zu beobachtende Ordnung, auf die Vertheilung des Hordenschlags u. s. w., und bilden zum Theil einen so allmähligen Uebergang von den durch Observanzen und durch Verträge und Verjährung erworbenen Rechten, daß die Grenze zwischen beiden in einzelnen Fällen oft sehr schwer zu ziehen ist. Man wird daher diese Localrechte auch ferner in ihrem jetzigen Umfange beibehalten müssen. Um indessen die bisherige theilweise Ungewißheit derselben möglichst zu beseitigen, zahlreiche dadurch veranlaßte Prozesse zu vermeiden und die Betheiligten des gewöhnlich mit großen Schwierigkeiten verbundenen Nachweises derselben in den einzelnen streitigen Fällen zu überheben, mögte es zweckmäßig und höchst wünschenswerth seyn, den Behörden eines jeden Orts zu überlassen, mit Zuziehung eines Rechtsverständigen und sämmtlicher Interessenten, nicht blos die etwa schon bestehenden Statuten und Reglements einer Revision zu unterwerfen, die unanwendbar gewordenen Theile derselben auszuscheiden, um die fortgeltenden den jetzigen Zeitverhältnissen angemessen zu gestalten, sondern auch die Gewohnheiten, so weit sie von den Vorschriften des Land- oder des Provinzialrechts abweichen, oder dieselben ergänzen, in einem Statut zusammen zu tragen und dieses zur Prüfung und Auswirkung der Bestätigung an die Oberlandesgerichte einzureichen, bis zur Vollendung dieser Statuten aber die Anwendbarkeit des oben erwähnten Inhalts des §. 7. des Publicationspatents zu suspendiren.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Gesetzgebung.

Digitized by Google

Digitized by Google

A.

Zur Erläuterung des Allgemeinen Landrechts.

1.

Bei Regulirungen und Gemeinheitstheilungen bedarf es der Ministerial-Genehmigung nicht, wenn die Regulirung unter vollständiger Anwendung der gesetzlichen Vorschriften erfolgt.

(Allgem. Landr. Thl. II. Tit. 7.)

Die Vorschrift Litt. D. sub d. der Allerhöchst vollzogenen Geschäfts-Instruktion vom 31. Dezbr. 1825. wonach zu den Provokationen des Fiskus bei Regulirungen und Gemeinheitstheilungen höhere Genehmigung in allen Fällen nachgesucht werden soll, in denen dem Fiskus durch die Provokation die Wahl der Entschädigungsart verloren geht, ist, nach der in einem Spezialfalle davon gemachten, zur Kenntniß der unterzeichneten Ministerien gediehenen Anwendung, auf die Bestimmungen §§. 86. und 94. der Gemeinheitstheilungs-Ord-

nung, irrig gedeutet worden, indem nämlich in Frage gestellt worden, ob diese höhere Genehmigung erforderlich sei, wenn Fiskus Belasteter ist, und auf Ablösung provocirt? Eine solche Deutung entspricht dem Sinne und Zwecke jener Vorschrift nicht.

Dieser ergiebt sich aus dem Zusammenhange derselben vielmehr dahin: daß die Regierungen zur alleinigen Verhandlung der Sache in denjenigen Fällen befugt sind,

> wo die Regulirungen unter vollständiger Anwendung der gesetzlichen Vorschriften erfolgen,

wo es sich also weder von einem in der Willkühr der Regierung gestellten Beschlusse handelt, noch durch deren Provokationen die Abfindungsart des Fiskus in die Willkühr der Provokaten gestellt wird.

In der Anwendung auf die Bestimmungen in den §§. 86. und 94. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, können die Nachtheile, welche durch die Beschränkung der Provokations-Befugnisse der Regierungen haben verhütet werden sollen, den Fiskus nicht treffen, wenn er *Belasteter* ist, indem sich in einem solchen Falle Alles nach den gesetzlichen Bestimmungen regulirt, und dem Berechtigten aus der Provokation des Fiskus weder Begünstigungen erwachsen, noch Fiskus durch dieselbe in die Gefahr kommt, eine andere, als die seinem Interesse zusagende Abfindung zu erhalten. Alles dies ist aber der Fall, sobald Fiskus als *Dienstbarkeits-Berechtigter* auf Ablösung provocirt, indem er sich dadurch der Gefahr aussetzt, jede dem Belasteten beliebige Entschädigungsart (§. 86. a. a. O.) und auch diese nur unter der im §. 94. cit. bestimmten Modifikation annehmen zu müssen. Es unterliegt daher keinem Bedenken, daß die Regierungen, die in der Geschäfts-Instruktion vorbehaltene höhere Genehmigung nur in solchen Fällen einzuholen haben.

Auf gleiche Weise ist es in andern Fällen, z. B. bei den Dienstablösungen, nach dem Gesetz vom 7. Juni 1821 zu halten, wenn dem Provokaten aus der Provo-

Digitized by Google

kation des Fiskus die Befugniß zur Wahl der Entschädigungsart erwächst.

Berlin, den 8. März 1831.

Der Minister des Innern für Handel und Gewerbe.
v. Schuckmann.

Der Finanz-Minister.
Maaßen.

An
die Königl. Regierungen, mit Ausnahme der Rheinischen, und an die Königl. General-Kommissionen.

Vorstehende Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen haben sämmtliche Gerichtsbehörden in vorkommenden Fällen zu beachten.

Berlin, den 18. März 1831.

Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrages.
v. Kamptz.

2.

Ob und in wie fern ein Vormund in Prozessen seines Mündels Gebühren zu fordern berechtigt ist?

(Allgem. Landr. Thl. II. Tit. 18. §. 262.)

Der §. 137. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, dessen Anwendung der Bericht des Königl. Oberlandesgerichts vom 4. v. M. zum Gegenstande hat, muß als eine theilweise Abänderung des §. 262. Tit. 18. Thl. II. des Allgem. Landrechts angesehen werden, und als das spätere Gesetz überall zur Anwendung kommen, sowohl, was die vom Gegner zu erstattenden Ko-

Digitized by Google

ſten, als die, welche der Mündel dem Vormunde, der zugleich Juſtiz-Kommiſſarius iſt, zu erſtatten hat, betrifft. Der Juſtiz-Kommiſſarius kann demnach auch gegen den Mündel nicht Koſten liquidiren, welche er nicht vom Gegner erſtattet verlangen kann.

Berlin, den 25. März 1831.

Für den Juſtiz-Miniſter.

Vermöge Allerhöchſten Auftrages.

v. Kamptz.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Münſter.

A. 2259. Sportul-S. §. Vol. IV.

3.

Regulativ, betreffend die Einrichtung der Landarmen-Verwaltung in Alt-Pommern.

§. 1.

Die geſammte Verwaltung der Geſchäfte, welche die für Bettler und Landſtreicher nöthigen Vorſichtsmaßregeln, Fürſorge und Anſtalten betreffen, und in der Regel unter den Namen des

„Landarmen-Weſens"

zuſammengefaßt werden, verbleibt ſowohl hinſichtlich der Landes-Polizei, als der Disciplinar- und Oekonomie-Angelegenheiten, und der Adminiſtration der Anſtalten zu Ueckermünde und Neuſtettin, den Provinzial-Regierungen unter nachfolgenden Modalitäten.

§. 2.

Die Stände führen die Controle dieſer Geſchäfts-Verwaltung, und zwar hinſichtlich der Koſten ſowohl, als der aufzubringenden Gelder, und der Verwendung derſelben, mit entſcheidender Stimme, hinſichtlich der übrigen Gegenſtände aber mit berathendem Einfluß.

Digitized by Google

Die ständischen Befugnisse werden durch den Kommunal-Landtag Alt-Pommerns ausgeübt, theilweise, und für denselben jedoch durch die ständische Landarmen-Direktion wahrgenommen, nach näherer Bestimmung der §§. 12. 16. 17.

§. 3.

Ein Haupt-Einnahme- und Ausgabe-Etat, wird der Verwaltung und der Controle bezüglich der Allgemeinen und besondern Oekonomie, sowohl für die gesammte Verwaltung, als auch besonders für die betreffenden Landarmen-Anstalten zur Basis dienen, und beim Eintritt der neuen Geschäfts-Instruktion auf die Vorschläge der Provinzial-Regierungen durch den Kommunal-Landtag festgestellt, und höhern Orts genehmigt werden.

§. 4.

Die Provinzial-Regierungen ordnen innerhalb der Grenzen des Landarmen-Reglements vom 6. April 1799. mit Rücksicht auf das gegenwärtige Regulativ, und den von den Ständen genehmigten Etat, die Maßregeln an, um die Zwecke der Landarmen-Anstalten zu erreichen; sie werden über alle wichtige Gegenstände, bei welchen nicht Gefahr im Verzuge obwaltet, die Ansicht der Stände hören, und die Vorschläge derselben erwägen.

§. 5.

Die Zeitumstände haben eine Revision des Landarmen-Reglements nöthig gemacht, der ganze Betrieb des Landarmen-Wesens soll jedoch bis dahin, daß die beabsichtigte Revision desselben im gesetzlichen Wege nach Berathung mit den Ständen, erfolgt sein wird, nach dem Reglement vom 6. April 1799. und, wo das gegenwärtige Regulativ davon abweicht, nach diesem geführt werden.

§. 6.

In den Grenzen und mit Zugrundelegung der, in dem vorstehenden §. 5. erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, bleibt es den Provinzial-Regierungen vorbehalten, das Verfahren und die Bedingungen anzuordnen, unter welchen eine Detention von Bettlern und Landstreichern, stattfinden soll, und welche Dauer derselben zu geben ist.

Digitized by Google

§. 7.

Die Anstellung aller Beamten der Landarmen-Verwaltung, die Einrichtung der Anstalten, und die Disciplin und Beschäftigung in denselben, wird von den Provinzial-Regierungen bestimmt, welche, die deshalb zu erlassenden Instruktionen, mit den Ständen zu berathen haben.

§. 8.

Die Etats, sowohl die allgemeinen für die gesammte Verwaltung, als die Spezial-Etats für die Anstalten zu Ueckermünde und Neustettin, werden jährlich auf den Grund des Haupt-Etats regulirt. Die Provinzial-Regierungen lassen dieselben ausarbeiten, und den Ständen auf dem gemeinschaftlichen Kommunal-Landtage zur Bewilligung und Festsetzung, vorlegen.

Da sich manche Kosten, wie z. B. die der Verpflegungung und Heizung der Anstalten, nicht immer in voraus übersehen lassen, so wird in jedem Etat zu dergleichen, und andern unerwarteten Ausgaben ein Dispositions-Quantum ausgesetzt werden, auf welches die ständische Landarmen-Direktion Ausgaben bewilligen kann, welche der Etat nicht vorher gesehen hat.

§. 9.

Zu jeder Ueberschreitung des Etats und zu jeder Abweichung von demselben bedarf es der Genehmigung des Kommunal-Landtags, eben so zu jeder Gehalts-Erhöhung oder Fundirung einer neuen Beamten-Stelle.

§. 10.

Bei Bauten, Reparaturen, und überhaupt bei Veränderungen in den Anstalten, haben die Stände, in sofern die Etats durch solche nicht überschritten, und die gewöhnlichen etatsmäßigen, wirthschaftlich nöthigen kleinern Reparaturen, deshalb nicht vernachlässigt werden, nur eine berathende, entgegengesetzten Falls, eine entscheidende Stimme.

§. 11.

Die Stände sind befugt, von der ganzen Verwaltung, auch rücksichtlich derjenigen Gegenstände, über welche sie nur eine berathende Stimme haben, Kenntniß zu nehmen, zu dem Ende von den Provinzial-Re-

Digitized by Google

gierungen die ihnen nöthig scheinenden Uebersichten zu erbitten, und denselben ihre Anträge und Wünsche vorzulegen. Dies findet namentlich in Hinsicht der Anstellung der Beamten bei den Landarmen-Anstalten statt.

§. 12.

Es liegt den Ständen ob, die Landarmen-Anstalten so oft, als es angemessen erscheint, wenigstens aber jährlich einmal durch die von der Landarmen-Direktion zu beauftragenden Mitglieder dergestalt revidiren zu lassen, daß diese sich aus den ihnen vorzulegenden Akten, Spezial-Etats, Kassen-Abschlüssen ꝛc. über die Personalitäten, und daß keine andere Personen, als die nach dem Landarmen-Reglement in die Anstalt gehörigen, detinirt werden, überhaupt von der ganzen innern Verwaltung ohne Ausnahme, Ueberzeugung verschaffen kann.

§. 13.

Die bisherige Spezial-Direktionen hören auf, vorbehaltlich der etwanigen Ansprüche der jetzigen Mitglieder derselben.

§. 14.

Die Stände prüfen und dechargiren jährlich auf dem gemeinschaftlichen Kommunal-Landtage sowohl die General- als die Spezial-Rechnungen über das gesammte Landarmen-Wesen, unter Zugrundlegung der Etats und der etwanigen besonderen Bewilligungen.

Es steht ihnen zu, jede Ausgabe, welche nicht durch den Etat oder eine besondere Bewilligung des Kommunal-Landtags, oder innerhalb der Dispositions-Summe, durch Bewilligung der ständischen Landarmen-Direktion justifizirt ist, zu defektiren.

§. 15.

Der gemeinschaftliche Kommunal-Landtag bestimmt mit entscheidender Stimme das Total der, in jedem Jahre auf den Grund des Haupt-Etats, des jährlichen besondern Etats, und der sonstigen ständischen Bewilligungen zu erhebenden Beiträge, und setzen den Maaßstab fest, nach welchem diese Beitrags-Summe erhoben werden soll. Die Repartition und Erhebung nach dem, von dem gemeinschaftlichen Kommunal-Landtag festgesetzten Maaßstab, ordnen die Provinzial-Regierungen an.

Digitized by Google

§. 16.

Von den vorstehend näher bezeichneten ständischen Befugnissen, nimmt der gemeinschaftliche Kommunal-Landtag folgende selbst wahr:

1) Die Prüfung und Festsetzung der Etats.
2) Beschlußnahme über die Größe und die Aufbringungsart der Geldmittel.
3) Prüfung und Decharge der Rechnungen, und
4) Beschlußnahme über die Veränderungen im Reglement.

Außerdem läßt derselbe die ständischen Rechte durch die ständische Landarmen-Direktion nach seinem Ermessen wahrnehmen.

§. 17.

Die ständische Landarmen-Direktion besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar:

a. aus dreien aus dem Stande der Ritterschaft, wovon eines aus Vorpommern, das zweite wenigstens aus dem Regierungs-Departement Cöslin sein muß;
b. aus zweien des Städte-Standes; das eine aus dem Regierungs-Departement Cöslin, das andere aus dem Regierungs-Departement Stettin;
c. aus einem des Landgemeinen-Standes des einen oder andern Regierungs-Departements.

§. 18.

Die ständische Landarmen-Direktion wird von dem gemeinschaftlichen Kommunal-Landtage gewählt, die Mitglieder bekommen kein Gehalt, oder sonst fixes Einkommen; nur bei Reisen und Revisionen der Anstalten, oder während der Dauer sonstiger nachzuweisender Geschäfte, erhalten die Mitglieder derselben Diäten und Fuhrkosten, wie solche den Landtags-Abgeordneten für den Tag und die Entfernung zukommen, und zwar aus dem Landarmenhaus-Fonds.

§. 19.

Die ständische Landarmen-Direktion wählt ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte, und zwar aus dem Stande der Ritterschaft; dieselbe zieht bei ihren Geschäften den Land-Syndikus zu, welcher verpflichtet ist, die Correspondenz für die Direktion hieselbst unter Anziehung des Sekretariats und der Kanzlei bei der Landstube, welche

Digitized by Google

auch die Registratur-Geschäfte übernehmen müssen, zu besorgen, und bei der Versammlung der Direktion das Protokoll aufzunehmen.

§. 20.

Der Sitz der ständischen Landarmen-Direktion bleibt in Stettin.

§. 21.

Da die ständische Landarmen-Direktion keine fortlaufende Verwaltung zu führen hat, so ist es nicht nöthig, die Mitglieder hinsichtlich ihres Aufenthaltsorts irgend zu beschränken. Die Landarmen-Direktion muß sich aber jederzeit auf Verlangen der Provinzial-Regierungen nach einer Frist von 4 Wochen, nach geschehener Aufforderung in Stettin versammeln; es bleibt derselben auch überlassen, außerdem in Stettin sich zu versammeln, wenn der Vorsitzende dazu erhebliche Veranlassung finden dürfte, in welchem Falle derselbe die Mitglieder dergestalt einladet, wie zuvor Seitens der Staats-Behörde geschehen soll, und wenn diese Frist zu weit aussehend für den Gegenstand der Berathung erscheinen sollte, die Ladungen doch dergestalt einrichten muß, daß die Mitglieder selbige wenigstens 8 Tage vor dem Termin (nach dem Postenlauf) erhalten, und dieses nachgewiesen werde. Die Versammlungen geschehen auf dem Landhause, woselbst auch die Registratur aufbewahrt wird.

§. 22.

Zur Beschlußfähigkeit der Versammlung gehören wenigstens drei gegenwärtige Mitglieder.

§. 23.

Der ständischen Landarmen-Direktion bleibt es überlassen, die ihr nöthig scheinende Geschäfts-Instruktion für ihren Geschäftsgang zu entwerfen. Sie hat aber dieselbe dem Kommunal-Landtage zur Genehmigung vorzulegen.

Berlin, den 26. März 1831.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

Der Justiz-Minister.
Im Allerhöchsten Auftrage.
v. Kamptz.

Digitized by Google

4.

Die Oberaufsicht des Staats über jüdische Stiftungen betr.

(Allgem. Landr. Thl. II. Tit. 19.)

Das Königl. Hofgericht wird auf den Bericht vom 19. Januar d. J. autorisirt, von fernerer Ausübung der, den Gerichts-Behörden übertragenen Oberaufsicht über Stiftungen, in soweit letztere, Stiftungen der Israeliten sind, ohne Unterschied des Zwecks derselben zu abstrahiren, und solche den dazu berechtigten Familiengliedern und resp. den Rabbinern zu überlassen; in Rücksicht der nicht jüdischen Stiftungen muß es dagegen bei dem Rescripte vom 15. Dezbr. 1826. lediglich sein Bewenden behalten.

Berlin, den 4. März 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrags.

v. Kamptz.

An
das Königl. Hofgericht
zu Arnsberg.

A. 1500. I.a Arnsberg 7.

5.

Die Kündigung von Kapitalien von Seiten der hypothekarischen Gläubiger bei Ablösungen betreffend.

(Allgem. Landr. Thl. I. Tit 20. §. 460—463.)

Die Ansicht des Justiz-Ministeriums über die, in dem Berichte vom 26. Novbr. pr. aufgestellten Bedenken in Hypothekensachen geht dahin:

1) die im §. 462. Tit. 20. Thl. I. des Allgem. Land-

Digitized by Google

rechts den hypothekarischen Gläubigern freigestellte Kündigung ihrer Kapitalien, kann auf jede, in den Gesetzen zulässige Weise erfolgen. Der Nachweis, daß sie geschehen, muß aber bei der General-Kommission, als der zur möglichst vollständigen Ausführung des Ablösungs-Geschäfts bestellten Behörde, oder bei deren Spezial-Kommissarius auf die von demselben zu erlassende Aufforderung innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Wochen geführt werden.

2) Diese Frist läuft vom Tage der den Gläubigern nach §. 460. l. c. des Allgem. Landrechts zu ertheilenden Nachricht, wie aus dem §. 463. l. c. hervorgeht.

3) Mit dem Ablauf der Frist erlöscht bei unterbliebener Kündigung, das Hypothekenrecht auf dem abgetrennten Theile des verpfändeten Grundstücks ipso jure dergestalt, daß die Abschreibung erfolgen kann. Eines besonderen prozessualischen Verfahrens bedarf es deshalb nicht.

Berlin, den 6. Januar 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrags.

v. Kamptz.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Naumburg.

A. 13587. H. 10. Vol. V.

6.

Ueber das Dienstverhältniß der Mitglieder der standesherrlichen Gerichte in Schlesien zur Standesherrschaft.

(Allgem. Landr. Thl. II. Tit. 17. §. 103.)

Ihrem Gesuche in der Vorstellung vom 17. Juli c.

Digitized by Google

das Königl. Ober-Landesgericht zu Glogau zur Bestätigung des zwischen Ihnen und dem Grafen v. Schweinitz wegen Verwaltung des Justiziariats der Niebuscher Güter geschlossenen Kontrakts anzuweisen,

kann nicht Statt gegeben werden.

Wenn auch in der Ihnen als Mitglied des Herzoglichen Gerichts des Fürstenthums Sagan ertheilten Bestallung, die Annahme von Justiziariaten nicht ausdrücklich von der Genehmigung der Frau Herzogin zu Sagan abhängig gemacht worden; so hat doch mit Recht das Königl. Ober-Landesgericht die Beibringung dieser Genehmigung von Ihnen gefordert. Da sie als Mitglied des Herzoglichen Gerichts des Fürstenthums Sagan, Herzoglich Saganscher Justizrath und Beamter sind, und mit einer auskömmlichen Besoldung versehen worden; so liegt es in Ihrem ganzen Verhältniß zur Dienstherrschaft, wie zur Gerichtsherrschaft, und ist von dieser auch unstreitig bei Ihrer Anstellung vorausgesetzt worden, daß Sie sich lediglich dem Ihnen anvertrauten Amte widmen, wenigstens ein Nebenamt nicht ohne Vorwissen und Genehmigung der Gerichtsherrschaft übernehmen werden

Hiernach, und da auch nach den hierüber erforderten Berichten der Königl. Ober-Landesgerichte zu Breslau und Ratibor bei den, in ihrem Bezirk gelegenen Fürstenthums-standesherrlichen und anderen formirten Patrimonial-Gerichten, nach gleichem Grundsatze, wie ihn das Königl. Ober-Landesgericht zu Glogau befolgt, verfahren wird, muß es bei der Verfügung dieses Collegii vom 4. Juni c. lediglich sein Bewenden behalten.

Berlin, den 7. Oktober 1830.

Der Justiz-Minister.

In dessen Auftrage

v. Kamptz.

An
den Justizrath, Herrn Metzke,
zu Sagan.

A. 11074. P. 38. Vol. II.

7.

In wiefern ein Gerichtsherr vor berechtigtem Besitztitel einen Justitiar zu bestellen befugt ist?

(Allgem. Landr. Thl. II. Tit. 17. §. 103.)

Auf die, in dem Berichte vom 17. v. M. gemachte Anfrage, über die Legitimation zur Bestellung eines Patrimonial-Richters, wird dem Königl. Ober-Landesgericht eröffnet, daß das Reskript vom 21. September a. pr. *) sich lediglich auf den Fall bezieht, wenn Erben eines Gerichtsherrn einen neuen Justitiarius bestellen, und der Besitztitel für sie noch nicht berichtigt worden ist; in diesem Falle kann, wenn bei dem vorgelegten Erbrezeß sonst nichts zu erinnern ist, die Konfirmation des Justitiariats-Kontrakts nicht versagt werden. Wenn dagegen der Besitztitel für einen noch lebenden Gerichtsherrn berichtigt ist; so muß es bei den, von dem Kollegio in dem obgedachten Berichte allegirten Vorschriften sein Bewenden behalten, nach welchen ein vom Nachfolger des titulirten Besitzers geschlossener Justitiariats-Kontrakt nicht eher bestätigt werden kann, als bis für diesen Nachfolger der Besitztitel im Hypothekenbuche berichtigt worden ist.

Berlin, den 17. Januar 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrags.

v. Kamptz.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Ratibor.

A. 14568. P. 38. Vol. II.

*) Jahrbücher B. XXXVI. S. 142.

8.

Die Ausschließung der Justiz-Kommissarien von Uebernahme von Justitiariaten findet auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit auf ihren eigenen Gütern keine Anwendung.

(Allgem. Landr. Thl. II. Tit. 17. §. 74. ff. u. Allg. Gerichtsordn. §. 469.)

Das Justiz-Ministerium kommunicirt dem Königl. Ober-Landesgericht hierneben abschriftlich die Vorstellung des Hofraths N. N. zu Stettin, und die an denselben darauf ergehende Resolution. Die Verfügung des Kollegii vom 6. v. M. und J. gründet sich hauptsächlich auf den §. 469. des Anhangs zur Allgem. Gerichtsordnung, nach welchem den Justiz-Kommissarien nicht erlaubt ist, Justitiariate anzunehmen. Diese Bestimmung hat aber auf Justiz-Kommissarien in Rücksicht auf die ihnen zustehenden Rittergüter und die Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit auf diesen ihren Rittergütern überall keine Anwendbarkeit, indem sie diese Gerichtsbarkeit nicht vermöge eines Justitiariats-Verhältnisses erhalten und verwalten, sondern vielmehr die ihnen eigenthümlich zustehende Gerichtsbarkeit ausüben, und daher in die Kategorie des §. 74. ff. des Allgem. Landrechts Thl. II. Tit. 17. gehören. Der Hauptgrund jener Verfügung ist hierdurch beseitigt. Die übrigen Zweifel werden durch die von dem Hofrath N. N. vorgeschlagenen, und in der an denselben heut ergehenden Resolution angeführten Modalitäten, gleichfalls beseitigt werden.

Berlin, den 7. Januar 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Stettin.

A. 167.

P. 38. Vol. II.

B.

B.

Zur Erläuterung der Allgemeinen Gerichtsordnung.

9.

Die Abnahme der Eide in den zum mündlichen Verfahren geeigneten Prozessen betreffend.

(Allgem. Gerichtsordn. Thl. I. Tit. 10.)

Dem Königl. Ober-Appellationsgerichte wird auf den Bericht des ersten Senats des Kollegii vom 28. Dezember pr.

die Abnahme der Eide von Parteien in den zum mündlichen Verfahren geeigneten Prozessen betreffend,

eröffnet, daß auf die in der öffentlichen Audienz, abzuleistenden Eide die Verfügung vom 26. Novbr. pr. keine Anwendung findet; vielmehr es hier bei der Vorschrift des §. 41. der Verordnung vom 9. Februar 1817. lediglich verbleibt, indem jene Verfügung nur beabsichtigt hat, jede Störung der Eidesleistung durch andere Geschäfte zu vermeiden, diese aber bei den in öffentlicher Audienz, zu leistenden Eiden nicht zu besorgen ist, diese Handlung dadurch vielmehr nur noch feierlicher

wird. Es versteht sich jedoch von selbst, daß während derselben in der öffentlichen Audienz keine anderweitige Geschäfte vorgenommen noch Störungen geduldet werden dürfen.

Berlin, den 7. Februar 1831.

Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrags.
v. Kamptz.

An
das Königl. Ober-Appellationsgericht
zu Posen.

L. 1. E. 26.

10.

Die, die Stelle eines Gerichts-Mitgliedes vertretenden Referendarien sind zur Eides-Abnahme zuzulassen.

(Allgem. Gerichtsordn. Thl. I. Tit. 10. Jahrbücher B. XXXV. S. 312.)

Nach Ihrem Antrage in dem Berichte vom 12. d. M. kann der, bei dem dortigen Land- und Stadtgerichte als Mitglied desselben fungirende Referendarius N., von Abnahme der Eide nicht ausgeschlossen werden, da auf Referendarien, welche, wie der ꝛc. N., die Stelle eines Mitgliedes des Gerichts vertreten, das Rescript vom 26. Novbr. v. J. in Betreff der Eidesleistungen, nicht Anwendung findet.

Berlin, den 25. März 1831.

Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrags.
v. Kamptz.

An
den Königl. Justizrath und Land- und Stadtgerichts-Dirigenten,
Herrn Deschner,
zu Wansleben.

A. 3640. E. 26.

Digitized by Google

11.

In wiefern Königl. Kabinets-Ordres als in Prozessen zu edirende Dokumente angesehen werden können?

(Allgem. Gerichtsordn. Thl. I. Tit. 10. §. 91. ff.)

Der Justiz-Kommissarius N. N. zu N. N., hat als Anwalt des Fiskus in dem Prozesse desselben wider den Kolon N. N. zu N. N. darüber Beschwerde geführt, daß bei der Instruktion dieses Prozesses, die Regierung zu Düsseldorf auf den Antrag des Verklagten angehalten werden solle, die Königl. Kabinets-Ordre vom 27. Mai 1830. zu ediren, auf deren Inhalt der Verklagte provocirt, um die Befreiung von der Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Prozentgelder pro consensu alienandi darzuthun. Es ist hierüber mit dem Königl. Finanz-Ministerium kommunicirt, von demselben aber die Mittheilung der in Frage stehenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre abgelehnt, weil dieselbe keineswegs ein Dokument ist, wodurch in gegenwärtigem Fall ein Recht und eine Verbindlichkeit begründet werden kann, und, wenn vom Editionssucher etwa davon ausgegangen werden sollte, daß die Allerhöchste Ordre eine allgemeine gesetzliche Bestimmung enthalte, auch bei dieser Voraussetzung der Antrag auf Edition nicht begründet sein werde, indem, wenn jene richtig wäre, die Allerhöchste Kabinets-Ordre auch in vorschriftsmäßigem Wege bekannt gemacht sein würde. Das Justiz-Ministerium kann diese Ansicht nur um so mehr theilen, als die Allerhöchsten Kabinets-Ordres, in sofern sie nicht publicirt worden, nur Anweisungen für die Verwaltungs-Chefs, und daher zur Mittheilung an Andere nicht geeignet sind, und noch weniger Gegenstände gerichtlicher Editionsgesuche sein können. Das Königl. Ober-Landesgericht wird daher aus diesen Gründen hierdurch angewiesen, von dem Editionsver-

fahren zu abstrahiren, und hiernach das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 4. März 1831.

Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrages.
v. Kamptz.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Hamm.

A. 1871. F. 40.

12.

Die Bestimmung des §. 168. des Anhangs zur Allgem. Gerichtsordnung tritt nur bei laufenden Alimenten ein.

(Allgem. Gerichtsordn. Thl. I. Tit. 14. §. 6.)

Der Nachtwächter N. hieselbst, beschwert sich in der abschriftlich beifolgenden Vorstellung vom 8. d. M. darüber, daß zur Berichtigung von rückständigen Alimenten an die jetzt verehelichte N. N. die Hälfte seines, 10 Rthl. monatlich betragenden Lohns in Abzug gebracht worden sei. Wofern die Sache sich vorgetragenermaßen verhält, und es sich nicht von der Beitreibung noch gegenwärtig fortlaufender Alimente handelt, hat das Königl. Kammergericht von der Beschlagnahme zu abstrahiren, indem der §. 168. des Anhangs zur Allgem. Gerichtsordnung — seiner eigenthümlichen und in der Vorschrift des Titel XIV. Theil I. §. 6. Nr. 1. und 2. deutlich ausgesprochenen Tendenz nach — sich nur auf jenen Fall beschränkt, mithin da nicht zur Anwendung kommen kann, wo der Exekutionssucher keine lau-

Digitized by Google

fende Alimente zu seinem aktuellen Lebensunterhalt mehr zu fordern hat.

Berlin, den 11. Februar 1831.

Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrags,
v. Kamptz.

An
das Königl. Kammergericht,

B. 787. Landr. 13. Vol. IV.

13.

Die Gerichtshöfe können sich mit ihren Requisitionen wegen Gehalts-Abzüge nicht unmittelbar an die Kasse, sondern nur an die derselben vorgesetzte Königl. Regierung wenden.

(Allgem. Gerichtsordn. Thl. I. Tit. 24. §. 106. ff.)

Die, den Königl. Landes-Justizkollegien durch die Verfügung vom 28. Juni pr. mitgetheilte Circular-Verfügung der Königl. Ministerien der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen, an die Regierungen vom 11. Mai pr. *), ist nicht dahin zu verstehen: daß die Gerichte sich mit ihren Requisitionen wegen Gehalts-Abzüge unmittelbar an die Königl. Kassen wenden können, da vielmehr in allen Fällen nach wie vor die Correspondenz mit der, der betreffenden Kasse vorgesetzten, Königl. Verwaltungs-Behörde zu führen ist.

Sämmtliche Gerichte haben sich hiernach zu achten.

Berlin, den 27. Januar 1831.

Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrags.
v. Kamptz.

An
sämmtliche Gerichte.

A. 1115. O. 76. Vol. II.

*) Jahrbücher, B. XXXV. S. 275.

Digitized by Google

14.

Den Suspensiv-Effekt der in terminis executivis gemachten Einwenden bei Abgaben betr.

Dem Königl. Kammergericht wird auf den, in der Rechtssache des Gutsbesitzers N. wider den Magistrat zu N. N., unterm 10. v. M. erstatteten Bericht eröffnet, daß es bei der Anwendung des Ministerial-Rescripts vom 9. Februar 1820. — wie die demselben zum Grunde liegende legislative Auseinandersetzung besagt — hauptsächlich darauf ankommt:

ob die von den Verwaltungs-Behörden (wohin die Magistrate gerechnet werden müssen) geforderte Abgabe, in der Eigenschaft einer Kommunal-Abgabe verlangt und verrechnet wird.

Wo dieser Fall eintritt, da muß auch der Suspensiv-Effekt der Exekution hinwegfallen, und es kann der, von dem Exequendo aufgestellte Einwand:

daß er aus allgemeinen Gründen von der geforderten Abgabe frei sei,

nichts relevіren, indem ein solcher Einwand zwar wohl die Verstattung zum rechtlichen Gehör, keinesweges aber die Suspension der Exekution zur Folge hat. —

Dies vorausgesetzt, kann sich das Justiz-Ministerium nur für die am Schlusse des Berichts aufgestellte erste Alternative aussprechen, und hat das Königl. Kammergericht daher auch im vorliegenden Falle darnach zu verfahren.

Berlin, den 15. März 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrags.

v. Kamptz.

An
das Königl. Kammergericht.

A. 2628. Gen. 22. Vol. VI.

15.

Die Revision in Mieths-Sachen und deren Instanzenzug in Berlin betreffend.

(Allgem. Gerichtsordn. Thl. I. Tit. 15. §. 2. ff. u. Anh. §. 304.)

Dem Königl. Kammergericht wird auf den Bericht vom 20. Dezbr. v. J. eröffnet, daß das Rechtsmittel der Revision in Mieths-Sachen, nicht durch das in Sachen des Kaufmanns N. N. wider den Tabagisten N. N. erlassene Rescript vom 1. Dezbr. pr., sondern bereits durch §. 304. des Anhangs zur Allgem. Gerichtsordnung für zulässig erklärt ist. Was den Instanzenzug betrifft: so ist, da die Civil-Deputation nur in Injurien- und Bagatell-Sachen in zweiter Instanz erkennt, von dieser auch nur in Mieths-Sachen bis 50 Rthl. das Erkenntniß abzufassen; über 50 Rthl. ist der Instanzenzug derselbe, wie in allen übrigen Sachen, wie solcher durch die Verfügung vom 16. Mai 1826. regulirt worden ist.

Berlin, den 4. Januar 1831.

Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrages.
v. Kamptz.

An
das Königl. Kammergericht.

A. 14649. K. S.

16.

Der Fiskus ist nicht verbunden, in Subhastations-Sachen Kosten-Vorschüsse zu machen.

(Allgem. Gerichtsordn. Thl. I. Tit. 52.)

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den Bericht vom 15. d. M.

Digitized by Google

wegen Befreiung des Fiskus von Bestellung der Kosten-Vorschüsse in Subhastations-Sachen,

hiermit eröffnet, daß das Justiz-Ministerium das Verlangen der dortigen Regierung, daß Fiskus von der Pflicht, als Extrahent einer Subhastation einen Kostenvorschuß zu leisten, entbunden werde, begründet findet.

Die Gerichte sind daher anzuweisen, in vorkommenden Fällen, bei Einleitung von Subhastationen ad instantiam fisci einen Kostenvorschuß nicht zu fordern, vielmehr die vorkommenden baaren Auslagen vorschußweise aus den Gerichts-Kassen zu bestreiten.

Berlin, den 25. März 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrags.

v. Kamptz.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Frankfurt.

A. 3531. F. 29.

17.

Die Portofreiheit der zur Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse abgesendeten Depositen-Gelder betreffend.

In dem geehrten Schreiben Eines Königl. Hochlöblichen Justiz-Ministerii vom 24. Januar d. J., ist auf Bewilligung der Portofreiheit für diejenigen Gelder angetragen worden, welche sich als herrenloses Gut in den Depositorien der Untergerichte befinden, und der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse zum Nießbrauch überwiesen werden.

So geneigt ich bin, diesem Institute hierin eine Erleichterung zu Theil werden zu lassen, und dadurch Einem Hochlöblichen Justiz-Ministerio meine Bereitwilligkeit zu bethätigen, so muß ich doch bedauern, den

Digitized by Google

obigen Antrag durch Gewährung einer unbedingten Portofreiheit nicht erfüllen zu können.

Ich muß mich daher darauf beschränken, diese Begünstigung nur auf die zu gedachtem Zwecke bis zur Höhe von 20 Rthl. zu versendenden Gelder zu bewilligen, und habe gleichzeitig die Postanstalten mittelst einer, durch das nächste General-Circular erscheinenden Verordnung, von dieser Bewilligung in Kenntniß gesetzt, mit dem Hinzufügen, daß dergleichen Versendungen unter der Bezeichnung:

„Depositengelder zum Nießbrauch der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse," Statt finden werden.

Die Portofreiheit auf Versendungen höherer Summen zu gewähren, bin ich unter den jetzigen Verhältnissen der Postverwaltung, außer Stande. Für diese wird also die gedachte Kasse, der in ihren Angelegenheiten eine solche Begünstigung überhaupt nicht verliehen ist, das Porto aus dem Ertrage der ihr überwiesenen Gelder zu zahlen haben.

Einem Hochlöblichen Justiz-Ministerio stelle ich ganz ergebenst anheim, an die Gerichte das Erforderliche ebenfalls gefälligst zu verfügen.

Frankfurt a. M., den 12. März 1831.

v. Nagler.

An
Ein Königl. Hochlöbliches Justiz-Ministerium
in Berlin.

Abschrift dieses Schreibens erhalten sämmtliche Königl. Obergerichte, um sich danach zu achten, und die Untergerichte mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 11. April 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrags.

v. Kamptz.

An
sämmtliche Königl. Obergerichte.

A. 3486.

18.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, daß die Bestimmung vom 17. März 1830. über die Wiedergewährung des Militair-Gnadengehalts an Invaliden, die ihren Civildienst wegen eines Vergehens verlieren, keine rückwirkende Wirkung haben soll.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 23. v. M. bestimme Ich, daß die Vorschriften Meiner Ordre vom 17. März v. J. über die Wiedergewährung des Militair-Gnadengehalts an Invaliden, die den ihnen verliehenen Civildienst wegen eines Vergehens verloren haben, keine rückwirkende Kraft haben, und auf die früheren Fälle keine Anwendung finden sollen, überlasse jedoch in einzelnen Fällen dem pflichtmäßigen Ermessen des betheiligten Verwaltungs-Ministers, die Wiederbewilligung im Wege der Gnade bei Mir in Antrag zu bringen.

Berlin, den 14. November 1831.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

A. 957. de 1831. J. 26.

19.

Beschluß des Königl. Staats-Ministeriums wegen Berechnung der Diensteinkünfte der im Civil angestellten Invaliden rücksichtlich der Fortgewährung des frühern Militairgnadengehaltes.

In dem Staats-Ministerial-Erlasse vom 27. Dezember 1826. ist bestimmt worden, daß den im Civil angestellten Invaliden, wenn ihr Einkommen, nach Ab-

Digitized by Google

zug des darunter etwa mit begriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse, nicht den Satz

a. von 50 Rthl. bei dem Gemeinen,

b. von 72 Rthl. bei dem Unteroffizier,

c. von 100 Rthl. bei dem Unter-Chirurgus, Feldwebel und Wachtmeister,

erreicht, alsdann bis zur Erfüllung dieser resp. Sätze das Militair-Gnadengehalt zum Theil fortgewährt, oder auch ganz belassen werden kann.

Um für die Anwendung dieser Bestimmung auch hinsichtlich solcher Stellen einen festen Anhalt zu haben, deren Einkommen in ungewissen Hebungen an Exekutions-Gebühren, Tantiemen ꝛc. besteht, wird auf den Grund der gewechselten Vota folgender Beschluß gefaßt:

1) Wenn ein Invalide aus dem Stande der Unteroffiziere und Gemeinen eine Civilstelle erhält, deren Einkommen ganz oder theilweise in ungewissen Hebungen an Exekutions-Gebühren, Tantieme ꝛc. besteht, so wird die Einnahme des Vorgängers im Dienst nach einer Fraktion aus den letzten drei Jahren bei Bestimmung des, nach der Vorschrift vom 27. Dezbr. 1826. aus dem Gnadengehalte etwa zu leistenden Zuschusses zum Grunde gelegt, und danach der Zuschuß für die nächsten drei Jahre normirt.

2) Sind diese drei Jahre abgelaufen, so wird die, in denselben stattgehabte Dienst-Einnahme von Neuem zur Fraktion gezogen, und danach der Zuschuß für die folgenden drei Jahre regulirt.

In derselben Art geschieht später von 3 zu 3 Jahren die Ermittelung des Einkommens und die Feststellung des Zuschusses.

3) Bei der Berechnung dieser ungewissen Hebungen werden da, wo mit der Stelle im Allgemeinen ein

Digitized by Google

baarer Aufwand an Reise- und Zehrungs-Kosten verbunden ist, für diese vorweg 50 Prozent des ermittelten unfixirten Einkommens, und, wenn die Dienst-Einnahme ganz in unfixirten Hebungen besteht, und nach der Fraktion nicht 12 Rthlr. monatlich beträgt, als Minimum 6 Rthlr. monatlich in Abzug gebracht.

4) In denjenigen Fällen, wo die Ermittelung des Einkommens nach der bestehenden Dienstordnung nicht ausführbar ist, wird ein Attest der vorgesetzten Behörde über den ungefähren Betrag der stattgehabten Hebungen supplirt, und für die Fraktion benutzt.

Abschrift dieses Beschlusses ist einem jeden der Königl. Ministerien, so wie den obersten Central-Behörden mitzutheilen.

Berlin, den 9. März 1831.

Geheimes Staats-Ministerium.

Dieser Beschluß des Hohen Staats-Ministerii, ist in Beziehung auf den Erlaß vom 27. Dezbr. 1826., (Jahrbücher, Band 28. pag. 309.) durch die Jahrbücher zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 31. März 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrags.

v. Kamptz.

Digitized by Google

20.

Die Diäten der Stellvertreter der zur Landwehr einberufenen Justiz-Beamten betr.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf den Bericht vom 22. v. M. wegen der den Stellvertretern der, zur Landwehr einberufenen Justiz-Beamten zu bewilligenden Diäten hiermit Folgendes eröffnet.

Zufolge der, dem Präsidio des Königl. Ober-Landesgericht vom 8. v. M. mitgetheilten Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. Januar c. sub 15., müssen die Diäten eines der gedachten Stellvertreter, wenn der zur Landwehr einberufene Beamte Offiziers-Besoldung erhält, aus der, vom Civil-Gehalt zurückzubehaltenden Offizier-Besoldung bestritten werden. Das Kollegium muß dahin sehen, daß die Diäten der Stellvertreter, wo möglich aus dem Gehalt, welches der Kasse verbleibt, gedeckt werden, und die Diäten daher nicht höher bestimmen, als die Verhältnisse dies dringend nothwendig machen.

Da diese Stellvertretungen nicht schnell vorübergehend sind; so ist es nicht nothwendig, den Stellvertretern den ganzen, im Reskript vom 7. Mai 1827. festgesetzten Betrag der zulässigen Diäten anzuweisen, vielmehr genügen, wie das Königl. Ober-Landesgericht schon festgesetzt hat, für einen Referendarius, welcher eine Richterstelle verwaltet, 33 Rthl. 10 Sgr. monatliche Diäten.

So weit die Diäten der Stellvertreter nicht aus dem Offiziers-Gehalt der, bei der Landwehr eingetretenen Beamten gedeckt werden, müssen sie aus dem Diätenfonds entnommen werden. Ist die zurückzubehaltende Offiziers-Besoldung eines solchen Beamten für seinen

Digitized by Google

Vertreter nicht ihrem ganzen Betrage nach erforderlich, so verbleibt der Ueberschuß dem Beamten.

Berlin, den 8. März 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrags.

v. Kamptz.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Frankfurt a. O.

A. 2623. O. 136.

21.

Die praktische Vorbereitung der Auskultatoren betreffend.

Da die Ausbildung zum Referendarius durch eine einjährige Beschäftigung als Auskultator nur bei ganz außerordentlicher Thätigkeit und sehr großer Vorbildung zu erlangen ist, so wird das Königl. Ober-Landesgericht auf den Bericht vom 25. v. M. angewiesen, keinen Auskultator zu der Prüfung pro referendariatu zu verstatten, der nicht wenigstens ein Jahr bei einem Untergerichte in allen Geschäften des Justizdienstes mit Fleiß und Nutzen gearbeitet, und außer diesem Jahre noch 3 Monat bei einem Inquisitoriat als Protokollführer und in Actuariatsgeschäften fungirt hat. Nur, wer bei einem Untergerichte in mehreren Untersuchungssachen als Protokollführer gearbeitet, und dies bescheinigt hat, kann von dem Arbeiten bei einem Inquisitoriat während der Auskultatur dispensirt werden, allein ein solcher muß mindestens ¼ Jahr bei einem Untergerichte gearbeitet

Digitized by Google

haben, ehe er zur Referendariats-Prüfung zugelassen wird.

Berlin, den 11. Februar 1831.

Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrags.
v. Kamptz.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Münster.

A. 1572. O. 25.

22.

Circulare an sämmtliche Ober-Landesgerichts-Präsidien, die Beschäftigung der etatsmäßig oder auf fixirte Diäten angestellten Assessoren bei Verwaltungs-Behörden betr.

(Allgem. Gerichtsordn. Thl. III. Tit. 3. §. 62. ff.)

So geneigt auch der Justiz-Minister ist, den Ober-Landesgerichts-Assessoren, welche den Dienst bei den Verwaltungs-Behörden kennen lernen wollen, die Benutzung der ihnen dazu dargebotenen Gelegenheiten zu gestatten, so erlauben es doch die Dienstverhältnisse durchaus nicht, schon etatsmäßig oder mit fixirten Diäten bei den Gerichten beschäftigten Assessoren zu gestatten, bei Verwaltungs-Behörden, auf einige Zeit, zu arbeiten.

Die Entfernung eines jeden etatsmäßig oder mit fixirten Diäten angestellten, richterlichen Beamten aus seinen Dienstverhältnissen, bewirkt jedesmal eine Störung in den von ihm bearbeiteten Geschäften, da ein bedeutender Zeitverlauf nöthig ist, ehe der bestellte Vertreter, mit den von dem Vorgänger bearbeiteten Sachen genau bekannt wird. Es ist daher ungenügend, daß derjenige, welcher bei einer andern Behörde, als bei der er

Digitized by Google

angestellt ist, einige Zeit arbeiten will, sein Gehalt oder die Diäten zur Remuneration eines Stellvertreters für die Zeit seiner Entfernung zur Disposition stellt.

Da sich nun in neuern Zeiten die Dispensationsgesuche etatsmäßiger oder mit fixirten Diäten angestellter Beamten, welche bei Verwaltungs-Behörden zu arbeiten beabsichtigen, gehäuft haben; so mache Ew. Hochwohlgeboren ich hierdurch bekannt, daß dergleichen Gesuche nicht berücksichtigt werden sollen.

Es soll zwar den Assessoren, welche weder mit Besoldung noch Diäten bei Gerichten angestellt sind, die Erlaubniß zur Beschäftigung bei Verwaltungs-Behörden, sobald sie beim Justiz-Ministerium darum ansuchen, nicht versagt werden, dagegen können Assessoren, welche Besoldungen oder Diäten beziehen, die Genehmigung zu einer Beschäftigung bei Verwaltungs-Behörden nur erhalten, wenn sie die Stelle, welche sie in der Justiz bekleiden, ganz aufgeben, und dadurch deren anderweite definitive Besetzung möglich machen.

Indem ich Sie von diesem Beschlusse in Kenntniß setze, überlasse ich es Ihnen, hiervon denjenigen Assessoren, welche Anträge um eine zeitige Dispensation formiren wollen, Nachricht zu geben, um sich hiernach zu achten, und ihre Gesuche zu modifiziren.

Berlin, den 16. März 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrags.

v. Kamptz.

An
sämmtliche Königl. Ober-Landesgerichts-Präsidien.

A. 3436. O. 80.

Digitized by Google

23.

Die mit einem Voto limitato angestellten Assessoren nehmen an der Vollziehung der Beschlüsse, bei welchen sie kein Votum haben, keinen Theil.

(Allgem. Gerichtsordn. Thl. III. Tit. 3. §. 62. u. Jahrbücher B. XXXVI. S. 331.)

Auf das Gesuch vom 28. v. M. wird Ihnen eröffnet, daß da Ihre Anstellung nur mit einem beschränkten Votum erfolgt ist, das Justiz-Ministerium die anbei zurückerfolgende Verfügung des Ober-Appellationsgerichts zu Posen vom 15. v. M.,

wonach Sie die Urtel und Beschlüsse, bei welchen Sie kein Votum haben, nicht mit vollziehen, begründet findet.

Berlin, den 11. Februar 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrags.

v. Kamptz.

An
den Landgerichts-Assessor,
Herrn N. N.

A. 1493. O. 36.

24.

Das Amts-Siegel der Justiz-Kommissarien, welche nicht Notarien sind, betr.

(Allgem. Gerichtsordn. Thl. III. Tit. 7.)

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf den Bericht vom 4. huj. eröffnet, daß die Frage:

ob Justiz-Kommissarien, welche nicht die Qualität der Notarien haben, sich eines Amts-Siegels bedienen können,

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN
Digitized by Google

schon verschiedentlich erörtert worden, und Seitens des Justiz-Ministerii genehmigt ist, daß auch Justiz-Kommissarien sich eines Siegels mit dem Adler und der Umschrift:

Siegel des Justiz-Commissarii N. N.

bedienen können.

Berlin, den 21. März 1831.

Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrages.
v. Kamptz.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Insterburg.

A. 3455. S. 42.

25.

In wiefern Justiz-Kommissarien berechtigt sind, ihre Gebühren und Auslagen vom Gegentheil ihrer Mandanten einzuziehen?

Wenn es auch früher allerdings als Regel gelten konnte, daß Anwälde ihre Gebühren und Auslagen nur von ihrer Partei, nicht aber unmittelbar von dem in die Kosten verurtheilten Gegner zu fordern berechtigt waren, so ändert sich die Lage der Sache doch, nachdem das Gesetz vom 4. Juli 1822. einem Gläubiger gestattet hat, sich Forderungen seines Schuldners zur Einziehung anweisen, oder förmlich übereignen zu lassen. Macht daher jetzt ein Justiz-Kommissarius in Betreff seiner Gebühren, die der Gegner seiner Partei ihr zu erstatten verbunden ist, einen, auf das gedachte Gesetz gegründeten Antrag, und ist dabei nicht von solchen Extrajudicialien die Rede, wegen welcher noch Einwendungen der Gegenpartei möglich sind, und die ihr daher erst ad monendum kommunizirt werden müssen,

Digitized by Google

so kann, wie Ihnen auf die Anfrage vom 17. Dezbr. pr. eröffnet wird, einem solchen Antrage unbedenklich statt gegeben werden. Allerdings setzt dies aber auch voraus, daß der Antrag innerhalb der einjährigen Frist gemacht werde, während welcher die Exekution aus dem Erkenntnisse überhaupt nur zulässig ist. Spätere Anträge können zwar eine Anweisung oder Uebereignung der Forderung zur Folge haben, um jedoch zur Exekution zu gelangen, muß von Neuem geklagt werden.

Hiernach ist auch im vorliegenden Falle zu verfahren, und der Justiz-Kommissarius N. N. zu bedeuten, daß auf eine nicht beglaubigte, und von einer nicht legitimirten Erbin ausgestellte Cession nach Ablauf der einjährigen Frist vom Tage der Rechtskraft des Erkenntnisses, die Exekution wegen seiner Gebühren nicht verfügt werden könne.

Berlin, den 17. Februar 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
den Stadtgerichts-Direktor,
Herrn Reuter,
zu Tilse.

A. 174. Sportul-S. 8. Vol. IV.

26.

In wiefern Justiz-Kommissarien verbunden sind, für die Gebühren ihrer Mandanten zu haften?

Auf Ihre Vorstellung vom 19. Novbr. pr. wird Ihnen bei Remission der eingereichten Bescheidung vom 9. ej. hierdurch eröffnet, daß das Justiz-Ministerium die Ansicht des Gerichtsamts zu N. N. in sofern völlig richtig findet, als ein Justiz-Kommissarius allerdings verpflich-

Digitized by Google

tet ist, für die Kosten, welche durch Einziehung seiner Gebühren von den Mandanten entstehen, zu haften, und dieselben zur Salarien-Kasse zu zahlen, in sofern sie von der Partei nicht eingezogen werden können. Dies hindert jedoch nicht, den Versuch zu machen, diese Kosten sofort mit dem Gebühren-Quanto von dem Debenten einzuziehen; wenn aber diese Einziehung nicht gelingt, so kann es den Salarien-Kassen nicht gewehrt werden, auf die Justiz-Kommissarien als Extrahenten der Exekution, wegen der Kosten derselben zurückzugehen. Eine ausdrückliche Bestimmung, daß die Einziehung kostenfrei bewirkt werden muß, ist nicht vorhanden, und es muß daher auch bei diesen Exekutionen bei der allgemeinen Regel, daß der Extrahent für die Kosten verpflichtet ist, verbleiben

Berlin, den 8. Februar 1831.

Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrags.
v. Kamptz.

An
den Justiz-Kommissarius,
Herrn Schmidts,
zu Minden.

A. 13264. Sportul-S. 8. Vol. IV.

27.

Die Sportelfreiheit der Militairpersonen betreffend.

Es ist darüber Beschwerde geführt worden, daß dem Corps-Gendarmen N. N. zu N. N. für die Aufnahme eines Testaments, Gerichts- und Stempelgebühren abgefordert worden sind. Die Aufhebung der Militairgerichtsbarkeit in Civilsachen hat in der, den Unteroffizieren und Gemeinen zustehenden Sportelfreiheit, in soweit ihnen dieselbe früher zugestanden hat, nichts geändert. Da nun in der, der Verordnung vom 11.

Digitized by Google

Dezbr. 1802. (nov. corp. Const. Tom. XI. Seite 1233) beigefügten Gebühren-Taxe, Abschnitt VI. a. Anmerkung, ausdrücklich bestimmt ist, daß für die Errichtung von Testamenten von Militairpersonen, welchen gesetzlich die Sportelfreiheit zustehe, an Gebühren nichts genommen werden darf, so ist auch der N. N. dergleichen zu entrichten, nicht schuldig, und das dortige Stadtgericht von Seiten des Königl. Ober-Landesgerichts anzuweisen, die von ihm geforderten Kosten niederzuschlagen.

Berlin, den 14. Januar 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Stettin.

A. 14370. Sportul-S. 21.

28.

In wiefern Gebühren für Gesuche der Beamten um Verbesserung ihres Einkommens oder um Versetzung in andere Stellen Statt finden?

Das Königl. Ober-Landesgericht erhält beigehend das Gesuch des Kanzlisten N. um Conferirung der erledigten Stelle des Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten zu N. N., de dato den 19. Februar c. worüber der Justiz-Minister bereits nach der Verfügung vom 19. Februar c. Bericht erfordert hat.

Mit Uebersehung der ganz unpassenden Form dieses auf die Resolution des Königl. Ober-Landesgerichts vom 8. Februar c. gesetzten Gesuchs, beschränkt sich der Justiz-Minister nur auf die Rüge der Bemerkung des Supplikanten, daß die abschlägige Resolution des Königl. Ober-Landesgerichts auf sein Gesuch, ihm 84 Sgr. Kosten verursacht.

Digitized by Google

Es kann nicht gebilligt werden, daß die Ober-Landesgerichte für die Bescheidungen der Beamten auf die Gesuche, um Verbesserung ihres Einkommens oder Versetzung in andere Stellen, Gebühren nach der gerichtlichen Sporteltaxe ansetzen. Die Correspondenz der Beamten mit den vorgesetzten Behörden muß sportelfrei sein, und ist nur der Stempelabgabe in den gesetzlichen Fällen unterworfen.

Nur wenn Gehaltsverbesserungen oder andere günstige Bewilligungen eintreten, kann nach der Kanzlei-Taxe ein Gebühren-Ansatz eintreten, sonst muß dieser ganz unterbleiben.

Mit Rücksicht auf diese Bestimmungen hat das Königl. Ober-Landesgericht die Rechnung der Kosten für die Verfügung vom 8. Februar c. zu ermäßigen.

Berlin, den 11. März 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrags.

v. Kamptz.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Münster.

A. 2412. O. 118.

29.

Wenn ein Erkenntniß wegen Entsagung oder Vergleich nicht zur Publikation gelangt; so finden Urtels-Gebühren nicht Statt.

Dem Königl. Geheimen Ober-Tribunal wird das Schreiben des Herrn Ministers des Innern, vom 7. v. M. hierbei abschriftlich mit der Anweisung zugefertigt, die Urtels-Gebühren in den Prozessen der Bauern N. N. zu N., über die Gültigkeit ihrer Kaufbriefe, niederzuschlagen, auch künftig in allen Fällen, wo wegen Entsagung oder Vergleichs ein Erkenntniß nicht zur Publi-

Digitized by Google

kation gelangt, die Kosten resp. niederzuschlagen, oder außer Ansatz zu lassen.

Berlin, den 7. März 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrags.

v. Kamptz.

An
das Königl. Geheime Ober-Tribunal.

Sämmtliche Gerichts-Behörden haben sich nach vorstehender Verfügung ebenfalls zu achten.

Berlin, den 7. März 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrags.

v. Kamptz.

30.

I. Die Ansätze in den Normal-Etats berechtigen den angestellten Beamten noch nicht zu deren Genüsse.

II. Die Kopialien für Ingrossations-Atteste betr.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird hierbei Abschrift des Schreibens der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer v. 14. v. M. zugefertigt, wonach das Kollegium dem Ingrossator N. beim Land- und Stadtgerichte zu N., die Kopialien für die auf Dokumente zu setzenden Eintragungs- und Löschungsvermerke deshalb belassen will, weil der Normal-Etat für das Land- und Stadtgericht dem Ingrossator dieses Emolument zuweiset.

Durch die Verfügung vom 3. Dezbr. 1829. ist zwar allerdings nachgelassen worden, daß bei denjeni-

Digitized by Google

gen Gerichten, bei welchen den Ingrossatoren in den vollzogenen Etats unter der Benennung:

Kopialien für Ingrossations-Atteste,

Schreibgebühren für die auf die Dokumente zu setzenden Atteste über die geschehene Eintragung ausdrücklich bewilligt worden, solche von ihnen fernerhin in Ansatz gebracht werden können. In späteren Verfügungen hat das Justiz-Ministerium jedoch den Grundsatz angenommen, daß den einzelnen Justiz-Beamten Gebühren nur in sofern bewilligt werden können, als solche in den gesetzlichen Vorschriften überhaupt für zulässig erklärt worden, und daß daher diese Zulässigkeit bei den in dieser Beziehung in den Etats enthaltenen Bestimmungen vorausgesetzt werden müsse.

Jahrbücher, Band 34. S. 484.
Band 36. S. 184.

Nach diesem Grundsatze kommt es dann auch in Beziehung auf die sogenannten Kopialien für Ingrossations-Atteste nicht darauf an, ob deren in den Etats als eines Emoluments für die Ingrossatoren Erwähnung geschehen ist oder nicht. Die Partheien können in keinem Falle zu deren Zahlung verpflichtet werden, und das Königl. Ober-Landesgericht wird daher angewiesen, deren fernere Erhebung ganz allgemein zu untersagen.

Berlin, den 4. März 1831.

Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrages.
v. Kamptz.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Königsberg.

A. 2220. Sportul-S. 22.

31.

Die Gebühren bei Anlegung des Hypothekenbuchs von den regulirten Bauerhöfen betreffend.

Da bei Anlegung des Hypothekenbuchs von den, in Folge des Edikts vom 14. Septbr. 1811. regulirten, Bauerhöfen eine Abschreibung derselben von dem Hauptgute, von welchem bereits ein Hypothekenbuch existirt, zum Grunde liegt; so kann die Bestimmung des §. 42. Tit. 4. der Hypotheken-Ordnung auf dergleichen Anlegung neuer Folien nicht zur Anwendung kommen, vielmehr ist in solchen Fällen die Liquidation von Kosten, wie sie schon das Rescript vom 4. Februar 1820. (Jahrb. Bd. 15. S. 12.) nachgelassen hat, allerdings zulässig.

Dies wird dem Königl. Ober-Landesgerichte auf den Bericht vom 30. Dezbr. v. J. hiermit eröffnet.

Berlin, den 7. März 1831.

Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrags.
v. Kamptz.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Stettin.

A. 572. Sportel-Sachen. No. 22.

C.

Die Hypotheken-Verfassung.

32.

Die Berichtigung des Besitztitels von einem Erbpachtsgrundstücke betreffend.

Des Königs Majestät haben bei Gelegenheit des zu Allerhöchst Ihrer Kenntniß gekommenen Verfahrens,

betreffend die Berichtigung des Besitztitels von einem Erbpachtsgrundstücke,

es zu mißbilligen geruhet, daß den Anträgen des Verkäufers auf Eintragung mehrerer, in dem geschlossenen Erbpachtskontrakt enthaltenen, das Realrecht nicht berührenden Bestimmungen, nachgegeben worden. Je schwieriger die Geschäfte des Hypothekenwesens bei dem jetzigen Zustande des Grundeigenthums, besonders in Bezug auf kleine Grundstücke geworden sind, desto weniger dürfen dieselben durch überflüssige und ungesetzliche Eintragungen noch weitläuftiger gemacht werden.

Das Königl. Ober-Landesgericht wird daher in Gemäßheit des Allerhöchsten Befehls Sr. Majestät des

Königs angewiesen, die Eintragungen in das Hypothekenbuch auf diejenigen Verabredungen und Bestimmungen zu beschränken, die sich auf das zu konstituirende Realrecht beziehen, und etwanige Anträge auf Intabulation anderer, das persönliche Verhältniß der Kontrahenten betreffenden, und mit dem Realrecht in keiner Verbindung stehenden Bestimmungen zurückzuweisen.

Die Gerichte des Jurisdiktions-Bezirks des Kollegii sind mit einer gleichmäßigen Anweisung durch die Amtsblätter zu versehen.

Berlin, den 16. März 1831.

Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrags.
v. Kamptz.

An
sämmtl. Königl. Ober-Landesgerichte.

A. 3186. H. 19. Vol. II.

33.

Die Eintragung der Pertinenzien eines Grundstücks in das Hypothekenbuch betreffend.

Auf die in der abschriftlich anliegenden Eingabe des Gerichts-Amts N.N. vom 18. v.M. enthaltene Anfrage:
betreffend die Eintragung der Pertinenzien in das Hypothekenbuch,
muß das Justiz-Ministerium der darin geäußerten Ansicht:
daß nach §. 34. und 35. Tit. 1. der Hypotheken-Ordnung die Pertinenzien eines Grundstücks nur in den dort bezeichneten beiden Fällen im Hypothekenbuch zu vermerken, und in andern Fällen der Besitzer die Eintragung zu verlangen nicht berechtigt sei,
um so mehr beitreten, als die Führung des Hypothekenbuchs, besondes bei der jetzigen Theilbarkeit des Grundeigenthums schon mit so mannigfaltigen Schwierigkeiten

Digitized by Google

verbunden ist, daß auf die möglichste Vereinfachung Bedacht genommen, und jede überflüssige, oder durch das Gesetz nicht gebilligte Eintragung unterlassen werden muß.

Berlin, den 18. März 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrags.

v. Kamptz.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Breslau.

A. 3235. H. 19. Vol. II.

Digitized by Google

D.

Criminal-Recht und Criminal-Verfahren.

34.

Die Untersuchungen wegen Widersetzlichkeit gegen Executoren und das Benehmen der letztern betreffend.

(A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 166.)

Aus mehreren zur Kenntniß des Justiz-Ministers gekommenen Fällen hat sich ergeben, daß eine Menge von Untersuchungen wegen Widersetzlichkeit gegen Executoren dadurch veranlaßt werden, daß letztere ohne schriftliche Executionsordre, und ohne durch dieselbe sich zu legitimiren, zum Zweck der Executionsvollstreckung zu den Exequenden gekommen sind.

Sämmtliche Gerichtsbehörden haben darauf, daß die Executoren die Execution niemals anders, als nach vorgängiger Legitimation durch Vorzeigung der schriftlichen Executionsordre zum Zweck der Exekutions Vollstreckung zu Exequenden kommen, strenge zu halten, und Executoren, die dies unterlassen, nachdrücklich zu bestrafen, so wie bei Einleitung der weitern Verfügungen auf deren Denunciation wegen Widersetzlichkeit oder Beleidigung diesen Punkt zu berücksichtigen, und vor Eröffnung der Untersuchung festzustellen. Eben so hat sich

Digitized by Google

ergeben, daß Widersetzlichkeiten und Beleidigungen jener Art nur zu häufig durch Beleidigungen von Seiten der Executoren selbst, und durch ihre unnöthige Härte, Grobheit und Unanständigkeit, so wie durch ihre Neigung zum Trunk und übriges, mit der ihnen, als gerichtliche Unterbeamten schuldigen Achtung unvereinbarliches Betragen in und außer der Amtsführung, herbeigeführt und veranlaßt werden. Die Königlichen Gerichte haben daher auch in dieser Beziehung auf die Executoren unausgesetzt ein besonderes Augenmerk zu richten, und die Excesse, welche sie sowohl hiegegen, als in Ausübung ihres Amts begehen, auf das strengste zu bestrafen.

Berlin, den 22. Februar 1831.

Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrags.
v. Kamptz.

An
sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden,

C. 1127. E. 25.

35.

Bei Holzdiebstählen tritt das forum exemtum nicht ein.

---

a.

Auf Veranlassung des Berichts des Königl. Kammergerichts vom 2. Dezember v. J. ist in Betreff der Frage:

ob bei Holzdiebstählen, welche von Eximirten begangen worden, die Untersuchung und Entscheidung vor dem Untergerichte, in dessen Bezirke der beschädigte Forst gelegen, erfolgt, oder ob die Exi-

Digitized by Google

mirten auf Untersuchung und Erkenntniß durch das Obergericht antragen können?

von dem Oberlandesgerichte zu Marienwerder der, nebst Anlage abschriftlich beifolgende Bericht vom 17. Januar c. erfordert worden. Mit der darin geäußerten Ansicht erklärt der Justiz-Minister sich einverstanden, und weiset das Königl. Kammergericht hierdurch an, danach gleichfalls zu verfahren.

Berlin, den 7. März 1831.

Für den Justiz Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
das Königl. Kammergericht.

A. 1028. F. 1. Vol. VIII.

---

b.

Auf die hohe Verfüung vom 17. Dezember v. J. betreffend die Frage:

ob bei Holzdiebstählen, welche von Eximirten begangen worden, die Untersuchung und Entscheidung vor dem Untergerichte, in dessen Bezirke der beschädigte Forst gelegen, erfolgt, oder ob die Eximirten auf Untersuchung und Erkenntniß durch das Obergericht antragen können?

überreichen wir Einem hohen Justiz-Ministerio die durch die Amtsblätter unseres Departements erlassene Bekanntmachung vom 23. Januar 1822 in Abschrift, nach welcher bisher in diesem Departement stets verfahren worden ist. Wir sind auch der Meinung, daß die Eximirten auf Untersuchung und Erkenntniß durch die competenten Obergerichte nicht antragen können, weil sonst das in dem Gesetze vom 7. Juni 1821. angeordnete Untersuchungs-Verfahren in Rücksicht der Eximirten unausführbar sein würde.

Marienwerder, den 17. Januar 1831.

Das Oberlandesgericht.

Digitized by Google

c.

Zur Beseitigung der, bei mehreren Gerichten darüber entstandenen Zweifel:

ob nach dem Inhalte des Gesetzes, wegen Bestrafung des Holzdiebstahls vom 7. Juni 1821. §. 6. den bestellten Forstrichtern die Untersuchung und das Erkenntniß auch gegen eximirte Holzdefraudanten verstattet sei?

wird sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts, denen die Ausmittelung und Bestrafung des Holzdiebstahls nach Bestimmung des gedachten Gesetzes zustehet, das Erkenntniß auch gegen diejenigen Holzdefraudanten hierdurch übertragen, die einen eximirten Gerichtsstand haben; wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß diese Befugniß nur auf den einfachen Holzdiebstahl zu beschränken, und in den §§. 31. und 32. des gedachten Gesetzes, bestimmten Fällen, das ordentliche Verfahren, entweder im Wege des fiskalischen oder des Criminal. Untersuchungs-Prozesses zu beobachten.

Marienwerder, den 23. Januar 1822.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Westpreußen.

Zum Einrücken
in das Amtsblatt der hiesigen
und der Königl. Regierung zu
Danzig.

36.

Ueber das Verfahren bei Hausir-Steuer-Contraventionen.

Auf die Anfrage vom 25. v. M.:

über das Verfahren bei Hausir-Steuer-Contraventionen,

wird dem Königlichen Oberlandesgerichte eröffnet, daß das Justiz-Ministerium der an die Regierungen erlassenen Verfügung der Königl. Ministerien des Innern und

und der Polizei und der Finanzen vom 16. Mai 1828 *) und der darin enthaltenen Ausführung lediglich beitritt. Es kömmt hinzu, daß in den §§. 179. und 180. Tit. 21. Th. I. der Allg. Ger. Ordn. den Regierungen das darin bezeichnete Verfahren nicht sowohl zur Pflicht gemacht, als vielmehr im Interesse der Finanzverwaltung nur überlassen worden, daß also, wenn die Regierungen von diesem Rechte keinen Gebrauch machen wollen, die Justizbehörden kein Bedenken tragen können, das gewöhnliche gerichtliche Verfahren einzuleiten.

Berlin, den 4. Februar 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Naumburg.

A. 1392. Steuer. S. 9. Vol. IV.

37.

Untergerichte sind auch zu fiskalischen Untersuchungen und Bestrafungen berechtigt.

Auf Veranlassung des von dem Krimialsenat des Königl. Oberlandesgerichts am 2. November v. J. erstatteten Berichts, ist die Frage:

ob Untergerichte fiskalische Untersuchungen einzuleiten berechtigt seyen?

nochmals in sorgfältige Erwägung gezogen worden und hat das Justiz-Ministerium sich, mit Rücksicht auf die bereits in den Rescripten vom 13. Oktober 1814., 13.

---

*) Annalen der innern Staatsverwaltung. B. XII. S. 539. 1831. H. 73.

Digitized by Google

Januar und 8. August 1815. (Jahrbücher Bd. 4. S. 217, Bd. 6. S. 34, Bd. 7. S. 22.) angenommenen Grundsätze, dafür entschieden, daß Untergerichte, in so weit sie die Strafrechtspflege auszuüben befugt sind, und insofern nicht wegen einzelner Vergehen ausdrücklich wie z. B. im §. 248. Anh. zur Allg. Gerichtsordnung, ein anderes bestimmt worden ist, auch fiskalische Untersuchungen einleiten und in denselben unter den ihnen in Hinsicht der Abfassung von Straferkenntnissen gesetzten Schranken, zu erkennen, für befugt erachtet werden müssen.

Hiernach sind die etwa ergangenen entgegenstehenden Verfügungen nicht fernerhin anzuwenden, vielmehr die Untergerichte dem gemäß da, wo dergleichen entgegenstehende Verfügungen erlassen worden, mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 24. Januar 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrags.

v. Kamptz.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Breslau.

Abschrift des vorstehenden Rescripts wird dem Königl. Oberlandesgerichte zur Nachricht und Befolgung zugefertigt.

Berlin, den 24. Januar 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrags.

v. Kamptz.

An
das Königl. Oberlandesgericht
(Kammergericht).

Digitized by Google

38.

Wundärzte können die Stelle eines promovirten Arztes in der Regel nicht vertreten.

Das Justiz-Ministerium hat aus dem in Abschrift hier beigefügten Schreiben des Königl. Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 6. d. M. ersehen, daß das Gericht zu Neurode bei Untersuchung des Gemüthszustandes der unverehelichten N. aus N. einen Wundarzt erster Klasse statt eines promovirten Doctors der Medicin zugezogen hat. Nach näherem Inhalt des gedachten Schreibens sind jedoch diese Wundärzte nicht geeignet, in solchen Fällen die Stelle eines promovirten Doctoris medicinae zu vertreten, und es würde die Zuziehung eines solchen Wundarztes außer den vorschriftsmäßig zuzuziehenden zwei Aerzten nur dann statthaft seyn, wo es etwa wegen seiner vermuthlichen besondern Kenntniß der Specialumstände als Arzt des Provokaten, oder aus sonst besonderen Verhältnissen dem Richter oder sonst einem Interessenten wünschenswerth erscheint, auch von ihm eine Auskunft in der Sache zu erhalten.

Hiernach ist daher das Gericht zu Neurode mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 18. März 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrags.

v. Kamptz.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Breslau.

A. 3209. M. 17. Vol. III.

Digitized by Google

39.

Ob die nahe Verwandtschaft des bei einer Leichen-Section fungirenden Richters mit dem die Section bewirkenden Physikus einen wesentlichen, die volle Beweiskraft ausschließenden Mangel begründe?

a.

Euer Excellenz haben mittelst hochgeehrter Verfügung vom 28. v. M. uns die Anfrage des Oberlandesgerichts zu Königsberg vom 14. ejusd. darüber:

> ob die nahe Verwandtschaft des bei einer Leichen-Section fungirenden Richters mit dem die Section bewirkenden Physikus einen wesentlichen, die volle Beweiskraft ausschließenden Mangel begründe?

zum Gutachten zugefertigt und wir verfehlen nicht, unter Zurückreichung des uns communicirten Berichts, unsere Ansicht über diesen Gegenstand in Folgendem gehorsamst darzulegen.

Der §. 13. Tit. 13. Th. III. der allgemeinen Gerichts-Ordnung verordnet:

> Jedes Mitglied eines Justiz-Collegii oder Gerichts, muß in Sachen seiner Ehegattin und solcher Partheien, mit denen er in auf- oder absteigender Linie oder bis zum 4. Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist, sich seines Stimmrechts und aller übrigen Einmischungen gänzlich enthalten ꝛc.

Hierdurch ist ausgesprochen, daß ein Richter in Angelegenheiten der mit ihm in dem bezeichneten Verhältniße stehenden Personen weder als verfügender oder erkennender, noch als persönlich mit ihnen verhandelnder Richter z. B. als Instruent auftreten soll. Es ist aber in dem allegirten Gesetz blos von Partheien die Rede und es fragt sich, ob dasselbe auch auf andere bei einem Prozeße concurrirende Personen bezogen werden könne? Die Absicht des Gesetzes, welches in dem vorausgesetzten Falle dem Richter jede Einmischung ver-

Digitized by Google

bietet, ist ohne Zweifel die: zu verhüten, daß er sich dem Interesse seines Verwandten partheiisch anschließe, und selbst wenn dies specieller Umstände wegen nicht zu besorgen wäre, doch den Anstoß zu vermeiden, den die Gegenparthei oder irgend ein Anderer an dem Verhältniß des Richters nehmen könnte. In Rücksicht des mit den Partheien persönlich verhandelnden Richters kommt aber noch eine dritte Absicht hinzu, nämlich die: die vor ihm erscheinenden Personen durch den Eindruck seiner Würde zu dem nöthigen Ernste zu disponiren, und sie in eine Lage zu setzen, die von der alltäglichen sich wesentlich unterscheiden und eine wohlthätige Scheu hervorbringen soll, vermöge der die Parthei Alles, was sie thut und sagt, einer gewissenhafteren Prüfung unterwirft und die Folgen eines fahrlässigen oder gar vorsätzlich gewissenlosen Benehmens lebendiger vor Augen hat. Dieser dritte Grund des vorhin allegirten Gesetzes findet aber nicht nur auf Partheien, sondern auch, und fast mehr noch, auf andere Personen Anwendung, mit denen es der Richter bei einem gerichtlichen Verfahren zu thun hat, z. B. auf Zeugen und Sachverständige. Ein Blick auf die Vorschriften über das Verfahren bei Vernehmung von Zeugen (Allg. Ger. Ordnung Th. I. Tit. 10. §. 188. sqq. und Criminal-Ordnung §. 317. sqq.) zeigt hinlänglich, wie nöthig dem vernehmenden Richter dieselbe Autorität ist, in welcher er den Partheien gegenüberstehen muß. Wir sind daher der Meinung, daß der §. 13. Tit. 3. Th. III. Allg. Gerichts-Ordnung sich nicht allein auf die in einem Prozesse betheiligten Personen beziehe, sondern auch auf alle Andere auszudehnen sey, mit denen der Richter persönlich zu verhandeln hat. Dieser Meinung stehen die Rescripte vom 8. Mai 1815. und 23. Decbr. 1823. (von Kamptz Jahrb. Bd. 5. S. 3. und Bd. 22. S. 190.) zur Seite, indem dieselben die mehrerwähnte Vorschrift der Gerichts-Ordnung selbst auf Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausdehnen.

Alle Sorgfalt aber, welche der Gesetzgeber in seinen Anordnungen über das gerichtliche Verfahren zur Erreichung der Wahrheit und einer unpartheiischen

Digitized by Google

Rechtspflege angewendet hat, findet sich in einem erhöheten Grade in den Vorschriften über das Verfahren des Richters in Criminalfällen, und es leidet daher keinen Zweifel, daß der allegirte §. 13. Tit. 3. Th. III. Allg. Gerichts-Ordnung auch diese in sich begreife, und daß der untersuchende Richter weder mit dem Angeschuldigten, noch mit den zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen in dem daselbst bezeichneten Verwandschaftsverhältnisse stehen dürfe. Was insbesondere die bei einer Obduction zuzuziehenden Aerzte betrifft, so findet dieser Gundsatz auf sie ganz besonders Anwendung. Sie sind nicht bloß mit ihren Aussagen und Gutachten zu hören, sondern der Richter soll sie auch in den vor ihm vorzunehmenden Handlungen controlliren; er soll darauf sehen, daß jeder in der Criminal-Ordnung vorgeschriebene Schritt geschehe, daß z. B. die Eröffnung keiner der drei Hauptcavitäten des Körpers unterbleibe, daß bei neugebornen Kindern die Lungenprobe vorgenommen werde u. s. w. (§. 164. sq. Crim. Ordn.) Der Richter soll jeden wesentlichen Schritt der Sachverständigen „bezeugen" (§. 168. Crim. Ordn.) und er muß daher, wenn bei irgend einem gerichtlichen Acte, ganz vorzüglich bei dem der Obduction eines Leichnams, frei seyn von allen auf seine Unbefangenheit nachtheilig influirenden Verhältnissen. Wenn es zweifelhaft ist, ob es in einem Falle der Obduction bedürfe, so soll, wenn Richter und Physikus darüber verschiedener Meinung sind, nach §. 159. der Crim. Ordn. immer damit verfahren werden. Durch diese Vorschrift sind der Richter und der Arzt abermals in ein Verhältniß zu einander gestellt, welches zu dem zwischen dem Richter und einem bloß zu vernehmenden Sachverständigen noch hinzutritt, und die Freiheit beider von allen gegenseitigen persönlichen Beziehungen noch dringender erfordert, weil eine Vereinigung der Meinungen nach den Voraussetzungen unserer Gesetze und auch nach dem Laufe der Natur unter nahestehenden Personen leichter zu Stande zu kommen pflegt, und man unsicher bleibt, ob dabei den Verstandesgründen ihr volles Recht widerfahren sey. Dazu kommt, daß in Criminal-Fällen die Zweifel der

Digitized by Google

Entscheidung am häufigsten gerade an den objectiven Thatbestand und die Art und Weise seiner Feststellung angeknüpft zu werden pflegen und hierin ein Grund mehr liegt, alle Qualitäten des Richters, die erfordert werden, um seine Verhandlungen als vollgültig anzunehmen, vorzüglich bei Obductionen zur Bedingung zu machen. Ueberhaupt enthält eine jede gerichtliche Verhandlung das amtliche Zeugniß des Richters, daß dasjenige wovon das Protokoll handelt, sich, so wie es niedergeschrieben, ereignet, daß derjenige, welcher in derselben eine Erklärung abgegeben, sich so wie sie niedergeschrieben, geäußert hat. Steht daher der Richter mit einer Person, welche vor ihm erscheint, in einer solchen Verbindung, welche seine Glaubwürdigkeit als Zeuge hindert, so hat auch die von ihm aufgenommene gerichtliche Handlung keinen vollen Glauben; dieß scheint uns so klar in der Natur der Sache zu liegen, daß es einer besondern gesetzlichen Bestimmung darüber gar nicht bedarf.

Sonach sind wir der Meinung:

daß die Vorschrift des §. 13. Tit. 3. Th. III. Allg. Ger. Ordn. auch auf den Untersuchungsrichter und die bei einer Obduction zuzuziehenden Aerzte zu beziehen sey, und daß, wenn in einem Falle, dieser Vorschrift dennoch entgegen gehandelt worden, die Verhandlung ihre volle Beweiskraft verliere.

Es können zwar Fälle eintreten, in denen der Mangel dieser Beweiskraft nicht von wesentlichem Einflusse ist und die Anwendung der ordentlichen Strafe nicht hindert, z. B. bei dem Verbrechen des Mordes, wo die Momente auf die es allein ankommt, nämlich: die in der Absicht zu tödten zugefügte Verletzung und der darauf (der Zeit nach) erfolgte Tod des Verletzten auch anderweitig und abgesehen von dem Obductionsbefunde festgestellt sein können, (Rescr. v. 26. April 1810. Ma-

Digitized by Google

this Bd. 9. S. 127.) allein in dem Prinzip kann dies keine Aenderung hervorbringen. Wir erlauben uns dieserhalb auf ein von uns unterm 16. August 1828. erstattetes Gutachten in der Untersuchungssache wider den Hirten N. N., worin das Landgericht zu N. N. erkannt hatte, gehorsamst Bezug zu nehmen. In dieser Sache haben wir das Verhältniß des Inquirenten und des bei der Obduction zugezogenen Physicus, als leiblicher Bruder, der besondern Umstände und des anderweitig geführten Beweises wegen, zwar nicht als einen Grund angesehen, die ordentliche Strafe auszuschließen, allein wir haben gleichwohl die Meinung ausgeführt, daß die Obductions-Verhandlung jenes Verhältnisses wegen an und für sich keinen vollen Glauben verdiene.

Berlin, den 10. Februar 1831.

Der Criminal-Senat des Kammergerichts.

---

b.

Ueber den Gegenstand des Berichts des Criminal-Senats des Königl. Ober-Landesgerichts vom 14. v. M. betreffend die Frage:

> ob die nahe Verwandtschaft des bei einer Leichen-Section fungirenden Richters mit dem die Section bewirkenden Physikus einen wesentlichen, die volle Beweiskraft ausschließenden Mangel begründe?

ist die gutachtliche Aeußerung des Criminalsenats des Kammergerichts erfordert worden. Der von diesem Kollegium unterm 10. d. M. erstattete Bericht erfolgt hierbei abschriftlich mit dem Bemerken, daß das Justiz-

Digitized by Google

Ministerium der übereinstimmenden Ansicht beider Criminalgerichtshöfe lediglich beitritt.

Berlin, den 24. Februar 1831.

Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrags.
v. Kamptz.

An
den Criminal-Senat des Königl.
Ober-Landesgericht zu
Königsberg.

A. 2287. O. 44.

40.

Wenn nach der Criminal-Ordnung ein Referent und ein Correferent zu bestellen ist, so kann keiner von beiden durch einen Referendarius vertreten werden.

Dem Präsidio des Königl. Oberlandesgerichts wird auf die in dessen Berichte vom 6. v. M. enthaltene Anfrage eröffnet, daß in den Fällen, wo nach Vorschrift des §. 482. der Criminal-Ordnung, außer dem Referenten, noch ein Correferent ernannt werden muß, die Stelle des einen Referenten nicht durch einen Referendarius vertreten werden kann, in diesen Sachen vielmehr jedesmal von zwei stimmfähigen Mitgliedern des Collegii referirt werden muß, und daher das Re- und Correferat einem Referendarius nur unter dem Correferat eines stimmfähigen Miegliedes übertragen werden kann.

Berlin, den 17. Januar 1831.

Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrags.
v. Kamptz.

An
das Präsidium des Königl. Oberlandesgerichts
zu Cöslin.

Digitized by Google

Verfügung.

Die vorstehende Resolution ist durch die Jahrbücher sämmtlichen übrigen Landes-Justiz-Collegien zur Nachachtung bekannt zu machen.

Berlin, den 17. Januar 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrags.

v. Kamptz.

A. 14620. Landr. 5. Vol. IV.

41.

Ueber die Form der im Auftrage des Justiz-Ministeriums von einem andern Gerichtshofe abgefaßten Criminal-Erkenntnisse.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18 März. d. J. das Justiz-Ministerium zu authorisiren geruhet, in allen Fällen, in welchen die zur Bestätigung eingehenden Urtel in Untersuchungssachen nach dem Gutachten eines andern Gerichtshofes abgeändert werden, von dem begutachtenden Collegium ein Erkenntniß im Auftrage des Justiz-Ministeriums ausfertigen zu lassen, und solches demjenigen Gerichtshofe, welcher die Bestätigung nachgesucht hat, zur Publication zuzufertigen.

Dieser Allerhöchsten Bestimmung gemäß, hat der Criminalsenat des Königlichen Kammergerichts jederzeit wenn auf Abänderung des zum Gutachten vorgelegten Erkenntnisses angetragen wird, ein anderweitiges Erkenntniß abzufassen und solches einzusenden. Hierbei versteht sich von selbst, daß die Gründe dieses zur Publication bestimmten Erkenntnisses nicht die Form einer Kritik der Ansichten des kompetenten Gerichtshofes an-

Digitized by Google

nehmen dürfen. Alles dasjenige, was in dieser Beziehung noch etwa anzuführen seyn mögte und was zur Bekanntmachung an den Angeschuldigten nicht geeignet ist, gehört vielmehr in den zu erstattenden Begleitungsbericht.

Berlin, den 25. März 1831.

Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrags.
v. Kamptz.

An
das Königl. Kammergericht.

Nach dieser Verfügung haben sich auch die übrigen Landes-Justizcollegien in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 25. März 1831.

Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrags.
v. Kamptz.

A. 3477. Crim. 4. Vol. III.

42.

Ueber das Verfahren in Fällen, in welchen wegen eines Criminalvergehens nur eine fiscalische Untersuchung eröffnet, aber gleichwohl auf eine Criminal-Strafe erkannt ist.

(Allg. Crim. Ordn. §§. 43. 44. u. 526.)

Das Königliche Oberlandesgericht erhält die, mittelst Berichts vom 9. v. M. eingereichten Akten in Un-

Digitized by Google

tersuchungssachen wider den Stellenbesitzer N. N. zu N. N. hierneben mit dem Eröffnen zurück: daß das Justiz-Ministerium sich mit der Ansicht des zweiten Senats des Kollegii, nach welches in Fällen, in denen wegen eines Criminal-Vergehens nur eine fiskalische Untersuchung eröffnet, gleichwohl auf eine Criminal-Strafe erkannt worden, der zweite Richter nicht bloß die Erneuerung des Verfahrens vor besetztem Criminalgericht, sondern auch die nochmalige Aburtelung in erster Instanz zu verfügen berechtigt ist, nicht einverstanden erklären kann. Wenn in dem §. 43. der Crim. Ordn. bestimmt worden, daß die Unterlassung der Vorschriften wegen Besetzung des Gerichts die Ungültigkeit der Verhandlung allemal dergestalt nach sich ziehe, daß entweder gar keine Rücksicht darauf genommen, oder doch nicht auf die ordentliche Strafe erkannt werden könne; so folgt daraus nicht, daß das auf eine solche Verhandlung ergangene Straferkenntniß von dem zweiten Richter als nichtig aufgehoben werden könne, und zwar dergestalt, daß von neuem in erster Instanz zu erkennen.

Eine Befugniß dieser Art ist dem zweiten erkennenden Richter nirgend beigelegt, die Folgen eines solchen Verfahrens würden dem Angeschuldigten selbst, welcher nur ein gelinderes Erkenntniß in Bezug auf die festgesetzte Strafe verlangt, höchst nachtheilig werden können, indem der erste erkennende Richter, wenn er von neuem erkennen müßte, auch eine härtere als die bereits erkannte Strafe festsetzen, und der zweite Richter solche bestätigen könnte. Als eine Verschärfung des ersten Urtels kann es dagegen nicht angesehen werden, wenn blos die Bezeichnung der Art der Untersuchung, auf deren Grund das zweite Erkenntniß abgefaßt wird, in diesem anders lautet, als in dem ersten Urtel. Hiernach kann der §. 44. der Criminal-Ordnung in Verbindung mit dem §. 526. nicht anders als dahin gedeutet werden, daß die Ergänzung des Verfahrens in den Fällen, in

denen schon erkannt worden, nur zum Zweck der Abfassung des zweiten Erkenntnisses erfolgt.

Berlin, den 31. Januar 1831.

Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrages.
v. Kamptz.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Breslau.

A. 535. F. 7.

43.

Criminal-Erkenntnisse gegen richterliche Personen müssen abschriftlich beim Justiz-Ministerium eingereicht werden.

Dem Königl. Oberlandesgericht wird auf die Anfrage im Berichte vom 23. November pr. eröffnet: daß es der Einsendung der Erkenntnisse in Untersuchungssachen gegen Justizbeamte nur in Ansehung der Beamten bedarf, deren Anstellung nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 31. Dezember 1827. dem Justiz-Ministerio geblieben ist, wie schon aus der analogen Bestimmung des Rescripts vom 2. März 1827. (Jahrbücher Bd. 29. S. 114. hervorgeht.

Wegen der Injuriensachen ist bereits durch das Rescript vom 22. Dezember 1820. (Jahrbücher Bd. 16. S. 245. bestimmt, daß es der Einreichung der Abschrift der Erkenntnisse nur bedürfe, wenn auf eine Strafe

Digitized by Google

gegen eine richterliche Person erkannt sey. Hierbei behält es sein Verbleiben.

Berlin, den 28. Februar 1831.

Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrags.
v. Kamptz.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Ratibor.

A. 13338. O. 118.

44.

Ueber das Verfahren bei Mittheilung der in Steuer-Defraudations-Sachen abgefaßten Erkenntnisse an die Steuerbehörden.

Auf Veranlassung des, von dem Königlichen Kammergericht,

über das Verfahren bei Mittheilung der in Steuerdefraudations-Sachen abgefaßten Erkenntnisse an die Steuerbehörden ꝛc.

erstatteten Bericht vom 22. November. pr. ist mit dem Herrn Finanz-Minister communicirt worden, und dieser hat sich mit der Ansicht des Justiz-Ministers dahin einverstanden erklärt, daß zu den Abschriften oder Ausfertigungen der Erkenntnisse, welche in fiskalischen Untersuchungssachen den Steuerbehörden mitgetheilt werden, keine Stempel zu adhibiren seyen, daher die Anwendung von Stempeln eben sowohl, als der Ansatz von Taxen für dergleichen Ausfertigungen künftig zu unterlassen ist.

Was sodann die Ausfertigung sogenannter Moderationsresolute betrifft, so ist nicht beabsichtigt worden, die Art des Verfahrens bei Festsetzung der Kosten in

Untersuchungssachen zu ändern; er scheint aber der Ausfertigung eines besondern Moderationsresoluts bei dieser Festsetzung nicht zu bedürfen, indem alles dasjenige, was das Moderationsresolut enthält, dem Commissarius causa oder dem Gericht, welches die Akten eingesandt hat, in derjenigen Verfügung, mit welcher ihnen die Anweisung zur Einziehung und Vertheilung der Kosten ertheilt wird, gesagt werden kann, ohne daß es hierzu einer besondern Ausfertigung bedarf. Das Königliche Kammergericht hat dies in Erwägung zu ziehen und eventualiter, und wenn nicht besondere Gründe die Beibehaltung des besondern Moderationsresoluts erforderlich machen, zur Verminderung der Schreiberei das Erforderliche in dieser Beziehung zu verfügen.

Berlin, den 4. Februar 1831.

Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrags.
v. Kamptz.

An
das Königl. Kammergericht.

A. 1254. Steuer S. 5. Vol. III.

45.

Das fiskalische remedium aggravationis steht auch den Königl. Postbehörden zu.

(Allgem. Gerichtsordn. Thl. I. Tit. 35. §. 98. Rescript vom 23. Mai 1806.)

Der Herr General Postmeister von Nagler hat das von dem zweiten Senate des Königl. Oberlandesgerichts in der fiskalischen Untersuchungssache wider den Postmeister G. zu N. N. unterm 23 October v. J. abgefaßte Erkenntniß, wodurch das gegen das erste Erkenntniß von dem General-Postamt eingelegte Aggrava-

Digitized by Google

tionsgesuch für unzulässig erachtet worden, zur Kenntniß des Justiz-Ministeriums gebracht. Der, der Entscheidung zum Grunde liegenden Ansicht, daß der §. 98. Tit. 35. Th. I. der Allg. Ger. Ordn. nicht auf Untersuchungen wider Beamte wegen Dienstvergehungen Anwendung finde, steht nicht allein die ganz allgemeine Bestimmung des §. 98. l. c. wonach den fiskalischen Behörden die Befugniß, in fiskalischen Untersuchungen, deren Gegenstand ihren Geschäftskreis berührt, gegen das zu gelinde Erkenntniß zu gravaminiren, ohne Unterschied beigelegt worden, sondern auch das in den Erkenntnißgründen aus der Mathisschen Monatsschrift allegirte, aber auch in der Edictensammlung abgedruckte Rescript vom 23. Mai 1806. entgegen. Es ist daher in künftigen vorkommenden ähnlichen Fällen das remedium aggravationis allerdings zuzulassen und über das Materielle desselben zu erkennen; für den vorliegenden Fall ist von dem Königl. General Postamt selbst nicht darauf angetragen.

Berlin, den 14. Januar 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
den zweiten Senat
des Königl. Oberlandesgerichts
zu Naumburg.

A. 24. O. 34. Vol. II.

46.

Die in verschiedenen Untersuchungen erkannten Strafen müssen nicht nothwendig unmittelbar aufeinander vollzogen werden.

---

a.

Auf den, in Sachen des N. wider den N. am 8. huj. erstatteten Bericht, wird dem Königl. Oberlandesgericht er-

eröffnet, daß die gegen ein und dasselbe Individuum in verschiedenen Untersuchungen erkannten Freiheitsstrafen, wider den Willen des Verurtheilten, nicht in ununterbrochener Zeitfolge abgebüßt werden können, vielmehr eine jede derselben besonders und, insofern der Verurtheilte es wünscht, mit einem angemessenen Zwischenraum zu vollstrecken ist, da die Fortdauer und Länge der Strafzeit die Strafe selbst bedeutend erschwert und verschärft. Eben so wenig, als mehrere, in verschiedenen Untersuchungen erkannte mäßige körperliche Züchtigungen unmittelbar nacheinander und gleichsam uno actu und solchergestalt in dem schärfsten Grade vollstreckt werden können; eben so wenig kann dies bei Freiheitsstrafen der Fall seyn und solchergestalt ein, wegen verschiedener besonderer Vergehen, zu mehreren Gefängnißstrafen, von welchen jede nur einige Monate beträgt, verurtheilter Inkulpat, durch die unmittelbar auf einander folgende Vollstreckung derselben, wider seinen Willen, auf ein ununterbrochenes Jahr die Gefängnißstrafe erleiden.

Dies auf den vorliegenden Fall angewendet, ist dem Suplikanten allerdings zu gestatten, die zweimonatliche Gefängnißstrafe erst nach Verlauf von zwei Monaten, nach Absitzung der in dem Berichte erwähnten Freiheitsstrafen von sieben Monaten und acht Tagen anzutreten, so daß er zwei Monate lang auf freien Füßen bleibt und ist auch dann zuvor noch der Gesundheitszustand desselben zu untersuchen.

Das Königl. Oberlandesgericht hat den Supplikanten hiernach zu bescheiden.

Berlin, den 28. Januar 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrags.

v. Kamptz.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Breslau.

B. 353. Crim. 4. Vol. III.

Digitized by Google

b.

Der Arbeitsmann N. N. zu N. N. hat dem Justiz-Ministerio vorgestellt, daß er angewiesen sey, die nach und nach wegen Holzdiebstähle, wider ihn erkannten, zusammen auf die Höhe von 65 Tagen angewachsenen Gefängnißstrafen zusammenhängend abzusitzen und zugleich darauf angetragen, ihm zu gestatten, diese Strafe im Winter, und in wöchentlichen Raten von 2 Tagen abzubüßen.

Das Ministerium kann es durchaus nicht billigen, daß, wie so häufig der Fall ist, der Vollziehung dieser Strafen so lange Anstand gegeben wird, bis sie zu einer so bedeutenden Höhe aufgeschwollen sind, daß ihre Abbüßung die Strafe erschweren und den Bestraften in seinen Erwerbverhältnißen zurücksetzen. Jeder Holzdiebstahl ist ein für sich bestehendes Vergehen, so wie die dadurch verwirkte Strafe eine besondere Strafe, die dadurch nicht verschärft werden darf, daß sie mit einer Menge gleichartiger Strafen unmittelbar nach einander vollstreckt wird, und dadurch der Bestrafte einer Freiheitsstrafe unterworfen wird, die derjenigen gleichkommt, welche ihn für ein schweres Verbrechen treffen würde. Eben so wenig kann das Justiz-Ministerium billigen, daß die Vollstreckung solcher zusammengehäuften Strafen, welche, wenn jede gleich vollzogen worden wäre, nicht allein den Bestraften in seiner Nahrung nicht zurücksetzen, sondern ihn vielleicht auch von den folgenden Vergehen abgehalten haben würden, gerade in diejenige Jahreszeit verlegt wird, welche für den ärmern Landmann und für dessen und seiner Familie Nahrung und Erwerb besonders vortheilhaft ist und in welcher der Landmann der Arbeitskräfte dringend bedarf. Der Criminaldeputation des Königl. Stadtgerichts werden diese Rücksichten zu ihrer Nachachtung vorgeschrieben und hat dieselbe, so viel den vorliegenden Fall betrifft, den Arbeitsmann N. N. mit der ununterbrochenen Verbüßung der auf 65 Tage gestiegenen Gefängnißstrafen zu verschonen und ihn vielmehr mit besonderer Berücksichti-

Digitized by Google

gung seines Nahrungszustandes, in einer für diesen nicht so nachtheiligen Zeit, die gegen ihn erkannten Gefängnißstrafen einzeln nach und nach absitzen zu lassen.

Berlin, den 31. März 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrags.

v. Kamptz.

An
die Criminal-Deputation des
Königl. Stadtgerichts
hier.

C. 2092. F. 1. Vol. VIII.

47.

Geldstrafen für Holzdiebstähle können auf Grundstücke nicht eingetragen werden.

Da das Recht, Geldstrafen wegen Holzdiebstahls eintragen zu lassen, dem zur Beziehung der Strafen Berechtigten nirgends gesetzlich beigelegt ist, derselbe daher nur auf dem Wege der Exekution durch Immission in das Grundstück und Erwerbung eines prätorischen Pfandrechts zu dieser Eintragung würde gelangen können; so kann der Privatforstberechtigte nicht für befugt geachtet werden, außer dem obigen Wege und ohne Einwilligung des Verurtheilten die Eintragung zu verlangen. Ueberhaupt ist es den allgemeinen Grundsätzen über die Vollstreckung der Strafen angemessener, wenn diese sofort erfolgt und daher einer nicht beizutreibenden Geldstrafe die gesetzliche Forstarbeit oder Gefängnißstrafe substituirt werde. Dagegen ist es nicht untersagt, wegen Geldstrafen, welche in Holzdiebstahlssachen erkannt

Digitized by Google

worden, auch auf den Verkauf von Immobilien des Verurtheilten anzutragen.

Dem Königl. Oberlandesgerichte wird dies auf die Anfrage im Berichte vom 11. v. M. zur Nachachtung eröffnet.

Berlin, den 7. Februar 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrags.

v. Kamptz.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Glogau.

A. 889. F 1. Vol. VIII.

48.

I. Bei Erstattung der Criminal-Untersuchungskosten ist die Provinzial-Verfassung zu berücksichtigen.

II. Die Verordnung vom 6. Januar 1816 hat nur die in Schlesien begangenen delicta publica zum Gegenstande.

Dem Antrage des Magistrats zu Elbing in der Vorstellung vom 8. v. M.

wegen Erstattung der, von der dortigen Kämmerei in der Criminal-Untersuchungssache wider den Tischlergesellen N. N. gezahlten Kosten, aus dem Königl. Malefizfonds,

kann nicht deferirt werden.

Der Justiz-Minister ist nicht berechtigt, die Verfassung einer Provinz auf die andere zu übertragen, auch würde durch ein solches Verfahren eine Provinzial-Ver-

Digitized by Google

faſſung aufhören das zu ſeyn, was ſchon der Name derſelben ausſpricht.

Die Verordnung vom 6. Januar 1816. hat allein die in Schleſien begangenen ſogenannten delicta publica zum Gegenſtande.

Berlin, den 3. März 1831.

Für den Juſtiz-Miniſter.

Vermöge Allerhöchſten Auftrags.

v. Kamptz.

An
den Magiſtrat zu Elbing.

C. 1254. Crim. Koſten 17. Vol. III.

49.

Die Anwendung der Gebührentaxe der Criminalordnung auf fiskaliſche Unterſuchungen betreffend.

Dem Königl. Oberlandesgericht wird auf die, im Berichte vom 18. v. M. gemachten Anfragen

wegen Anwendung der, der Criminalordnung angehängten Gebührentaxe auf fiskaliſche Unterſuchungen,

eröffnet, daß

ad 1. mit Verrechnung des, ſtatt aller Koſten außer den Reiſediäten der Beamten und den Zeugengebühren anzuſetzenden Pauſchquanti es eben ſo, wie mit dem Pauſchquanto bei Bagatell-Civilſachen zu halten iſt. Inſertionskoſten werden nicht leicht vorkommen, können dann aber noch beſoders liquidirt werden.

ad 2. Die Beſcheidung wegen des in zweiter Inſtanz

statt findenden Pauschquanti ist in dem Rescript vom 23. December v. J. enthalten.

ad 3. In Ansehung des anzuwendenden Stempels hat es lediglich bei den Vorschriften des Stempelgesetzes sein Bewenden.

ad 4. Die Kosten der Strafvollstreckung können noch außer dem Pauschquanto liquidirt werden.

ad 5. Kann das Pauschquantum in allen Fällen genommen werden, wo nur eine Geldstrafe von 50 Thlr. und darunter in den Gesetzen als ordentliche Strafe angeordnet ist. Die Anwendung des Kosten-Satzes richtet sich nach der ordentlichen Strafe des Vergehens.

ad 6. In den wichtigern Fällen, d. h. in solchen, die mit hohen Strafen bedroht sind z. B. bedeutenden Zoll- und Steuerdefraudationen, können die höheren Sätze der Criminalgebührentaxe in Anwendung kommen.

Berlin, den 11. Februar 1831.

Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrages.
v. Kamptz.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Insterburg.

A. 1245. Crim. Kosten 20.

50.

Die Kosten in Criminal-Untersuchungen wider Militairpersonen betreffend.

Es tritt öfter der Fall ein, daß Untersuchungen gegen Militairpersonen, wegen der Entfernung ihres

Aufenthalts-Orts von dem competenten Militairgericht, durch die Civilgerichte, auf Requisition der erstern, geführt werden müssen, und es sind in solchen Fällen von den Civilgerichten Kosten liquidirt worden, wegen deren Berichtigung Zweifel entstanden sind. Zur Beseitigung dieser Zweifel werden sämmtliche Gerichtsbehörden hierdurch angewiesen, in solchen Fällen zwar bei ihren Liquidationen die Criminal-Gebühren-Taxe zum Grunde zu legen, wenn jedoch die betreffende Militairperson gesetzlich die Sportelfreiheit genießt, nur diejenigen baaren Auslagen zur Erstattung gegen die Militairgerichte zu liquidiren, welche auch, wenn die Untersuchung gegen eine unvermögende Person des Civilstandes geführt wäre, zur Erstattung aus dem Criminal-Fonds geeignet seyn würden.

Berlin, den 18. Februar 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden,

A. 1872. Sportul-S. 21.

51.

Der Stempel ist durch das Pauschquantum der Untersuchungskosten nicht verändert.

Dem Königl. Oberlandesgerichte wird auf den Bericht vom 18. v. M. eröffnet, daß in Ansehung der An-

Digitized by Google

wendung des Stempels bei Untersuchungssachen wegen geringer Vergehen, durch die allerhöchste Ordre vom 19. December v. J. nichts geändert worden, vielmehr derselbe noch außer dem bestimmten Pauschquanto nach den bestehenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen ist.

Berlin, den 22. Februar 1831.

Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrags.
v. Kamptz.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Magdeburg

A. 1157. Crim. Kosten 20.

Digitized by Google

E.

Rheinische Rechts-Verfassung.

52.

Die Stempel-Kontrolle bei einregistrirten Urkunden von Seiten der Friedensrichter betreffend.

Durch die in Uebereinstimmung mit dem Königl. Finanz-Ministerium erlassene, durch die Amtsblätter publicirte Verordnung vom 1. August 1815 ist bereits vorgeschrieben worden, daß in dem nach §. 43. der Notariats-Ordnung zu führenden Repertorium auch der Betrag des zu dem einzutragenden Acte verwendeten Stempels vermerkt werden müsse.

Da nun nach §. 2. des Gesetzes über die Einregistrirung in den Rheinprovinzen vom 23. April 1824. das von den Friedensrichtern zu führende Register die nämliche innere Einrichtung haben soll, wie jenes Repertorium der Notarien, so muß auch dieses Register eine Kolonne enthalten, aus welcher ersichtlich ist, ob die einregistrirte Urkunde mit einem Stempel, und mit welchem, versehen gewesen.

In Uebereinstimmung mit dem Königl. Finanz-Ministerium werden Sie deshalb veranlaßt, die Friedensrichter zur Befolgung dieser Anordnung anzuweisen, und dieselben darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn

Digitized by Google

sie bei der zur Einregistrirung überreichten Urkunde eine Stempel-Contravention entdecken, sie deswegen die begehrte Einregistrirung nicht verweigern dürfen, daß sie aber auch gleichzeitig verpflichtet sind, wegen Constatirung und Bestrafung der Contravention nach §. 30. des Stempelgesetzes und der Instruction vom 23. Juni 1828 wegen dessen Ausführung zu verfahren.

Zugleich haben Sie die Landgerichts-Präsidenten, welchen nach §. 3. des Gesetzes vom 23. April 1824 die Paginirung und Paraphirung der Register obliegt, von dieser Verfügung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 7. März 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrags.

v. Kamptz.

An
den Königl. General-Procurator
Herrn Ruppenthal
zu Cöln,

A. 2683. Rhein-Prov. 62. Vol. II.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Rechtsverwaltung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Personal-Veränderungen bei den Justiz-Behörden vom 1. Januar bis ultimo März 1831.

I. Beim Justiz-Ministerio.

Die Geheimen Ober-Justizräthe, 1) Freiherr von Altenstein und 2) Sack sind unterm 22. Januar zu Wirklichen Geheimen Ober-Justizräthen ernannt worden.

II. Beim Geheimen Ober-Tribunal.

1) Der Ober-Landesgerichts-Rath von Bülow aus Stettin und 2) der Ober-Landesgerichts-Rath Makeprang aus Magdeburg, sind beide unterm 19. Februar zu Geheimen Ober-Tribunals-Räthen bestellt worden.

III. Bei dem Kammergerichte, den Ober-Landes- und Appellations-Gerichten.

1. Präsidenten.

1) Der Vicepräsident beim Kammergerichte von Grolman ist unterm 22. Februar zum Präsidenten des Kammergerichts und des Instruktions-Senats desselben ernannt worden. 2) Der Chefpräsident des Oberlandesgerichts in Hamm, Stelzer ist unterm 28. März in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht in Halberstadt versetzt.

Digitized by Google

2. Räthe.

1) Dem Geheimen Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath von Strombeck in Halberstadt ist unterm 13. Dezbr. pr. die gewünschte Dienstentlassung mit Pension ertheilt und es ist 2) der Oberlandesgerichts-Assessor Zimmermann an demselben Tage zum Rath bei dem Oberlandesgerichte in Halberstadt bestellt. 3) Der Kammergerichts-Assessor Ludolff ist unterm 26. Dezember pr. zum Rath bei dem Oberlandesgerichte in Stettin ernannt. 4) Der Landgerichts-Rath von Lockstedt in Posen ist unterm 29. Dezember zum Rath bei dem Oberlandesgerichte in Insterburg bestellt. 5) Der Geheime Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath Reuter in Marienwerder ist an dem näml. T. mit Pension in den Ruhestand versetzt worden. 6) Der Landgerichts-Rath Roetel in Posen ist unterm 29. Dezbr. pr. zum Ober Appellationsgerichts-Rath bei dem Ober Appellationsgerichte daselbst bestellt 7) Der Oberlandesgerichts-Assessor Graf von der Schulenburg ist unterm 8. Februar zum Rath bei dem Oberlandesgerichte in Ratibor; ferner 8) der Oberlandesgerichts-Assessor Scheyers unterm 18. Februar zum Rath bei dem Oberlandesgerichte in Paderborn, so wie 9) der Oberlandesgerichts-Assessor Voßwinkel an demselben Tage zum Rath bei dem Oberlandesgerichte zu Hamm ernannt und es ist 10) der Landgerichts-Rath Heinsius in Naumburg unterm 7. März zum Oberlandesgerichtsrath bei dem dortigen Oberlandesgerichte bestellt worden.

3. Assessoren.

I. Zu Assessoren sind ernannt:

1. beim Kammergerichte:

1) Der Kammergerichts-Referendarius Grimm unterm 25. Novbr. pr.; 2) der Kammergerichts-Referendarius von Braun unterm 2. Januar c.; 3) der Elbzoll- und Stadtrichter Baath in Wittenberge unterm 24. Januar; 4) der Oberlandesgerichts-Referendarius v. und zur Mühlen unterm 27. ejusd.; 5) der Kammergerichts-Referendarius Hedemann unterm 7. Februar; 6) der Kammergerichts-Referendarius und Garde-Divisions-Auditeur Witte unterm 10. desselben Monats; 7) der Kammergerichts-Referendarius von Pommer-Esche I. unterm 12. ejusd.; 8) der Kammergerichts-Referendarius Kist unterm 13. ejusd.; 9) der Kammergerichts-Referendarius von Alvensleben unterm 17. Februar; 10) der Oberlandesge-

Digitized by Google

richts-Referendarius Richter unterm 19. Februar; 11) der Kammergerichts-Referendarius Sohr unterm 24. Februar; 12) der Oberlandesgerichts-Referendarius Böttcke unterm 25. ejusd.; 13) der Oberlandesgerichts-Referendarius Meier unterm 1. März; 14) der Kammergerichts-Referendarius von Blumenthal unterm 5. März und 15) der Oberlandesgerichts-Referendarius Graf v. Schweinitz unterm 14. ejusd.

2. beim Oberlandesgerichte in Königsberg.

1) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Greiff unterm 14. Febr. und 2) der Oberlandesgerichts-Referendarius Gries unterm 20. ejusd.

3. beim Oberlandesgerichte in Frankfurt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Schulz unterm 27. März.

4. beim Oberlandesgerichte in Breslau.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Neumann unterm 21. Januar.

5. beim Oberlandesgerichte in Ratibor.

Der Justiz-Amtmann von Schmid in Kupp unterm 3. März.

6. beim Oberlandesgerichte in Magdeburg.

1) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Riemer unterm 16. Februar und 2) der Oberlandesgerichts-Referendarius Sperling unterm 18. ejusd.

7. beim Oberlandesgerichte in Naumburg.

1) Der Landgerichts-Assessor von Fisenne in Halle unterm 2. Novbr. pr. und 2) der Oberlandesgerichts-Referendarius Müller unterm 29. Januar c.

8. beim Oberlandesgerichte in Paderborn.

1) Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Bock in Petershagen unterm 26. Januar und 2) der Oberlandesgerichts-Referendarius von Spankeren unterm 11. Februar.

9. beim Oberlandesgerichte in Münster.

1. Der Oberlandesgerichts-Referendarius Schlüter unterm 17.

Digitized by Google

Dezember pr.; 2) der Oberlandesgerichts-Referendarius Wintersbach unterm 28. Januar c. und 3) der Oberlandesgerichts-Referendarius Scheffer genannt Boichorst unterm 2. März.

10. beim Oberlandesgerichte in Hamm.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Rocholl unterm 22. Januar c.

II. Versetzt sind:

1) Der Hofgerichts-Assessor Costenoble in Arnsberg unterm 7. Januar an das Oberlandesgericht in Magdeburg; 2) der Oberlandesgerichts-Assessor v. Studnitz in Breslau unterm 10. Januar an das Oberlandesgericht in Ratibor und 3) der Oberlandesgerichts-Assessor v. Tepper in Glogau am 28. ejusd. ebendaselbstihin.

4. Referendarien.

a. Zu Referendarien sind ernannt:

1. beim Kammergerichte.

Die Auskultatoren 1) von Goßler und 2) Flittner beide unterm 3. Januar; die Auskultatoren 3) Loewenberg und 4) Noah beide unterm 4. Januar; 5) der Auskultator Pfeiffer unterm 5. ejusd.; die Auskultatoren 6) Goebel und 7) Goerlitz beide unterm 9. Februar; 8) der Auskultator Held unterm 14. desselben Monats; 9) der Auskultator Geist unterm 7. März; die Auskultatoren 10) von Möllendorf und 11) Graf von Hoverden-Plencken beide am 8. ejusd.; 12) der Auskultator Sebald unterm 11. März und 13) der Auskultator Abresch unterm 25. März.

2. beim Oberlandesgerichte in Königsberg.

1) Der Auskultator Rimpler unterm 3. Januar; die Auskultatoren 2) Wronna und 3) Vanhöffen unterm 4. ejusd.; 4) der Auskultator Weber unterm 10 Februar; 5) der Auskultator Kraeck unterm 18. ejd.; die Auskultatoren 6) Buck, 7) Hohenfeld und 8) Böhm sämmtlich unterm 28. desselb. Monats und die Auskultatoren 9) Siegfried und 10) Schiefferdecker beide unterm 7. März.

3.

3. beim Oberlandesgerichte in Marienwerder.

1) Der Auskultator Kranz unterm 30. Dezember pr.; 2) der Auskultator Gillischewski unterm 9. Februar c.; und 3) der Auskultator Sperber unterm 10. ejusd.

4. beim Oberlandesgerichte in Frankfurt.

1) Der Auskultator Dregert unterm 2. März; 2) der Auskultator Runckel unterm 3. März und 3) der Auskultator von Schmude unterm 8. desselben Monats.

5. beim Oberlandesgerichte in Stettin.

Die Auskultatoren 1) Puchstein und 2) John beide unterm 18. März und 3) der Auskultator Wöris hoffer unterm 25. ejusd.

6. beim Oberlandesgerichte in Cöslin.

1) Der Auskultator Pergande unterm 6. Januar und 2) der Auskultator Willenbücher unterm 11. Februar.

7. beim Oberlandesgerichte in Glogau.

Die Auskultatoren 1) Ludwig, 2) Demisch und 3) von Rosenberg sämmtlich unterm 20. Januar und 4) der Auskultator Eiffler unterm 28. ejusd.

8. beim Oberlandesgerichte in Breslau.

1) Der Auskultator Hellwich unterm 30 Dezember pr.; 2) der Auskultator Mallick unterm 31. ejusd.; die Auskultatoren 3) Eymann und 4) Küttner beide unterm 5. Januar; 5) der Auskultator Zwirner unterm 6. desselb. Mon.; 6) der Auskultator Schieferle unterm 24. Febr. und 7) der Auskultator Grubert unterm 9. März.

9. beim Oberlandesgerichte in Ratibor.

1) Der Auskultator v. Gilgenheimb unterm 22. Dezbr. pr.; 2) der Auskultator Scotti unterm 23 ejusd.; 3) der Auskultator Schüler unterm 27. desselben Monats; 4) der Auskultator Albrecht unterm 25. März und 5) der Auskultator Stanjeck an demselben Tage.

10. beim Ober-Appellationsgerichte in Posen.

1) Der Auskultator von Karczewski unterm 14. Januar bei dem Landgerichte in Krotoszyn; 2) der Auskultator

Digitized by Google

Krauthofer unterm 20. Januar bei dem Landgerichte in Posen; 3) der Auskultator von Gumpert unterm 7. Februar bei demselben Gerichte und 4) der Auskultator Rohrmann am näml. Tage bei dem Landgerichte in Fraustadt.

11. beim Oberlandesgerichte in Magdeburg.

Der Auskultator Schmidt unterm 15. März.

12. beim Oberlandesgerichte in Halberstadt.

1) Der Auskultator Schadenberg unterm 27. Dezember pr. und die Auskultatoren 2) Ackermann, 3) Klemm, 4) Rostosky und 5) von Garßen sämmtlich unterm 25. März.

13. beim Oberlandesgerichte in Naumburg.

Die Auskultatoren 1) Haupt, 2) de Wedig und 3) John sämmtlich unterm 23. Dezbr pr.; 4) der Auskultator Rummel unterm 9. Februar; 5) der Auskultator Drasdo unterm 10. Februar; die Auskultatoren 6) Rabe und 7) Deycks beide unterm 2. März; die Auskultatoren 8) Franke, 9) Fritsch und 10) Bindewald sämmtlich unterm 18. März.

14. beim Oberlandesgerichte in Paderborn.

Die Auskultatoren 1) von Kettler und 2) Treckschmidt beide unterm 7. Januar und 3) der Auskultator Schwenger unterm 10. ejusd.

15. beim Oberlandesgerichte in Münster.

1) Der Auskultator von Bernuth unterm 17. Januar; 2) der Auskultator Wattendorff unterm 19. ejusd. 3) der Auskultator Röhler unterm 26. ejusd.; 4) der Auskultator Boltz unterm 11. Februar; 5) der Auskultator De Greck unterm 14. desselben Monats; 6) der Auskultator Zumloh unterm 24. Febr; die Auskultatoren 7) Rumy, 8) Wurzer und 9) Kampers sämmtlich unterm 2. März und 10) der Auskultator Lamberz unterm 18. ejusd.

16. beim Oberlandesgerichte in Hamm.

Die Auskultatoren 1) Hück, 2) Koppelmann und 3) Ballauf unterm 3. Februar.

Digitized by Google

17. beim Hofgerichte in Arnsberg.

Der Auskultator Prinz unterm 16. März.

b. Referendarien,

welche versetzt und abgegangen sind.

1) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Böhnke in Marienwerder ist unterm 16. Dezbr pr. an das Oberlandesgericht in Insterburg versetzt; 2) dem Hofgerichts-Referendarius v. Solemacher in Arnsberg ist unterm 22. ejusd. m. a. Behufs Uebergangs zur Regierung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt; 3) der Oberlandesgerichts-Referendarius Koppe in Marienwerder ist unterm 30. desselben Monats Behufs seines Uebertritts zu einer administrativen Behörde unter Genehmigung der Beibehaltung des Charakters als Referendarius aus dem Justizdienste geschieden; 4) der Kammergerichts-Referendarius Martins ist unterm 31. Dezember pr. an das Oberlandesgericht in Glogau versetzt. Ferner sind versetzt worden: 5) der Kammergerichts-Referendarius Schrötter unterm 10. Januar c. an das Oberlandesgericht in Ratibor; 6) der Kammergerichts-Referendarius Bon unterm 12. Januar an das Oberlandesgericht in Magdeburg; 7) der Oberlandesgerichts-Referendarius von der Osten in Stettin unterm 14. Januar an das Oberlandesgericht in Insterburg und 8) der Oberlandesgerichts Referendarius Naglo in Ratibor unterm 17. ejusd. an das Kammergericht. 9) Dem Oberlandesgerichts-Referendarius Kattner in Glogau ist unterm 19. Jan. die erbetene Entlassung aus dem Civil-Justizdienste, wegen seiner Ernennung zum Garnison-Auditeur in Cüstrin ertheilt. 10) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Flemming in Glogau ist unterm 22. ejusd. an das Oberlandesgericht in Ratibor versetzt. 11) Dem Oberlandesgerichts-Referendarius Böhm in Königsberg ist unterm 26. desselben Monats die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst mit Beibehaltung des Charakters und eximirten Gerichtsstandes eines Referendarius ertheilt. 12) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Gerling in Halberstadt ist unterm 28. Januar an das Landgericht in Cöln versetzt; auch sind die Kammergerichts-Referendarien 13) Richter und 14) Jahr an demselben Tage, ersterer an das Oberlandesgericht in Halberstadt, letzterer dagegen an das Oberlandesgericht in Frankfurt versetzt worden; 15) der Oberlandesgerichts-Referendarius Lamle in Königsberg ist unterm 31. Januar an das Oberlandesgericht in Insterburg und 16) der Oberlandesgericht-Referendarius Schrader in Frankfurt ist unterm 7. Februar an das Ober-

landesgericht in Marienwerder versetzt; auch ist 17) der Oberlandesgerichts-Referendarius Scherer in Paderborn unterm 10. Februar an das Landgericht in Coblenz versetzt worden. 18) Dem Oberlandesgerichts-Referendarius Berger in Paderborn ist unterm 17. Februar wegen seines Ueberganges zur Regierung in Minden die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt; 19) dem Landgerichts-Referendarius Wessel in Bromberg ist unterm 19. ejusd. die Behufs der Uebernahme der Stelle des Syndikus bei der Westpreußischen Provinzial-Landschafts-Direction in Bromberg nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt und 20) der Oberlandesgerichts-Referendarius von Kettler in Frankfurt ist unterm 23. Februar Behufs seiner Anstellung im Verwaltungsfach aus dem Justizdienste geschieden. 21) Der Oberlandesgerichts-Referendarius John in Naumburg ist unterm 24. ejusd. an das Landgericht in Coblenz versetzt; 22) der Oberlandesgerichts-Referendarius König in Cöslin ist an demselben Tage zur Justitiariats-Praxis mit Anweisung seines Wohnsitzes in Stolp und unter Beibehaltung seines Charakters als Referendarius verstattet worden; 23) der Oberlandesgerichts-Referendarius Käuffer in Münster ist unterm 26. Februar an den Appellations-Gerichtshof in Cöln und 24) der Kammergerichts-Referendarius Schulz unterm 28. ejusd. an das Oberlandesgericht in Halberstadt versetzt worden. 25) Dem Oberlandesgerichts-Referendarius Löffler in Halberstadt ist unterm 1. März die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt; 26) der Oberlandesgerichts-Referendarius Rücker in Paderborn ist an demselben Tage an das Landgericht in Aachen versetzt. Ferner sind versetzt worden: 27) der Oberlandesgerichts-Referendarius Seligmann in Frankfurt unterm 2. März an das Oberlandesgericht in Stettin; 28) der Oberlandesgerichts-Referendarius von Grabowski in Cöslin unterm 3. ejusd. an das Oberlandesgericht in Marienwerder; 29) der Oberlandesgerichts-Referendarius Kügelgen in Münster unterm 10. ejusd. an den Appellations-Gerichtshof in Cöln und 30) der Oberlandesgerichts-Referendarius Gymnich in Paderborn unterm 13. desselben Monats an das Landgericht in Cöln. 31) Dem Kammergerichts-Referendarius Zinnow ist unterm 4. März die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt. 32) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Gregorovius in Königsberg ist unterm 15. März an das Oberlandesgericht in Insterburg versetzt worden.

5. Subalternen.

1) Der Oberlandesgerichts-Referendarius March ist unterm 3. Dezember pr. zum Kriminal-Aktuarius bei dem Inqui-

Digitized by Google

sitoriate und zum Sekretariats-Assistenten bei dem Oberlandesgerichte in Cöslin bestellt. 2) Dem Salarien-Kassen Rendanten und expedirenden Sekretair bei dem Kurmärkischen Pupillen-Kollegio Brün ist unterm 5. Januar c. der Charakter als Justizrath verliehen, und es ist 3) dem expedirenden Sekretair bei dem nämlichen Kollegio Fleischer am nämlichen Tage dasselbe Prädikat ertheilt worden. 4) Der Oberlandesgerichts-Sekretair, Justizrath Stolle in Stettin ist unterm 13. Januar mit Pension in den Ruhestand versetzt.

6. Bei den Inquisitoriaten.

1) Der Land und Stadtrichter Berendes in Stendal ist unterm 15. Januar zum Direktor des Inquisitoriats daselbst bestellt; 2) Der Kriminaldirektor Sucro bei dem Inquisitoriate in Magdeburg ist gestorben; 3) der Kriminal-Richter Brohm ist unterm 21. Januar zum Direktor des Inquisitoriats in Magdeburg befördert und 4) der Oberlandesgerichts-Assessor Sombart ist an demselben Tage zum Kriminal-Richter bei dem Inquisitoriate in Magdeburg ernannt. 5) Dem Kriminal-Richter Quehl im Stendal ist unterm 12. März der Charakter eines Kriminal-Raths verliehen.

7. Bei den Kreis-Justiz-Kommissionen.

Dem Kreis-Justizrath des Jauerschen Kreises Bayer ist unterm 6. März die nachgesuchte Entlassung ertheilt.

8. Justiz-Kommissarien und Notarien.

1. beim Oberlandesgerichte in Marienwerder.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Mathias ist unterm 4. Februar zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte in Graudenz bestellt.

2. beim Oberlandesgerichte in Frankfurt.

1) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Behm ist unterm 7. Januar zum Justiz-Kommissarius für den Sorauer Kreis bestellt; 2) der Justiz-Amtmann Plettig in Quartschen ist unterm 18. Februar zum Justiz-Kommissarius bei der Gräflich von Brühlschen Justiz-Kanzlei in Pförten ernannt.

Digitized by Google

3. beim Oberlandesgerichte in Cöslin.

Dem Justiz-Kommissarius Hentsch in Cöslin ist unterm 10. März der Charakter als Justiz-Kommissions-Rath verliehen.

4. beim Oberlandesgerichte in Glogau.

1) Dem Justiz-Kommissarius und Notarius Seidel in Glogau ist unterm 21. Februar die nachgesuchte Entlassung ertheilt. 2) Dem Justiz-Kommissarius Hahn in Goldberg ist unterm 6. März der rothe Adler-Orden 4. Klasse verliehen.

5. beim Oberlandesgerichte in Breslau.

1) Der Landgerichts-Rath Hartmann in Breslau hat unterm 17. Januar die gewünschte Entlassung von seinem Amte als Justiz-Kommissarius erhalten. 2) Der Oberlandesgerichts-Assessor Müller in Ratibor ist unterm 24. Januar zum Justiz-Kommissarius bei dem Oberlandesgerichte in Breslau ernannt und es ist 3) der Oberlandesgerichts-Referendarius Hahn an demselben Tage zum Justiz-Kommissarius bei dem Landgerichte daselbst bestellt; 4) der Oberlandesgerichts-Referendarius Nagel ist am nämlichen Tage zum Justiz-Kommissarius für die Kreise Wohlau, Guhrau und Steinau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wohlau ernannt; 5) der vormalige Kriminal-Richter Wocke ist unterm 21. Februar zum Justiz-Kommissarius bei den Gerichten der Grafschaft Glatz mit Anweisung seines Wohnsitzes in Glatz bestellt; 6) der Justiz-Kommissarius Krull bei dem Landgerichte in Breslau ist unterm 26. Februar in gleicher Eigenschaft an das dortige Stadtgericht versetzt.

6. beim Oberlandesgerichte in Ratibor.

1) Der Kammergerichts-Assessor Reiche ist unterm 24. Januar zum Justiz-Kommissarius bei dem Oberlandesgerichte in Ratibor bestellt. 2) Der Justiz-Kommissarius Brachmann in Ratibor ist unterm 18. Februar zugleich zum Notar im Bezirke des Oberlandesgerichts bestellt worden.

7. beim Oberlandesgerichte in Magdeburg.

1) Der Justiz-Kommissarius Mertens in Tangermünde ist unterm 7. Februar seinem Wunsche gemäß nach Genthin versetzt worden. Es sind die Justiz-Kommissarien 2) Weber in Wanzleben unterm 11. Februar und 3) Witte in

Digitized by Google

Genthin unterm 24. Februar, beide zu Notarien im Bezirke des Oberlandesgerichts bestellt.

8. beim Oberlandesgerichte in Naumburg.

1) Der Justiz-Kommissarius Boselli in Halle ist unterm 13. Dezember pr. zugleich zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts bestellt. 2) Dem Justiz-Kommissarius Eichapfel in Weißenfels ist die Behufs der Uebernahme von Patrimonial-Gerichten nachgesuchte Entlassung als Justiz-Kommissarius und Notarius ertheilt. 3) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Eisenhard ist unterm 2. März zum Justiz-Kommissarius bei den Untergerichten des Liebenwerdaer Kreises und bei den Patrimonial-Gerichten über Ruhland, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Elsterwerda bestellt. 4) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Andre ist unterm 7. März zum Justiz-Kommissarius im Bezirke des Landgerichts in Torgau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Annaburg ernannt.

9. beim Oberlandesgerichte in Paderborn.

1) Der Justiz-Kommissarius von Portugall in Paderborn ist unterm 28. Dezember pr. zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts ernannt und es ist 2) der Justiz-Kommissarius Menne bei dem Land- und Stadtgerichte in Nieheim unterm 18. Januar gleichfalls zum Notar im Bezirke des Oberlandesgerichts bestellt worden.

10. bei dem Ober-Landesgerichte in Münster.

Der Justiz-Kommissarius Greiff in Tecklenburg ist unterm 11. Februar zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts ernannt worden.

11. beim Oberlandesgerichte in Hamm.

1) Der Justiz-Kommissarius Baroy in Dortmund ist mit Tode abgegangen. 2) Der Land- und Stadtgerichts-Assessor zur Nedden ist unterm 17. Januar zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte in Dortmund bestellt. 3) Dem Justiz-Kommissarius Lent in Soest ist unterm 24. Februar die nachgesuchte Entlassung ertheilt. 4) Der Justiz-Kommissarius Stute in Iserlohn ist an dem nämlichen Tage an das Land- und Stadtgericht in Soest versetzt. 5) Der Justiz-Kommissarius Nohl in Iserlohn ist an demselben Tage zugleich zur Justiz-Kommissariats-Praxis bei dem Fürstlich Bentheimschen Gerichte in Limburg verstattet. 6) Der Oberlandesgerichts-Refe-

Digitized by Google

rendarius Overweg ist unterm nämlichen Datum zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte in Iserlohn bestellt.

12. in den Rheinprovinzen.

1) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Quirini in Aachen ist unterm 10. Dezember pr. zum Notar im Bezirke des Friedensgerichts zu Aachen bestellt; 2) der Oberlandesgerichts-Referendarius Henrichs ist unterm 24. Januar c. zum Notar im Friedensgerichts-Bezirk Kempen (Landgerichts-Bezirks Cleve) bestellt; 3) der Oberlandesgerichts-Referendarius Monschau ist unterm 3. März zum Notar bei dem Friedensgerichte zu Wegberg (Landgerichts-Bezirks Aachen) ernannt.

II. Personal-Veränderungen bei den Untergerichten.

1. Präsidenten.

Der Landgerichts-Rath und zeitige Kammer-Präsident Begasse in Cöln ist unterm 24. Februar mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

2. Direktoren.

Der Stadtgerichts-Direktor Kolbe in Spandau ist gestorben.

3. Räthe.

1) Der Kammergerichts-Assessor von Fischer ist unterm 5. Dezember pr. zum Justizrath bei dem Land- und Stadtgerichte in Memel ernannt; 2) der Landgerichts-Rath Göbel in Cleve ist unterm 10. ejusd. in gleicher Eigenschaft an das Landgericht in Trier versetzt; 3) der

Digitized by Google

Justizrath Hohlfeld bei dem Land- und Stadtgerichte in Gumbinnen ist unterm 13. desselben M. und J. in den Ruhestand versetzt; 4) der Kommerzien- und Admiralitäts-Rath Borzim zu Königsberg in Pr. ist verstorben und es ist 5) dem Kommerzien- und Admiralitäts-Rath Schwink daselbst unterm 4. Januar c. die nachgesuchte Entlassung ertheilt. Es sind 6) der Stadtrath Böhm unterm 3. Januar und 7) der Kaufmann Burdach unterm 4. ejusd. zu Kommerz- und Admiralitäts-Räthen bei dem Kommerz- und Admiralitäts-Kollegio zu Königsberg in Pr. bestellt worden; 8) der Kommerzien- und Admiralitäts-Rath Marquardt in Danzig ist unterm 2. Januar auf sein Ansuchen entlassen und es ist dagegen 9) der Kaufmann Abegg in Danzig an dems. Tage zum Kommerz- und Admiralitäts-Rath und kaufmännischen Mitgliede des Kommerz- und Admiralitäts-Kollegii in Danzig ernannt. 10) Der Landgerichts-Assessor Britz in Wittenberg ist unterm 18. Januar zum Rath bei dem Landgerichte in Düsseldorf bestellt. 11) Der Stadt-Justizrath Klein in Tilsit ist unterm 1. Februar mit Pension in den Ruhestand versetzt. 12) Dem Landgerichts-Rath Römelt in Cotbus ist unterm 8. Februar die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt. 13) Der Ober-Appellationsgerichts-Assessor Hausleutner ist unterm 14. Februar zum Landgerichts-Rath bei dem Landgerichte in Posen bestellt. 14) Der Kaufmann Höne in Danzig ist unterm 5. März zum Kommerzien- und Admiralitäts-Rath und kaufmännischen Mitgliede bei dem Kommerz- und Admiralitäts-Kollegio in Danzig ernannt. 15) Der Oberlandesgerichts-Assessor von Könen ist unterm 7. März zum Rath bei dem Landgerichte in Naumburg bestellt.

4. Assessoren.

1) Der Stadtgerichts-Assessor von der Gröben zu Königsberg in Preußen ist unterm 6. Dezember pr. zum Assessor bei dem Land- und Stadtgericht in Memel ernannt. 2) Der Appellationsgerichts-Assessor Broicher in Coblenz ist unterm 10. ejusd. als Assessor bei dem Landgerichte in Cleve angestellt. 3) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Metzdorf ist unterm 3. Januar als Assessor bei dem Gerichts-Amte für den Stadtbezirk Guben bestellt. 4) Der Oberlandesgerichts-Assessor Proske in Ratibor ist unterm 10. Januar auf seinen Wunsch zum Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte in Frankenstein ernannt. 5) Der Ober-

Digitized by Google

landesgerichts-Referendarius de Nerrée ist unterm 17. Januar zum Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte in Schwelm bestellt. 6) Der Oberlandesgerichts-Referendarius von Oertzen ist am nämlichen Tage zum Assessor bei dem Justiz-Amte in Oppeln ernannt. 7) Der Landgerichts-Referendarius von Stophasius ist unterm 21. ejusd. zum Assessor bei dem Landgerichte in Gnesen und 8) der LandgerichtsReferendarius Styrle am nämlichen Tage zum Assessor bei dem Friedensgerichte in Rogasen bestellt auch ist 9) der Landgerichts-Referendarius von Strawinski an demselben Tage zum Assessor bei dem Landgerichte in Gnesen ernannt. 10) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Grasnick ist unterm 28. Januar zum Assessor und Aktuar bei dem Land- und Stadtgerichte in Jauer bestellt. 11) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Jordan ist unterm 31. Januar zum Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte in Frankfurt bestellt. 12) Der Justiz-Aktuarius Zierold in Naugardt ist unterm 11. Februar zum Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte in Naugardt befördert. 13) Der Kammergerichts-Referendarius Schlüter ist unterm 28. Februar zum Assessor bei dem Landgerichte in Halle ernannt. 14) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Profe ist unterm 7. März zum Assessor bei dem Justiz-Amte in Kupy bestellt. 15) Dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Müller in Nordhausen ist unterm 25. März der Character als Justizrath ertheilt.

5. Einzeln stehende Richter.

1) Der Oberlandesgericht-Referendarius Mesch ist unterm 20. Dezember pr. zum Stadtrichter in Lippehne bestellt. 2) Der Friedensrichter Eickhoff in Eschweiler im Landgerichtsbezirk Aachen ist unterm 3. Januar c. mit Pension in den Ruhestand versetzt. 3) Der Landgerichts-Assessor Bodendorf ist unterm 10. Januar zum Justiz-Amtmann bei dem Kreis-Justiz-Amte Ballgarden bestellt. 3) Der Justiz-Amtmann Hesse ist unterm 17. Januar als Stadtrichter bei dem Stadtgerichte in Spandau bestellt. 5) Der Kammergerichts-Assessor und bisherige Land- und Stadtrichter in Bolkenhain Döhl ist am nämlichen Tage zum Justiz-Amtmann der vereinigten Aemter Spandau und Bötzow ernannt. 6) Der Friedensgerichts-Assessor Miodduszewski in Rogasen ist unterm 21. ejusd. zum Friedensrichter in Ostrzeskow bestellt. 7) Dem Friedensrichter Schumme in Berncastel (Landgerichtsbezirk Trier) ist un-

Digitized by Google

term 28. Januar der Charakter als Justizrath verliehen. 8) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Werner ist an demselben Tage zum Stadtrichter in Schlawa ernannt. 9) Der Gerichts-Amtmann Löscher in Pelz ist unterm 31. Januar mit Pension in den Ruhestand versetzt. 10) Der Gerichtsamtmann Neußmann in Düben ist pensionirt und es ist 11) der Oberlandesgerichts-Referendarius Rasch unterm 14. Februar zum Gerichts-Amtmann in Düben bestellt. 12) Der Stadtrichter von Siedmogrodzki in Ragnit ist unterm 18. Februar mit Pension in den Ruhestand versetzt. Den Friedensrichtern 13) Raab in Cleve und 14) Clostermann in Elberfeld ist unterm 1. März der Charakter als Justizrath verliehen. 14) Der Kammergerichts-Assessor und Land- und Stadtrichter von Obstfelder in Zeddenick ist unterm 4. März zur Verwaltung der Stelle als Untersuchungs-Richter bei dem Haupt-Zoll-Amte in Gransee, neben seinem Posten als Land- und Stadtrichter verstattet worden. 15) Der Referendarius Arendt ist unterm 7. März zum Friedensrichter in Schneidemühl bestellt.

6. Subalternen.

1) Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Herting in Frankfurt a. d. Oder ist unterm 9. November pr. in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht in Landsberg a. d. Warte versetzt. 2) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Krahmer ist am nämlichen Tage bei dem Land- und Stadtgerichte in Frankfurt zum Sekretarius bestellt. 3) Der Land- und Stadtgerichts Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant Kynast in Creuzburg ist unterm 31. Dezember mit Pension in den Ruhestand versetzt. 4) Der Land- und Stadtgerichts-Kanzlei-Inspektor Böhner in Halberstadt ist unterm 7. Januar c. pensionirt. 5) Der Rendant Steffens bei dem Land- und Stadtgerichte in Rügenwalde ist in den Ruhestand versetzt und es ist 6) der bisherige Civil-Supernumerar Bliesener unterm 15. Januar zum Deposital- und Salarien-Kassen Rendanten auch Ingrossator und Kalkulator bei dem Land- und Stadtgerichte in Rügenwalde bestellt worden. 7) Der Stadtgerichts-Salarien-Kassen-Assistent Schnell ist unterm 11. Februar zum Deposital-Rendanten und Kalkulator bei dem Land- und Stadtgerichte in Memel ernannt. 8) Dem Archivarius und Ingrossator Grundies bei dem Land- und Stadtgerichte in Graudenz ist unterm 28. Februar, Behufs seiner Anstellung bei der

Digitized by Google

Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt. 9) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Burchardi ist am nämlichen Tage als Archivarius und Ingrossator bei dem Land- und Stadtgerichte in Graudenz bestellt. 10) Der bisherige interimistische Rendant Steiger ist unterm 8. März zum Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten und Kanzlisten bei dem Land- und Stadtgerichte zu Fauer bestellt worden.

Digitized by Google

Anhang.

Bemerkungen über Terminal-Strafabbüssung.

§. 1.

1. Criminalhoheit und Criminalgerichtsbarkeit.

So wie die Justizhoheit überhaupt, so zerfällt auch die Criminalhoheit insonderheit in zwei Haupttheile, in die Criminalgerichtsbarkeit und in die Oberaufsicht über die Criminal-Rechtspflege, die Criminalhoheit im engern Sinne. Beide stehen dem Regenten zu, die Behörden, durch welche er sie verwalten läßt, sind aber in Ländern, in welchen Verwaltung und Rechtspflege von einander getrennt sind, gleichfalls verschieden. Beide stehen zu einander in dem Verhältnisse, worin Rechtspflege überhaupt und Staats-Verwaltung zu einander sich befinden.

Die Criminalhoheit im engern Sinne umfaßt die ganze Criminalhoheit mit Ausnahme der Criminalgerichtsbarkeit, mithin alle, in der erstern begriffenen Rechte mit Ausnahme der richterlichen. Wie die richterliche

Digitized by Google

Gewalt überhaupt der Staatshoheit, so ist auch die Criminalgerichtsbarkeit der Criminalhoheit untergeordnet, dennoch darf aber letztere nicht in das, der erstern eigenthümliche, Gebiet eingreifen. Denn das Urtheil über Verlust oder Besitz der Güter der Unterthanen und daher ganz besonders ihrer höchsten und unersetzbarsten Güter steht nicht der Staats-Verwaltung, sondern der richterlichen Gewalt zu.

Die vorzüglichsten Rechte der Criminalhoheit sind:

I. das Begnadigungsrecht und

II. die Oberaufsicht über die Criminal-Rechtspflege.

§. 2.

2. Begnadigungsrecht.

Das Begnadigungsrecht im Allgemeinen ist das Recht, die Strafgerichtsbarkeit für einen einzelnen Fall aufzuheben und enthält folgende Rechte:

I. das Abolitions-Recht, wenn dadurch die Criminalgerichtsbarkeit für einen einzelnen Fall vor der Untersuchung oder wenigstens vor dem Erkenntnisse aufgehoben wird [1]).

II. das Begnadigungs-Recht, wenn dadurch die erkannte Strafe aufgehoben wird, und ist hier:

1. Begnadigungs-Recht im engern Sinne, wenn dadurch die ganze Strafe aufgehoben wird [2]).

2. Milderungs-Recht, wenn dadurch die Strafe nur theilweise aufgehoben wird und hier wiederum:

a. eigentliches Milderungs-Recht, wenn nur das Strafmaaß gemildert wird, oder

b. Strafverwandelungs-Recht, wenn nur die Strafart aufgehoben, ihr aber eine andere substituirt wird [3]).

Es liegt im Wesen aller dieser Rechte, und ist auch gesetzlich anerkannt, daß sie Landeshoheitliche Rechte sind und daher nur dem Regenten zustehen [4]).

Digitized by Google

So wie aber alle in der Staatsgewalt begriffenen Rechte und selbst die Gerichtsbarkeit [5]), Landeshoheitliche Rechte sind und daher nur dem Regenten zustehen, dennoch aber nicht alle von ihm unmittelbar ausgeübt werden können, sondern zum Theil auch in seinem Namen und Auftrage von seinen Behörden ausgeübt werden; so sind auch in fast allen Ländern einzelne Theile der obgedachten Rechte den höchsten Landesherrlichen Behörden unter verschiedenen Modalitäten übertragen.

Im Preußischen ist die Übertragbarkeit der Ausübung eines Theils dieser Rechte an die höchsten Behörden, sowohl gesetzlich ausgesprochen [6]), als durch die Erfahrung bestätigt. In Ansehung der Vergehen wider Finanz- Polizei- und Administrative Gesetze sind sie den höhern Behörden dieser Verwaltungszweige in einem bedeutenden Umfange übertragen [7]). So viel die eigentlichen Criminalstrafen betrifft; so ist das Abolitions-Recht, das eigentliche Begnadigungs-Recht und das Milderungs-Recht im strengern Sinne keiner Behörde allgemein übertragen; in einzelnen, minder erheblichen Fällen wird indessen die Ausübung der beiden letztgedachten Rechte dem Justiz-Ministerium sehr oft übertragen und dasselbe hat in Ansehung der Rheinprovinzen, wegen der dort noch geltenden härtern französischen Criminalgesetze, einen allgemeinen Auftrag zur Milderung der Criminal-Strafen. Auch ist der Justiz-Minister bei der Bestätigung von Straf-Erkenntnissen vor der Publication zur Strafmilderung befugt. Dagegen hat das Justiz-Ministerium die Befugniß, das Strafverwandelungs-Recht für Fälle in welchen entweder die erkannte Leibesstrafe ohne Gefahr an der Person des Verbrechers, oder die Geldstrafe wegen Unvermögenheit desselben nicht vollzogen werden kann, unmittelbar [8]) auszuüben. Dies Recht steht dem Justiz-Ministerium seit Errichtung desselben zu [9]) und bemerkte daher der Großkanzler von Goldbeck in dem Gutachten vom 6. Junius 1805 über den Entwurf der gegenwärtigen Criminal-Ordnung: „Man hat es „bisher für keinen Eingriff in das Begnadigungsrecht „gehalten, wenn auf den Grund des §. 87. Tit. 20. „Th. II. des A. L. R. und dem Antrage der Landes-Ju-

„stiz-Collegiorum deren Arbitrio und dem Rathe eines „Arztes gemäß, eine Strafe wegen ihrer Unanwendbarkeit „hat verwandelt werden müssen, z. B. eine körperliche „Züchtigung in Arrest oder Arrest in Geldbuße oder „Geldbuße wegen Armuth in Arrest und die Verwand„lung von Seiten des Criminal-Departements ohne „Anfrage im Cabinet genehmigt. Dies wünsche ich hier „ausgedrückt und von des Königs Majestät genehmigt „zu haben." Diese Bemerkung ward von der dazu ernannten Commission angenommen und diese Strafverwandlungs-Befugniß durch die A. C. O. §. 590. ausdrücklich bestätigt.

1) A. L. R. Th. II. Tit. 13. §. 9. ff. A. C. O. §. 590. und 591.

2) Daselbst.

3) Ebendaselbst.

4) A. L. R. Th. II. Tit. 13. §. 9. A. C. O. §. 590. Daher steht dasselbe insonderheit den Gerichtsherren nicht zu. Project des Codicis Frieder. Marchici Th. I. Tit. 13. §. 21. Reser. an das Stadtgericht zu Königsberg v. 10. Sept. 1792. (Edict. Samml. Bd. IX. S. 474. und von Rabe Sammlung Bd. II. S. 368.)

5) A. L. R. Th. II. Tit. 17. §. 3. 18. und 126.

6) A. L. R. Th. II. Tit. 13. §. 9. „so weit er (das Ober„haupt des Staats) nicht dasselbe für gewisse Arten von Ver„brechen oder Strafen einer ihm untergeordneten Behörde aus„drücklich übertragen hat". A. C. O. §. 590: „— bleibt dem „Oberhaupt des Staats allein vorbehalten, insofern nicht dieses „Recht durch Gesetze für gewisse Arten von Verbrechen oder „Strafen einem Departement ausdrücklich übertragen worden."

7) Königl. Reglement für die Accise und Zoll-Gerichte v. 11. Juni 1772. §. 105. „— ertheilen Wir Unserm „Finanz-Minister beim Zoll- und Accise-Departement und Unse„rer Zoll- und Accise-Administration Gewalt und Befugniß, „die in andern Fällen und nicht wegen obbeschriebener Contra„bande (wegen Seiden- und Wollen-Waaren) erkannte Strafen „aus erheblichen Ursachen ganz oder zum Theil zu erlassen oder „doch die Gefängnißstrafe in Geldstrafe und die Geldstrafe in „Gefängniß-, Zuchthaus- ꝛc. Strafe zu verwandeln. §. 106. „dieses Erlassungs- und Verwandlungs-Recht ist lediglich nur „an den eigentlichen Defraudations- und Contraventions-Stra„fen zu verstehen, keinesweges aber ist die wegen Ungehorsams „gegen die Gerichte und gerichtlichen Verordnungen oder Ver-

säumniß

„säumniß und Unterlassung in der Untersuchung oder Eingrei-„fens in die Gerichts-Verwaltung erkannte Gerichtsstrafen aus-„zudehnen, wegen deren Remission derjenige, der sie sucht, sich „an die Gerichte selbst oder an Unser Ober Zoll- und Accise-„Gericht oder an Unsern Staasrath wenden soll". Straf-Edict v. 6. März 1787 §. 37. Allerhöchste Cab. Ordr. an den Staats-Minister von Struensee v. 21. Aug. 1798. „Da Ihr nun überdem bei wichtigen Veranlassungen das „Recht habt, die Strafen vor Einleitung des Prozesses zu er-mäßigen u. s. w. Cabin. Ordr. v. 15. März 1813. „Den „Abgaben-Deputationen der Regierungen wird die Befugniß „beigelegt, in Abgabe-Contraventions-Fällen, insofern die dar-„auf gesetzte gesetzliche Strafe und das Confiscat die Summa „von 50 Rthlr. nicht übersteigt, mit Rücksicht auf die ob- und „subjectiven dafür sprechenden Verhältnisse mildern und die „feststehende Strafe nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zu be-„stimmen." Reser. des Justiz-Minist. v. 31. Juli 1813. (Jahrb. Bd. I. H. III. S. 34.) u. v. 21. Mai 1814. (Jahrb. Bd. III. S. 290.) Ober Präsidial-Instruction v. 1817. §. 5. n. 11. ff. Regierungs-Instr. v. 1817. §. 21. n. 8. Zoll-Ordnung v. 26. Mai 1818. §. 157. Steuer-Ordnung v. 8. Februar 1819. §. 95. Vergl. die verschiedenen „Stempel-Edicte. „In allen Forst-Contraventions-Fällen ist „der Finanz-Minister befugt, Strafen, welche den Betrag von „10 Rthlr. nicht übersteigen, nach pflichtmäßiger Erwägung der „Umstände theilweise oder ganz niedergeschlagen.": Allerhöchste Cab. Ordr. v. 11. Octbr. 1830. Bei Steuer und Finanz-Vergehungen steht dieß Recht auch den Regierungen zu: Reg. Instr. v. 1817. §. 21. n. 8. und Ober-Präsid. Instr. v. 1817. §. 5. n. 11. Vergl. Annal. Bd. XIII. S. 130. Reser. der Minist. des Innern und der Finanzen an die Regierung zu Gumbinnen v. 29. Januar 1829. — „Sobald eine Polizei-Strafe einmal durch ein Resolut festge-„setzt und nicht im Wege des Recurs-Verfahrens in der com-„petenten Recurs Instanz gemildert oder aufgehoben worden, „kann deren nachträgliche, theilweise oder gänz-„liche Niederschlagung nur nach vorheriger spe-„cieller Genehmigung des Ministerii des Inner,n „und der Polizei erfolgen. Es macht hierbei keinen Un-„terschied ob die Strafe sich auf ein Gesetz oder auf eine Fest-„setzung der Regierung oder auf eine mit Genehmigung der „Regierung ergangene Lokal-Polizei-Verordnung gründet." (Annal. Bd. XIII. S. 130.)

8) A. C. O. §. 590. „— ohne unmittelbaren Antrag."

9) Project des Cod. Friedr. Marchici Th. I. Tit. 13. §. 31.

§. 3.

3. Oberaufsicht über die Criminal-Rechtspflege.

a. Ueberhaupt.

Die ganze Rechtspflege steht unter der Oberaufsicht des Regenten [1]), die Führung der letzten sowohl überhaupt, als insonderheit in Ansehung der Criminal-Rechtspflege ist aber vom Regenten dem Justiz-Ministerium übertragen [2]). In diesem Auftrage sind alle Rechte der Oberaufsicht, insofern sie vom Regenten zur unmittelbaren Ausübung nicht vorbehalten sind, enthalten.

Da Oberaufsicht nicht Obergerichtsbarkeit ist; so darf sie nie in Richterspruch übergehen [3]), sondern nur auf die Aufrechterhaltung der Gesetzmäßigkeit desselben sich beschränken. In Ansehung der, den Richterspruch nicht betreffenden Gegenstände der richterlichen Gewalt, hat sie ihrem Wesen nach einen größern Umfang von Rechten [4]). Eben dieß ist bei der Criminal-Rechtspflege der Fall [5]) in so fern dadurch das Schicksal des Angeschuldigten nicht erschwert wird. In der Criminal-Justiz giebt es nur eine Parthei, es fehlt der Gegner, dessen Rechte bei der Civil-Justiz die Oberaufsicht berücksichtigen und unberührt lassen muß. Wollte man in der Criminal-Justiz dem Verbrecher einen Gegner gegenüber stellen, so würde dieß höchstens der Staat selbst sein, dessen Rechte und wahre Interessen die Oberste Justiz-Aufsichts-Behörde aber besser und richtiger übersehen, erwägen und wahrnehmen kann, als der nicht auf diesen Standpunkt stehende und noch weniger auf denselben, sondern nur auf das Gesetz angewiesene, Criminalrichter. Die Oberaufsicht ist daher auch in Criminalfällen keineswegs berechtigt des Criminalrichters Gewissen und Ausspruch zu leiten, allein wohl berechtigt, den letztern zu prüfen und zu bestätigen, oder aus erheblichen Gründen abzuändern [6]).

Gerichtsbarkeit ist aber auch nicht Oberaufsicht: erstere darf daher ohne den grellsten Widerspruch, und die daraus hervorgehenden Nachtheile [7]) weder in

Digitized by Google

Oberaufsicht, noch in deren Sphäre übergehen [8]). Die Gerichtsbarkeit ist der Oberaufsicht innerhalb der obgedachten Gränzen der letztern untergeordnet, sie ist daher verbunden, den Anordnungen derselben Folge zu leisten und die Verantwortlichkeit dem Chef der Justiz zu überlassen [9]).

1) A. L. R. Th. II. Tit. 17. §. 22. und 98.

2) Verordnung über die veränderte Verfassung aller Obersten Staatsbehörden v. 27. October. 1810. „Der Justiz-Minister hat zum Geschäftskreise 1) alles ohne „Ausnahme, was die Oberaufsicht auf die eigentliche Rechtspflege betrifft. Diese selbst ist, wie es sich versteht, den Gerichten allein überlassen. Er hat jene Aufsicht mithin auf die „gesammte Civil- und Criminal Justiz. — Wo die Aufsicht auf „die Leitung des Criminal-Wesens mit der allgemeinen Polizei-„Aufsicht zusammengreift, handelt der Justiz-Minister gemeinschaftlich mit dem Chef der allgemeinen Polizei." Königl. Cab. Ordr. v. 6. Sept. 1815. (G. S. n. 305.) Kleins Annal. Bd. II. S. 296. Terlinden Vorbereitung zur juristischen Civil-Praxis in den Preußischen Staaten. §. 115.

3) Königl. Cab. Ordr. v. 6. Septbr. 1815. „— Die „Gerichtshöfe bleiben bei ihren Entscheidungen durch Erkenntnisse keiner andern Vorschrift als derjenigen der Gesetze „unterworfen und sind insofern als vollkommen selbstständig zu „erachten. — — die nicht zu den Entscheidungen durch „Urtel und Recht u. s. w. —

4) Königl. Cab. Ordr. v. 6. Septbr. 1815. „— Ich „habe ersehen, daß die Befugniß des Chefs der Justiz, solche „Verfügungen der Gerichtshöfe, welche nicht in Entscheidungen „durch Erkenntnisse bestehen, auf die Beschwerde der Partheien „abzuändern, einer ausdrücklichen Bestimmung bedarf, damit „die Contestationen, welche bei Einleitung des Prozesses, bei der „Execution, bei der Zulassung zu Rechtsmitteln, bei Legitimations-Beurtheilungen, bei dem Hypothekenbuche und in sonstigen Fällen, von Seiten der Gerichtshöfe eingetreten sind, nicht „weiter Statt finden. Ich setze hierdurch fest, daß die Gerichtshöfe in allen ihren Entscheidungen u. s. w. (vergl. Anm. 3.), dagegen „aber verpflichtet sind, in allen Gegenständen der Justizpflege, „welche nicht zu den Entscheidungen durch Urtel und Recht zu „zählen sind, den Anordnungen des Chefs der Justiz nachzukommen und solche zu befolgen, wobei es sich von selbst versteht, daß sie für alle solche, ihrer Ueberzeugung entgegengesetzte Verfügungen des Justiz-Ministers nicht verantwortlich „sind." Reser. des Justiz-Minist. v. 7. März 1819. „So weit entfernt der Chef der Justiz auch jederzeit sein wird, in das

„richterliche Ermessen eingreifen zu wollen, so muß doch das „letztere sich nie über die gesetzlichen Schranken erheben. In „eben der Art, wie die gerichtlichen Entscheidungen hinsichtlich „des verletzten Privatinteresses dem Instanzenzuge unterliegen, „bleibt auch jedes Gericht in Beziehung auf das allgemeine „Interesse der Justiz-Verwaltung, der Berichtigung und Zu„rechtweisung der Oberaufsichts-Behörde unter„worfen, welche sich in der Person des Chefs der „Justiz vereinigt." (Jahrb. Bd. XIII. S. 244.)

5) Klein, Allgemeiner Begriff von der Preuß. Gerichts-Verfassung (in d. Annalen Bd. II. S. 298.) „Was bisher gesagt worden versteht sich in Ansehung der Sa„chen, die zur ordentlichen Civil-Gerichtsbarkeit gehören. Die „Criminal-Gerichtsbarkeit ist großen Einschränkungen unterwor„fen. Ist das Criminal-Urtheil irgend von einiger Wichtigkeit, „so muß es nach Hofe und zwar an den Minister, der das „Criminal-Departement hat, eingesandt werden. Dieser läßt „gewöhnlich die Acten der Criminal-Deputation des Kammerge„richts zur Erstattung eines Gutachtens zustellen und bringt „nach Eingang desselben die Sache in dem Justiz-Staatsrathe „zum Vortrage, wo das Erkenntniß geprüft und zuweilen ge„mildert, aber nie geschärft wird."

6) A. C. O. §. 509. und die nachherigen Erläuteruugs-Verordnungen. Merkel, Anm. zum Landrecht Th. II. Tit. 1. §§. 8. u. 9. Klein Annalen Bd. II. S. 298.

7) Zum Theil geschildert in dem Berichte des Königl. Kammergerichts v. 21. Mai 1821. (Jahrb. Bd. XVII. S. 294.)

8) Klein, Abhandl. über die Gränzen der aufsehenden Staatsgewalt (in s. Annalen B. XXIV. S. 86. ff.) Reser. des Justiz-Minist. v. 7. Mai 1819: „So weit entfernt der Chef der Justiz auch jederzeit sein wird, „in das richterliche Ermessen eingreifen zu wollen, so muß doch „das letztere sich nie über die gesetzlichen Schranken erheben." (Jahrbücher Bd. XIII. S. 244.)

9) Cab. Ordr. v. 6. Sept. 1815. (s. Anm. 4.) Daher ward in der Bekanntmachung der Ernennung eines Chefs der Justiz an die Landes-Justiz-Collegien, zur Zeit, als die Ausfertigungen im Namen des Königs abgefaßt wurden, gesagt: „Ihr werdet demnach hierdurch angewiesen, den Befeh„len, welche derselbe euch in unserm höchsten Namen ertheilen „wird, allergehorsamst Folge zu leisten, auch eure in Justiz-Sa„chen an Uns zu richtenden Berichte, an ihn gelangen zu lassen „und seine euch darauf zu ertheilenden Reseripte zu befolgen." Vergl. Circ. Verfügung v. 28. Dec. 1808. Pflichtmäßige Gegenvorstellungen sind allerdings zulässig, dürfen jedoch die Befolgung der Verfügung nicht aufhalten. A. C. O. §. 594. und A. G. O. Th. I. Tit. 24. §. 44.

Digitized by Google

§. 4.

b. Insonderheit das Recht Straffristen zu bewilligen.

Zu den Rechten der Obersten Criminal-Aufsicht gehört insonderheit die Befugniß, die Nachtheile abzuwenden, welche aus der buchstäblichen und strengen Vollstreckung einer Criminalstrafe, für den Staat oder für den Verbrecher oder einen Dritten entstehen würden. Solche Nachtheile können theils aus der sofortigen theils aus der ununterbrochenen Strafvollstreckung entstehen und deshalb entweder den Aufschub der Strafvollstreckung oder die unterbrochene oder terminal-Strafabbüssung nothwendig machen.

Es leuchten die mannigfaltigen Gründe, welche beide, insonderheit aber die terminal-Abbüssung der Strafe erfordere, eben so sehr von selbst ein, als die Nothwendigkeit und Gerechtigkeit ihrer Berücksichtigung.

Diese Gründe betreffen eines Theils den Verbrecher selbst, andern Theils aber andere Personen und dritten Theils den Staat selbst.

Die erstgedachte Rücksicht besteht darin, daß den Verurtheilten zwar die gesetzliche Strafe treffen muß, allein ihm nicht abgesehen von derselben, aus der Zeit ihrer Vollstreckung neben dem gesetzlichen Strafübel auch noch ein, weder im Gesetz, noch im Urtheil liegendes und ihm daher weder durch jenes, noch durch dieses bestimmtes, zufälliges, mithin außer- und übergesetzliches Uebel, ein Uebermaaß von Strafübeln, zugefügt werden darf.

Hierbei tritt besonders die Rücksicht auf Gesundheit Vermögens-Verhältnisse und Nahrungsstand, so wie auf andere individuelle Verhältnisse des Verurtheilten ein.

Es bedarf wohl nicht erst des Beweises, daß eine Gefängnißstrafe für den Verurtheilten ein weder im Willen des Gesetzgebers, noch des Richters liegendes Uebermaaß von Strafübeln enthält, wenn durch die Art und Zeit ihrer Vollstreckung seine Gesundheit zerstört wird oder für dieselbe mit erheblichen, vielleicht le-

Digitized by Google

benslänglichen Nachtheilen verbunden ist. Daher schreiben die Gesetze vor, daß bei Vollstreckung der Strafen überhaupt, und der Freiheitsstrafen insonderheit auf die Erhaltung der Gesundheit des Verurtheilten gewissenhaft Rücksicht genommen werden soll [2]), daher gestatten sie dem Justiz-Ministerium die Verwandlung der Freiheitsstrafe in eine Geldbuße, wenn erstere mit nachtheiligen Folgen für die Gesundheit verbunden ist. Oft kann der Verurtheilte zwar eine Freiheitsstrafe überhaupt, ohne Nachtheil auf seine Gesundheit ertragen, allein sie ohne bedenkliche Folgen für letztere nicht in der rechtlich erkannten Art abbüssen. Oft ist die erkannte Gattung der verschiedenen Freiheitsstrafen, mit diesem Nachtheil für seine Gesundheit verbunden, dann ist das Justiz-Ministerium berechtigt, sie in eine gelindere Gattung zu verwandeln [3]); oft gestattet des Verurtheilten Gesundheit nicht, die Strafe sofort abzubüssen; dann ist eben diese Behörde berechtigt, einen Aufschub der Strafe zu bewilligen; oft würde es für die Gesundheit des Verurtheilten nachtheilig sein, wenn er sie ununterbrochen oder nur mit der gewöhnlichen Rücksicht auf die Gesundheit abbüßte, dann sind im erstern Falle Straffristen [4]), im letztern aber außerordentliche Freistunden [5]) oder andere, die Erhaltung der Gesundheit bezweckende Erleichterungen [6]) zu bewilligen.

Eben so verhält es sich in Ansehung der Vermögens-Verhältnisse des Verurtheilten und seiner Erhaltung im Nahrungsstande. Auch um diese Güter soll er durch die Strafe nicht gebracht werden und je geringer jene sind, desto sorgfältiger muß die Rücksicht auf sie aufgefaßt und festgehalten werden. Sie werden aber nicht festgehalten, sondern vernachläßigt werden,

1) wenn der Verurtheilte zwar vermögend ist, die Geldstrafe aufzubringen, allein unvermögend ist, sie sogleich oder auf einem Brett zu entrichten. Eine Strafbefristung ist hier nicht blos billig, sondern auch durch Billigkeit und Gesetz geboten. Es bleibt nach beiden in einem solchen Falle nichts als Straffrist und terminal Zahlung übrig. Die Verwandlung in Gefängnißstrafe wird nicht zuläßig sein, weil sie nach

ausdrücklicher Vorschrift der A. E. O. §. 590. nur eintreten darf, „wenn die gänzliche Unvermögenheit die „erkannte Geldstrafe zu zahlen hinreichend nachgewiesen ist," eine temporäre oder theilweise Unvermögenheit aber von einer gänzlichen sehr verschieden ist. Sollte ein solcher zur sofortigen ungetheilten Erlegung einer Geldstrafe, temporär unfähiger Verurtheilter bis auf das letzte Hemd ausgepfändet werden, so würde dieß oft nutzlos, stets aber den so höchst weisen und wohlthätigen Gesetzen wegen Erhaltung im Nahrungsstande geradezu entgegen sein. Der Gesetzgeber hat wiederholentlich ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Unterthanen wegen öffentlicher Abgaben aller Art und wegen Gerichtskosten nicht außer Nahrungsstande gesetzt, sondern diese Leistungen schlechterdings in der Art beigetrieben werden sollen, daß sie in diesem Nahrungsstande erhalten werden [7]), ja selbst den Executionen in privatrechtlichen Verhältnissen aus diesem höhern Standpunkte bestimmte Gränzen gesagt[8]). Man würde aber die Gesetzgebung mehr wie der Inconsequenz beschuldigen müssen, wenn man ihr die Absicht unterlegen könnte, daß sie in Ansehung der Fristen zur Erlegung einer Geldstrafe nicht eben die Schonung eintreten lassen wolle, welche sie in Ansehung der, größtentheils zu eben den Fonds, wohin die Geldstrafen gehören, fließenden öffentlichen Abgaben, und der Gerichtsgebühren ausgesprochen und welche sie selbst einem Unterthanen gegen den andern zur Pflicht gemacht hat. Es würde ein großes Mißtrauen zur Gesetzgebung verrathen, wenn man ihr die Absicht zutrauen könnte, daß ein Gläubiger Zuschauer sein sollte daß ein Gegenstand des Vermögens seines Schuldners, welchen er wegen einer gesetzmäßigen Schuld unberührt lassen muß, deshalb von Gerichtswegen öffentlich verkauft und der Schuldner ganz außer Nahrungsstand und der Möglichkeit ihn, den bevorzügten Gläubiger zu befriedigen, gesetzt wird, weil der Staat eine Geldstrafe auf einem Brette beitreiben und eine theilweise Entrichtung derselben nicht zugestehen will. Was könnte der Staat wohl einem solchen Gläubiger erwiedern, wenn er ihm mit der Gerichts-Ordnung (Th. I. Tit. 24. §. 95.):

Digitized by Google

„Der Schuldner soll soviel behalten, als er zum „nothdürftigen täglichen Unterhalte für sich und die „Seinigen gebraucht; hiernach müssen die Zahlungstermine regulirt werden und der Gläubiger „kann dieselben anzunehmen sich nicht entbrechen, „maaßen die daraus für ihn entstehende „Unbequemlichkeit durch die Betrachtung „des allgemeinen Besten, welchem daran „daß nützliche Bürger im Staate nicht „ohne die dringendste Noth zu Grunde „gerichtet werden, gelegen ist, offenbar „weit überwogen wird."

in der Hand, den Staat fragte: warum tritt diese Betrachtung, dieses allgemeine Beste, dieses Gewicht auf den Nahrungsstand der Unterthanen nicht auch bei Geldstrafen ein? ist es nicht ganz dasselbe und auch gesetzlich dafür anerkannt, daß es völlig gleich sei, ob ein nützlicher Bürger durch Rücksichts- und Fristlose unzertrennte Beitreibung einer Geldstrafe oder durch unzertrennte Bezahlung einer Privat-Schuld zu Grunde gerichtet wird?*) Will die Regierung mit vollem Recht nicht, daß ein Bürger durch Rücksichtlose Beitreibung seiner Foderung, einen andern Bürger zu Grunde richten darf; so darf sie selbst ihm auch nicht durch so rücksichtslose Beitreibung einer Geldstrafe zu Grunde richten. Daß die Regierung von dieser Absicht sehr weit entfernt ist und vielmehr will, daß bei öffentlichen Abgaben und Gerichtskosten auf die Erhaltung der Unterthanen Rücksicht genommen werden solle, geht aus der in der Anm. 6. angeführten Königl. Cab. Ordr. v. 30. Nov. 1825. auf das bestimmteste hervor, indem Sr. Majestät die vom Staatsrath auch für Privatrechts-Verbindlichkeiten vorgeschlagenen, noch bestimmtern Erleichterungs-Maaßregeln zur Zeit nur auf Königl. Gefälle und Gerichtskosten beschränken, „die Erweiterung dieser Maaßregel auf gerichtliche Executionen, die „wegen Privatrechts-Verbindlichkeiten verfügt werden, „sich aber noch vorbehalten."

Diese Rücksichten würden aber

2) auch nicht beobachtet und der Verurtheilte nicht im Nahrungsstande erhalten werden, wenn Gefängniß-

strafen gerade in einer Zeit vollzogen würden, in welcher ihre Abbüssung für den Verurtheilten in seinem Nahrungsstande vorzüglich nachtheilig sein und denselben zerrütten würden. Dies gilt besonders von den, für die Fortsetzung des Nahrungsstandes des Verurtheilten, nach dessen individuellen Verhältnissen besonders wichtigen Zeiten; für den Landmann sind dies die Bestellungs-, Saat- und Erndtezeit, für den Kaufmann die Meß- oder andere Zeiten, für andere Gewerbetreibende die für ihr Gewerbe besonders wichtigen Zeiten, und die in welchen er eine bedeutende Arbeit zu vollenden oder zu leisten hat. Es liegt von selbst vor, daß die Abbüßung einer Gefängnißstrafe gerade in einer solchen entscheidenden Zeit, für ihn härter, wie die Strafe selbst sein und daher übergesetzlich verschärft werden würde. Die Gesetzgebung würde nicht consequent sein, wenn sie von der milden und menschlichen Schonung, welche sie, wie wir eben gesehen haben, für die berechbaren Nachtheile der Geldstrafen diese unberechbaren Nachtheile der Gefängnißstrafen ausschließen wollte, auch hier würde es ungerecht sein, wenn der Staat bei der Strafhaft die Rücksicht auf Gesundheit versagen wollte, welche er in privatrechtlichen Verhältnissen vorgeschrieben hat [1]). Was in Ansehung der ersten vorgeschrieben ist, gilt daher auch für die letztere und sollen daher aus dieser Rücksicht auch für Gefängnißstrafen sowohl Aufschub, als terminal-Abbüssungen derselben eintreten.

[1]) A. C. O. §. 536. vergl. Reser. des Ministeriums der Justiz und des Innern v. 3. Oct. 1817. (Annal. Bd. I. H. I. S. 198.)

[2]) A. C. O. §. 553. und 590. Instruction wegen der Strafgefangenen v. 27. März 1777. (Edict. Samml. Th. X. S. 99.) Reser. des Just. Minister. an das Kammergericht v. 24. April. 1797. „und haben Wir zu „Euch das Zutrauen, daß ihr sowohl bei der Wahl der Züchtigungsmittel, als der Art wie solche gebraucht werden, überhaupt und besonders in Hinsicht auf die körperliche Beschaffenheit der Verbrecher die nöthige Aufmerksamkeit verwenden „und dahin sehen werdet, daß die zu ertheilende, selbst tüchtige „Züchtigung nicht in Grausamkeit ausarte, oder für Leben und

„Gesundheit nicht gefährlich werde." (Stengel Beitr. Bd. V. S. 204.

3) A. E. O. §. 590.

4) z. B. Reser. des Just. Minist. an das Kammergericht wegen der Freistunden in der Hausvolgtei v. 9. Januar 1813. „In Fällen, in welchen die Gesundheitsumstände des (Civilarrestanten und Criminalgefangenen) „Gefangenen einen längern Genuß der freien Luft erfordern, „muß wegen mehrerer Freistunden bei dem Collegium jedesmal „angefragt werden. (Jahrb. Bd. II. S. 40.)

5) z. B. bessere Kost.

6) Reser. des Groß-Kanzlers an das Stadtgericht zu Berlin v. 8. Sept. 1804. „es ist der, bei mehreren „Gelegenheiten von Uns Allerhöchstselbst geäußerte Wille, daß „Strafen und Untersuchungskosten von einem Bestraften „nur so weit eingezogen werden sollen, als es ohne Zurücksetzung desselben in seinem Nahrungsstande geschehen kann. In dieser Rücksicht und da einige der bestraften Bauern kürzlich mit abgebrannt sind, haben Wir auf „sie eine Geldstrafe um so mehr unanwendbar gehalten und da „in dem Urtel eventualiter eine Gefängnißstrafe mit festgesetzt „ist, auch die Inculpaten diese derselben vorziehen; so ist auch „schon daraus ihre Unvermögenheit zu folgern. Der hiesige „Magistrat muß indessen das Vermögen oder Unvermögen derselben am besten kennen und wenn dieser das letztere, und daß „sie oder einige von ihnen die Geldbuße ohne Schmälerung „ihres Nahrungsstandes nicht erlegen können, attestirt, so hat „es kein Bedenken die Gefängnißstrafe zu einer „Zeit, wo sie in ihrer Wirthschaft am wenigsten versäumen, an ihnen zu vollstrecken." (Neues Archiv Bd. III. S. 333.) Reskripte des Groß-Kanzlers v. 6. Mai u. 19. Juni 1807. daß wegen Gerichtsgebühren kein Personal-Arrest zuläßig ist (Mathis jur. Monatsschrift Bd. X. S. 43.) Allerhöchste Cab. Ordr. an das Just. Minist. „Ich kann es nicht als Grundsatz gelten lassen, daß die Gerichte nur in so weit mit möglichster „Schonung bei der Einziehung von Kosten verfahren sollen, als „es mit der Erfüllung des Etats geschehen kann, vielmehr muß „ohne diese Einschränkung, als Prinzip obwalten, den Schuldner mit der Einziehung von Gerichtskosten zu verschonen und „dem gemäß die Kosten niederzuschlagen, sofern selbige nicht „ohne seinen Nahrungsstand zu zerrütten, zu erhalten sind, und „auch durch Bewilligung von Terminal-Zahlungen nicht herbeigeschafft werden können." Cirk. Reser. des Just. Min. an sämmtliche Oberlandesgerichte v. 1. Nov. 1814. „Des Königs Majestät haben bei einer speziellen Veranlassung „wiederhohlt zu befehlen geruht, daß Niemand wegen schuldiger

„Gerichtskosten außer Nahrungsstand gesetzt werden soll, daß „daher die Schuldner von Gerichtskosten mit der Einziehung zu verschonen und dem gemäß die Kosten niederzuschlagen, sofern selbige nicht ohne den Nahrungsstand zu zerstören, zu erhalten sind und auch durch Bewilligung von Terminalzahlungen nicht herbeigeschafft werden können. „Hiernach hat das Collegium sich bei eigener Verantwortung genau zu achten und nicht jedes Object, das sich bei einem Kassen-Debenten findet, für einen Grund zu halten, ihn von dem Genuß des gesetzlichen Armen-Rechts auszuschließen." (Jahrbücher Bd. V. S. 200.) A. G. O. §. 622. „Niemand darf durch die Untersuchungskosten außer Nahrungsstand gesetzt, noch dürfen dessen Grundstücke wenn er kein schweres „Verbrechen begangen hat, blos der Kosten wegen sogleich zum „Verkauf gestellt, vielmehr müssen in allen Fällen, worin dies „zu besorgen ist, billige Terminalzahlungen gestattet werden. „Kann ein Verbrecher, der in die Kosten verurtheilt worden, „ohne Zerstörung seines Nahrungsstandes gar nichts davon bezahlen, so müssen alle Sporteln und Gebühren des untersuchenden Gerichts und alle Diäten und andere Emolumente „der Gerichtspersonen und Subalternen, so wie die Stempel „und das Porto, niedergeschlagen werden." (Dies tritt auch bei allen Arten von Untersuchungen ein. Reser. des Just.-Minist. v. 28. März 1812. Jahrbücher Bd. I. S. 16.) Königl. Cab. Ordr. an das Staats-Ministerium v. 30. Nov. 1825. „Ich will die (wegen Erleichterung der Exekutions-„Maaßregeln zu Gunsten verarmter Schuldner) vom Staats-„rath vorgeschlagenen Bestimmungen nur auf die Einziehung „aller Arten öffentlicher Abgaben und der Gerichtskosten beschränken und behalte die Erweiterung dieser Maaßregel auf gerichtliche Executionen, die wegen Privatrechtsverbindlichkeiten verfügt sind noch vor. Den betreffenden Ministerien trage Ich hierdurch auf, wegen dieser Festsetzung in ihren einzelnen Verwaltungszweigen das Erforderliche zu verfügen und darauf zu „halten, daß die Untergeordneten Behörden dem gemäß verfahren." und Cirk. Reser. des Jnst. Minist. v. 30. Nov. 1825. „Bei exekutivischen Einziehungen aller Arten öffentlicher „Abgaben und der Gerichtskosten soll dem Schuldner 1) das „für ihn und die bei ihm lebenden Kinder und Eltern desselben „nothwendige Bettstück 2) die nothdürftigen Kleidungsstücke „derselben und 3) ein für das eigene Lebensbedürfniß unentbehrliches Stück Milchvieh belassen und von der Auspfändung „ausgenommen sein." (Jahrbücher Bd. XXVI. S. 389. und Annalen Bd. IX. S. 885. Cirk. Verordn. des Finanz-Minist. v. 14. Juni 1824. „Daß nach Allerhöchstem „Befehl rückständige Verschuldungen oder Abgaben nicht mit „solcher Härte eingezogen werden sollen, daß Betten, Vieh, „Saatgetreide und Gegenstände die zum Gewerbsbetrieb für „unentbehrlich gehalten werden, abgepfändet werden." Reser.

Digitized by Google

des Just. Minist. an das Kammergericht v. 20. Sept. 1817 „es ist bei der in Betreff der Untersuchungskosten verfüg„ten oder noch zu verfügenden Execution dahin zu sehen, daß „der Nahrungsstand desselben nicht gestört werde. Hiernach hat „das Kammergericht sich zu achten." Cirk. des Just. Minist. v. 20. Octbr. 1830. „Da des Königs Majestät geruht haben, „Allerhöchst ihren Willen, daß Niemand durch Entrichtung von „Gerichts- und Untersuchungskosten außer Nahrungsstand gesetzt „werden soll, wiederholentlich auszusprechen, so wird diese Al„lerhöchste Bestimmung sämmtlichen Gerichtsbehörden bekannt „gemacht; diese haben auch ihre Unterbehörden anzuweisen „nach dieser Allerhöchsten Bestimmung sich auf das genauste zu „achten." (Jahrb. Bd. XXXVI. S. 316.) Vergl. auch Instruction zur Beitreibung rückständiger Gefälle v. 18. Dezbr. 1813. und Magdeburgische Instruction v. 29. Juli 1816. und das französische Reglement von 16. Thermidor 1816.

7) A. G. O. Th. I. Tit. 24. §. 61. „— ihr Werkzeug „und was ihnen sonst zur Fortsetzung ihrer Kunst oder ihres „Handwerks unentbehrlich nothwendig und bei Schuldnern „welche Landwirthschaft treiben, auf das zum Betrieb ihrer „Wirthschaft nöthige Geräthe, Vieh- und Feld-Inventarium so „wie auf das bis zur nächsten Erndte nöthige Saat-, Brod- „und Futtergetreide. (§. 95.) Findet sich bei einem Künstler „oder Professionisten — kein anderes Mobiliar-Vermögen als „als das zum Betriebe seiner Kunst oder seines Handwerks un„umgänglich nöthige Werkzeug oder sind die übrigen gepfändeten „Effecten zur Bezahlung des Gläubigers nicht hinreichend, so „muß das Gericht mit dem Polizei-Magistrat Rücksprache halten „ob und was etwa für Modalitäten zur Conservation „des Schuldners in seinem Nahrungsstande und zu„gleich zur Befriedigung des Gläubigers nach Beschaffenheit „der Umstände Statt finden könne. — Falls aber auch hier„durch aus der Sache nicht zu kommen wäre, so muß durch „Werks-Verständige beurtheilt werden, wie viel der Schuldner „nach den vorwaltenden speciellen Umstände, die Woche hin„durch verdienen könne, wie viel er zum nothdürftigen täglichen „Unterhalt für sich und die Seinigen gebrauche und wieviel er „wohl wöchentlich von seinem Verdienste auf die Schuld abzu„zahlen im Stande sei. Hiernach müssen die Zahlungs„termine regulirt werden und der Gläubiger kann „dieselben anzunehmen, sich nicht entbrechen, „maaßen die daraus für ihn entstehende Unbequemlichkei„keiten durch die Betrachtung des allgemeinen Besten, „welchem daran, daß nützliche Bürger im Staate nicht „ohne die dringendste Noth zu Grunde gerichtet werden, „offenbar weit überwogen wird." §. 96. 97. 98. und 99. Verordn. v. 3. Mai 1804. Abschn. IV. §. 7. Reser. des Just. Minist. v. 4. April 1807. „wenn die von dem Ma-

Digitized by Google

„gistrat bestimmten Zahlungsmodalitäten so beschaffen sind, daß, „wenn der Schuldner solche beobachtet, der Gläubiger seine „Befriedigung innerhalb 2 Jahre erhält, so muß der Gläubiger „sich solche gefallen lassen." (Mathis Monatsschrift Bd. V. S. 89. ff.) Reser. des Just. Minist. an das Kammergericht v. 8. Dec. 1809. „Execution gegen Privat-Personen „muß so realisirt werden, daß dieselben nicht an dem Betriebe „ihrer Geschäfte gänzlich gehindert werden." (Mathis jurist. „Monatsschr. Bd. VIII. S. 591.) v. 3. Juli 1814. daß dieß Verfahren auch eintreten müsse wenn die Schuld in 4 Jahren völlig getilgt werden kann. (Jahrbücher Bd. III. S. 205.) In Ansehung der Miether bestimmt das Reser. des Justiz-Minist. an das Stadtgericht zu Berlin v. 28. Aug. 1806. das Nähere und ist dasselbe durch das Ministerial-Reser. v. 19. Mai 1831. erneuert. Wenn gleich nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre v. 18. April 1812. diese Bestimmungen bei Schulden, welche aus unerlaubten Handlungen entspringen, nicht statt finden, (Jahrbücher Bd. II. S. 6.) so geht doch aus der Anmerkung 8. hinreichend hervor, daß dort unter unerlaubten Handlungen nicht Vergehene mindestens nicht in Beziehung auf Strafen, verstanden werden, sondern nur in Rücksicht auf die daraus gegen Dritte entstehenden Verbindlichkeiten. Noch weit mehr Rücksicht auf die Erhaltung des Schuldners im Nahrungsstande nehmen andere Gesetzgebungen z. B. die Französische Code de procedure civile Art. 592. ff.

8) Reser. des Groß-Kanzlers wegen der aus der Competenz der Königl. Offizianten zu beziehenden Geldstrafen und Gerichtskosten v. 19. Juli 1806. „die Verordn. v. 8. Febr. „1806. bestimmt, ohne irgend einen Unterschied zu machen, daß „dem Königl. Civilbedienten, welcher nur 400 Rthlr. Dienstein„künfte oder weniger hat, solche unverkürzt bleiben sollen; so„wohl der Zweck des Gesetzes, als die ausdrückliche Vorschrift „desselben ist daher — entgegen. Der erstere deshalb, weil „dessen Vereitelung eine und dieselbe bleibt, die zu machenden „Abzüge mögen nun aus contrahirten Darlehnen oder aus er„kannten Geldstrafen, Gerichts- und Untersuchungs-Kosten in „welche der Offiziant verurtheilt worden, herrühren; der er„wähnten Vorschrift aber darum, weil dadurch ein Unterschied „in dieselbe hineingetragen wird, welchen der Gesetzgeber nicht „gemacht hat also auch nicht gemacht haben will." (Edicten Samml. Th. XII. S. 99. v. Rabe Bd. VIII. S. 633.)

9) A. G. O. Th. I. Tit. 24. §. 71. Reskript v. 13. (Edicten-Samml. Th. XI. S. 2889. v. Rabe Bd. VIII. S. 248.)

10) A.G.O. § 553. Reser. des Groß-Kanzlers an das Stadtger. zu Berlin v. 8. Sept. 1804. (Anm. 6.) Reser. des Just. Minist. v. 8. Dezbr. 1809. (Anl. II.) Reser. des

Just. Minist. an das Kammergericht v. 5. Aug. 1812. „wird das Collegium authorisirt, unbedeutende, eine Zeit von 6 „Monate nicht übersteigende Einsperrungsstrafen besonders gegen „cultivirende Landleute — auf einige Monate auszusetzen." (Anl. „IV.) u. an das Stadtger. v. 5. Nov. 1813. „Das Verfahren „bei leichten Vergehungen den Verurtheilten, sowohl wegen „Geldstrafen Particular-Zahlungen zu bewilligen, als auch bei „den Gefängnißstrafen terminliches Absitzen zu gestatten, wird „— überlassen, da — besonders bei erwerbenden Klassen die „Erhaltung der Familien bei einem ununterbrochen fortdauern„den Arreste nicht zu erreichen ist. Nach diesen Principien hat „das Collegium — zu verfahren." (Anl. VI.) Reskript des Just. Minist. an das Oberlandesgericht zu Soldin v. 21. Mai 1214. „— übrigens hat in diesen und in ähnlichen „Sachen die Conservation das Arbitrium des Collegii vorzüg„lich zu leiten." Reser. an das Stadtgericht zu Bernau v. 4. Oct. 1819. „wenn die Umstände in der Art ge„gründet sind, daß die ununterbrochene Abbüssung der Gefäng„nißstrafe dem Nahrungsstande des Supplicanten Nachtheil zu„fügen dürfte; so wird das Stadtgericht authorisirt, die Voll„streckung auf 4 Tage wöchentlich zu bestimmen." (Anl. XI.) Reser. des Just Minist. an das Oberlandesgericht zu Stettin v. 28. Febr. 1820. „ad 2. wird es dem Collegio „überlassen, in dringenden Fällen bei nicht schweren Verbrechen „Landleute zur Bestellung ihrer Wirthschaft auf einige Wochen „zu entlassen." (Anl. XIII,) Reser. des Just. Minist. an das Kammergericht v. 3. März 1821. (Anl. XIV.) Bericht des Kammergerichts v. 11. Sept. 1809. „Bei „geringen Verbrechen oder bei gelinden Strafen, wo es nur „auf eine temporäre Einsperrung von einigen Monaten an„kommt, dürfte die augenblickliche Vollziehung der rechts„kräftig erkannten Strafen gegen solche Verbrecher, die wäh„rend der Untersuchung noch nicht in Arrest gewesen sind, grö„ßere Nachtheile zur Folge haben, als der erken„nende Richter zur Absicht gehabt hat, sie können „sogar der Erhaltung des Verurtheilten und sei„ner Familie hinderlich sein und daher, anstatt „ihn zu bessern, vielmehr die erste Veranlassung „zu ähnlichen oder noch ärgern Vergehungen ge„ben. Am auffallendsten zeigt sich dieß, wenn „Handwerker, Handarbeiter und Tagelöhner, die „nur allein oder hauptsächlich im Sommer soviel „erwerben müssen, um sich und die Ihrigen im „Winter zu erhalten, grade in dieser ihrer Ar„beitszeit ihrem Gewerbe entzogen werden sollen. „Maurer, Zimmerleute, Ziegelstreicher, Töpfer, „Landleute, Tagelöhner, Schiffer und Schiffer„knechte u. dergl., können ohne den größten Nach„theil für ihre Existenz im folgenden Winter nicht

Digitized by Google

„einige Monate des Sommers im Gefängniß zu-
„bringen. Sind ihre Vergehungen so geringe, daß
„sie durch eine Einsperrung auf einige Monate ge-
„büßt werden können, sind sie selbst angesessen oder wenig-
„stens so sicher daß kein Verdacht zur Flucht vorhanden ist und sind
„sie endlich auch während der Untersuchung auf freien Füßen
„gewesen, so scheint die Vollstreckung der Strafe weder so
„dringend nöthig zu sein, daß sie augenblicklich nach der Rechts-
„kraft des Urtels vollzogen werden müsse, noch scheint der
„grössere Eindruck des Beispiels einer schnellen Strafe gegen
„die gegründete Besorgniß in Betracht zu kom-
„men, daß der Verbrecher und seine etwanige Fa-
„milie eben dadurch Brod- und nahrungslos ge-
„macht und daher veranlaßt werden dürfte, seine
„Noth auf Kosten des Eigenthums seiner Mitbür-
„ger abzuhelfen, Auch der Staat hat kein erheb-
„liches Interesse dabei: ob der Verbrecher gleich
„nach der Rechtskraft oder einige Monate später zu
„einer ihm gelegenern und minder nachtheiligen
„Zeit seine Strafe antritt." (Anl. I.) Bericht des Kammergerichts v. 27. Jul. 1812. „So sehr wir auch
„überzeugt sind, daß eine prompte Vollstreckung der erkannten
„Strafen ein Haupterforderniß einer guten Criminal-Justiz ist;
„so würden doch dadurch in vielen Fällen die Damni-
„ficaten einen Nachtheil in ihrem Nahrungsstande
„erleiden, der mit der Strafe selbst in gar keinem
„Verhältnisse steht und dem §. 622. der Crim. Ordn. bei
„Gelegenheit der Bestimmungen — der Untersuchungskosten
„aufgestellten Grundsätze zuwider läuft. Dies ist besonders bei
„unbedeutenden Einsperrungsstrafen der Fall. Theils machen
„im Allgemeinen bisweilen die gegenwärtigen Zeitumstände die
„Gegenwart des Familien-Vaters in seinem Hause unentbehr-
„lich, theils aber — und besonders kann der Landmann gegen-
„wärtig — im Sommer — seine Haushaltung oft nicht verlassen,
„ohne daß dieselbe in die größte Verlegenheit geräth. Statt
„dessen kann er im Winter, von einer Saatzeit bis zur andern
„eine sechs Monate nicht übersteigende Einsperrungsstrafe recht
„gut absitzen ohne dadurch einen bedeutenden Nachtheil in sei-
„nem Nahrungsstande zu erleiden u.s.w." (Anl. III.) Bericht des Stadtger. zu Berlin v. 3. Novbr. 1813. „— Ist
„auf Geldstrafe erkannt; so gestatten wir — in den Fällen wo
„die strenge Vollziehung der Strafe von nachtheiligem Einflusse
„auf die häuslichen Verhältnisse des Verurtheilten sein würde,
„Particular Zahlungen — bei aller sonst nöthigen Strenge —
„kommen doch häusliche und persönliche Verhältnisse vor, welche
„richterliche Nachsicht entschuldigen können. Oft tritt der Fall
„ein, daß die Verurtheilten durch verweigerte Rücksicht auf
„ihre individuelle Lage, aus ihrem temporellen Broderwerb ge-
„rissen werden, andere, welche von ihrer Hände Arbeit leben,

Digitized by Google

„können ihre Familien nicht erhalten, wenn an ihnen die Stra-„fen ununterbrochen vollzogen werden." (Anl. V.) Bericht des Stadtger. in Berlin v. 26. März 1821. „— Diejenige Rücksicht eintreten zu lassen, welche die Erhaltung der „Verurtheilten in ihrem Nahrungsstande nothwendig machen." (Anl. XIV.) Berichte des Stadtgerichts zu Berlin v. 29. Dec. 1815. [„Da es für N. in Hinsicht des Einflusses „auf dessen ganzes künftiges Leben höchst wünschenswerth machen, „daß die erkannte Strafe nicht in dem Arbeitshause, sondern „auf der Stadtvoigtei an ihm vollzogen werde, so finden wir „dies Gesuch so motivirt, daß wir demselben beizutreten kein „Bedenken finden und Ew. Excellenz bitten, es zu genehmi-„gen."] v. 31. Januar 1822. [„Da der P. seine seit langer „Zeit kränkliche und schwache Ehefrau und seine alte Mutter „ernährt und sich in Ansehung seines Vermögens in einer sehr „armseligen und traurigen Lage befindet und er sein Ge-„werbe ohne Gesellen betreibt, so schlagen wir, mit Berücksich-„tigung dieser Umstände und der Härte der erkannten Strafe „vor, dem P. gnädigst gestatten zu wollen, die ihm (wegen „Widerstandes gegen die Wache) zuerkannte 2 monatliche Ge-„fängnißstrafe in wöchentlichen Terminen von 4 Tagen zu er-„leiden."] v. 1. April 1822. [„Da der W. wirklich nur in „dürftigen Vermögensumständen lebt, 5 Kinder und eine kranke „Frau zu ernähren hat und unter diesen Umständen nicht „füglich etwas erwerben kann, so stellen wir anheim, ob dem „Gesuche um Abtragung der Geldbuße von 13 Thl. in monat-„lichen Terminen zu 2 Thl. Statt zu geben sei?"] u. v. 10. März 1823. [„wir sind der Meinung, daß dem Gesuch des H., die „6 monatliche Strafarbeit mit 6 Tagen wöchentlich abzubüßen, „am 7. Tage aber jedesmahl in Freiheit zu sein, nachzugeben sein „dürfte, da es gegründet ist, daß der H. mit seiner Frau und „drei noch ganz unerwachsenen Kindern in sehr dürftigen Um-„ständen lebt und, was sich wohl begreifen läßt, durch die „lange Abwesenheit des Vaters und Ernährers die Verlegenheit „der Familie bedeutend vermehrt werden muß."]

§. 5.

Allein zweitens auch Rücksichten auf dritte Personen sind Gründe, Aufschub der Strafen oder terminale Abbüßung derselben zuzulassen. Sie sind so tief in allen Verhältnissen begründet, daß sie einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift nicht erst bedurft haben würden, die im vorigen §. gedachten Vorschriften haben sie aber dennoch berücksichtigt, indem sie bei der Straf-

Strafvollstreckung auf die Erhaltung des Nahrungsstandes nicht bloß des Verurtheilten sondern auch seiner Familie Rücksicht genommen wissen wollen. Allein diese Rücksicht tritt nicht bloß bei der Erhaltung im Nahrungsstande, sondern auch bei andern außergewöhnlichen Verhältnissen ein. Es würde z. B. mehr als Härte sein, wenn dem Verurtheilten eine Straffrist versagt würde, wenn kurz vor oder während der Strafbüßung seine Frau in das Kindbett oder auf das Todtbett sich legt, oder eines seiner Kinder gestorben, oder lebensgefährlich krank ist, oder eingesegnet wird, wenn ein außerordentliches Unglück seine Familie heimsucht, wenn sein Haus abbrennt, oder wenn bei einem Arzte eine bedeutende Anzahl derjenigen, deren Hausarzt er ist, in Krankheiten verfallen, wenn die Hülfe der einzigen Hebamme am Orte in Anspruch genommen wird u. s. w. Auch religiöse, sittliche und andere höhere*) Beziehungen haben eben sowohl Anspruch darauf, daß die Regierung sie hierbei berücksichtige, als es der letztern wichtig ist, daß sie berücksichtigt und geachtet werden. †) In allen diesen und ähnlichen Fällen würde, wenn dem Verurtheilten keine Straffrist zu Theil würde, nicht allein das gesetzliche Uebel mit dem, damit zufällig verbundenen, Uebel außer jedem Verhältnisse stehen und durch das letztre unendlich geschärft werden, sondern auch für Andre ein bedeutender mit der ununterbrochenen Strafabbüßung außer jedem Verhältnisse stehender Nachtheil entstehen, dessen Abwendung dem Staate eben so wichtig ist, als die Erhaltung der Gesundheit und des Nahrungsstandes des Verurtheilten selbst, wie wichtig auch diese letzte Rücksicht schon an sich ist.

Drittens erfordert aber auch das eigene Interesse des Staats und der Regierung die Beobachtung aller dieser Rücksichten bei der Strafvollstreckung.

Die Gesetzgebung hat, mit großem Rechte und wie es einer weisen Gesetzgebung ziemt, den Unterthanen die Pflicht aufgelegt, die Erhaltung eines ihrer Mitbürger im Nahrungsstande höher zu achten, wie die schroffe und buchstäbliche Geltendmachung ihres

formellen Rechts; (§. 4.) sie würde aber eine sehr inconsequente Gesetzgebung sein, wenn sie nicht auch da, wo es ihre Ansprüche an einen Unterthanen, mithin die ihr abzubüßenden Strafen, den Zweck der Erhaltung eines Bürgers im Nahrungsstande höher stellte, als die rücksichtslose Beitreibung jener Strafen. Eben so wichtig ist dem Gesetzgeber die Erhaltung seiner Unterthanen in einem körperlichen Zustande, welcher ihnen erlaubt, ihre Pflichten gegen den Staat und ihre Mitbürger zu erfüllen und durch ihre Erhaltung beiden nicht zur Last zu fallen. Nicht minder wichtig ist die Rücksicht, daß die Kräfte der Medizinal- und, anderer dem Publikum wichtigen Personen in dringenden Fällen ihres gemeinnützlichen Berufs angewendet werden und nicht, weil ihnen für diese Fälle eine Frist versagt wird, nutzlos im Gefängniß ruhen.

Dies alles sind für den Staat wichtige Rücksichten; es stellen sich aber aus einem höhern Standpunkte noch weit wichtigere Rüchsichten dar. Einen Hauptgesichtspunkt bietet die Criminal-Rechtspflege selbst dar. Vernunft und Erfahrung haben längst gelehrt, daß, wie jeder Verwaltungszweig, so auch die Rechtspflege, wenn sie ihren wichtigen Zweck erfüllen soll, auf Vertrauen und Achtung der Nation gegründet sein, daß wenigstens ihr Verfahren von derselben müsse begriffen und anerkannt werden können. Eine Criminal-Rechtspflege, welche mit dem Geist der Regierung und der Stimme der Nation im Widerspruche steht, würde eine antinationale sein und ihren Zweck verfehlen. Harte Strafen, Strafen, welche dem Verbrecher überflüßige Uebel zufügen, haben daher, wie längst anerkannt ist, ihren Zweck verfehlt. Eben dies ist, ja vielleicht noch mehr, als bei der Strafe selbst der Fall, bei der rücksichtslosen Vollziehung der Strafen, zumahl wenn es nicht Raub und Mord, sondern nur geringere Verbrechen und temporäre Gefängniß- oder Geldstrafe gilt, diese aber durch die Schonungs- und Rücksichtslose Art der Vollstreckung, dem Verurtheilten ein nicht im Gesetz liegendes, verschärftes, das gesetzliche Strafübel übersteigendes Strafübel zu-

Digitized by Google

fügt. Eine solche rücksichtslose Härte in der Strafvollziehung ist noch schädlicher, wie eine harte Strafe selbst, denn diese ist einmahl gesetzlich, jene aber willkührlich. Wenn jemand, der ein unerhebliches Verbrechen begangen und dadurch mit Recht eine Geldstrafe oder eine temporäre Gefängnißstrafe verwirkt hat, durch die Vollziehung der einen oder der andern Nachtheilen unterworfen wird, welche die Größe jener Strafe selbst übersteigen, wenn er mit seiner Familie dadurch ganz oder auf längere Zeit außer Nahrungsstand gesetzt wird, oder, wie das Kammergericht in dem Bericht vom 11. September 1809. (Anl. I.) sehr richtig bemerkt, „anstatt „durch die Strafe gebessert zu werden, vielmehr die „erste Veranlassung zu ähnlichen oder noch ärgern Ver„gehungen erhält," bloß deshalb, weil er die Geldstrafe auf einem Brette erlegen soll oder wenn er durch die Gefängnißstrafe auf das Siechbett und um Gesundheit und Kräfte, wodurch er sich und die Seinigen erhalten soll, gebracht wird, wenn er während seiner Gefängnißstrafe Frau und Kinder in Elend und Hunger vergehen sehen oder sie in lebensgefährlicher Krankheit wissen und sie bloß deshalb nicht ernähren und unterstützen kann, damit er eine, an sich unbedeutende Gefängnißstrafe ja ununterbrochen und pünktlich absitze; so wird wohl schwerlich jemand hierin das Wesen der Gerechtigkeit finden [2]). Immerhin mögen, wie Klein treffend bemerkt, junge Rechtsgelehrte, bei welchen die, in ihren Collegien gelernten theoretischen Begriffe von rücksichtsloser Strenge durch Welt- und Menschenkenntnisse noch nicht geläutert sind, und die über diese Strenge nichts practisches kennen, als daß die sie betreffenden Vorschriften nicht mit eben dieser Strenge ausgeführt werden müssen, dies schulgerecht und trefflich finden [3]). Die Nation, der gereifte, erfahrene, umsichtige Bürger, wird in einer solchen Schonungs- und Rücksichtslosen Strafvollstreckung keine gerechte Strafvollstreckung und weder eine wahre noch eine würdige Gerechtigkeit, wohl aber eine große Kluft von derselben und nur Härte und Willkühr, nur summum jus summa injuria finden. Wie Vertrauen, Anhänglichkeit und Achtung mit jedem Schroffen

und Rücksichtslosen unvereinbarlich ist; so würde auch eine unnöthige Härte in der Strafvollstreckung, weil sie das Wesen der Gerechtigkeit nicht blos verkennt, sondern auch verletzt, nie den Namen der Gerechtigkeit und das Vertrauen zu derselben erwerben können und dadurch den Staat um die so wichtige Folgen der Achtung für seinen Strafarm bringen.

Dieser Nachtheil, wie groß er auch ist, wird aber noch durch einen andern Nachtheil verstärkt. Je höher der Regent in wahrer Gerechtigkeit und der davon unzertrennlichen weisen Milde steht, je nachtheiliger für das Allgemeine und die Criminal-Rechtspflege insonderheit ist schroffe Befolgung des Buchstaben in der Strafvollstreckung. Der Richter muß allerdings nach dem Gesetze erkennen, derjenige aber welcher die Strafvollstreckung leitet, erscheint, befolgt er eine, dem oft erklärten Willen des Regenten entgegen strebende, Richtung, in einem Widerspruch mit diesem, er erscheint hart und rücksichtslos, in Widerspruch mit dem Regenten und seine Verfahrungsart daher hart, willkührlich und leidenschaftlich, als Beamten-Willkühr und Beamten-Härte, der Beamte selbst aber als, entweder den Willen des Regenten nicht erfassend oder über denselben sich erhebend und die Art der Ausübung der ihm übertragenen Befugniß als dem Willen des Machtgebers widerstrebend. „Der Kö„nig — sagt sehr treffend ein berühmter Preußischer „höherer Richter *) — spricht nicht nur vom Throne „herab, sondern auch die Landes-Collegien sprechen in „seinem Namen. Immer ist es daher des Königs Wille, „welcher befolgt werden muß und es muß also auch Ein „Geist sein, welcher das Ganze in Bewegung setzt. Soll „der Unterthan den richterlichen Ausspruch für gerecht hal„ten, so muß es ihm möglich sein, ihn für den Willen des „Königs anzuerkennen und der König in dem Kammer„Collegium darf nicht mit dem Könige im Regierungs„Saale in Widerspruch stehen. Dies würde aber gesche„hen, wenn der König in dem einen Collegium gerecht, „in dem andern ungerecht, in dem einen human, in dem „andern inhuman wäre. Immerhin mag der eine Be„amte die Gerechtigkeit, der andere das Staatswohl, „der dritte die Beförderung der Humanität selbst zum

„Hauptaugenmerk haben, dennoch wird keiner dem an„dern entgegen arbeiten dürfen, der, welcher Humanität „befördern soll, wird nicht ungerecht und der, welchem „die Rechtspflege obliegt, nicht inhuman sein dürfen. „Wenn in irgend einem Staate der Geist der Huma„nität herrschen muß, so ist es gewiß in dem Preußi„schen. — Erwägen wir die Unmöglichkeit einer durch„gängigen Befolgung der Gesetze und ziehen wir dabei „den Unterschied zwischen einem, dem Gesetze entgegen„strebenden Willen und den zufälligen Hindernissen sei„ner Befolgung in Erwägung, so werden wir bald fin„den, daß das Ansehen der Gesetze eben durch die zu „große Strenge in Gefahr gerathen würde. Unterschei„det der Regent die Widersetzlichkeit, welche dem Ge„setze trotzet, die bösen Neigungen, welche auf das Ver„derben der Mitbürger gerichtet sind, von den an sich „guten Triebfedern, welche zufällig schädlich werden, „und ahndet er den Ungehorsam der erstern Art mit „Strenge, den letztern aber mit größerer Schonung, „so vermeidet er einestheils die Gefahr, welche mit der „muthwilligen Nichtachtung der Gesetze verbunden ist, „aber auch anderntheils den allgemeinen Unwillen, „welcher durch zu harte Maaßregeln erregt wird. So „läßt sich der in der Preußischen Monarchie erforderli„che Nachdruck mit der eben so unentbehrlichen Huma„nität vereinigen. Ein Haufen Studierender, welcher „eben aus den Vorlesungen kommt, mag vielleicht von „der Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit strenger Straf„gesetze und der unbedingten Vollziehung der„selben, vollkommen überzeugt sein, aber dieselben „Menschen würden dennoch über unmenschliche Härte „klagen wenn die ihnen gegebenen Gesetze mit der „Strenge, welche sie in der Theorie lieben, gegen sie „vollzogen würden, und noch weniger wird sich der „Bürger und Bauer davon überzeugen können, daß „eine solche Strenge Wohlthat für ihn sei. Erwägen „wir alle diese Umstände, so finden wir auch, daß im „Preußischen Staate, das humane Strafsystem dem „terroristischen vorgezogen werden müsse. Gewiß würde „der gemeine Mann, welcher nur den König kennt,

Digitized by Google

„aber sich nicht bis zur Idee des Staats erheben kann, „einen König, welcher in seinem Strafsystem keine Mil„derungsgründe dulden wollte, für einen hartherzigen „Regenten halten. — Alle diese Vortheile (Sorgfalt „der Regierung, Vertrauen des Volks zum Könige) ver„liert die Regierung, wenn Gerechtigkeit und Humani„tät sich bei der ganzen Regierung des Staats nicht „eben so innig verbinden, wie in dem Herzen des Kö„nigs selbst."

*) Selbst bei Strafverwandlungen, vergl. z. B. Anl. XIX.

1) So ward z. B. ein Gerichtshof, als er das eiserne Gitter, welches den Begräbnißplatz des K — v. S — umschließt, zum Gegenstande der Execution gemacht hatte, durch die Königliche Cabinets-Ordre vom 20. December 1827. angewiesen „die diesfälligen executivischen Verfügungen unverzüg„lich aufzuheben, da dies Gitter als Gegenstand der Execution „nicht angesehen werden kann." So äußerten Sr. Majestät in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre an den Justiz-Minister v. 23. Septbr. 1828.: „Da es den Angehörigen des „Verstorbenen nicht gleichgültig sein kann, daß ein dem An„denken ihres Verwandten in einer Kirche oder andrem öffent„lichen Orte gewidmetes Monument anstößigerweise wieder weg„genommen und dem Meistbietenden feil gestellt werde u. s. w." So befahlen Sr. Majestät, als ein Gericht wegen einer Kirchen-Schuld die Execution auf die Communion-Geräthe ausdehnte, dem Justiz-Minister durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. März 1830. „augenblicklich zu verfügen, daß die aus der „Kirche im Wege der Execution entnommenen silbernen Com„munion-Geräthe sofort zurückgegeben werden, da selbige nie„mals Gegenstände der Execution, welche in das Kirchenvermö„gen vollstreckt werden soll, seyn können, mithin, wenn auf „andere Weise für den Gläubiger nicht Rath geschafft werden „kann, die Sache so angesehen werden muß, als ob vorityt bei „dem zur Zahlung verurtheilten Schuldner kein Gegenstand der „Execution vorhanden wäre."

2) Vergl. Klein's treffliche Abhandlung über die Gelindigkeit bei Vollstreckung der richterlichen Hülfe (in s. Annalen der Preuß. Gesetzgeb. Bd. XXV. S. 232. ff.) vergl. auch s. Abhandl. über die Einfachheit des Princips bei Vereinigung der Gerechtigkeit und Humanität (in s. Annalen Bd. XX. S. 255.) „wer tiefer „eindringt wird der steifen Regelmäßigkeit den Namen der Ge„rechtigkeit, und der Schwäche, welche jedem Eindrucke nach„giebt, den Ehrentitel der Humanität versagen."

Digitized by Google

3) Klein Abhandl. über den Geist der Preuß. Monarchie besonders in Rücksicht auf die Justiz. (in s Annalen Bd. XX. S. 271.)

4) Geh. Ober-Justiz- und Ober-Tribunals-Rath Klein in der Abhandl. über den Geist der Preuß. Monarchie besonders in Rücksicht auf die Justiz (in s. Annal. Bd. XX. S. 268.)

§. 6.

Es ergiebt sich hieraus, daß in einzelnen Fällen durch die Art und insonderheit die Zeit der Vollstreckung von Straferkenntnissen die erheblichsten, weder im Gesetz und im Urtheil, noch in der Strafe an und für sich selbst liegenden Nachtheile herbeigeführt werden können, indem, wenn sie dabei rücksichtslos übersehen werden,

I. dadurch für den Verurtheilten selbst, neben dem gesetzlichen Strafübel noch ein, nicht im Gesetz liegendes und ihm daher weder durch dasselbe, noch durch das Urtheil bestimmtes, rein zufälliges, außer- und übergesetzliches, das eigentliche Strafübel vorzüglich in seinen Folgen übersteigendes, Uebel zugefügt werden würde, und.

II. daraus theils für unschuldige dritte Personen, theils für den Staat selbst erhebliche Nachtheile entstehen würden.

In beiden Beziehungen ist es Pflicht des Staats diese Uebel so viel als möglich abzuwenden.

In der ersten Beziehung gebietet schon die Gerechtigkeit selbst, zu verhüten, daß der Verurtheilte ein größeres Uebel als das Verwirkte leide. Selbst bei der Todesstrafe will der Gesetzgeber nicht, daß der Verbrecher ein größeres Uebel erleide, als er nach dem ergangenen Erkenntnisse erleiden soll und daß daher die Strafart abgeändert werde [1]), um so dringender ist es daher nothwendig, daß dieser Grundsatz bei geringeren Verbrechen oder Vergehen befolgt werde. [2])

Digitized by Google

Dem Staat liegt daher die Pflicht ob, in solchen Fällen das materielle mit dem formellen Rechte dadurch auszugleichen, daß er die Vollstreckung des letztern den Forderungen und Geboten des erstern anpasse und letzteres so ausführen lasse, daß aus dieser Vollziehung die, aus den individuellen Verhältnissen des Falles hervorgehenden, Erschwerungen der Strafen ausgeschieden und letztere so vollzogen werden, daß jene concretiven Uebel dem Verurtheilten erspart werden [3]). Es ist dies eine Pflicht der Regierung, die nicht berechtigt ist, Strafen durch, in der Absicht des Gesetzgebers nicht liegende, derselben vielmehr geradezu widersprechende Nachtheile zu schärfen und ihnen ohne Gesetz und Noth einen Zusatz und Ueberfluß von Leiden hinzuzufügen. Wenn die Gesetze [4]) für Strafgefangenen „Ueberfluß jeder Art" versagen, so haben sie davon den Ueberfluß an Strafleiden schwerlich ausnehmen wollen und sehen als solche die oben gedachten und ähnlichen Nachtheile ohne Zweifel an.

In der zweiten Beziehung befindet sich der Staat in Collision zwischen buchstäblicher Vollstreckung des Straf-Erkenntnisses und andern wichtigen Rücksichten auf öffentliches und Privatwohl (§. 4. und 6.), zwischen zwei Grundsätzen, die er auftrecht erhalten muß, die aber neben einander nicht bestehen können, von welchen daher mit Vermeidung jeder Einseitigkeit, die zu große Schärfe des einen durch die Beachtung des andern gemildert werden muß. Daß hier die erheblichen Gründe der Privat- und öffentlichen Wohlfahrt vor jener Strenge den Vorzug haben müssen, liegt von selbst vor. Der Gesetzgeber hat diesen Grundsatz in allen Verhältnissen und besonders selbst für diejenigen Fälle gesetzlich anerkannt, in welchen dieses Wohl mit der strengen Geltendmachung der Privat-Rechte in Collision geräth (§. 4. An. 7.) und liegt daher von selbst vor, daß er, der Gesetzgeber selbst, dies noch mehr in denjenigen Fällen beobachten muß, in welchen es seine eigenen Ansprüche und seine eigenen Bürger gilt (§. 4.). Auch aus diesem Gesichtspunkte ist daher die Regierung verbunden, in einzelnen Fällen das formelle mit dem materiellen Recht auszugleichen, und zu versöhnen und ihrem Bürger dasjenige zu gewähren,

Digitized by Google

was sie ihm zur Pflicht gemacht hat, seinem Mitbürger zu gewähren.

Der Staat hat daher in allen diesen Beziehungen ein erhebliches Interesse, darauf zu sehen und zu halten, daß die Criminalgerichtsbarkeit nicht in einseitiger, mit den übrigen Staats-Grundsätzen in Widerspruch stehender, Richtung ausgeübt werde, daß sie durch übergesetzliche und unnöthige Härte weder das gesetzliche Strafübel verschärfe, noch andere Staatszwecke und selbst andere Anordnungen des Gesetzgebers vereitele und verletze, daß sie durch unangemessene Strafvollstreckungen Unterthanen weder um ihre Gesundheit, noch um ihren Nahrungsstand bringe, daß sie durch Rücksichtslose Strafvollziehungen in den Unterthanen nicht den Glauben an eine, zwar gerechte, aber milde, schonende, väterliche Regierung und zugleich die Zufriedenheit und Anhänglichkeit an derselben erschüttere und daß sie endlich durch ihre Strafvollziehungen der Gesetzgebung und der Criminal-Rechtspflege nicht einen ganz andern Charakter, als sie nach der Absicht des Gesetzgebers haben soll, beilege.

Alle diese und so viele andere Rücksichten hat die Regierung zu nehmen. Sie vermittelt dadurch das abstracte Recht, mit demjenigen, was in dem gegebenen Falle das wirkliche Recht ist und gleicht dadurch die formelle Gerechtigkeit mit der innern und wahren Gerechtigkeit aus und versöhnt beide mit einander.

Auf diesen Grundsätzen beruht das Begnadigungs-Recht mit seinen verschiedenen Theilen (§. 2.) und erscheint gegen die, dagegen erhobenen abstracten und rigoristischen, Anfechtungen, als Wohlthat und unentbehrliches Bedürfniß der wahren und höhern Gerechtigkeit [1]).

[1]) Konigl. Cabin. Ordr. v. 19. Januar 1811. wegen Abschaffung der Strafe des Schwerdtes.

[2]) Reser. des Just. Minist. v. 25. Sept. 1809. „— „muß der Richter solche Maaßregeln nehmen, daß weder den „zu Strafenden ein größeres Uebel treffe, als bei Festsetzung der „Strafe beabsichtigt wurde, noch der Zweck der Strafe vereitelt „werde." (Anl. II.) Bericht des Königl. Kammerger. an das Justiz-Ministerium v. 11. Sept. 1809. „— dürfte „die augenblickliche Vollziehung der rechtskräftig erkannten

„Strafe einen größern Nachtheil zur Folge haben, als der er„kennende Richter zur Absicht gehabt hat.“ (Anl. I.) Reser. des Königl. Oberlandesgerichts zu Breslau v. 23. Januar 1816. „und dem Criminalsenat als Aufsicht führende „Behörde zusteht, darauf zu sehen, daß der zu Bestrafende im „einzelnen Falle nicht ein größeres Uebel erleide, als „ihm durch das Strafurtel auferlegt werden soll „und daß in einem dergleichen Falle eine Modifi„cation eintreten muß, wodurch das Strafübel „auf eine Art vollstreckt werde, ohne daß der zu „Bestrafende härter behandelt wird, als durch je„nes eigentlich beabsichtigt wird.“ (Anl. VII.) Bericht des Kammergerichts v. 21. Mai 1821. „es kann al„lerdings Fälle geben, in denen entweder später eintretende, „oder früher nicht bekannt gewordene Umstände das Strafübel, „als mit der Größe des Vergehens nicht in Verhältniß stehend „erscheinen lassen und die eine Ausnahme von der Regel des „Gesetzes erheischen.“ (Anl. XVI.) Klein Annal. Bd. XX. S. 259. „Wenn sich hingegen ein unvermuthetes Hinderniß er„hebt, gegen welches die Strafdrohung nicht gerichtet war, so „wird auch der Staat mit Nachsicht verfahren; denn auch der „Staat muß auf solche zufällige Hindernisse gefaßt sein, auch „er muß den Unwillen, welchen er durch Strafen äußert, mä„ßigen, wenn Neigungen und Grundsätze, welche sonst seine „Absichten befördern, ihm in einem besondern Falle hinderlich „werden.“

3) Jarcke, Handbuch des gemeinen deutschen Strafrechts §. 50. Henke, Criminal-Recht Th. I. §. 85. ff.

4) A. C. O. §. 560. Vergl. Klein Annalen Bd. XXVI. S. 19. ff.

5) Vergl. die Aeußerung Friedrich des Zweiten in dem Werke des Staats- und Justiz-Ministers von Arnim: Bruchstücke über Verbrechen und Strafen S. 17.

§. 7.

Es gehört wesentlich zum Beruf jeder Ober-Aufsicht, die unter ihr stehende Verwaltung in einer, dem wahren Zweck derselben entsprechenden, Richtung dergestalt zu leiten, daß sie durch einseitige und schroffe Verfolgung ihres einzelnen Berufs, nicht ihre Bestimmungen überschreite, und anderen, selbst höheren, Staatszwecken nachtheilig werde. Die Ober-Aufsicht über die Justizpflege ist die Vermittlerin zwischen der justitia und dem mundus,

Digitized by Google

damit nicht dieser über jene untergehe. Die Ober-Aufsicht über die Criminal-Justiz hat unter mehrern Bestimmungen auch die, zu verhüten, daß die, §§. 4 — 6 gedachten, materiellen Ungerechtigkeiten und öffentlichen und Privat-Nachtheile bei der Vollstreckung der Criminal Erkenntnisse eintreten.

Dahin gehört insonderheit das Recht, aus erheblichen Gründen die Vollziehung erkannter Strafen auszusetzen oder die terminal-Abbüßung derselben zu gestatten. Betrachten wir die Natur dieses Rechts näher, so ergeben sich folgende Grundsätze:

I. Dies Recht verändert die Strafe selbst überall nicht, weder in ihrer Gattung, noch in ihrer Dauer; es hebt daher die Strafe selbst eben so wenig auf, als es dieselbe in eine andere Strafart verändert,

II. Dasselbe schlägt eben so wenig die Vollziehung der Strafe nieder.

III. Dasselbe hat lediglich den Zeitpunkt der richterlich erkannten Strafvollziehung zum Gegenstande.

IV. Die Anordnung dieses Zeitraums betrifft entweder den ganzen Zeitraum der Strafvollstreckung oder, wenn die Strafe theilbar ist, einzelne Theile dieses Zeitraums und ist hiernach entweder eine allgemeine oder eine theilweise Executionsfrist.

V. Da die Regierung nicht berechtigt ist, die Strafvollstreckungen härter, als das Gesetz bestimmt anzuordnen, so ist die Ober-Aufsicht nicht befugt, solche Fristen zum Nachtheil des Verurtheilten zu bestimmen.

VI. Diese Befristungen können, wie alle Fristen nur aus vollgültigen Gründen ertheilt werden.

VII. Daß diese Fristen bei schweren Strafen nur höchst selten eintreten können [1]), sondern vielmehr nur von geringern Strafen hauptsächlich die Rede sei, liegt von selbst vor.

Es ergiebt sich hieraus daß das Recht, solche Strafristen zu ertheilen ganz mit Unrecht hin und wieder als Theil des Begnadigungs-Rechts angesehen wird. Das Begnadigungs-Recht, so wie das Milderungs- oder

Digitized by Google

Verwandlungs-Recht betrifft lediglich das richterlich erkannte, mithin das gesetzlich ausgesprochene, das eigentliche und positive Strafübel selbst und dessen gänzliche oder theilweise Aufhebung. Bei der Strafvollstreckungs-Frist ist aber von einer solchen Aufhebung überall nicht, sondern lediglich von dem Zeitpunkte, in welchem die Strafe vollstreckt werden soll, die Rede, die Strafe selbst bleibt in jeder Beziehung unverändert, es handelt sich hier nicht von der Minderung des positiven Strafübels, sondern lediglich von der Abwendung der aus einem andern Zeitpunkt der Strafvollstreckung hervorgehenden zufälligen Verschärfung der eigentlichen Strafübels, welche, eben weil sie zufällig ist, nicht zum positiven und gesetzlichen Strafübel gehört [2]). Es liegt jener Ansicht offenbar ein unrichtiger Begriff von der Begnadigung zum Grunde. Man sagt, jede Milderung des Strafübels, mithin auch die Theilung der Zeit seiner Erduldung, sei Begnadigung. Dies ist aber unrichtig. Keinesweges jede Erleichterung des Bestraften in der Strafduldung sondern nur die des gesetzlichen Maaßes der letztern, ist Begnadigung oder Milderung im rechtlichen Sinne; nur die Entfernung der gesetzlichen harten Folgen der Strafe ist Begnadigung, nicht aber die Entfernung der, durch das Gesetz nicht bestimmten, blos zufälligen Wirkungen der Strafe. Diese letzten können ihrer Natur nach nicht einmal Gegenstand der Begnadigung sein, weil sie dem Verurtheilten nicht zuerkannt sind, (§. 6. Anm. 1. und 2.) Begnadigung aber ein zuerkanntes Uebel wesentlich voraussetzt. Wäre dies Begnadigung, so würde jede Berücksichtigung der Krankheit des Strafgefangenen, jede durch seinen individuellen, temporären Zustand motivirte andere Erleichterung seines Zustandes, jede ihm deshalb gewährte Freistunde oder bessere Kost, jedes Allmosen, ein Eingriff in das Landesherrliche Majestäts-Recht der Begnadigung sein.

Eben so unbegründet ist der Einwand, daß der Richter die Strafen in Urthelsmäßiger Art vollstrecken lassen müsse. Dies muß er allerdings, weil er die Urthelsmäßige Art nicht verändern darf. Die Gesetze

bestimmen aber auch, daß wenn diese Urthelsmäßige Art durch Begnadigung oder von der Oberaufsichts-Behörde abgeändert worden, dies die Art sei, in welcher der Richter die Strafe zu vollziehen habe [3]), weshalb auch die, die Execution betreffenden Gegenstände durch die oben angeführte Königl. Cabinets-Ordre vom 6. Sept. 1815. namentlich unter den Gegenständen aufgeführt sind, in welchen die Gerichtshöfe die Anordnungen der Justiz-Oberaufsicht befolgen sollen. (§. 3. Anm. 4.)

1) Obwohl selbst bei Todesstrafen. A. G. O. §. 536. ff.

2) Das Stadtgericht zu Berlin bemerkte daher in dem Bericht v. 3. Mai 1802. mit Recht: „Da dadurch (die Straffristen) die Strafe zwar erleichtert, aber übrigens weder in Qualität, noch in der Dauer abgeändert wird." (§. 8. Anm. 10.) und in den Bemerkungen zur Revision der Allgem. Ger. Ordn. zu §. 590. „Die Fälle, in welchen eine erkannte Strafe aus gewissen Gründen nicht vollzogen werden kann und daher derselben eine andere substituirt werden muß, gehören eigentlich gar nicht zur Kathegorie der Begnadigungen und daher würde denn in so weit das vorliegende Gesetz zu modificiren sein."

3) A. G. O. §. 536. und 592. „Auch die Ministerial-Bestätigungen treten an die Stelle der Urtheile." Verordn. v. 4. Febr. 1805. (Edict. Samml. Th. I. S. 2287.)

§. 8.

Aus vorstehenden Bemerkungen würde die Frage: wem steht das Recht, Straffristen zu bewilligen zu? sich schon von selbst erledigen, wenn darüber noch ein Zweifel entstehen könnte.

Dasselbe gehört nicht zu den eigentlichen Majestäts-Rechten, weil es die richterliche Strafe weder aufhebt, noch mildert (§. 7.). Es gehört weder zu den Rechten, welche der Landesherr sich zur unmittelbaren Ausübung vorbehalten hat, noch ist es von ihm jemals unmittelbar ausgeübt worden, er hat vielmehr alle darauf gerichteten Gesuche stets an das Justiz-Ministerium zurückfenden lassen. Wie konnte auch der Regent auf seinem erhabenen Standpunkt über solche Gegenstände unmittelbar beschließen? Das Straf-Verwandlungs-Recht hat er

dem Justiz-Ministerium übertragen (§. 2.) und liegt es von selbst vor, daß die Verwandlung einer in continuo abzubüßenden Gefängnißstrafe in eine Geldstrafe das majus der Terminalabbüßung der einen oder andren, und daß das minus in dem majus enthalten ist.

Daß dies Befristungs-Recht den Gerichtshöfen nicht zustehen könne [1]), liegt in Begriffen und in den Gesetzen. Eben weil der Richter die Strafen in der Urthelsmäßigen Art vollstrecken soll, darf er sie nicht in einer andern Art vollziehen; es würde dies eine Veränderung der Rechtskraft und seines eigenen Erkenntnisses und daher, wie das Kammergericht gründlich ausgeführt hat [2]), für die Rechtspflege nachtheilig sein. Allerdings kann er Strafen auf eingelegte Rechtsmittel mildern, allein nur in den gesetzlichen Fällen und aus gesetzlichen Gründen, die er nicht überschreiten darf [3]). Hier ist aber nicht von Justizmäßigen, sondern von Gründen des öffentlichen und Privat Wohls und der Billigkeit die Rede, über welche dem Richter kein Urtheil zusteht und deren Berücksichtigung außer seinem Berufe liegt, da sie bei der Scheidung der Justiz von der Administration zur letztern übergegangen sind [4]). Eben so verhält es sich mit dem richterlichen Straf-Verwandlungsrecht, welches von dem der Ober-Aufsicht oder des Landesherrn durchaus verschieden ist. Die Gesetze haben daher den Gerichten alle diese Rechte so wenig beigelegt, daß sie nicht allein ihm darüber keine Vorschriften ertheilt [5]), sondern ihm auch ausdrücklich vorgeschrieben haben, daß sie darüber an das Justiz-Ministerium zur Entscheidung berichten [6]) und über die in dringenden Fällen ertheilten Fristen die Genehmigung der Aufsichtsbehörde nachholen sollen [7])

Da diese Rechte ihrem Wesen nach Ausflüsse der Oberaufsicht sind, so stehen sie nur der Behörde zu, welcher diese vom Regenten übertragen ist. (§. 3.) Der Justiz-Minister hat vermöge dieser Oberaufsicht auch den Beruf, die Ungleichheit des Strafmaaßes zu verhüten, oder, was gleichbedeutend ist, die Gleichheit und Gerechtigkeit desselben aufrecht zu erhalten. Das Strafmaaß kann im Gesetz unmöglich ganz genau bestimmt werden, den

Digitized by Google

Richtern muß nothwendig nach der Individualität der Fälle ein bedeutendes Arbitrium überlassen werden. Es sind aber nicht für alle Fälle die nämlichen Richter, und die Individualität derselben hat bei der Anwendung der Gesetze eben den Einfluß, wie die der Fälle; deshalb und damit die Strafgesetze nicht in den verschiedenen Provinzen und Orten ungleich angewendet und in der Strafrechtspflege eine sehr schädliche Ungleichheit Statt finde, sind die abgefaßten Straferkenntnisse vor ihrer Publication der Prüfung einer allgemeinen Aufsichtsbehörde unterworfen und die richterlichen Urtheile von der Bestätigung derselben abhängig gemacht. Es ist eben so irrthümlich, hierin eine Begnadigung zu finden, als anzunehmen, daß dies etwas Eigenthümliches der Preußischen Justizverfassung sei, da es wohl wenige Länder in Deutschland giebt, in welchen man dies nicht findet. Es würde allerdings ein großer Gewinn für die Rechtspflege sein, wenn alle Criminal-Urtheile der Prüfung einer einzigen Aufsichtsbehörde unterworfen würden; in einem großen Staate ist dies aber unmöglich, und daher sind die Criminal-Urtel nach Maaßgabe der Höhe der Strafe oder der Gattung des Verbrechens, der Prüfung theils den Oberlandesgerichten, als Provinzial-Aufsichtsbehörden, theils der des Justiz-Ministeriums unterworfen. Es liegt von selbst vor, daß diese Prüfung ganz nutzlos und ohne Erfolg sein würde, wenn der Aufsichtsbehörde nicht die Befugniß beigelegt wäre, das Urtel nach ihrem geübtern Arbitrium und nach ihrem höhern Standpuncte abzuändern, weshalb auch dem Justiz-Ministerium dies Recht beigelegt ist. (§. 3. Anm. 6.) [8])

Es würde inconsequent sein, demjenigen, welchem das Recht, eine bedeutende Criminalstrafe herabzusetzen, beigelegt worden, die Befugniß, diese Strafe in eine gelindere zu verwandeln, versagt wäre, deshalb ist dem Criminal-Departement auch diese Befugniß beigelegt (§. 2.).

Vollends inconsequent würde es aber sein, die Befugniß, Straffristen zu bewilligen, dem zu versagen, dem das Verwandlungs-Recht beigelegt ist. Es würde, da dies Befristungs-Recht kein richterliches Recht ist und sein kann, daraus folgen, daß dergleichen Fristen überall nicht

Digitized by Google

ertheilt werden könnten. Es ist daher diese Befugniß ein wesentlicher Theil der Justiz-Oberaufsicht,*) so wie eben dasselbe in allen übrigen Verwaltungszweigen der obersten Aufsichtsbehörde zusteht (§. 2. Anm. 7.); es betrifft dasselbe die „Execution", in Ansehung welcher nach der Königl. Cabinets-Ordre v. 6. Sept. 1815 dem Just. Minister die Oberaufsicht ebenfalls zusteht (§. 3.). Diese Befugniß ist daher stets nur eine Attribution des Justiz-Ministeriums gewesen und nur von ihm ausgeübt worden. Es hat darüber nie der entfernteste Zweifel obgewaltet, und sind daher die Gerichtshöfe, wenn sie aus Versehen in dieses Recht der Oberaufsicht eingriffen, theils von den Obergerichten [9]) theils vom Justiz-Ministerium selbst [10]) rectificirt, so wie sie die Fristanträge demselben zur Genehmigung stets vorgelegt (§. 4. Anm. 6.) und anerkannt haben, daß letztere ihnen nicht zustehe [11]), ja Untergerichte selbst haben beim Justiz-Ministerium sich beschwert, wenn ihr Obergericht dies Recht sich anmaßte. [12]) In dringenden Zeitverhältnissen sind wohl Gerichtshöfe auf ihren Antrag vom Justiz-Minister authorisirt, ohne dessen Genehmigung dergleichen Straffristen zu ertheilen; außer dem beschränkten Auftrage an das Ober-Landesgericht zu Stettin [13]), ist dies indessen nur in zwei Fällen während des letzten Krieges geschehen. Die erste allgemeine Authorisation erhielt das Königl. Kammergericht auf dessen Antrag [14]) durch das Ministerial-Rescript v. 5. August 1812 [15]); aus dem Bericht dieser Behörde [16]) geht aber hervor, daß dieselbe, die Nachtheile dieser richterlichen Befugniß einsehend, davon fast keinen Gebrauch gemacht hat. Der zweite Fall betraf das Stadtgericht zu Berlin, welches auf seinen Antrag [17]) eben diese Authorisation erhielt [18]); allein das Kam-

*) Daher äußerte das Ober-Landesgericht zu Breslau in dem Rescript vom 23. Januar 1816: „und dem Königl. Criminal-Senat, als Aufsicht führender Behörde in Criminalsachen im Allgemeinen zusteht u. s. w." (Anl. VII. c.)

Kammergericht hielt dies nur für einen temporairen Auftrag [19]) und auf dessen Bericht [20]) ward derselbe vom Justiz-Ministerium wieder aufgehoben [21]) und das regelmäßige Verfahren, wie dasselbe in allen Provinzen der Monarchie besteht, wieder hergestellt.

Die folgenden Anlagen erläutern und bestätigen die bisher vorgetragenen Grundsätze. Es giebt wohl kein Oberlandesgericht und kein erhebliches Untergericht, deren Registraturen nicht eine große Menge von bestätigenden Belägen enthielten, wogegen es in der ganzen Monarchie schwerlich eine giebt, in welcher auch nur ein Belag, daß jemals entgegengesetzte Grundsätze gegolten haben, zu finden wäre.*)

1) Vergl. besonders den Bericht des Kammergerichts v. 7. Mai 1821, (Anl. XVII.). Das Kammergericht trug zwar 1809 auf die Beilegung dieser Befugniß an, (Anl. I.) ward durch das Reskript des Großkanzlers v. 25. September 1809 beschieden: „der §. 536. der A. G. O. bestimmt ganz „klar, unter welchen Umständen der Richter befugt ist, die Vollstreckung eines rechtskräftigen Urtels auszusetzen" (Anl. II). Fälle dringender Eile sind jedoch ausgenommen: A. G. O. §. 536. u. §. 553. n. 3. Vergl. Reser. des Minist. der Justiz u. des Innern v. 3. Oct. 1817 (Annalen B. 1. H. 1. S. 198.) auch Reskript des Justiz-Minist. an das Ober-Landesgericht zu Marienwerder v. 24. Aug. 1815. (Anm. 10.)

2) Anlage XVI.

3) Reskript an das Königl. Stadtgericht zu Berlin v. 10. Sept. 1792. (Edicten-Samml. B. IX. n. 74. u. v. Rabe B. II. S. 368.)

4) Z. B. die Entscheidung, ob der bis zur Besserung oder bis zum Nachweis des ehrlichen Erwerbes Verurtheilte zu entlassen? A. G. O. §. 569. 670 u. 571. Daher Circular-Reskript des Justiz-Minist. v. 11. Juni 1824: „Es ist bei „dem Königl. Finanz-Ministerium zur Sprache gebracht, daß „von einigen Gerichtsbehörden verwirkte Stempelstrafen ohne ge„hörige Gründe niedergeschlagen worden. Sie können aber da„zu nicht für befugt gehalten werden, denn das Stempelgesetz „v. 7. März 1822 läßt nach §. 31. gegen Stempelstraf-Resolute „nur den Weg des Recurses oder die Berufung auf gerichtli„che Entscheidung, wie in Zoll- und Verbrauchsteuer-Straf„sachen zu, in denen die das Erkenntniß abfassende Behörde „nicht das Recht hat, die Strafe aus Billigkeitsgründen oder „Gnade niederzuschlagen. Auch nach der Stempel-Instr. v. „1811 §. 16. hat nur dem Königl. Finanz-Ministerium die Re-

*) Die Redaction der Jahrbücher würde die Mittheilung eines solchen Falls dankbar erkennen.

„derschlagung im Wege der Gnade zugestanden. Von der da„selbst den Gerichten ertheilten Befugniß, Stempelstrafen aus „rechtlichen oder erheblichen Gründen zu mildern, oder ganz zu „erlassen, enthält das neue Stempelgesetz nichts, es sind also „die Gerichte in dieser Hinsicht in ihr strengrichterliches Ver„hältniß zurückgetreten. (Jahrbücher B. XXV. S. 123.)

5) Reskript des Justiz-Minist. v. 13. März 1816. „Die Criminal-Ordnung enthält über das Verfahren, welches „eintreten soll, wenn die Gestattung einer terminlichen Erdul„dung der Strafe nachgesucht wird, keine Vorschrift. (Anl. VIII.)

6) Vergl. Anm. 1. auch A. G. O. §. 590.

7) A. G. O. §. 536 u. 553.

8) „Und treten diese Bestätigungen an die Stelle der Ur„theile." Königl. Verordn. v. 4. Febr. 1806. (Edicten-Samml. Th. XI. S. 2237.)

9) Z. B. Reskript des Kammergerichts an das Stadtgericht zu Berlin v. 11. Januar 1821. „Dasselbe „wird sich bescheiden, daß es zu dieser, dem Zwecke der Strafe „widersprechenden und eine Milderung im Wege der Gnade in„volvirenden Vergünstigung der Genehmigung des Chefs der „Justiz bedurft haben würde. (Anl. XIV. a.)

10) Als das Stadtgericht unterm 3. Mai 1802 bei dem Justiz-Ministerium anfragte, „ob dem Galanteriehändler Esseldt „nachzulassen, die wegen unvorsichtiger Ankaufs gestohlener Sa„chen zuerkannte vierwöchentliche Gefängnißstrafe, da er seinem „nicht ganz unbeträchtlichen Handel mit seiner Ehefrau, die „indessen mit der Gicht behaftet ist und manchmal mehrere Wochen „krank liegt, vorstehe, mit drei Tagen in der Woche abzusitzen? „bemerkte es zugleich: es ist überhaupt sehr oft der Fall, daß „Inculpaten, welche zu einer Gefängnißstrafe von langer Dauer „verurtheilt sind, um die Erlaubniß bitten, ihre Strafe tage„weise in mehreren Zwischenräumen absitzen zu dürfen. Wir „haben uns bisher nicht gemächtiget geglaubt, dies zu bewilli„gen, weil es eine Art von Begnadigung ist, welche zu gewäh„ren uns nicht zusteht. Da aber diese Fälle täglich häufiger „werden, und die Strafe durch die Erleidung in Zwischenräu„men zwar erleichtert, aber übrigens weder in der Gattung, „noch in der Dauer abgeändert wird, so bitten wir, uns zu be„scheiden, ob wir nach geschehener Prüfung der Gründe eines „solchen Gesuchs es zu gestatten berechtigt sind, oder wie wir „uns dabei zu verhalten haben." Hierauf erging unter dem 10ten eben dieses Monats das Reskript des Justiz-Ministeriums: „Wollen wir genehmigen: daß der E. die ihm zu„erkannte vierwöchentliche Gefängnißstrafe mit drei Tagen in „der Woche absitzen kann. Ihr habt darnach zu verfügen, wo„bei wir Euch auf Eure allgemeine Anfrage zu„gleich bekannt machen wollen, daß in dergleichen „Fällen die Genehmigung des Criminal-Devar„tements eingeholt werden müsse." (Stengel Beitr. Bd. XVI. S. 91.) — Reskript des Großkanzlers an das

Kammergericht v. 7. Juni 1809: „Da die gegen die ge„setzliche Regel anstoßende Aussetzung erkannter Strafen, mit „Ausnahme der in dem §. 536. der Criminal-Ordnung berühr„ten Fälle, von denen keiner auf den Privatschreiber H..l „anwendbar zu sein scheint, eine Art von Begnadigung in sich „schließt, zu welcher ein Landes-Justiz-Collegium nicht ermäch„tigt war, so wird Euch hiermit aufgegeben, Euch in „ähnlichen Fällen künftig genauer an die obige Vorschrift zu halten." (Auf dies Reser. erstattete das Kammergericht den in der Anl. I. abgedruckten Bericht.) Reser. des Groß-kanzlers an das Kammergericht v. 25. Sept. 1809: „auch zu der von Euch bewilligten Aussetzung der Strafe Un„sere Genehmigung nothwendig gewesen wäre." (Anlage II.) Rescript des Justiz-Minist. an das Oberlandesgericht zu Marienwerder v. 24. Aug. 1815: „Das mittelst „Berichts angezeigte Verfahren in Betreff der interimistischen „Entlassung der Sträflinge Frost u. s. w. aus der Strafanstalt „zu Graudenz wird zwar lediglich genehmigt; für künftige „ähnliche Fälle dieser Art wird dem Collegium jedoch eröffnet, „daß es über dergleichen jedesmal der Anzeige „bei dem Justiz-Minister bedarf, welche denn „auch nur nachträglich, sobald die interimistische „Entlassung Beschleunigung erfordert, erwartet „wird." Rescript des Justiz-Ministers an das Ober-Landesgericht zu Breslau v. 13. März 1816: „Die Criminal-Ordnung enthält über das Verfahren, welches „eintreten soll, wenn die Gestattung einer terminlichen Erdul„dung der Strafe nachgesucht wird, keine Vorschrift, und da „in einer solchen theilweisen Strafvollstreckung, wenn sie auch „durch die Umstände gerechtfertigt ward, allerdings eine Abwei„chung von der Bestimmung des Erkenntnisses liegt; so kön„nen die Landes-Justiz-Collegien dazu nicht für „befugt erachtet werden. Es muß vielmehr in sol„chen Fällen bei dem Justiz-Minister angefragt „und dessen Vorbescheidung erwartet werden." (Anl. VIII.) Rescript des Justiz-Ministers an das Ober-Landesgericht zu Stettin (Anl. XIII.) Rescript des Justiz-Ministers an das Stadtgericht zu Berlin v. 21. Mai 1821: „daß die theilweise Abbüßung er„kannter Gefängnißstrafen, so wie die terminliche Abtragung erkann„ter Geldbußen nicht anders, als mit Genehmigung des „Justiz-Minist. gestattet werden kann." (Anl. XVII.) Rescript des Justiz-Ministers an das Stadtgericht zu Bernau v. 22. Juni 1821: „wird es in Berück„sichtigung der angeführten Umstände genehmigt, daß die wi„der den Weber N. erkannte vierwöchentliche Gefängnißstrafe „wöchentlich in zwei Tagen vollstreckt worden. Die Gerichte „sind übrigens nicht befugt, die theilweise Abbü„ßung der für leichte Vergehen erkannten Gefäng„nißstrafen ohne Authorisation des Justiz-Mini-

Digitized by Google

„ſters zu geſtatten, und es iſt daher die in dem vorliegen-
„den ſpeciellen Falle ertheilte Authoriſation nicht zu generaliſi-
„ren (Jahrbücher Bd. XVII. S. 298. u. Anl. XIX).

11) Z. B. Bericht des Stadtgerichts zu Berlin an den Großkanzler v. 3. Mai 1802: „Es iſt überhaupt ſehr „oft der Fall, daß Inculpaten, welche zu einer Gefängnißſtrafe „von langer Dauer verurtheilt ſind, um die Erlaubniß bitten, „ihre Strafe tageweiſe in mehreren Zwiſchenräumen abſitzen zu „dürfen. Wir haben uns bisher nicht gemächtiget geglaubt, „dies zu bewilligen, weil es eine Art von Begnadigung iſt, „welche zu gewähren uns nicht zuſteht." Bericht des Kammergerichts v. 11. Sept. 1809: „Eine ſolche Anmaßung „hat der Criminſalenat des Kammergerichts eigen„mächtig ntegewagt." (Anl. I.) Bericht des Kammergerichts v. 27. Juli 1812: „Ew. Excellenz uns geneigtest ein für „allemal zu authoriſiren." (Anl. III.) Bericht des Stadtgerichts zu Berlin v. 3. Nov. 1813: „Iſt auf Geldbuße „erkannt; ſo geſtatten wir nach einer lange beſtandenen Obſer„vanz in den Fällen, wo die ſtrenge Vollziehung der Strafe „von nachtheiligem Einfluſſe auf die häuslichen Verhältniſſe des „Verurtheilten ſein würde, Partikularzahlung. Kommt es dagegen „auf Duldung der erkannten Gefängnißſtrafen an, ſo halten wir „uns nicht befugt, über den Grundſatz, nach welchem ſie ununterbrochen vollzogen werden müſſen, hinweazugeben. Wir „wünſchen, daß Ew. Excellenz die theilweiſe Entrichtung der „Geldſtrafen in den dazu geeigneten Fällen genehmigen und „unſerm Verfahren dadurch Geſetzlichkeit verſchaffen, zugleich „aber uns zur Geſtattung des particulären Abſitzens der Gefängnißſtrafen authoriſiren mögen." (Anl. V.) Bericht des Stadtgerichts zu Breslau v. 4 Dec. 1815. — „Dieſer Nachlaß „enthält eine mildernde Abänderung des Erkenntniſſes, und es „hat uns daher geſchienen, als gehöre die Bewilligung einer „ſolchen Begünſtigung nicht zum Reſſort Eines Königl. hoch„preißl. Ober-Landesgerichts." (Anl. VII.b.) Bericht des Ober-Landesgerichts zu Stettin v. 7. Febr. 1820: „die vollſtändige Ausſetzung der Strafe während der Dauer der „Strafzeit bei Ew. Excellenz nachgeſucht werden muß und nur „von Hochdenſelben zugeſtanden werden kann." (Anl. XII.) Bericht des Stadtgerichts zu Berlin v. 26. März 1821 (Anl. XIV.). Reſcript des Kammergerichts an das Stadtgerichts zu Berlin v. 11. Jan. 1821 (vergl. Anm. 9.). Bericht des Kammergerichts v. 7. Mai 1821: „Jede Vollſtreckung einer erkannten Geld- oder Ge„Gefängnißſtrafe, welche nicht auf einmal, ſondern theilweiſe „erfolgt, ſelbſt ein Ausſetzen derſelben enthält eine Milderung „— rechtskräftig erkannte Strafen zu mildern, ſteht aber nie„mals dem Richter zu, es iſt dies ein Recht der höchſten „Staatsgewalt oder der Behörden, welche von ihr mit die„ſer Befugniß ausdrücklich verſehen ſind. — Dergleichen Fälle „ſind es denn aber auch, welche der Gnade anheimfallen, eben

Digitized by Google

„weil sie bereits dem richterlichen Urtheil entnommen sind. „Giebt es Fälle, wo höhere Rücksichten eine Milderung der „gesetzlichen Strafe gebieten können, so eignet sich die Beurtheilung dieser Fälle, eben weil sie über das Gesetz hinausgeht, „gleichfalls nicht für die richterliche Sphäre. — Wir sind zwar „durch Ew. Excellenz hohe Verfügung v. 5. Aug. 1812 ermächtigt worden, unbedeutende, 6 Monate nicht übersteigende „Strafen auszusetzen, haben uns aber nie zu einer Theilung der Strafe und der in Rede stehenden Art „für befugt gehalten, vielmehr in solchen Fällen „entweder Ew. Excellenz Entscheidung eingeholt „oder die Supplicanten auf den Weg der Gnade „verwiesen. (Anl. XVII.)

12) So beschwerte sich das Stadtgericht zu Berlin unterm 8. Mai 1809, als das Kammergericht dem Schreiber H. einige Straffristen ertheilt hatte, darüber beim Justiz-Ministerium, weil dazu gesetzliche Gründe nicht vorhanden und diese bei dem Stadtgericht hätten vorgetragen werden müssen. „Der „vom Kammergericht ertheilte Aufschub scheint daher mehr im „Wege der Gnade, als weil Inculpat rechtliche Gründe für „sich anführen kann, ertheilt zu sein, und da das Obergericht „nach der Crim.-Ordnung §. 103. wohl die Verbindlichkeit „hat, die gegen die Criminalgerichte einlaufenden Beschwerden „zu prüfen und abzuändern, dieser Fall aber hier gar nicht vorhanden ist; so erlauben wir uns um Bescheidung zu bitten, „ob wir befugt sind, in ähnlichen Fällen, wenn das Kammergericht ohne Anführung von Gründen einem Verurtheilten „Aufschub der Strafe ertheilt, den an uns erlassenen Befehlen „unbedingt Folge zu leisten; oder ob wir eine gesetzliche Begründung des ertheilten Aufschubs erwarten dürfen." Das Justiz-Minist. erließ zwar unter dem 7. Juni 1809 an das Kammergericht das in der Anm. 10. gedachte Reskript, beschied aber auch das Stadtgericht: „daß es dieser Anfrage nicht bedurft „hätte, weil es sich von selbst versteht, daß die Vorschriften des „Kammergerichts, als der vorgesetzten Behörde, von Euch zu „befolgen sind, und es Euch bloß zusteht, wegen eines bei der „Gesetzmäßigkeit der ergangenen Verfügung etwa eintretenden „Zweifels zu Eurer Belehrung bei dem vorgesetzten Collegio anzufragen, oder dem Chef der Justiz das Erforderliche anzuzeigen." Ueber die Beschwerde des Stadtgerichts zu Breslau über das dortige Oberlandesgericht vergl. Anlage VII. u. VIII.

13) Anlage XII. u. XIII.
14) Anlage III.
15) Anlage IV.
16) Anlage XVI.
17) Anlage V.
18) Anlage VI.
19) Anlage XIV. a.
20) Anlage XVI.
21) Anlage XVII.

Digitized by Google

Anlagen I—XX.

I.

Des Kammergerichts allerunterthänigster Antrag zur Erläuterung des §. 536. der Criminal Gerichts-Ordnung.

Ew. Königl. Majestät haben uns in der Untersuchungs-Sache wider den wegen Winkelschriftstellerei zur 6wöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilten Schreiber H. auf eine diesfalsige Anzeige der hiesigen Criminal-Deputation mittelst des Rescripts v. 7. Juni c. zu erkennen gegeben daß die Aussetzung der erkannten Strafen eine Art von Begnadigung in sich schließe, zu welcher ein Landes-Collegium nicht ermächtigt sei, wir uns daher genau an die Vorschrift des §. 536 der Criminal Gerichts-Ordnung zu halten hätten.

Eine solche Anmaaßung hat der Criminal-Senat des Kammergerichts eigenmächtig nie gewagt, noch weniger aber hat er die Vorschrift des §. 536. der Crim. Ger. Ordn. übersehen, wenn er gleich durch seine Verfügungen v. 20. Febr. und 17. April die Vollstreckung der erkannten Strafe in der angezeigten Sache um einige Wochen ausgesetzt hat.

Das Hof-Rescript vom 20. Dezember 1806. befahl uns bei den damaligen Zeitumständen die Strafe bis zum 1. Mai 1807 auszusetzen und am 19. Febr. 1807 erhielten wir die Anweisung, daß die Vollstreckung der Strafe bis nach hergestellter Ruhe ausgesetzt bleiben solle.

Wir haben also, weit entfernt, uns eigenmächtig die Aussetzung der Strafe in dieser Sache zu erlauben, nur im pflichtschuldigen Gehorsam gegen die Befehle der uns vorgesetzten Behörde, die höchsten Orts befohlene Aussetzung der Strafe, dem Sinne der Anweisung gemäß, auf einige Wochen continuirt, nachdem sowohl der Denunciat als sein Brodherr unter nicht unerheblichen Umständen die außerordentlichen Nachtheile angezeigt hatten, welche die unverzügliche Vollziehung der Strafe nach sich ziehen würde.

Reichte gleich die Allerhöchst verordnete Aussetzung der Strafe nur bis zur hergestellten Ruhe, und

ist diese nun in so fern hergestellt, als diese Provinz wenigstens von den fremden Truppen verlassen und nur Durchmärschen ausgesetzt ist, so trat gerade deswegen und bei der nun gehäuften Arbeit des Kriegsrath S. durch die Wiederbelebung der Confiscations-Prozesse gegen ausgetretene Cantonisten und anderer Geschäfte des Invaliden-Cassen-Fiskals, die erheblichste Motive um ihn weder durch die Beraubung eines brauchbaren Schreibers auf 6 Wochen in Verlegenheit zu setzen, noch dem ꝛc. H. in dieser dringenden Arbeitszeit um sein Brod zu bringen.

Diese Rücksichten waren um so erheblicher, als der ꝛc. H. durch seinen Verdienst Frau und Kinder zu ernähren hat, und in der Sache selbst bei der einmal so lange Zeit hindurch verordneten Aussetzung der Strafe kein merklicher Nachtheil abzusehen war, wenn die Vollziehung der Strafe noch 4 Wochen länger ausgesetzt blieb; zumahl der uns vorgeschriebene Termin der wiederhergestellten Ruhe allerdings noch einer verschiedenen Deutung und einer nähern Bestimmung fähig war, wie unsere allerunterthänigste Anfragen in Untersuchungs-Sachen wider den Friseur S., und in Sachen wider die Gebrüder S., worin gleiche Bestimmungen vorgeschrieben waren, beweisen.

Wir glauben hierdurch unsere Verfügungen in der Sache wider den H. genügend entschuldigt, und gegen die uns beigemessene Nichtachtung der Vorschriften der Crim. Ger. Ordn. uns zureichend gerechtfertiget zu haben. Wir können aber nicht umhin Ew. Königl. Majestät bei dieser Veranlassung diejenigen Inconvenienzien vorzutragen, die bei einer pünktlichen Befolgung des §. 536. der Crim.-Ger.-Ordn. entstehen, und uns zu unserer ferneren Direction darüber Allerhöchst Dero näheren Befehle allerunterthänigst zu erbitten.

Nach dem gedachten §. 536. soll ein Criminal-Urtel, sobald es rechtskräftig ist, unverzüglich vollstreckt werden, in so fern sich nicht in der Person des Verurtheilten Veränderungen ereignet haben, welche bis dahin dem erkennenden Richter unbekannt waren.

Bei schweren Verbrechen, bei harten Strafen, wenn

der Verurtheilte schon während der Untersuchung im Arrest gewesen ist, kann die genaue Befolgung dieser Verordnung kein bedenken erregen.

Bei geringen Verbrechen oder bei gelinden Strafen, wo es nur auf eine temporäre Einsperrung von einigen Monaten ankommt, dürfte die augenblickliche Vollziehung der rechtskräftig erkannten Strafen gegen solche Verbrecher, die während der Untersuchung noch nicht in Arrest gewesen sind, größern Nachtheil zur Folge haben, als der erkennende Richter zur Absicht gehabt hat. Sie kann sogar der Erhaltung des Verurtheilten und seiner Familie hinderlich sein, und daher anstatt ihn durch die Strafe zu bessern, vielmehr die erste Veranlassung zu ähnlichen oder noch ärgern Vergehungen geben.

Am auffallendsten zeigt sich dies, wenn Handwerker, Handarbeiter und Tagelöhner die nur allein, oder hauptsächlich im Sommer so viel erwerben müssen um sich und die Ihrigen im Winter zu erhalten, gerade in dieser ihrer Arbeitszeit ihrem Gewerbe entzogen werden sollen. Maurer, Zimmerleute, Ziegelstreicher, Töpfer, Landleute, Tagelöhner, Schiffer und Schiffsknechte und dergleichen können ohne den größten Nachtheil für ihre Existenz im folgenden Winter nicht einige Monate des Sommers im Gefängniß zubringen.

Sind ihre Vergehungen so geringe, daß sie durch eine Einsperrung auf einige Monate gebüßt werden können; sind sie selbst angesessen, oder wenigstens so sicher, daß kein erheblicher Verdacht der Flucht vorhanden ist, und sind sie endlich auch während der Untersuchung auf freien Füßen gewesen, so scheint die Vollziehung der Strafe weder so dringend nothig zu sein, daß sie augenblicklich nach der Rechtskraft des Urtels

Digitized by Google

vollzogen werden müsse; noch scheint der größere Eindruck des Beispiels einer schnellen Strafe gegen die gegründete Besorgniß in Betracht zu kommen: daß der Verbrecher und seine etwanige Familie eben dadurch Brod- und Nahrungslos gemacht, und daher veranlaßt werden dürfte, seiner Noth auf Kosten des Eigenthums seiner Mitbürger abzuhelfen.

Bei so geringen Strafen als die Einsperrung von einigen Monaten ist, läßt sich schon nicht besorgen, daß der Verurtheilte Freunde, Verwandte, Nahrung, Verdienst oder gar seine Familie verlassen werde, um sich der Strafe zu entziehen.

Auch der Staat hat kein erhebliches Interesse dabei: ob der Verbrecher gleich nach der Rechtskraft des Urtels oder einige Monate später, zu einer ihm gelegeneren und minder nachtheiligen Zeit seine Strafe antritt.

Wir stellen daher allerunterthänigst anheim:

ob der §. 536. der Crim. Ger. Ordnung dahin zu erläutern sey:

daß Strafen, die nur eine zeitliche Einsperrung auf einige Monate betreffen, gegen Verbrecher, die während der Untersuchung nicht im Arrest gewesen sind, nach dem vernünftigen Ermessen des Gerichts, nur so bald als es ohne sonderliche Beeinträchtigung des Gewerbe und Nahrungsstandes des Verurtheilten möglich ist, vollstreckt werden müssen.

Berlin, den 11. Septbr. 1809.

Das Kammergericht.

Kircheisen. v. Woldermann. Rimpler. Müller I. Ballhorn. Naumann. v. Trützschler. Sack. Schönermark. Bennewitz. Jordan. Beelitz. v. Hermensdorff. v. Grolman.

II.

An
das Kammergericht.

Friederich Wilhelm König ꝛc. Unserm ꝛc. Auf Eueren Bericht vom 11. d. M. wegen angetragener Erläuterung des §. 536. der Crim. Ger. Ordnung vom 11. Dezbr. 1805. ertheilen Wir Euch hiemit zur Resolution, daß dieser Paragraph ganz klar bestimmt hat, unter welchen Umständen der Richter befugt sey, die Vollstreckung eines rechtskräftigen Urtels auszusetzen, und daß, ebenso wie es das Hof Rescript v. 20. Dez. 1805 und 1. Mai 1807 zur Aussetzung der Gefängnißstrafe des Schreibers H bedurfte, auch zu der nach abgelaufener Frist von Euch zweimal bewilligten Aussetzung der Strafe, Unsere Genehmigung nothwendig gewesen wäre. Es ist auch kein Grund vorhanden, die weise Verordnung des gedachten Paragraphs der Crim. Ger. Ordn. abzuändern. Der Zweck der Strafe erfordert, daß diese, wo möglich, zu einer Zeit vollstreckt werde, da die That selbst noch im Andenken des Publikums ist; und mit Recht ist in der erwähnten Gesetzstelle nur der Fall einer in der Person des zu Bestrafenden sich ereignenden Veränderung, in sofern solche die Vollziehung der Strafe verhindert, ausgenommen worden. Was besonders die Vollstreckung der Gefängnißstrafe gegen einen Verbrecher betrifft, welcher sich während der Untersuchung in Freiheit befand, so können zwar wohl Fälle eintreten, wo die baldige Vollstreckung der Strafe mit einem sehr großen Nachtheile des Verbrechers verbunden sein würde, allein ein solcher Fall ist, abgesehen von den gewöhnlichen nachtheiligen Folgen des Arrestes eine Ausnahme von der Regel, die nur selten vorkommt.

Treten in einem gewissen Falle besondere Umstände ein, weswegen es nöthig ist, die Gefängnißstrafe denselben gemäß zu modificren, so muß schon bei deren Feststellung sorgfältig darauf Rücksicht genommen werden.

Sollten indessen sich erst in der Folge solche Umstände offenbaren, so muß der Richter solche Maaßregeln

nehmen, daß weder den zu Strafenden ein größeres Uebel treffe, als bei Festsetzung der Strafe beabsichtigt wurde, noch der Zweck der Strafe vereitelt werde. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß dem Richter in besonders bedenklichen Fällen die Anfrage bei der vorgesetzten Behörde freisteht. Hiernach habt Ihr Euch also überall zu achten.

Sind ꝛc.

Königsberg, den 25. Sept. 1809.

Ad mandatum ꝛc.

v. Beyme.

III.

Ew. Excellenz überreichen wir in der Anlage gehorsamst die bei uns wider den Bauer Peter Hermersdorff zu Dölgelin verhandelten Untersuchungsacten, nebst dem Bericht des Königl. Justizamts Lietzen vom 19ten d. M., worin dasselbe das Gesuch des Inculpaten Hermersdorff die gegen ihn erkannte zweimonatliche Zuchthausstrafe bis nach der Erndte auszusetzen, unterstützt.

Indem wir Ew. Excellenz ersuchen, uns hierüber geneigtest mit Bescheid zu versehen, können wir nicht umhin, gehorsamst zu bemerken, daß dergleichen Gesuche unter den gegenwärtigen drückenden Zeitumständen, und besonders in der Saat- und Erndtezeit, sehr häufig eingehen.

So sehr wir auch überzeugt sind, daß eine prompte Vollstreckung der erkannten Strafe ein Haupterforderniß einer guten Kriminal-Justiz ist, und wir in Gemäßheit des §. 536. der Kriminalordnung auf Beobachtung dieses Grundsatzes halten, so würden doch dadurch in vielen Fällen die Damnificaten einen Nachtheil in ihrem Nahrungsstande erleiden, der mit der Strafe selbst in gar keinem Verhältniß steht, und dem §. 622. Krim.-Ordnung bei Gelegenheit der Bestimmungen über die Verbindlichkeit der Damnificaten zur Tragung der Untersuchungskosten aufgestellten Grundsatze zuwiderläuft.

Digitized by Google

Dies ist besonders bei unbedeutenden Einsperrungsstrafen der Fall. Theils machen im Allgemeinen bisweilen die gegenwärtigen Zeitumstände, z. B. bei starken Einquartierungen, die Gegenwart des Familienvaters in seinem Hause unentbehrlich, theils aber und insbesondere kann der Landmann gegenwärtig, wozu der gewöhnlich in der Erndte und Saatzeit vermehrten Arbeit, noch die Einquartierung und der Militairvorspann kommt, im Sommer seine Haushaltung oft nicht verlassen, ohne daß dieselbe in die größte Verwirrung geräth. Statt dessen kann er im Winter von einer Saatzeit bis zur andern eine, sechs Monate nicht übersteigende, Einsperrungsstrafe recht gut absitzen, ohne dadurch einen bedeutenden Nachtheil in seinem Nahrungsstande zu erleiden.

Da wir nun unter den angeführten Umständen, diese so häufig bei uns eingehenden Gesuche um Aussetzung der Strafe nicht von der Hand weisen können, und Ew. Excellenz daher fortwährend mit Berichten über diesen Gegenstand behelligen müssen, so fragen wir gehorsamst an:

ob Ew. Excellenz uns nicht geneigtest ein für allemal authorisiren wollen, unbedeutende, eine Zeit von sechs Monaten nicht übersteigende Einsperrungsstrafen, unter dazu angethanenen Umständen nach unserm Ermessen auf einige Monden aussetzen zu dürfen.

Berlin, den 27. Juli 1812.

Das Kammergericht.

IV.

Auf den Bericht des Königl. Kammergerichts vom 27sten v. M. wird die Aussetzung der Vollstreckung der wider den Bauer Peter Hermersdorff erkannten Strafe bis nach der Erndte hierdurch genehmigt, und zugleich wird das Collegium, dem Antrage gemäß, authorisirt, unbedeutende, eine Zeit von sechs Monaten nicht über-

Digitized by Google

steigende Einsperrungsstrafen, besonders gegen cultivirende Landleute, unter dazu angethanen Umständen, nach seinem Ermessen, ohne weitere Anfrage, auf einige Monate auszusetzen. Der Chef der Justiz erwartet jedoch, daß dabei alle Vorsicht angewendet, und besonders dann alle Nachsicht ausgeschlossen werde, wenn das Verbrechen besonders Aufsehen erreget, oder mit besonderer Bosheit verübt worden ist.

Auch hat das Collegium die Einrichtung zu treffen, daß solche Akten nach Ablauf der gegebenen Frist ad excitandum vorgelegt werden, damit die Vollstreckung der Strafe nicht vergessen wird.

Die eingereichten Untersuchungsakten wider Hermersdorff erfolgen hierneben wieder zurück.

Berlin, den 5. August 1812.

Der Justiz-Minister.
v. Kircheisen.

An
das Königl. Kammergericht.
A. 4449.

V.

Bei Vollstreckung der für Injurien erkannten Strafen bitten die Partheien der ärmern Volksklasse in der Regel um theilweise Vollziehung derselben, um in ihrem Nahrungsstande nicht gestört zu werden. Ist zugleich auf Geldbuße erkannt, so gestatten wir, nach einer lange bestandenen Observanz, in den Fällen, wo die strenge Vollziehung der Strafe von nachtheiligem Einflusse auf die häuslichen Verhältnisse der Verurtheilten sein würde, Partikular-Zahlung, und bewilligen diese auch in Ansehung der dann unerläßlich zuerst zu entrichtenden Prozeßkosten. Kommt es dagegen auf Duldung der erkannten Gefängnißstrafen an, so halten wir uns nicht befugt, über den Grundsatz, nach welchem sie ununterbrochen vollzogen werden müssen, hinwegzugehen, und weisen daher jedes Gesuch um theilweises Absitzen zurück.

Digitized by Google

Deswegen erhalten Ew. Excellenz so viel Bittschriften mit gleichen Anträgen, und Hochdieselben haben sie oft zu bewilligen geruhet.

Wir wünschen,

daß Ew. Excellenz die theilweise Entrichtung der Geldstrafen in den dazu geeigneten Fällen genehmigen und unserm Verfahren dadurch Gesetzlichkeit verschaffen, zugleich uns aber zur Gestattung des partiellen Absitzens der Gefängnißstrafen authorisiren mögten.

Bei aller sonst nöthigen Strenge gegen Injurianten, kommen doch häusliche und persönliche Verhältnisse vor, welche richterliche Nachsicht entschuldigen können. Oft tritt der Fall ein, daß die Verurtheilten durch verweigerte Rücksicht auf ihre individuelle Lage aus ihrem temporellen Brodterwerb gerissen werden, andere, welche von ihrer Hände Arbeit leben, können ihre Familien nicht erhalten, wenn an ihnen die Strafen ununterbrochen vollzogen werden.

Es versteht sich von selbst, daß keine unzeitige Nachsicht geübt werden muß, und daß Partheien, welche schon mehrmals wegen Injurien gestraft sind, keinen Anspruch auf irgend eine Vergünstigung haben.

Berlin, den 3. November 1813.

Königliches Stadtgericht hiesiger Residenzien.

VI.

Das Verfahren, bei leichten Vergehungen, den Verurtheilten, sowohl wegen Bezahlung der Geldstrafen Particular-Zahlungen zu bewilligen, als auch bei den Gefängnißstrafen terminliches Absitzen zu gestatten, wird nach dem Antrage des Königl. Stadtgerichts in dem Berichte vom 3ten d. M. der pflichtmäßigen Prüfung und Festsetzung des Collegii nach den Umständen überlassen, da die Zeitumstände diese Moderation in Vollstreckung der Strafen dieser Art rechtfertigen, und besonders bei der erwerbenden Klasse die Erhaltung der Familien, bei einem ununterbrochen fortdauernden Ar-

Digitized by Google

reste, nicht zu erreichen ist. Nach diesen Principien hat das Collegium bei remittirten oder bei demselben eingereichten Vorstellungen, worin Modificationen der Strafvollstreckungen nachgesucht werden, zu verfahren, und nur darauf Bedacht zu nehmen, daß die Strafe überhaupt nicht vereitelt werde.

Berlin, den 5. November 1813.

Der Justiz-Minister.

v. Kircheisen.

An
das Königl. Stadtgericht allhier.
A. 4235.

VII.

Hoch- und Wohlgeborner Herr!

ꝛc.

Breslau, den 17. Febr. 1816.

Die Kriminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts zu Breslau frägt an: ob eine auf successive Abbüßung lautende Abänderung einer rechtskräftig erkannten Arreststrafe per decretum erfolgen könne?

Seit einiger Zeit ist es sehr häufig vorgekommen, daß Verbrecher, über welche rechtskräftig erkannt worden, die successive Absitzung der erkannten Strafe, dem Inhalt der rechtskräftigen Entscheidung zuwider, bei uns nachgesucht haben.

Wir haben uns zu dieser Vergünstigung nicht befugt geachtet und daher Supplikanten mit Gesuchen der Art jederzeit abschläglich vorbeschieden.

Das hiesige Königl. Oberlandesgericht hat jedoch dergleichen Supplikanten auf Beschwerden über unsere diesfällige Verfügungen Gehör gegeben und ihnen die gebetene successive Absitzung der erkannten Strafe nachgelassen.

Digitized by Google

Dies ist insbesondere auch bei dem Mäkler W— P— — geschehen, welcher, weil er dem Factor R— auf der Straße aufgelauert und ihn gemißhandelt, mit einem sechsmonatlichen rathhäuslichen Arrest bestraft worden. Das diesfälsige Rescript des Königl. Oberlandesgerichts legen wir allergehorsamst bei. (a.)

Der Inconvenienzen nicht zu gedenken, die hieraus erwachsen, so glauben wir, daß das Königl. Oberlandesgericht auch gesetzlich zu einem solchen, eine mildernde Abänderung der rechtskräftigen Erkenntnisse enthaltenden, Nachlaß nicht befugt ist.

Nicht allein das in Stengels Beiträgen Bd. 16. S. 91. befindliche Rescript vom 10. Mai 1802, sondern auch der §. 590. der Kriminal-Ordnung sprechen für diese unsere Meinung, indem darnach nur das Oberhaupt des Staates, oder in gewissen Fällen das Kriminal-Departement zu einer solchen Vergünstigung berechtigt ist.

Gestützt auf diese gesetzlichen Vorschriften, haben wir dem Königl. Oberlandesgericht unsere Bedenklichkeiten über diesen Gegenstand mittelst Berichts vom 4. December 1815, welchen wir ebenfalls in Abschrift beilegen, (b.) vorgelegt, und im Fall unsere Ansicht unrichtig sein sollte, unter Anführung der gesetzlichen Gründe um Vorbescheidung gebeten.

Diese haben wir nun zwar durch das in Abschrift beiliegende Rescript (c.) vom 23. Januar c. a. erhalten, allein es ist uns diese, in Beziehung auf die angeführten gesetzlichen Vorschriften nicht genügend, einestheils, weil das von uns allegirte Rescript vom 10. Mai 1802 in der späterhin emanirten Kriminal-Ordnung §. 590. allerdings aufgenommen worden, anderntheils, weil davon gar nicht die Rede ist, daß der zu Bestrafende ein größeres Uebel erleide, als ihm durch das Strafurtel auferlegt worden, sondern nur davon: daß er das im Strafurtel ihm auferlegte Uebel und nicht ein geringeres erleide.

Unter solchen Umständen, und da nach §. 536. der Kriminal-Ordnung die Vollstreckung der Erkenntnisse genau nach dem Inhalt der rechtskräftigen Entschei-

scheidung dem untersuchenden Richter zur Pflicht gemacht worden,

welcher Pflicht wir nicht nachkommen können, wenn rechtskräftige Erkenntnisse durch Dekrete des Königl. Oberlandesgerichts abgeändert werden, sehen wir uns daher veranlaßt, diese unsere Bedenklichkeiten Ew. Excellenz unmittelbar zur hohen Entscheidung in aller Unterthänigkeit vorzulegen.

Uebrigens glauben wir den uns im Reskript des Königl. Oberlandesgerichts vom 23. Januar c. gemachten Vorwurf einer sich erlaubten Anmaßung ablehnen zu dürfen, da unser Bericht an gedachte Behörde einzig und allein Belehrung zum Zweck hatte.

Die wir mit der vollkommensten Ehrfurcht verharren

Ew. Excellenz

unterthänigste

die Kriminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts

a.

Auf den Grund der von dem Mäckler W— P— zu den wider ihn verhandelten Kriminal-Untersuchungs-Akten unterm 15ten dieses bei Uns eingereichten Vorstellung wegen successiver Absitzung der ihm zuerkannten sechsmonatlichen rathhäuslichen Arreststrafe wird der Kriminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts hieselbst hiermit eröffnet: daß vorkommenden Umständen nach die dem P— rechtskräftig zuerkannte sechsmonatliche rathhäusliche Arreststrafe in der Art vollzogen werden soll, daß demselben nach jedem Monate Arrest vierzehn Tage zur Besorgung seiner häuslichen und Familiengeschäfte frei gelassen werden.

Breslau, den 21. November 1815.

Der Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Oberlandesgerichts von Schlesien.

An
die Kriminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts hieselbst.

b.

Breslau, den 4. Dec. 1815.

Die Kriminal-Deputation des hiesigen Königlichen Stadtgerichts berichtet über die Befolgung des Reskripts vom 21. November c. a. in der Untersuchungssache wider den Mäckler W— P—.

Der in dem Reskript vom 21. November c. a. enthaltenen Anweisung gemäß, haben wir heute den Inculpaten P— entlassen, mit der Warnung: daß, wenn er sich nicht jedesmal nach Ablauf der ihm freigelassenen 14 Tage zum Arrest unaufgefordert wieder sistire, er die erkannte sechsmonatliche Arreststrafe ununterbrochen erleiden müsse.

Einem Königl. Hochpreißlichen Oberlandesgericht zeigen wir solches hiermit allergehorsamst an und bemerken zugleich: Seit einiger Zeit werden der Fälle immer mehrere, wo Verbrecher, über welche rechtskräftig erkannt worden, die successive Absitzung des Arrestes nachzusuchen.

Wir haben dieselben stets abschläglich vorbeschieden, allein ein Königliches Hochpreißliches Oberlandesgericht hat auf eingegangene Beschwerden über unsere diesfällige abschlägliche Vorbescheidung die verlangte successive Absitzung des erkannten Arrestes nachgelassen.

Nach §. 536. der Kriminal-Ordnung ist die Vollstreckung der Erkenntnisse genau nach dem Inhalt der rechtskräftigen Entscheidung dem untersuchenden Richter zur Pflicht gemacht worden.

Diese Pflicht zu erfüllen, sind wir außer Stande, wenn den Inculpaten nachgelassen wird, den erkannten Arrest successive abzusitzen; denn wir können uns von der Ueberzeugung nicht trennen, daß dieser Nachlaß eine mildernde Abänderung des Erkenntnisses enthält, und es hat uns daher bei der von uns vorausgesetzten Meinung geschienen, als gehöre die Bewilligung einer solchen Begünstigung nicht zum Ressort Eines Königl. Hochpreißlichen Oberlandesgerichts.

Für diese unsere Meinung spricht das in Sten-

Digitized by Google

gels Beiträgen Bd. 16. S. 91. befindliche Rescript vom 10. Mai 1802, nach welchem in dem gegebenen Fall die successive Absitzung der rechtskräftig erkannten Arreststrafe zwar nachgelassen, jedoch zugleich auch bestimmt worden, daß in ähnlichen Fällen solches nur nach eingeholter Genehmigung des Kriminal-Departements geschehen könne.

Wir bitten, im Fall unsere Ansicht unrichtig sein sollte, allergehorsamst:

uns dieserhalb unter Anführung der gesetzlichen Gründe vorzubescheiden,

damit Ein Königl. Hochpreißliches Oberlandesgericht nicht fernerhin mit Beschwerden über unsere Verfügungen der Art belästigt werde, und wir in den Augen der Partheien nicht zurückgesetzt werden, welches durch die stete Aufhebung und Abänderung unserer Verfügungen nothwendig der Fall sein muß.

Die Kriminal-Deputation des hiesigen Königlichen Stadtgerichts.

An
Ein Königl. Hochpreißl. Oberlandesgericht von Schlesien
hieselbst.

c.

Der Kriminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts wird auf den in Kriminal-Untersuchungssachen wider den Mäckler W— P— unterm 4. December a. pr. erstatteten Bericht hiermit eröffnet: daß es befremdend ist, wenn obgedachte Deputation als untergeordnete Behörde sich anmaßen will, die Legalität der von dem unterzeichneten Königl. Kriminal-Senat erlassenen Verfügungen in Zweifel zu ziehen, und wiewohl es daher nicht nöthig wäre, über Unsere Befugniß in der in gegenwärtiger und ähnlichen Sachen erlassenen Verfügung wegen successiver Absitzung der erkannten Gefängnißstrafen etwas anzuführen, so wird doch zum Ueberfluß bemerkt: daß das allegirte Rescript v. 10. Mai 1802 gegenwärtig keine Anwendung mehr findet, da

solche in der späterhin emanirten Kriminal-Ordnung nicht aufgenommen worden, und daß dem Königl. Kriminal-Senate als Aufsicht führenden Behörde in Kriminalsachen im Allgemeinen es zusteht, darauf zu sehen, daß der zu Bestrafende im einzelnen Falle nicht ein größeres Uebel erleide, als ihm durch das Strafurtel auferlegt werden soll, und daß in einem dergleichen Falle eine Modification eintreten muß, wodurch das Strafurtel auf eine Art vollstreckt werde, ohne daß der zu Bestrafende härter behandelt wird, als durch jenes eigentlich beabsichtigt worden.

Breslau, den 23. Januar 1816.

Der Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Oberlandesgerichts von Schlesien.

An
die Kriminal-Deputation des Königl.
Stadtgerichts hieselbst.

VIII.

Dem Kriminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts zu Breslau wird aus dem abschriftlich beikommenden Bericht der Kriminal-Deputation des dortigen Stadtgerichts vom 17. Februar c. zu ersehen gegeben, welche Bedenken dieses Gericht gegen die Genehmigung der successiven Absitzung rechtskräftig erkannter Arreststrafen geäußert hat.

Die Kriminal-Ordnung enthält über das Verfahren, welches eintreten soll, wenn die Gestattung einer terminlichen Erduldung der Strafe nachgesucht wird, keine Vorschrift, und da in einer solchen theilweisen Strafvollstreckung, wenn sie auch durch die Umstände gerechtfertigt wird, allerdings eine Abweichung von der Bestimmung des Erkenntnisses liegt; so können die Landes-Justiz-Collegien dazu nicht für befugt erachtet werden. Es muß vielmehr in solchen Fällen bei dem Justiz-Minister angefragt und dessen Vorbescheidung erwartet werden.

Digitized by Google

Bei der in Absicht des Mäcklers P— erlassenen Verfügung kann es sein Bewenden haben, obgleich die Art des von demselben begangenen Verbrechens eine Begünstigung des Verurtheilten nicht rechtfertigt.

Berlin, den 13. März 1816.

Der Justiz-Minister.

von Kircheisen.

An
den Kriminal-Senat des Königl.
Oberlandesgerichts zu Breslau.
A. 1967.

IX.

Dekret
auf das Strafmilderungs-Gesuch des Bäcker-Meister M— zu Bernau vom 30. Sept. 1819.

Das Gesuch um Verwandlung der Gefängniß- in Geldstrafe findet nicht statt, wenn aber die Umstände in der angeführten Art gegründet sind, daß die ununterbrochene Abbüßung dem Nahrungsstande des Supplikanten Nachtheil zufügen dürfte; so wird das Stadtgericht zu Bernau authorisirt, die Vollstreckung auf 4 Tage wöchentlich zu bestimmen.

Berlin, den 4. Oktober 1819.

von Kircheisen.

X.

Der Kaufmann A— L— zu Prenzlau ist durch drei gleichförmige Erkenntnisse wegen Akzise-Defraudation unter andern in eine Geldstrafe von 1205 Rthlr. 8 Gr. 9 Pf. verurtheilt, und dieser im Unvermögensfalle eine achtzehnmonatliche Zuchthausstrafe substituirt worden. Denunciat ist zur Zahlung der Geldstrafe unvermögend, und es muß daher die eventualiter erkannte Leibesstrafe eintreten. Nach dem Atteste des

Digitized by Google

Doktor Herz, des Hausarztes des Denunziaten, vom 6. d. M., welches wir in Abschrift gehorsamst beifügen, erscheint jedoch die Vollstreckung dieser Strafe bedenklich, und wir finden uns daher veranlaßt, in Gemäßheit des Straf-Edicts vom 27. März 1787, §. 37. Ew. Excellenz ehrerbietigst zu bitten, nach vorgängiger Kommunikation mit dem Königl. Finanz-Ministerio die eventualiter erkannte achtzehnmonatliche Zuchthausstrafe in Festungsarrest von gleicher Dauer hochgeneigtest zu verwandeln.

Berlin, den 11. November 1819.

Das Kammergericht.

XI.

Auf den von dem Königl. Kammergericht in der fiskalischen Untersuchungssache wider den Kaufmann L— zu Prenzlau mittelst Berichts vom 11. v. M. gemachten Antrag, wird, im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister, die gegen den L— eventualiter erkannte achtzehnmonatliche Zuchthausstrafe in Festungsarrest von gleicher Dauer verwandelt, und ist das weiter Erforderliche dieserhalb zu veranlassen.

Berlin, den 13. December 1819.

Der Justiz-Minister.

von Kircheisen.

An
das Königl. Kammergericht.

XII.

Ew. Excellenz überreichen wir in der Anlage die von dem Zuchthaus-Inspector Engel in Stargard unterm 31. v. M. bei uns eingereichte Anfrage abschriftlich zur hochgeneigten Entscheidung, und bemerken in Beziehung darauf ganz gehorsamst, daß

ad 1. wir es unbedenklich finden, daß den zur Zucht-

Digitized by Google

hausstrafe verurtheilten Verbrechern die Strafe, welche sie nach ihrer Verurtheilung wegen Mangels an Raum in dem Zuchthause, bis zu ihrer Aufnahme in dasselbe, in dem Gefängnisse erlitten haben, als Zuchthausstrafe anzurechnen sei, da der Mangel an Raum in dem Zuchthause ihnen nicht beizumessen ist, und sie nicht doppelte Strafe leiden können;

ad 2. die einstweilige Aussetzung der Strafe, während der Dauer der Strafzeit, nach unserm Dafürhalten bei Ew. Excellenz nachgesucht werden muß, und nur von Hochdenselben zugestanden werden kann.

Stettin, den 7. Februar 1820.

Das Oberlandesgericht von Pommern.

XIII.

Dem Königl. Oberlandesgerichte zu Stettin wird auf den durch die Anfragen des Zuchthaus-Inspektors Engel zu Stargard veranlaßten Bericht vom 7. d. M. folgendes zum Bescheid ertheilt:

ad 1. ist die Meinung des Collegii richtig, daß den zur Zuchthausstrafe verurtheilten Verbrechern die Strafe, welche sie nach ihrer Verurtheilung wegen Mangels an Raum in dem Zuchthause bis zu ihrer Aufnahme in dasselbe, in dem Gefängnisse erlitten haben, als Zuchthausstrafe anzurechnen sei;

ad 2. wird es dem Collegio überlassen, in dringenden Fällen bei nicht schweren Verbrechen Landleute zur Bestellung ihrer Wirthschaft auf einige Wochen zu entlassen, wonächst aber strenge darauf zu achten ist, daß nach Ablauf der bewilligten Frist die Strafe wieder vollzogen werde.

Hiernach hat das Königliche Ober-Landesgericht

Digitized by Google

den Inspektor Engel zu bescheiden, und in vorkommenden Fällen zu verfügen.

Berlin, den 28. Februar 1820.

Der Justiz-Minister.

von Kircheisen.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Stettin.

A. 1451.

XIV.

Ew. Exzellenz haben uns unterm 3. März c. ein Gesuch des Tischlermeisters K., in welchem er bittet ihm zu gestatten, eine gegen ihn erkannte sechsmonatliche Strafarbeit wöchentlich in 4 Tagen auf der Stadtvoigtei abbüßen zu dürfen, mit dem Befehle zugefertigt: dieses Gesuch, wenn die Erhaltung des Bittstellers in seinem Nahrungsstande davon abhängig ist zu bewilligen.

Wir haben die deshalb erforderliche Untersuchung veranlaßt und werden nach Maaßgabe des Resultates derselben das Weitere verfügen.

Bei dieser Gelegenheit erlauben wir uns zugleich ganz gehorsamst anzuzeigen, daß wir auf den Grund der abschriftlich anliegenden hochgeehrtesten Verfügung vom 5. November 1813. *) durch welche Ew. Excellenz zu genehmigen geruhten, daß bei leichten Vergehungen unserer pflichtmäßigen Prüfung und Festsetzung überlassen werde, ob nach Umständen zur Erhaltung der Familie und des Gewerbes der Verurtheilten wegen Bezahlung der Geldstrafe Partikularzahlungen zu bewilligen, oder bei Gefängnißstrafen terminliches Absitzen zu gestatten sei, uns bisher ermächtigt gehalten haben, nach vorheriger Prüfung der angeführten Umstände dergleichen Gesuche zu bewilligen.

Wir haben uns jedoch lediglich auf leichte Vergehen, besonders wenn principaliter auf Geldstrafe er-

*) Anlage VII.

kannt war, beschränkt und sind vorzüglich in Injurien Prozessen nachsichtig gewesen, aber auch in allen diesen Sachen sind die Terminalzahlungen stets in der Art festgesetzt worden, daß die Vollstreckung der Strafe nicht über ein Jahr hinaus geschoben wurde. Niemals ist diese Nachsicht zu Gunsten der Diebe geübt worden, wenn sie auch eine noch so geringe Strafe zu büßen hatten.

Das Königl. Kammergericht hat indeß dieses Verfahren in der Untersuchungssache wider E. und Genossen wegen eigenmächtiger Selbsthülfe durch die Verfügung vom 11. Januar c. (a) gerügt und ist der Meinung daß die uns ertheilte Befugniß nur eine für die damaligen Zeitumstände getroffene Anordnung sei.

Allein die in unserm abschriftlich beiliegenden gehorsamsten Bericht vom 3. November 1813. angeführten Gründe, welche Ew. Excellenz bewogen haben uns jene Erlaubniß zu ertheilen, finden noch gegenwärtig für alle dergleichen Fälle Anwendung, auch würde auf die Geldstrafen wenig eingehen, wenn wir in Beitreibung derselben streng verfahren wollten, und dadurch die Salarien-Kasse, in welche jetzt diese Geldbußen seit dem neuen Steuer-Edict fließen, einen großen Ausfall an dieser nicht unbedeutenden Etats-Einnahme leiden, — endlich würden auch Ew. Excellenz mit einer unzähligen Menge solcher Gesuche belästigt werden, wenn uns nicht ferner gestattet sein sollte, nach pflichtmäßiger Prüfung der Umstände diejenige Rücksicht eintreten zu lassen, welche die Erhaltung der Verurtheilten in ihrem Nachrungsstande nothwendig macht.

Unter Beifügung der erwähnten Untersuchungsakten bitten wir daher ganz gehorsamst, daß Ew. Excellenz geruhen wollen:

uns geneigtest zu authorisiren ferner in der bisherigen Art zu verfahren.

Berlin, den 26. März 1821.

Die Criminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts.

a.

Rescript des Königl. Kammergerichts an die Criminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts in Berlin vom 11. Januar 1821.

— — — Bei dieser Gelegenheit können wir nicht unerwähnt lassen, wie es uns befremdet hat, aus den Untersuchungsakten zu ersehen, daß die Criminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts sich für ermächtigt gehalten, es nachzulassen, daß der E. die wider ihn erkannte Strafe mit großen und vielen Unterbrechungen abbüße. Dieselbe wird sich bescheiden, daß es zu dieser dem Zweck der Strafe widersprechenden und eine Milderung im Wege der Gnade involvirenden Vergünstigung der Genehmigung des Chefs der Justiz bedurft haben würde.

Berlin, den 11. Januar 1821.

Königl. Preußisches Kammergericht.

v. Trützschler.

---

b.

In der Untersuchungs-Sache wider den Branntweindestillateur E. wegen eigenmächtiger Selbsthülfe, hat ein Königl. hochlöbliches Kammergericht durch die geehrteste Verfügung vom 11. v. M. Nr. 237. gerügt, daß wir dem E. gestattet haben, seine vierwöchentliche Gefängnißstrafe theilweise abzubüßen.

Wir zeigen hierauf gehorsamst an, daß das abschriftlich anliegende Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 5. November 1813. uns bei leichten Vergehungen diese Befugniß zugestanden hat, damit bei der erwerbenden Klasse die Unterhaltung der Familie durch einen ununterbrochen fortwährenden Arrest nicht leiden möge.

Die Rucksichten, welche uns in dem vorliegenden Falle zur Bewilligung der erbetenen partiellen Büßung bestimmten, waren:

Digitized by Google

1. weil das Gewerbe des E. vorzüglich dessen persönliche Aufsicht erfordert,
2. derselbe eine Frau und vier kleine Kinder zu ernähren hat, und
3. sich nur in sehr mittelmäßigen Vermögens-Umständen befindet, die es ihm sogar unmöglich machten, die Untersuchungs-Kosten auf einmal zu entrichten.

Er hat die vierwöchentliche Gefängnißstrafe in dem Zeitraume vom 1. März bis 14. Juni 1820 gebüßt.

Unter diesen Umständen und da eigenmächtige Selbsthülfe außer Zweifel zu den leichten Vergehen zu rechnen ist, glauben wir, nur nach Maaßgabe jenes Rescripts gehandelt zu haben.

Auf Vergehen gegen das Eigenthum oder andere schwere Verbrechen haben wir jene Befugniß niemals ausgedehnt.

In Folge dieses Generale läßt noch täglich des Herrn Justiz-Ministers Excellenz Gesuche um theilweise Strafbüßung, welche bei ihm eingereicht werden, uns zugehen, um darauf nach Befinden der Umstände zu verfügen.

Hätten wir daher auch in Zweifel ziehen können, ob jene Verfügung vom Jahre 1813 etwa blos für die damaligen Zeitumstände berechnet gewesen sei, so mußte solche durch das eben erwähnte Verfahren Sr. Excellenz beseitigt werden.

Berlin, den 5. Februar 1821.

Die Criminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts.

XV.

Das Königl. Kammergericht erhält hierbei Abschrift des von der Criminal-Deputation des hiesigen Stadtgerichts in den Untersuchungssachen wider den Tischlermeister K. und den Destillateur E. und Genossen am 26. v. M. erstatteten Berichts, um sich über den Antrag der Referenten:

ferner wie bisher Partikularzahlungen bei erkannten

Digitized by Google

Geldstrafen und terminliche Absitzung von Gefängnißstrafen auf das Ansuchen der Verurtheilten ohne höhere Genehmigung bewilligen zu dürfen,

gutachtlich zu äußern, und zugleich anzuzeigen, welches Verfahren von dem Kollegio bei Gesuchen dieser Art bisher beobachtet worden.

Berlin, den 16. April 1821.

Der Justiz-Minister.

von Kircheisen.

An
das Königl. Kammergericht.

C. 1127.

XVI.

Ew. Exzellenz haben uns mittelst hoher Verfügung vom 16. v. M. aufgegeben, über den Antrag der Criminal-Deputation des hiesigen Stadtgerichts

die Zahlung von Geldstrafen und das Absitzen von Gefängnißstrafen in mehreren Terminen auf das Ansuchen der Verurtheilten ohne höhere Genehmigung bewilligen zu dürfen,

uns gutachtlich zu äußern, und zugleich das bei uns bei Gesuchen dieser Art bisher beobachtete Verfahren anzuzeigen, wir verfehlen nicht, hierauf folgendes gehorsamst vorzutragen.

Jede Vollstreckung einer erkannten Geld oder Gefängnißstrafe, welche nicht auf einmal, sondern theilweise erfolgt, selbst eine Aussetzung derselben enthält unserer Ansicht nach eine Milderung indem das Uebel welches der Verurtheilte erdulden soll, ihn nicht auf einmal, also nicht in seiner ganzen Größe trifft und ihm dadurch Gelegenheit gegeben wird, sich die Ertragung desselben weniger fühlbar zu machen. Rechtskräftig erkannte Strafen zu mildern, steht aber niemals dem Richter zu, es ist dies ein Recht der höchsten Staatsgewalt oder der Behörden, welche von ihr mit dieser Befugniß ausdrücklich versehen worden sind. In wie fern Letztere

Digitized by Google

zu einer weitern Delegation dieser Befugniß autorisirt sind, dürfen wir nicht beurtheilen, können aber nicht umhin, uns gegen die Uebertragung derselben an richterliche Behörden zu erklären.

Das Gesetz giebt dem Richter in der Regel in den Fällen, wo Geld- und Gefängnißstrafen Statt finden, durch das vorgeschriebene Strafmaaß Spielraum genug um die Höhe der Strafe nicht blos für das Verbrechen an sich, sondern auch mit Berücksichtigung der besondern im einzelnen Fall etwa eintretenden Verhältnisse festsetzen zu können, und es ist zu erwarten daß der Richter in jedem einzelnen Falle diese Verhältnisse bei Abmessung der Strafe berücksichtigen werde. Ist nun einmal so die Strafe festgesetzt worden, so kann es allerdings Fälle geben, in denen entweder später eintretende, oder früher nicht bekannt gewordene Umstände das Straf-Uebel als mit der Größe des Vergehens nicht im Verhältniß stehend, erscheinen lassen und die eine Ausnahme von der Regel des Gesetzes erheischen; dergleichen Fälle sind es denn aber auch, welche der Gnade anheimfallen, eben weil sie bereits dem richterlichen Urtheil entnommen sind. Jede Veränderung eines Richterspruchs durch den Richter der ihn ertheilte ist besonders in den Augen des Laien nur zu leicht geeignet, den Richter zu compromittiren und die Parthei zu der Ansicht zu verleiten, daß reifere Ueberlegung der Sache, wohl gleich Anfangs das jetzt erreichte Resultat herbeigeführt haben könnte. Giebt es endlich Fälle wo höhere Rücksichten eine Milderung der gesetzlichen Strafe gebieten können, so eignet sich die Beurtheilung dieser Fälle, eben weil sie über das Gesetz hinausgeht, gleichfalls nicht für die richterliche Sphäre. Die Rücksicht welche die Criminaldeputation in ihrem Bericht vom 26. März auf den Vortheil der Salarien-Kasse nimmt, mögte wohl die letzte sein, womit sich die Theilung einer erkannten Geldstrafe rechtfertigen ließe, sie scheint uns für den Richter als solchen nicht der Beachtung werth.

Auch in Hinsicht der Strafen in Injurien-Sachen können wir die Meinung der Criminal-Deputation nicht theilen, die Strafen des Gesetzes sind gelind genug

Digitized by Google

und es darf ihre Wirkung nicht noch durch Theilung derselben vermindert werden. Wir unsererseits sind zwar durch Ew. Excellenz hohe Verfügung vom 5. August 1812. ermächtigt worden, unbedeutende, 6 Monate nicht übersteigende Strafen, besonders gegen cultivirende Landleute den Umständen nach auf einige Monate auszusetzen, haben uns aber nie zu einer Theilung der Strafe in der in Rede stehenden Art für befugt gehalten, vielmehr in solchen Fällen entweder Ew. Excellenz Entscheidung eingeholt, oder die Supplikanten auf den Weg der Gnade verwiesen. Wir sind daher auch noch jetzt der unmaaßgeblichen Meinung:

daß es nicht angemessen sei, der Criminal-Deputation des hiesigen Stadtgerichts die in Antrag gebrachte Befugniß zur Theilung erkannter Geld- oder Gefängniß-Strafen zu ertheilen,

stellen jedoch Ew. Excellenz höherem Ermessen die Entscheidung hierüber ehrerbietigst anheim, und fügen nur noch die Bitte hinzu uns von derselben hochgeneigtest in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 7. Mai 1821.

Das Kammergericht.

XVII.

Bei Remission der mit dem Berichte vom 26. März c. eingereichten Akten

die Untersuchungssache wider den Destillateur E— und Konsorten betreffend

wird der Kriminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts in Verfolg vom 16. April c. der über ihre Anfrage wegen Moderation in Vollstreckung der Strafen für leichte Vergehen, von dem Kammergerichte erstattete Bericht vom 7. d. M. abschriftlich mit dem Eröffnen zugefertigt, daß aus den darin angeführten Gründen die theilweise Absitzung erkannter Gefängniß-Strafen, so wie die terminliche Abbüßung erkannter Geldbußen,

Digitized by Google

nicht anders, als mit Genehmigung des Justiz-Ministers gestattet werden kann.

Berlin, den 21. Mai 1821.

Der Justiz-Minister.

von Kircheisen.

An
die Kriminal-Deputation des
Königl. Stadtgerichts hieselbst.
A. 3863.

XVIII.

Hochwohlgeborner Herr!

ꝛc.

Es kommt jetzt öfters der Fall vor, daß zu dauernder Gefängnißstrafe rechtskräftig verurtheilte Verbrecher die Erlaubniß nachsuchen, die Strafe wöchentlich abgebrochen zu zwei oder drei Tagen abzubüßen.

Wir haben bisher dergleichen Gesuche, als unverträglich mit dem Inhalte der ergangenen Erkenntnisse, und nur im Wege der Begnadigung zulässig, als durchaus nicht erlaubbar, zurückgewiesen.

Inzwischen haben Ew. Excellenz mittelst höchstgeehrtester Verfügung vom 4. October 1819 in einer Injuriensache des Senators K— und Konsorten wider den Bäckermeister M— uns authorisirt, dem Letztern eine viertägige Abbüßung der Strafe wöchentlich in dem Falle zu gestatten, wenn die ununterbrochene Abbüßung dem Nahrungsstande des Supplikanten Nachtheil zufügen dürfte.

Auch hat die Kriminal-Deputation des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin, einem von da hierher gezogenen Weber H— gegen den dieselbe wegen Theilnahme an unerlaubter Selbsthülfe, auf vierwöchentliche Gefängnißstrafe erkannt hatte, nachgegeben, diese Strafe in zwei Tagen wöchentlich abzubüßen.

Digitized by Google

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, Ew. Excellenz unterthänigst um gnädige Resolution zu bitten:

ob die Gerichte überhaupt authorisirt sind, nach Bewandniß der Umstände und besonders aus dem Grunde des benachtheiligten Nahrungsstandes des Sträflings, die successive Abbüßung der rechtskräftig erkannten Gefängnißstrafe zu gestatten?

Wenn es aber in jedem besondern Falle dieser Art auch einer besonderen Authorisation bedarf, so müssen wir ehrerbietigst um Erlaubniß bitten, den Fall vorzutragen, welcher zu dieser unterthänigsten Vorstellung zunächst die Veranlassung gegeben.

Der hiesige Weber K— ist wegen dringenden Verdachts thätlicher Widersetzlichkeit gegen Abgeordnete der Polizeibehörde, von uns rechtskräftig außerordentlich zu vierwöchentlicher Gefängnißstrafe verurtheilt worden.

Er ist verheirathet und hat mehrere unerzogene Kinder. Allerdings würde er durch die ununterbrochene Abbüßung der erkannten Strafe in seinem Nahrungsstande nicht nur leiden, sondern es würden auch die Folgen der Strafvollstreckung seine Familie im höheren Grade, als ihn selbst, treffen. Er hat daher darauf angetragen, ihm die Abbüßung wöchentlich in zweien Tagen zu gestatten.

Wir würden aus den angeführten Gründen dies Gesuch berücksichtigen, und wollen Ew. Excellenz daher ganz unterthänigst bitten:

Für diesen besondern Fall die erforderliche Authorisation gnädigst uns ertheilen zu lassen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

Ew. Excellenz

Bernau am 5. Juni 1821.

ehrerbietigst gehorsamste

Das Königl. Stadtgericht.

XIX.

XIX.

Auf den Bericht des Königl. Stadtgerichts vom 5. d. M. wird es in Berücksichtigung der angeführten Umstände genehmigt, daß die wider den Weber K — daselbst erkannte vierwöchentliche Gefängnißstrafe, wöchentlich in zweien Tagen vollstreckt, und hiernach das Weitere verfügt werde.

Die Gerichte sind übrigens nicht befugt, die theilweise Abbüßung der für leichte Vergehen erkannten Gefängnißstrafen, ohne Authorisation des Justiz-Ministers zu gestatten, und es ist daher die in dem vorliegenden speciellen Falle ertheilte Authorisation nicht zu generalisiren.

Berlin, den 22. Juni 1821.

Der Justiz-Minister.
von Kircheisen.

An
das Königl. Stadtgericht
zu Bernau.
A. 4951.

XX.

Einige Fälle der Gestattung terminlicher Strafabbüßungen.

1.

Rescript des Justiz-Ministers an die Criminal-Deputation des Stadtgerichts zu Berlin v. 18. Juni 1814: „da nach einer Anzeige des „Königl. Armen-Directorii die in dem hiesigen Arbeits„hause (wegen Diebstahls auf 13 Monate verurtheilte) „befindliche verehelichte F — — jetzt nothwendig ihrer „Wirthschaft zur Abwendung des gänzlichen Ruins der„selben vorstehen muß; so wird die Crim.-Dep., da der „größte Theil der Strafzeit bereits verstrichen ist, hier„durch angewiesen, die Arrestatin vor der Hand zu ent„lassen."

Auf die Anfrage der Criminal-Deputation vom 2. October desselben Jahres: ob die F—— wieder in Arrest zu bringen? ertheilte der Justiz-Minister unterm 8. Nov. zur Resolution: „daß es darauf ankomme, ob „diese Umstände, welche die interimistische Entlassung „veranlaßt haben, noch vorhanden," und auf den fernerweitigen Bericht der Crim.-Deputation unterm 6. Dec. 1814: „bei den angezeigten Umständen wird hier„mit genehmigt, daß die Vollstreckung des Restes der „Strafe noch fernerhin ausgesetzt werde, und es ist „nach Ablauf von 6 Monaten anderweit zu berichten."

2.

Auf Antrag des Zimmermeisters H— und des Eigenthümers P— ward dem Kammergericht unterm 8. März 1814 aufgegeben: „zu prüfen: ob die vierwöchent„liche Gefängnißstrafe ohne Ruin der Supplikanten in „ihren häuslichen Umständen nicht vollzogen werden „kann, und die Modificationen der Vollstreckung zu be„stimmen, wenn die angeführten Umstände gegründet „sein sollten." Bericht des Kammergerichts v. 4. April 1814: „daß die Gefängnißstrafe unter der Mo„dification zu vollstrecken, daß die Suppl. zur Beso„gung ihrer häuslichen Angelegenheiten jedesmal, wenn „sie 8 Tage im Gefängniß gesessen, auf eben so lange „Zeit entlassen werden," welches das Justiz-Ministerium durch das Rescript v. 2. Juli 1814 genehmigte. Das Kammergericht setzte jedoch unterm 5. Mai 1814 „die „Vollstreckung der Gefängnißstrafe der jetzigen Saat„zeit wegen noch auf 4 Wochen aus. Rescript des Justiz-Ministers an das Stadtgericht zu Frankfurt vom 4. Juli 1814: „die Gefängnißstrafe bis nach der Messe „auszusetzen."

3.

Antrag des Kammergerichts vom 14. Oct. 1813: „die gegen den Heideherrn S. — wegen Veruntreuung „erkannte vierwöchentliche Gefängnißstrafe bis zum 1. „Januar k. J. auszusetzen, indem er sonst in seinem „Gewerbe zu sehr leiden würde." Rescript des Justiz-

Digitized by Google

Ministers vom 16. Oct. 1813, daß „genehmigt wird, „daß die Vollstreckung der vierwöchentlichen Gefängniß„strafe bis zum 1. Januar k. J. ausgesetzt werde."

4.

Rescript des Justiz-Ministers an das Stadtgericht zu Berlin vom 22. Juni 1815 auf das Gesuch des zu einjähriger Arbeitshausstrafe verurtheilten Zimmermanns H— „die Familienverhältnisse desselben zu „prüfen, und, wenn es sich ergeben sollte, daß diese „dürftig sind, darüber zu berichten, was dem Gesuche, „ihn jetzt seiner Arbeit nicht zu entziehen, und die Strafe „im Winter an ihm zu vollstrecken, entgegensteht." Bericht des Stadtgerichts vom 10. Juli 1815: „daß „der H. seinen Unterhalt sich als Zimmergesell erwerbe, „und wegen jetzt erforderlicher Scheunen-Reparaturen „sehr nöthig sei, ihn aber, wenn er auch erst im Win„ter seine Strafe antritt, damit doch insofern in seinem „häuslichen Erwerbe nicht geholfen sein werde, als „auch künftig im Sommer hindurch der Arrest fort„dauern müßte." Rescript des Justiz-Ministers an das Stadtgericht vom 18. desselben Monats: „den H. „bis zum 1. Nov. des Arrestes zu entlassen, demnächst „aber die Strafe wieder an ihm zu vollziehen."

5.

Antrag des Mühlenbesitzers N. v. 12. Nov. 1816: „die wegen Holz-Defraudation erkannte sechswöchent„liche Gefängnißstrafe wegen seiner Wirthschaftsverhält„nisse im Monate December, Januar und Februar je„desmal mit 14 Tagen abzubüßen." Rescript des Justiz-Ministers an das Kammergericht vom 20. desselben Monats: „diesem Gesuch wird hiemit deferirt „und dem Königl. Kammergericht aufgegeben, wegen „der terminweisen Vollstreckung der Strafe das Nö„thige zu verfügen."

6.

Gesuch des Mühlenmeisters Th. v. 16. Aug. 1816: „Die gegen ihn und seine Ehefrau wegen Injurien zu-

„erkannte 14 und 8 Tage Gefängnißstrafe wegen der „äußersten Baufälligkeit der Mühle und der Kränklich„keit des an der Mutter Brust befindlichen Kindes aus„zusetzen." Rescript des Justiz-Ministeriums an das Kammergericht vom 21. desselben Monats: „dem Th. „zur Absitzung der 14 Tage Gefängnißstrafe bis zur „Rückkehr seines Bruders, jedoch nicht länger als 2 Mo„nate, und der verehelichten Th. bis zu der Zeit, wo „deren Kind entwöhnt sein wird, Frist zu bewilligen."

7.

Gesuch der verehelichten L— um Strafaussetzung für ihren wegen Diebstahl zu sechsmonatlicher Arbeitshausstrafe verurtheilten Ehemann. Befehl des Justiz-Ministers vom 2. Juli 1814 an das Stadtgericht in Berlin darüber zu berichten. Bericht des Stadtgerichts vom 7. desselben Monats: „Der Vor„trag ist in der Wahrheit gegründet; die Ehefrau ist mit „ihren beiden Kindern krank und in einer hülflosen Lage, „ihr Ehemann kann Arbeit von dem — erhalten, und „unter diesen Umständen erscheint ihr Gesuch, die Voll„ziehung der Strafe bis zum November auszusetzen, „wohl zulässig." Rescript des Justiz-Ministers an das Stadtgericht vom 7. Juli 1814: „die weitere Voll„streckung der Strafe des L— bis zum 1. November c. „auszusetzen und denselben daher jetzt aus dem Arreste „zu entlassen."

8.

Gesuch der v. H— beim Kammergericht vom 7. März 1814, die Vollstreckung der wegen Injurien erkannten Gefängnißstrafe auf 6 Wochen auszusetzen. Rescript an das Kammergericht vom 10. desselben Monats: „es sei das Kammergericht nicht ermächtigt, „die erkannte Strafe auszusetzen." Antrag der v. H— beim Justiz-Minister vom 15. desselben Monats und Rescript des Justiz-Ministers an das Kammergericht vom 19. desselben: „die Vollstreckung der erkannten „Strafe auf 6 Wochen auszusetzen."

Digitized by Google

9.

Rescript des Justiz-Ministers an das Kammergericht vom 28. Mai 1814, auf Antrag des wegen Excesses in Ausübung des Züchtigungsrechts zu achtwöchentlicher Gefängnißstrafe verurtheilten Oekonomie-Inspectors N.: „denselben, da seine Anwesenheit in der „Wirthschaft jetzt nothwendig ist, auf 6 Wochen des „Arrestes zu entlassen und demnächst den Rest der Strafe „an ihm vollziehen zu lassen."

10.

Rescript des Justiz-Ministers an das Stadtgericht zu Berlin vom 9. Juli 1810, auf den Antrag der Stadt-Hebamme C—: „daß nachgegeben werde, daß „die C— den ihr zuerkannten 8tägigen Arrest mit 2 „Tagen in jeder Woche absitze."

11.

Gesuch des wegen gewaltsamen Diebstahls zu 1½-jähriger Zuchthausstrafe verurtheilten Bäckermeisters Kr., nachdem das Begnadigungsgesuch abgeschlagen und wegen körperlicher Gebrechlichkeit die Zuchthausstrafe in Arbeitshausstrafe verwandelt worden, um theilweise Abbüßung der letztern. Das Stadtgericht zu Berlin stattete den erforderten Bericht unterm 1. Nov. 1819 dahin ab: „Dem Kr— sind auf diese Strafe 1 Jahr „und 1 Monat angerechnet worden, welche er wegen „Krankheit im Krankenhause zubringen mußte; wir entließen den Kr— im Juni d. J. auf den Grund eines „ärztlichen Attestes zur Befestigung seiner Gesundheit „für 3 Monate des Arrestes; während dieser Zeit legte „er eine Barbierstube an, um sich, seine Frau und ein „Kind ehrlich zu ernähren. Daß derselbe hinsichtlich „seines Gesundheitszustandes sehr übel daran ist und „Mitleiden verdient, ergeben die bei den Acten befindlichen Atteste. Um so mehr ist zu wünschen, daß er „durch das jetzt angefangene Gewerbe einen dauernden „ehrlichen Erwerb sich begründen möge, was aber, wenn „sein Gesuch zurückgewiesen wird, nicht zu erwarten ist,

Digitized by Google

„indem seine Barbierstube in der — straße liegt, welche „vorzüglich an den Markttagen, Mittwochs und Sonn„abends, von Landleuten häufig besucht wird. Wir „glaubten jedoch über die dem K— schon gewordenen „früheren Vergünstigungen nicht hinausgehen zu dürfen, „und wiesen ihn um deßwillen mit seiner Anlage auf „partielle Büßung des Strafrestes ab. Ew. Excellenz „stellen wir indeß ganz gehorsamst anheim, in wie fern „dem K— unter den obwaltenden besondern Umstän„den auch noch zu gestatten sein dürfte, jeden Sonn„tag, Mittwoch und Sonnabend seinem Gewerbe nach„zugehen." Rescript des Justiz-Ministers an das Stadtgericht vom 4. Nov. 1819: „Auf den Bericht „ꝛc. will der Justiz-Minister es gestatten, daß der Kr— „während der Büßung seines fünfmonatlichen Straf„arrestes wegen seiner Kränklichkeit und zur Erhaltung „seines Nahrungsstandes an jedem Mittwoch, Sonn„abend und Sonntag nach Hause entlassen werden kann."

12.

Auf das Gesuch des Speisewirths M. um theilweise Abbüßung der wider seine Ehefrau erkannten 14tägigen Gefängnißstrafe, damit kein Nachtheil für die Wirthschaft entstehe, Rescript des Justiz-Ministeriums an das Stadtgericht zu Berlin vom 23. Oct. 1818: „Der Justiz-Minister will auf die Vorstellung des M— „genehmigen, daß dessen Ehefrau die an derselben zu „vollziehende 14tägige Gefängnißstrafe mit 3 Tagen „in der Woche abbüßen möge."

13.

Rescript des Justiz-Ministers an das Kammergericht vom 11. Sept. 1818 auf das Gesuch des Schiffers G. „wird dem Collegium hiemit aufgegeben, die „dem G. (wegen Mißhandlungen) zuerkannte dreimonat„liche Zuchthausstrafe im Winter an demselben voll„strecken zu lassen."

14.

Decret des Justiz-Ministers an das Stadtgericht

zu Berlin vom 10. August 1818. auf das Gesuch des Schlächters H wegen Erhaltung der Gewerbes-Verhältnisse die Vollstreckung der 4wöchentlichen Gefängniß-Strafe zu modificiren und Bericht des Stadtgerichts v. 29. Sept. 1817. „wir haben nach vorhergegangener „Untersuchung seiner Gewerbes-Verhältnisse gestattet die „Strafe in der Art abzubüßen, daß er in jeder Woche „4 Tage sitzt und 3 Tage frei ist." Genehmigungs-Rescript des Justiz-Minister. vom 5. Oktober desselben Jahres.

15.

Auf das Gesuch des wegen Diebstahls zu 6monatlicher Zuchthausstrafe verurtheilten Oekonomen K. um Erleichterung derselben, der Bericht des Stadtgerichts zu Berlin, „daß durch seine fortdauernde Haft seine bedeutende Acker Pachtung und seine künftige Existenz in „hohem Grade leiden würde," und Rescr. des Just. Minist. an das Stadtgericht v. 19. Aug. 1818: „den Oekonom „K. bis zum Ende des Oktobers zu entlassen, hiernächst „aber den Rest der erkannten Strafe ohne weitere Unterbrechung zu vollstrecken."

16.

Bericht des Stadtgerichts zu Berlin vom 3. April 1818. auf das Gesuch des wegen mehrerer grober Betrügereien durch Verfälschung ꝛc. zu 1jähriger Zuchthaus Arbeit verurtheilten Schlächtermeisters S.: „auf sein und seiner Ehefrau vielfältiges Bitten und „weil die Militair-Direction des allgemeinen Garnison-„Lazarethes nicht allein uns bekannt machte, daß im „Militair-Lazareth zum Holzhauen ein starkes und gesundes Individuum nöthig wäre, sondern auch den S. „in Vorschlag brachte, verfügten wir, daß derselbe die „ihm zuerkannte Zuchthausstrafe im Militair-Lazareth „abbüßen solle, wohin er auch am 17. Dezbr. v. J. „gebracht worden ist. Am 17. März d. J. zeigte uns „— an, daß S. sich einige Tage in der Woche nicht „im Lazareth sondern in seiner Behausung aufhalte, „seine Wirthschaft besorge und sogar Reisen im Lande

Digitized by Google

„umher mache ꝛc. Unter diesen Umständen und da der „S. die ihm bewilligte Begünstigung gemißbraucht — „haben wir verfügt, daß er den Rückstand der Strafe „im Zuchthause zu Spandau abbüßen solle."

17.

Antrag des Directors des statistischen Büreaus v. 10. Juli 1816. dem für dessen Dienstgarten gemietheten, wegen Injurien zu 14tägiger Gefängnißstrafe verurtheilten Gärtner Z. „da er, der Director, ohne alle von sei„ner Seite gegebene Veranlassung, wesentlich leide, wenn „der Gärtner aus seiner Dienstwohnung gehindert wird, „den dazu gehörigen Garten zu bearbeiten, — zur Ab„büßung der Strafe solche Fristen zu bestimmen, welche „sich mit der Fortsetzung seiner bei ihm übernommenen „Dienste vereinigen lassen:" Rescr. des Justiz-Minist. an das Stadtgericht zu Berlin vom nämlichen Tage: „dem Königl. Stadtgericht wird hiermit aufgegeben, „die wider den Gärtner Z. erkannte 14tägige Gefäng„nißstrafe an demselben in der Art zu vollstrecken, daß, „wenn er 4 Tage gesessen hat, er 3 Tage zur Verrich„tung seines Dienstes freigelassen werde."

18.

Rescript des Justiz-Ministers an das Stadtgericht zu Berlin vom 7. Juni 1822. auf die Vorstellung der Wittwe Kl. —: „die gegen die Supplikantin erkannte „14tägige Gefängnißstrafe so zu vollstrecken, daß sie 3 „Tage in der Woche frei behält."

19.

Rescript des Justiz-Minist. an das Stadtgericht zu Berlin v. 11. Febr. 1822. auf das Gesuch des wegen qualificirten Betrugs des Kaufmanns S. „— dem S. „in Absicht der wider ihn erkannten 50 Thlr. Geld„oder wöchentlichen Gefängnißstrafe zu einer particular „Zahlung von 2 Thlr. monatlich, zu welcher er sich er„boten hat, zu verstatten."

20.

Auf den Antrag des Tischler Meisters P. zu Berlin auf theilweise Abbüßung der, wegen thätlichen Widerstandes gegen die Wache wider ihn erkannten 2monatlichen Gefängnißstrafe, erforderte der Justiz-Minister den

Bericht des Stadtgerichts, welches denselben unterm 31. Januar 1822. dahin erstattete: „Der P. hat seine „seit langer Zeit kränkliche und schwache Ehefrau und „seine alte Mutter ernährt und befindet sich in Ansehung „seines Vermögens in einer sehr armseligen und trau„rigen Lage und treibt sein Gewerbe ohne Gesellen für „sich allein. Mit Berücksichtigung dieser Umstände und „der Höhe der erkannten Strafe schlagen Ew. Excellenz „wir vor: dem P. gnädigst gestatten wollen, die ihm zuer„kannte Gefängnißstrafe in wöchentlichen Terminen von „4 Tagen zu erleiden." Rescript des Justiz-Minister. an das Stadtgericht vom 5. Febr. 1822. „Bei den — „einberichteten Umständen wird genehmigt, daß der P. „die ihm zuerkannte 2monatliche Gefängnißstrafe in „wöchentlichen Terminen von 4 Tagen erleide."

21.

Bericht des Stadtgerichts zu Berlin v. 10. März 1823. auf das bei dem Justiz-Minister eingereichte Gesuch der verehelichten H. für ihren wegen Verfälschung zu 6monatlichem Arrest verurtheilten, im Arbeitshause befindlichen Ehemann: „diesem Gesuche dürfte nachzu„geben sein, denn es ist gegründet, daß der H. mit sei„ner Frau und 3 noch ganz unerwachsenen Kindern in „sehr dürftigen Umständen lebt und es läßt sich wohl „begreifen, wie durch die lange Abwesenheit des Vaters „und Ernährers die Verlegenheit der Famile bedeutend „vermehrt werden muß. Ueberdies war das Verbrechen „des H. von erschwerenden Umständen nicht begleitet, „es ist nicht einmal jemand durch die Fälschung wirk„lich betrogen, endlich ist kein Grund für die Vermu„thung vorhanden, daß Inculpat die erbetene Freilassung „zur Flucht mißbrauchen werde. Unter diesen Umständen „tragen bei Ew. Excellenz wir dahin an: hochgeneigtest „zu genehmigen, daß der H. die noch rückständige „Strafzeit mit 6 Tagen wöchentlich abbüße, am sieben„ten Tage aber jedesmal frei sein dürfe." Resc. des Justiz-Minist. an das Stadtgericht v. 12. März 1823. „es wird genehmigt, daß der H. die noch rückständige „Strafzeit mit 6 Tagen wöchentlich abbüßen, am sieben„ten Tage aber jedesmal zu seiner Wirthschaft zurück„kehren dürfe."

Digitized by Google

22.

Bericht des Stadtgerichts zu Berlin v. 1. April 1822; „der Weber W. lebt wirklich nur in sehr dürfti„gen Vermögens-Umständen, hat 5 Kinder und eine „kranke Frau zu ernähren, welche Letztere mit einem „Schaden am Fuße behaftet ist, und kann unter diesen Um„ständen nicht füglich etwas erwerben. Bei dieser Lage „der Sache, stellen wir Ew. Excellenz höherem Ermes„sen anheim, ob dem Gesuch des Bittstellers um Ab„tragung der Geldbuße von 3 Thlr. (wegen fahrlässigen „Ankaufs gestohlenen Gutes) in monatlichen Terminen „zu 2 Thlr. statt zu geben sei?" Rescript des Justiz-Minist. vom 12. desselben Monats: „es wird dem W. „zur Erleichterung der ihm wegen fahrlässigen Ankaufs „gestohlenen Gutes zuerkannte Geldstrafe eine termin„liche Zahlung von 2 Thlr. monatlich bewilligt."

23.

Rescript des Justiz-Minist. an das Kammergericht v. 4. Juli 1815: die Vollstreckung des, wider den (we„Malversation auf 1 Jahr 10½ Monat zu Festungs-Ar„rest verurtheilten) A. erkannten, Straferkenntnisses noch „3 Monate auszusetzen, da der Landrath W. den A., „welchen er als Secretair in Dienst genommen hat, „jetzt nicht entbehren kann."

24.

Rescript des Großkanzlers an das Kammergericht v. 20. Dec. 1806. „Da der Schmid H. um die Aus„setzung der Vollstreckung des Erkenntnisses (auf 6wö„wöchentliche Gefängnißstrafe wegen muthwilligen Que„rulirens) bis zum Frühjahr gebeten und wir diesem „Gesuche deferirt haben, so habt Ihr erst den 1. März „künftigen Jahres die erkannte Gefängnißstrafe zu „vollziehen."

25.

Auf Antrag des Hofapothekers F. und den darüber erforderten Bericht der Königl. Regierung wegen Strafverwandlung erging nachstehende Ministerial Verfügung:

Der F. in E. hat vorgestellt daß er wegen seines officii als Hofapotheker die wider ihn erkannte dreiwöchentliche Gefängnißstrafe nicht wohl absitzen könne und

Digitized by Google

deshalb um Verwandlung derselben in eine Geldbuße gebeten. In Rücksicht hierauf, besonders aber auf den Umstand, daß derselbe bei dem gegenwärtigen Aufenthalt der Prinzessin Charlotte Königl. Hoheit in — sich der Anfertigung der bei der Badekur nöthigen Arzenei selbst zu unterziehen, wird die gegen denselben erkannte Gefängnißstrafe in eine Geldbuße von 15 Thlr. hierdurch verwandelt, wonach also das Königl. Kammergericht das Urtheil zu vollstrecken hat.

Berlin, den 25. Juni 1815.

Der Justiz-Minister.

v. Kircheisen.

An
das Königl. Kammergericht.

26.

Rescript des Just. Minist. v. 20. Nov. 1816. an das Hausvoigteigericht: „der Expedient L. hat um einigen Aufschub der Vollstreckung der Gefängnißstrafe „angehalten und dies Gesuch mit zureichenden Gründen „motivirt (durch Dienstgeschäfte deren Versäumung für „ihn sehr nachtheilig sein würde). Dem Königl. Haus„voigteigerichte wird daher aufgegeben die Vollziehung „2 Monate auszusetzen.

27.

Bericht des Kammergerichts v. 24. Februar 1817, auf Befehl des Justiz-Ministers, über das Gesuch der Ehefrau des Kahnschiffers K.: „daß der K. sehr ver„schuldet ist, nur durch sein Gewerbe als Schiffer seine „Familie ernährt und die Frau mit 4 kleinen Kindern „bei ihrer nahe bevorstehenden Entbindung in die trau„rigste Lage versetzt werden würde, wenn die 3monat„liche Zuchthausstrafe wegen Pfandwehr an ihm in un„getheilter Zeit vollstreckt würde. Unter diesen Umstän„den scheint uns das Gesuch der Supplikantin, die „Strafzeit zu theilen, den K. für jetzt zu entlassen und „die Abbüßung des Restes der Strafe bis auf wieder „geschlossener Schiffahrt auszusetzen, Berücksichtigung zu „verdienen, und stellen wir die geneigte höhere Entschei„dung anheim." Rescript des Justiz-Minist. an das

Digitized by Google

Kammergericht v. 4 März 1817. „daß die Straf-An„stalt zu Spandau angewiesen worden den K. sofort auf „freien Fuß zu setzen, dem Kammergericht aber wird „aufgegeben, nach geschlossener diesjähriger Schiffahrt „für die Absitzung des Restes der Strafe zu sorgen."

28.

Rescript. des Justiz-Minist. an das Kammergericht v. 4. Sept. 1816. auf die Vorstellung der verehelichten Töpfer Meister R. „die Vollstreckung der, gegen deren „Ehemann erkannten (6monatlichen) Zuchthausstrafe bis „zum Ende des Monats September auszusetzen, wenn „es gegründet ist, daß derselbe jetzt viel Töpferarbeit zu „besorgen hat." Bericht des Kammergerichts vom 13. Februar 1817. „die Ehefrau des Töpfer Meisters R. „hat beim Kammergericht dringend gebeten, die gegen „ihren Ehemann erkannte und von demselben am 1. Dec. v. J. angetretene 6monatliche Zuchthausstrafe in 2 Ter„minen zu theilen, so daß der R. am 1. März d. J. ent„lassen und die Abbüßung der andern Hälfte bis zum „nächsten Winter ausgesetzt bleibe. Die von der Sup„plikantin angeführten Gründe, daß im Frühjahr die „Töpfer Arbeit wieder beginne, daß ihr Ehemann durch „sein Handwerk der alleinige Ernährer ihrer und ihrer „unmündigen Kinder sei, und daß unter diesen Umstän„den und bei ihrer bevorstehenden Entbindung durch län„gere Dauer der Strafzeit für jetzt, sie mit ihrer Familie „in die größte Noth gerathen, und die Wirthschaft zu „Grunde gehen werde, schienen uns der Beherzigung „nicht unwerth, zumal das Attest des Magistrats zu „S — es bezeugt, daß bei dem gegenwärtigen Retablis„sement der dortigen Vorstädte es an Arbeitern man„gele, und die Freilassung des R — in dieser Hinsicht „auch seinen Mitbürgern sehr wünschenswerth sein muß. „Da wir uns indessen nicht für befugt erachten können, „die erbetene Milderung der rechtskräftig erkannten „Strafe zu gewähren, so halten wir es unter diesen „Umständen für Pflicht, die Bitten des Suppl. Ew. „Excellenz unmittelbar zur geneigten Entscheidung ehr„erbietigst vorzutragen." Rescript des Justiz-Ministers „an das Kammergericht v. 22. Februar 1817: „das

Digitized by Google

„Königl. Kammergericht wird ermächtigt, dem zu sechs-
„monatlicher Zuchthausstrafe verurtheilten Töpfermeister
„R— zu S— es zu gestatten, die Strafe in zwei Ter-
„minen, nämlich bis zum 1. März c. und vom 1. Oc-
„tober d. J. absitzen zu können."

29.

Antrag der Ober-Rechnungs-Kammer an das Haus-
voigtei-Gericht vom 6. Februar 1817: „die Vollzie-
„hung der dem Kanzleidiener R— zuerkannten sechstä-
„gigen Gefangnißstrafe in der Art abzuändern, daß der-
„selbe des Sonntags und Freitags von früh an in je-
„der Woche solche absitzen, und die übrigen Tage sei-
„nen Posten wieder selbst versehen könne." Rescript
des Justiz-Ministeriums an das Hausvoigtei-Gericht
vom 22. Februar 1817: „auf dessen darüber gemachte
„Anfrage wird genehmigt, daß der Kanzleidiener R—
„die ihm in der Injuriensache mit dem Polizei-Sergean-
„ten H— zuerkannte sechstägige Gefängnißstrafe des
„Sonntags und Freitags in jeder Woche abbüßen möge."

30.

Rescript des Justiz-Ministers an das Kammerge-
richt vom 27. Juni 1817 auf den Antrag des Guts-
herrn von Carwe: „In Rücksicht der häuslichen Um-
„stände des Bauern B— ist die Entlassung desselben
„von der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Spandau
„der Administration der gedachten Anstalt von dem Ju-
„stiz-Minister unmittelbar aufgegeben und genehmigt
„worden, daß der B— den Rest der ihm zuerkannten
„dreiwöchentlichen Zuchthausstrafe vom 1. Nov. d. J.
„ab abbüßen möge."

31.

Rescript des Justiz-Ministers an das Hausvoigtei-
Gericht vom 31. März 1817: „den Conducteur G—
(der eine starke Familie zu erhalten hat und von sei-
nen Vermessungs-Geschäften leben muß) zur Abtragung
„der in der Injuriensache demselben zuerkannten Geld-
„strafe von 20 Rthlr. zu der angebotenen Terminal-
„Zahlung von 4 Rthlr. monatlich zu verstatten."

Digitized by Google

32.

Bericht des Königlichen Oberlandesgerichts zu Insterburg vom 3. Juni 1831 über das Strafaussetzungs-Gesuch des zu zehnwöchentlicher Gefängnißstrafe verurtheilten Kahnschiffers B— zu Tilsit: „Es läßt sich „nicht leugnen, daß gerade jetzt die Zeit da ist, wo der „Bittsteller als Schiffer etwas verdienen kann, und es „würde ihm bei den im Laufe dieses Jahres ungewöhnlich hohen Frachten ein bedeutender Schaden verursacht werden, wenn er verhindert würde, seinem Gewerbe nachzugehen. In dieser Beziehung glauben wir, „daß sein Gesuch um Strafaussetzung Rücksicht verdient, und wir werden, falls uns nicht andere Befehle „zugehen sollten, die Strafe erst mit dem Anfange des „Novembers vollstrecken lassen." Genehmigt durch das Ministerial-Rescript v. 13. Juni 1831.

33.

Bericht des Oberlandesgerichts zu Breslau vom 13. Juni 1831: „Da der Häusler S— zu — die wegen Widersetzlichkeit gegen den Abgeordneten der Obrigkeit ihm zuerkannte vierwöchentliche Gefängnißstrafe „wegen seiner Gesundheit nur mit achttägigen Zwischenräumen zu erdulden fähig ist, so stellen wir Ew. ꝛc. „anheim, diese Abweichung von der erkannten Bestimmung hochgeneigtest zu genehmigen, indem wir uns „dazu nicht für ermächtigt halten." Genehmigt durch das Ministerial-Rescript v. 21. desselben Monats.

Gedruckt bei Johann Friedrich Starcke.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Rechtswissenschaft.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Bemerkungen und Vorschläge zur Revision der Hypothekenordnung*).

Einleitung.

Ueber keine unserer Justizeinrichtungen hört man so mannigfaltige Klagen, als über die des Hypothekenwesens. In den alten Provinzen, in welchen die Hypothekenordnung von 1783 ununterbrochen gegolten hat, klagt man über die große Weitläuftigkeit und Kostbarkeit des Verfahrens, über seine Unzweckmäßigkeit für kleine Grundstücke, über die Schwierigkeiten, welche es den Naturaltheilungen entgegen setzt; in den Rheinprovinzen, wo die französischen Einrichtungen bestehen, über Mangel an Sicherheit für den Gläubiger, und in Folge desselben über Mangel an Credit; in den Provinzen, wo die Hypothekenordnung von 1783 wieder in Kraft gesetzt, oder neu eingeführt worden ist, über ein schon seit dreizehn Jahren dauerndes Provisorium, welches den Realcredit zerstört und selbst auf den Personalcredit

*) Diese gehaltvolle Abhandlung ist zwar bereits im Jahre 1830 gedruckt erschienen, allein nur in einigen wenigen, vom Herrn Verfasser zur Mittheilung in einem engeren Kreise bestimmten Exemplaren. Der Güte des Herrn Verfassers verdankt die Redaction der Jahrbücher die Erlaubniß, diese schätzbaren und höchstbeachtungswürdigen Bemerkungen in die Jahrbücher aufzunehmen.

nachtheilig einwirkt. Geht man mit den Klagenden in das Einzelne ihrer Beschwerden ein, so überzeugt man sich bald, daß sie keinesweges unbegründet sind. Zur Umarbeitung der Hypothekenordnung scheint daher in der That ein dringendes Bedürfniß vorhanden zu seyn.

Die Hypothekeneinrichtungen stehen mit dem materiellen Recht, mit der Gerichtsprocedur, namentlich mit der Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und mit der Organisation der Justizbehörden in vielfältiger Beziehung. Fast noch größere Berücksichtigung scheinen die Rückwirkungen zu verdienen, welche sie auf die Art und Weise, in welcher der Einzelne sein Vermögen verwaltet, insbesondere auf die Vertheilung des Grundeigenthums ausüben, und nach Verhältniß der jeden Orts bestehenden Verfassung, bereits ausgeübt haben.

Gewähren die Hypothekeneinrichtungen an sich keine vollständigen Sicherheiten, machen sie die fortgesetzte Aufmerksamkeit des Gläubigers auf die Verhältnisse seines Schuldners nicht in einem gewissen Maaße überflüssig, verlangen sie von dem Gläubiger selbstthätige Einwirkungen, so sind sie für Stiftungen, Wittwen und Waisen und alle die, von denen Selbstthätigkeit oder Sachkenntniß bei der Verwaltung ihres Vermögens nicht zu erwarten steht, mehr oder minder unbrauchbar, und es werden von ihnen andere Wege zur Unterbringung ihrer Capitalien, z. B. eigener Ankauf von Grundstücken, Anlegung in Saatspapieren u. dergl. gesucht werden müssen. Ist das Verfahren in Hypothekensachen zu kostbar, zu weitläuftig, wird dadurch gleichsam die Assecuranzprämie, welche für die Sicherheit gezahlt werden muß, zu hoch, erfordert die Beurtheilung eines Hypothekeninstruments Kenntnisse, die auch dem gebildeten Layen nicht beizuwohnen pflegen, so werden ähnliche Folgen eintreten, und Darlehne von kleinen Summen, oder für kurze Zeitfristen überhaupt nicht hypothecarisch untergebracht werden, da sie des Aufwandes nicht lohnen. Erleichtern die Hypothekeneinrichtungen zu sehr eine hohe Verschuldung, so werden sie Ankäufe von großen Gütern mit unverhältnißmäßig geringen Mitteln veranlassen, und dadurch das Grundeigenthum den Specu

lanten und sonst unsicheren Leuten in die Hände liefern. Tritt dieser großen Verschuldung eine große Schwierigkeit bei Löschung der einmal eingetragenen Capitalien und bei Abschreibung von einzelnen Pertinenzien hinzu, so werden die Löschungen, der Abtragung der Schuld ungeachtet, und die Abschreibungen, der Veräußerung ungeachtet, oft nicht erfolgen, die Hypothekenbücher werden in Zwiespalt mit dem wirklichen Zustand des Guts gerathen, längst getilgte Schulden werden aus der ungelöschten Eintragung von neuem auflebend, weitläuftige Processe veranlassen, und der Hypothekenrichter kann, wenigstens bei kleinen Grundstücken, in die Lage gerathen, mit dem Hypothekenbuche in der Hand vergeblich nach den darin verzeichneten Grundstücken in der Wirklichkeit zu suchen.

Wie alles, was den Credit betrifft, verlangt das Hypothekenwesen eine vorsichtige und stete Behandlung. Feste Grenzen, erhebliche Beschränkungen kann der Credit sehr wohl ertragen, ja sie sind wohlthätig für ihn, wenn durch sie ein leichteres Verständniß der obwaltenden Rechtsverhältnisse oder eine größere Sicherheit erreicht wird. Die Gewohnheit stellt sie dann den Bedingungen gleich, die Gläubiger und Schuldner sich selbst auflegen. Wesentlich aber ist es, daß über die Grenzen dieser Beschränkungen keine Zweifel obwalten, und daß den Partheien innerhalb derselben freier Spielraum gelassen werde. Ein Eingreifen von Amtswegen, ein Aufrühren schlummernder Verhältnisse, wie sie unsere Hypothekenordnung bisweilen veranlaßt, und ein Provisorium, wie es jetzt jenseits der Elbe statt findet, ist für den Credit das Nachtheiligste, was sich ereignen kann.

Bei Entwerfung der neuen Hypothekenordnung kommt es daher bei weitem nicht allein auf juristische Grundsätze an; die Entwicklung einer juristischen Theorie in abstracto kann dabei nur kritisch benutzt werden. Die wichtigste Aufgabe wird es vielmehr seyn, das Vorhandene gehörig in's Auge zu fassen, ein Provisorium zu vermeiden, und den, unter dem Schutz der früheren Einrichtungen so verschiedenartig gebildeten, Verhältnissen

Digitized by Google

des Credits und des Grundbesitzes die Möglichkeit zu gewähren, ohne Umgestaltung, unter den neuen Anordnungen eine bequeme und ihrer Natur entsprechende Stellung zu finden. Demnächst aber wird man auch die Rückwirkungen, welche die zu treffenden Bestimmungen auf die materillen Verhältnisse, auf Unterbringung und Benutzung von Capitalvermögen, auf die Vertheilung des Grundeigenthums auszuüben geeignet sind, in Betrachtung ziehen, und sich Rechenschaft darüber geben müssen, was man in diesen Beziehungen begünstigen, oder erschweren will.

Daß ein und dieselbe gleichförmige Einrichtung des Hypothekenwesens alle den verschiedenen Verhältnissen, welche schon jetzt existiren, oder die das Bedürfniß künftig hervorrufen wird, zu genügen im Stande sey, glaube ich bezweifeln zu müssen. Mein Vorschlag geht daher auf Bildung mehrerer neben einander bestehenden Einrichtungen, nicht verschieden nach den Provinzen, sondern allgemein für das ganze Land, aber verschieden nach Verhältniß und Bedürfniß des verschiedenartigen Grundbesitzes und nach der Wahl des Eigenthümers.

Diese würden, um den Gesichtspunkt für die folgenden Erörterungen hier gleich aufzustellen, bestehen:

1) in einer allgemeinen Einrichtung zur Contrahirung von Darlehnen gegen Verpfändung von Grundstücken, bei welcher die Ingrossationsbücher der deutschen Gerichte und die französischen Einrichtungen, in so weit eins oder das andere bei ihnen zweckmäßiger erscheinen sollte, zum Muster zu nehmen seyn würden, in vielen Beziehungen allerdings unvollkommner als unsere Hypothekenbücher, aber dafür auch mit geringere Kosten und Weitläuftigkeiten verknüpft; hauptsächlich bestimmt die bestehenden Verhältnissen in den Rheinprovinzen in sich aufzunehmen, demnächst aber auch für alle kleineren Grundstücke geeignet, welche die Kosten und Weitläuftigkeiten unseres Hypothekenwesens nicht zu tragen im Stande sind;
2) eine Hypothekeneinrichtung nach Art der durch die Hypothekenordnung von 1783 begründeten, mit

Digitized by Google

gröſseren Weitläuftigkeiten und Koſten, aber auch mit gröſseren Sicherheiten, hauptſächlich für gröſsere Güter beſtimmt, im Allgemeinen aber der Wahl deſſen freigegeben, welcher ſie ſeinen Verhältniſſen angemeſſen findet;

3) poſitive Inſtitutionen, um durch corporative Verbindungen, perſönliche Verhaftungen u. ſ. w. den Credit der einzelnen zu verſtärken, die Ordnung im Schuldenweſen der Grundeigenthümer zu befördern, und auch den Beſitzern kleinerer Grundſtücke durch dieſe Verſtärkung ihres Credits Hülfen zu geben, welche die allgemeine Einrichtung zu 1. ihnen nicht gewährt. Beiſpiele ſolcher Einrichtungen ſind die Pfandbriefs-Inſtitute und die Schöffengerichte im dieſſeitigen Trierſchen. Sie laſſen ſich aber auch mannichfaltig anderer Art gebildet denken.

Die Einrichtung zu 1. würde als die allgemeine Regel gelten, die zu 2. und 3. als Ausnahmen für die, welche ſich ihnen ausdrücklich unterwürfen.

Um das Specielle meiner Vorſchläge zu erläutern, ſchicke ich folgende allgemeine Bemerkungen voraus.

---

1. Zweck der Hypothekeneinrichtungen.

Ich gehe hierbei davon aus, daſs alles was für den Zweck der Hypothekeneinrichtungen nicht durchaus erforderlich iſt, vermieden werden muſs, weil es die Unterthanen mit Koſten und die Behörden mit Arbeiten beſchwert, welche beide nöthigeren Gegenſtänden gewidmet werden können, und weil Nebenzwecke, die man etwa mit ihnen verbinden möchte, ſich leichter und ſicherer erreichen laſſen, wenn man ſie abgeſondert behandelt.

Bei der Hypothekenordnung von 1783 ſcheint der Zweck nicht auf das Schuldenweſen allein gerichtet geweſen zu ſeyn. Man hat zugleich die Feſtſtellung des ganzen Realzuſtandes der Grundſtücke dabei beabſichtigt, und ſtaatsrechtliche und ſtatiſtiſche Zwecke dadurch errei-

Digitized by Google

chen wollen. Daher der Zwang ein jedes sonst geeignete Gut im Hypothekenbuch eintragen zu lassen, und die Verpflichtung zur Berichtigung des Besitztitels bei jeder Besitzveränderung. Da man aber nie dahin gelangte, in dem Hypothekenbuche den Umfang des Grundstücks, seine Pertinenzen und Gerechtsame vollständig zu verzeichnen, da man alsbald auch die Absicht alle Servituten darin zu verzeichnen, wieder aufgab; (Circular-Verordnung vom 30. December 1798.) so wurden diese Nebenzwecke so gut als gar nicht erreicht. Unsere Hypothekenbücher, wie sie jetzt existiren, sind in der That nur Verzeichnisse der Darlehnsschulden, der Dispositionsbeschränkungen und der immerwährenden Lasten, welche auf dem Gute haften, und können selbst wegen der letzteren nicht immer auf Vollständigkeit Anspruch machen. In dieser Lage der Sache erscheint die Anlegung eines Hypothekenfolii für ein Grundstück nur erforderlich, in so fern dergleichen Schulden, Lasten u. s. f. darauf haften, und die Berichtigung des Besitztitels des Eigenthümers nur in so weit nothwendig, als er dergleichen neue Belastungen darauf zu legen, oder die älteren abzulösen, beabsichtigt. Ein Zwang zu dem einen oder dem anderen, ohne eine solche specielle Veranlassung, ist nicht begründet, und dürfte daher bei der großen Belästigung, die seine Aufrechthaltung den Behörden und den Eigenthümern verursacht, um so mehr aufzugeben seyn, als er in manchen Gegenden, wie in den Rheinprovinzen bisher nicht vorgeschrieben gewesen ist, und so fern man die Hypothekenvorschriften auf alle kleineren Grundstücke ausdehnen wollte, überhaupt nicht durchzuführen seyn würde. Hiernach bin ich der Ansicht

1) daß es bei den Hypothekeneinrichtungen hauptsächlich nur auf die Darlehnsverträge, und daneben auf die onera perpetua und die Dispositionsbeschränkungen ankommt;
2) daß die Frage, ob und welche Sicherheiten für diese Belastungen der Grundstücke zu nehmen sind, so viel es irgend thunlich, dem Ermessen der Partheien zu überlassen ist.

Die Anlegung von Verzeichnissen über den Umfang,

die Gerechtsame, und vielleicht auch die immerwährenden Belastungen der Grundbesitzungen ist eine gewiß sehr zweckmäßige und daher wünschenswerthe Sache. Es ist aber eben so wenig nothwendig, daß diese Verzeichnisse mit den Hypothekenbüchern verbunden, als daß sie überhaupt von den Gerichten geführt werden. Daß unsere Hypothekenbücher in dieser Beziehung höchst unvollkommen sind, und daß durch diese Trennung ein wirklicher Vortheil nicht verloren geht, habe ich schon oben bemerkt. Kommt es in der heutigen Lage der Sache darauf an zu ermitteln, welche Pertinenzen zu einem Grundstück gehören, welche Gerechtsame ihm zustehen, so läßt sich dies aus den Hypothekenbüchern in der Regel doch nicht ersehen. Man muß zu den alten Lehnbriefen und anderen Documenten, zu den Lehnsregistraturen seine Zuflucht nehmen, die sich bei den Oberlandesgerichten leider meistens in einem sehr ungeordneten und vernachlässigten Zustand befinden. Die Ermittlungen können, der Hypothekenbücher ungeachtet, darüber so unsicher ausfallen, daß man deshalb zu einem Processe eben so gut seine Zuflucht nehmen muß, wie in den Rheinprovinzen, wo es bei den Verpfändungen überhaupt nicht festgestellt wird, ob dem Verpfändenden das verpfändete Grundstück gehört oder nicht. Der Grund weshalb die Hypothekenbücher den ursprünglichen Absichten in dieser Beziehung nicht entsprechen, liegt hauptsächlich in der Peinlichkeit des Verfahrens. Denn, da alles, was sie enthalten, unumstößlich richtig seyn, und ein Gegenbeweis dagegen eigentlich nicht zugelassen werden soll; so konnte das, wobei irgend ein Zweifel denkbar war, nicht darin aufgenommen werden. Eben so unthunlich aber war es, alle in dieser Beziehung mögliche Zweifel zu beseitigen, und durch ihre Erörterung ex officio eine Menge von Streitigkeiten über Verhältnisse anzuregen, über die glücklicherweise niemand einen Proceß anzufangen Lust hatte. — Procedirt man hierbei auf eine freiere Weise ohne daß durch die irrthümliche Aufnahme oder Auslassung eines Pertinenzes sofort ein Regreßanspruch des Käufers oder Hypothekengläubigers gegen den aufzeichnenden oder eintragenden

Digitized by Google

Beamten folgt, so wird man ungleich leichter mit der Sache zu Stande kommen, und, da bei sonst sorgfältiger Bearbeitung die Irrthümer doch immer die Ausnahmen bleiben, und bei weitem nicht jeder Irrthum einen Proceß veranlaßt, doch der Hauptsache nach denselben Zweck erreichen. In den Rheinprovinzen und Westphalen ist diesem Bedürfniß durch die Catastrirung der Hauptsache nach genügt. Für die übrigen Provinzen wird sich durch Anhänge zu den Rittergutsmatrikeln, und durch Flurbücher, welche von den Kreisständen oder dem Landrath, von den Magistraten und Obrigkeiten geführt werden können, in dieser Beziehung ein gleiches erreichen lassen.

---

2. Gegenstände der hypothecarischen Eintragung.

Bei weitem die meisten Hypotheken werden als Sicherheiten für Darlehne oder für Forderungen constituirt, die zwar aus andern Verträgen und Verhältnissen entspringen, aber in die Form der Darlehne übergehen, z. B. rückständige Kaufgelder, Erbtheile der abzufindenden Miterben. Die Darlehnsverträge, welche aus diesem Grunde die hauptsächlichste Berücksichtigung bei den Hypothekeneinrichtungen in Anspruch nehmen, lassen sich nach der mehr oder minder dabei vorherrschenden Intention unter einem doppelten Gesichtspunkte betrachten. Es ist entweder der Gläubiger, welcher sich mit der eigenen Benutzung seines Capitals nicht abgeben kann, oder nicht abgeben mag, der daher die Unterbringung seines Vermögens gegen Sicherung einer Einnahme davon, der Zinsen, sucht, oder es ist der Schuldner, welcher, um sich aus augenblicklichen Verlegenheiten zu ziehen, oder seinen Gewerbebetrieb zu vergrößern, sich um einen Vorschuß bewirbt.

Im erstern Falle geht die Absicht der Regel nach dahin, die Capitalien viele Jahre hindurch, ja wie z. B. bei Fundationscapitalien von Stiftungen für immer auf dem verpfändeten Gute stehen zu lassen. Die Sicherung

Digitized by Google

des Zinsgenusses ist die Hauptsache, das Recht der Rückforderung nur etwas eventuelles, zur anderweitigen Sicherstellung der Zinsen, wenn der Schuldner mit der Zahlung säumig seyn sollte. Der Zinsfuß ist der Regel nach niedrig. Alles kommt dagegen darauf an, ohne eine große Selbstthätigkeit des Gläubigers in Anspruch zu nehmen, die Zinsen, allen Unfällen, welche das verpfändete Gut treffen, und allen Veränderungen, welche sich in der Person des Besitzers ereignen können, ungeachtet, möglichst sicher zu stellen, sowohl gegen die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, als gegen die Verdunkelung des Rechts. Das Capital wird, ähnlich wie bei den Rentenkäufen des älteren Rechts, mehr Last des Guts als Verpflichtung des Schuldners, und wenn der Gläubiger es kündigt, wird es der Regel nach nicht durch Zahlung des Schuldners, sondern durch Cession an einen andern Gläubiger realisirt. Dergleichen Darlehne können nur auf Grundstücke von einigermaaßen erheblichem Werth contrahirt werden, weil kleinere auch im Verhältniß ihres Werths genommen, nie dieselbe Sicherheit gewähren, als größere, und weil es für den Besitzer nur bei den letzteren passend und zweckmäßig seyn kann, sie mit einer, einer immerwährenden Last ähnlichen, Zinsenzahlung zu beschweren.

Bei dem Darlehn, welches der Schuldner sucht, geht der Regel nach die Absicht dahin, es zurück zu zahlen, sobald die augenblickliche Verlegenheit gehoben, oder sobald das mehrere Betriebscapital erworben ist. Seine Persönlichkeit ist die Hauptsache, die Hypothek nur Accessorium. Diese Darlehne bedürfen, als auf kurze Zeit negotiirt, keiner so allen Zeitumständen trotzenden Sicherheiten, dagegen aber Erleichterung in den Kosten und Kürze des Verfahrens, damit dem Schuldner das ohnehin nur zu hohen Zinsen contrahirte Capital nicht statt zu einer Hülfe, zu einem neuen Grunde des Verderbens gereiche.

In der Wirklichkeit fallen beide Intentionen oft zusammen. Für die Gesetzgebung und namentlich für die Anordnungen des Hypothekenwesens dürfte es aber sehr zweckmäßig sein, beide Fälle zu unterscheiden, und

Digitized by Google

den Interessenten nach ihrem Bedürfniß zwischen größeren Sicherheiten, die aber auch größere Kosten erfordern, und geringeren Kosten und Weitläuftigkeiten, die aber geringere Sicherheit gewähren, die Wahl zu lassen.

Diese Distinction, die auch den in den neueren Gesetzbüchern nicht gehörig gewürdigten Rentenkäufen des älteren Rechts zum Grunde gelegen zu haben scheint, ist schon bei der obenerwähnten verschiedenartigen Einrichtung des Hypothekenwesens einigermaaßen berücksichtigt worden; ich werde indessen bei dem einzelnen noch eine andere Anwendung davon zu machen Gelegenheit haben.

Für die immerwährenden Lasten gilt das, was wegen der zuerst erwähnten, den Rentenkäufen ähnlichen, Darlehnen gesagt worden ist, in noch höherm Maaße, weil sie der Absicht nach zu ewigen Zeiten auf dem belasteten Gute haften sollen, und weil, wenn gleich sie durch die neuern Verordnungen einigermaaßen ablösbar gemacht worden sind, doch nicht auf dem einfachen Wege der Kündigung, wie die Darlehne, sondern auf einem ungleich weitläuftigeren, und der Regel nach nur auf Antrag des Verpflichteten abgelöst werden können. Im Allgemeinen wird für sie, wie für jene Art der Darlehne eine hypothecarische Eintragung nach den Vorschriften der Hypothekenordnung von 1783 wegen der größeren Sicherheit, welche die Amtsthätigkeit der Behörden gewährt, große Vorzüge vor allen anderen Arten der Sicherstellung haben. Indessen können zweckmäßig angelegte Flurbücher, da wo die Kosten der Anlegung der Hypothekenbücher außer Verhältniß mit dem Object der Eintragung stehen, der Hauptsache nach für sie denselben Zweck erreichen.

Bei Fideicommissen und anderen Dispositionsbeschränkungen kommt es nicht allein darauf an, sie gegen Verdunklung der Rechtsverhältnisse und gegen eigenmächtige stiftungswidrige Dispositionen zu schützen, sondern auch dritten Personen, welche sich mit dem Besitzer in Darlehnsgeschäfte und dergleichen einlassen wollen, die Möglichkeit zu gewähren, von den auf den

Digitized by Google

Gütern haftenden Beschränkungen Kenntniß zu erhalten, und sie dadurch gegen die Eingehung von nachtheiligen Geschäften zu sichern. Für den ersten Zweck ist die Einrichtung unserer Hypothekenbücher genügend, aber nicht durchaus nothwendig, der zweite wird nur unvollständig erreicht, weil die Einsicht des Hypothekenbuchs nicht jedem Dritten gestattet ist und gestattet werden kann, und weil, wenn sie auch gestattet werden könnte, es doch zu weitläuftig und schwierig sein würde, sich dadurch die erforderliche Kenntniß der Verhältnisse zu verschaffen. Ein Verzeichniß aller in einer Provinz vorhandenen Fideicommisse, welches durch die Amtsblätter von Zeit zu Zeit, etwa alle 5 oder 10 Jahre bekannt gemacht würde, dürfte meines Erachtens in dieser Beziehung sehr zweckmäßig seyn, und in Verbindung mit der Verzeichnung der Pertinenzen der Güter in den ritterschaftlichen Matrikeln und Flurbüchern da, wo keine Verschuldung vorhanden ist, auch der Hauptsache nach dem ersten Zwecke genügen.

---

3. Beschaffenheit der Grundstücke.

Man ist zwar jetzt ziemlich allgemein darüber einverstanden, daß unsere Hypothekenordnung von 1783 nur für größere und geschlossene Güter paßt, daß sie bei kleinen der Sorgfalt und Umständlichkeit, welche sie vorschreibt, und der Weitläuftigkeiten und Kosten, welche sie erzeugt, nicht lohnt, und daß sie der Trennung und Abschreibung der einmal auf ein Hypothekenfolium zusammen eingetragenen Grundstücke zu große Schwierigkeiten in den Weg legt, um bei Verhältnissen, welche häufige Naturaltheilungen zweckmäßig oder nothwendig erscheinen lassen, wie z. B. das in den Rheinländern geltende Erb- und Vormundschaftsrecht, anwendbar zu sein. Folgendes einzelne wird dazu dienen, die Richtigkeit dieser Ansicht ins Licht zu stellen.

Die Bonner Stadt-Feldmark, etwa 4000 Morgen groß, soll nach neueren Zählungen aus 29000 Parcellen

Digitized by Google

bestehen. In dem jetzt mit dem Potsdamischen vereinigten Berliner Regierungsbezirk, 29723 Morgen groß, wurden nach den statistischen Tabellen vom Jahre 1821, 7036 Feuerstellen gezählt. Es wird daher nach einer ungefähren Annahme nicht über 9000 Grundstücke, für welche einzelne Hypothekenfolien angelegt sind, enthalten. Von allen den Gegenden, von welchen bereits vollständige Hypothekenbücher vorhanden sind, ist dieser Bezirk ohne Zweifel derjenige, welcher die größte Zahl kleiner Grundstücke auf derselben Grundfläche in sich faßt. Dessen ungeachtet hat er auf einer mehr als 7mal größeren Fläche nicht den dritten Theil der Parcellen der Bonner Stadt-Feldmark. Eine, jenem Regierungsbezirke, gleich große Fläche, parcellirt wie diese Feldmark, würde daher etwa 30mal so viel Hypotheken-Folien-Bände und Grundacten, 30mal so viel Raum um sie aufzustellen, und wenn die Hypothekengeschäfte bei diesen kleinen Grundstücken auch um ein beträchtliches geringer seyn mögen, doch wahrscheinlich ein 10mal so großes Personale zu ihrer Bearbeitung erfordern.

Die Hypothekenbücher der Untergerichte, wie sie hier in der Kurmark angelegt zu werden pflegen, enthalten in einem jeden einzelnen Bande etwa 53 Hypothekenfolien, das Folium zu 3 Bogen gerechnet. Ein solcher Band kostet:

$\frac{1}{3}$ Rieß starkes Papier a 10 Rthlr.	3 Rthlr.	10 sgr.
das Lithographiren desselben . . .	2 "	15 "
der Einband	2 "	— "
im Ganzen	7 Rthlr.	25 sgr.

Das einzelne Hypothekenfolium kommt daher auf 4 sgr. 6 pf. zu stehen. In den Rheinlanden jenseits des Rheins soll die Grundfläche nach neueren Zählungen in 8,855,305 Parcellen vertheilt sein. Die Einführung unserer Hypothekenordnung in diesen Gegenden würde daher, allein zur Anschaffung der nöthigen Bücher, einen Kostenaufwand von 1,283,296 Rthlr. verursachen, und einen Raum erforderlich machen zur Aufstellung von 161,426 Foliobänden, und zur Aufbewahrung von 8,855,305 Fascikel currenter Grundacten. Durch compendiösere

Einrichtungen, die schwerlich ohne allen Nachtheil für das Geschäft selbst zu treffen sein dürften, kann diese Summe vielleicht erheblich ermäßigt werden; sie wird dennoch immer groß genug bleiben, besonders wenn man in Betrachtung zieht, daß sie nur ein geringer Theil der Ausgaben ist, welche, die Anschaffung der nöthigen Localien, Schränke und Repositorien nicht gerechnet, namentlich die Bezahlung der mit Anlegung der Hypothekenbücher beauftragten Beamten erfordern wird.

In einem Trierschen Zeitungsblatt vom 25. August 1829 habe ich 53 einzelne, einem Besitzer zugehörige Parcellen zum öffentlichen Verkauf gestellt gesehen, von denen eine von 34 □Ruthen Flächeninhalt Wald mit einem Angebot von 10 sgr. ausgeboten war. Von den übrigen waren 10 kleiner als ein Morgen. Im ganzen befanden sich darunter 11 die mit einem Angebot von 1 Rthlr. und weniger, und 27 die mit einem Angebot von 1 Rthlr. bis 5 Rthlr. ausgeboten waren. Es mag seyn, daß das Angebot dem wahren Werthe dieser Grundstücke nicht entsprochen, und der letztere 5mal, ja um alle Bedenken zu beseitigen, 10mal so viel betragen habe. Ich frage aber kann es Jemanden in den Sinn kommen auf ein Grundstück, wie die erwähnten 34 □Ruthen Wald, gesetzt daß sie das 10fache des Angebots also 3 Rthlr. 10 sgr. werth gewesen seyen, ein hypothekarisches Darlehn aufzunehmen, oder zu bewilligen? kann also ein Interesse existiren, für ein solches Grundstück ein Hypotheken-Folium anzulegen? und wie sollen die Kosten der Eintragungen berechnet werden, um in einem erträglichen Verhältnisse mit dem Werth des Grundstücks zu stehen?

Dasselbe zilt aber in gleichem Maaße von den übrigen 37 Grundstücken, welche mit nicht mehr als 5 Rthlr. ausgeboten waren.

Wenn sich aus diesen Thatsachen, wie ich glaube, überzeugend ergiebt, daß die Anlegung von Hypotheken-Folien für alle einzelne Grundstücke in den Rheinprovinzen eine weder ausführbare, noch für die Grundbesitzer irgend nutzbare Maaßregel seyn würde, so folgt

doch daraus eben so wenig, daß man diese kleineren Grundbesitzer bei den Hypothekeneinrichtungen ganz unberücksichtigt lassen, und ihnen die Möglichkeit entziehen müsse, die Sicherheit, welche ihr Grundbesitz gewährt, zur Aufnahme von Darlehnen zu benutzen, als daß man von einer Anordnung nach Art unserer Hypothekenbücher in die Rheinprovinzen ganz zu abstrahiren habe.

Für die größeren ländlichen Grundbesitzer in den Rheinlanden, für die Eigenthümer städtischer Grundstücke wird unsere Hypothekenordnung, sofern sie passend abgeändert wird, wahrscheinlich von großem Nutzen seyn, und ebenso von denen, welche Capitalien auf längere Zeit sicher unterbringen wollen, als ein wohlthätiges Geschenk betrachtet werden. Ich sehe keinen Grund ihnen die Vortheile, die sie dadurch erlangen können, vorzuenthalten.

In den Rheinprovinzen besteht gegenwärtig eine Hypothekeneinrichtung, welche, da sie ein specielles Folium für jedes Grundstück nicht erfordert, auch von den Besitzern kleiner zerstückelter Grundstücke benutzt werden kann, und benutzt wird. Es liegen keine Gründe vor, welche diese Einrichtung, wenn gleich in vielen Beziehungen unvollkommner als die unsrige, als nachtheilig erscheinen ließe. Es kann daher meines Erachtens auch kein Zweifel darüber obwalten, daß man den Rheinländern ohne besondern Grund nicht entziehen darf, was sie haben, und das um so weniger, als es unter diesen Besitzern viele giebt, deren Besitzthum, wenn auch aus vielen einzelnen Parcellen bestehend, und zu einer Verbindung zu einem untrennbaren Grundstück in keiner Art passend, dennoch im Ganzen einen nicht unbeträchtlichen, also zur Contrahirung eines hypothekarischen Darlehns wohl geeigneten Werth hat, und als man eine solche Aufhebung der dortigen Einrichtung nicht auszuführen im Stande seyn würde, ohne in die Vermögens- und Creditverhältnisse auf eine sehr störende Art einzugreifen.

Es ist daher durch Zweckmäßigkeit, Gerechtigkeit und Nothwendigkeit geboten, beide Systeme neben einander zu stellen.

Das,

Das, was in dieser Beziehung für die Rheinlande gilt, gilt umgekehrt für die Provinzen, in welchen die Hypothekenordnung von 1783 eingeführt ist. In den älteren Provinzen hat sich für die Rittergüter, die vererbpachteten Domainenvorwerke, die meisten städtischen Grundstücke, für welche sie schon seit langer Zeit zur Ausführung gekommen ist, durch sie ein Schuldensystem gebildet, was sich wenigstens für jetzt nicht beseitigen läßt. Die Zahl der unverschuldeten Grundstücke dieser Art ist sehr gering, die der mehr als zur Hälfte ihres Werths verschuldeten leider sehr groß. Eine Abänderung der Hauptgrundsätze unserer Hypothekenordnung würde ohne eine Erschütterung des auf sie gegründeten Credits nicht möglich seyn. Will man daher nicht unzählige Kündigungen und durch sie unzählige Subhastationen hervorrufen, und dadurch die Zerrüttung des Vermögens unzähliger Grundbesitzer und Gläubiger veranlassen, so wird man nur im Einzelnen modificiren und bessern, in den Hauptgrundsätzen aber nichts ändern dürfen.

Es mag dahingestellt bleiben, ob die Hypothekenordnung von 1783, ihrer ursprünglichen Absicht nach, für alle und jede Grundstücke ohne Unterschied bestimmt war. In den mehrsten Provinzen standen die speciellen Verfassungen ihrer Anwendung auf die bäuerlichen Grundstücke entgegen. Unbehülflichkeit und Scheu der Unterrichter vor dem neuen künstlichen Verfahren, in welches sie sich nicht zu finden wußten, außerdem auch die Ansicht von der Unzweckmäßigkeit ihrer Anwendung auf kleinere Grundstücke thaten das ihrige, und so war denn die Hypothekenordnung zwanzig und mehr Jahre nach ihrer Erlassung auch bei den ländlichen Grundstücken, auf welche sie ohne Zweifel Anwendung litt, ja selbst bei sehr vielen städtischen Grundstücken bei weiten nicht allgemein zur Ausführung gekommen. Erst nachdem die Dienstablösungen das in den Bauerverfassungen ruhende Hinderniß allmählig weggeräumt hatten, nachdem das mehr und mehr aufkommende Organisiren nach dem Grundsatze der Gleichförmigkeit die practische Richtung der Richter, und mit der Achtung vor dem

Provinzialrecht und den speciellen Verfassungen auch ihre Kenntniß allmählig verdrängt hatte, besonders aber seitdem man, durch erhöhte Sportelsätze und durch stets vermehrte Peinlichkeit und Weitläuftigkeit in der Bearbeitung des Hypothekenwesens die Quelle einer höheren Einnahme an Gerichtsgebühren entdeckt zu haben glaubte, durch welche man die vermehrten Kosten der neuen Gerichtsorganisationen bestreiten könne, ist die Ausführung der Hypothekenordnung bei den Untergerichten allgemeiner geworden. Aber auch jetzt sind noch sehr viele Gerichtssprengel vorhanden, bei welchen sie noch gar nicht, oder doch nicht vollständig zur Ausführung gekommen ist. Bei einem einzigen Justizamt in der Churmark waren im Jahre 1830 von mehr als eintausend einzelnen Grundstücken noch keine Hypothekenfolien angelegt, und doch war gerade dieses Justizamt vorzugsweise gegen viele andere Gerichte der Provinz fortwährend mit sehr tüchtigen und arbeitsamen Beamten besetzt gewesen.

Dahin gehören nicht nur die Dörfer, bei denen die Dienstablösungen nicht zu Stande gekommen oder beendigt sind, und namentlich die große Zahl, bei welchen die Confirmation Seitens der Generalcommission noch fehlt, sondern auch viele Städte, in welchen bei den sehr kleinen Grundstücken die Gerichte mit der Anlegung von Hypothekenfolien bisher Anstand genommen haben.

So häufige und so ins Kleine gehende Theilungen der Grundstücke, wie in den Rheinlanden, sind zwar bei uns nicht zu erwarten, theils weil die Hypothekenbücher, da wo sie ein verschuldetes Grundstück einmal gefaßt haben, sie sehr weitläuftig und kostbar machen, und theils weil, wenigstens in vielen Gegenden, Armuth des Bodens und Mangel an Capital die Benutzung so vieler kleiner Grundstücke weniger vortheilhaft erscheinen läßt. Es finden sich indessen auch in der Kur- und Neumark hier und da schon jetzt Grundstücke auf besondern Folien in den Hypothekenbüchern eingetragen, deren Werth sich nicht über 20 bis 30 Rthlr. beläuft; die neuere den Parcellirungen günstige Gesetzgebung läßt

Digitized by Google

täglich dergleichen kleine Besitzungen entstehen, und es sind ihrer, namentlich in Sachsen, schon seit älteren Zeiten sehr viele vorhanden, deren Werth mit den Kosten und Weitläuftigkeiten, welche unsere Hypothekenordnung veranlaßt, außer Verhältniß stehen, auf welche daher die für die kleinen Grundstücke in den Rheinlanden zu treffende Einrichtung gleichfalls zur Anwendung gebracht werden könnte. Sehr interessant würde es seyn, die Resultate der Einführung der Hypothekenordnung im Erfurtschen, in welchen eine ähnliche Theilung des Grundeigenthums, wie in den Rheinlanden, vorhanden ist, genau zu kennen. Nach dem was darüber erzählt wird, hat dieselbe schon jetzt einen sehr großen Kostenaufwand veranlaßt, und es ist dennoch seit den zehn Jahren, daß man daran arbeitet, mit Ausnahme der Städte, fast nichts geschehen. Inzwischen liegen die Behufs der Anlegung der Hypothekenbücher eingeforderten Documente der Gläubiger in den Registraturen der Gerichten; die Grundbesitzer können ihren Realcredit zur Aufnahme neuer Darlehne so gut, wie gar nicht, benutzen, weil sie die gesetzlich vorgeschriebenen Formen nicht vollständig zu erfüllen im Stande sind, und sie sowohl wie ihre, den Besitz der Documente entbehrenden, ältern Gläubiger erleiden daher eine sehr empfindliche Störung in der Disposition über ihr Vermögen.

Zu einer jeden Eintragung eines stempelpflichtigen Objects sind nach unserer Hypothekenordnung erforderlich:

zur Eingabe an das Gericht	5 sgr.
zum Mandat an den Ingrossator . .	15 „

Nota. Dieser Stempel auf dem Mandat an den Ingrossator fällt bei kleinen Untergerichten weg, weil das Mandat nicht schriftlich ausgefertigt zu werden braucht. Die kleinen Grundstücke stehen aber nicht allein unter den kleinen Untergerichten, wie ihnen denn umgekehrt oft Grundstücke von beträchtlichen Werth unterworfen sind.

zum Mandat an die Parthei . . .	15 „
zur Vidimation der Urkunde . . .	15 „
zum Hypothekenschein	15 „
also	2 Rthlr. 5 sgr.

Die Copialien pflegen gleichfalls zwischen 2 und 3 Rthlr. zu betragen. Außerdem läuft, sofern, wie dies so oft der Fall ist, die Parthei nicht am Orte des Gerichts wohnt, auch ein nicht unbeträchtliches Porto auf. Es entstehen also circa 4 bis 5 Rthlr. baare Auslagen, die sich ziemlich gleich bleiben, das Grundstück mag klein oder groß seyn. Dies veranlaßt, daß die Kosten einer Besitztitel-Eintragung sich belaufen:

bei einem Grundstück

von	100 Rthlr. an Werth	5 bis 6 Rthlr.			6 Procent,
„	500 „ „ „	9 „ 10 „			2 „
„	1000 „ „ „	12 „ 13 „			$1\frac{1}{4}$ „
„	5000 „ „ „	16 „ 17 „			$\frac{2}{5}$ „
„	10000 „ „ „	20 „ 21 „			$\frac{1}{5}$ „
„	20000 „ „ „	28 „ 30 „			$\frac{3}{10}$ „

Wird, wie dies gewöhnlich der Fall ist, gleichzeitig die Erbquote eines abzufindenden Miterben, oder ein rückständiges Kaufgeld eingetragen, so werden sich die Kosten etwa um die Hälfte vermehren, also

bei	100 Rthlr. Grundwerth	. .	9	Procent,
„	500 „ „	. .	3	„
„	1000 „ „	. .	$1\frac{7}{8}$	„
„	5000 „ „	. .	$\frac{3}{5}$	„
„	10000 „ „	. .	$\frac{3}{10}$	„
„	20000 „ „	. .	$\frac{2}{40}$	„

betragen.

Der Käufer oder der übernehmende Erbe hat aber außerdem noch Kosten für den Kaufcontract oder den Erb-Receß zu entrichten, und die Kosten können daher, ohne den Kauf- oder Erbschaftsstempel, welcher nach Umständen bisweilen allein 8 Procent beträgt, sehr füglich

bei	100 Rthlr. Grundwerth	auf	12	Procent,
„	500 „ „	„	4	„
„	1000 „ „	„	$2\frac{1}{2}$	„
„	5000 „ „	„	$\frac{4}{5}$	„
„	10000 „ „	„	$\frac{2}{5}$	„
„	20000 „ „	„	$\frac{3}{10}$	„

steigen.

Daß eine Einrichtung, welche durch die Kosten den

Digitized by Google

Capitalwerth, oder auch nur einen beträchtlichen Theil der einjährigen Revenüen des Grundstücks verschlingt, unzweckmäßig sey, bedarf, wie ich glaube, keiner weiteren Ausführung. Ich halte mich aber auch überzeugt, daß dieser hohen Kosten ungeachtet die Arbeiten, welche das Hypothekenwesen den Gerichten macht, bei den kleinen Grundstücken durch die Gebühren dennoch nicht genügend bezahlt werden.

Dies ist nur das gewöhnliche. Kommen, was bei kleinen Grundstücken eben so gut möglich ist, als bei größeren, complicirte Geschäfte vor, tritt etwa die Nothwendigkeit ein, unbekannte Inhaber einer eingetragenen Forderung edictaliter citiren, oder eine verloren gegangene Obligation amortisiren zu lassen, so sind die gerichtlichen und insbesondere außergerichtlichen Kosten gar nicht zu berechnen. Sie können 20 Rthlr., 50 Rthlr., ja möglicher Weise beträchtlich mehr als 100 Rthlr. betragen, und daher einen großen Theil des Werths des Grundstücks oder der Forderung, ja vielleicht den ganzen absorbiren.

Hier eine Grenze zu ziehen zwischen großen und kleinen Grundstücken, solchen, für welche unsere Hypothekeneinrichtung passend ist, und solchen, für welche sie nicht paßt, ist freilich immer etwas arbitraires. Ich würde dafür halten, daß da, wo zu erwarten steht, daß in gewöhnlichen Fällen die Aufnahme des Erbrecesses, die Berichtigung des Besitztitels und die Eintragungen der Erbtheile der abzufindenden Miterben 1 Procent des Grundwerths übersteigen dürfte, von der Anwendung der Hypothekenordnung zu abstrahiren sey. Hiernach würde das Minimum des Grundwerths ungefähr auf 4000 Rthlr. zu stehen kommen, eine Summe, durch welche der Regel nach hier zu Lande die Bauergüter ausgeschlossen werden würden. Wollte man diese für aufnehmbar erachten, so würde hier in der Mark, wo ihr Werth zwischen 2000 Rthlr. und 5000 Rthlr. variirt, das Minimum auf 2000 Rthlr. zu bestimmen seyn. Vielleicht könnte es zweckmäßig seyn, die desfallsigen Normalsummen nicht allgemein, sondern speciell für die einzelnen Landestheile festzusetzen und dabei nicht den

Digitized by Google

Werth allein, sondern auch andere Verhältnisse zu berücksichtigen.

Wie man aber auch diese Norm bestimmen möge, so würde nach meiner Ansicht doch

1) die Qualification des Grundstücks zur Aufnahme in das Hypothekenbuch stets nur als ein Beneficium zu betrachten seyn, was Niemanden aufgedrungen wird. Dem größeren Grundbesitzer würde daher die Wahl frei bleiben, ob er die Anlegung eines Hypothekenfolii verlange, oder nicht, und ob er, wenn es früher auf seinen Antrag angelegt worden, auf seine Tilgung antragen wolle;
2) ergiebt der Umstand, daß bereits eine große Zahl kleinerer Güter in die Hypothekenbücher aufgenommen, und in Bezug darauf mit Schulden belastet sind, die Nothwendigkeit, diese Normen nur für die neu anzulegenden Hypothekenfolien in Anwendung zu bringen, die bereits angelegten aber fortbestehen zu lassen, bis die Besitzer selbst auf Ausscheidung aus dem Hypothekenbuch antragen.

Endlich glaube ich hier noch die Frage aufwerfen zu müssen, ob es nicht zweckmäßig seyn dürfte, ein Maaß der hypothecarischen Verschuldung der Grundstücke, für welche ein Hypothekenfolium angelegt wird, zu bestimmen, wie dies im Königreich Sachsen der Fall ist, und sonst auch in Schlesien und anderen Ländern Statt fand. In Sachsen, wo Lehne nur zu $\frac{1}{2}$ und Allodien zu $\frac{2}{3}$ des Kaufpreises verschuldet werden dürfen, hat sich diese Beschränkung sehr nützlich erwiesen, indem nur in seltnen Fällen hypothecarische Schulden bei der Subhastation auszufallen pflegen. Auch König Friedrich II. giebt ihr in der bei der Stiftung des Pfandbriefsinstituts erlassenen weitläuftigen Cabinetsordre an den Minister von Carmer vom 29. August 1769 für die Schlesischen Fürstenthümer, wo nur eine Verschuldung zu $\frac{1}{2}$ des Kaufpreises zulässig war, ein günstiges Zeugniß

Der Realcredit, d. h. der Credit, welcher in Bezug auf den Werth des verpfändeten Grundstücks und ohne Beziehung auf die Verhältnisse und Eigenschaften des

Digitized by Google

Besitzers gegeben wird, hat sein Maaß, welches nach einer sehr wohl begründeten, auch durch die Vorschrift des §. 188. Allg. Landrecht Th. I. Tit. 14. unterstützten allgemeinen Meinung höchstens nur auf $\frac{2}{3}$ des Grundwerths zu setzen ist. Bei sehr mit Abgaben oder mit Reallasten beschwerten Grundstücken und bei Gebäuden deren Ertrag nicht von eigener Productionskraft, sondern von allerlei äußeren Umständen abhängt, ist dieses Maaß ohne Zweifel erheblich geringer zu bestimmen. Indem man ein solches Maximum der Realverschuldung festsetzt, spricht man eigentlich nur das aus, was durch die Meinung ohne dies schon gegeben ist. Die Schulden die ein Gutsbesitzer über dasselbe contrahirt, beruhen entweder auf seinem persönlichen Credit, oder sie sind ein Werk der Noth, Folge gerichtlicher Executionen und Immissionen, die den Gutsbesitzer seinem unausweichlichen Verderben doch nicht entreißen, und ihm sogar eine Behandlung seiner Gläubiger durch die Priorität, welche sie gewähren, und dadurch ein noch mögliches Arrangement seines Vermögens erschweren. Ihm geschieht daher kein Unrecht durch eine solche Beschränkung, welche genau genommen seinem doch nicht vorhandenen Realcredit nur das nimmt, was sie seinem Personalcredit wieder zulegt.

Allgemeine Gründe scheinen für eine solche Beschränkung zu sprechen. Denn

1) vermindert sie, weil das Ausfallen der Hypotheken in der Subhastation dadurch gehindert oder doch seltner gemacht wird, die Regreßpflichtigkeit, und dadurch die Peinlichkeit des Hypothekenrichters;
2) verstärkt es den Realcredit im Allgemeinen, wenn Eintragungen, welche keine Sicherheit gewähren, möglichst ausgeschlossen werden;
3) wirkt sie der Uebervortheilung unkundiger Personen entgegen, welche, wie dies häufig genug vorkommt, imponirt durch die hypothekarische Eintragung und die vermeintlich dadurch ertheilte richterliche Sanction sich werthlose Dokumente aufschwatzen lassen.

Der Vorwurf der Unsicherheit des Kaufpreises,

Digitized by Google

welcher im gewissen Maaße auch jede Taxe trifft, scheint mir kein genügender Grund eine auf ihn gestützte Beschränkung gänzlich zu verwerfen. Denn, wenn auch dadurch in einzelnen Fällen Ueberschätzungen der Grundstücke veranlaßt werden können, so ist es doch meines Erachtens schon ein Großes, wenn die oben erwähnten Vortheile nur der Regel nach erreicht werden.

---

4. Stellung der Hypothekenbehörde.

In dem Wesen einer Hypothek liegt an sich nichts, was eine Verhandlung vor der Obrigkeit bei ihrer Constituirung nothwendig machte. Man könnte dies eben so wie die Sicherung eines Darlehns durch Bestellung eines Faustpfandes lediglich der Einigung der Partheien überlassen.

Schon von älteren Zeiten her erforderte das deutsche Recht bei Veräußerung und Erwerbung von Grund und Boden eine gerichtliche Vollziehung und Bestätigung, welche schon in der Wichtigkeit des Gegenstandes ihre Rechtfertigung findet. Es war daher ganz natürlich, daß auch für die Constituirung der Hypotheken, soweit sie auf Verträge beruhten, etwas ähnliches angeordnet wurde. Der größte Theil des Grund und Bodens in Deutschland wurde überdies nur unter gewissen Beschränkungen besessen; es hafteten lehnsherrliche oder grundherrliche Gerechtsame darauf, welche einerseits dem Besitzer eine freie Befugniß zu Veräußerung und Verschuldung ohne Einwilligung des Lehns- oder Grundherrn nicht gestatteten, und es andererseits dem letztern nothwendig machten, sich von der Person des Besitzers und den, das verpflichtete Gut beschwerenden, Rechten dritter Personen möglichst in Kenntniß zu erhalten. Diese Rücksicht konnte schon an sich auf ganz natürlichem Wege dahin führen, die Gerichte mit Instructionen für die Fälle zu versehen, in welchen sie die Hypotheken zu bestätigen hätten. Der nächste Zweck hierbei war sodann die Wahrnehmung und Erhaltung der

Digitized by Google

oberherrlichen Gerechtsamen. Mittelbar mußte aber ein solches Verfahren auch auf die Sicherheit des hypothecarischen Gläubigers wirken, und zwar nicht nur gegen diese oberherrlichen Gerechtsamen, deren Verhältniß zu seiner Forderung durch das Anerkenntniß des oberherrlichen Gerichts festgestellt wurde, sondern demnächst auch gegen den Schuldner, oder seine Nachfolger in Besitz des verpfändeten Grundstücks und selbst gegen die anderen mit ihm concurrirenden Gläubiger. Denn die Prüfung der Forderung in Beziehung auf die oberherrlichen Gerechtsame setzte eine Prüfung der Forderung an sich voraus, und ein Verfahren, welches jenes Verhältniß für den Fall einer Collision zwischen den oberherrlichen Gerechtsamen und dem Rechte des Gläubigers ordnete, gewährte gleichzeitig auch einige Sicherung für das letztere bei Collisionen mit dem Rechte des Besitzers oder anderer Gläubiger. Wenn die Gerichte sich daher auch specieller, als es in ihrem Verhältniß an sich lag, bei der Constituirung von Hypotheken einmischten, so folgt doch daraus nicht, daß hierbei die Ansicht den Partheien eine Garantie gegen Ansprüche dritter Personen durch die Vertretung des Richters zu geben, zum Grunde gelegen habe, obgleich auch dies nach Verschiedenheit der Verfassungen vorgekommen seyn mag. Man kann es sich, und dies genügt, um den Gegensatz, auf welchen es mir hier ankommt, ins Licht zu setzen, wenigstens als möglich denken, daß der Zweck dabei zunächst nur auf das Interesse des Lehns- oder Grundherrn, der Regel nach des Landesherrn, gerichtet war. Dies vorausgesetzt, war das Verhältniß der Hypothekenrichter in dieser Beziehung von den andern Behörden, wo ein anderes nicht ausdrücklich angeordnet war, an sich nicht verschieden, und es folgte aus demselben, wenn sie sich bei den Confirmationen oder Ingrossationen eines Versehens schuldig machten, zunächst nur eine Verantwortlichkeit gegen den Lehns-, Grund- oder Landesherrn; keineswegs aber eine Vertretung desselben gegen den Gläubiger, dem etwa daraus ein Schaden erwuchs.

Ganz verschieden hiervon ist die Stellung, welche

die Hypothekenordnung von 1783 und das Allgemeine Landrecht dem Hypothekenrichter gegen die Partheien anweist. Die Lehn- und Grundherrlichen Gerechtsame waren der Mehrzahl nach, für die Grundstücke wenigstens, für die sie zunächst in Anwendung kam, bereits aufgehoben, und traten daher auch da, wo sie noch existirten, mehr in den Schatten. Das Hypothekenwesen erhielt den Charakter einer zum Besten der Partheien errichteten Anstalt, und die Hypothekenbehörde wurde ihnen daher für die richtige Führung der Bücher verantwortlich gemacht. Bei diesem, auch bei anderen Hypothekeneinrichtungen, namentlich bei der in den Rheinlanden, angenommenen Grundsatze, blieb man aber nicht stehen. Zum Theil vielleicht die Erinnerung an frühere aus dem Lehnsherrlichen Verhältniß sich herschreibende Bestimmungen, zum Theil aber auch die wohlgemeinte aber unausführbare Absicht bei der Carmerschen Justizreform, die Advokaten zu beseitigen, alles zwischen den Partheien und dem Richter unmittelbar verhandeln zu lassen, und diesem eine Art Vormundschaft über jene zu übertragen, führte dahin, dem Richter eine Prüfung der einzutragenden Documente in Beziehung auf das Formelle, und da Formelles und Materielles sich oft nur schwer oder gar nicht scheiden läßt, einigermaaßen auch auf das Materielle zur Pflicht zu machen. Die Grenze, bis zu welcher er in dieser Beziehung zu gehen hat, ist in der Hypothekenordnung I. §. 76. und II. §. 59., namentlich aber im Allgemeinen Landrecht I. XX. §. 428. sehr unbestimmt angegeben. Man könnte versucht seyn zu glauben, daß diese Unbestimmtheit die Sache seinem Ermessen anheim gegeben, und ihn, da dies einer Controlle nur schwer zu unterwerfen ist, der Regel nach außer Verantwortung gestellt habe.

Eine juristische Theorie, die, wenn man die oben erwähnte Stellung der Hypothekenrichter, als Verwalter einer zum Besten der Partheien angeordnete Anstalt, als feststehend annimmt, nicht zu verwerfen seyn dürfte, half aber hier nach. Der Richter wurde als ein Sachverständiger betrachtet, welcher, so weit seine Vertretung

Digitized by Google

reicht, alles und jedes Versehen zu vertreten hat, und so konnte denn, da es an einer festen positiven Grenze fehlte, im Hypothekenwesen kein Versehen vom Schreibfehler an bis zur Nichtbeachtung einer dem Anschein nach sehr entfernt liegenden Bestimmung des materiellen Rechts vorkommen, für welches er nicht möglicherweise verantwortlich wurde. Unser Hypothekenwesen ist überdies sehr künstlich. Es kommt bei den Eintragungen nicht auf das einzutragende Document allein an; mehr oder weniger müssen dabei das Gut mit seinen Rechten und Verpflichtungen, der Eigenthümer mit seiner Legitimation und den etwanigen Dispositionsbeschränkungen, einigermaaßen sogar das Verhältniß zu künftigen Veränderungen und Verpfändungen und eine Menge positiver gesetzlicher Bestimmungen berücksichtigt werden. Der Buchstabe der Eintragung entscheidet über das erworbene Realrecht. Wo eine Collision unter den Realberechtigten entsteht, darf auf den Inhalt des Documents, auf den Sinn dessen, was die Partheien eigentlich verabredet haben, nicht zurückgegangen werden. Der Eintragungsvermerk muß daher alles enthalten, was die Verabredung der Partheien über das Realrecht enthält. Die Sonderung dessen, was Real- und was persönliches Recht ist, und die Fassung des Eintragungsvermerks ist der persönlichen Verantwortlichkeit des Richters überlassen. Die Partheien werden dabei der Regel nach nicht gefragt, und doch kann diese Sonderung und Fassung oft sehr weitläuftig, schwierig und verwickelt seyn, da die Partheien in dem, was sie verabreden wollen, und dem, was also eingetragen werden muß, durchaus keinen Beschränkungen unterworfen sind. Eben so wenig findet mit Ausnahme der Bauergüter eine Beschränkung in Rücksicht auf das Maaß der Verschuldung statt; der Richter muß daher eintragen auch da, wo nach seiner Ueberzeugung gar keine, oder doch nur eine sehr zweifelhafte Sicherheit vorhanden ist, wo also ein mögliches Zurückgehen auf ihn viel eher, als bei unzweifelhafter materieller Sicherheit zu besorgen ist.

Endlich findet keine Verjährung gegen den Inhalt

Digitized by Google

des Hypothekenbuchs statt, und dem Richter kommt daher nicht einmal der Verlauf der Zeit gegen mögliche Regresse zu statten. Alles dies erzeugt, ich will nicht behaupten unzählige wirkliche Regresse, denn diese mögen bei Concoursen und Vormundschaften am Ende häufiger vorkommen als bei Hypothekensachen, aber doch ein solches Schreckbild von der ihn treffenden Verantwortlichkeit, daß ich getrost behaupten zu können glaube, daß die meisten Richter die Zumuthung zu einer Eintragung oder Löschung mit einer Art Widerwillen aufnehmen, und daß der erste Gedanke, den diese Empfindung erregt, dahin gerichtet ist, ob nicht irgend ein Mittel vorhanden ist, diese Zumuthung zunächst noch von sich zu weisen. Es gehört eine Art Ueberwindung dazu, die Sache mit frischer Lust in die Hand zu nehmen. Aus diesen dem Richter aufgelegten complicirten Verpflichtungen entsteht eine Aengstlichkeit und aus dieser die Neigung, selbst über die ihm gesteckten Grenzen hinaus in die Verhältnisse der Partheien einzugehen, stets zu grübeln, ob dem Geschäfte nicht noch irgend ein Gesichtspunkt abzugewinnen sey, welcher ihm eine Verantwortlichkeit zuziehen, oder eine vermehrte Sicherheit gegen dieselbe gewähren könnte, zu dem Ende stets neue Formalien zu erdenken, und den erschrocknen Partheien nicht geahnte und früher nie vorgekommene Bedenken entgegen zu setzen. Kurz aus dieser Stellung des Richters fließt der Scepticismus, welcher die Partheien oft fast zur Verzweiflung bringt, und wie ich mich überzeugt halte, auf die practische Richtung unserer Juristen den nachtheiligsten Einfluß ausübt, indem er sie zum großen Nachtheil des wirklichen Rechts zu einem ungebührlichen Gewichtlegen auf den geschriebenen Buchstaben, und auf oft selbst erst erfundene und daher ganz willkührliche Formen verführt.

Es ist nicht abzuläugnen, daß diese amtliche Thätigkeit des Hypothekenrichters, diese ihm aufgelegten mannigfachen Verpflichtungen und die von ihm geforderte Vertretung den Realcredit einigermaaßen verstärken. In der Art, wie nach unserer Hypothekeneinrichtung diese Vertretung Statt findet, aber glaube ich, daß

die Nachtheile, welche sie herbeiführt, ihre Vortheile bei weitem überwiegen.

Zunächst nämlich soll sie eigentlich nur wegen formeller Mängel eintreten. Für das, wofür sie den Partheien am wünschenswerthesten seyn würde, für die Sicherheit der Forderung, für die Zulänglichkeit des Pfandes findet sie nicht statt. Sodann macht sie der Regel nach die Führung eines Processes nöthig, der bei der Unbestimmtheit der, der richterlichen Verpflichtung, gesteckten Grenze, oft höchst zweifelhaften Resultates, jedenfalls aber so chikands und gehässig erscheint, daß manche Parthei sich schon deshalb ein Bedenken machen wird, einen solchen Regreßanspruch zu verfolgen. Wenn er indessen auch geführt und gewonnen wird, so folgt doch nicht, daß die verletzte Parthei wirklich zu ihrer Entschädigung komme. Denn der Hypothekenrichter stellt bekanntlich keine Caution, und es finden sich unter ihnen stets eine sehr große Zahl, von welcher eine Befriedigung, ihres Unvermögens wegen, nicht zu erlangen ist. Man darf wohl voraussetzen, daß die Richter, auch wenn sie der Furcht vor diesen Regreßansprüchen mehr enthoben würden, die Hypothekensachen nicht minder sorgfältig als bisher bearbeiten würden. Jedenfalls würden sie dazu durch gehörige Beaufsichtigung und durch Justizvisitationen, die bei dem Hypothekenwesen viel eher, als bei den meisten anderen richterlichen Geschäften, zu einem Resultat führen, angehalten werden können, besonders, wenn durch Beschränkung der Hypothekenbücher auf größere Grundstücke und Vereinfachung des Verfahrens die Uebersichtlichkeit ihres desfallsigen Wirkungskreises erleichtert wird. Die Partheien haben daher von dieser Vertretungsverpflichtung der Richter in der That nur einen geringen Nutzen.

Sie hat überdies, wie schon bemerkt, stets etwas sehr gehässiges, wenn sie geltend gemacht wird, und für die Stellung der Beamten, namentlich unserer Richter, etwas unpassendes. Ein Hypothekenbewahrer in den Rheinprovinzen hat mit nichts, als mit den Hypothekeneintragungen zu thun. Seine Prüfung der eingereichten Documente beschränkt sich auf wenige ganz

Digitized by Google

äußerliche und formelle Erfordernisse, deren Kenntniß allenfalls jeder geübte Subaltern, wenn er auch keine gründliche juristische Bildung hat, sich zu eigen zu machen im Stande ist. Im übrigen ist seine Arbeit rein mechanisch. Sorge für übereinstimmende Abschriften, pünktliche Eintragung in seine Bücher, genaue Auszüge aus denselben ist alles, was von ihm verlangt wird. Unsere Richter die freilich mit mechanischen Arbeiten auch sonst nur zu sehr überladen sind, haben die mannigfaltigsten Geschäfte zu besorgen, und erlangen daher schon an sich in diesen mechanischen Arbeiten nie dieselbe Sicherheit und Leichtigkeit, wie ein Beamter, dessen Aufmerksamkeit und Beschäftigung lediglich auf diese gerichtet ist. Ihr Augenmerk soll hauptsächlich auf das eigentlich Richterliche, auf Kenntniß und Anwendung des Rechts gerichtet seyn. Die Erfahrung hat längst bewiesen, daß diese divergirenden Richtungen sich der Regel nach in einem Kopf nicht mit einander vertragen. Entweder gewinnt das Mechanische die Oberhand, der Richter vertieft sich in Geschäftsmechanismus und Tabellenkram, verliert das wissenschaftliche Interesse, was mit einer juristischen Bildung nothwendig verbunden seyn muß, stumpft sein Rechtsgefühl ab, und wird für seine richterlichen Functionen mehr oder weniger unbrauchbar, oder er erhält sich die letztern und betreibt dann die ihm widerlichen und nicht geläufigen mechanischen Arbeiten mit Unlust, Oberflächlichkeit und Ungenauigkeit. Es scheint mir daher wünschenswerth, ihm die Verhaftung für das blos mechanische möglichst abzunehmen, und die Fälle seiner Regreßpflichtigkeit überhaupt so viel als thunlich zu beschränken. Für beides kann gewirkt werden, theils durch Vereinfachung und Verbesserung des Hypothekenverfahrens selbst, theils aber auch durch genauere Bestimmung dessen, wofür die Verhaftung der Hypothekenbehörde eintreten soll.

Wenn hiernach die Vertretung, welche unseren Hypothekenrichter aufgelegt, den Partheien nur geringen Vortheil zu gewähren scheint, so ist dagegen eine Verhaftung der mit dem Hypothekenwesen beauftragten Behörde, wenn sie zugleich auf die Sicherheit gerichtet ist,

Digitized by Google

außerordentlich erfolgreich zur Erhaltung und Verstärkung des Realcredits,

1) weil diese den Punkt trifft, an welchem den Partheien allein oder hauptsächlich gelegen seyn muß, und
2) weil vor der Realität dieser Vertretung die, welche nur auf die Formen sich bezieht, in den Schatten tritt, und bei zweckmäßiger Bestimmung der ersten die Schwierigkeiten und Bedenken, welche die letztern für sich gestellt, so leicht zu erzeugen pflegt, zum größten Theile verschwinden.

Die Schwierigkeit liegt hier nur darin, die Personen zu finden, welche eine solche Vertretung für die Sicherheit der Hypothek übernehmen wollen, und eine Organisation zu erdenken, durch welche der Erfolg einer solchen Verhaftung gesichert wird. Daß unsere Hypothekenrichter sich nicht entschließen werden, sie zu übernehmen, und daß sie für ihre Erfüllung keine Gewehr leisten würden, wenn sie sie auch übernähmen, bedarf keiner Ausführung.

Es finden sich indessen in den Königl. Landen, wie ich oben angedeutet habe, schon zwei Institutionen, welche sie wirklich gewähren, nämlich die Schöffengerichte in dem ehemals Trierschen, diesseits des Rheins, und die Pfandbriefsinstitute.

Bei den Pfandbriefsinstituten beruht die Verstärkung, welche sie dem Realcredit der einzelnen hinzufügen, auf der Generalhypothek, welche sie den Gläubiger auf alle dem Verbande beigetretne Rittergüter einräumen, auf dem Stiftungsvermögen, welches sie besitzen, vorzüglich aber auf dem Vertrauen, welches die gemeinschaftliche, mit so wirksamen Executionsmitteln ausgerüstete Verwaltung einflößt, und den ausgebreiteten Capitalmarkt, auf welchen sie ihre Operationen ausdehnen können. Die Beträchtlichkeit ihres Capitalbedürfnisses, das Constante desselben und die völlige Gleichheit ihrer Schuldverschreibungen, der Pfandbriefe, befördern den Cours der letzteren in dem Maaße, daß Kündigungen Seitens der Gläubiger fast nie vorkommen. Die Pfandbriefe haben fast ganz den Charakter der ehemaligen

Digitized by Google

Rentenkäufe, und würden ihn vollständig annehmen, wenn, wie schon oft vorgeschlagen, die Gläubiger zur Aufgebung ihrer Kündigungsbefugniß veranlaßt werden könnten. Daß neben der Bepfandbriefung eines Gutes noch ein anderer Realcredit besteht, daß hinter dem Pfandbriefe noch andere Realschulden eingetragen werden können, scheint mir überflüssig und sogar schädlich; daß noch neben dem Pfandbriefsinstitute eine andere gerichtliche Behörde die Hypothekenbücher führt, ein nicht zu billigender Administrationsluxus. Anstatt der Ritterschaft die Führung der Hypothekenbücher zu nehmen, wie dies in den Marken im Jahre 1810, der Lehnsassecuration entgegen, geschehen, hätte man meines Erachtens viel weiser gehandelt, wenn man versucht hätte, die Hypothekenbücher, mit Beseitigung ihrer jetzigen Form, in ein Conto zwischen dem Gutsbesitzer und dem Pfandbriefsinstitut zu verwandeln.

Denn entweder gewähren die bepfandbrieften Güter hinter den Pfandbriefen keinen weiter gesicherten Realcredit. In diesem Fall ist die Zulassung von Eintragungen hinter den Pfandbriefen ein Spiel, eine Verführung für Schuldner und Gläubiger und eine Vergeudung des Geldes und der Kräfte, welche die Eintragungen und die zu ihrem Behuf getroffenen Veranstaltungen in Anspruch nehmen. Oder es ist hinter ihnen noch ein solcher Realcredit vorhanden, dann muß man es dahin einzuleiten suchen, daß die Pfandbriefsinstitute ihre Bewilligungen so weit ausdehnen, als jener reicht.

Ich kann nicht in Abrede stellen, daß sich der Durchführung dieses letzteren Satzes mancherlei Schwierigkeiten in den Weg stellen. Nach der gegenwärtigen Einrichtung werden einmal eingetragene Pfandbriefe fast nie, oder doch nur selten wieder abgelöst. Das Pfandbriefsinstitut, welches mit Recht seine Sicherung, vor allen anderen Rücksichten, in's Auge fassen muß, sieht sich daher genöthigt, entfernt liegende Zeiten und alle mögliche, wenn auch für den Augenblieck noch so unwahrscheinliche Conjuncturen in ihr Calcül zu ziehen. Die Taxen müssen daher, wo die Verwaltung zweckmäßig

geführt

geführt wird, hinter dem wirklichen Werth zurückgehalten, und die Pfandbriefsbewilligung möglichst beschränkt werden. Führte man bei ihnen, wie dies im Posenschen geschehen ist, Amortisationen ein, und bewirkte dadurch, daß die Pfandbriefe, welche den am meisten gefährdeten Stand haben, möglichst bald wieder abgelöst würden, so würden sich die Pfandbriefsinstitute freier bewegen und in ihren Bewilligungen höher gehen können. Manche Schwierigkeiten und formelle Peinlichkeiten, würden sich durch dieses materielle Entgegenwirken beseitigen lassen.

Ein anderes Hinderniß, bei Durchführung des obigen Satzes, liegt in dem Umstande, daß sehr viele Rittergutsbesitzer den ihnen hinter den Pfandbriefen gestatteten Credit wirklich benutzt, und eine weitere Verschuldung darauf gegründet haben. Erworbenen und bestehenden Rechten darf man allerdings nicht zu nahe treten. Vorläufig würde man daher nicht weiter gehen können, als den Gutsbesitzern, welche keine Schulden außer den Pfandbriefen haben, zu gestatten, ihr Hypothekenfolium in ein Conto mit dem Pfandbriefsinstitut zu verwandeln. Der Hauptsache nach folgt diese Befugniß schon aus den allgemein von mir entwickelten Ansichten. Indessen würde es allerdings noch einiger besonderen aber nicht schwierigen Anordnungen für das desfallsige Verfahren der Pfandbriefsinstitute bedürfen.

So wie die Pfandbriefsinstitute sich auf einem corporativen Realcredit gründen, sich, da dieser im vollen Maaße nur durch Gründstücke gewährt wird, auch nur für diese eignen, und eine besondere Wirksamkeit aus der Größe ihres Capitalmarktes ziehen; so ist umgekehrt der Credit, welchen die Schöffengerichte am Rhein besitzen und bewilligen, hauptsächlich auf etwas Persönliches, auf eine Art Bürgschaftsverhältniß begründet, und da dazu Kenntniß der persönlichen Verhältnisse und nahes Beieinanderwohnen erforderlich ist, mehr für kleinere Bezirke und für corporative Gemeindeverhältnisse geeignet. Ein Schultheiß, welchen der Landesherr aus den Begüterten ernennt, sechs Schöffen, welche sich selbst ergänzen, und ein rechtsverständiger Amtsschreiber,

welcher ihnen als Syndicus, ohne Stimme, lediglich mit Rath zur Seite steht, bilden für jedes Amt von ungefähr 3000 Einwohnern seit den ältesten Zeiten eine Behörde, welcher die Verwaltung der ganzen freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Vormundschaften und des Hypothekenwesens obliegt. Aus den durch eine Verordnung von 1557 bestimmten Gerichtssporteln erhält der Amtsschreiber, der bisweilen bei zwei Schöffengerichten fungirt, etwa 400 Rthlr., der Schultheiß weniger, und die Schöffen eine nur geringe Remuneration. Der Schultheiß und die sechs Schöffen haften für die Sicherheit der von ihnen consentirten Hypothekendarlehne persönlich mit ihrem Vermögen. Sie haben aber dagegen keine Verpflichtung, jemanden ein solches Darlehn zu bewilligen, sondern consentiren sie nur da, wo sie volle Sicherheit zu haben überzeugt sind, und die Person des Schuldners ihnen Vertrauen einflößt. Ausfälle solcher Darlehne sind daher etwas äußerst Seltnes; doch ist noch vor wenigen Jahren ein Fall vorgekommen, wo die Schöffen die ausgefallene Hypothek haben bezahlen müssen. Da sie solidarisch verhaftet sind, so wählen sie, vermöge ihres Rechts sich selbst zu ergänzen, nur wohlhabende Leute zu Mitgliedern des Gerichts. Die Personen, welche praktisch mit diesen Schöffengerichten zu thun gehabt haben, sind sehr eingenommen für sie, und allgemein räumt man ein, daß in den Gegenden, wo sie bestehen, ein Vertrauen und eine Sicherheit des Credits stattfindet, welcher in den übrigen Rheinlanden sehr vermißt wird.

Eine solche Einrichtung kann, wie bemerkt, weil sie eine genaue Bekanntschaft der Schöffen mit den Personen und ihren Vermögensverhältnissen voraussetzt, nur für kleinere Bezirke bestehen. Sie setzt außerdem lebendige und fest organisirte Gemeindeverhältnisse voraus, weil ohne diese die Personen schwerlich zu finden seyn dürften, die Eifer und Gemeinsinn genug besitzen, um sich dergleichen mit Beschwerde und Verantwortlichkeit verbundenen Geschäften zu unterziehen. Dagegen erfordert sie keinen großen, ja nicht einmal einen consolidirten Grundbesitz. In jenen Trierschen Aemtern ist das

Digitized by Google

Grundeigenthum nicht nur gegenwärtig in sehr kleine Parcellen vertheilt, sondern es ist auch von sehr alten Zeiten her stets theilbar gewesen.

In den Schlesischen Gebirgskreisen hat sich in manchen Dörfern eine ähnliche, wenn gleich unvollkommnere Einrichtung erhalten, deren precaire Existenz durch Art. XII. des Landtagsabschiedes vom 2. Juni 1827 einigermaaßen gesichert worden ist.

Im Cöllnischen hat früher eine vielleicht ihrem Ursprunge nach verwandte Institution existirt. Nachdem was mir am Rhein darüber erzählt worden, soll sie aber sehr ausgeartet gewesen seyn, und nicht desselben Vertrauens, wie im Trierschen, genossen haben.

Es bedarf wohl keiner Ausführung, daß man es als ein großes Glück erkennen muß, wenn man irgend wo, namentlich aber in den Rheinlanden, etwas der Art vorfindet, und daß sorgfältige Pflege und Erhaltung dieser Einrichtung dringende Pflicht ist.

Eine Erwägung aber verdient es, ob es nicht möglich ist, etwas ähnliches auch anderen Gegenden zu Gute kommen zu lassen, und so durch corporative Verbindungen das zu ersetzen, was man wegen der Kleinheit und Theilbarkeit des Grundbesitzes durch allgemeine Hypothekenanordnungen nicht zu erreichen im Stande ist.

Kann man an einem Orte 7 Personen finden, welche durch ihre Persönlichkeit und ihr Vermögen die nöthige Sicherheit gewähren, und die zur Uebernahme der Garantien erböthig sind, so würde an sich keine Gefahr dabei seyn, ihnen ähnliche Befugnisse, wie den Trierschen Schöffen-Gerichten, zu übertragen, besonders, wenn kein Zwang angeordnet sondern den einzelnen Freiheit gelassen würde, sich ihnen zu unterwerfen, oder sich mit den andern allgemeinen Einrichtungen zu begnügen.

Nota. Daß Empfänglichkeit für dergleichen vorhanden ist, beweist die Theilnahme mit welcher das Institut der Schiedsrichter in Preußen aufgenommen worden ist, eine Theilnahme, die selbst dann als eine sehr erfreuliche und sehr zu beachtende Erscheinung betrachtet werden muß, wenn sich auch das Institut selbst in der

Folge nicht in dem Maaße bewähren sollte, als der erste Erfolg es hoffen läßt. Es sind dort, noch ehe diese Einrichtung in allen Kreisen ausgeführt worden war, in den ersten 3 Monaten 4775 Sachen bei den Schiedsrichtern angemeldet und 3571 von ihnen abgemacht worden. Es haben also, da zu jeder Sache 2 Partheien gehören, über 9000 Menschen ihre Angelegenheit den Schiedsrichtern übertragen. Im Jahre 1829 ist die Zahl der angemeldeten Sachen auf 11334, die der geschlichteten auf 8764 gestiegen.

Dasselbe, wie im Trierschen, würde es aber freilich nicht seyn, wenn man den Schöffengerichten nicht auch dieselben Befugnisse wegen Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Vormundschaften einräumte. Denn diese begründen ihre Autorität, gewähren ihnen die Einsicht in die Vermögensverhältnisse der einzelnen, und verstärken durch die vermehrte gemeinschaftliche Wirksamkeit ihre Qualification und ihren innern Zusammenhang. Es ist überdies einleuchtend, daß Institutionen, die, wie die Schöffengerichte auf materiellen Interessen beruhen, und sich einer durch ihre Verantwortlichkeit bedingten Selbstständigkeit erfreuen, auf die Gemeindeverbände und das Interesse an ihnen sehr erfolgreich zurückwirken müssen. Es würde daher auch aus andern politischen Gründen wohl der Mühe lohnen, zu prüfen, ob sich nicht etwas der Art auch in anderen Gegenden ausführen lasse. Unterrichtete Personen in den Rheinlanden, mit welchen ich darüber gesprochen, hielten die Verpflanzung derselben in die übrigen Rheinlande, namentlich in die anderen Theile des ehemals Trierschen, wo sie früher bestanden haben, für wohl möglich, und für sehr wünschenswerth. Die Einrichtung der Schöffengerichte ist aber bei weitem nicht die einzige Art, in welcher sich corporative Vereinigungen zur Verstärkung des Credits in den Gemeinden denken lassen. Wenn man nur die Idee, welche ich durch ihr Beispiel anschaulich zu machen, mich bemüht habe, im Allgemeinen festhält, und in den Gemeinden anregt; so werden Provinzial- und Local-Verhältnisse die Art ihrer Ausführung, und die Mittel dazu selbst an die Hand geben. Für die Hypothekenordnung kommt es, da sich

etwas Allgemeines darüber nicht festsetzen läßt, und da dergleichen Einrichtungen als besondere, nach des Ortsmöglichkeit und Bedürfniß, zu bildende und zu priviligirende Institutionen betrachtet werden müssen, nur darauf an, daß nichts darin geordnet werde, was ihrer Errichtung widerstrebt, namentlich also, daß die darin gegebenen Bestimmungen Freiheit lassen, und ihre Anwendung nur subsidiarisch und für die Verhältnisse angeordnet werde, für welche nicht durch dergleichen positive Institutionen anderweitig und besser gesorgt ist.

In neuster Zeit ist von Jemanden der Vorschlag zur Errichtung einer Actiensocietät zur Assecuration gegen Ausfälle bei hypothecarischen Forderungen gemacht worden. Wenn, wie ich voraussetzen muß unsere Hypothekenverfassung daneben bestehen bleiben soll, so muß ich schon an sich bezweifeln, daß eine solche Assecuranz von den Interessenten gesucht werden wird. Denn da Niemand Hypotheken, die durch ihre Priorität gesichert sind, assecuriren lassen wird, die Actiengesellschaft ihre Operationen daher, dem Verfahren der Schöffengerichte gerade entgegengesetzt, auf unsichere Hypotheken wird beschränken müssen; so werden bei einer richtigen Berechnung die Assecuranzprämien so hoch ausfallen, daß sich schwerlich jemand bereit finden wird, sie für diese Verstärkung seiner Sicherheit zu bezahlen.

Außerdem aber glaube ich mich auch gegen eine jede solche Einrichtung, welche nicht auf den Sinn uneigennützigen Wirkens für das gemeine Beste, sondern auf Vortheil und Speculation gegründet ist, erklären zu müssen. Schon im Allgemeinen ist zu besorgen, daß eine solche Assecuranz muthwilligem Schuldenmachen einerseits, und wucherlichen Geschäften andererseits Thür und Thor öffnen werde, bei dem Zustand der Verschuldung, in welchem sich unser Grundbesitz befindet, würde man aber auch die Existenz der Grundbesitzer einem Spiele der Compagnie anheim geben, was viel gefährlicher und drückender wäre, als alles, was man in dieser Beziehung bisweilen den Advocaten zur Last gelegt hat. Denn die Actionairs werden sehr bald

Digitized by Google

einsehen, daß wenn sie sich selbst oder ihre Assecurirten in den Besitz eines beträchtlichen Theils der auf einem Gute haftenden Hypotheken zu setzen im Stande sind, sie den verschuldeten Besitzer durch plötzliche Kündigung in eine solche Verlegenheit setzen können, daß sie entweder eine willkührliche Summe zur Abwendung der Kündigung von ihm zu erpressen, oder das Gut zur Subhastation und zum Zuschlag an sie selbst für einen billigen Preis zu bringen im Stande sind. Eigne Verlegenheiten, welche bei solchen Actiengesellschaften so leicht eintreten, könnten ein solches Verfahren sogar zur Erhaltung ihrer Existenz nothwendig machen. Eine solche Actiencompagnie würde eine wahre und noch dazu privilegirte Bande noire seyn.

---

5. Specielle Vorschläge.

Die Gründe, welche unser Hypothekenwesen so kostbar und weitläuftig machen, liegen meines Erachtens in folgenden Umständen:

1) daß die Anlegung eines Hypothekenfolii, der dazu gehörigen Grundacten und die Berichtigung des Besitztitels vorweg erfordert wird, ohne Rücksicht darauf, ob das Grundstück seinem Werthe nach diese Anstalten verlohnt, und ob der Besitzer des ihm dadurch gewährten Credits bedarf;
2) daß die Uebertragungen (Cessionen, Erbschaften) und Löschungen der einmal eingetragenen Posten, vermöge der Legitimationen, die sie erfordern, sehr häufig Nachweise nöthig machen, die durch die Weitläuftigkeit und Schwierigkeit ihrer Beschaffung Kosten veranlassen, welche mit dem bezüglichen Gegenstande in keinem Verhältnisse stehen;
3) daß durch die Art des Verfahrens, die Adhibition so vieler Stempel und die Anfertigung so vieler Abschriften nöthig wird; von vier Dörfern in der Churmark mußten bei Anlegung der Hypothekenbücher in einem Zeitraum von ungefähr drei Jahren

Digitized by Google

mehr als 850 Rthlr. lediglich für Anfertigung von Abschriften an das Gericht gezahlt werden;

4) daß die so weit ausgedehnte und so unbestimmte Verantwortlichkeit des Hypothekenrichters ihn zu einer peinlichen, und dadurch neue Weitläuftigkeiten erzeugenden Bearbeitung der Hypothekensachen veranlaßt, die dann wieder wegen der vermehrten Arbeit ein stärkeres Personale und deshalb höhere Sportelsätze nothwendig macht.

Diesen treten als besondere Inconvenienzen noch hinzu:

1) das große Volumen zu welchem unsere Hypotheken-Instrumente, wenn sie durch mehrere Hände gegangen sind, anwachsen, welches ihnen Uebersichtlichkeit und Verständlichkeit nimmt, und ihre Versendung so kostbar und beschwerlich macht;

2) die großen Schwierigkeiten, die sie den Naturaltheilungen entgegen setzen. Ich bin gewiß kein Vertheidiger der Parcellirungen wie sie gegenwärtig auf dem platten Lande zur Etablirung armseligen Gesindels so häufig statt finden. Naturaltheilungen zur Bildung neuer Ackernahrungen, oder wie sie da vorkommen, wo geschlossene Bauergüter und Wandeläcker gemischt sind, und der Uebergang der letztern von einer Nahrung zur andern als ein Ausgleichungsmittel bei Schuldverhältnissen und Erbtheilungen benutzt wird, ist aber etwas sehr zweckmäßiges. Jedenfalls scheint es, daß wenn Hemmungen gegen unzweckmäßige Parcellirungen getroffen werden sollen, diese nicht durch ein indirectes Einwirken der Hypothekenordnung, welche Gutes und Schlechtes gleichmäßig trifft, zu veranlassen sind.

Die in den Rheinlanden geltende französische Verfassung beseitigt diese Uebelstände fast gänzlich.

Sie bekümmert sich nicht darum, ob der, welcher ein Grundstück zum Pfande verschreibt, auch Eigenthümer sey, sondern überläßt, wenn es nachher zum Streit kommt, dem Gläubiger die Führung dieses Nachweises Sie bedarf daher keines Hypothekenfolii für jedes Grundstück und keiner Besitztitelberichtigung. Nach ihr

Digitized by Google

existiren nur Verzeichnisse über die Personen, welche hypothekarische Darlehne aufnehmen. Ein Grundbesitzer, welcher dergleichen nicht contrahiren will, hat mit ihr nichts zu thun.

Die Hypotheken verjähren nach dieser Verfassung binnen 10 Jahren. Wer also ein Hypothekeninstrument einlöst, kann sich, wenn er den Ablauf dieser Frist abwartet, die Mühe, die Löschung auszubringen, ersparen.

Der Abschriften sind wenige, das Verfahren ist einfach, fast nur mechanisch, und die Vertretungsverpflichtung des Hypothekenbewahrers fast nur auf richtige und genaue Eintragung dessen, was die Partheien ihm vorschreiben, beschränkt.

Mit Käufen und Verkäufen hat er gar nichts zu thun. Von einem Hemmniß der Naturaltheilungen kann also nicht die Frage seyn.

Die Sicherheit, welche diese Verfassung gewährt, ist allerdings viel geringer als bei unserer Hypothekeneinrichtung. Da indessen der Besitz eines Grundstücks eine der Regel nach manifeste Thatsache ist, welche sich in den Rheinlanden überdies durch die Grundsteuerregister leicht feststellen läßt, da ferner die Hypotheken unter einander nach der Zeit ihrer Entstehung rangiren, die Auszüge, welche der Hypothekenbewahrer auf Erfordern zu ertheilen verpflichtet ist, den Betrag, wenn auch nicht der auf dem verpfändeten Grundstück ruhenden Hypotheken, aber doch derjenigen, für welche der Schuldner verhaftet ist, ergiebt, die zehnjährige Präscription überdies die älteren Verwickelungen der Regel nach löst, und endlich fälschliche Verpfändung fremden Eigenthums, und sogar die Verschweigung der legalen stillschweigenden Hypotheken als Betrug bestraft wird, so erscheinen die Sicherheiten für den Gläubiger in Betrachtung der Einfachheit der ganzen Einrichtung noch immer groß genug. Verbesserungen sind überall und so auch hier möglich. Für eine solche würde ich die Aufhebung der stillschweigenden gesetzlichen Hypotheken rechnen, welche, da unsere Gesetzgebung dergleichen, bis auf einige unerhebliche Ausnahmen nicht kennt, schon durch Einfüh-

Digitized by Google

rung der letztern beseitigt werden würden. Eine genaue practische Kenntniß der rheinischen Verfassung und ihres Erfolgs, und eine Vergleichung mit dem Verfahren, was in anderen Gegenden z. B. in Sachsen und in Erfurtschen für die kleinen Grundstücke statt fand, wird die Mängel und die möglichen Verbesserungen leicht auffinden lassen.

Mir scheint es unbedenklich eine Einrichtung nach diesem Muster auch für die alten Provinzen anzuordnen, besonders wenn damit, nach meinen obigen Vorschlägen, specielle Institutionen verbunden werden, und sie nur als das hingestellt wird, was einem jeden, der sich dieser nicht anschließen kann oder mag, als das mindeste dargeboten wird.

Neben ihr würde als solche specielle Institution zunächst unsere Hypothekenverfassung mit den etwa erforderlichen Abänderungen zu stehen kommen.

Sie ist von den älteren und namentlich den in Sachsen geltenden Einrichtungen ähnlicher Art dadurch verschieden, daß der Buchstabe der Eintragung über das erworbene Realrecht entscheidet, daß so weit nicht von der Verfolgung des persönlichen Anspruchs gegen den Schuldner, sondern von dem Geltendmachen des Realrechts gegen einen andern Realberechtigten, sey es ein anderer Hypothekengläubiger oder ein neuer Erwerber des verpfändeten Grundstücks, die Frage ist, nicht auf den Inhalt des zwischen den Contrahenten abgeschlossenen Vertrags zurückgegangen werden kann, sondern daß man, wenn dieser auch ein Mehreres oder ein Anderes ergiebt, bei dem was eingetragen ist, stehen bleiben muß.

Dies vorausgesetzt, ist der Eintragungsvermerk im Hypothekenbuch eigentlich das was das Realrecht constituirt, und es ist daher eine offenbare Inconsequenz, daß die Fassung desselben nicht durch die Partheien, sondern durch den Hypothekenrichter ohne ihre Zuziehung erfolgt.

Daß hieraus auch practische Nachtheile entstehen können, namentlich bei Eintragung complicirter Contracte, bei Vererbpachtungen, Fideicommissen u. dergl.

Digitized by Google

und daß dadurch die Verantwortlichkeit des Hypothekenrichters vermehrt wird, bedarf keiner weitern Ausführung.

Daneben ereignet es sich dennoch bei der Unbestimmtheit der dem amtlichen Verfahren des Richters gesetzten Grenze, daß er, wenn er mit dem Gutsbesitzer und dem eingetragenen Gläubiger allein, und nicht mit dritten Personen zu thun hat, bei dem Inhalt der Eintragung nicht stehen bleibt, auf den Contract selbst zurückgeht, und auch aus diesem Bedenken gegen die Anträge der Interessenten hernimmt, als wenn wirklich der ganze Vertrag eingetragen wäre.

Zur Abhülfe dieses Uebelstandes würde meines Erachtens dienen, wenn man die Fassung des Eintragungsvermerks bei allen zweiseitigen Contracten den Partheien überließe, oder sie, nachdem sie von dem Richter entworfen, durch die Partheien entweder ausdrücklich oder stillschweigend, durch Bestimmung einer Frist, innerhalb welcher sie ihre Widersprüche anzubringen hätten, in der Art genehmigen ließe, daß die Verantwortlichkeit des Richters für dieselbe ausgeschlossen, und als Realrecht überall, auch wenn es lediglich auf dem Rechte des Schuldner und des einzelnen Gläubigers ankommt, nur das betrachtet würde, was im Hypothekenbuche selbst eingetragen steht.

Für die einfachen Darlehnsverträge aber würde ich Formulare zu entwerfen vorschlagen, an welche sich die Partheien schlechterdings zu halten verpflichtet würden, und die dann zugleich dem Richter die Worte der Eintragung vorschrieben.

Es ist keinesweges erforderlich, sich dabei auf ein und dasselbe Formular zu beschränken. Wichtig aber ist es, sie so zu entwerfen, daß sie zugleich eine Erleichterung für die künftigen Löschungen, und möglichste Sicherung gegen dereinstige Verwicklungen, so wie gegen die weitläuftigen Legitimationsführungen gewähren. Als Beispiele führe ich folgendes an:

1) Für Darlehne, bei welchen eine baldige Zurückzahlung nicht leicht zu erwarten ist, also für solche, die für milde Stiftungen und andere Corporationen

Digitized by Google

oder für Personen eingetragen werden, welchen es nur auf den Zinsgenuß nicht auf Disposition über das Capital ankömmt, könnte, wie dies im Königreich Polen angeordnet seyn soll, die Gültigkeit aller und jeder Veränderung oder Disposition über eine hypothekarische Forderung von der Verhandlung und Eintragung im Hypothekenbuche selbst abhängig gemacht werden. Die Eintragungen erfolgen dann in der Art, daß die Obligation bei den Hypothekenacten verbleibt, dem Gläubiger aber über die erfolgte Eintragung nur ein Recognitionsschein ertheilt wird, welcher nur beweist, daß zu der Zeit seiner Ausstellung die Eintragung stattgefunden hat, für fernere Dispositionen aber so unbrauchbar und überflüssig ist, wie bei uns ein Document über den Besitztitel, und daher auch nie wieder producirt zu werden braucht. Bei einer solchen Form der Eintragung können Dispositionen über die eingetragene Forderung durch Cessionen, Verpfändungen u. s. f. nur im Hypothekenbuche selbst erfolgen. Bei Darlehnen, die viele Jahre lang für denselben Gläubiger stehen bleiben sollen, kann dies nicht leicht eine Unbequemlichkeit haben. Dagegen gewährt diese Eintragungsart bei möglichster Sicherung der Rechte des Gläubigers den Vortheil, daß die Ordnung im Hypothekenbuche durch sie erhalten wird, daß unförmliche Dispositionen, die, wenn sie nachher doch zur Sprache gebracht werden müssen, oft nur durch große Weitläuftigkeiten in die gehörige Form gebracht werden können, verhindert werden, und daß es namentlich bei der Löschung nicht auf Production des Documents ankommt, die weitläuftigen und kostbaren Amortisationen verlorner und beschädigter Documente, die bei lang bestehenden Hypotheken so häufig vorkommen, daher vermieden werden.

2) Für Darlehne für welche dem Gläubiger eine leichte Form der Disposition wünschenswerth ist, können lettres au porteur ausgestellt und eingetragen werden, zu deren Löschung keine Legitimation des In-

habers und keine Quittung, sondern lediglich die Production des Documents erforderlich ist. Sie nehmen zwar einige Aufmerksamkeit des Gläubigers in Anspruch, weil sein Recht hauptsächlich vom Besitz des Documents abhängig gemacht wird, ersparen aber den Partheien die Legitimationsführungen, die gerichtlichen Cessionen und Quittungen, und dadurch eine Masse von Kosten und Weitläuftigkeiten. Die Quittungen über die Zahlungen der Zinsen würden bei dergleichen Instrumenten, wie dies bei persönlichen Verschreibungen so häufig im gemeinen Leben geschieht, und nach §. 110. Allg. Landrecht I. XVI. als genügend anerkannt ist, von dem Schuldner auf dem Document selbst notirt werden müssen, und dürfte die Bestimmung, daß es einer gerichtlichen Vollziehung dabei nicht bedürfe, nothwendig dafür seyn. Sonst könnte man sich auch mit Ausfertigung von förmlichen Coupons dabei helfen.

3) Bei Hypothekendarlehnen, die nur für kurze Zeitfristen aufgenommen werden, könnten Obligationen ausgefertigt werden, welche nur für einen bestimmten Zeitraum ein Realrecht gewähren, und nach Ablauf desselben ohne weiteren Nachweis der Zahlung und Production des Documents zur Löschung gebracht werden. Bei Hypotheken deren Gültigkeit von Consensen der Lehnsherrn und Agnaten abhängt, und die einer Amortisation unterworfen sind, wie bei Lehnen und Fideicommissen Allgem. Landrecht I. XVIII. §. 252. und II. IV. §. 96. ist etwas der Art schon bisher vorgekommen. Ich bin indessen zweifelhaft, ob die Gerichte nicht dennoch die Production des Documents nebst Quittungsleistung und Löschungsconsens für nöthig zur Löschung erachtet haben. Da in neuerer Zeit sogar Fälle vorgekommen sind, in welchen der Deposition des Capitals und der zehnjährigen Zinsen ungeachtet, die Löschung wegen Mangels des Schuldocuments verweigert worden ist. Dies würde, als eine lästige und unnütze Förmlichkeit, jedenfalls zu beseitigen seyn.

Digitized by Google

Unstreitig werden sich noch mehrere Formen dieser Art, welche irgend einem Bedürfnisse der Interessenten entsprechen erfinden, und ihnen zur Wahl hingeben lassen.

Ich bezweifle nicht, daß die Vorschreibung solcher bestimmten Formulare von den Interessenten als eine Wohlthat anerkannt werden wird. Bei der gegenwärtigen Art der Verhandlung werden von den Schuldnern und Gläubigern der Regel nach nur die Hauptsachen, die Höhe des Capitals, der Zinsfuß, die Kündigungsfristen, der Gegenstand der Verpfändung verabredet, die Fassung des Documents und manche Nebenbestimmungen z. B. ob die Hypothek auch für die Kosten haften soll oder nicht, und dergl. fließen meistentheils lediglich aus der Feder des Richters, welcher die Obligation aufnimmt. Dieser faßt sie kürzer oder länger, zweckmäßiger oder unzweckmäßiger, und verbrämt sie oft genug mit unnützen Redensarten, die entweder gar keinen Effect haben, oder schon aus den allgemeinen gesetzlichen Anordnungen folgen, den Interessenten nur das Verständniß erschweren, und unnöthige Copialien veranlassen. Werden verschiedene Formulare zur Wahl vorgelegt, und bei dieser Gelegenheit, in ihren abweichenden Folgen von dem Richter erklärt; so werden die Interessenten eine bestimmte Anschauung von den verschiedenen Wegen, die sie einschlagen können, und von den Verbindlichkeiten, welche sie wirklich übernehmen, erhalten und die Form auswählen, welche ihren speciellen Bedürfnissen am meisten entspricht. Insbesondere glaube ich, daß die zu 2. vorgeschlagenen Lettres au porteur Beifall finden werden, weil die Gläubiger durch die vielen Staatspapiere an sie gewöhnt sind, und durch Vermeidung der Cessionen, Löschungen und Legitimationen erhebliche Kosten und Weitläuftigkeiten ersparen.

Außerdem wird es aber zur Verbesserung unserer Hypothekenordnung noch einiger anderer durchgreifender Bestimmungen für die Legitimationsführungen bei Löschungen oder sonstigen Abänderungen der Eintragungen bedürfen.

Wie die Sache gegenwärtig liegt, entstehen dabei

häufig sehr große oft kaum zu beseitigende Schwierigkeiten. Bisweilen fehlt das Schulddocument oder was der gewöhnliche Fall ist, es entstehen Bedenken über die Legitimation dessen, der die Quittung, die Cession oder die sonstige Erklärung ausgestellt hat. Die frühere Uebertragung des Documents von dem Vorbesitzer auf den Producenten, oder auf eine Zwischenperson, ist nicht in dem Hypothekenbuche eingetragen, — ein Fall der sich sehr häufig ereignet, weil der Richter keine Kenntniß von der Uebertragung erhält, weil der Schuldner den neuen Gläubiger, welcher die Weitläuftigkeiten und Kosten der neuen Eintragung scheut, entweder aus Unachtsamkeit oder aus Furcht vor der Kündigung nicht anhält, sein Recht eintragen zu lassen, und weil es endlich bei der Bestimmung des §. 513. Allgem. Landrecht I. XX., daß die Gültigkeit einer Cession von der Eintragung nicht abhängig sey, nicht einmal angenommen werden kann, daß Beiden die Befugniß zustehe, den Gläubiger dazu zu zwingen. Dies führt dann weiter dahin, daß auch bei den Uebertragungen selbst die vorgeschriebene Form nicht beobachtet wird. Die Cession ist nicht gerichtlich vollzogen, oder der Producent hat sie durch Erbschaft erhalten, und unterlassen sich als Erbe gerichtlich zu legitimiren, oder wenn er dies auch gethan hat, das Testament, den Erbrecess oder das Legitimationsattest dem Documente anzuhängen. Bei der später erfolgenden Löschung oder Umschreibung sollen nun diese Formalien nachgeholt werden. Der frühere Inhaber, welcher nur außergerichtlich cedirt, oder quittirt hat, ist in der Zwischenzeit verstorben. Dann müssen seine Erben aufgesucht und nachträglich zum Nachweise ihrer Legitimation und zur Ausstellung einer Cession oder Quittung angehalten werden. Sie nehmen die Zumuthung, Mühe und Kosten auf ein längst abgemachtes Geschäft zu verwenden, bei welchem sie kein Interesse haben, sehr übel auf, sperren sich dagegen auf alle Weise, wenn auch nur dadurch daß sie nichts thun, und gar nicht antworten, und müssen zuletzt durch weitläuftige und kostbare Processe zu ihrer Verbindlichkeit angehalten werden. Ganz gleich sind die Schwierig-

Digitized by Google

keiten, wenn es dem Empfänger der Zahlung selbst an der Erbeslegitimation fehlt. Sind aber mehrere Erbfälle bei einer und derselben Obligation vorgekommen, so sind die Schwierigkeiten vollends kaum zu beseitigen. Dergleichen Fälle sind aber keineswegs selten, und würden noch häufiger zur Sprache kommen, wenn die Gutsbesitzer es nicht oft vorzögen, lieber eine ungültige Eintragung auf ihren Gütern stehen zu lassen, als sich jenen Weitläuftigkeiten und Kosten, welche die Löschung erfordert, zu unterziehen. Ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, daß sich auf jedem dritten oder vierten Gute in den Marken ein solcher bereits getilgter, aber nicht gelöschter Anspruch eingetragen findet.

Das Unbillige bei diesem Verhältniß liegt hauptsächlich darin, daß der Regel nach dem Schuldner die Last aufgebürdet wird, das wieder in Ordnung zu bringen, was durch die Nachlässigkeit des Gläubigers versäumt worden ist. Man könnte zwar hiergegen einwenden, daß der Schuldner einem nicht gehörig legitimirten Gläubiger Zinsen und Capital vorenthalten könne, und ihn dadurch zur gehörigen Legitimation zu zwingen im Stande sey. In der Praxis kann er sich hierdurch nur wenig helfen. Denn der Schuldner steht stets in einiger Abhängigkeit von dem Gläubiger. Hält er ihm die Zinsen zurück, so muß er die Kündigung erwarten. Legitimirt sich der Gläubiger auch bis zum Zahlungstage nicht, so muß der Schuldner nach §§. 215. und 222. Allgem. Landrecht I. XVI. zum gerichtlichen Depositorio zahlen, eine Sache, die ihm oft schwer genug fallen wird, weil er dieser Zahlung ungeachtet keine gültige Cession und keine Löschungsconsens erhält, und also außer Stande ist, ein anderes Capital in der Stelle des bezahlten zu negotiiren. Wenn er also irgend die Ueberzeugung hat, daß der Gläubiger sich zu legitimiren im Stande ist; so wird er um diesen Verlegenheiten zu entgehen es zu dem Aeußersten nicht kommen lassen, und die Zinsen fortzahlen. Wenn sich aber der Gläubiger auch gegen ihn durch Production, z. B. eines Testaments, legitimirt, so ist, wenn die Eintragung im Hypothekenbuche nicht sofort erfolgt, doch keine völlige

Digitized by Google

Sicherheit für den Schuldner vorhanden. Denn das producirte Testament kann bis zu dem Zeitpunkt, wo die Rückzahlung des Capitals und die Löschung erfolgen soll, abhanden gekommen, und vielleicht nur unter großen Weitläuftigkeiten wieder herbei zu schaffen seyn. Sodann aber, und dies ist das Wichtigste, ist der Schuldner oft gar nicht im Stande, die Legitimation des Gläubigers zu beurtheilen, oder wenigstens zu wissen, welches Bedenken die Hypothekenbehörde dagegen erheben wird. Es liegen unzählige Fälle vor, wo bei einem und demselben Gericht, das Pupillencollegium oder der erkennende Richter eine Person für legitimirt erachtet, welcher die Hypothekenbehörde die Vollständigkeit der Legitimation dennoch abspricht. Kann zwischen diesen Behörden eine Differenz der Meinungen über die Legitimation obwalten, so ist es von einem Layen nicht zu erwarten, daß er über dieselbe ein den Ansichten der Hypothekenbehörde entsprechendes Urtheil fällen wird.

Hat der Schuldner einem Gläubiger, welchen er für legitimirt erachtete, Zahlung geleistet und die Hypothekenbehörde zieht nachher diese Legitimation, oder die eines Vorbesitzers in Zweifel, so bemüht er sich wohl anfänglich, diese Zweifel zu beseitigen, und von dem Gläubiger nachträglich die noch erforderlichen Bescheinigungen zu erhalten. Findet er aber hierbei zu viel Schwierigkeiten, und hegt er dabei die Ueberzeugung, daß die gerügten Mängel nur Formalien betreffen, der Empfänger aber unzweifelhaft der wirkliche Gläubiger sey, und er daher eine nochmalige Zahlung nicht zu besorgen habe; so läßt er aus Scheu vor den Weitläuftigkeiten und Kosten die Sache auf sich beruhen, bis irgend ein Nothfall die Löschung nothwendig macht, und er zu dem letzten ihm zu Gebot stehenden Mittel, einem öffentlichen Aufgebot, seine Zuflucht nehmen muß.

Aber auch hierbei stößt er auf die größten Schwierigkeiten. Es wird ein Diligenzeid von ihm erfordert, daß ihm der eingetragene Inhaber der Forderung oder dessen Erben und Cessionarien, ihrer Existenz und ihrem Aufenthalt nach, unbekannt seyen, und er sich vergeblich

geblich bemüht habe, beides zu ermitteln. Eine solche absolute Unbekanntschaft mit diesen Personen ist aber bei ihm nicht vorhanden. Er weiß, wem er, sein Erblasser oder sein sonstiger Vorbesitzer die Zahlung geleistet hat, er hat eine traditionelle Kenntniß und eine ziemlich sichere Ueberzeugung davon, wer der Gläubiger oder sein Erbe ist, und es läßt sich gar nicht mit Bestimmtheit sagen, ob nicht durch großen Aufwand von Geld und Mühe dennoch der fehlende formelle Beweis ihrer Legitimation zu führen sey. Ein leichtsinniger Mensch wird einen solchen Eid, durch welchen er seiner Ueberzeugung nach Niemanden zu nahe tritt, ohne Anstand ableisten, ein gewissenhafter Mann aber muß die größten Gewissensscrupel haben, ob er in seinen Ermittelungen und Bemühungen weit genug gegangen ist, und ob er den ihm gestellten Aufforderungen genügt hat. Die Erhaltung der Ordnung in den Hypothekenbüchern, welche für den Credit und für die freie Disposition über das Grundeigenthum von der größten Wichtigkeit ist, und eine billige Rücksicht auf die Lage des Schuldners scheinen einige durchgreifende Anordnungen nöthig zu machen, um den Gläubiger anzuhalten, den ihm obliegenden Verpflichtungen zu genügen. Ich glaube hierbei das hypothekarische Realrecht von der persönlichen Forderung scharf scheiden zu müssen. Nur auf die Tilgung des ersteren kommt es hierbei an, das andere mag seinen gewöhnlichen Weg gehen. Sodann würde ich von dem allgemeinen Grundsatz ausgehen, daß bei Forderungen, welche im Hypothekenbuche eingetragen stehen, der Schuldner sich auf eigene Prüfung der Legitimation der späteren Acquirenten derselben nicht einzulassen, sondern nur die deshalb an ihn erlassenen Bekanntmachungen der Hypothekenbehörde als bindend anzuerkennen verpflichtet sey, daß einem jeden Cessionar oder Erben eines eingetragenen Gläubigers dagegen die Verpflichtung obliege, sein Recht in dem Hypothekenbuche eintragen zu lassen, und daß, wenn er dies innerhalb eines genügenden Zeitraums unterläßt, billig er und nicht der Schuldner die unvermeidlichen

nachtheiligen Folgen seiner Nachlässigkeit zu tragen habe. Hiernach schlage ich zu bestimmen vor,

1) daß der Schuldner einem Gläubiger, so lange er die eingetragene Forderung nicht auf seinen Namen hat umschreiben lassen, weder Zinsen zu zahlen noch eine Kündigung von ihm anzunehmen brauche; der letztere daher auch kein Zinszahlungsmandat gegen ihn zu extrahiren berechtigt sey. Dies ist bisher von den Gerichtshöfen der Regel nach nicht angenommen worden, obgleich auch einige gegentheilige Entscheidungen darüber ergangen sind;

2) daß bei öffentlichen Aufgeboten und Präclusionen, Behufs der Löschung eines Realrechts, dem Schuldner die Verpflichtung, sich um die Cessionarien und Erben des eingetragenen Inhabers zu bekümmern, und sie zu ermitteln, erlassen werde, daß also, wenn er den Tod des Inhabers nachweist, und seit demselben ein genügender Zeitraum zur Umschreibung der Forderung auf die Erben, etwa von 3 Jahren, verflossen ist, oder wenn er eidlich erhärtet, daß derselbe ihm seiner Existenz oder seinem Aufenthalte nach während eines bestimmten Zeitraums, etwa 10 Jahre lang, unbekannt geblieben sey, er die Edictalcitation und Präclusion der Realberechtigten und eventualiter die Löschung verlangen könne. In sofern hierdurch nur das Realrecht beseitigt wird, der persönliche Anspruch aber den etwanigen Berechtigten, so lange als derselbe nach sonstigen Rechtsregeln geltend gemacht werden kann, verbleibt, und den Erben oder sonstigen Nachfolgern des Gläubigers, die sich nicht sofort zu legitimiren im Stande sind, unter Bestimmung einer Frist, ein Widerspruchsrecht eingeräumt wird, ist nicht leicht ein Mißbrauch von einer solchen Anordnung zu befürchten. Für die Reinigung der Hypothekenscheine wird sie aber von dem günstigsten Erfolg seyn, und dem Schuldner nicht nur, sondern auch den Erben der früheren Inhaber getilgter Forderungen zur größten Erleichterung gereichen.

Endlich dürfte es nicht unzweckmäßig seyn, für das

Realrecht nicht eingeklagter Zinsen eine kurze Verjährungsfrist von 2 Jahren anzuordnen. In einer Beziehung findet dergleichen schon durch die Bestimmung statt, daß im Concurse nur zweijährige Zinsen gleiche Priorität mit dem Capital genießen. Der practische Nutzen würde sich hauptsächlich bei den Depositionen äußern, indem alsdann die Gerichte gegen Deposition des Capitals und zweijähriger Zinsen den Löschungsconsens würden ertheilen können. Gegenwärtig ist dies nicht möglich, weil, wenn der Schuldner die Zinsen bisher einem nicht formell legitimirten Gläubiger gezahlt hat, dessen Quittung nicht für gültig angenommen werden kann, und er also, nach den allgemeinen Grundsätzen über Verjährung der Zinsen, zehnjährige, also das halbe Capital zu deponiren haben würde.

Aehnliche Schwierigkeiten wie bei den Darlehnen, treten bei den oft nothwendigen Abänderungen fideicommissarischer Stiftungen ein. Hauptsächlich wird es hierbei darauf ankommen, den Familienschlüssen, wenigstens in soweit, als sie nicht auf Aufhebung der ganzen Stiftung gehen, sondern nur einzelne Abänderungen betreffen, eine etwas handlichere Form zu geben, und die so schwierigen Legitimationsführungen zu erleichtern. Die Nothwendigkeit zu dergleichen einzelnen Aenderungen tritt vermöge der Dienst- und Servitut-Ablösungen und der ganz anders gestalteten Verhältnisse der Landwirthschaft heut zu Tage viel häufiger ein, als dies bei Fassung des Landrechts vorauszusehen war. Eine Bestimmung ähnlich der des §. 87. Allg. Landrecht II. IV., nach welcher bei nothwendiger Verschuldung des Fideicommisses die Zuziehung zweier Anwarter genügt, dürfte (vielleicht unter Vermehrung der Zahl der Zuziehenden) ein dringendes Bedürfniß seyn.

Ueber das Verfahren der Hypothekenbehörden bei den Eintragungen glaube ich aber speciell folgendes bemerken zu müssen.

Die §§. 67. und 68. Allg. Landrecht II. IV. schreiben vor, daß jeder Anwarter sein Recht im Hypothekenbuch eintragen lassen müsse, und der Richter bei Verhandlungen über das Fideicommiß nur die aus dem

Hypothekenbuche bekannten Familienglieder zuzuziehen verbunden sey. Hiernach nehmen die Gerichte zwar an, daß eine, mit den eingetragenen Anwartern getroffene, Verabredung, wenn sie einmal eingetragen ist, auch die nicht eingetragenen, die aus Irrthum nicht zugezogen worden, binde. Wenn es aber zu einer Eintragung kommt, so verlangen sie nichts desto weniger den Beweis, daß nicht noch andere uneingetragene Anwarter vorhanden sind, und zwingen dadurch den Besitzer zu Legitimationsführungen die eigentlich den Anwartern obliegen. Vernachlässigen diese die zur Erhaltung ihres Rechts nöthigen Formen zu beobachten, oder glauben sie, was sehr oft der Fall seyn kann, daß ihr eventuelles Recht der Mühe und Kosten, welche die Eintragung veranlasse, nicht verlohne, so ist kein Grund vorhanden, sie zur Wahrnehmung ihres Rechts von Amtswegen zu zwingen, noch weniger aber den Fideicommißbesitzer anzuhalten, die Legitimationsbeweise, welche er der Regel nach ohne Hülfe des Anwarters gar nicht beschaffen kann, durch Bitten und Quälen von diesem zu erpressen.

Ein Beispiel wird das Drückende dieses Verfahrens ins Licht setzen.

Der Regel nach sind die Fideicommißstiftungen sehr mangelhaft gefaßt. Sie lassen sehr häufig Zweifel darüber, ob einzelne Pertinenz- oder Inventarienstücke als Fideicommiß oder Allodium zu betrachten sind, ob die Stiftung ein eigentliches Familienfideicommiß oder nur eine fideicomissarische Substitution enthält, in welcher Ordnung die verschiedenen Linien der Familie zur Succession berufen sind, ob sie sich nur auf den Mannsstamm beziehen, oder ob eventualiter auch die Weiber succediren sollen. Ueber alle diese Fragen kann die Hypothekenbehörde keine materielle Entscheidung geben. Sie können nur durch Prozeß oder Vergleich unter den Interessenten ausgemacht werden. Gesetzt der Fideicommißbesitzer wäre gezwungen worden, Behufs des Chausseebaues einen Strich Landes abzutreten, und deshalb oder aus einem ähnlichen Grunde eine Geld-Entschädigung anzunehmen, und beabsichtigte nun, diese Geld-

Digitized by Google

summe durch Ankauf eines Grundstücks, der ihm obliegenden Verpflichtung gemäß, für das Fideicommiß anzulegen, so bedarf er zur Anerkennung der gehörigen Verwendung eines Familienschlusses, und es entsteht die Frage, wer bei demselben zuzuziehen ist. Der Hypotheken-Richter bleibt hier bei der Eintragung im Hypothekenbuche nicht stehen, er geht vielmehr in eine Prüfung des Inhalts der Stiftungsurkunde ein, und wenn ihm hier, nicht etwa ein offenbarer Irrthum, sondern nur ein Zweifel über die Uebereinstimmung der Eintragung mit ihr aufstößt, welcher möglicher, wenn auch nicht wahrscheinlicher Weise, in einem Prozesse eine anderweitige Auslegung der Stiftungs-Urkunde veranlassen könnte, z. B. wenn es ihm zweifelhaft wird, ob nicht der bisherigen Ansicht entgegen, eventuell auch die Töchter Successionsansprüche haben, so verlangt er die Zuziehung aller nach dieser ihm selbst zweifelhaften Auslegung berufnen Personen. Der Besitzer kann ihre vielleicht mit den besten Gründen bestrittnen Ansprüche nicht einmal durch Prozeß beseitigen, weil er wegen eventueller Ansprüche die Berechtigten ad agendum zu provociren nicht befugt ist. Was bleibt ihm übrig, wenn er dessen ungeachtet den guten Willen von Personen, die vielleicht gar kein gegründetes Recht haben in Anspruch nehmen, und ihren Consens beschaffen muß. Er wird ihr Successionsrecht anerkennen, also wegen eines Scrupels des Hypothekenrichters ein materielles Recht constituiren müssen, was möglicher Weise nur neue Verwickelungen für die ganze Fideicommißstiftung herbeiführt.

Man glaube nicht, daß dies und das oben über die Schwierigkeiten der hypothekarischen Löschungen Angeführte spitzfindig zusammengestellte Möglichkeiten sind. Es ist alles aus dritter Personen oder eigner Erfahrung entnommen, und könnte, wenn es nöthig wäre, durch Verfügungen der Hypothekenbehörde belegt werden.

Für den zuletzt erwähnten Fall würde vielleicht eine Anweisung an die Gerichte zur strengen Auslegung der oben allegirten §§. 67. seq. Allgem. Landrecht II. IV. ausreichen. Er ist aber lehrreich, um zu beweisen, wie nöthig es ist, die Existenz des Realrechts, wenn man

Digitized by Google

das System unserer Hypothekenordnung beibehalten will, von der Eintragung allein abhängig zu machen, nur sie als Realcontrakt gelten zu lassen, und dem Richter die Pflicht aufzulegen, nur auf sie bei Führung des Hypothekenbuchs Rücksicht zu nehmen, alle sonstige Rechte aber als persönliche Ansprüche der Aufmerksamkeit der Interessenten zu überlassen.

Unter solchen Modificationen kann, wie ich glaube, unsere Hypothekenverfassung eine, für die Besitzer großer Güter und städtischer Grundstücke, zweckmäßige und vortheilhafte Einrichtung seyn, für welche ich sie mit ihren gegenwärtigen Kosten und Weitläuftigkeiten nicht erachten kann. Sollte man sich aber auch nachträglich bei einer vielleicht möglichen Verbesserung der allgemeinen Hypothekeneinrichtungen, oder bei einer besseren Constituirung der ganzen Verhältnisse des Grundeigenthums überzeugen, daß man ohne sie, ohne besonderes Folium für das verschuldete Gut, und ohne Berichtigung des Besitztitels, durchkommen könne; so wird das Nebeneinanderbestehen beider Einrichtungen dem einzelnen selbst das Mittel an die Hand geben, sich von ihren Beschränkungen frei zu machen, um sie, wenn alle Grundbesitzer gleiche Ansichten hegen ohne weiter gesetzliche Anordnungen obsolet werden zu lassen. Für jetzt kann man, da sie einmal die Grundlage des Credits so vieler Grundbesitzer in einem großen Theil der Königlichen Staaten bildet, von ihren Hauptgrundsätzen meiner Ueberzeugung nach nicht abgehen, ohne diesen Credit auf das heftigste zu erschüttern und große Calamitäten über das Land zu bringen.

Ueber die corporativen Verbindungen zur Verstärkung des Credits, die als zweite Ausnahme neben den allgemeinen Anordnungen bestehen könnten, habe ich mich schon oben geäußert.

---

6. Bedenken gegen diese Vorschläge.

Es bleibt mir nun noch übrig einiger Bedenken zu erwähnen, welche gegen ein dergleichen Nebeneinander-

Digitized by Google

bestehen mehrerer Hypothekensysteme erhoben werden können, und zum Theil auch schon erhoben worden sind.

1) Man hat gesagt, daß wenn man zuließe, daß neben den in dem Hypothekenbuche eingetragenen Grundstücken noch andere, welche nicht eingetragen wären, existirten, es sich ereignen könne, daß für ein und dasselbe Grundstück zwei verschiedene Folien angelegt würden. Der Besitzer eines eingetragenen Grundstücks könne heimlich einzelne Theile desselben verkaufen, nachdem sie durch mehrere Hände gegangen, könne der neue Eigenthümer in gutem Glauben, daß sie zu dem uneingetragenen Grundbesitz gehörten, die Anlegung eines Hypothekenfolii für sie nachsuchen, und der Richter dessen Hypothekenbuch nicht alle Grundstücke umfasse, und der daher von dem uneingetragenen keine Kenntniß habe, auf diesen Antrag eingehen. Schon die Möglichkeit eines solchen Verfahrens werde den Realcredit schwächen, die Wirklichkeit desselben aber die größten Verwickelungen und die weitläuftigsten Processe herbeiführen. Wenn daher auch manches gegen die Ausdehnung unseres Hypothekenwesens auf die kleinen Grundstücke zu erinnern sey, so könne man ihnen doch den Zwang der Eintragung nicht sparen, weil man sonst den Realcredit der größeren Güter gefährden würde. Es bleibe nur übrig, entweder das ganze System unserer Hypothekenordnung aufzugeben, oder es gleichmäßig auf alle Grundstücke, sie seyen groß oder klein, in Anwendung zu bringen.

Müßte diese Alternative zugegeben werden, so glaube ich, daß man sich unbedenklich für die Aufgebung der Grundsätze der Hypothekenordnung zu entscheiden hätte. Denn es hat sich ermittelt, daß die Kosten der ersten Anlegung der Hypothekenfolien bei kleinen Grundstücken oft mehr als ein Drittheil, und bisweilen mehr als die Hälfte ihres Werths absorbirt haben, daß man dessen ungeachtet in den Gegenden, wo eine große Theilung des Grundeigenthums obwaltet, in Westphalen und Sachsen, nur sehr geringe Fortschritte in Anlegung

Digitized by Google

der Hypothekenbücher gemacht, und daß man ohne neue Behörden anzuordnen, oder neue Beamten anzustellen, auch keine Aussicht zur Beendigung dieses Geschäfts habe. Eine solche Bedrückung des einzelnen kleinen Besitzers, ein solcher Aufwand, sey er auf Kosten des einzelnen, oder aus deshalb aufzulegenden Abgaben, dürfte wohl nicht gerechtfertigt werden können, und mit dem Nutzen, den das ohnehin schon so sehr kostbare Hypothekenwesen gewährt, in keiner Art in Verhältniß stehen. Für die kleinen Besitzer und die Besitzer größerer unverschuldeter Grundstücke ist, selbst nach der obigen Ausführung gar kein Grund vorhanden, diese unmäßigen Kosten zu tragen, die verschuldeten Besitzer der großen Güter und der städtischen Grundstücke und ihre Gläubiger, welche möglicherweise einen Nutzen daraus ziehen können, werden in keiner Art geneigt seyn, diese große Last zu übernehmen, und wenn dergleichen aus ersparten Abgaben bestritten werden soll, so würde es mir viel zweckmäßiger scheinen, die erforderlichen Millionen, wenn sie den Grundbesitzern einmal zu Gute kommen sollen, zu Meliorations- und Amortisationsfonds zu verwenden, und ihnen dadurch lieber Mittel zur Verbesserung ihrer Güter und Bezahlung ihrer Schulden unmittelbar anzuweisen, als sie auf Arbeiten zu verwenden die zum Theil gar keinen, zum Theil aber nur einen mittelbaren und daher sehr problematischen Nutzen gewähren.

Die Gefahr, welche man für den Credit der großen Güter befürchtet, ist aber auch, ich will nicht behaupten, überall nicht vorhanden, aber doch wenigstens nicht so groß und dringend, um eine solche Maaßregel zu rechtfertigen, und wird, was die Hauptsache ist, durch sie keineswegs abgewandt.

Zunächst darf man nicht übersehen, daß während der circa 50 Jahre, seit welchen die Hypothekenordnung in Kraft ist, auf dem platten Lande beinahe überall, und in den Städten sehr häufig uneingetragne Grundstücke neben eingetragnen existirt haben, ohne daß dies auf den Realcredit einen merklichen Einfluß geübt hat. Im Einzelnen ist es wohl vorgekommen, daß kleine Perti-

Digitized by Google

nenzstücke bei großen Gütern ohne Zuziehung der Gläubiger und des Hypothekenrichters veräußert worden, und daß deshalb Processe entstanden sind. Heimliche Verkäufe größerer Grundstücke von intabulirten Gütern sind mir aber nicht bekannt geworden, und sind auch nicht wohl denkbar, da der Besitz eines großen Grundstücks eine zu manifeste Thatsache ist, als daß eine Verheimlichung dabei durchzuführen wäre. Erhebliche Gefährdungen für Gläubiger, die eine im übrigen sichere Hypothek hatten, also etwa innerhalb $\frac{2}{3}$ der Taxe oder des Kaufpreises, auf welche ich nach obigem die Realverschuldung beschränken will, haben sich daher wohl nicht ereignet. Bei kleinen Gütern ist in dieser Beziehung die Gefahr ungleich größer, weil hier die Trennung auch eines kleinen Grundstücks, die immer nicht leicht, aber doch viel eher verheimlicht werden kann, auf den Werth und also die Sicherheit des Gläubigers von erheblichem Einfluß ist. Es würde hierin nur ein Grund mehr liegen, die Hypothekenordnung auf die kleinen Grundstücke nicht auszudehnen, sondern sie von derselben auszuschließen.

Denn es ist eine sich selbst gemachte Täuschung, wenn man annimmt, daß der Hypothekenrichter, welcher den Umfang und die Pertinenzen der intabulirten Güter gar nicht kennt, irgend eine Controlle darüber auszuüben im Stande sey, ob sie sämmtlich bei einander bleiben, oder ob ein oder das andere davon getrennt wird. Das Letztere kann durch Uebergang eines Pertinenzstückes von einem intabulirten Gute an ein anderes, eben so gut geschehen, wenn alle Güter Hypothekenfolien haben, als wenn nur ein Theil im Hypothekenbuche verzeichnet ist.

Man wird hier stets der Selbstthätigkeit der Interessenten einiges überlassen müssen. Selbst Karte und Vermessungsregister, welche man dem Hypothekenbuche beifügte, würde eine so absolute Sicherung des Gläubigers gegen Verschlechterung seiner Hypothek nicht gewähren können. Man würde die Rechtsbeständigkeit der Servituten von ihrer Eintragung abhängig machen, und den Erwerb und Verlust von Rechten durch Ver-

Digitized by Google

jährung ungültig erklären müssen. Das erste ist versucht worden, man hat es aber schon vier Jahre nach Einführung der desfallsigen Bestimmung des Allgemeinen Landrechts wieder aufgeben müssen (Circularverfügung vom 30. December 1798). Das zweite ist wo möglich noch unausführbarer; die specielle Verzeichnung der zu einem Gute gehörenden Grundstücke, wenn sie nicht schon der Kosten wegen unterbleiben müßte, wird unter diesen Umständen und für diesen Zweck stets etwas unvollkommnes bleiben, und sich, wie ich schon oben auszuführen mich bemüht, zweckmäßiger für sich durch Flurbücher und Matrikeln, als durch Verbindung mit dem Schuldenwesen durch Hypothekenbücher erreichen lassen.

2) Ein anderes Bedenken kann aus der Organisation der Behörden entnommen werden, welche diese doppelte Einrichtnng nöthig macht.

Für die alten Provinzen, wo die Hypothekenordnung gilt, scheint mir hier eine Schwierigkeit nicht vorhanden. Denn unsere Gerichte können die Hypothekenbücher, welche die allgemeine Einrichtung erfordert, eben so gut führen, als die durch die Hypothekenordnung angeordneten. Es wird ihnen im Gegentheil eine erhebliche Verminderung ihrer Geschäfte gewährt werden. Nur darüber würde es einer genaueren Bestimmung bedürfen, in wiefern überall, soweit nicht Hypothekenbücher nach unserer Art bestehen, der persönliche Gerichtsstand des Schuldners an die Stelle des dinglichen der Sache treten soll.

In den Rheinlanden wird es freilich, weil die jetzigen Hypothekenbewahrer der Führung eines Hypothekenbuchs nach Art der Hypothekenordnung nicht gewachsen seyn möchten, anderweitiger Einrichtungen bedürfen, über die sich aber in der jetzigen Lage der Sache, und außer Zusammenhang mit der sonstigen Organisation der dortigen Justizbehörden nichts sagen läßt.

3) Bei diesen doppelten Hypothekensystemen wird allerdings von Zeit zu Zeit vielleicht nicht selten der Fall eintreten, daß ein Hypothekenfolium für ein

Digitized by Google

Grundstück, für welches bisher dergleichen nicht vorhanden war, angelegt und umgekehrt, daß ein vorhandenes getilgt werden muß.

Für die Anlegung der Hypothekenbücher sind bereits Vorschriften vorhanden, die vielleicht einer Prüfung und einer Verbesserung bedürfen, die aber jedenfalls ausreichen werden. Für die Tilgung scheint etwas mehreres als die Befriedigung oder der Consens der eingetragenen Realberechtigten und der Antrag des Besitzers nicht erforderlich. Hierbei wird es indessen zur Sprache kommen, daß in den neuesten Zeiten sehr vielfach, insbesondere auf Instanz der Regierungen gemeine Lasten eingetragen worden sind, welche nach §. 48. Tit. I. der Hypothekenordnung in das Hypothekenbuch gar nicht gehören. Sollten dergleichen Eintragungen die Tilgung des Hypothekenfolii hindern dürfen, so wird der Besitzer in den meisten Fällen außer Stande seyn, von der ihm gestatteten Freiheit Gebrauch zu machen, und dies wird um so härter seyn, als der Betrag dieser Abgaben zu Capital geschlagen, in vielen Fällen nicht mehr betragen wird, als die Kosten der einmaligen Berichtigung des Besitztitels. Ich glaube, daß der Besitzer auch nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung die Extabulation dieser, der allegirten Vorschrift zuwider, und also zur Ungebühr, eingetragenen Posten zu verlangen berechtigt ist. Es wird indessen, um Streit zu vermeiden, gut seyn, hierüber etwas zu bestimmen, um dem allegirten §. eine schärfere Fassung zu geben.

Werden dessen ungeachtet etwa wegen der Ungleichartigkeit der Vertheilung solcher Abgaben auf die verschiedenen theils verpflichteten, theils eximirten Grundstücke specielle Verzeichnisse mit öffentlichem Glauben dafür nöthig erachtet, so wird es zweckmäßiger seyn, sie für sich oder in Verbindung mit den Matrikeln und Flurbüchern anzulegen, als sie auf die einzelnen Folien vertheilt, im Hypothekenbuche einzutragen.

Bei der specielleren Ausarbeitung der Grundsätze für die vorgeschlagenen allgemeinen Anordnungen über das Hypothekenwesen kommt es ganz besonders darauf an, die Wirkungen der desfallsigen Einrichtungen in den

Digitized by Google

Gegenden, wo früher unsere Hypothekenordnung nicht gegolten hat, kennen zu lernen, und zu wissen, in wie weit sie den Bedürfnissen entsprochen, oder welche Mängel sich dabei gezeigt haben.

Es wird daher nöthig seyn, erfahrne Personen, namentlich aus den Rheinlanden und Sachsen, und zwar nicht nur Beamte, sondern auch andere, welche Gelegenheit gehabt haben, jene Wirkungen selbst zu erfahren oder zu beobachten, zu hören, nicht indem man schriftliche Gutachten von ihnen fordert, — durch welche man stets nur erfährt, was den Concipienten eben in die Gedanken kommt, oder was sie sagen wollen, aber nicht das, was man wissen muß, um zu einer vollständigen Einsicht in die Verhältnisse zu gelangen, — sondern indem man sie, wie dies in den Committés des englischen Parlaments geschieht, speciell und ausführlich zum Protocoll vernimmt, und ihrer Kenntniß der Sache auf den Grund zu kommen sucht.

Ob unsere Hypothekenordnung, welche nach obigen Vorschlägen nur als ein Specialgesetz für die unter ihr befangenen Grundstücke fortbestehen würde, einer ganz neuen Redaction zu unterwerfen sey, wird sich erst mit Sicherheit beurtheilen lassen, wenn es fest steht, was darin abgeändert werden soll. Ihre Hauptgrundsätze sind nach meiner Ansicht beizubehalten, und ich glaube, da es hiernach nur auf einzelne Abänderungeu ankommen wird, die Hoffnung hegen zu dürfen, daß das Hinzufügen und die Umarbeitung einzelner Paragraphen zu diesem Zweck ausreichen wird.

Digitized by Google

II.

Die Trierschen Schöffengerichte.

Vom

Ober-Procurator Lombard
zu Koblenz.

Die Preußischen Rheinprovinzen stehen noch gegenwärtig unter der Herrschaft dreier verschiedener Rechte, des gemeinen in dem ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Koblenz, des preußischen in den Kreisen Rees und Duisburg zum Bezirk Düsseldorf gehörig, und des französischen in den übrigen Bezirken und Kreisen dieser Provinzen. Der ostrheinische Theil des Koblenzer Bezirks enthält die Landräthlichen Kreise, Altenkirchen, Neuwied, Wetzlar und einen Theil des Kreises Koblenz zusammen mit einer Bevölkerung von 128,577 Einwohnern. Dieser Landestheil ist hinsichtlich der Justizverwaltung in 17 theils königliche, theils standesherrliche Justizämter abgetheilt, welche unter der unmittelbaren Aufsicht des Justizsenats, einer Abtheilung des Königl. Landgerichts zu Koblenz und resp. der fürstlichen Regierung zu Neuwied stehen. Außer dem gemeinen Rechte gelten darin eine große Anzahl von Particular-Rechten, Provinzial-Statuten, und einzelnen Verordnungen, welche der kürzlich verstorbene Landgerichts-Rath Hertel

in seinem verdienstvollen Werke: über die Rechts- und Gerichts-Verfassung der zum Regierungsbezirke Koblenz gehörigen ostrheinischen Landestheile. Koblenz 1829, bei Hergt, zusammengetragen hat. Hinsichtlich der Voluntair-Jurisdiction aber gelten daselbst zwei Hauptsysteme, das der Landschreibereien und das der Schöffengerichte. Erstere sind ein Nassauisches Institut aus der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, letztere eine ehrwürdige Ruine patriarchalischer Justiz aus den Zeiten der fränkischen Könige und da sie in den alten Provinzen der Preußischen Monarchie nicht überall bekannt seyn dürften, so habe ich geglaubt daß die folgende Skizze für die Leser dieser Zeitschrift nicht ohne Interesse seyn werde.

Während der Herrschaft der Römer über die Trevirer*), welche ein halbes Jahrtausend währte, hatte das Römische Recht sich auch im Lande derselben geltend gemacht und Kaiser Valentinian der Dritte hatte nicht längst den Theodosianischen Codex im Abendlande promulgirt, als im Jahre 455, wie die Chronik sagt, der Abfall eines Rathsherrn zu Trier, der die Ehre seiner schönen Frau

*) Die Trierische Chroniker leiten die Abkunft der Trierer bis auf Noa zurück; „als nach der Sündfluth die Menschen sich in großer Fruchtbarkeit vermehrten, so erzählt die Chronik, daß Noa aus seinen Kindern und Nachkommen etliche zu Regenten und Obersten erwählt und sie in die drei Theile der Welt, Asiam, Afrikam und Europam, zu Wasser und zu Land abgefertigt, solche Theile der Welt einzunehmen, zu bebauen und zu bewohnen, und auf dessen Befehl und Wegweisung hat Thuisko die Ort diesseits Rheins zu bewohnen angefangen. Thuiskonis Sohn aber ist gewesen Mannus, der andere König der Deutschen, 2000 Jahr vor Christi Geburt, ist seinem Vater gefolget im 6ten Jahr Semiramidis der Assyrier Königin und da Abraham 15 Jahr alt gewesen. Dieser Mannus hat unter seinen Söhnen Einen gehabt welcher Trevir geheißen, von dem man sagt daß er mehrere Städte am Rhein und an der Mosel und namentlich Trier erbaut." Wir aber wagen es nicht die Wahrheit dieser Erzählung zu bezweifeln und ersehen aus Caesar de bello gallico daß die Trevirer schon zu seiner Zeit ein mächtiges und tapferes Volk gewesen, welches ihm viel zu schaffen gemacht.

Digitized by Google

an den Kaiser zu rächen hatte, das Land in die Hände der andringenden Franken gab, welche es gräulich verwüsteten, einen großen Theil der Einwohner ermordeten und die Römer gänzlich vertrieben. Da die Herrschaft der Fränkischen Könige auch ein halbes Jahrtausend währte, so wurde natürlich das Fränkische (Salische) Recht das vorherschende, während das Altrömische in den Hintergrund trat. Die Franken theilten das Reich in Gauen und die Gauen in Zenten; Gau- und Zentgrafen standen darin an der Spitze der Justiz, der Verwaltung und der Landwehr. Sie verwalteten die Justiz mit Hülfe der Schöffengerichte, auch Vogtei- und Untergerichte genannt, deren Competenz in den ersten Jahrhunderten der Fränkischen Herrschaft ganz umfassend gewesen zu seyn scheint, indem nur Bischöfe, Grafen und andere vornehme Hof- und Staatsbeamte unmittelbar vor dem Könige selbst Recht nahmen. In jeder Gemeinde von einiger Bedeutung oder für mehrere kleinere zusammengenommen, welche zu diesem Zweck einen Verband bildeten, wurden aus den wohlhabendsten, verständigsten und frommsten der freien Bürger ein Vogt oder Schultheiß, sieben Schöffen oder Ratzebürger, ein Gerichtsschreiber oder Notar, und ein Gerichtsknecht oder Frohnenbüttel gewählt und vom Gaugrafen bestätigt. Diese Gerichte wurden zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten unter dem Vorsitze der Grafen gehegt, sie durften in schwierigen Fällen bei Hofe anfragen und über die Berufungen entschied der König mit seinem Hofrathe. Sendgrafen mußten sie fleißig visitiren und durften untaugliche Richter ab- und tauglichere an ihre Stelle setzen. Grafen und Richter erhielten gewisse Gebühren und Geldstrafen, die Sendgrafen aber Naturalverpflegung*). Ueber die Procedur und Abstellung der eingeschlichenen Mißbräuche enthalten die Capitularien

*) War der Sendgraf ein Bischof so erhielt er täglich 40 Brode, 3 Schinken, 1 Spanferkel, 3 Hühner, 15 Eier, 4 Maaß Hafer und 3 Maaß Wein (6 Preuß. Quart); war er nur ein Graf, ein Abt, Ritter oder Hofjunker nach Verhältniß weniger.

Digitized by Google

der Fränkischen Könige mannigfaltige Bestimmungen und man ersieht daraus daß es schon damals Fürsprecher oder Advokaten und Staats-Anwälte oder Actores fisci gegeben. Diese Schöffengerichte verschmolzen auch mit der vorgefundenen Römischen Municipal-Verfassung in der Art daß die Gemeinde-Vorsteher ohne Genehmigung der Schöffen keinen wichtigen Verwaltungs-Act vornehmen durften, ihnen vielmehr die jährlichen Rechnungen ablegen, gemeinschaftlich mit ihnen jährlich die Gränzen der einzelnen Felder begehen und späterhin die Grundbücher führen mußten.

Als nach dem Verfall der Fränkischen Herrschaft in Deutschland am Ende des 10ten Jahrhunderts die Fürsten und Bischöfe Deutschlands sich die Landeshoheits-Rechte anmaßten, ließen die Erzbischöfe von Trier die Schöffengerichte zwar bestehen, beschränkten sie jedoch in ihrer Competenz, indem sie der geistlichen Gerichtsbarkeit welche schon unter Karl dem Großen entstanden, eine große Ausdehnung gaben und ihrem Hofgericht die Jurisdiction über die Eximirten beilegten, deren Zahl sich inzwischen bedeutend vermehrt hatte; besonders durch die geistlichen Gerichte ward das Justinianäische Recht eingeschwärzt und trat mit dem Frankenrecht und dem Theodosianischen in einen hartnäckigen Kampf, welcher die Entscheidung der Prozesse für ungelehrte Richter immer schwieriger machte, die städtischen Gerichte nöthigte wenigstens zum Theil gelehrte Schöffen zu bestellen und die Dorfgerichte sich bei diesen Raths zu erholen. Dieser Zustand der Dinge veranlaßte die Kurfürsten ihren Amtmännern welche an die Stelle der Zentgrafen getreten auf dem platten Lande und in den kleineren Städten eine konkurrente Jurisdiction in streitigen Civilsachen beizulegen, so daß es vom Kläger abhing, seinen Gegner beim Amte oder beim Schöffengerichte zu belangen, bis endlich durch die Amtsordnung vom 3. Februar 1719 den mit ungelehrten Schöffen besetzten Dorfgerichten die contentiöse Jurisdiction völlig entzogen und sie auf die Voluntaire beschränkt wurden. Die Criminal-Gerichtsbarkeit wurde ihnen ebenfalls entzogen und ging auf die beiden

Schöf-

Digitized by Google

Schöffenstühle zu Koblenz und Trier über, nur die Erkenntniß über Feldfrevel und geringe Polizei-Vergehen, so wie die Zuziehung bei Obductionen blieb ihnen von diesem Theile ihrer frühern Gewalt übrig*).

In dieser Beschränkung ihrer Competenz erhielten sich die Schöffengerichte auf dem linken Rheinufer bis sie durch das französische Nivellement vom Jahre 1798 völlig zu Grunde gingen. Auf dem rechten Rheinufer schleppten sie ihr Daseyn unter Nassauscher Hoheit noch eine Zeitlang fort, verloren ihren Antheil an der Communal-Verwaltung und den Rest ihrer Polizei-Gerichtsbarkeit, geriethen in Collision mit den Nassauschen Landschreibereien und ihr Sterbeglöcklein ward eben angezogen, als durch die Einverleibung mit dem Preußischen Staate im Jahre 1815 wenigstens ein Theil von ihnen der Vernichtung entging. Unser Gouvernement hat sie nicht allein erhalten, sondern gethan, was der unsichere schwankende Zustand unserer Rheinischen Justiz zu thun erlaubte, dies so lange vernachläßigte Institut einigermaßen zu restauriren und es bestehen in dem obgedachten Landestheile noch gegenwärtig 23 Schöffengerichte für die Gemeinden: Ehrenbreitstein, Vallendar, Horchheim, Arenberg, Arzheim, Niederwerth, Pfaffendorf, Bendorf, Heimbach, Engers, Leutesdorf, Hammerstein, Rheinbrol, Sayn, Dattenberg, Erpel, Hönningen, Linz, Unkel, Altenwied, Neuerburg, Irrlich, Horrhausen und Peterlahr, worunter 8 ehemahls Kurkölnische. Die Abweichungen dieser letzteren von den Kurtrierschen betref-

*) Die älteste allgemeine und gedruckte Gerichtsordnung für die Kurfürstlichen Untergerichte erschien im Jahre 1537 bei Ivo Schöffen in Mainz. Man ersieht daraus unter andern, daß in streitigen Sachen bei mehreren Gerichten gar keine Gebühren genommen, dagegen auf Kosten der Partheien in den Wirthshäusern dergestalt gepraſſet und geschlemmet wurde, daß oft mehr als das Objectum litis darauf gegangen, weshalb denn ausdrücklich verordnet wurde, daß die Gerichte nur Vormittags gehegt werden sollten, weil man Nachmittags der Nüchternheit unserer durstigen Vorfahren nicht trauen durfte. Diesem Gesetze folgten bald mehrere andere welche in dem genannten Hertel'schen Werke aufgeführt sind.

fen nur Nebenpunkte und sind von keinem allgemeinen Interesse, weshalb ich mich darauf beschränke, das Institut, wie es gegenwärtig in der ehemals Kurtrierschen Stadt Ehrenbreitstein noch besteht, näher zu beschreiben.

Dieses Gericht umfaßt die Stadtgemeinde und die drei Dorfgemeinden Niederberg, Urbar und Neudorf zusammen mit 3425 Einwohner, und es besteht aus einem Schultheiß, 7 städtischen und 3 Schöffen aus den genannten Dörfern, einem Gerichtsschreiber und einem Gerichtsdiener. Der zeitige Schultheiß ist der Kaufmann Kray, städtische Schöffen sind: Gastwirth Treine, Kaufmann Buschmann, Müller Krebs, Buchbinder Litzinger, Gutsbesitzer Ludwig, angesessene, wohlhabende, geachtete Bürger. Zwei Stellen sind durch den Tod ihrer kürzlich verstorbenen Inhaber vacant. Das Gericht schlägt zur Wiederbesetzung jeder Vacanz drei Candidaten vor, dieser Vorschlag geht mit dem gutachtlichen Berichte des Justizamtes an den Justizsenat, welcher darauf den Schultheiß oder Schöffen ernennt. Der Gerichtsschreiber wird vom Justizministerio ernannt, und muß dazu durch das Referendariats-Examen qualifizirt seyn. Seinen Sitz hat das Gericht auf dem Rathhause gemeinschaftlich mit dem Justiz- und dem Bürgermeisteramte und hält wöchentlich zwei öffentliche Sitzungen, worin die meisten Geschäfte abgemacht werden. Zur vollständigen Besetzung des Gerichts gehören zwar nur der Schultheiß, ein Schöffen und der Gerichtsschreiber oder zwei Schöffen mit demselben, in der Regel ist jedoch das Gericht vollständig versammelt, die Berathungen sind collegialisch, bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Schultheißen als Präsidenten den Ausschlag, bei Abwesenheit des letzteren präsidirt der älteste Schöffen und wenn das Geschäft eines der drei Dörfer betrifft so muß stets der betreffende Dorfschöffen gegenwärtig seyn. Die Einnahme des Gerichtspersonals besteht lediglich in den Gebühren, welche für das Gericht, den Gerichtsschreiber und den Gerichtsdiener liquidirt werden und theils auf gesetzlichen Taxen theils auf dem Gerichtsgebrauche beruhen, bei den verschiedenen Gerichten auch verschieden

Digitized by Google

aber überall äußerst gering sind. Sie betragen in gedachter Stadt etwa 100 Rthlr. jährlich für den Schultheiß und jeden der Schöffen, und 300 Rthlr. für den Gerichtsschreiber. Bei einigen Schöffengerichten ist es üblich, daß der Schultheiß bei der Theilung der Gebühren zwei Antheile bezieht. Außer diesen unbedeutenden pecuniären Vortheilen genoßen die Schöffen ehemals noch besonderer persönlicher Ehrenrechte und Befreiungen z. E. eines Ehrenplatzes in der Kirche, bei Gemeindeversammlungen, feierlichen Aufzügen, sie waren befreit von Einquartierung, Gemeindefrohnden und Wachtdiensten, welche Vorrechte ihnen jedoch unter Nassauscher Hoheit entzogen wurden, wie es mir scheint, größtentheils zur Ungebühr, denn wer zum Nutzen seiner Mitbürger so wichtige Geschäfte und so große Verantwortlichkeit übernimmt, der kann wohl billigerweise einen Ehrenplatz verlangen und von seinen Mitbürgern begehren daß sie auch ihrerseits für ihn die Wache beziehen und die Straße pflastern.

Die Gerichtsbarkeit des Schöffengerichts erstreckt sich ohne Ausnahme auf alle Grundstücke, da es keine Exemptionen in dieser Hinsicht giebt, über alle nicht eximirte Personen seines Sprengels und auf folgende Gegenstände:

1) das ganze Vormundschafts-Wesen;
2) die Verwaltung der Extrajudicial-Depositen;
3) die Aufnahme der letztwilligen Verordnungen und
4) die Anfertigung der Inventarien;
5) die Aufnahme der gerichtlichen Verträge;
6) die Erkennung der Präferenzial-Arreste;
7) die Beschlagnahme der Mo- und Immobilien im Wege der Execution, so wie die freiwilligen und unfreiwilligen Versteigerungen derselben;
8) die Ausstellung von Atteſten, Legalisation der Unterschriften, die Beiwohnung bei den Leichenschauen, die Erledigung gewisser Aufträge von Seiten der Aemter und des Justizsenates, als: Ortsbesichtigungen, Grenzregulirungen, Taxen ꝛc.
9) das Hypotheken-Wesen.

Ihre Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gebildet und der Gerichtsschreiber hat nur eine berathende Stimme. Schultheißen und Schöffen sind wegen ihrer Beschlüsse und Anordnungen und wegen der vor Gericht verhandelten Geschäfte, den dabei betheiligten und verletzten Personen solidarisch verantwortlich; der Gerichtsschreiber aber haftet ihnen für die richtige Niederschreibung und den formgerechten Vollzug der vor dem Gericht verhandelten oder ihm zur Ausrichtung specialiter aufgetragenen Geschäfte, namentlich für die genaue und richtige Führung der Kontrakten- und Hypotheken-Bücher und bei der Bestellung der Hypotheken haftet er sogar solidarisch mit dem Gericht für das Eigenthum, die Pfandfreiheit und den angegebenen Werth der verpfändeten Güter. Hinsichtlich dieser seiner Verwaltung der Voluntair-Jurisdiction steht das Schöffengericht zunächst unter Kontrolle des Justizamtes, demnächst des Justizsenates und endlich des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln und des Justizministerii; die Aemter haben die Verpflichtung die Gerichte von Zeit zu Zeit zu visitiren und der Justizsenat sowohl als der Appellationsgerichtshof senden, so oft es nöthig scheint, Visitations-Commissarien ab.

Was nun die einzelnen Zweige dieser Verwaltung betrifft, so wird

ad 1. das Vormundschaftswesen nach den Vorschriften des Trierschen Landrechts auf die einfachste und wohlfeilste Weise verwaltet; sie bestellen und verpflichten die Tutoren und Curatoren, sie nehmen die Inventarien auf, sie ordnen die Vermögens-Verwaltung an, sie versilbern das Mobiliar-Vermögen, bestimmen wieviel auf die Erziehung der Minorennen zu verwenden, sie ziehen die Activa ad depositum pupillare oder übergeben solche dem Vormunde zur Belegung je nachdem sie ihm Vertrauen schenken und alles auf ihre Verantwortung. Zwischen Martini und Weihnachten müssen die Vormünder an öffentlicher Gerichtsstelle Rechnung legen, jährlich, zweijährlich oder dreijährlich, je nachdem das Vermögen größer oder kleiner ist. Die

Digitized by Google

Bestellung und Verpflichtung eines Vormundes kostet 2 Fl. 10 Kr. die Rechnungsabnahme 1 bis 4 Fl. nach Verhältniß des Vermögens. Da die Schöffen jeden Fall einer anzuordnenden Tutel oder Curatel in eigene Erfahrung bringen, die Freunde, Verwandte und Nachbarn auch zur Anzeige verpflichtet sind, so wird hierin nicht leicht etwas verabsäumt; da sie den Vormund, ihren Nachbar fortwährend beobachten, da der Pflegling mit ihren eigenen Kindern aufwächst, da die Güter desselben zwischen den ihrigen liegen, so controlliren sie die Erziehung des Mündels und die Verwaltung des Vormundes unstreitig leichter und sicherer aus eigener Anschauung und Wissenschaft als ein entferntes Pupillen-Collegium aus den todten Buchstaben der Tabellen und Berichte. Sollten sie sich aber eines Versehens schuldig machen, so ist der Regreß gegen sie eben so leicht als sicher.

ad 2. In das Depositum des Gerichts fließen nicht allein die den Curanden zugehörigen Gelder, welche man dem Curator anzutrauen Bedenken trägt, sondern auch die aus den öffentlichen Zwangsverkäufen der Mo- und Immobilien eingehenden Steiggelder. Ueber die ersteren hat das Gericht die freie Verfügung auf eigene Responsabilität; letztere aber dürfen nur mit Bewilligung des die Exekution dirigirenden Justizamtes ausgeliehen und nur auf dessen Anweisung den Berechtigten ausgezahlt werden. Der Gerichtsschreiber konkurrirt nicht bei der Deposital-Verwaltung und von einem General-Deposito weiß man noch nichts. Schultheiß und Schöffen aber führen ein eigenes Buch, worin jede Masse ihr Folium hat, sie verwahren die Gelder und Dokumente in einer mit drei Schlössern versehenen eisernen Kiste und beziehen für die Einnahme, Verwaltung und Ausgabe einer Masse zwei Prozent von derselben.

ad 3. Die Aufnahme der Testamente erfolgt entweder in der Gerichtssitzung selbst, wo der Testator seinen letzten Willen zu Protokoll diktirt respektive schriftlich und verschlossen übergiebt oder es begiebt sich auf sein Ansuchen eine Deputation von zwei Mitgliedern

Digitized by Google

des Gerichtes und dem Gerichtsschreiber in seine Behausung um seinen letzten Willen dort auf- oder anzunehmen. Die Gebühren betragen zwei bis zehn Gulden nach den Vermögensumständen des Testators. Man vergleiche sie mit den Taxen anderer Gerichte und Notarien.

ad 4. Auf gleiche Weise werden die Inventarien von einer Deputation aufgerichtet, welche pr. Tag zusammen 4 Gulden nebst 30 Kr. für das Taxiren erhält welches in der Regel einer der Schöffen selbst übernimmt. Man vergleiche wie oben.

ad 5. Alle Verträge können, einige müssen, andere sollen vor Gericht gemacht oder doch verlautbart werden; Erbtheilungen wobei Minderjährige ꝛc. concurriren, Einkindschafts-, Adoptions-, Emancipations-, Alimenten-, Leibrenten- und größere Schenkungs-Verträge müssen zu ihrer Gültigkeit gerichtlich, alle Verträge wodurch das Eigenthum liegender Güter verändert oder belastet wird, sollen gerichtlich aufgenommen oder doch verlautbart werden; allein das Triersche Recht macht nicht wie das Kurköllnische ihre Gültigkeit abhängig von dieser Form, so daß leider ein großer Theil derselben privatim oder vor Notar geschlossen zu werden pflegt. Die gerichtlichen Verträge werden von dem Gerichtsschreiber nach der Zeitfolge ihrer Errichtung in ein dazu bestimmtes Buch abschriftlich eingetragen, welches in einem alphabetischen Register die Namen der Kontrahenten und die betreffenden folia enthält. Die Form dieser Verträge ist die gemeinrechtliche und nachdem die Kontrahenten sie unterzeichnet, werden sie von Gerichtswegen bestätigt und unter seiner Unterschrift und seinem Siegel ausgefertigt. Ein solcher Vertrag inclusive der Gebühr für die Eintragung in das Kontraktenbuch, für Expedition und Aufwartung des Gerichtsdieners kostet 2 Fl. 40 Kr. das Object mag so hoch seyn wie es will und man vergleiche wie oben.

ad 6. Die Präferenzial-Arreste sind eine Eigenthümlichkeit des Trierschen und Köllnischen Landrechtes, welche die Schöffengerichte authorisirt, dem Gläubiger, welcher ihnen seine Forderung und Gefahr bescheinigt,

Digitized by Google

auf das Vermögen seines Schuldners einen Arrest zu bewilligen, welcher demselben gleich einem durch Urtheil und Recht Immittirten, einen Anspruch auf die dritte Klasse in Konkursen gewährt, woselbst er mit dem Inhaber einer öffentlichen Hypothek nach der Zeitfolge der Inscription rangirt. Dieser Arrest ist jedoch nur so lange gültig, als er nicht auf Anrufen des Arrestaten von dem betreffenden Justizamte im Wege des Prozesses wieder aufgehoben wird. Diese Arreste werden vom Gerichtsschreiber in ein eigends dazu bestimmtes Buch, welches ebenfalls mit einem alphabetischen Register versehen ist, nach der Zeitfolge einregistrirt.

ad 7. Die Exekutionen werden von dem Justizamte resp. dem Justizsenate verfügt, die Verfügung wird dem Schuldner durch den Amtsboten signifizirt, das Schöffengericht legt den Beschlag an, inventarisirt, taxirt, auctionirt und subhastirt, stets in loco durch eine Deputation von zwei Schöffen mit dem Gerichtsschreiber. Bei öffentlichen Verkäufen erhält das Gericht 2½ Fl. für den halben Tag und der Gerichtsschreiber 2 Fl. Mit 100 Gulden kann man das größte Gut taxiren und subhastiren lassen, man vergleiche wie oben. Die Exekution durch die Schöffengerichte ist wohlfeil und sicher, hier können weder Verheimlichungen noch Collusionen, weder Bestechungen noch Bedrückungen noch vielweniger Unterschleife von Seiten der Gerichtsexecutoren Statt finden; denn die Schöffen wissen ziemlich genau was ein jeder ihrer Mitbürger an Möbel und Immöbel besitzt, sie kennen die Schlupfwinkel und Verbindungen, welche der betrügerische Schuldner etwa benutzen mögte und sie, die wohlhabendsten und angesehensten Bürger sind eben so wenig geneigt sich bestechen zu lassen als ihre verarmten Mitbürger zu bedrücken.

ad 8. Bedarf es wohl keiner weiteren Ausführung welcher große Kostenaufwand den litigirenden Partheien erspart wird, wenn die Ober- und Untergerichte anstatt aus ihrer Mitte eine Deputation mit Extra-Postpferden abzusenden, sich zu solchen Geschäften der an Ort und Stelle befindlichen Sachverständigen

Digitized by Google

und wohlfeilen Schöffengerichte bedienen, und daß selbst der Prozeßgang in vielen Fällen durch sie beschleunigt wird.

ad 9. Die Vorschriften des gemeinen sowohl als des Trierschen Rechtes sind den Anforderungen einer geregelten Hypotheken-Verwaltung sehr entgegen, da sie weder das Prinzip der Publicität noch das der Specialität setzen, vielmehr allgemeine und gesetzliche Hypotheken auch ohne Eintragung auf bestimmte Grundstücke bewilligen und es den Partheien anheimstellen die Conventional-Hypotheken gerichtlich oder außergerichtlich zu errichten, mit der allerdings sehr nothwendigen Beschränkung jedoch, daß die außergerichtlichen den gerichtlich inscribirten nachstehen. Das Triersche Recht verordnet nicht wie das Köllnische, die gerichtliche Abschließung oder Verlautbarung der Verträge über das Eigenthum der Grundgüter bei Strafe der Ungültigkeit gegen dritte berechtigte, und macht es dadurch sehr schwierig dasselbe juristisch zu constatiren; endlich ist auch die Führung des Grundbuches, welches behufs der Grundsteuer-Erhebung über sämmtliche Grundstücke der Gemeinde und die Namen ihrer Besitzer geführt wird, gegenwärtig nicht mehr in den Händen des Gerichtes sondern des Bürgermeisterei-Verwalters. Aller dieser Mängel der Gesetzgebung ungeachtet steht der Real-Credit nirgends so fest wie gerade hier und dies einzig und allein wegen der persönlichen Responsabilität der Schöffengerichte. Wenn nämlich ein Grund-Eigenthümer seine liegenden Güter sämmtlich oder zum Theil verpfänden will, so zeigt er diese Absicht, den Betrag der etwa schon auf denselben haftenden Hypotheken und des aufzunehmenden Kapitals dem Schöffengerichte an und legt sowohl das Verzeichniß und die Beschreibung der zu verpfändenden Grundstücke als auch seine etwanigen Besitztitel bei. Das Gericht deputirt hierauf zwei Schöffen aus seiner Mitte, welche die Güter taxiren und ihm über den Werth derselben schriftlichen Bericht erstatten, worauf Es die Besitztitel prüft, die Hypotheken- und Präferenzial-Arrest-Bücher nachschlägt und nunmehr die Hypothek entweder mit oder ohne Clausel bewilligt. Der Schuldner erscheint

alsdann vor Gericht, wo die Urkunde aufgenommen, von dem Gerichtsschreiber abschriftlich in das Hypotheken-Buch übertragen und mit der Note daß und quo folio dieses geschehen unter dem Siegel und der Unterschrift des Gerichtes ausgefertigt wird. Die Eintragung in das foliirte Hypotheken-Buch geschieht nach der Zeitfolge, ein doppeltes Register, wovon das eine die Namen der Schuldner, das andere der Gläubiger enthält, erleichtert das Nachschlagen; Cessionen werden ad marginem vermerkt, die Kosten sind wie ad 5 und 7 und die Hypothekenbücher werden aus der Gemeindekasse angeschafft. Die Hypothek mag sine oder cum clausula bewilligt worden seyn, in beiden Fällen leistet das Gericht sammt dem Gerichtsschreiber mit Hab und Gut dem Gläubiger die Gewähr, daß der Verpfänder der rechtmäßige und dispositionsfähige Besitzer der verhypothezirten Güter, daß darauf nicht mehr als angegeben inscribirt und daß der taxirte Werth der wahre sey; im Falle der Bewilligung sine clausula aber insbesondere noch dafür: daß der Gläubiger bei einem etwanigen Zwangsverkaufe für Kapital, dreijährige Zinsen und Kosten vollständig befriedigt werde und die Mitglieder des Gerichtes müssen wenn bei der Subhastation weniger herauskommt, das fehlende aus ihrem Privat-Vermögen ergänzen. Das Gesetz hat nicht vorgeschrieben sondern es dem Ermessen der verantwortlichen Schöffen lediglich überlassen, bis zu welcher Quote des Taxwerthes sie die Hypothek sine clausula bewilligen wollen. Einige dieser Gerichte verpflichten sich in dieser Hinsicht nur bis zur Hälfte, andere bis zu $\frac{2}{3}$ des Taxwerthes, alle pflegen jedoch zu Gunsten derjenigen Ausnahmen zu machen, deren Persönlichkeit ihnen besonderes Vertrauen einflößt. Dem Schuldner ist es zwar erlaubt seine Güter auch über diejenige Summe hinaus, welche das Gericht sine clausula bewilligt hat, zu verpfänden; allein in diesem Falle wird für das plus die Hypothek nur cum clausula bewilligt und dasselbe von dem Gericht nicht vertreten.

Wenn man nun erwägt mit welchen Schwierigkeiten das Gericht zu kämpfen hat, einestheils um sich zu

Digitized by Google

vergewissern, daß der Verpfänder auch der rechtmäßige Eigenthümer, anderntheils daß nicht mehr stillschweigende und öffentliche Hypotheken vorhanden seyen, als angegeben worden; so muß der Jurist erstaunen, daß sich reiche Bürger finden und immer gefunden haben, welche eine solche Gefahr und Verantwortlichkeit auf ihre Schultern nehmen und daß der Hypotheken-Verkehr niemals in Stocken geräth. Denn es existirt hier kein Hypothekenbuch welches alle Grundstücke des Gemeinde-Bannes enthielte, noch viel weniger ein Gesetz, welches die Eigenthümer zur Berichtigung ihrer Besitztitel verpflichtete; die Grundbücher bezwecken nur noch die Erhebung der Grundsteuer; jede Eigenthums-Veränderung soll zwar angezeigt und behufs Anfertigung der Steuerrollen in das Grundbuch eingetragen werden, aber daraus, daß jemand sich als Eigenthümer eines Grundstücks gerirt und die Steuer dafür entrichtet, folgt keineswegs, daß er wirklich auch rechtmäßiger Eigenthümer sey. Sehr viele Eigenthümer haben gar keine Besitztitel; ein Gut von Vater auf Sohn durch Generationen vererbt, entbehrt meistens der ursprünglichen Erwerbstitel, majorenne Erben theilen oft mündlich oder verlieren ihre Theilzettel und wenn auch der Besitztitel vom Verpfänder beigebracht wird, so bleibt immer die Möglichkeit zu unterstellen, daß derselbe das zu verpfändende Gut außergerichtlich bereits verkauft haben könne, da ein solcher Verkauf nach Trierschem Rechte gültig ist. Das Hypothekenbuch aber enthält in der Regel nur die conventionellen öffentlichen nicht aber die gesetzlichen stillschweigenden Hypotheken, da letztere zwar eingetragen werden können, der Eintragung jedoch zu ihrer Gültigkeit nicht bedürfen; es giebt ferner kein Gesetz, welches, wie das Französische, den Gläubigern die Pflicht auferlegte, ihre Hypotheken in zehnjährigen Fristen zu erneuern; diese Hypotheken stehen nicht auf den Namen des Grundstücks sondern des Schuldners, man muß daher die Hypothekenbücher auf unbestimmte Jahre rückwärts nachschlagen und nicht blos was der gegenwärtige Besitzer, sondern auch was die sämmtlichen Vorbesitzer haben inscribiren lassen, nachsehen und die Präferenzial-Arrest-Bücher dabei nicht außer Acht lassen.

Digitized by Google

Einem Collegio von Juristen wären diese Hindernisse unübersteiglich und aus Furcht vor einem möglichen Regreße würde es nur selten eine Hypothek consentiren, wenn es einmal dem Besitzer mit unverhältnißmäßigem Kosten-Aufwande gelungen wäre, alle Anstände zu beseitigen. Bei den Schöffen aber handelt es sich nicht um juristische sondern um moralische Ueberzeugung; sie lassen sich durch keine chimärische Furcht vor möglichen Regreßen abhalten ihren Mitbürgern Credit zu geben und zu verschaffen; sie handeln großentheils auf Treu und Glauben, und daß die Schlechtigkeit der Menschen, namentlich der Grundbesitzer so groß nicht sey, als die Pedanterie sie darzustellen pflegt, beweiset die Erfahrung von Jahrhunderten, da der Fall einer solchen Regreßklage bei den Trierschen Gerichten stets zu den Raritäten gehörte, obwohl die oben angeführten Mängel der Gesetzgebung dem Betruge Thür und Thor zu öffnen scheinen und es zeigte sich auch hier, daß die Praxis manches mit Leichtigkeit lös't, was der Theorie ewig ein Räthsel bleibt. Aber auch nur ein Gericht, welches wie das Schöffengericht componirt ist, kann eine solche Verantwortlichkeit auf sich nehmen; man muß an dem Orte geboren seyn und gelebt haben, man muß die Charaktere seiner Mitbürger und die Geschichte ihrer Familien kennen um zu wissen, wie jeder an sein Besitzthum gelangt, und in welchem Grade jedem zu trauen ist. An kleinen Orten ist Täuschung sehr schwer, weil nichts verschwiegen bleibt, jedermann weiß wer Ehemann und Vater, wer Vormund oder Curator ist, welche gesetzliche Hypotheken auf seinen Gütern haften und selbst außergerichtliche Veräußerungen können nicht leicht verheimlicht werden. In großen Städten, wo der Betrug leichter und häufiger ist, würde die Frage schwieriger werden, allein für große Städte ist wiederum das Preußische Hypothekenwesen nicht genug zu empfehlen und auch die Gesetzgebung kann leicht viele Hindernisse beseitigen; sie kann, wie die Preußische thut, die Gültigkeit der gesetzlichen Hypotheken in Bezug auf dritte Creditoren von der Einschreibung abhängig machen; sie kann die Führung der Grundbücher dem Voluntairgerichte und der Municipal-Verwaltung gemeinschaftlich anvertrauen; sie kann jeden

Digitized by Google

Acquirenten nöthigen, seinen Titel wenigstens zu verlautbaren, sie kann die zehn- oder zwanzigjährige Erneuerung der Hypotheken und die Reinigung der alten Bücher durch öffentliche Aufgebote verordnen. So viel aber bleibt gewiß, daß der Gläubiger nirgend besser daran ist, als gerade hier, denn er hat nicht wie auf dem linken Rheinufer auf eigene Gefahr zu untersuchen, ob sein Schuldner Eigenthümer der zu verpfändenden Güter sey, und welche Hypotheken aller Arten etwa darauf lasten; ihm genügt die Assekuranz des Gerichtes vollkommen, es ist gleichsam eine Art von Pfandbriefsystem; der Gläubiger darf nicht die Regreßpflichtigen in entfernte Provinzen verfolgen, nicht gegen Beamte, die großentheils wenig Vermögen besitzen und hinterlassen, kostspielige Prozesse führen, ihn entschädigen jedenfalls seine wohlhabendsten Mitbürger ohne Prozeß und ohne Kosten. Daher ist jeder Kapitalist froh, wenn er sein Geld in dem Sprengel der Schöffengerichte unterbringen kann, und selbst in den gefahrvollsten Zeiten hat es ihnen selten an Credit gefehlt.

Aus obiger summarischen Darstellung der Organisation, Competenz, Geschäftsführung und Verantwortlichkeit der Schöffengerichte wird vielleicht mancher Leser dieses Aufsatzes die Ueberzeugung schöpfen, daß es nicht leicht eine einfachere, bequemere, wohlfeilere, promptere, gewährleistendere und zweckmäßigere Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit geben könne, noch gegenwärtig in Deutschland gebe, und erlaube ich mir nur noch zum Schluß einige kurze Bemerkungen über ihre fernere Brauchbarkeit, Beibehaltung eventualiter Restauration in dem Bereiche ihrer Heimath:

Der König in seiner Weisheit gab seinen Unterthanen eine Städte-Ordnung, Kreis- und Provinzial-Stände, dies berechtigt uns zu dem Schluß, daß es die Allerhöchste Absicht sey, die Bürger nach und nach zur Theilnahme an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten heranzuziehen und durch das in ihnen erweckte und ermuthigte Interesse ihre Liebe zu König und Vaterland zu befestigen und zu verstärken. Wenn man nun den Bürgern eine Theilnahme an der Gesetzgebung,

Digitized by Google

der Polizei- und Finanzverwaltung gestattet, so scheint es die Consequenz des Prinzips zu erfordern, daß man ihnen auch eine Theilnahme an der Justizverwaltung gestatte, insoweit solches mit Vortheil für beide geschehen kann. Am weitesten in der Fortbildung dieses Prinzips sind die Engländer geschritten, welche durch die Institute der Friedensgerichte und der Jury dem Volke einen großen Antheil sowohl an der Civil- als an der Criminal-Justizverwaltung zugebilligt haben. Die Franzosen haben diese Theilnahme auf die Aburtheilung der mit peinlichen und entehrenden Strafen belegten Verbrechen beschränkt; ich halte es jedoch für weit natürlicher und angemessener, wenn die Bürger sich daheim mit Dingen zu beschäftigen angehalten werden, welche zu ihrem gewöhnlichen Geschäftskreise gehören, welche sie großentheils weit besser als entfernte und gelehrte Juristen verstehen; wenn man sie anhält auf die Erziehung der unmündigen Kinder ihrer verstorbenen Nachbarn zu wachen, deren Vermögen zu verwalten und den Verkehr so wie den Credit ihrer Gemeinde zu leiten, als wenn man sie nöthigt an einem entfernten Gerichtssitze mit großem Aufwande von Zeit und Kosten ihren verbrecherischen Mitbürgern Leben, Freiheit und Ehre abzusprechen. Aber nicht allein aus diesem rein politischen Gesichtspuncte, sondern auch von dem Juristischen aus betrachtet, scheinen mir die Schöffengerichte ganz geeignet, die Bedürfnisse unserer Zeit zu befriedigen und den Mängeln unserer Justizverwaltung abzuhelfen. Die Richter in den jenseitigen Provinzen seufzen unter der Last einer Masse ganz heterogener Geschäfte, kaum bleiben ihnen wenige Stunden zur Erholung, noch seltner zum Studio; die Generalien, die Correspondenz, die Vormundschafts-, Hypotheken-, Deposital- und Kassen-Sachen erschöpfen den größten Theil ihrer Zeit und in den Sitzungen bleibt für das wichtigste Geschäft des Richteramtes nur der Rest der Stunden und der abgespannten Kräfte; unsere Finanziers klagen über die Höhe der Zuschüsse aus den Staatskassen, welche das Bedürfniß der Justizverwaltung erheischt und letztere nöthige oft mehr als räthlich und billig auf Ersparnisse zu denken; die Eingesessenen

Digitized by Google

klagen über die Höhe der Sportuln, über die meilenweiten Entfernungen der Gerichtssitze und über die mannigfachen Verzögerungen. Alle diese Klagen und Beschwerden, die wohl großentheils gegründet seyn mögen, sind nur durch die Theilung der Arbeit abzustellen; durch Scheidung der freiwilligen von der streitigen Gerichtsbarkeit und durch Einführung der Staatsanwaltschaft. Befreit von der Last fremdartiger Geschäfte, nur mit dem eigentlichen Richteramte befaßt, würden unsere Gerichte bei der Vortrefflichkeit des Personals bald den ersten Rang in Europa einnehmen und dieses Resultat kann nur die Theilung der Arbeit ohne Vermehrung der Staats-Ausgaben zu Wege bringen. Hier wenigstens wo die Schöffengerichte bestehen und 1300 Jahr bestanden, könnte man sie ohne Bedenken zur Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestehen lassen und restauriren. Wenn man ihnen tüchtige Gerichtsschreiber beilegt, welche sich durch das Notariats-Examen qualifizirt haben, so ist gewiß für die Beobachtung der Formen; wenn man denselben Gerichtsschreiber bei mehreren benachbarten Schöffengerichten, nach dem Maaßstabe der Geschäfte, anstellt, und die Gebühren nur in dem Verhältnisse erhöhet, als der Werth des Geldes in den neueren Zeiten gesunken, so ist auch für ein hinreichendes Auskommen dieser Beamten hinlänglich gesorgt. Wenn man den Schöffen gewisse Ehrenrechte wiederum einräumt, so würde es in dieser Provinz fernerhin so wenig an tüchtigen Schöffen fehlen, als es bisher daran gefehlt hat. Wenn man diese Gerichte von Zeit zu Zeit durch die Justizämter respective die Staats-Anwälte visitiren läßt, werden Mißbräuche sich weder einschleichen noch festsetzen können. Wenn man das Grundbuch gemeinschaftlich von dem Schöffengericht und der Municipal-Verwaltung führen läßt, so kann man die Sicherheit des Real-Credits noch erhöhen und man könnte sogar die Fiction des Landrechtes durchführen, daß der eingetragene Eigenthümer auch der dispositionsfähige sey. Wenn man diesen Gerichten auch den Sühnversuch vor angestellter Klage übertrüge, so würden sie noch mehr wirken als unsere Vergleichsämter auf der linken Rhein-

seite, welche schon so viele Prozesse im Keime ersticken. Die Schöffen kennen ja meist die Verhältnisse, welche zum Prozesse führen, sie kennen die Thatsachen und die Personen, sie können nicht so leicht wie der Richter getäuscht werden und derjenige, welcher eine faule Sache anhängig machen wollte, würde sich durch den Zuspruch der vornehmsten seiner Mitbürger und durch die Furcht ihre Achtung und somit einen Theil seines Credits zu verlieren, weit eher als durch die Ueberredung des Richters, beschwichtigen lassen. Ein ähnlicher Versuch in der Provinz Preußen soll über die Erwartung geglückt seyn. Jeder Prozeß aber ist in staatswirthschaftlicher Hinsicht ein Verlust und Prozesse vermeiden weit besser als sie entscheiden. Ferner ist die Verlegenheit zu berücksichtigen, in welche die Gesetzgebung bei endlicher Einführung des vaterländischen Rechtes wegen des Hypothekenwesens gerathen muß. Die Preußische Hypotheken-Ordnung wäre für die großen Städte und die immatrikulirten Rittergüter zu gebrauchen, weiter aber würde ihre Anwendung unmöglich gehen können. Die Feldmark des Dorfes Neuendorf bei Koblenz z. E. bestand bei der letzten Katastrirung nur aus 1997 Magdeburger Morgen und enthielt doch 5,554 Parcellen, welche im Hypothekenbuche 16,662 Folien einnehmen würden. Die Anschaffung der Hypothekenbücher für diese Provinzen allein würde eine Million und die vollständige Regulirung derselben einen beträchtlichen Theil des Werths alles Grundeigenthums verschlingen. Die Französischen Hypotheken-Register würden zwar durch die Einführung des Preußischen Rechts in so fern verbessert, als die generellen und stillschweigenden Hypotheken wegfallen würden, allein sie blieben immer ein mangelhaftes Wesen und nur die Schöffengerichte mit ihrer persönlichen Verantwortlichkeit können in einem Lande wie dieses dem Bedürfniß entsprechen und die Sicherheit ersetzen, welche die Berichtigung der Besitztitel und die Eintragung der Hypotheken auf den Namen des Grundstücks den Bewohnern der jenseitigen Provinzen gewähren. Wenn in unsern Tagen so manches Institut der Vorzeit zu Grunde geht und zu Grunde gehen muß, weil es

Digitized by Google

den veränderten Bedürfnissen der Gegenwart nicht mehr entspricht, so müssen wir diejenigen Institute unserer Voreltern mit um so größerer Vorliebe gegen die Neuerungssucht zu vertheidigen bemüht seyn, welche sich durch Jahrhunderte bewährt haben, sich noch für die Gegenwart bewähren und sie unbedenklich jeder neuen noch unbewährten Erfindung vorziehen, wenn diese auch a priori noch so vieles verspricht. Darum würde es mich betrüben, wenn die Schöffengerichte vollends zu Grunde gingen, und mich erfreuen, wenn sie in den Rheinprovinzen überall wieder heimisch würden. Sachverständige, welche diese Provinzen und ihre Bewohner kennen, sind mit mir darüber einverstanden, daß die Wiederherstellung dieses Instituts mit den Veränderungen und Verbesserungen welche das gegenwärtige Bedürfniß und die Erfahrung an die Hand geben werden, möglich und ausführbar sey, und wenn andere eingewendet haben, daß dieses Institut früher zu gewissen Zeiten und an gewissen Orten ausgeartet gewesen, so kann ich diesen Einwand unmöglich gelten lassen, da es in der menschlichen Gesellschaft wohl noch nie eine Institution gegeben hat, die nicht irgendwo und wann einmal ausgeartet. War die Institution an sich gut so trifft der Vorwurf ihrer Ausartung nicht sie sondern das Gouvernement, welches den Unfug zugelassen.

Zweiter

Zweiter Abschnitt.

Gesetzgebung.

Digitized by Google

Digitized by Google

A.

Zur Erläuterung des Allgemeinen Landrechts.

1.

Reſcript, einige Druckfehler in der letzten Auflage des A. L. R. betreffend.

Da ein neuer Abdruck des Allgemeinen Landrechts bevorſteht, ſo werden Sie hierdurch aufgefordert, folgende in der letzten Auflage vorkommende Druckfehler berichtigen zu laſſen.

Theil I. Tit. 11. §. 84. Zeile 3.
ſtatt „verkauft" iſt zu ſetzen „erkauft."

ebendaſelbſt §. 950. Zeile 4 und 5.
ſtatt „Beſteller" iſt zu ſetzen „Werkmeiſter."

ebendaſelbſt Tit. 12. §. 63. Zeile 6.
ſtatt „§. 138." iſt zu ſetzen „§. 136."

Theil II. Tit. 2. §. 623. Zeile 3.
ſtatt „das" iſt zu ſetzen „kein."

ebendaſelbſt Tit. 18. §. 282. Zeile 3.
ſtatt „Einleitung" iſt zu ſetzen „Th. I. Tit. 3."

Digitized by Google

ebendaselbst §. 295. Zeile 5.
statt „fünften" ist zu setzen „vierten."
ebendaselbst §. 444. Zeile 2.
statt „minorennen" ist zu setzen „majorennen."

Auch haben Sie den Abdruck des Registers nach dem beifolgenden berichtigten Exemplare mit Weglassung der darin ausgestrichenen Stellen zu veranstalten.

Berlin, den 17. Juni 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrags.

v. Kamptz.

An
den Herren Buchhändler Rauck
hier.

A. 7128. Landr. 15.

2.

In wiefern Ressourcen zu Societäten gehören und zur Anstellung von Klagen berechtigt sind?

(A. L. R. Th. II. Tit 6. §. 13. u. 14. und Tit. 17. §. 210.)

In Veranlassung einer Beschwerde der schlesischen Provinzial-Ressource zu Breslau, die Prozeß-Angelegenheit derselben mit dem General, Grafen von L. betreffend, wird dem Königl. Oberlandesgericht eröffnet: daß das Justiz-Ministerium mit den Gründen der Verfügung vom 21. April d. J., welche die Akten-Reposition zur Folge gehabt hat, nicht einverstanden ist, und vielmehr dafür hält, daß es auf eine von sämmtlichen Ressourcen-Mitgliedern auszustellende Vollmacht zur Begründung der Legitimation der Kläger nicht ankommen wird. Nach dem §. 6. der gedruckten Gesetze dieser Gesellschaft scheint das Recht der Repräsentanten zur Einklagung der rückständigen Beiträge nicht bezweifelt wer-

Digitized by Google

den zu können. Ist nun auch diese Gesellschaft nicht als Korporation anzusehen, so hat dies doch nur auf die äußern Rechte nicht aber auf die innern Einfluß, da sie zu den erlaubten gehört. §. 13. u. 14. Tit. 6. Th. II. des Allg. Landrechts, und auch nach §. 210. Tit. 17. Th. I. ibid. hat es keinen Zweifel, daß einem der Gesellschafter, mithin auch mehreren, der Betrieb aller oder einer gewissen Art der Societäts-Geschäfte übertragen werden kann, und daß darin zugleich ein unbeschränkter Vollmachts Auftrag liegt.

Es wird daher im vorliegenden Falle nur darauf ankommen, sich durch Einsicht der Dokumente und Beschlüsse der Gesellschaft die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die jetzt klagende Direktion die Repräsentanten der Gesellschaft seyen, um der Klage weitern Fortgang zu schaffen, und sollte hierbei noch ein Zweifel entstehen, so ist dieser dem Erkenntnisse vorzubehalten.

Berlin, den 6. Juni 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Breslau.

B. 3113. Landr. 13. Vol. IV.

3.

Die Entschädigungs-Ansprüche der nur auf bestimmte Zeit angestellten Beamten betreffend.

(A. L. R. Th. II. Tit. 6. §. 171. ff.)

Auf Ihre bei dem Königl. Ministerio des Innern eingereichte, von demselben dem Justiz-Ministerio mitgetheilte Vorstellung vom 10. Juli pr. wird Ihnen eröffnet: daß das darin erneuerte Gesuch um Entschä-

Digitized by Google

digung für die Emolumente, welche Sie durch die Trennung der Justizverwaltung vom Magistrate verloren haben, nicht bewilligt werden kann. Denn Sie sind, wie sich bei der, durch das Oberlandesgericht zu Naumburg veranlaßten Ermittelung ergeben hat, nicht auf Lebenszeit angestellt gewesen, sondern jedesmal nur auf ein Jahr, von Fastnacht zu Fastnacht gewählt und von der obern Landesbehörde bestätigt worden. Da eine neue Wahl rechtlich immer einer neuen Anstellung gleich zu achten, so können Sie auf die Gewährung von Gebühren für Functionen, die beim Eintritte einer neuen Wahl nicht mehr zu Ihrem Amte gehört haben, keinen Anspruch machen. Die Gerichtsbarkeit der sächsischen Städte ist durch die Instruction vom 4. Mai 1820. §. 2. den Königl. Landgerichten und Gerichtsämtern übertragen worden, welche mit dem 2. April 1821. in Wirksamkeit getreten sind; in Folge hiervon hat die Mitwirkung der Rathsmitglieder bei der Justizverwaltung aufhören müssen, und Ihre nachherige Erwählung stellt sich als die Berufung zu einem Amte dar, mit dem gar keine gerichtlichen Functionen verbunden gewesen sind. — Der Wegfall der hierfür früherhin bezogenen Gebühren kann demnach als eine theilweise Entziehung des mit dem Amte bei dessen Uebernahme verbundenen Diensteinkommens nicht angesehen werden. Sie befinden sich rechtlich in demselben Verhältnisse, als unangestellte Beamte, denen das Amt ihrer Vorgänger unter einer Beschränkung des zeitherigen Wirkungskreises und einer aus dieser Beschränkung entspringenden Verminderung der Diensteinnahme verliehen worden ist. Die angebrachte Entschädigungsforderung kann diesemnach nur für unbegründet erachtet werden.

Berlin, den 24. Juni 1831.

Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrages.
v. Kamptz.

An
die Mitglieder des Stadtraths
zu Prettin im Herzogthume
Sachsen.

A. 7114.

Sachsen 39.

4.

Ueber den Beweis der Local-Observanz in Ansehung der bäuerlichen Dienste.

(A. L. R. Th. II. Tit. 7. §. 464.)

Das Königl. Oberlandesgericht erhält die Anlagen des Berichts vom 6. v. M.

betreffend die Beschwerde des Magistrats zu Polkwitz in Sachen wider die Gemeinde Nieder-Polkwitz

hierneben zurück. Was

1) die streitige Anfangszeit der Dienste der Häusler betrifft, so geht aus den Gründen des ersten Erkenntnisses hervor, daß die Häusler ihre Verpflichtung zu Diensten anerkannt haben, ohne in Ansehung der Anfangszeit eine Abweichung von der allgemein gesetzlichen Zeit zu behaupten. Da nun das Königl. Oberlandesgericht selbst anführt, daß auch nach provinzialrechtlichen Normen der Diensttag mit Sonnenaufgang beginnt, so wäre es Sache der verklagten Häusler gewesen, eine Abweichung von diesen Normen, als auf Local-Observanz beruhend, zu behaupten und zu erweisen.

Dies ist aber nicht geschehen; die Häusler sind ganz allgemein zur Leistung der Dienste verurtheilt, der Magistrat kann daher auch, zumal bei der Vorschrift des §. 464. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landrechts verlangen, daß dieselben durch Execution angehalten wurden, diese Dienste in dem allgemein gesetzlich bestimmten Umfange zu leisten. Behaupten die Häusler eine abweichende Local-Observanz, so ist es lediglich ihre Sache, diese im Wege Rechtens besonders geltend zu machen; bis dies aber geschehen, muß die Execution gegen sie nach der allgemein in der Provinz geltenden Bestimmung in Ansehung der Anfangszeit der Dienste vollstreckt werden. In dieser Beziehung verbleibt es daher bei der Verfügung vom 15. April c.

Dagegen ist

2) das ergangene Judicat allerdings nach der aus

dem vorliegenden Berichte und dessen Beilagen hervorgehenden Lage der Sache, nicht hinreichend, um durch Execution die Verklagten anzuhalten, zu dem Wege durch die Vorstadt Ober-Polkwitz die erforderlichen Dienste zu leisten, da es ungewiß ist, ob dieser Weg nicht zu den städtischen Straßenbauten und Reparaturen, wegen welcher in Betreff des Pflasters das Separatum vorbehalten worden, zu rechnen ist. In Ansehung dieses Wegebaues muß es daher dem Magistrat überlassen bleiben, sein Recht auf die Dienste in separato geltend zu machen.

Berlin, den 10. Juni 1831.

Für den Justiz-Ministir.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Glogau.

B. 3533. Gutsherrl. Verhältn. 13.

5.

Betreffend die Assignationen auf Gehalte öffentlicher Beamten.

(A. L. R. Th. I. Tit. 16. §. 53.

Das Justiz-Ministerium kann die, nach dem Berichte des Königl. Hofgerichts vom 16. v. M. getroffene Einrichtung, daß Königl Kassen gegen in antecessum ausgestellte ihnen aber übersandte Quittungen, Zahlungen leisten, nicht billigen. Es ist daher das deshalb zu beobachtende Verfahren in der Verfügung vom 4. Juni 1830. (Jahrbücher Bd. 35. S. 292.) festgesetzt. Bei diesem muß es bleiben.

Digitized by Google

Zahlungen welche von Seiten der Salarien-Kassen an einzelne Personen zu leisten sind, müssen der Regel nach, zufolge der Bestimmungen §. 53. Tit. 16. Th. I. des Allgem. Landrechts auf der Casse bewirkt werden.

Es kann daher hier nicht leicht der Fall eintreten, daß die Zahlungen der Kasse, gegen vorher übersandte Quittungen, geleistet werden. Wenn aber das Gericht die Zahlung an einem anderen Ort, als am Sitze des Gerichts verordnet, alsdann muß die Kasse das Geld mit der Post absenden und den Postschein bis zum Eingang der Quittung als vorläufigen Belag asserviren.

Nur durch strenge Beobachtung dieser Vorschriften lassen sich die Kassen gegen Ansprüche wegen verweigerter Zahlungen schützen.

Berlin, den 26. April. 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
das Königl. Hofgericht
zu Arnsberg.

A. 4142. Justiz Fonds 45.

6.

Die Beitreibung des Schutzgeldes und die Berechtigung zu demselben betreffend.

(A. L. R. Th. II. Tit. 7. §. 484 — 487. Tit. 17. §. 116.)

Dem Königl. Oberlandesgericht wird auf den Bericht vom 25. v. M.

die Beschwerde des Justiz-Amts Deutsch-Krawarn betreffend.

eröffnet, daß das Justiz-Ministerium die Ansicht des genannten Justiz-Amts theilt, und daher ebenfalls der

Digitized by Google

Meinung ist, daß die Execution gegen die Einlieger zu Deutsch Krawarn und Kauten wegen des Schutzgeldes stattfinde und denselben nur die Negatorien-Klage zustehe.

Die gesetzlichen Bestimmungen §. 484—487. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landrechts müssen auch auf Schutzgelder Anwendung finden, der Unterschied, welchen das Königl. Oberlandesgericht macht, ob von reinem Dominial oder nur von Abgaben die Rede sey, welche aus dem Jurisdictions-Verbande fließen, liegt nicht im Gesetz.

Da die Befugniß des Dominiums von Deutsch Krawarn, von den dortigen Einwohnern die Schutzgelder zu erheben, in der Observanz begründet ist, und das Dominium im Allgemeinen sich im unstreitigen Besitze dieses Rechts befindet, so findet die Bestimmung des §. 487. l. c. um so mehr Anwendung, als dies Schutzgeld notorisch ein Beitrag der Unterthanen zu den Lasten der Gerichtsbarkeit und Polizei ist, dieser Grund aber bei allen Hintersassen der Gutsherrschaft in gleichem Maaße eintritt, mithin derjenige, der für sich davon eine Ausnahme behauptet, dieselbe gesetzlich nachweisen, bis er dieselbe dargethan hat, aber die allgemeinen Lasten mittragen muß.

Hiernach hat das Königl. Oberlandesgericht das Weitere zu veranlassen, und das Justiz-Amt Deutsch Krawarn auf die mit den Anlagen wieder beigefügte Beschwerde vom 15. April c. zu bescheiden.

Berlin, den 20. Juni 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages:

v. Kamptz.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Ratibor.

B. 3522. Gutsherrl. Verh. 13.

7.

Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit über die in Erbpacht gegebenen Parcelen betr.

(A. L. R. Th. II. Tit 17. §. 23. ff. Jahrbücher Bd. XXX. S. 381.)

Der Kammerherr Freiherr von N. auf S. hat sich bei dem Justiz-Ministerio über die Verfügung vom 28. März c. beschwert, nach welcher das Königl. Kammergericht beabsichtigt, die Jurisdiction über ein im Dorfe S. belegenes, an den Schneidermeister M. in Erbpacht gegebenes Grundstück, in Gemäßheit der Ministerial-Verfügung vom 10. Juli 1828, dem Justiz-Amte Spandau zu delegiren.

Des Königs Majestät haben bereits auf anderweitige Veranlassung das Justiz-Ministerium angewiesen, die Verfügung vom 30. November 1827 (Jahrbücher Bd. 30. S. 381.) in Betreff der Jurisdiction über veräußerte Rittergutsparcelen aufzuheben, und das Königl. Kammergericht wird daher angewiesen die von dem von N. in Erbpacht gegebenen Parcelen, nachdem solche von dem Folio von S. abgeschrieben worden, in die Jurisdiction des Patrimonial-Gerichts von S. übergehen zu lassen, hiernach auch in allen vorkommenden ähnlichen Fällen zu verfahren.

Berlin, den 13. Mai. 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
das Königl. Kammergericht.

A. 5650. I. a. Gutsherrl. Verh. 41.

8.

Die Hypothekenbuchführung über die zu einem Rittergut gehörigen Rusticalgrundstücke gehört vor das Patrimonial-Gericht.

(A. L. R. Th. II. Tit. 17. §. 23. ff. und Jahrbücher Bd. XXX. S. 381.)

Auf die Beschwerde des Majors A. zu N. haben Sr. Königl. Majestät durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 2. Febr. c. zu bestimmen geruht, daß das Hypothekenbuch über die zu einem Rittergut gehörenden Rusticalgrundstücke, sie mögen vom Besitzer eigenthümlich oder in Erbpacht oder Erbzins besessen werden, dem Patrimonialgericht zu überlassen sey. Die Verfügung vom 30. November 1827 (Jahrbücher Bd. 30. S. 381.) so weit selbige die im Gerichtsbezirk des Patrimonial-Gerichts verbleibenden Rusticalgrundstücke betrifft, soll daher aufgehoben werden, und wird demnach das Königliche Oberlandesgericht auf den Bericht vom 28. v. M. hiermit angewiesen, die Beschwerde des ꝛc. A. durch Zurückgabe der Hypothekenbuchführung über die von ihm vererbpachteten bäuerlichen Besitzungen an das Patrimonialgericht von B. zu erledigen. Nach gleichem Grundsatz hat das Kollegium sich in künftigen vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 19. Mai 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Cöslin.

A. 5700. Gutsherrl. Verh. 41.

Digitized by Google

9.

Die Patrimonial-Gerichtsherrschaft ist berechtigt, dem Gerichtshalter zu kündigen, wenn letzterer vor Einführung der Preußischen Gesetzgebung auf Kündigung angestellt worden.
(A. L. R. Th. II. Tit. 17. §. 76. ff.)

Das Justiz-Ministerium kann die im Bericht des Königl. Oberlandesgerichts vom 15. April c. betreffend die Beschwerde der Herzoglich Anhaltschen Rentkammer zu Dessau aufgestellte Ansicht nicht theilen. Ist der Vertrag über die Annahme des Patrimonialrichters A. als Justitiarius zu N. N. unter der Herrschaft der sächsischen Gesetze geschlossen, so muß er auch nach diesen beurtheilt, und daher die vorbehaltene Kündigung desselben für zulässig erklärt werden. Höchstens hätte das Königl. Oberlandesgericht verlangen können, daß mit Einführung der preußischen Gesetze ein Justitiarius ohne Kündigung angestellt werde, und wenn es hierauf auch noch jetzt hält, so folgt daraus nur, daß die Rentkammer einen Justitiarius bestellen, nicht aber, daß sie den auf Kündigung angestellten beibehalten und so das ihr gegen diesen vertragsmäßig zustehende Recht der Kündigung verlieren müsse. Wenn daher jetzt die Rentkammer dem Justitiarius A. gekündigt hat, so kann das Königl. Oberlandesgericht nur darauf halten, daß ihm ein anderer Justitiarius präsentirt werde, es kann aber lediglich dem A. überlassen, diejenigen Rechte, welche er auf seine fernere Beibehaltung zu haben glaubt, im Wege des Prozesses geltend zu machen. Hiernach ist der Rentkammer überlassen worden, für die Bestellung eines andern Gerichtshalters nach abgelaufener Kündigungsfrist, zu sorgen.

Berlin, den 10. Juni 1831.

Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrages.
v. Kamptz.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Naumburg.

A. 5710.

Digitized by Google

10.

In wie fern ein Justiz-Commissarius, der als Vormund Prozesse führt, Gebühren liquidiren kann.

(A. L. R. Th. II. Tit. 18. §. 262.)

Die Bestimmung des §. 262. Tit. 18. Th. II. des Allgem. Landrechts wird durch den §. 137. Anhang zur Allgem. Gerichts-Ordnung in so weit modificirt, daß auch ein Justiz-Commissarius, der als Vormund Prozesse führt, nur eben die Gebühren liquidiren kann, welche er, wenn von Betreibung seiner eigenen Angelegenheiten die Rede ist, zur Erstattung vom Gegner würde haben liquidiren können. Ein Mehreres kann er auch seinem Kuranden nicht in Rechnung stellen, da anzunehmen ist, daß man eben bei seiner Wahl zum Vormunde auf sein Verhältniß als Justiz-Commissarius Rücksicht genommen und danach das ihm sonst zuzubilligende Honorar bestimmt haben wird. Dies Honorar dient aber jedenfalls als Vergeltung für alle übrigen nicht prozessualischen Arbeiten des Vormundes, und es ist daher ganz unzulässig, ihm außer den baaren Auslagen noch für einzelne Berichte u. s. w. besondere Gebühren zu bewilligen.

Mit Rücksicht auf diese Grundsätze und die in der anliegend zurückerfolgenden Eingabe des N. N. so wie in dem Berichte des Königl. Pupillen-Kollegii vom 22. März c. angeführten Umstände würde das Justiz-Ministerium ein Honorar von 300 Rthlr. jährlich neben den Gebühren, wie sie §. 137. Anh. zur Allg. Gerichts-Ordnung einem Justiz-Kommissarius als Vormund zubilligt, und den vorkommenden baaren Auslagen an Schreibgebühren, Diäten, Reisekosten u. s. w. für angemessen halten, und wird das Kollegium authorisirt dem ꝛc. N. N., als Rechtsvormund der ꝛc. B—schen Mi-

Digitized by Google

norennen, ein solches mit Vorbehalt einer anderweitigen Regulirung seiner Remuneration nach Ablauf von fünf Jahren, zu bewilligen.

Berlin den 31. März. 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
das Königl. Pupillen-Collegium
zu Glogau.

B. 1893. Sportul-S. 8. Vol. IV.

Digitized by Google

B.

Zur Erläuterung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

11.

Das Verfahren der Gerichtshöfe in Ansehung der ihnen remittirten, bei des Königs Majestät oder beim Justiz-Ministerium übergebenen Eingaben betr.

Da Oberlandesgerichte mehrmals die Bescheidung auf an sie zu diesem Zweck remittirte unmittelbare Eingaben bei des Königs Majestät so lange ausgesetzt haben, daß die Bittsteller bei Allerhöchstdenenselben wiederholentlich eingekommen sind; so werden sämmtliche Provinzial- und übrigen Gerichtshöfe, so wie auch der Herr General-Prokurator am Appellationsgerichtshofe zu Cöln, hierdurch angewiesen, die Bescheidungen auf die an sie zu diesem Zwecke vom Justiz-Ministerium remittirten Immediat-Eingaben vorzugsweise zu beschleunigen und, wenn die definitive Bescheidung weitere Ermittelungen und Erörterungen erfordern sollte, die Bittsteller mindestens vorläufig zu bescheiden. Das Ministerium hat zu allen Gerichtsbehörden das Vertrauen, daß sie diesen Bescheidungen diejenige reife Erwägung, Gründlichkeit und Fassung geben werden, welche jede, bei des Königs Maje-

Majestät überreichte und von Allerhöchstdenenselben an Königl. Behörden remittirte Gesuche erfordern. Das Ministerium bemerkt bei dieser Veranlassung, daß es durchaus unzulässig ist, daß die Behörden, an welche Immediatvorstellungen remittirt werden, die Bittsteller, wie hin und wieder bemerkt worden, entweder wegen der in solchen Vorstellungen enthaltenen Ausdrücke und Aeußerungen, oder gar wegen Querulirens zur Ahndung oder Untersuchung ziehen, ohne daß darüber eine besondere Allerhöchste Bestimmung, oder eine Verfügung des Ministeriums erfolgt ist. Eben dies tritt auch in Ansehung der beim Ministerium eingereichten und von demselben an die Gerichte übersandten Vorstellungen ein.

Hiernach haben sämmtliche Gerichtshöfe und die Königl. Generalprokuratur für die Rheinprovinz zu verfahren.

Berlin, den 9. Mai 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

Circular-Verordnung an das Königl. Kammergericht und sämmtliche Oberlandesgerichte, so wie an den Königl. Herrn Generalprokurator zu Cöln.

A. 5767. Gen. 1.

12.

Die Gerichtshöfe sollen Veränderungen der Jurisdictionsbezirke nur nach vorgängiger Communication mit den Regierungen vorschlagen.

(A. L. R. Th. I. Tit. 2.)

Sämmtliche Königl. Obergerichte werden hierdurch angewiesen, so oft sie Veränderungen in Ansehung der

Jurisdictionsbezirke in Vorschlag zu bringen sich veranlaßt finden, darüber vor der Berichtserstattung mit der betreffenden Regierung zu communiciren, um zu erfahren, ob in landespolizeilicher oder anderer administrativer Hinsicht der Ausführung des Vorschlags nichts entgegenstehe, und sind die Resultate dieser Communikation dem Justiz-Ministerio anzuzeigen.

Berlin, den 9. Mai 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
sämmtliche Königl. Obergerichte.

A. 4386. Gen. 46. Vol. II.

13.

Mediatstädte haben auch jetzt kein forum exemtum.

(A. G. O. Th. I. Tit. 2.)

Dem Königl. Oberlandesgericht wird auf den wegen des Gerichtsstandes der Mediatstädte unter dem 25. April c. erstatteten Bericht eröffnet, daß das Justiz-Ministerium unter Bezugnahme auf das in den Jahrbüchern abgedruckte Rescript an das Kammergericht vom 26. Januar 1827. (Bd. 35. S. 257.) der Meinung derjenigen Mitglieder des Kollegiums beipflichtet, welche dafür halten, daß in dem Gerichtsstande der Mediatstädte ꝛc. durch die Verordnung vom 26. Dezember und die Städteordnung vom 29. November 1808 nichts geändert ist, vielmehr solche Städte vor wie nach auf das forum exemtum keinen Anspruch machen können.

Hiernach hat sich das Königl. Oberlandesgericht zu achten und an die betreffenden Gerichte seines Depar-

Digitized by Google

tements das weitere demgemäß zu verfügen, auch den Magistrat zu Wangerin auf dessen Anfrage vom 31. März c. davon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 4. Juni 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Stettin.

A. 6002. S. 12. Vol. VI.

14.

Ueber den Gerichtsstand der unter väterlicher Gewalt stehenden Offiziere.

(A. G. O. Th. I. Tit. 2. §. 48. ff.)

Es kann, wie dem Königl. Oberlandesgericht auf den Bericht vom 7. d. M. eröffnet wird, keinem Bedenken unterliegen, daß Offiziere, welche noch unter väterlicher Gewalt stehen, sie mögen großjährig oder minderjährig seyn, in Civil-Sachen als Eximirte der Jurisdiction desjenigen Obergerichts unterworfen sind, in dessen Bezirk sie sich in Garnison befinden. Dieß folgt nicht blos aus der Bestimmung des §. 12. des Anh. zur Allg. Gerichts-Ordnung, welcher zwischen Offizieren, die noch unter väterlicher Gewalt stehen, und solchen die aus derselben herausgegangen sind, keinen Unterschied macht, sondern auch aus allgemeinen Grundsätzen, indem dadurch, daß jemand mit Einwilligung seines Vaters, unter dessen Gewalt er noch steht, an einem

andern Orte ein Amt oder Offizium übernimmt, auch sein Gerichtsstand verändert wird.

Berlin, den 29. April 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Stettin.

A. 5008. M. 52. Vol. X.

15.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Justiz, das Verfahren bei Entlassung der in Preußen angestellten Schiedsmänner betreffend.

(A. G. O. Th. I. Tit. 2. §. 167. ff.)

Nachdem die Angelegenheit wegen des bei Entlassung der in Preußen angestellten Schiedsmänner zu beobachtenden Verfahrens in dem Königl. Staats-Ministerium zur Berathung gekommen und darüber ein Beschluß gefaßt worden, wird in Gemäßheit dieses Beschlusses zur Ergänzung der Verordnung vom 27. September 1827 Folgendes bestimmt.

1.

Dem Königl. Oberlandesgericht bleibt jederzeit unbenommen, einen Schiedsmann wegen der in seinem Amte begangenen Pflichtwidrigkeiten zur gerichtlichen Untersuchung ziehen zu lassen.

2.

Kommt es blos auf die Entfernung vom Amte an, und wird solche ohne vorausgegangene förmliche Untersuchung und Entscheidung für zulässig gehalten; so sind die über die Erörterung der gegen den Angeschuldigten

Digitized by Google

zur Sprache gekommenen Pflichtvernachlässigungen oder Pflichtwidrigkeiten aufgenommenen Verhandlungen dem Landrath des Kreises zu dem Zweck mitzutheilen, damit sie der Kreisversammlung vorgelegt werden, und diese sich über die Beibehaltung oder Entlassung des Schiedsmanns erkläre.

3.

Stimmt die Kreisversammlung für die Entlassung, so erfolgt solche durch eine Resolution des Königlichen Oberlandesgerichts, wogegen dem Schiedsmann kein Rechtsmittel zusteht.

4.

Erklärt sich dagegen die Kreisversammlung wider die Entlassung und für die Beibehaltung, so kann die erstere durch eine bloße Resolution nicht erfolgen. Es bleibt jedoch dem Königl. Oberlandesgericht in diesem Falle unbenommen, die gerichtliche Untersuchung wider den Schiedsmann zu eröffnen, in sofern die Sache dazu angethan befunden wird.

Das Königl. Oberlandesgericht hat sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten. Den Kreisversammlungen wird durch das Königl. Oberpräsidium dieserhalb das Nöthige eröffnet werden.

Berlin, den 26. März 1831.

Das Ministerium des Innern und der Polizei.

von Brenn.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Königsberg.
An
das Königl. Oberlandesgericht zu Marienwerder.
An
das Königl. Oberlandesgericht zu Insterburg.

A. 3652. S. 44.

16.

Aus einem im Laufe des Prozesses geschlossenen Vergleiche kann nur, wenn er vor dem judice litis aufgenommen, Execution verfügt werden.

(A. G. O. Th. I. Tit. 11. §. 13.)

Dem Königl. Oberlandesgerichte wird die Vorstel. des Gutsbesitzers N. in seiner Proceßsache mit dem N. hierbei originaliter nebst Anlagen mit dem Eröffnen zugefertigt, daß das Justiz-Ministerium die darin angebrachte Beschwerde begründet findet.

Aus einem im Laufe des Prozesses geschlossenen Vergleiche kann nach §. 13. Tit. 11. Th. I. der Allgem. Gerichts Ordnung, wie die Worte und der Zusammenhang dieser Gesetzstelle ergeben und zeither vom Justiz-Ministerium als Grundsatz angenommen worden ist, nur dann die Execution verfügt werden, wenn der Abschluß vor dem Richter, der die Prozeß-Instruction führt, erfolgt ist; ein sonstiger gerichtlicher Abschluß ist dazu nicht hinreichend. Da nun der Vergleich zwischen dem Beschwerdeführer und dem N. nicht bei dem Königl. Oberlandesgerichte, sondern vor dem Justizrath N. zu Breslau aufgenommen worden, so ist die verfügte Execution nicht gerechtfertigt; das Collegium hat daher dieselbe wieder aufzuheben und den N. zur Klage zu verweisen. Sollten indeß aus der Vorstellung und deren Anlagen nicht zu entnehmende Bedenken entgegenstehen, so will das Justiz-Ministerium den Bericht des Königl. Oberlandesgerichts erwarten.

Berlin, den 6. Juni 1831.

Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrages.
v. Kamptz.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Ratibor.

B. 3348. P. 43. Vol. II.

17.

Betreffend die Vorladung auswärtiger Justiz-Kommissarien zur Urtels-Publication.

(A. G. O. Th. I. Tit. 13. §. 46. ff.)

Die bei vielen Gerichten bestehende Praxis, daß zu den Urtels-Publicationen auch die nicht am Orte des Gerichts wohnenden Mandatarien mit der Bedeutung vorgeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben das Urtel in vim publicationis ihnen zugefertigt werden solle, hat — wie dem Justiz-Ministerio bekannt geworden — hin und wieder die Veranlassung gegeben, daß Justiz-Kommissarien lediglich zu solchen Publications-Terminen oftmeilenweite Reisen unternommen haben, die im Interesse ihrer Klienten ganz überflüßig sind, und denselben nur unnöthigerweise Kosten verursachen, deren Erstattung vom Gegentheil unter allen Umständen nicht verlangt werden darf. Um diesem Mißbrauche zu begegnen, wird hierdurch festgesetzt: daß dergleichen durch Abhaltung der Publicationstermine erwachsene Reisekosten niemals passiren dürfen, daß es überhaupt der Vorladung des auswärtigen Mandators zum Publicationstermine nicht bedarf, dem letztern vielmehr zum Akt der Publication entweder einer der am Orte wohnenden Justiz-Kommissarien ex officio substituirt, oder, wenn es deren nicht giebt, das Urtel sofort, ohne vorgängige Vorladung, in vim publicationis zugefertigt werden muß.

Berlin, den 30. Mai 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
die Landes Justiz-Collegien.

A. 5858. Sportul S. 3. Vol. IV.

Digitized by Google

18.

Die Gründe der Revisions-Erkenntnisse sollen bei deren Abfassung bemerkt werden, wenn erstere conformes abändern.

(A. G. O. Th. I. Tit. 15. §. 22.)

Es ist mehrmals nöthig geworden, die Gründe der Entscheidung in einzelnen Sachen auch dann zu kennen, wenn der Fall, daß duae conformes abgeändert worden, nicht vorhanden war, und also diese Gründe den Partheien nicht mitgetheilt wurden. In solchen Fällen, besonders wenn erst längere Zeit nach Abfassung des Erkenntnisses diese Nothwendigkeit eintritt, kann es ungewiß werden, ob die von dem Referenten aufgestellten Gründe, oder welche unter denselben, oder welche andere vielleicht aus den Relationen nicht hervorgehende Gründe, die Entscheidung hauptsächlich motivirt haben. Diese Ungewißheit ist mit bedeutenden Nachtheilen verbunden und erschwert jedenfalls die Ausarbeitung der Entscheidungsgründe, wenn sie gefordert werden. Damit nun diese Schwierigkeit für die Folge beseitigt wird und jederzeit ersehen werden kann, welche Momente die Entscheidung des Collegii hauptsächlich herbeigeführt haben, sind von jetzt an in allen Fällen, wo die Entscheidungsgründe nicht sofort den Partheien mitgetheilt werden, entweder in dem unter der Relation zu vermerkenden Concluso die hauptsächlichsten Entscheidungsgründe, mit Bezugnahme auf die Relationen, in denen sie angeführt werden, oder sonst durch kurze Angaben derselben, zu vermerken, oder jene Entscheidungsgründe von einem der Referenten, wenn auch nur

Digitized by Google

ihrem wesentlichen Inhalte nach, besonders abzufassen und zu den Revisionsakten zu legen.

Berlin, den 24. Mai 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
das Königl. Geheime Ober-Tribunal
hierselbst.

C. 3159.

Anliegend erhält das Königl. ꝛc. Abschrift der Verfügung vom heutigen Tage, um sich bei Abfassung der Erkenntnisse dritter Instanz gleichfalls danach zu achten.

Berlin, den 24. Mai 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
das Präsidium des Ober-Appellations-Senats des Königl. Kammergerichts,

und

die Königl. Oberlandesgerichte zu Königsberg, Marienwerder, Stettin, Glogau, Breslau, Frankfurt, Halberstadt, Magdeburg und Münster.

Digitized by Google

19.

Kosten, wegen welcher die Execution noch nicht vollstreckt worden, können von der Parthei nicht mehr eingezogen werden, wenn eine immittelst ergangene rechtskräftige Entscheidung den Kostenpunct anderweitig bestimmt hat.

(A. G. O. Th. I. Tit. 23.)

Dem Königl. Oberlandesgericht wird auf den über die Beschwerde des Negocianten A. in Sachen wider den Prediger B. erstatteten Bericht vom 14. v. M. hierbei abschriftlich die dem Supplikanten ertheilte Resolution von heute mit dem Eröffnen zugefertigt, daß die Verfügung vom 5. Februar 1823 (Jahrbücher Bd. 21. S. 290.) allerdings eine allgemeine Anweisung enthält, und Kosten, wegen welcher die Execution noch nicht vollstreckt worden, dann nicht mehr von der Parthei eingezogen werden können, wenn eine immittelst ergangene rechtskräftige Entscheidung den Kostenpunct anderweitig bestimmt hat.

Berlin, den 22. April 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Breslau.

B. 1748. Sportul S. 2. Vol II.

Digitized by Google

20.

Die von der Execution wegen Gerichtskosten befreiten Gegenstände können zur Berichtigung der Gerichtskosten auch dann nicht verwandt werden, wenn sie wegen anderer Forderungen mit zum Verkauf gekommen sind.

(A. G. O. Th. I. Tit. 24. §. 71. ff. u. §. 95. ff.)

Die von dem Gutsbesitzer B. zu N. N. in der in seinen Rechtssachen wider den Justiz-Aktuarius N. N. zu N. N. als Kurator des N. Nschen Konkurses eingereichten, hierneben zurückgehenden Vorstellung vom 7. v. M. über den Verkauf seiner einzigen Kuh geführte Beschwerde, erscheint zwar um deswillen nicht rechtlich begründet, weil die Abpfändung und Veräußerung nicht Behufs der Berichtigung von Gerichtskosten, sondern auf Instanz eines Privatgläubigers erfolgt, und aus dem Erlöse auch zunächst die dem letztern rechtskräftig zuerkannte Forderung bezahlt und nur das residuum zur Berichtigung der vom Exequendo rückständigen Gerichtskosten theils verwendet, theils designirt worden ist. Es ist dagegen aber ganz unzulässig und den so oft erlassenen Allerhöchsten Vorschriften und insonderheit der in der Allerhöchsten Ordre vom 30. November 1825 angedeuteten wohlthätigen Absicht geradezu entgegen, daß der solchergestalt unabwendbar gewesene Verkauf der qu. Kuh nicht lediglich auf die Verpflichtung des ꝛc. B. gegen seinen Privatgläubiger beschränkt, also aus dem Erlöse nur der letztere befriedigt und der ganze Ueberschuß des Kaufgeldes dem Exequendo belassen, sondern dieser Ueberschuß vielmehr zur Berichtigung von Gerichtskosten verwendet worden. Dem Bittsteller sollen demgemäß nicht nur die mit 2 Rthlr. 11 Sgr. aus dem Auktions-Erlöse bereits abgeführten Kosten, sondern auch der für Kosten der Kreis-Justiz-Kommission zu Lauenburg in Beschlag genommene Ueberschuß des Kaufgeldes mit 6 Rthlr. 14 Sgr. 9 Pf. ausgezahlt und resp.

Digitized by Google

überlassen werden. Hiernach hat das Königl. Oberlandesgericht das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 30. Mai 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Cöslin.

B. 3256. E. 25.

21.

Die in der A. G. O. Th. I. Tit. 24. §. 95. Handwerkern bewilligten Terminalzahlungen finden nicht für Gegenstände statt, auf welche dem Gläubiger ein Pfandrecht zusteht.

(A. G. O. Th. I. Tit. 24. §. 95.)

---

a.

Das Justiz-Ministerium hat auf die Vorstellungen des Schmiedemeisters N. vom 29. März und 12. April. d. J. in Sachen des Kaufmanns B. wider ihn den Bericht des hiesigen Stadtgerichts nebst den Akten eingefordert, und eröffnet nunmehr dem Supplicanten, daß seine Beschwerde ungegründet befunden worden ist. Denn die Vorschriften der Allgem. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 24. §. 95., wonach statt der Abpfändung des Handwerkszeuges, Terminalzahlungen nach einer vom Magistrate vorzunehmenden Ermittelung eintreten sollen, können keine Anwendung finden, wenn dem Gläubiger ein Pfandrecht auf das Handwerkszeug zusteht, wie solches hinsichtlich der, von dem Bittsteller in die B—sche Miethswohnung eingebrachten Gegenstände nach §. 295. Tit. 21. Th. I. des Allgem. Landrechts der Fall ist.

Digitized by Google

Durch die, gegen den ꝛc. B. angebrachte ganz illiquide Entschädigungsklage kann die Execution wegen der rechtskräftig feststehenden Miethsschuld nicht aufgehalten und eben so wenig der ꝛc. B. verpflichtet werden, sich statt der baaren Zahlung mit einer Caution zu begnügen, welcher es überdies ganz an den gesetzlichen Erfordernissen fehlt. Es kann demnach der Verkauf des Handwerkzeuges nicht abgewendet werden, so weit sich der ꝛc. B. nicht in Güte dazu verstehen will, dem Bittsteller dasselbe zu belassen.

Den Versuch zu einem solchen gütlichen Arrangement wird das Stadtgericht in Folge einer heute an dasselbe ergangenen Verfügung noch machen, bevor mit der Auction verfahren wird.

Die Anlagen der Vorstellung vom 29. März erfolgen hierneben zurück.

Berlin, den 19. Mai 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
den Schmiedemeister N.
hieselbst.

---

b.

Das Königl. Stadtgericht wird aus der abschriftlich anliegenden Verfügung an den hiesigen Schmiedemeister N. ersehen, in welcher Art derselbe beschieden worden ist. Wenn hiernach die Beschwerde des ꝛc. N. auch für unbegründet erklärt worden, so kann das Justiz-Ministerium es nicht billigen, daß das Gericht die Bestimmung des Rescripts vom 28. August 1806 in fine (Rabe Sammlung Bd. VIII. S. 660.) außer Acht gelassen hat, wonach es sich möglichst bemühen solle, den Vermiether in Güte dahin zu disponiren, daß er dem Handwerker so viel an Handwerkszeug be-

Digitized by Google

lasse, als ihm, um seinen Lebensunterhalt zu verdienen, unentbehrlich ist. Das Collegium hat daher bevor es den Verkauf des N—schen Handwerkzeugs verordnet, noch einen Termin anzusetzen und darin den Versuch zu einem gütlichen Arrangement zu machen, übrigens aber die Beobachtung des gedachten Rescripts sich in allen Fällen um so mehr eifrigst angelegen seyn zu lassen, als die Entbehrung des Handwerkzeuges für den Handwerker und dessen Erhaltung im Nahrungsstande ungleich wichtiger ist, als der Erlös aus dem Verkaufe dieser Gegenstände dem Gläubiger Nutzen gewährt und den Gerichts-Behörden obliegt, den so wohlthätigen Zweck der Bestimmung sowohl der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 24. §. 95. als jenes Ministerial-Rescripts so viel nur immer an ihnen ist, zu befördern.

Die mit dem Berichte vom 12. v. M. eingereichten Akten in Sachen B. gegen N. erfolgen hierneben zurück.

Berlin, den 19. Mai 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
das Königl. Stadtgericht.
hierselbst.

B. 2700. H. 3.

22.

Die Eidesdelation ist nicht als Bescheinigung anzusehen.

(A. G. O. Th. I. Tit. 28. §. 4 No. 6. u. Anhang. §. 190.)

Bei Remission der mit der Vorstellung vom 24. v. M. überreichten Manualakten, werden Sie dahin beschieden, daß die von Ihnen über die von dem Königlichen

Kammergericht verweigerte Einleitung des Executionsprozesses auf die Klage des Kaufmann N. wider den N. N. geführte Beschwerde nicht für begründet erachtet werden kann. Denn der §. 190. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung erfordert die Bescheinigung der Kündigung, die Eidesdelation ist aber als eine Bescheinigung nicht anzusehen, auch kann überhaupt nach §. 4. No. 6. Tit. 28. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung die Klage im Executivprozeß, wie das Königl. Kammergericht mit Recht annimmt, nicht durch Eidesdelation substantiirt werden.

Berlin, den 1. Juli 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
den Königl. Justiz-Kommissarius
Herrn Schulze
hierselbst.

B. 4021. P. 43. Vol. II.

23.

Ob nach §. 136. Tit. 24. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung bei einer im Wege der Execution eingeleiteten Administration oder Sequestration, diejenigen Realgläubiger, welche sich auf die ihnen davon ertheilte Nachricht gemeldet haben, bei der Vertheilung der Einkünfte berücksichtigt werden müssen, wenn ihre Forderungen auch noch nicht auf Execution stehen?

(A. G. O. Th. I. Tit. 24. §. 136.)

Durch den Bericht vom 26. August v. J. und die demselben beigefügten Vota ist die, unter den Mitglie-

Digitized by Google

dern des Königl. Oberlandesgerichts stattfindende Verschiedenheit der Ansichten über die Frage:

ob nach §. 136. Tit. 24. Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung bei einer im Wege der Execution eingeleiteten Administration oder Sequestration, diejenigen Realgläubiger, welche sich auf die ihnen davon ertheilte Nachricht gemeldet haben, bei der Vertheilung der Einkünfte berücksichtigt werden müssen, wenn ihre Forderungen auch noch nicht auf Execution stehen?

zur Kenntniß des Justiz-Ministeriums gebracht worden. Dasselbe findet, nachdem über diese, allerdings nicht ganz unzweifelhafte Frage, noch zwei andere Gerichtshöfe auf Erfordern, sich gutachtlich geäußert haben, kein Bedenken, sich für die bejahende Beantwortung der Frage zu erklären. Das Gesetz hat die Befriedigung des Extrahenten der Administration oder Sequestration aus den Einkünften des Grundstücks, mit dem Schutze der Rechte der hypothekarischen Gläubiger verbinden wollen. Zu diesem Zweck verordnet dasselbe, daß der Extrahent auf die Benachrichtigung der gedachten, aus dem Hypothekenschein zu ersehenden Gläubiger vor der verhängten Sequestration antragen soll. Wenn nach dem §. 136. l. c. der Richter von der Verpflichtung freigesprochen worden, für die Befriedigung der Realgläubiger, welche sich nicht gemeldet haben, von Amtswegen zu sorgen; so folgt daraus, daß eine solche Sorge in Absicht derjenigen Gläubiger eintreten muß, welche sich gemeldet haben und daß der Extrahent seine Befriedigung nicht zum Nachtheil der ihm vorgehenden, und mit ihren Zinsansprüchen auftretenden hypothekarischen Gläubiger verlangen kann. Hätte diesen Gläubigern mehr als eine bloße Meldung zur Pflicht gemacht werden sollen, um sie zur Theilnahme an der Distribution der Einkünfte zu berechtigen, so würde dies ohne Zweifel bestimmt worden seyn. In Ermangelung einer solchen Bestimmung muß angenommen werden, daß in Bezug auf die Befriedigung hypothekarischer Gläubiger wegen ihrer laufenden Zinsen, im Falle einer eingeleiteten Sequestration von der Regel, nach welcher nur nach vor-

vorausgegangenem, rechtskräftigen Erkenntnisse, oder einer, mit demselben gleiche Wirkung habenden, richterlichen Verfügung, eine executivische Einziehung Statt finden kann, hat abgewichen und ein kürzeres, den Gläubigern, wie dem Schuldner gleich vortheilhaftes Verfahren vorgeschrieben werden sollen. Hierbei versteht es sich freilich von selbst, daß der Schuldner sich über die Richtigkeit der angemeldeten Forderungen erklären muß. Diese Erklärung ist ihm entweder sofort nach geschehener Anmeldung oder doch bei Vorlegung des angefertigten Distributionsplans, jedenfalls vor der Vertheilung der Einkünfte, abzufordern. Bestreitet alsdann der Schuldner seine Zahlungsverbindlichkeit, so muß das bestrittene Quantum, nach §. 135. Tit. 24. und §. 499. Tit. 50. Th. I. der Allgem. Gerichts-Ordnung bis zum Austrage der Sache in deposito zurückbehalten bleiben.

Nach diesen Grundsätzen ist nicht allein bei der Sequestration adelicher oder Rittergüter, sondern auch bei der Administration städtischer Grundstücke zu verfahren. Die abweichenden Bestimmungen der Instruction über das Hausadministrationswesen vom 17. April 1812 werden hiernach modificirt.

Berlin, den 15. April. 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Magdeburg.

A. 4317. S. 19. Vol. II.

Digitized by Google

24.

Der in der A. G. O. Th. I. Tit. 26. §. 18. nachgelassene Recurs ist an eine Frist nicht gebunden.

(A. G. O. Th. I. Tit. 26. §. 18.)

---

a.

Dem Königl. Kammergericht wird hierneben das, von dem Victualienhändler B. hierselbst in der Prozeßsache der unverehelichten A. wider ihn eingereichte Gesuch vom 10. d. M. nebst Anlagen zugefertigt. Wenn das Kollegium in der Verfügung vom 14. Februar c. das nach §. 18. Tit. 26. Th. I. der Allgem. Gerichts-Ordnung zulässige Recursgesuch lediglich aus dem Grunde für verspätet erachtet hat, weil es innerhalb vier Wochen nach Publikation des Urtels hätte angebracht werden müssen; so kann sich das Justiz-Ministerium hiermit nicht einverstanden erklären, da weder der §. 18. l. c. noch ein anderes Gesetz für den Recurs in diesem Falle eine Frist von vier Wochen bestimmt hat.

Das Königl. Kammergericht wird daher angewiesen, den Beschwerdeführer auf sein Recursgesuch anderweitig zu bescheiden.

Berlin, den 21. April 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
das Königl. Kammergericht.

B. 2240.

---

b.

Das Königl. Kammergericht, welchem hierbei Abschrift einer Beschwerde des Bürgers N. zu Greiffenha-

Digitized by Google

gen vom 27. Mai c. in Sachen seiner wider den Kaufmann N. N. nebst den zu derselben gehörigen Anlagen zugefertigt wird, hat durch die Verfügung vom 25. April d. J. dem Beschwerdeführer mit seinem Recursanspruche aus dem Grunde zurückgewiesen, weil dasselbe in Gemäßheit des §. 18. Tit. 26. Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung zu spät angebracht worden und die gesetzliche vierwöchentliche Frist nicht inne gehalten sey. Da jedoch für den Recurs, von welchem der allegirte §. 18. handelt, eine vierwöchentliche Frist, nicht festgesetzt ist, so hat das Kollegium die Akten des Stadtgerichts zu Angermünde in der obengenannten Sache abzufordern und sich der Prüfung des von diesem abgefaßten Urtels in Gefolge des angebrachten Recurses zu unterziehen.

Berlin, den 17. Juni 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
das Königl. Kammergericht.

B. 3409. A. 30.

---

c.

Die Gründe welche das Königl. Kammergericht in dem zufolge Rescripts vom 21. April d. J. eingereichten Berichte vom 26. Mai c. zur Rechtfertigung des in Sachen der unverehelichten A. wider den Victualienhändler B. beobachteten Verfahrens anführt, können in der Verfügung vom 21. April nichts ändern. Denn zuvörderst können da, wo das Gesetz keine Fristen bestimmt hat, auch nicht präklusivische vom Richter ex analogia festgestellt werden. Sodann aber enthalten die Bestimmungen des §. 18. Tit. 26. Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung nichts anderes, als ein abgekürztes Nullitätsverfahren in Bagatell-Sachen, mithin mußte,

Digitized by Google

wenn von der Analogie die Rede wäre, die Vorschrift von der Nullität, bei welcher keine Frist bestimmt worden ist, zur Anwendung kommen. Die meisten Recursgesuche der in Rede stehenden Art werden aus materiellen Gründen verworfen, oder sind doch in ganz kurzer Frist nach dem Erkenntnisse angebracht, so daß wohl im Allgemeinen die befürchtete Ungewißheit des Rechts nicht leicht eintreten dürfte. Endlich aber hat der Recurs wegen verworfener Appellation mit dem, wovon es sich in dem allegirten §. 18. handelt, gar nichts gemein und ist vielmehr ganz anderer Natur. Denn der erstere setzt in formeller Hinsicht fest, ob das gewöhnliche Remedium statt finden soll, und letzterer entscheidet über materialia, weshalb es denn auch nicht wohl einleuchtet, warum eine Parthei, wenn sie im Wege des Recurses mit der Appellation zurückgewiesen ist, von dem im §. 18. quaest besprochenen Rechtsmittel nicht sollte Gebrauch machen können.

Hiernach muß es bei dem Rescripte vom 21. April d. J. sein Bewenden behalten, und wird gewärtigt, daß das Königl. Kammergericht in vorkommenden Fällen dieser Art nach den oben aufgestellten Grundsätzen verfahren werde.

Die mit dem Berichte vom 26. Mai d. J. eingesandten Prozeß-Akten erfolgen hierbei zurück.

Berlin, den 5. Juli 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
das Königl. Kammergericht.

B. 3492.

B. 26.

25.

Im Executiv-Prozesse findet gegen ein Contumacial-Erkenntniß restitutio in integrum nicht Statt.

(A. G. O. Th. I. Tit. 28. §. 5.)

Dem Königl. Oberlandesgerichte wird in der Anlage die Vorstellung des Gerichts-Kommissar N. N. zu Halberstadt mit dem Eröffnen zugefertigt, daß die restitutio in integrum gegen ein Contumacial-Erkenntniß im Executiv-Prozeß eben so ausgeschlossen ist, als im Wechsel-Prozeß. Nach §. 4. Tit. 28. Th. I. der Allgem. Gerichts-Ordnung wird wegen Aufnahme der Klage und wegen des ganzen ferneren Verfahrens bei der Instruction der Sache auf die Vorschriften wegen des Wechselverfahrens mit der einzigen Ausnahme verwiesen, welche §. 4. No. 1 — 6 und §. 5. enthalten. Der §. 19. Tit. 27. Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung gehört aber zu dem Verfahren bei der Instruction, und hätte daher ausdrücklich ausgenommen werden müssen, wenn er im Executiv-Prozeß nicht ebenfalls hätte Anwendung finden sollen. Der §. 5. Tit. 28. Th. I. der Allgem. Gerichts-Ordnung erwähnt auch nur noch das Rechtsmittel der Appellation als zuläßig. Die Gleichheit des Verfahrens zwischen dem Executiv- und Wechsel-Prozeß rechtfertigt schon diese Ansicht und es fehlt an hinreichenden Gründen, anzunehmen, daß der Gesetzgeber einen so wesentlichen Unterschied habe Statt finden lassen wollen, ohne ihn deutlich auszusprechen.

Berlin, den 29. April 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Halberstadt,

A. 4770. P. 43. Vol. II.

26.

Das executivische Verfahren aus einer Hypothekenbuchsforderung findet auch aus einer zweiseitigen Urkunde Statt.

(A. G. O. Th. I. Tit. 28. §. 15.)

Auf den über die Zulässigkeit eines Mandats wegen Zahlung von Zinsen eingetragener hypothekarischer, jedoch aus zweiseitigen Verträgen herrührender Forderungen, von dem Königl. Oberlandesgerichte unterm 20. Januar 1829 erstatteten Bericht, hat sich zwar der verstorbene Justiz-Minister Graf von Danckelman in der Verfügung vom 12. Februar ej. a. mit der Ansicht derjenigen Mitglieder des Collegiums einverstanden erklärt, welche ein Zinszahlungsmandat in den bezeichneten Fällen nicht für zulässig und vielmehr die Einklagung der Zinsen im ordentlichen Prozeße für nothwendig halten. Es ist jedoch der Gegenstand einer nochmaligen sorgfältigen Erwägung unterworfen worden, welche zu der Ueberzeugung geführt hat, daß da der §. 189. des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung, welcher aus zweiseitigen Verträgen den Executiv-Prozeß nicht gestattet, auf die im §. 15. Tit. 28. Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung enthaltenen Bestimmungen wegen des Verfahrens bei Einklagung rückständiger Hypothekenzinsen nicht bezogen werden kann, die Zulässigkeit der hier vorgeschriebenen Zahlungsbefehle und des im Falle dagegen erhobener Einwendungen einzuleitenden executivischen Prozeßes, keinem Bedenken unterworfen sey. Diese Ansicht ist auch von des Königs Majestät in der an das Justiz-Ministerium erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22 März d. J. für die richtige erklärt worden. Das Königl. Oberlandesgericht hat nunmehr derselben gemäß zu verfahren und auf den Antrag der Gräfin N—schen Erben, betreffend das gegen das Dominium B. nachgesuchte Hypotheken-Zinszahlungs-Mandat, über dessen Zurückweisung durch die Verfügung vom 4. Februar d. J. bei dem Justiz-Ministerio

Digitized by Google

Beschwerde geführt worden, das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 26. April 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Glogau.

B. 1742. Gen. H. 15.

27.

Dem Königl. Oberlandesgericht wird die von dem Justiz-Kommissions-Rath N. N. geführte Beschwerde vom 14. d. M. in Sachen des Dominii A. wider die Müller B—schen Eheleute hierbei originaliter sub lege remissionis zugefertigt.

Der in neueren Zeiten hin und wieder von einigen Gerichtshöfen angenommene Grundsatz, daß der §. 15. Tit. 28. Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung auf die, im Hypothekenbuche eingetragenen Forderungen nur dann, wenn sie auf ein einseitiges Instrument sich gründen, Anwendung finde, dagegen aber bei den, auf einem zweiseitigen beruhenden Forderungen ausgeschlossen sey, ist vom Justiz-Ministerio einer vielfachen reiflichen Prüfung unterworfen worden. Bei derselben ist jener Grundsatz für gänzlich unbegründet und selbst den Gesetzen zuwiderlaufend befunden, und hat sich vielmehr ergeben, daß das in Frage stehende bevorzugte Verfahren ein dem Hypothekenbuch und der Eigenschaft einer Hypothekenbuchsschuld beigelegter Vorzug ist, und es dabei auf die Einseitigkeit oder Zweiseitigkeit des instrumenti ex quo überall gar nicht ankommt. Das Justiz-Ministerium hat diese Ansicht des Königs Majestät umständlich vorgetragen, und Allerhöchstdieselben haben diese Erklärung des Justiz-Ministerii vollkommen gebilligt und

Digitized by Google

demselben befohlen, nach derselben die Gerichtshöfe zu bescheiden und anzuweisen, damit die Eingangs gedachte irrthümliche Ansicht von demselben weiter nicht befolgt werde. Diese Anweisung würde bereits ergangen seyn, wenn nicht des Königs Majestät zugleich die Allerhöchste Absicht geäußert hätten, gleichzeitig für das Verfahren einige nähere, dasselbe noch mehr erleichternde Bestimmungen zu erlassen, darüber jedoch zuvörderst das Gutachten des Justiz-Ministerii zu erfordern, welches auch bereits erstattet ist.

Der Grundsatz, daß jene Bestimmungen der Prozeßordnung auch bei zweiseitigen instrumentis ex quibus in gleicher Art wie bei einseitigen eintreten, ist aber von Sr. Königlichen Majestät bereits bestätigt, und hat daher das Königl. Oberlandesgericht nach demselben auch in der vorliegenden Sache zu verfahren.

Berlin, den 22. Mai 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Ratibor.

A. 6386. II. 15.

28.

Die Berichtigung der Communal-Abgaben von gerichtlich sequestrirten Grundstücken in Berlin betreffend.

Der hiesige Magistrat hat darüber Beschwerde geführt, daß bei den unter gerichtlicher Sequestration hier-

selbst stehenden Grundstücken die bestellten Vice-Wirthe, die Steuern, welche der Magistrat zu erheben habe, nicht bezahlten, und deren Erhebung von den Administratoren mit großen Beschwerden verbunden sey. Das Justiz-Ministerium hat in Beziehung auf die vorwaltenden Umstände, welche das Königl. Kammergericht über diese Angelegenheit am 22. Juli 1830. der Regierung zu Potsdam bekannt gemacht hat, den Antrag, die Vice-Wirthe zur Bezahlung dieser Abgaben zu verpflichten, und sie dazu mit einem Vorschuß zu versehen, zurückgewiesen; auf das wiederholte Gesuch des Magistrats wird jedoch zur Beseitigung dieser Beschwerde hiermit in Beziehung auf die Sequestration hiesiger Grundstücke bestimmt, daß

a) der Administrations-Inspektor von jeder eingeleiteten Administration unter genauer Bezeichnung des Grundstücks und des bestellten Administrators, dessen Wohnung genau zu bezeichnen ist, dem hiesigen Magistrat Nachricht geben soll,

b) die Administratoren anzuweisen sind, sich am 20. des 2. und 3. Monats eines jeden Quartals bei der Haus- und Miethssteuer-Kasse einzufinden, um die Berechnung dessen, was sie für die unter ihrer Verwaltung stehenden Häuser zu zahlen haben, zu empfangen und die Zahlung zu leisten.

Aus dem in Abschrift beigefügten Berichte des Magistrats vom 18. v. M. und dessen Anlage wird das Königl. Kammergericht ersehen, daß der Magistrat zur Ausführung dieser Maaßregel die nöthigen Anordnungen getroffen hat, und ist

der Administrations-Inspektor anzuweisen, dem Magistrat von den jetzt unter seiner Aufsicht stehenden Sequestrationen die vorgeschriebene Nachricht zu geben, und die

Administratoren aufzufordern, die wegen Bezah-

Digitized by Google

lung der Abgaben getroffenen Anordnungen zu befolgen.

Berlin, den 30. Mai. 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
das Königl. Kammergericht.

A. 6559. Kammerg. Depart. 35.

29.

Circular-Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums an sämmtliche Oberlandesgerichte zur Erläuterung der Vorschrift über Zurücknahme der Anträge auf Bestrafung von Injurien, insonderheit der Injurien gegen öffentliche Beamte.

(A. G. O. Th. I. Tit. 34. Anhang §. 227.)

Da bei einem Königl. Oberlandesgericht das in einer Injurien-Sache abgefaßte Erkenntniß den Partheien an verschiedenen Tagen und zwar dem Kläger zuerst publicirt und von diesem die Klage unmittelbar nach der Publikation und ehe letztere auch in Ansehung des Beklagten eingetreten, zurückgenommen worden, das Königl. Oberlandesgericht aber die Publication als vollständig erfolgt, und daher den §. 227. des Anhangs der Allg. Gerichts-Ordnung auf diesen Fall als nicht anwendbar angesehen, und dadurch die Appellations-Instanz veranlaßt; so hat das Justiz-Ministerium, da ein förmliches Erkenntniß in medio war, dieser Beschwerde nicht mehr mittelst Rescripts abhelfen können, aber sich dennoch bewogen gefunden, zur Beseitigung

Digitized by Google

sowohl der Beschwerde, als eines künftigen ähnlichen Zweifels, des Königs Majestät Vortrag zu erstatten. Auch über die Anwendbarkeit des obgedachten Anhangs-Paragraphen auf Beleidigungen gegen öffentliche Behörden und Beamte waren hin und wieder Zweifel entstanden, weil der beleidigte Beamte als nicht berechtigt, die Klage zurückzunehmen angesehen ward. Das Justiz-Ministerium hat auch darüber die authentische Bestimmung Sr. Majestät des Königs nachgesucht, und diese ist durch die abschriftlich anliegende Allerhöchste Kabinets-Ordre erfolgt.

Das Königl. Oberlandesgericht hat nach derselben sich selbst zu achten und sie den Untergerichten seines Departements zu eben diesem Zweck bekannt zu machen.

Berlin, den 21. Juni 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

A. 7718. J. 21.

Ich eröffne dem Justiz-Ministerium auf dessen Bericht vom 9. April, daß der §. 227. des Anhanges zur Gerichts-Ordnung auch in der, wegen Injurien eingeleiteten fiscalischen Untersuchung überhaupt, und insonderheit auch bei Beleidigungen gegen öffentliche Behörden und Beamte, in Ansehung dieser beiden letztern jedoch nur bei hinzugetretener Genehmigung der ihnen vorgesetzten Dienstbehörde, allerdings statt findet, mithin, wenn in fiscalischen Prozessen die Anzeige oder der Antrag auf Untersuchung und Bestrafung vor der Publikation des ersten Urtels von dem Beleidigten, beziehungsweise mit Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde zurückgenommen wird, die Gerichtshöfe von der Sache weiter nicht Kenntniß nehmen, sondern die Akten reponiren sollen. Die in dem Mir angezeigten Falle angenommene Meinung, daß wenn im gewöhnlichen Injurienprozesse das erste Urtel an

Digitized by Google

verschiedenen Tagen publicirt worden, der Kläger aber zwischen den letzteren die Klage zurückgenommen hat, der §. 227. des Anhanges der Gerichts-Ordnung nicht mehr Anwendung finde, ist schon deshalb ungegründet, weil das Gesetz eine vollständige Publikation voraussetzt, diese aber erst nach der Eröffnung des Erkenntnisses an alle dabei interessirende Theile erfolgt ist.

Das Justiz-Ministerium hat hiernach die Justiz-Behörden, zur Beseitigung der entstandenen Bedenken, anzuweisen und die wider den N. N. zu Unrecht erkannte Gefängniß- oder Geldstrafe, mit allen, seit der Publikation des Urtels entstandenen Gerichtskosten niederzuschlagen.

Berlin, den 14. April 1831.

Friedrich Wilhelm.

An
das Justiz-Ministerium.

Sämmtlichen Gerichten wird die vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. d. M. mit der Anweisung hierdurch bekannt gemacht, sich nach derselben genau zu achten.

Berlin, den 18. April 1831.

Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrages.
v. Kamptz.

An
sämmtliche Gerichte.

A. 4775. J. 21.

Digitized by Google

30.

Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend das Verfahren in den rechtskräftig nicht entschiedenen Unmöglichkeits-Prozessen in Schlesien.

(A. G. O. Th. I. Tit. 41. §. 66. ff.)

Dem Königl. ꝛc. wird die an das Königl. Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe und das Justiz-Ministerium ergangene Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. v. M.,

betreffend das Verfahren in den rechtskräftig nicht entschiedenen Unmöglichkeits-Prozessen in Schlesien,

hierneben abschriftlich zur Nachricht und Befolgung zugefertigt.

Berlin, den 8. April 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
das Königl. Geheime Ober-Tribunal
und die Königl. Oberlandesgerichte
zu Breslau, Glogau und
Ratibor.

Auf den Bericht, welchen das Staats-Ministerium über die Bedenken wegen des Verfahrens in den rechtskräftig nicht entschiedenen Unmöglichkeits-Prozessen in Schlesien unterm 28. v. M. an Mich erstattet hat, setze Ich nunmehr Folgendes fest: Wenn bei den Verhandlungen über eine eingeleitete Dienstablösung auf ein Erkenntniß Bezug genommen wird, welches in dem Zeitraum, während dessen die Instruction vom 5. November 1799 zur Anwendung gebracht wurde, ergangen, aber bei Erlaß Meiner, die Instruction aufhebenden Ordre vom 16. April 1809 noch nicht rechtskräftig war, jedoch

Digitized by Google

durch die Verfügung vom 23. Juni 1810 als Interimistikum aufrecht erhalten ist, ohne daß von der Gegenparthei die ihr vorbehaltene neue Klage vor dem ordentlichen Richter bis jetzt angestellt worden, so hat die Auseinandersetzungsbehörde, deren Ressort durch die Vorschrift im §. 9. der Verordnung vom 20. Juni 1817 begründet wird, über das bestehende Dienstverhältniß ein neues Verfahren zu veranlassen, und mit Beseitigung des Interimistikums, ohne Rücksicht auf die Instruction vom 5. Novbr. 1799 nach rechtlichen Grundsätzen in erster Instanz darüber zu erkennen. Sie haben diese Bestimmungen sowohl den betheiligten Behörden besonders bekannt zu machen, als auch die Aufnahme derselben in die Amtsblätter der schlesischen Regierungen zu verfügen.

Berlin, den 22. März 1831.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Schuckmann,
und
an das Justiz-Ministerium.

A. 3816. Gutsh. Verh. 15. Vol. IV.

31.

Die Vertheilung der Haupt-Immobiliar-Masse vor ergangener Klassifikation betreffend.

(A. G. O. Th. II. Tit. 50. §. 491. ff)

Die von dem Königl. Land- und Stadtgericht in dem Berichte vom 6. v. M. nachgesuchte authentische Erklärung:

betreffend die Zulässigkeit der Vertheilung der Haupt-Immobiliar-Masse in einem Koncurs oder erbschaft-

Digitized by Google

lichen Liquidations-Prozesse vor ergangenem Klassificationserkenntnisse,

kann von dem Justiz-Ministerium nicht ertheilt werden. Es bedarf aber auch derselben nicht. Nach den Vorschriften der Concurs-Ordnung ist es die Regel, daß die Befriedigung der Gläubiger erst nach ergangenem Klassifikationserkenntnisse und der dadurch bewirkten Feststellung der Verität und Priorität der liquidirten Forderungen erfolgt. Die Ausnahmen von dieser Regel, abgesehen von den Bestimmungen in Absicht der Vertheilung der Revenüen der zur Masse gehörigen Grundstücke auf die kurrenten Zinsen der hypothekarischen Gläubiger, sind in dem §. 527. Tit. 50. Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung enthalten (Jahrbücher Bd. 14. S. 212.). In Betreff der Hypotheken-Kapitalien ist eine solche Ausnahme nicht gemacht worden. Vielmehr bestimmen die §§. 387. u. f. a. a. O. ausdrücklich die Ansetzung dieser Kapitalien in dem Klassifikationsurtel und die Entscheidung über die Verität und Priorität der zur 3. Klasse liquidirten Forderungen, muß der Distribution der Immobiliar-Masse um so mehr vorausgehen, als zu den aus letzteren zu berichtigenden Ansprüchen, nach §. 393. a. a. O. auch Forderungen der zweiten Klasse gehören, und über diese nicht anders als in dem Prioritätserkenntnisse entschieden werden kann. Dem §. 509. a. a. O. welcher zu dem bei dem Königl. Land- und Stadtgericht entstandenen Zweifel Veranlassung gegeben hat, liegt die Voraussetzung zum Grunde, daß das Adjudikationserkenntniß nach ergangenem Klassifikationsurtel erfolgt, und in dieser Beziehung der Vertheilung der Haupt-Immobiliar-Masse nichts weiter im Wege stehet. Alsdann soll diese Vertheilung erfolgen, sobald das Adjudikationserkenntniß publicirt ist, wenn auch gleich — und dies ist das Wesentliche in der Bestimmung des §. 509. — die Kaufgelder noch nicht eingezahlt sind, sondern zum Theil noch hinter dem Käufer sich befinden. Hierdurch ist also keinesweges ausgesprochen, daß die Vertheilung der Haupt-Immobiliar-Masse schon vor dem Klassifikationserkenntnisse erfolgen solle.

Wenn durch die frühere Abfassung und Publikation

des Adjudikationsbescheides die Immobiliar-Masse noch vor der Abfassung des Klassifikationserkenntnisses konstituirt worden, und durch die nothwendige Deposition der Kaufgelder ein Verlust der Hypothekengläubiger an ihren kurrenten Zinsen zu besorgen ist, wie dieses in dem bei dem Königl. Land- und Stadtgericht schwebenden N. N—schen erbschaftlichen Liquidationsprozesse der Fall zu seyn scheint; so liegt hierin nur eine dringende Veranlassung, für die möglichste Beschleunigung des Klassifikationserkenntnisses zu sorgen, weil ohne dieses die Vertheilung der Kaufgelder nicht stattfinden kann.

Was die von dem Königl. Land- und Stadtgericht zugleich aufgestellten Zweifel in Bezug auf die Löschung eingetragener Forderungen in dem Falle wenn ein Grundstück im Konkurs- oder erbschaftlichen Liquidationsprozesse durch ein Adjudikationserkenntniß zugeschlagen worden, und der Adjudikatarius die Kaufgelder ad depositum gezahlt hat, betrifft; so wird das Gericht deshalb auf die deutlichen Bestimmungen des §. 267. Tit. 2. der Hypothekenordnung, des Circulars vom 1. März 1805. (Neues Archiv. 4. Band, Seite 69.) und der Ministerial-Verfügung vom 9. Dezbr. 1815 (Jahrbücher Bd. 6. Seite 209) verwiesen.

Berlin, den 27. Mai 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
das Königl. Land- und Stadtgericht
zu Liebau.

A. 6142. E. 24.

32.

Taxe für die gerichtlichen Taxatoren für Mobilien.

(A. G. O. Th. II. Tit. 6. §. 19.)

Da die Gebühren der Taxatoren für Mobilien, besonders in kleinen Städten, welche nach Maaßgabe der Bestimmungen der Untergerichts-Sportultaxe Abschnitt 3. No. 26. und 36. festzusetzen sind, so unverhältnißmäßig gering ausfallen, daß damit die Bemühungen nicht ausreichend belohnt werden, und qualificirte Subjecte zu dem Geschäft nicht würden ermittelt werden können, so wird auf den von dem Königl. Kammergericht über diese Angelegenheit erstatteten Bericht vom 14. v. M., dessen Anlage zurückerfolgt, und in Gemäßheit der dem Justiz-Minister in dem Publicationspatent der Allgem. Gebührentaxe vom 23. August 1815 ertheilten Ermächtigung hiermit festgesetzt, daß die Gebühren der Taxatoren für Mobilien bei sämmtlichen Gerichten wie dies schon bei dem Stadt- und Vormundschaftsgericht zu Berlin in dem Reglement vom 25. Januar 1830 geschehen ist, nach folgenden Sätzen liquidirt werden können.

1)	Bei	Gegenständen	bis	50	Thl.	. . . .	5	Sgr.
2)	—	—	über	50	bis 100	Thl. .	10	—
3)	—	—	—	100	— 200	— .	15	—
4)	—	—	—	200	— 500	— .	20	—
5)	—	—	über	500	Thl.	1	Thl.	—

Diese Gebühren passiren für einen Termin; wird für mehrere Termine liquidirt, so muß nachgewiesen werden, daß bei Objecten bis 200 Thl. jeder Termin

drei Stunden, bei Objecten über 200 Thl. jeder Termin fünf Stunden gedauert hat.

Berlin, den 2. Mai 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
das Königl. Kammergericht.

Vorstehende Bestimmungen werden sämmtlichen Ober- und Untergerichten zur Nachachtung und Befolgung bekannt gemacht.

Berlin, den 2. Mai 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

A. 4965. I. a. Kammerger. Depart. 6.

33.

Versetzung unfleißiger Auskultatoren der Oberlandesgerichte zu den Untergerichten.

(A. G. O. Th. III. Tit. 1.)

Das Justiz-Ministerium authorisirt das Königl. Oberlandesgerichts-Präsidium auf dessen Bericht vom 19. v. M., Auskultatoren, welche schon bei dem Oberlandesgerichte admittirt sind, wenn sie in Arbeitsreste verfallen, oder sonst unfleißig sind und dem fernern Studium der Rechtswissenschaft sich nicht widmen, nachdem Erinnerungen und Strafbedrohungen jeden Eindruck

Digitized by Google

verfehlt haben, ohne besondere Anfrage sofort an Untergerichte zu versetzen, bis sie überzeugende Beweise der Besserung und Sinnesänderung gegeben haben.

Berlin, den 2. Mai 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
das Königl. Oberlandesgerichts-Präsidium
zu Ratibor.

A. 5301. O. 117.

34.

Das Gesetz vom 11. Juni 1829 kann auf Pensionen nicht angewendet werden.

(A. G. O. Anh. §. 169.)

Dem Criminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts wird auf den Bericht vom 22. Februar c.

in der Untersuchungssache wider die Steuer-Rendant N. N—schen Eheleute zu N. N.

eröffnet, daß nach den eingesehenen Motiven zu dem Gesetz vom 11. Juni 1829, dasselbe auf Pensionen nicht zu beziehen ist, welches schon daraus hervorgeht, daß nach dem Gesetz immer 300 Thl. freibleiben sollen, die nicht abzugsfähige Summe bei Pensionen aber überhaupt nur 200 Thl. beträgt.

In Hinsicht der Pensionen ist daher der §. 169. des Anhangs zur Gerichts-Ordnung nicht als abgeändert zu betrachten und findet nur der Grundsatz der Crimi-

Digitized by Google

nal-Ordnung Anwendung, daß Niemand wegen Untersuchungskosten außer Nahrungsstand gesetzt werden soll.

Berlin, den 24. April 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
den Criminal-Senat
des Königl. Oberlandesgerichts
zu Königsberg.

C. 1514. S. 39.

35.

Die Versorgung der Unteroffiziere im Justiz-Dienst betreffend.

(A. G. O. Th. III. Tit. 1.)

Da die Versorgung der in neunjährigem Militärdienst beschäftigten Unteroffiziere ganz besonders berücksichtigt werden muß, so mache ich sämmtliche Obergerichte wiederholentlich darauf aufmerksam, die deshalb ergangenen Vorschriften bei den ihnen überlassenen Stellenbesetzungen auf das Genaueste zu befolgen. Damit auch diese Beamtenklasse noch vor ihrer Versorgung Gelegenheit erhält, sich nach ihrem Ausscheiden aus dem Militärstande einen Erwerb zu verschaffen, so haben sämmtliche Obergerichte dahin zu sehen, daß sowohl in ihren Kanzleien, als auch in denen formirter Untergerichte die Hülfsarbeiter möglichst aus der Zahl dieser Personen gewählt werden. Jedoch ist insbesondere als Hülfsschreiber Niemand zuzulassen, der nicht

1) zum Dienst gesetzlich verpflichtet werden kann, mithin das achtzehnte Jahr bereits zurückgelegt hat,
2) eine gute Hand und in deutscher und lateinischer Schrift orthographisch richtig schreibt, so wie
3) Zeugnisse einer guten Aufführung vorzuweisen hat.

Digitized by Google

Wo es sich ausführen läßt, sind übrigens die Unteroffiziere als Hülfsschreiber mit einem fixo aus den Copialien anzustellen.

Berlin, den 27. Juni 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

Circulare
an sämmtliche Obergerichte.

A. 7511. M. 89. Vol. II.

36.

Das Gnaden-Quartal gebührt allen Kindern eines verstorbenen Beamten.

Auf die Anfrage vom 6. d. M.

ob den Kindern des zu Elbing verstorbenen Stadtgerichts-Botenmeisters A. welcher eine Wittwe nicht hinterlassen habe, das Gnaden-Quartal zu bewilligen sey?

wird dem Königl. Oberlandesgericht unter Remission der Anlage eröffnet, daß das Gnaden-Quartal allen Kindern eines verstorbenen Beamten in den gesetzlich zulässigen Fällen überlassen wird, und modificirt sich hiernach dasjenige, was im Rescript vom 24. Decbr. 1824 (Jahrb. Bd. 24. S. 313.) gesagt ist.

Berlin, den 20. Mai 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Marienwerder.

A. 6211. S 17.

Digitized by Google

37.

Die Gerichtshöfe sollen Dienstvergehungen der Gerichts-Subalternen mehr auf dem Disciplinar-Wege als durch Untersuchungen bestrafen.

(A. G. O. Th. III. Tit. 3.)

Das Justiz-Ministerium hat in der neuern Zeit mehrmals zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß bei geringeren Dienstvergehungen der Gerichts-Subalternbeamten, in den dazu geeigneten Fällen von der disciplinarischen Strafgewalt, ja selbst nicht einmal von dem in dem §. 253. des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung den Obergerichten vorgeschriebenen, abgekürzten Strafverfahren Gebrauch gemacht, vielmehr statt dessen sehr häufig der weitläuftige Weg des förmlichen fiskalischen- oder gar des Kriminal-Untersuchungsprozesses gewählt, und dadurch nicht nur den, ohnehin mit Geschäften überhäuften Gerichten unnöthigerweise ein unverhältnißmäßiger Zeit- und Arbeitsaufwand, sondern zugleich der Nachtheil herbeigeführt wird, daß solchen kleineren Vergehungen die angemessene Strafe nicht wie sie es sollte, möglichst schnell auf dem Fuße folgt, und daß häufig sehr brauchbare Beamte, die übrigens sich treu und pflichtmäßig geführt haben und durch eine ernste Disciplinarstrafe auf den rechten Weg zurückgebracht werden würden, aus dem Dienst entfernt und ohne alle Noth mit ihrer Familie unglücklich gemacht werden. Jenes Verfahren ist den, über die Disciplinargewalt der Vorgesetzten bestehenden Vorschriften, so wie der Bestimmung des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 335. entgegen und dem Königl. Dienste schon deshalb nicht vortheilhaft, weil es die Disciplinargewalt begränzt. Das Ministerium bemerkt hierbei, daß des Königs Majestät ganz neuerlich zu befehlen geruhet haben, daß ein, wegen eines unbedeutenden Dienstvergehens im Wege des Untersuchungsprozesses gesprochenes Urtheil unvollstreckt bleiben und jenes Vergehen durch

Digitized by Google

den Vorgesetzten der Behörde disciplinarisch gerügt werden solle.

Sämmtliche Königl. Obergerichte werden daher hierdurch angewiesen, in den obgedachten Fällen sich mehr als bisher hiernach zu achten und werden insonderheit die Präsidien aufgefordert, in jenen Fällen ihre Disciplinargewalt häufiger eintreten zu lassen. Sollte letztere nach Bewandniß des Vergehens nicht ausreichen, so ist keinesweges, wie nur zu häufig geschieht, sofort zur fiscalischen, oder gar zur Criminal-Untersuchung zu schreiten, sondern es muß vielmehr, so viel immer möglich, das im Anhang der Allg. Gerichts-Ordnung §. 253. vorgeschriebene abgekürzte Verfahren eintreten. Die Untergerichte haben, so weit dies auf ihre Verhältnisse anwendbar ist, sich hiernach ebenfalls zu achten und die Obergerichte darauf, daß das geschehen, zu halten.

Berlin, den 9. Mai 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
sämmtliche Königl. Obergerichte.

A. 5580. O. 117

38.

Gegen Ordnungs-Strafen findet überall kein gerichtliches Verfahren Statt.

(A. G. O. Th. III. Tit. 8.)

ꝛc. Uebrigens kann das Justiz-Ministerium nicht unbemerkt lassen, daß die Bestimmung des Visitationsbescheides, wonach dem ꝛc. N. gegen die Verfügung der Ordnungsstrafe die Provokation auf förmliche Untersuchung offen gelassen worden, nicht richtig ist, indem we-

Digitized by Google

gen einer solchen Strafe, als einer bloßen Disciplinar-Maaßregel überall kein gerichtliches Verfahren sondern lediglich der Rekurs an die vorgesetzte Behörde Statt findet.

Die Anlagen des Berichts erfolgen zurück.

Berlin, den 24. Juni 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Breslau.

A. 4526. Sportul-S. 16. Vol. II.

39.

Die Präsidien der Königl. Oberlandesgerichte sollen nicht eher über die Verstattung eines Referendarius zur dritten Prüfung berichten, als bis die Probe-Instructionen bis zum Schlusse oder wenigstens bis zur Beweisaufnahme gediehen sind.

(A. G. O. Th. III. Tit. 3. §. 25.)

Die Immediat Examinations-Commission hat als Gründe der Verzögerung der Prüfungen und Berichtserstattungen über die Resultate der zum dritten Examen verstatteten Candidaten angezeigt, daß die Präsidien der Obergerichte in der Regel schon dann über die Zulässigkeit eines Candidaten zur dritten Prüfung berichten oder darüber ein Attest ertheilen, wenn derselbe seine Probe-Instruction zwar angezeigt, aber noch nicht beendigt habe; daß die Hoffnung des Candidaten, bis zum Termine der mündlichen Prüfung fertig zu werden, selten in Erfüllung gehe, und der Termin für ihn daher abge-

Digitized by Google

ändert werden müsse; oder daß die Vorlegung der Instructionen sich doch bis zum Termine verzögere, und oft erst nach demselben erfolge.

Zur Verhütung der daraus entstehenden Nachtheile werden die Präsidien der Obergerichte angewiesen, nicht eher über die Verstattung eines Referendarius zur dritten Prüfung zu berichten, als bis die Probe-Instructionen, die er vorzulegen beabsichtigt, bis zum Schlusse oder wenigstens bis zur Beweisaufnahme gediehen sind, und die Atteste der Codeputirten darüber vorliegen. Auch ist die Absendung der Akten nach Anberaumung des Termins zur mündlichen Prüfung so zeitig, also wenigstens vier Wochen vor dem Termine, zu bewirken, daß die Censur der Arbeit noch vor Eintritt des Termins erfolgen kann, widrigenfalls dadurch die Berichtserstattung über die andern gleichzeitig mündlich Geprüften nicht aufgehalten werden soll.

Berlin, den 2. Mai 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
die Präsidien sämmtlicher Obergerichte.

A. 4848. I. a. O. 17.

40.

Die rückständigen Universitäts-Honorare der Justiz-Beamten betreffend.

(A. G. O. Th. III. Tit. 4.)

Auf Veranlassung einer geführten Beschwerde werden sämmtliche Königl. Justizbehörden wiederholentlich angewiesen, den Inhalt der mehrfach ergangenen, und zuletzt unterm 17. Dezember 1829. erlassenen Verfügung,

Digitized by Google

betreffend die Benachrichtigung der Universitäten von der Anstellung derjenigen ehemaligen Studirenden, denen Honoraria gestundet worden, gehörig zu beachten.

Berlin, den 16. Juni 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
sämmtliche Königl. Justizbehörden.

A. 7369. U. 19.

Digitized by Google

C.

Hypotheken und Depositat-Verfassung.

41.

Ueber die Competenz zur Einführung von Hypothekenbücher der Guts-Pertinenzen.

Das Justiz-Ministerium kann die dem Gräflich von der Schulenburgschen Patrimonial-Gericht unterm 8. März d. J. von dem Königl. Oberlandesgericht zu Magdeburg ertheilte Vorbescheidung, betreffend die Regulirung des Hypothekenwesens der in dem sogenannten Hehlinger und Stepplinger Holze belegenen Wiesen nur für gesetzlich begründet halten. Die Vorschriften der Hypothekenordnung über die Berichtigung des Besitztitels, von Grundstücken die als Pertinenz-Stücke eines Hauptguts anzusehen sind, setzen voraus, daß das Hypothekenbuch sowohl über das Hauptgut als auch über das Pertinenzstück nach den nämlichen Gesetzen geführt wird. Die Pertinenzialqualität selbst kann auch nicht nach auswärtigen, sondern nur nach diesseitigen Gesetzen beurtheilt werden. Jene Vorschriften der Hypothekenordnung finden also keine Anwendung und haben überhaupt keinen Gegenstand, wenn das Hauptgut im Auslande belegen ist. In einem solchen Falle muß das diesseits belegene an-

Digitized by Google

gebliche Pertinenzstück, in Bezug auf das Hypothekenbuch ganz als ein selbstständiges Grundstück betrachtet und wie jedes andere Grundstück behandelt werden. Hiernach hat das Gräflich von der Schulenburgsche Patrimonial-Gericht in dem in der Eingabe vom 29. v. M. angezeigten Falle zu verfahren.

Berlin, den 13. Mai 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
das Gräflich v. d. Schulenburgsche
Patrimonial-Gericht zu Wolfsburg
im Magdeburgschen.

A. 5599. H. 10. Vol. V.

42.

Bei Einrichtung des Hypotheken-Wesens ist auf möglichste Kosten-Ersparung Rücksicht zu nehmen.

Nach der in dem Berichte des Königl. Oberlandesgerichts vom 28. v. M. gemachten Anzeige über die Fortschritte des Hypotheken-Regulirungs-Wesens im dortigen Departement ist zu entnehmen, daß diese Regulirung durch die Hülfsarbeiter bedeutende Fortschritte machen wird. Wenn aber die Bearbeitung des Hypothekenwesens, wie angeführt wird, in S. allein in acht Monaten an Sporteln 2546 Thlr. eingebracht hat, so weckt dies die Besorgniß, daß die Gerichtseingesessenen zu sehr mit Sporteln belegt und selbst bedrückt werden könnten, und auf diese Art die Wohlthat der Hypothekeneinrichtung zu theuer bezahlen müßten. Dem Königl. Oberlandesgericht wird daher zur ganz besondern Pflicht gemacht, mit der größten und fortgesetzten Aufmerksamkeit darauf zu achten, daß diese wohlthätige Einrichtung

Digitized by Google

nicht zur Quelle von Gerichtsgebühren und als Mittel benutzt werde, gerichtliche Verfügungen, Abschriften ꝛc. und dafür zu entrichtende Gebühren zu vervielfältigen.

Das Königl. Oberlandesgericht hat diese Mißbräuche mit Nachdruck zu verhüten und nicht zu dulden, daß irgend unnöthige Verfügungen taxirt werden. Es muß auch das Königl Oberlandesgericht nicht gestatten, daß zu viele Kopialien angesetzt werden, und ist es ganz besonders nicht zu dulden, daß von den Dokumenten, die zu mehreren Grundakten Behufs einer Eintragung eingehen, mehr als eine Abschrift angefertigt werde. Es genügt vollständig, wenn das Dokument einmal in den Grundakten sich befindet und muß bei den andern Akten Bezug darauf genommen werden. Eben so wenig ist zu gestatten, Vidimationsgebühren für die zu den Grundakten zu nehmenden beglaubigten Abschriften anzusetzen, da die Hypothekenordnung die vidimirten Abschriften zu den Grundakten der Untergerichte nicht für nöthig erachtet,

§. 69. Tit. I. Hypotheken-Ordnung

und sie jetzt nur die Einschreibungen in die Ingrossationsbücher vertreten, wofür keine Gebühren passiren, als die nach der Sporteltaxe Tit. V. Abschn. IV. 39 B. anzusetzenden Posten.

Hiernach hat das Königl. Oberlandesgericht die Untergerichte zu instruiren und Abschrift der erlassenen Verfügung einzusenden.

Berlin, den 13. Juni 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Hamm.

A. 7178. Sportul.S. 22.

43.

Alle, auf jeden Inhaber lautende, in die Depositorien gelangende Gelddokumente sollen außer Cours gesetzt werden.

Neuere Erfahrungen haben gezeigt, daß die Gerichte nicht alle, auf jeden Inhaber lautende Gelddokumente, welche zu den Depositorien kommen, außer Cours setzen. Es ist dies aber allgemein in Ansehung aller, auf jeden Inhaber lautenden Gelddokumente, wo die Wiederincourssetzung von den Gerichten bewirkt werden kann, zu besorgen. Die Königl. Obergerichte haben daher die Untergerichte ihres Departements speciell hierzu anzuweisen und sowohl bei sich selbst, als bei diesen, auf die Befolgung dieser Festsetzung zu halten.

Berlin, den 13. Juni 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
sämmtliche Gerichtsbehörden.

A. 7182. S. 13. Vol. III.

Digitized by Google

D.

Gerichtliches Cassen- Stempel- und Sportel-Wesen.

44.

Die Porto-Conto-Bücher der Untergerichte betreffend.

Der Justiz-Minister hat aus dem Berichte des Königl. Kammergerichts vom 17. Februar c.

wegen des Sportel-Rechnungswesens, insbesondere der Porto-Conto-Bücher der Untergerichte,

Veranlassung genommen, mit der Königl. Ober-Rechnungskammer über die Bescheinigung des Abgangsporto zu communiciren. Dieselbe hat dem Justiz-Minister die Abschrift des Cirkulars vom 14. Dezember 1827 mitgetheilt, von dem Copia hierbei erfolgt, um auf den Grund desselben die Gerichte anzuweisen, sich von den Postbehörden die vorgeschriebene Bescheinigungen ertheilen zu lassen. Sollte dennoch der Anforderung nicht genügt werden, so hat das Königl. Kammergericht dar-

Digitized by Google

über bei dem Herrn General-Postmeister Beschwerde zu führen.

Berlin, den 14. April 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
das Königl. Kammergericht.

A. 4550. P. 2. Vol. V.

---

a.

Circulare an sämmtliche Post-Anstalten

Um die Verschiedenheit des Verfahrens in Absicht auf die Form der Bescheinigungen, welche die Behörden in Frankirungs-Fällen als Belag bedürfen, zu beseitigen, wird folgendes festgesetzt.

Diejenigen Behörden, welche Franko Correspondenz worüber Bescheinigungen gewünscht werden, zur Post liefern, fertigen posttäglich eine Specification an, worin der Empfänger, der Bestimmungs-Ort, und die Beschaffenheit der Sendung bezeichnet ist. Die Post-Beamten setzen dann den Franko-Betrag für jeden einzelnen Brief hinzu, und bescheinigen die Richtigkeit desselben durch ihre Namens-Unterschrift.

Die Post-Anstalten haben von jetzt an hiernach zu verfahren.

Berlin, den 14. Dezember 1827.

Der General-Postmeister.

von Nagler.

Digitized by Google

45.

Ueber die Diäten bei Justiz-Visitationen.

Das Justiz-Ministerium findet sich veranlaßt, hiermit allgemein festzusetzen, daß bei Justiz-Visitationen den Kommissarien in Zukunft nur die gesetzlichen Diäten und Reisekosten nach dem Reglement vom 28. Juni 1825 angewiesen und ausgezahlt werden sollen, wenn den Beamten des revidirten Gerichts nur ein in quanto fixirter Beitrag zu den Kosten der Visitation auferlegt wird.

Sämmtliche Königl. Landes-Justizcollegien haben sich in vorkommenden Fällen nach dieser Bestimmung zu achten.

Berlin, den 15. Juni 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
sämmtliche Gerichtsbehörden.

A. 7294. Gen. V. 2.

46.

Die Gebühren der Gerichts-Visitations-Kommissarien betreffend.

Obgleich das Geschäft der Justiz-Visitationen eine besondere Begünstigung verdient, da dasselbe ein höchst anstrengendes und unangenehmes ist, welches die ausgezeichnetsten Arbeiter erheischt, wenn es wirklichen Nutzen stiften soll, und den Kommissarien in diesen Sa-

chen wohl die höchste Entschädigung für ihre Arbeit zu gönnen ist, so ist das Justiz-Ministerium doch mit der von Einer Königl. Hochlöblichen Ober-Rechnungs-Kammer in dem geehrten Schreiben vom 27. v. M. geäußerten Meinung dahin einverstanden, daß der Visitations-Kommissarius, der ein etatsmäßiges Mitglied des Oberlandesgerichts ist, zufolge der Bestimmungen des Rescripts vom 11. Februar 1817. (Jahrbücher Bd. 10. S. 24.) nicht befugt ist, Taxen für die von ihm am Orte des Oberlandesgerichts erlassenen Verfügungen oder ausgearbeiteten Visitations-Berichte und Bescheide zu fordern, und daß sie, wenn er diese Ausarbeitungen am Orte des visitirten Gerichts vorgenommen, durch die Diäten absorbirt sind. Ueberhaupt findet das Justiz-Ministerium es nicht zulässig, daß die von einem Visitations-Kommissarius erlassenen Verfügungen einzeln taxirt werden, sobald der richterliche Kommissarius Diäten erhält.

Angenehm ist es dem Justiz-Ministerio, daß Eine Königl. Hochlöbliche Ober-Rechnungs-Kammer nicht beabsichtigt, das dem N. N. in casu zugezogene Monitum zu verfolgen, da derselbe ein sorgfältiger Arbeiter ist.

Berlin, den 20. Juni 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
Eine Königl Hochlöbliche Ober-Rechnungs-Kammer
zu Potsdam.

A. 6730. V. 2.

47.

Betreffend die Mandatarien-Gebühren für den Inrotulations-Termin in dritter Instanz.

Auf Veranlassung des abschriftlich anliegenden Gesuchs des Justiz-Kommissarius J. vom 17. v. M. ist die Frage;

ob die Justiz-Kommissarien für den Inrotulations-Termin in dritter Instanz zu liquidiren befugt seyen, nochmals in Erwägung gezogen, und hat das Justiz-Ministerium es angemessen befunden, den Justiz-Kommissarien für die Abwartung des Inrotulations-Termins in Sachen der 4. und 5. Kolonne, mit Beziehung auf No. 19. Abschn. I. der Gebührentaxe, die eben daselbst sub No. 3. bestimmten Sätze zu bewilligen.

Hiernach ist für die Folge zu verfahren, und wird in so weit das Rescript vom 21. Juli 1828

Jahrbücher Bd. 32. S. 104.

aufgehoben.

Berlin, den 24. Mai 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Glogau.

A. 5270. Sportul S. 2. Vol IV.

48.

I. Die Vidimationsgebühren für die zu den Grundakten zu nehmenden Abschriften,
II. Die Dollmetschergebühren in Bagatellsachen betr.

Dem Königl. Oberlandesgericht wird auf den Bericht vom 18. Januar c. eröffnet, daß Vidimationsge-

bühren für die zu den Grundakten zu nehmenden Abschriften auch ferner nicht zu erheben sind, da dergleichen früher bei Eintragung der Urkunden in die Ingrossationsbücher ebenfalls nicht erhoben worden.

Was die Dollmetschergebühren in Bagatellsachen betrifft, so kann nicht angenommen werden, daß sie unter dem in solchen Sachen zu nehmenden Pauschquantum begriffen seyen, es ist deren Ansatz daher nach den Sätzen der ersten Kolonne des vierten Abschnitts der Gebühren-Taxe sub voce Dollmetschergebühren, auch in Bagatellsachen jedoch nur bis zu einem Maximum von 10 Sgr. für jeden einzelnen Prozeß zuläßig.

Berlin, den 24. Mai 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Insterburg.

A. 1116. Sportul-S. 22.

49.

Die Mandatarien-Gebühren bei Prozeß-Objekten unter 20 Rthlr. betreffend.

Auf Ihre Anfrage in der Vorstellung vom 2. April c.

wegen Festsetzung der Mandatarien-Gebühren bei Objekten unter 20 Rthlr.

wird Ihnen hiermit zur Resolution ertheilt, daß bei Objekten unter 20 Rthlr., wo ein Pauschquantum Statt

Digitized by Google

der Gebühren bewilligt wird, 10 Sgr. das Mindeste ist, was den Justiz-Kommissarien festgesetzt werden muß.

Berlin, den 24. Mai 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
den Justiz-Kommissarius
Herrn Planck zu
Seehausen.

A. 4463. Sportul S. 8. Vol. IV.

50.

Die Zehrungskosten der Executoren betreffend.

(Stempel-Taxe Absch. IV. No. 16. b. 5. 6.)

Dem Königl. Kammergericht wird auf den Bericht vom 19. v. M.

wegen der Zehrungskosten der Executoren, hiermit eröffnet, daß die in der Sportel-Taxe Absch. IV. No. 16. b. 5. 6. für die Executoren ausgesetzten Zehrungskosten auch diejenigen Executoren erhalten, welche gar kein Recht zur Erhebung der Meilengelder oder nur ein beschränktes Recht zur Erhebung derselben haben.

Das Königl. Kammergericht wird daher angewiesen, diese Gebühren dem Executor N. N. auch ferner zu lassen.

Berlin, den 3. Juni 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
das Königl. Kammergericht.

A. 6674. Sportul-S. 16. Vol. II.

Digitized by Google

51.

Rescript des Justiz-Ministeriums, betreffend die Gebühren für die Verpflichtung eines Justiz-Kommissarius und Notarius.

Dem Königl. Oberlandesgericht wird auf die Anfrage im Berichte vom 11. d. M. eröffnet, daß die in der Gebühren-Taxe für sämmtliche Landes-Justiz-Kollegien Abschn. V. No. 43. festgesetzten Gebühren für die Verpflichtung eines Justiz-Kommissarius auch zu berücksichtigen und zum Ansatz zu bringen sind, wenn ein Justiz-Kommissarius das Notariat erhält und als solcher verpflichtet wird; denn es ist die Regel, daß für jeden Akt dieser Art Gebühren zum Ansatz gebracht werden.

Daß ein Justiz-Kommissarius bei seiner Verpflichtung als solcher diese bezahlt, schließt keine Befreiung von der anderweiten Bezahlung der Gebühren für die Verpflichtung als Notar in sich, und daß der Verpflichtung als Notar nicht speziell gedacht ist, liegt wohl darin, daß der Ausdruck Justiz-Kommissarius, als auf beide Verhältnisse passend, gewählt worden.

Berlin, den 31. März 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Ratibor.

A. 3658. Sportul-S. 10. Vol. II.

52.

Der Stempelbedarf soll nicht von verschiedenen Steuerämtern entnommen werden.

In der unter dem 19. Juli v. J. an sämmtliche Gerichtsbehörden erlassenen, in den Jahrbüchern Bd. 36. S. 199. abgedruckten Verfügung sind die gerichtlichen Stempelvertheiler verpflichtet, alles Stempelpapier von dem Steueramte ihres Wohnorts zu entnehmen. Zur Erläuterung dieser Vorschrift wird hiermit bemerkt, daß durch dieselbe lediglich das Entnehmen des Stempelpapiers von verschiedenen Steuerämtern untersagt, nicht aber nachgelassen werden sollte, den Stempelbedarf auch von einem Unter-Steueramte zu beziehen.

Wenn also nur ein solches am Sitze des Gerichts sich befindet, so verbleibt es bei der bisherigen Verpflichtung der Stempelvertheiler, den Stempelbedarf ausschließlich von einem Haupt-Steueramte zu beziehen.

Berlin, den 17. Juni 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
sämmtliche Gerichte.

A. 6703. Steuer-S. 23. Vol. II.

53.

Zur Anerkennung des Cessionars von Seiten des Debitoris cessi bedarf es, wenn dieselbe mit der Cession in einer und derselben Verhandlung erfolgt, keines besondern Stempels.

Dem Königl. Oberlandesgerichte wird auf dessen Bericht vom 4. Februar c. wegen des Gebrauchs des

Digitized by Google

Stempels bei Cessionen, und bei Ausfertigung der Hypothekenscheine in den Fällen, wo früher Recognitions-Atteste ertheilt worden, ein nach vorgängiger Correspondenz mit dem Herrn Finanz-Minister ergangenes Schreiben desselben vom 12. v. M. in Abschrift zugefertigt, um daraus zu entnehmen, daß es zu der Anerkennung des Cessionars von Seiten des Debitoris cessi, wenn dieselbe mit der Cession in einer und derselben Verhandlung erfolgt, außer dem Cessions-Stempel von 15 Sgr., keines besondern Stempels bedarf. Eben so ist zu den ersten Hypothekenscheinen, welche nach regulirtem Hypothekenfolio den Interessenten ertheilt werden, nachdem diese bereits auf Stempel ausgefertigte Recognitions-Atteste erhalten haben, kein Stempel zu adhibiren, wie dies bereits in der Verfügung vom 28. Oktober 1830 (Jahrbücher Bd. 36. S. 371.) festgesetzt ist.

Berlin, den 10. Juni 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Halberstadt.

A. 6146. Steuer-S. 34.

54.

Ob in übrigens stempelpflichtigen Angelegenheiten zu den, mittelst Vorzeigung den Interessenten bekannt zu machenden und sodann zu den Akten zu bringenden Verfügungen, die Adhibirung des Stempels erforderlich ist?

Auf die Anfrage des Königl. Oberlandesgerichts vom 5. April c.

Digitized by Google

ob in übrigens stempelpflichtigen Angelegenheiten zu den, mittelst Vorzeigung den Interessenten bekannt zu machenden und sodann zu den Akten zu bringenden Verfügungen, die Adhibirung des Stempels erforderlich ist,

wird dem Collegio hiermit eröffnet, daß da in dem Stempelgesetze vom 7. März 1822 und in dem Tarife dazu sub voce „Ausfertigungen" des in der Anfrage gedachten Falles nicht Erwähnung gethan wird, Stempelgesetze überhaupt aber eine ausdehnende Erklärung nicht zulassen, das Justiz-Ministerium mit der in der Anfrage des Collegii ausgesprochenen Ansicht dahin einverstanden ist, daß es der Adhibirung des Stempels nicht bedarf.

Berlin, den 26. Mai 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Magdeburg

A. 5539. Steuer-S. 14. Vol. VI.

55.

Die Gerichte sollen die erforderlichen Stempel sofort adhibiren.

Da es sich verschiedentlich zeigt, daß die Gerichte nicht immer die erforderlichen Stempel zu den Verfügungen und Verhandlungen adhibiren, namentlich aber die Werthstempel in Prozeßsachen dann erst cassiren, wenn sie von den Partheien bezahlt worden, die Stempel aber sofort adhibirt und nach §. 19. des Gesetzes

Digitized by Google

über die Stempelsteuer, die Werthstempel in Prozeßsachen sogleich bei der Abfassung des Erkenntnisses abhibirt, oder spätestens 14 Tage nachher cassirt werden sollen: so werden sämmtliche Gerichte hierdurch angewiesen, die erforderlichen Stempel sofort bei ihren Geschäften zu abhibiren und deren Verwendung nicht von der Bezahlung des Stempels abhängig zu machen; jedoch kann die Ausfertigung von Kontrakten bis zur Bezahlung der Stempel oder deren Einreichung in natura ausgesetzt bleiben, wenn dazu ein Werthstempel nöthig ist, der den Betrag von 20 Rthlr. übersteigt. Die Königl. Obergerichte haben die Untergerichte auf diese Bestimmungen zu verweisen.

Berlin, den 30. Mai 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
sämmtliche Gerichte.

A. 6434. Steuer-S. 23. Vol. II.

56.

Bei dem Stempel in Nachlaß-Regulirungen soll lediglich die Aktivmasse ohne Abzug der Schulden zum Grunde liegen.

Da die Bestimmungen der Rescripte vom 22. Oktober 1819 und vom 25. April 1821 (Jahrb. Bd. 14. S. 231. und Bd. 17. S. 95.) wegen des Kostenansatzes bei Nachlaßregulirungen in der Anwendung mehrere Mißverhältnisse gezeigt haben; so ist dieser Gegenstand in nochmalige Erwägung gezogen worden; es wird demnach in Betracht, daß die Vorschriften der allgemeinen

Digitized by Google

Gebührentaxe Abschnitt 3. hier analogisch angewandt werden können und, daß die Regulirung eines Nachlasses, je stärker derselbe bei einer bedeutenden Aktivmasse verschuldet ist, desto mehr Arbeiten veranlaßt, festgesetzt, daß bei Bestimmung der Kolonne, wonach die Gebühren in Nachlaßregulirungen zu berechnen sind, lediglich die Aktivmasse ohne Abzug der Schulden zum Grunde zu legen sey. Die sämmtlichen Gerichte haben sich hiernach künftig zu achten.

Berlin, den 28. April 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
sämmtliche Gerichte.

A. 3867. Sportul-S. 11. Vol. II.

E.

Criminal-Justiz.

57.

Das Verhältniß der Geldstrafen zu Freiheitsstrafen bei Strafverwandlungen betreffend.

(A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 88.)

Das Justiz-Ministerium hat sich durch das Immediatgesuch des K. zu Z. vom 20. Januar d. J. über welches der erste Senat des Königl. Oberlandesgerichts unter dem 4. v. M. Bericht erstattet hat, veranlaßt gefunden, bei des Königs Majestät auf Erlassung des noch nicht abgebüßten Ueberrestes der statt einer Geldbuße von 224 Rthlr. sowohl gegen den Bittsteller, als gegen den B. erkannten Gefängnißstrafe von 51 Wochen und 1 Tage anzutragen. Da die in den Erkenntnissen gegen die Verurtheilten geschehene strenge Anwendung der Vorschrift des §. 88. Tit. 20. Th. II. Allg. Landrechts, wonach fünf Thaler, einer Gefängnißstrafe von acht Tagen in der Regel gleichgeachtet werden sollen, sich der Natur der Sache nach, nur bei Umwandlung kleinerer Geldbußen in Gefängnißstrafe rechtfertigen läßt, indem bei Verwandlung größerer Geldbußen nach jenem sich stets gleich bleibenden Verhältniß, das Uebel, welches den Verbrecher durch die Verlängerung der Freiheitsstrafe sowohl in Rücksicht auf die Entbehrung

Digitized by Google

der Freiheit, als auf seinen Nahrungszustand trifft, sich ungleich schneller steigert, als dasjenige, welches ihm durch die Erhöhung der Geldbuße zugefügt wird. Diese Ansicht liegt auch deutlich der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 24. Februar 1812 zum Grunde, welche den nachtheiligen Folgen der Anwendung jenes Princips des §. 88. l. c. wenigstens dahin Gränzen gesetzt hat, daß niemals die einer auch noch so großen Geldbuße zu substituirende Freiheitsstrafe die Dauer von zehn Jahren übersteigen solle; auch gestattet der §. 88. l. c. selbst, indem er jenes Verhältniß von 5 Thlr. zu acht Tagen nur in der Regel beobachtet wissen will, die Anwendung des mildern Grundsatzes, daß bei zunehmender Größe der Geldbuße die ihr zu substituirende Gefängnißstrafe nicht nach einem sich gleich bleibenden, sondern nach einem allmälig abnehmenden Verhältniß zu bestimmen sey.

Seine Königl. Majestät haben mit diesen von dem Justiz-Ministerium ihnen vorgetragenen Bemerkungen, in der abschriftlich anliegenden Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. d. M. sich einverstanden zu erklären, und hiernach zugleich dem K. so wie dem B. den Ueberrest der gegen sie erkannten Gefängnißstrafe zu erlassen geruhet.

Demgemäß ist daher heute die abschriftlich hier beifolgende Verfügung an das Stadtgericht zu Z. erlassen worden.

Zugleich wird aber auch dem Königl. Oberlandesgericht hierdurch anempfohlen, bei Abfassung der Straferkenntnisse künftig auf den oben entwickelten Grundsatz zu achten.

Die mit dem Berichte des Kollegii eingereichten Untersuchungsakten erfolgen hierbei zurück.

Berlin, den 8. April 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An

das Königl. Oberlandesgericht

zu Ratibor.

a.

Einverstanden mit den in dem Bericht des Justiz-Ministerii vom 29. v. M. enthaltenen Bemerkungen über die Bestimmung der Freiheitsstrafe in abnehmendem Verhältniß gegen größere Geldbußen, will Ich dem K. zu Z. dessen Begnadigungsgesuch zurückerfolgt, so wie dem B. den Ueberrest der gegen sie erkannten Gefängnißstrafe erlassen.

Berlin, den 5. April 1831.

Friedrich Wilhelm.

An
das Justiz-Ministerium.

C. 2169. Landr. 6. Vol. V.

58.

I. Unter dem Ausdruck: achttägige Gefängnißstrafe wird eine siebentägige verstanden.

II. Verhältniß der Gefängnißstrafe zur Geldstrafe.

---

a.

In dem in diesem Jahre vom Geheimen Finanz-Sekretair Schimmelpfennig unter dem Titel: die Preußischen direkten Steuern, oder Sammlung der Gesetze und Verordnungen wegen der Klassen- und Gewerbe-Steuern, befindet sich im zweiten Theil Seite 346 ein Extract des Rescripts eines Hochverehrlichen Justiz-Ministeriums vom 20. August 1827 an den Appellations-Gerichtshof zu Cöln, nach dessen Inhalt einer Geldstrafe von fünf Thalern nicht achttägiges, sondern nur siebentägiges Gefängniß im Unvermögensfall substituirt werden soll, weil der gemeine Sprachgebrauch, nach welchem der Ausdruck von acht Tagen gleichbedeutend mit einer Woche angenommen wird, in die Preußischen

Digitized by Google

Strafgesetze übergegangen sey, wie solches auch daraus ersichtlich wäre, daß im Allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 608. die Verdoppelung des achttägigen Arrests nicht in sechszehn- sondern nur in vierzehntägigem bestehen solle. Da diese Erklärung durch ihre Milde bei den so häufigen in der Vertheidigungs-Instanz bei unserm Collegium vorliegenden Defraudationsfällen aller Art sich besonders empfiehlt, so würden wir kein Bedenken tragen, selbige gegen die bisherige Praxis unseres Collegii, welche übrigens bei den Untergerichten nicht gleichartig ist, in Anwendung zu bringen, wenn dieses Rescript in den Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung ꝛc. bekannt gemacht wäre.

Ew. Excellenz und ein Königl. Hohes Justiz-Ministerium bitten wir daher ehrerbietigst:

über die Anwendung dieses Rescripts hochgeneigt uns zu bescheiden.

Königsberg, den 14. Mai 1831.

Das Tribunal zu Königsberg.

---

b.

Dem Königl. Oberlandesgericht wird auf den, von dem dortigen Tribunal am 14. v. M. erstatteten Bericht: betreffend die Anwendung des Rescripts des Justiz-Ministerii an den Appellationshof zu Cöln vom 20. August 1827, wonach einer Geldstrafe von fünf Thaler nicht achttägiges, sondern nur siebentägiges Gefängniß im Unvermögensfalle zu substituiren, integrale Abschrift des Schreibens des Königl. Finanz-Ministerii vom 9. Juli 1827 und des gedachten, dadurch veranlaßten Rescripts vom 20. August 1827 mitgetheilt, und sind die in diesem Rescripte ausgesprochenen Grundsätze auch von dem Collegium zur Anwendung zu bringen.

Bei Umwandlung größerer Geldstrafen in Gefängnißstrafe hat indessen das Königl. Oberlandesgericht zugleich das in der abschriftlich beifolgenden Allerhöch-

Digitized by Google

sten Kabinetsordre vom 5. April d. J. und in dem danach an das Oberlandesgericht zu Ratibor erlassenen, ebenfalls abschriftlich anliegenden Reskripts vom 8. ejd. ausgesprochene Princip zu befolgen.

Berlin, den 20. Juni 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Königsberg.

A. 6366.

---

c.

Die Bestimmung im §. 31. des Regulativs vom 28. April 1824, daß bei Verwandlung der Geldbußen für Hausir-Contraventionen in Gefängnißstrafe, 5 Rthlr. einem achttägigen Gefängniß gleichgeachtet werden sollen, wird von mehrern Gerichtsbehörden dergestalt wirklich angewendet, daß sie genau jeden fünf Thalern acht volle Tage substituiren.

So ist jetzt eine Entscheidung des Justiz-Senats zu Coblenz zu meiner Kenntniß gekommen, wo einer Geldbuße von 48 Rthlr. eine 77tägige Gefängnißstrafe substituirt worden ist.

Nach meiner Meinung ist die Absicht des Gesetzes, so wie der §§. 88. und 89. Tit. 20. Th. II. des Allg. Landrechts, daß unter acht Tagen eine Woche verstanden werden solle, und es wird, so viel mir bekannt ist, in dieser Art auch von den Gerichten in den ältern Provinzen das Gesetz angewendet. Die dadurch in der Ausführung des Gesetzes entstehende Verschiedenheit beträgt auf die, bei Hausir-Contraventionen in der Regel eintretende Strafe von 48 Rthlr. fast 14 Tage, da während, wie bemerkt, von einigen Gerichten 77 Tage, also

also 11 Wochen substituirt werden, andere nur eine 9wöchentliche, allenfalls zur Ausgleichung der 3 Rthlr. auch noch einige Tage darüber substituiren.

Ew. Excellenz will ich lediglich ganz ergebenst überlassen, welche Berechnungsweise die der Absicht des Gesetzes entsprechende sey, halte aber eine überall gleichförmige für nothwendig, und stelle daher anheim, ob Ew. Excellenz nicht deshalb eine allgemeine Anweisung an die Gerichte zu erlassen belieben wollen, wovon ich mir demnächst eine geneigte Nachricht erbitte.

Berlin, den 9. Juli 1827.

In Abwesenheit des Herrn Finanz-Ministers

Kuhlmeyer.

An
den Königl. Wirklichen Geheimen
Staats- und Justiz-Minister,
Herrn Grafen v. Dankelman,
Excellenz.

---

d.

Der ostrheinische Senat des Königl. Appellations-Gerichtshofes erhält hierneben Abschrift des Schreibens des Königl. Finanz-Ministerii vom 9. v. M. in dessen Veranlassung dem Collegio Folgendes zu erkennen gegeben wird. Der Justiz-Senat zu Coblenz hat einer Geldbuße von 48 Rthlr. eine 77tägige Gefängnißstrafe substituirt, weil derselbe bei Anwendung der Bestimmung im §. 31. des Regulativs vom 28. April 1824 gemäß, es bei den Geldbußen für Hausir-Contraventionen jeden fünf Thalern genau acht volle Tage substituirt. Dieser Auslegung liegt eine irrthümliche Ansicht zum Grunde. Nach dem gemeinen Sprachgebrauch wird der Ausdruck von Acht Tagen als gleichbedeutend mit einer Woche geachtet, und dieser Sprachgebrauch ist auch in die Preußischen Strafgesetze übergegangen, wie auch schon

daraus ersichtlich ist, daß wie z. B. im §. 608. Tit. 20. Th. II. des Allg. Landrechts die Verdoppelung des achttägigen Arrestes nicht in 16 sondern nur in 14 Tagen besteht. Der Königl. ostrheinische Senat hat hiernach die weitere Mittheilung an den Justiz-Senat zu machen.

Berlin, den 20. August 1827.

Der Justiz-Minister.

Graf von Dankelman.

An
den ostrheinischen Senat des Königl. Appellations-Gerichtshofes ad manus des Königl. General-Prokurators Herrn Ruppenthal zu Cöln.

---

e.

Einverstanden mit den in dem Bericht des Justiz-Ministerii vom 29. v. M enthaltenen Bemerkungen über die Bestimmung der Freiheitsstrafen in abnehmendem Verhältniß gegen größere Geldbußen, will Ich dem K. zu Z., dessen Begnadigungs-Gesuch zurückerfolgt, so wie dem B. den Ueberrest der gegen sie erkannten Gefängnißstrafe erlassen.

Berlin, den 5. April 1831.

Friedrich Wilhelm.

An
das Justiz-Ministerium.

---

f.

Das Justiz-Ministerium hat sich durch das Immediat-Gesuch des Destillateurs K. zu Z. vom 20. Januar d. J. über welches der erste Senat des Königl. Oberlandesgerichts unter dem 4. v. M. Bericht erstattet hat, veranlaßt gefunden, bei des Königs Majestät auf Er-

Digitized by Google

lassung des noch nicht abgebüßten Ueberrestes, der statt einer Geldbuße von 224 Rthlr. sowohl gegen den Bittsteller als gegen den B. erkannten Gefängnißstrafe von 51 Wochen und 1 Tag anzutragen, da die in den Erkenntnissen gegen die Verurtheilten geschehene strenge Anwendung der Vorschrift des §. 88. Tit. 20. Th. II. Allg. Landrecht, wonach 5 Thaler einer Gefängnißstrafe von acht Tagen in der Regel gleichgeachtet werden sollen, sich der Natur der Sache nach nur bei Umwandlung kleinerer Geldbußen in Gefängnißstrafe rechtfertigen läßt, indem bei Verwandlung größerer Geldbußen nach jenem sich stets gleich bleibenden Verhältniß, das Uebel, welches der Verbrecher durch die Verlängerung der Freiheitsstrafe, sowohl in Rücksicht auf die Entbehrung der Freiheit, als auf seinen Nahrungszustand trifft, sich ungleich schneller steigert, als dasjenige, welches ihm durch die Erhöhung der Geldbuße zugefügt wird. Diese Ansicht liegt auch deutlich der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24. Febr. 1812 zum Grunde, welche den nachtheiligen Folgen der Anwendung jenes Prinzips des §. 88. l. c. wenigstens dahin Gränzen gesetzt hat, daß niemals die, einer auch noch so großen Geldbuße zu substituirende Freiheitsstrafe die Dauer von zehn Jahren übersteigen solle, auch gestattet der §. 88. l. c. selbst, indem er jenes Verhältniß von 5 Rthlr. zu 8 Tagen nur in der Regel beobachtet wissen will, die Anwendung des mildern Grundsatzes, daß bei zunehmender Größe der Geldbuße die ihr zu substituirende Gefängnißstrafe nicht nach einem sich gleich bleibenden, sondern nach einem allmälig abnehmenden Verhältniß zu bestimmen sey.

Seine Königl. Majestät haben mit diesen von dem Justiz-Ministerium Ihnen vorgetragenen Bemerkungen in der abschriftlich anliegenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. d. M. Sich einverstanden zu erklären, und hiernach zugleich dem K. so wie dem B. den Ueberrest der gegen sie erkannten Gefängnißstrafe zu erlassen geruht. Demgemäß ist daher heute die abschriftlich hier beifolgende Verfügung an das Stadtgericht zu Z. erlassen worden. Zugleich wird aber auch dem Königl. Oberlandesgericht hierdurch anempfohlen, bei Abfassung

der Straferkenntnisse künftig auf den oben entwickelten Grundsatz zu achten.

Die mit dem Berichte des Kollegii eingereichten Untersuchungs-Akten erfolgen hierbei zurück.

Berlin, den 8. April 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Ratibor.

A. 6366. Steuer-S. 9. Vol. III.

59.

Ob die Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 24. Dezember 1814 und 25. September 1817, betreffend den gegen vormalige Militär-Personen zu erkennenden Verlust der Kriegesdenkmünze, nur in den darin ausdrücklich erwähnten Fällen angewendet werden dürfen, oder ob wegen aller Vergehen, welche den Verlust der National-Kokarde nach sich ziehen, auch auf den Verlust der Kriegsdenkmünze zu erkennen sey?

Ueber die in dem Berichte des Kriminal-Senats des Königl. Oberlandesgerichts vom 14. Februar d. J. enthaltene Anfrage;

ob die Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 24. Dezember 1814 und 25. September 1817, betreffend den gegen vormalige Militair-Personen zu erkennenden Verlust der Kriegsdenkmünze, nur in den darin ausdrücklich erwähnten Fällen angewendet werden dürfen, oder ob wegen aller Vergehen, welche den

Digitized by Google

Verlust der National-Kokarde nach sich ziehen, auch auf den Verlust der Kriegsdenkmünze zu erkennen?

ist der gutachtliche Bericht des Kriminal-Senats des Kammergerichts erfordert worden. Nach dessen Eingang findet das Justiz-Ministerium nunmehr kein Bedenken, die aufgestellte Frage dahin zu beantworten:

daß der Verlust der National-Kokarde jederzeit auch den Verlust der Kriegsdenkmünze nach sich zieht.

Denn

1) würde eine Inkonsequenz und ein Widerspruch darin liegen, demjenigen, welcher für unwürdig erachtet worden, das allgemeine Ehrenzeichen eines Preußischen Unterthanen, die National-Kokarde, zu tragen, das Tragen eines speciellen Ehrenzeichens zu gestatten;

2) geht aus den bestehenden gesetzlichen Vorschriften deutlich hervor, daß es die Absicht gewesen, den Verlust der Kriegsdenkmünze mit dem Verluste der National-Kokarde gleichen Schritt gehen, und letztere nicht ohne erstere eintreten zu lassen;

3) ist es in Absicht der beurlaubten Landwehrmänner und der zur Kriegsreserve gehörigen Soldaten schon gesetzlich entschieden, daß in allen Fällen, in welchen auf den Verlust der National-Kokarde zu erkennen, auch der Verlust der Kriegsdenkmünze ausgesprochen werden muß, und es fehlt gänzlich an Gründen, bei den aus dem Militär geschiedenen Individuen von diesem Grundsatze abzugehen, zumal derselbe nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. Juni 1825 (Jahrb. Bd. 26. S. 188.) auch auf die Dienstauszeichnung, welche von ehemaligen Militärpersonen im Civilstande getragen wird, anzuwenden ist.

Berlin, den 29. April 1831.

Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrages.
v. Kamptz.

An
den Criminal-Senat
des Königl. Oberlandesgerichts
zu Breslau.

2.

Dem Kriminal-Senat des Königl. Kammergerichts wird mit Bezug auf dessen Bericht vom 7. d. M. die Frage betreffend;

in welchen Fällen der Verlust der Kriegsdenkmünze gegen Personen vom Civilstande zu erkennen sey?

hierneben abschriftlich die an den Kriminal-Senat des Oberlandesgerichts zu Breslau am heutigen Tage erlassene Verfügung zugefertigt.

Das Justiz-Ministerium kann sich nicht veranlaßt finden, wegen dieses Gegenstandes, imgleichen wegen der übrigen, in dem Berichte des Kollegii aufgestellten Zweifel und Bedenken, auf gesetzliche Bestimmungen anzutragen.

Was insbesondere die Frage betrifft:

ob wider einen Beamten, der wegen eines entehrenden Verbrechens, weshalb wegen Mangel des Beweises nur eine außerordentliche Strafe stattfindet, nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre v. 28. März 1816, des Rechts, die National-Kokarde zu tragen, verlustig erklärt worden, auf Kassation zu erkennen?

so läßt sich erwarten, daß in den meisten Fällen diese Frage werde bejahet werden, da die Kassation eines wegen eines entehrenden Verbrechens zum Verluste der National-Kokarde verurtheilten Beamten, sollte auch die erkannte Strafe nur als eine außerordentliche anzusehen seyn, sich — wo nicht durch den Buchstaben — doch durch den Geist der gesetzlichen Vorschriften vollkommen rechtfertigt und es deshalb keiner ausdrücklichen Bestimmung bedarf.

Berlin, den 29. April 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
den Kriminal-Senat
des Königl. Kammergerichts.

60.

Die Unrichtigkeit einer in einer Urkunde enthaltenen Angabe macht die Urkunde selbst nicht zu einer falschen und verfälschten im Sinne des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 1380.

(A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1380.)

Das Justiz-Ministerium tritt der, zufolge des Berichts des Kriminal-Senats des Königl. Oberlandesgerichts vom 12. v. M. von dem dortigen Tribunal angenommenen Meinung:

> daß die Unrichtigkeit einer in einer Urkunde enthaltenen Angabe, wenn auch der Aussteller der Urkunde von dieser Unrichtigkeit überzeugt gewesen, die Urkunde selbst nicht zu einer falschen oder verfälschten im Sinne des §. 1380. Tit. 20. Th. II. des Allg. Landrechts mache,

lediglich bei. Schon die in diesem §. gebrauchten Ausdrücke:

> — „falsche schriftliche Urkunden verfertigt, oder richtige verfälscht" —

noch mehr aber die folgenden speciellen Bestimmungen zeigen deutlich, daß unter der Verfälschung der Urkunden nur solche Fälle haben begriffen werden sollen, in denen, abgesehen von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Inhalts, das falsum entweder in der Verfertigung der Urkunde selbst, oder in der Veränderung einer ächten Urkunde besteht. Ist dagegen die Urkunde an und für sich ächt und richtig und darin nur ein unwahres factum wissentlich bezeugt, so kann weder der Aussteller noch derjenige, welcher von einer solchen Urkunde in betrügerischer Absicht Gebrauch gemacht hat, mit der Strafe der Verfälschung der Urkunden belegt werden. Vielmehr kommen die Vorschriften von der Bestrafung des qualifizirten Betruges und beziehungsweise der Amtsvergehen zur Anwendung.

Obgleich die aufgeworfene Frage auch bei den fer-

Digitized by Google

nern Berathungen über das neu redigirte Strafrecht zur Erwägung kommen wird, so hat das Justiz-Ministerium doch seine Ansicht über die Auslegung des jetzt bestehenden Gesetzes dem Kriminal-Senate des Königl. Oberlandesgerichts nicht vorenthalten mögen, in der Erwartung, daß derselbe sich von der Richtigkeit derselben bei der Beurtheilung künftig vorkommender Fälle überzeugen und durch die danach abzufassenden Erkenntnisse den abändernden Entscheidungen des auf die weitere Vertheidigung erkennenden Gerichtshofes vorbeugen werde.

Berlin, den 3. Juni 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
den Kriminal-Senat
des Königl. Oberlandesgerichts
zu Königsberg.

A. 6716. Landr. 5. Vol. IV.

61.

Auch gegen Ausländer ist auf den Nachweis der Besserung oder des ehrlichen Erwerbes zu erkennen.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre v. 13. Mai 1819, (Jahrbücher Bd. 13. S. 319.)

betreffend den Statt der erkannten Detention eines Ausländers bis zum Nachweis der Besserung oder des ehrlichen Erwerbes, nachgelassenen Transport über die Grenze,

hat, wie dem Königl. Oberlandesgerichte auf den Bericht vom 11. v. M. eröffnet wird, in den Strafbestimmungen nichts verändert, wie schon daraus folgt, daß

solche nicht durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemacht worden ist. Es kann daher nach wie vor gegen Ausländer, in so fern solche nicht zu den fremden Landstreichern zu zählen und deshalb zur Wegschaffung über die Grenze zu verurtheilen sind, in den dazu gesetzlich bestimmten Fällen nur auf die Detention bis zur Besserung oder bis zum Nachweise eines ehrlichen Erwerbes erkannt werden. Auf eine in der Untersuchung selbst abzugebende Erklärung des Angeschuldigten darüber, ob er dieser Detention den Transport über die Grenze vorziehe, kommt es nicht an. Erst wenn die sonst erkannte Strafe vollstreckt worden, steht es dem zur Detention verurtheilten Ausländer frei, auf seine Fortschaffung über die Grenze anzutragen. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre enthält mithin nur eine den Vorstehern der Straf-Anstalten ertheilte Anweisung und keine Vorschrift für den erkennenden Richter.

Berlin, den 13. Mai 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Naumburg.

A. 5588. I. Crim. 41.

62.

Alle durch die Steuer-Gesetze festgesetzten Strafen sind als Steuer-Strafen anzusehen.

Dem Criminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts wird in der abschriftlichen Anlage das in der Untersuchungssache wider den Schlächter B. ergangene Schreiben des Königl. Finanz-Ministerii vom 8. d. M.

mitgetheilt, durch welches das Justiz-Ministerium von der Differenz über die an den Magistrat zu Landsberg a. W. gezahlte Geldstrafe von 30 Rthlr. Kenntniß erhalten hat. Das Justiz-Ministerium kann nur der Ansicht des Königl. Finanz-Ministerii beitreten, daß alle durch die Steuergesetze angeordneten Strafen zu den Steuer-Strafen zu rechnen und daß daher dem Magistrat auf selbige, auch im vorliegenden Falle auf jene 30 Rthlr. kein Anspruch zustehe. Daß namentlich auch die Strafe der Widersetzlichkeit gegen Steuerbeamte nur als Steuerstrafe anzusehen sey, ergiebt sich insbesondere auch daraus, daß sie principaliter eine Geldstrafe ist, während in den allgemeinen Strafgesetzen die Widersetzlichkeit gegen Beamte mit einer Freiheits-Strafe verpönt ist. Da nun der Magistrat so wenig er die Lasten der Gerichtsbarkeit in Steuer-Sachen zu tragen hat, eben so wenig auf die Früchte derselben Anspruch machen kann, so ist derselbe aufzufordern, die ihm mit Unrecht gezahlten 30 Rthlr. an das Haupt-Steuer-Amt zurückzuzahlen. Der Criminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts aber hat es bei seiner Bekanntmachung vom 23. Okto. 1828 lediglich zu belassen.

Berlin, den 20. Mai 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
den Criminal-Senat
des Königl. Oberlandesgerichts
zu Frankfurt a. O.

A. 5994. F. 12. Vol. II.

63.

Die Forststrafen gebühren nach der mit dem Großherzoglichen Hofe Mecklenburg Schwerin abgeschlossenen Convention dem Inhaber der Jurisdiction, dessen Gericht dieselben festgesetzt hat.

Dem Königl. Kammergerichte wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 24. v. M.

wem die bei Forstfreveln in den Grenzwaldungen nach Artikel 5. der zwischen Preußen und Mecklenburg Schwerin abgeschlossenen Convention vom 5. November 1828 diesseitig festgesetzten Geldstrafen gebühren,

hiermit eröffnet, daß das Justiz-Ministerium der Ansicht des Collegii, wonach diese Strafe dem Inhaber der Jurisdiction, dessen Gericht dieselbe festgesetzt hat, zu lassen ist, beitritt.

Berlin, den 15. April 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
das Königl. Kammergericht.

A. 4217. F. 48. Vol. II.

64.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 7. Juni 1821 sind auch auf Entwendung der Ginster anzuwenden.

Der Königl. Justiz-Senat erhält hierneben Abschrift des Berichts der dortigen Regierung vom 9. Febr. d. J.

Digitized by Google

und des Voti des Königl. Finanz-Ministerii vom 27. März c. mit der Anweisung, bei Entwendung der Binster das Verfahren eintreten zu lassen, welches das Gesetz vom 7. Juni 1821 vorschreibt, und in dieser Art auch das standesherrliche Justiz-Amt Schönstein anzuweisen.

Berlin, den 29. April 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
den Justiz-Senat
zu Coblenz.

A. 4401. I. a. F 1. Vol. VIII.

65.

Betreffend das Publikandum vom 20. September 1806 wegen des Falschmünzens.

Das Publikandum vom 20. September 1806, über dessen Anwendbarkeit das Königl. Oberlandesgericht im Bericht vom 14. d. M. anfrägt, ist nicht gehörig publicirt, und nur aus Versehen in die Edicten-Sammlung de 1806 aufgenommen worden. Dasselbe hat daher keine gesetzliche Kraft, wie schon nach der richtigen Bemerkung des Kollegii daraus folgt, daß dasselbe in der im §. 3. des Gesetzes in Betreff einiger Münzverbrechen vom 8. April 1823 enthaltenen Allegation der auf das Vergehen der Anfertigung falscher Münzen sich beziehen-

Digitized by Google

den jetzt geltenden Strafgesetze, jenes Publikandum nicht aufgenommen worden.

Berlin, den 31. Mai 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Naumburg.

A. 6659. M. 22. Vol. VI.

66.

Die Inquisitoriate sind befugt, in den Fällen, wo sie um Führung der fiskalischen Untersuchungen von einem Landgerichte requirirt werden, die Zulässigkeit des bei ihnen eingelegten Rechtsmittels zu beurtheilen, dasselbe zu instruiren und die Akten an das Oberlandesgericht zum Spruch einzusenden.

Der Justiz-Minister theilt die im Bericht vom 29. März c. vorgetragene Ansicht des Königl. Oberlandesgerichts:

daß die Inquisitoriate allgemein zu befähigen seyen, in den Fällen, wo sie um Führung der fiskalischen Untersuchung von einem Landgerichte requirirt werden, die Zulässigkeit der bei ihnen eingewendeten Rechtsmittel zu beurtheilen, sie zu instruiren, und die Akten unmittelbar an das Königl. Oberlandesgericht zur Abfassung des zweiten Urtels einzusenden, jedoch gleichzeitig dem Landgerichte von dem, was sie verfügt, Nachricht geben müssen,

Digitized by Google

und weiset das Collegium an, hiernach die Landgerichte und Inquisitoriate mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 14. April 1821.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Naumburg.

A. 4692. Sachsen. 35.

67.

Ueber den Verkauf der Criminal-Acten.

Auf die Anfrage des Königl. Oberlandesgerichts im Bericht vom 18. März c.

ob alle Akten in Criminal- und fiskalischen Untersuchungen nach Ablauf von 20 Jahren von dem Zeitpunkt der Strafvollstreckung, verkauft werden sollen, oder diejenigen Akten, in welchen solche Verbrechen, deren Wiederholung eine Verschärfung der Strafe zur gesetzlichen Folge hat, untersucht worden, von diesem Verkauf auszuschließen und etwa erst nach Ablauf eines Zeitraums von 40 oder 50 Jahren aufzuräumen sind,

ist der Bericht des Criminal-Senats des Kammergerichts erfordert und wird derselbe abschriftlich mitgetheilt.

Das Justiz-Ministerium schließt sich der darin geäußerten Meinung an, und wird daher festgesetzt, daß es bei den bisherigen Anordnungen verbleibt, jedoch

1) aus allen zu vernichtenden Akten in Criminal- und fiskalischen Untersuchungssachen die Urtel herausgenommen, auf glaubhafte Weise mit dem Vermerk der Rechtskraft, der Strafvollstreckung, so wie des Straf-

orts wo und der Zeit, in welcher die Strafe vollstreckt worden, versehen und besonders asservirt werden,

2) daß in besonders wichtigen Untersuchungssachen, welche von bleibendem Interesse sind, die vollständigen Akten von der Vernichtung ausgeschlossen werden.

Berlin, den 13. Juni 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Königsberg.

Vorstehende Bestimmungen werden allen Justiz-Behörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 13. Juni 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

A. 6560. A. 2. Vol. VII.

---

a.

Ew. Excellenz reichen wir in der Anlage den uns mittelst der hohen Verfügung vom 6. d. M. zur gutachtlichen Aeußerung geneigtest zugefertigten Bericht des Oberlandesgerichts zu Königsberg vom 18. März d. J. den Verkauf alter Criminal-Akten betreffend, zurück, und bemerken ehrerbietigst, daß wir weder die darin geäußerten Bedenken erheblich finden, noch uns mit dem Vorschlage am Schluße des Berichtes einverstanden erklären können.

Bei uns hat sich der Fall noch nicht ereignet, daß jemals die Vorlegung eines ältern Criminalakten-Stücks

Digitized by Google

wirklich nothwendig, aber wegen der erfolgten Vernichtung unmöglich geworden wäre. Der Grund davon liegt wohl darin, daß bei wiederholten Verbrechen der Zeitraum zwischen dem einen und dem andern selten so groß ist, als er seyn müßte, sollte das frühere Aktenstück den bestehenden Anordnungen nach schon vernichtet seyn. Wir würden auch kein Bedenken tragen, den in einem spätern Urtel enthaltenen Vermerk über eine frühere Bestrafung, verbunden mit dem Eingeständnisse des Verbrechers, daß er sie erlitten, im Nothfalle für ausreichend zu halten, und dies Zugeständniß wird, bei der nicht großen Schwierigkeit der Ueberführungsmittel sehr selten fehlen. Wenn nun aber auch aus diesen Gründen und nach unseren Erfahrungen uns das erhobene Bedenken von nicht so großer practischer Erheblichkeit erscheint, daß es nothwendig wäre, abändernde Bestimmungen eintreten zu lassen, so ist es doch nicht in Abrede zu stellen, daß Fälle der Art, wie das Oberlandesgericht zu Königsberg sie befürchtet, allerdings eintreten können. Zur Verhütung dieser Fälle, alle diejenigen Criminal-Akten, deren Gegenstand ein Verbrechen ist, das im Wiederholungs-Falle härter bestraft wird, von der Vernichtung ganz auszuschließen, oder diese erst nach 40 oder 50 Jahren eintreten zu lassen, scheint uns nicht zweckmäßig. Einmal nämlich bewirkt jedes frühere Verbrechen in der Regel eine Schärfung der Strafe des spätern, und sonach müßten, um jenen Befürchtungen auf diesem Wege ganz entgegen zu treten, alle Criminal-Akten asservirt werden. Zum andern aber machen die Diebstahl betreffenden Untersuchungen dergestalt die überwiegende Mehrzahl aus, daß auch bei der Beschränkung der vorgeschlagenen Maaßregel auf sie, der Zweck durch die Vernichtung alter Criminal-Akten in den Registraturen Raum zu gewinnen, größtentheils vereitelt werden würde. Um die Erreichung dieses Zweckes nicht zu hindern und zugleich die geäußerte Besorgniß zu beseitigen, würden wir es für geeigneter halten, wenn aus den zu vernichtenden Akten die Urtel herausgenommen, sie auf glaubhafte Weise mit dem Vermerke der Rechtskraft, so wie des Straforts wo,

und

und der Zeit, in welcher die Strafe vollstreckt worden, versehen, und besonders asservirt würden. Erhebliche fehlende Notizen würden sich dann erforderlichen Falls durch die Listen und Personal-Akten in den Strafortern ergänzen, oder auch die vorhandenen Notizen aus ihnen in den wichtigen Fällen bestätigen, und die geleugnete Identität würde sich, wie dies ohnehin immer auch bei vorhandenen früheren Akten geschehen müßte, durch Beamte der Strafanstalten feststellen lassen. In unserer Criminal-Registratur sind auch von jeher aus allen vernichteten Akten-Stücken die Urtel herausgenommen und asservirt, und in einigen besonders wichtigen Untersuchungen, welche von bleibendem Interesse sind, die vollständigen Akten von der Vernichtung ausgeschlossen worden.

Berlin, den 19. Mai 1831.

Der Criminal-Senat des Kammergerichts.

68.

Ueber die Beweiskraft der Atteste der Militär-Aerzte.

Das dem Königl. Oberlandesgericht mit dem Reskripte vom 17. Januar c. mitgetheilte Schreiben an das Königl. General Kommando des 5. Armeekorps,

die Vollstreckung der Personal-Exekution gegen den pensionirten Obrist Lieutenant B. betreffend

hat zu einer weitern Erörterung über die den Attesten der Militärärzte beiwohnende Beweiskraft Anlaß gegeben, und es ist in dieser Beziehung von der Militärbehörde die in einer ältern Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 24. Dezember 1726 enthaltene Bestimmung geltend gemacht worden, wonach die Atteste der Regiments-Chirurgen sowohl von Krankheiten als Besichtigungen

in Civilgerichten gültig seyn sollen. Da die fortdauernde Anwendbarkeit dieser, in Abschrift hier beigefügten Allerhöchsten Ordre (Anl. a.) nicht zu bezweifeln steht, so wird demgemäß und zur Berichtigung des obgedachten Erlasses vom 17. Januar c. dem Königl. Oberlandesgericht bemerklich gemacht, daß die Beweiskraft des, über den Gesundheitszustand des ꝛc. B. von dem Garnison-Stabs-Arzte N. ausgestellten Attestes in formeller Hinsicht nicht zu bemängeln seyn würde, dasselbe vielmehr allerdings, wenn es sonst dem Zwecke entsprochen hätte, eben so wie ein Physikats-Attest für gültig hätte angenommen werden können.

Berlin, den 30. Mai 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Glogau.

B. 1977. M. 17. Vol. III.

---

a.

No. XXXV. Ordre an das Ober-Collegium Medicum, daß Regiments-Feldscherer kuriren und Sectiones verrichten können. De dato Potsdam den 24. Dezember 1726.

Sr. Königl. Majestät in Preußen ꝛc. Unser Allergnädigster Herr, haben in Gnaden resolvirt, daß denen Regiments-Feldscherern bei Dero Armee, nicht aber denen Kompagnie-Feldscherern, erlaubt seyn soll, bei Civil-Personen innerlich und äußerlich zu curiren, und in denen Apothequen Recepte zu verschreiben, auch daß deren Attestata, sowohl von Krankheiten als Besichtigungen in denen Civil-Gerichten sollen gültig seyn.

Digitized by Google

Dannenhero haben Sie Dero Ober Collegio Medico solches hierdurch bekannt machen wollen, mit allergnädigstem Befehl, sich gehorsamst darnach zu achten und denen Provinzial-Collegiis-Medicis gleichfalls Nachricht davon zu ertheilen.

Potsdam, den 24. Dezember 1726.

Friedrich Wilhelm.

69.

Ueber die von den Gerichtsbehörden über Anträge auf Begnadigung, Strafverwandlung, Straffristen ꝛc. an das Ministerium zu erstattenden Berichte.

(A. C. O. §. 590.)

Es ist bemerkt worden, daß Gerichtsbehörden, in den von dem Justiz-Ministerio über Anträge auf Begnadigung, Strafverwandlung, Straf-Fristen u. s. w. erforderten Berichten sich darauf beschränken, das Verbrechen oder Vergehen der Bittsteller vorzutragen und die Gesetzmäßigkeit der erkannten Strafe zu entwickeln, dagegen aber die Wahrheit der vorgetragenen Gründe zur Begnadigung, Strafverwandlung, Terminalzahlung u. s. w. unberührt lassen. Das Justiz-Ministerium ist dadurch mehrmals genöthigt gewesen, über letztern Gegenstand eine nähere Ermittelung und Berichtserstattung anzuordnen, aus welcher sich ergeben hat, daß in concreto die vollgültigsten Gründe zur Gewährung des Antrags vorhanden und daher das Gericht, obwohl es nach der Strafbarkeit des begangenen Vergehens, früher auf Abweisung des Gesuchs angetragen, aus erheblichen individuellen Gründen dessen Gewährung befürwortet hat. Damit auf der einen Seite die Vollstreckung der Strafe durch solche nachträglich angeordnete Untersuchungen nicht aufgehalten, auf der andern Seite aber

die, aus dem Grunde der Krankheit, der Zerrüttung des Nahrungsstandes, der gänzlichen Hülfslosigkeit der Familien und aus andern erheblichen Verhältnissen sich ergebenden Momente vollständig ermittelt und berücksichtigt werden können, werden sämmtliche Königl. Ober- und Untergerichte hiermit angewiesen, die von solchen Bittstellern zur Begründung ihrer Anträge angeführten Verhältnisse, insofern sie zu ihren Akten nicht notorisch sind, allenfalls mit Zuziehung der Polizeibehörden, welchen die Nahrungs- und andern Verhältnisse näher bekannt sind, zu untersuchen und ihre Berichte ganz vorzüglich darauf zu erstrecken.

Berlin, den 11. Juni 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
sämmtliche Gerichtsbehörden.

A. 7234. Crim. 99.

70.

Der Vollstreckung der Strafen muß Anstand gegeben werden, wenn vom Verurtheilten Begnadigung, Milderung, Verwandlung oder Aufschub nachgesucht wird.

(A. G. O. §. 536.)

Dem Königl. Stadtgericht werden die mittelst Berichts v. 4. d. M. eingereichten Akten, in der Untersuchungssache wider die verehelichte N. N. hierneben mit dem Eröffnen zugesandt, daß der Supplikantin gestattet worden ist, die erkannte achtwöchentliche Gefängnißstrafe

in zwei Terminen mit einem Zwischenraum von einem Monate abzubüßen. Wenn das Stadtgericht der verehelichten N. N. durch den Bescheid vom 16. v. M. eröffnet hat, daß die Strafvollstreckung bis zum Eingange Allerhöchster Resolution nicht ausgesetzt werden könne und daher die N. N. in 8 Tagen ohnfehlbar ihre Strafe anzutreten, widrigenfalls aber sofort abgeholt werden wird, so muß das Justiz-Ministerium dem Königl. Stadtgericht dieses Verfahren nachdrücklichst verweisen und für die Zukunft ernstlichst untersagen. Es liegt von selbst vor, daß dies ein Mißgriff ist, und daß die Gerichtsbehörden, wenn ihnen angezeigt wird, daß gegen ein Straferkenntniß entweder bei des Königs Majestät ein Begnadigungs- oder Milderungs-Gesuch, oder bei dem Justiz-Ministerium ein Gesuch um Verwandlung, Aufschub oder theilweise Abbüßung einer Strafe eingelegt worden oder eingelegt werden solle, der Strafvollstreckung sofort Anstand geben und weitere Verfügung abwarten müssen. Sie würden widrigenfalls nicht allein die zur Strafe verurtheilten Partheien um die ihnen zustehenden Begnadigungs-, Milderungs- und andere Erleichterungs-Mittel bringen, sondern auch der Entschließung des Chefs der Justiz, ja selbst Sr. Majestät des Königs durch die That selbst vorgreifen und diese Entschließungen nicht mehr ausführbar machen. Sollte das Königl. Stadtgericht zu jener irrthümlichen Ansicht durch die Vorschriften der Allg. Criminal-Ordnung §. 536. bestimmt worden seyn, so hätte es nicht übersehen sollen, daß darin nur von weitern gerichtlichen Verhandlungen und nur von dem Falle die Rede ist, in welchem der Verurtheilte sich bei dem Erkenntniße beruhigt oder sich beruhigen muß, dieser Fall aber nicht vorhanden ist, wenn derselbe erklärt, daß er von den ihm gesetzlich zustehenden außergerichtlichen Gnaden- und Milderungs-Mitteln Gebrauch machen will. Alles, was alsdann dem Gerichte freisteht, besteht darin, daß es bei entstehenden Zweifeln über die Wahrheit der Behauptung des Verurtheilten, die Bescheinigung, daß derselbe die Allerhöchste Gnade Sr.

Digitized by Google

Majestät in Anspruch genommen oder an das Ministerium sich gewandt habe, erfordert.

Berlin, den 30. Juni 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
das Königl. Stadtgericht zu S.

C. 3646. Crim. 99.

71.

Die Gerichtshöfe sind nicht berechtigt, wenn die Kosten den Magistraten und Gerichtsobrigkeiten zur Last fallen, Urtelsgebühren zu fordern.

Das Justiz-Ministerium kann der, nach der abschriftlich anliegenden Vorstellung des Magistrats zu Bunzlau vom 13. v. M. von dem Criminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts in der Verfügung vom 21. März d. J. aufgestellten Ansicht:

daß das Stadtgericht zu Breslau für die von demselben abgefaßten Urtel in solchen-Fällen, in welchen die Kosten den Magistraten und Gerichtsobrigkeiten zur Last fallen, Gebühren zu fordern berechtigt sey,

nicht beitreten. Eine solche Forderung wird so wenig durch die Criminalordnung als durch das Regulativ vom 10. Oktober 1815. gerechtfertigt. Auch folgt aus der dem Stadtgericht zu Breslau beigelegten Befugniß in Criminal-Sachen, mit Ausnahme weniger Fälle, selbstständig zu erkennen, nicht daß dasselbe hierdurch auch in Bezug auf die Urtelsgebühren die Rechte eines Obergerichts erlangt habe.

Der Criminal-Senat des Königl. Oberlandesge-

Digitized by Google

richts hat hiernach das dortige Stadtgericht anzuweisen, von dem Verlangen der Urtelsgebühren in dem vorliegenden Falle, so wie in allen ähnlichen Fällen abzustehen.

Berlin, den 27. Mai 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
den Criminal-Senat
des Königl. Oberlandesgerichts
zu Breslau.

C. 2472. Crim. Kosten 17. Vol. III.

72.

Das Kosten-Pauschquantum in Untersuchungen betreffend.

Die im Berichte des Königl. Oberlandesgerichts vom 11. Februar c.

wegen des Kostenansatzes bei Criminal-Untersuchungen wegen geringer Verbrechen und bei fiskalischen Untersuchungen,

ad 1. und 2. aufgestellten Grundsätze sind ganz richtig; was aber den Satz sub 3. betrifft, so können außer dem Pauschquanto nur noch Postporto, Stempel und etwa vorkommende Insertionsgebühren, nicht aber außerdem noch Copialien, Meilengelder und Insinuations-Gebühren liquidirt werden, vielmehr muß den Beamten, welche auf dergleichen Emolumente Ansprüche haben,

Digitized by Google

ein Theil des Pauschquanti, wie dies in Civilsachen geschieht, angewiesen werden.

Berlin, den 9. Mai 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Marienwerder.

A. 2360. I. a. Crim. Kosten 20.

73.

Nähere Bestimmung des Kosten-Pauschquanti in fiskalischen Untersuchungen.

Auf die Anfrage im Bericht vom 11. März c. wird dem Königl. Oberlandesgericht eröffnet, daß das Pauschquantum in fiskalischen Untersuchungen in allen Fällen Anwendung findet, wo das als ordentliche Strafe erkannte Strafmaaß eine 4wöchentliche Gefängnißstrafe oder eine Geldstrafe von 50 Rthlr. nicht übersteigt; in allen andern Fällen, wo nicht das Pauschquantum liquidirt, sondern die Criminalgebühren-Taxe zum Grunde gelegt wird, sind auch die Insinuations- und Meilengelder nach dieser zu liquidiren, jedoch nur in Fällen der Vorladung von Zeugen und Angeschuldigten, nicht aber für Beförderung der Briefe zur Post oder an andere Behörden, bis überhaupt in Ansehung der Ermäßigung der Meilengelder anderweitige Bestimmungen erzehen. Jedenfalls ist dahin zu sehen, daß auch bei Vorladungen in Untersuchungssachen, wenn der Bote mehrere Insinuationen auf derselben Tour vorzunehmen

Digitized by Google

hat, die nur einmal zu liquidirenden Meilengelder unter die einzelnen Sachen vertheilt werden.

Berlin, den 6. Mai 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Königsberg.

A. 3512. Crim. Kosten. 20.

74.

Ueber das Kosten-Pauschquantum in fiskalischen Untersuchungen.

Dem Königl. Kammergerichte wird auf den Bericht vom 10. März c. eröffnet, daß das Pauschquantum in fiskalischen Untersuchungssachen nicht blos in den Fällen, wo die angedrohete Strafe als Maximum 4 Wochen beträgt sondern auch in allen denen zu nehmen ist, wo nicht über 4 Wochen oder eine Geldbuße von 50 Rthlr. als ordentliche Strafe erkannt wird. Das Porto und etwa vorkommenende Insertions-Gebühren, können noch außer dem Pauschquanto in Ansatz gebracht werden, nicht aber die Meilengelder, vielmehr ist dafür dem Boten in Gemäßheit des Rescripts vom 29. Mai 1816 (Jahrbücher Bd. 8. S. 40.) ein Theil des Pauschquanti anzuweisen. Den Justiz-Commissarien, als Vertheidigern, ist in den hier in Rede stehenden Untersuchungssachen ein Pauschquantum bis zu 2 Rthlr. zu bewilligen, wie ihnen dies in Bagatellsachen gleichfalls durch die allgemeine Gebühren-Taxe angewiesen ist. Eben dies Pauschquantum gebührt ihnen auch nur, wenn sie in diesen Sachen die Rechte des Denuncianten wahrneh-

men und für diesen Termine abwarten oder Schriften ausarbeiten. In Ansehung des neben dem Pauschquantum zu adhibirenden Stempels hat es lediglich bei den Vorschriften des Stempelgesetzes sein Bewenden.

Berlin, den 6. Mai 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
das Königl. Kammergericht.

A. 3407. Crim. Kosten. 20.

75.

Ueber die Gebühren der Defensoren und Mandatarien in fiskalischen Untersuchungen.

Das Königl. Kammergericht wird auf seine Anfrage vom 30. v. M. hierdurch angewiesen:

in allen den Fällen, wo jetzt bei fiskalischen Untersuchungssachen nach der Kriminal-Gebühren-Taxe liquidirt wird, auch die Liquidationen der Justiz-Kommissarien, dieselben mögen den Angeschuldigten oder den Denuncianten resp. als Defensoren oder Mandatarien bedient seyn, auf Grund der in gedachter Gebühren-Taxe sub littera E. enthaltenen Bestimmungen festzusetzen.

In Ansehung derjenigen Fälle dagegen, in denen das Königl. Kammergericht selbst nur ein Pauschquan-

Digitized by Google

tum nimmt, hat es bei der Verfügung vom 6. Mai d. J. sein Bewenden.

Berlin, den 16. Juni 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
das Königl. Kammergericht.

A. 7105. Crim. Kosten. 20.

Digitized by Google

F.

Rheinische Justiz-Verfassung.

76.

Statut für die Handelskammer in Düsseldorf.

Da Ich bei dem mit Ihrem Berichte von 23. v. M. Mir vorgelegten Statut für die Handelskammer der Stadt Düsseldorf nichts zu erinnern gefunden habe, so lasse Ich Ihnen dasselbe von Mir vollzogen hierbei zurücksenden. Ich authorisire Sie zugleich in Beziehung auf Ihren bei Einreichung des Statuts für die Handelskammer in Elberfeld gemachten Antrag, die wegen der Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder der Handelskammern in dem Statut enthaltenen Bestimmungen §§. 2. 9 — 20. auch für die andern Handelskammern in den Rheinprovinzen anzuordnen.

Berlin, den 16. Juni 1831.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister
v. Schuckmann.

A. 8215. Rheinprov. 52.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Da die Verfassung des bisherigen Handlungsvorstandes der Stadt Düsseldorf als unzureichend zu der Erfüllung seiner Bestimmung, in deren ganzem Umfange, erkannt worden ist, so haben Wir, zu mehrerer Beförderung des Handes-Interesses dieser Stadt, die Einsetzung einer Handelskammer daselbst beschlossen, und verordnen deshalb auf den Antrag des Ministers des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten wie folgt:

§. 1.

Der bisherige Handlungsvorstand der Stadt Düsseldorf wird nach der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung aufgelöst, und an dessen Stelle daselbst eine Handlungskammer errichtet.

§. 2.

Die Handelskammer besteht aus sechs Mitgliedern. Sie wählt den Vorsitzenden alljährlich aus ihrer Mitte. Außerdem ist es dem Ober-Bürgermeister jederzeit überlassen, den Sitzungen beizuwohnen, und er führt alsdann darin den Vorsitz.

Wenn die Regierung es für angemessen erachtet, an den Berathungen über einzelne Gegenstände unmittelbaren Antheil zu nehmen, so ernennt sie dazu einen Kommissar, welcher in solchem Fall die Sitzungen anberaumt und darin den Vorsitz führt.

§. 3.

Zum Mitgliede der Handelskammer kann nur berufen werden, wer dreißig Jahre und darüber alt ist, ein Handlungs- oder Fabrikgeschäft, wenigstens fünf Jahre lang, für eigene Rechnung persönlich und selbstständig betrieben, auch in dem Gemeinde-Bezirk von Düsseldorf seinen ordentlichen Wohnsitz und den Haupt-

Digitized by Google

sitz seines Gewerbes hat, und durchaus unbescholtenen Rufes ist.

§. 4.

Die Bestimmuug der Handelskammer ist, den Staatsbehörden ihre Wahrnehmungen über den Gang des Handels, des Manufaktur-Gewerbes und der Schiffahrt, und ihre Ansichten über die Mittel zur Beförderung der einen und der anderen darzulegen, denselben die Hindernisse, welche der Erreichung dieses Zwecks entgegenstehen, bekannt zu machen, und ihnen die Auswege anzuzeigen, welche sich zur Hebung derselben darbieten. Auch kann ihr die Beaufsichtigung derjenigen öffentlichen Anstalten und Anordnungen übertragen werden, welche auf den Handel und die Schiffahrt Bezug haben.

§. 5.

Die Beschlüsse der Handelskammer werden durch Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Kammer berathschlagt gültig, wenn wenigstens vier ihrer Mitglieder gegenwärtig sind.

§. 6.

Die Handelskammer ist befugt, in eiligen Fällen ihre Vorstellungen und Eingaben unmittelbar an die Ministerien zu richten, sie hat jedoch eine Abschrift derselben gleichzeitig der Regierung einzureichen.

Ueber Gegenstände, welche ihr zur Begutachtung von der Regierung vorgelegt werden, berichtet sie an diese.

§. 7.

Die Handelskammer erstattet alljährlich, im Monat Januar, einen Hauptbericht über die Lage und den Gang des Handels, der Fabriken und der Schiffahrt an das Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten, und faßt darin ihre Wünsche und Anträge in dieser Beziehung zusammen.

Digitized by Google

§. 8.

Die Handelskammer hat über die Qualifikation der Personen, welche zu vereideten Mäcklern, oder zu der Verwaltung öffentlicher Handels-, Fabrik- und Schiffahrts-Anstalten ernannt werden sollen, ihr Gutachten abzugeben.

§. 9.

Für die erste Bildung der Handelskammer beruft der Ober-Bürgermeister zuvörderst durch Umlaufschreiben, diejenigen Einwohner des Gemeinde-Bezirks, welche eine Gewerbesteuer von wenigstens zwölf Thalern jährlich erlegen, zu einer Versammlung, um unter seinem Vorsitze die erforderlichen sechs Mitglieder der Handelskammer zu erwählen.

§. 10.

Nach Eröffnung der Versammlung erwählt dieselbe zwei Stimmsammler und einen Protokollführer.

§. 11.

Bevollmächtigungen zur Stimmgebung für Abwesende sind unzulässig.

§. 12.

Jeder Stimmberechtigte hat die Befugniß einen Kandidaten in Vorschlag zu bringen. Der Protokollführer stellt diese Vorschläge in ein Verzeichniß zusammen, welches zur Einsicht der Anwesenden vor der Wahl, auf den Tisch des Wahlvorstandes niedergelegt wird.

§. 13.

Die Wahl wird danach von den anwesenden Stimmberechtigten durch Geheimstimmung auf Stimmzetteln, nach absoluter Stimmenmehrheit vollzogen.

§. 14.

Ergiebt die Wahl nicht für alle zu besetzende Stellen eine absolute Stimmenmehrheit, so werden für diese

Digitized by Google

Stellen diejenigen, welche verhältnißmäßig die meisten Stimmen für sich vereinigt haben, wieder zur neuen Wahl gebracht, so lange, bis alle Stellen durch absolute Stimmenmehrheit besetzt sind.

§. 15.

Danach werden eben so viele Stellvertreter, als Mitglieder der Handelskammer in gleicher Weise erwählt. Im Verhinderungsfalle eines Mitgliedes wird einer der Stellvertreter zu den Sitzungen berufen.

§. 16.

Das Wahlprotokoll wird von dem Wahlvorstande und dem Protokollführer unterzeichnet, und die Wahl dem Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten zur Bestätigung vorgelegt.

§. 17.

Die Handelskammer wird alle Jahr zu einem Drittheil erneuert, dergestalt, daß zwei Mitglieder und Stellvertreter austreten, und eben so viele in gleicher Art wie oben §. 9 — 15. festgesetzt worden ist, wieder erwählt werden.

§. 18.

Nach der ersten Wahl wird durch das Loos bestimmt, welche von den erwählten Mitgliedern der Kammer und Stellvertretern am Schlusse des ersten und zweiten Jahres austreten.

§. 19.

Die austretenden Mitglieder und Stellvertreter können immer wieder erwählt werden.

§. 20.

Solche Mitglieder der Handelskammer, welche ihren Wohnort oder den Hauptsitz ihres Geschäfts, aus dem Gemeindebezirk Düsseldorf verlegen, können an den Berathungen der Kammer nicht länger Antheil nehmen, und ihre Stellen werden als erledigt angesehen.

§. 21.

Digitized by Google

§. 21.

Die Schreib- und Registraturgeschäfte der Handelskammer versieht ein Sekretair, dessen Person und Besoldung von der Kammer in Vorschlag gebracht und von der Regierung bestätigt wird.

§. 22.

Ueber die zur Bestreitung der Bedürfnisse der Handelskammer erforderlichen Ausgaben entwirft dieselbe jährlich einen Etat, welcher durch die Regierung dem Minister des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten zur Genehmigung vorgelegt wird.

§. 23.

Dies etatsmäßige Erforderniß wird auf die nach §. 9. stimmberechtigten Gewerbsgenossen nach dem Fuß der Gewerbesteuer angelegt und der Gemeindekasse, zur Verausgabung auf die etatsmäßigen Anweisungen der Handelskammer und besonderen Verrechnung überwiesen.

§. 24.

Die für die Sitzungen der Handelskammer, ihre Registratur und Kanzleiarbeiten erforderlichen Räume sind derselben in dem Rathhause anzuweisen.

§. 25.

Die Ordnung der Geschäftsführung wird durch ein Regulativ festgesetzt, welches von der Handelskammer selbst nach ihrer Einführung unter dem Vorsitz des Ober-Bürgermeisters zu entwerfen und von der Regierung zu bestätigen ist.

Urkundlich haben Wir dieses Statut, welches durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kunde zu bringen ist, durch Unsere eigenhändige Unterschrift und unter Beifügung Unseres Königlichen Insiegels vollzogen.

Berlin, den 23. Mai 1831.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann.

Statut.
der Handelskammer für die Stadt Düsseldorf.

1831. H. 74.

77.

Ueber die Empfehlung eines Schuldigen zur landesherrlichen Begnadigung von Seiten der Geschwornen.

Da neulich bei einer Gelegenheit die Bemerkung gemacht worden, daß die Assisen-Präsidenten den nach dem Art. 267. der Rheinischen Criminal-Ordnung und dem Rescript vom 24. März 1823 ihnen obliegenden Beruf, die Geschwornen von der ihnen zustehenden Befugniß bei der Schuldigkeitserklärung des Angeklagten, denselben der landesherrlichen Gnade Sr. Majestät zu empfehlen, zu unterrichten und sie dabei über die Bedingungen, unter welchen diese Befugniß auszuüben, so wie über die dabei zu beobachtende Form zu belehren, nicht immer erfüllen; so werden das Präsidium und der Königl. General-Prokurator des Königl. Appellationshofes hierdurch beauftragt, hierauf die Assisen-Präsidenten aufmerksam zu machen und darauf, daß dies geschehe, zu halten.

Berlin, den 18. April 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages.

v. Kamptz.

An
das Präsidium und den Königl.
General-Prokurator des Königl.
Appellationshofes zu Cöln.

A. 4551. Rheinprov. Crim. 21.

Dritter Abschnitt.

Rechtsverwaltung.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Personal-Veränderungen bei den Justiz-Behörden vom 1. April bis ultimo Juni 1831.

I. Beim Justiz-Ministerio.

1) Der Geheime Ober-Tribunals-Rath Scheller ist unterm 21. Juni c. zum Geheimen Ober-Justiz- und vortragenden Rath im Justiz-Ministerio ernannt, und gleichmäßig sind an demselb. Tage, 2) der Oberlandesgerichts-Rath Duesberg und 3) der General-Feuer-Societäts-Direktor Graf von Alvensleben, beide zu Geheimen-Justiz- und vortragenden Räthen im Justiz-Ministerio bestellt worden.

II. Bei dem Kammergerichte, den Ober-Landes- und Appellations-Gerichten.

1. Präsidenten.

1) Der Oberlandesgerichts-Rath von Wangerow ist unterm 29. April zum Vice-Präsidenten des Oberlandesgerichts in Marienwerder bestellt. 2) Der Oberlandesgerichts-Vice-Präsident von Scheibler in Frankfurt a. O. ist unterm 9. Mai zum Präsidenten des Oberlandesgerichts in Hamm ernannt. 3) Der Oberlandesgerichts Chef-Präsident Böttticher in Insterburg ist an demselben Tage, mit Beibehaltung seines Ranges, als zweiter Präsident an das Oberlandesgericht in Frankfurt versetzt und es ist 4) der Ge-

Digitized by Google

heime Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath Bertram in Königsberg am nämlichen Tage zum Präsidenten des Oberlandesgerichts in Insterburg bestellt worden. Die Senats-Präsidenten, 5) Geheimer Ober-Revisions-Rath Kretzer, 6) Geheimer Justiz-Rath Umbscheiden und 7) Geheimer Justiz-Rath Schwarz in Cöln sind unterm 25. Juni c. sämmtlich zu beständigen Senats-Präsidenten bei dem Appellationsgerichts-Hofe in Cöln Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe.

1) Der Landgerichts-Rath Schwenkert in Coblenz ist unterm 31. Januar zum Rath bei dem Oberlandesgerichte in Glogau bestellt. 2) Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Wentzel in Trebnitz ist unterm 9. März zum Rath bei dem Oberlandesgerichte in Marienwerder ernannt und es ist 3) der Oberlandesgerichts-Rath Scheyers in Paderborn unterm 21. April in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht in Münster versetzt worden. 4) Der Oberlandesgerichts-Rath Wünsch in Frankfurt a. O. ist unterm 1. Mai als Rath an das Kammergericht versetzt. 5) Der Landgerichts-Rath von Steghardt in Schleusingen ist unterm 10. Mai zum Rath bei dem Oberlandesgerichte in Paderborn ernannt, und es ist 6) der Oberlandesgerichts-Assessor von Puttkammer unterm 2. Mai zum Rath bei dem Oberlandesgericht in Marienwerder und 7) der Oberlandesgerichts-Assessor v. Haugwitz an demselben Tage zum Rath bei dem Oberlandesgerichte in Breslau bestellt worden. 8) Der Oberlandesgerichts-Rath Graf v. d. Schulenburg in Ratibor ist unterm 17. Mai in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht in Halberstadt; desgl. 9) der Ober-Appellationsgerichts-Rath von Bajerski unterm 26. ejusd. als Rath an denselben Gerichtshof, und 10) der Oberlandesgerichts-Rath v. Puttkammer in Marienwerder unterm 21. Juni in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht in Stettin versetzt worden.

3. Assessoren.

I. Zu Assessoren sind ernannt:

1. beim Kammergerichte:

1) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Weigelt aus Frankfurt a. O. unterm 25. März c.; 2) der Kammergerichts-Referendarius Stauß unterm 15. April; 3) der Oberlan-

desgerichts-Referendarius Rambsklopf aus Königsberg unterm 21. ejusd.; 4) der Oberlandesgerichts-Referendarius von Iffelstein unterm 22. ejusd.; 5) der Kammergerichts-Referendarius von Massow unterm 23. desselben Monats; 6) der Oberlandesgerichts-Referendarius Nelz aus Halberstadt unterm 24. Mai; 7) der Kammergerichts-Referendarius von Tempelhof unterm 3. Juni; 8) der Kammergerichts-Referendarius von Scheel unterm 10. Juni; 9) der Oberlandesgerichts-Referendarius Woltemas unterm 11. ejusd. und 10) der Oberlandesgerichts-Referendarius v. Wegener unterm 13. desselb. Monats.

2. beim Oberlandesgerichte in Frankfurt.

1) Der Landgerichts-Assessor von Boguslawski unterm 30. April; 2) der Oberlandesgerichts-Referendarius Lehmann unterm 18. Mai und 3) der Stadtgerichts-Assessor v. Rabenau zu Königsberg in der Neum. unterm 19. ejusd.

3. beim Oberlandesgerichte in Marienwerder.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Rauchfuß unterm 25. Mai c.

4. beim Oberlandesgerichte in Stettin.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Schultze unterm 29. April c.

5. beim Oberlandesgerichte in Glogau.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius von Bönigk unterm 25. April.

6. beim Oberlandesgerichte in Breslau.

1) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Ottow unterm 14. April und 2) der Oberlandesgerichts-Referendarius Wollanck unterm 27. ejusd.

7. beim Oberlandesgerichte in Magdeburg.

1) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Stilcke unterm 4. März; 2) der Oberlandesgerichts-Referendarius Fleck unterm 26. ejusd.; 3) der Oberlandesgerichts-Referendarius von Alvensleben unterm 16. April und 4) der Oberlandesgerichts-Referendarius Roloff unterm 20. Juni.

Digitized by Google

8. beim Oberlandesgerichte in Halberstadt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Berge unterm 28. April.

9. beim Oberlandesgerichte in Naumburg.

Der Landgerichts-Assessor Richter in Halle unterm 15. Juni.

10. beim Ober-Landesgerichte in Münster.

1) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Syrickmann von Kerkerink unterm 15. Februar und 2) der Oberlandesgerichts-Referendarius Honthumb unterm 20. April c.

11. beim Hofgerichte in Arnsberg.

Der Hofgerichts-Referendarius Treusberg unterm 28. März.

12. beim Appellationsgerichts-Hofe in Cöln.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Cremer in Hamm unterm 9. Februar.

II. Assessoren welche versetzt und abgegangen sind:

1) Der Kammergerichts-Assessor von Könen ist unterm 18. Mai, Behufs seines Uebergangs zur Verwaltungspartheé auf sein Ansuchen aus dem Justizdienste entlassen. 2) Der Kammergerichts-Assessor von Isselstein ist unterm 13. Juni in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht in Hamm und 3) der Oberlandesgerichts-Assessor v. Maréé in Halberstadt am 15. desselben Monats an das Oberlandesgericht in Naumburg versetzt worden.

4. Referendarien.

a. Zu Referendarien sind ernannt:

1. beim Kammergerichte.

Die Auskultatoren 1) Hufeland, 2) Schmidt und 3) Regis, sämmtlich unterm 7. April; 4) der Auskultator Lettow unterm 25. April; 5) der Auskultator Eichhorn unterm 26. ejusd.; 6) der Auskultator Eding nnterm 5 Mai; die Auskultatoren 7) Beyßel und 8) Grapow beide unterm 25. Mai; 9) der Auskultator von Kessel

Digitized by Google

unterm 27. deſſelb. Mon.; die Auskultatoren 10) Hopoll und 11) Hanke beide unterm 9. Juni und 12) der Auskultator Wieſe unterm 13. ejusd.

2. beim Oberlandesgerichte in Königsberg.

Die Auskultatoren 1) Manitius, 2) Heubach und 3) Kolberg ſämmtlich unterm 31. März; die Auskultatoren 4) v. Frankenberg, 5) Zander und 6) Henker ſämmtlich unterm 25. April; 7) der Auskultator Falk unterm 9. Mai; die Auskultatoren 8) Gudowius und 9) Rimpler beide unterm 20. Mai; 10) der Auskultator Jonas am 25. Mai und 11) der Auskultator Magnus unterm 22. Juni.

3. beim Oberlandesgerichte in Marienwerder.

Die Auskultatoren 1) v. Knobelsdorff und 2) Neumann beide unterm 7. April; 3) der Auskultator Wierzbowski unterm 19. April; 4) der Auskultator Schütz unterm 21. ejusd.; 5) der Auskultator Ramſay am 3. Mai; 6) der Auskultator Mietzſch unterm 4. ejusd. und 7) der Auskultator von Sendzicki unterm 20. des nämlichen Monats.

4. beim Oberlandesgerichte in Frankfurt.

Die Auskultatoren 1) Schwarzer und 2) Pfolenbauer beide unterm 26. April und die Auskultatoren 3) Spiegelberg und 4) Krönitz beide unterm 20. Mai.

5. beim Oberlandesgerichte in Stettin.

Der Auskultator Dan unterm 9. Juni.

6. beim Oberlandesgerichte in Cöslin.

Der Auskultator von Krüger unterm 8. April.

7. beim Oberlandesgerichte in Glogau.

1) Der Auskultator Hertel unterm 7. April und 2) der Auskultator Uhſe unterm 16. Mai.

8. beim Oberlandesgerichte in Breslau.

1) Der Auskultator von Jordan unterm 7. April; 2) der Auskultator Polenz unterm 19. ejusd.; 3) der Auskultator Wentzel unterm 23. ejusd.; 4) der Auskultator Stuckardt unterm 25. deſſelb. Mon.; 5) der Auskultator

Digitized by Google

Ardelt unterm 4. Mai; die Auskultatoren 6) Burow, 7) Fliegel und 8) von Sprockhoff sämmtlich unterm 25. Mai; die Auskultatoren 9) Simon und 10) Heinz beide unterm 27. ejusd.; 11) der Auskultator Michaelis unterm 10. Juni; 12) der Auskultator v. Dresler unterm 15. ejusd. und 13) der Auskultator v. Blacha unterm 23. des nämlichen Monats.

9. beim Oberlandesgerichte in Ratibor.

Die Auskultatoren 1) Scaupee, 2) Hancke, 3) Kuhne und 4) von Donat sämmtlich unterm 25. April; 5) der Auskultator Reimann unterm 10. Mai und 6) der Auskultator Scheller unterm 1. Juni.

10. beim Ober-Appellationsgerichte in Posen.

1) Der Auskultator von Gumpert unterm 27. April und 2) der Auskultator Günther unterm 4. Mai, beide bei dem Landgerichte in Posen; 3) des Auskultator Senf unterm 21. April, so wie 4) der Auskultator v. Laskowski unterm 20. Mai bei dem Landgerichte in Bromberg.

11. beim Oberlandesgerichte in Magdeburg.

1) Der Auskultator Menz unterm 20. April; 2) der Auskultator Schmiedt unterm 6. Mai und 3) der Auskultator v. Alemann unterm 1. Juni.

12. beim Oberlandesgerichte in Halberstadt.

Die Auskultatoren 1) Kersten, 2) Schreier und 3) Plattner sämmtlich unterm 14. Mai; 4) der Auskultator Hagen unterm 16. ejusd.

13. beim Oberlandesgerichte in Naumburg.

1) Der Auskultator Arndt unterm 25. April und 2) der Auskultator Hunger unterm 27. Mai.

14. beim Oberlandesgerichte in Paderborn.

Die Auskultatoren 1) Temme, 2) Grochtmann und 3) Meyer I. sämmtlich unterm 7. April; die Auskultatoren 4) Versen, 5) Honselmann, 6) Meyberg und 7) Münch sämmtlich unterm 19. April; 8) der Auskultator Schulze unterm 2. Mai; die Auskultatoren 9) Delpy und 10) von Nostiz beide unterm 27. Mai und die Auskultatoren 11) Eppthg, 12) Ricke und 13) Schnitger sämmtlich unterm 31. ejusd.

Digitized by Google

15. beim Oberlandesgerichte in Münster.

1) Der Auskultator Wewer unterm 31. März; die Auskultatoren 2) Rausel, 3) Wichterich und 4) Grebel sämmtlich unterm 7. April; 5) der Auskultator Rappard unterm 8. April; 6) der Auskultator Schornbaum unterm 9. ejusd.; 7) der Auskultator Sitt unterm 11. ejusd. 8) der Auskultator Jakobi unterm 30. desselb. Mon.; 9) der Auskultator Rör unterm 14. Mai; die Auskultatoren 10) Brüning und 11) Langen beide unterm 16. Mai; die Auskultatoren 12) Jerusalem und 13) Offenberg beide unterm 20. des nämlichen Monats; 14) der Auskultator Wienkens unterm 13. Juni; 15) der Auskultator Schneider unterm 15. ejusd. und 16) der Auskultator Bölling unterm 17. desselb. Monats.

16. beim Oberlandesgerichte in Hamm.

1) Der Auskultator Marcks unterm 31. März; die Auskultaren 2) Bormann und 3) Menzen beide unterm 23. April; 4) der Auskultator Quade unterm 6. Mai; die Auskultatoren 5) Brockhoff und 6) Stemrich beide unterm 20. Mai und die Auskultatoren 7) von Martin und 8) vom Rath beide unterm 24. Juni.

17. beim Hofgerichte in Arnsberg.

Die Auskultatoren 1) Dietzsch, 2) Rintelen, 3) v. Kahlen-Jurgas und 4) Knipschildt sämmtlich unterm 11. April und 5) der Auskultator Lüttcke unterm 13. Juni.

b. Referendarien,

welche versetzt und abgegangen sind.

1) Der Oberlandesgerichts Referendarius von Arnim in Königsberg ist unterm 21. März aus dem Justizdienst entlassen; 2) der Oberlandesgerichts-Referendarius Bücheler in Münster ist unterm 23. ejusd. in gleicher Eigenschaft an das Landgericht in Cöln versetzt; 3) dem Kammergerichts-Referendarius von Gülich ist unterm 25. desselb. Mon. die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt; die Kammergerichts-Referendarien 4) Stelzer und 5) Krohn sind beide unterm 31. März an das Oberlandesgericht in Naumburg, so wie 6) der Oberlandesgerichts-Referendarius Kranz in Marienwerder unterm 7. April an das Oberlandesgericht in Königsberg und 7) der Kammergerichts-Referendarius Flittner II. unterm 11. April an das Ober-

Digitized by Google

landesgericht in Frankfurt versetzt worden. 8) Dem Kammergerichts-Referendarius Gr. v. Oriolla ist unterm 13. April Behufs seines Uebergangs zur Verwaltungsparthie die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt; die Oberlandesgerichts-Referendarien 9) Maurmann und 10) Schmitz in Münster sind beide unterm 15. April, ersterer an das Landgericht in Aachen und letzterer an das Landgericht in Cöln versetzt; 11) dem Kammergerichts-Referendarius Endell ist unterm 22. ejusd. Behufs seiner Anstellung bei der Regierung in Merseburg der Austritt aus dem Justizdienste gestattet; 12) der Hofgerichts-Referendarius Osterrath in Arnsberg ist unterm 23. April Behufs Uebergangs zur Verwaltungsparthie aus dem Justizdienste entlassen; 13) dem Oberlandesgerichts-Referendarius von Retswitz in Ratibor ist unterm 26. ejusd. die in gleicher Absicht nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden; 14) der Oberlandesgerichts-Referendarius Wurzer in Münster ist unterm 29. desselb. Mon. an das Landgericht in Coblenz versetzt; 15) dem Oberlandesgerichts-Referendarius Grafen zu Dohna in Königsberg ist unterm 6. Mai die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt; 16) der Kammergerichts-Referendarius Schneider ist unterm 27. Mai an das Oberlandesgericht in Paderborn, 17) der Oberlandesgerichts-Referendarius Sperber in Marienwerder ist am 20. Mai an das Oberlandesgericht in Insterburg versetzt; 18) dem Oberlandesgerichts-Referendarius Dohrn in Stettin ist unterm 25. Mai die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt; 19) der Oberlandesgerichts-Referendarius Fischer in Hamm ist an demselben Tage an das Hofgericht in Arnsberg versetzt; 20) dem Oberlandesgerichts-Referendarius Schütz in Königsberg ist unterm 27. Mai die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst mit dem Vorbehalt des Charakters und eximirten Gerichtsstandes eines Referendarius ertheilt; 21) der Oberlandesgerichts-Referendarius von Jordan in Breslau ist am nämlichen Tage aus dem Justizdienste entlassen worden. Es sind 22) der Oberlandesgerichts-Referendarius Tiede in Glogau unterm 1. Juni an das Oberlandesgericht in Breslau, 23) der Kammergerichts-Referendarius Böbel unterm 4. ejsd. an das Oberlandesgericht in Ratibor, 24) der Oberlandesgerichts-Referendarius von Goldacker in Breslau unterm 6. ejusd. an das Oberlandesgericht in Naumburg, 25) der Oberlandesgerichts-Referendarius Hahn in Münster unterm 7. Juni an das Landgericht in Coblenz und 26) der Oberlandesgerichts-Referendarius Kersten in Halberstadt an demselben Tage an das Oberlandesgericht in Naumburg versetzt worden. 27) Dem Oberlandesgerichts-Referendarius von Grabowski in Marienwerder ist unterm 4. Juni die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Digitized by Google

28) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Dr. Abegg in Königsberg ist unterm 14. Juni aus dem Justizdienste entlassen; 29) dem Kammergerichts-Referendarius Regis ist unterm 16. Juni Behufs seiner Anstellung in der Verwaltungsparthie die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt. 30) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Schulz in Frankfurt ist unterm 20 Juni an das Kammergericht versetzt worden. 31) Dem Oberlandesgerichts-Referendarius von Borch in Magdeburg ist unterm 22. ejusd. die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

5. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts Deposital-Rendanten Pechstein in Naumburg ist unterm 30. April c. der Charakter als Hofrath verliehen.

6. Bei den Kreis-Justiz-Kommissionen.

Der Justitiarius Babka ist unterm 9. Mai zum Kreis-Justizrath des Strelitzer Kreises bestellt.

7. Justiz-Kommissarien und Notarien.

1. beim Oberlandesgerichte in Marienwerder.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien 1) Krumteich und 2) Krieger sind unterm 15. April zu Justiz-Kommissarien bei der Kreis-Justiz-Kommission und dem Land- und Stadtgerichte in Conitz, so wie bei den Land- und Stadtgerichten zu Tuchel, Schlochau und Preuß. Friedland mit Anweisung ihres Wohnsitzes in Conitz ernannt worden.

2. beim Oberlandesgerichte in Frankfurt.

1) Dem Justiz-Kommissarius Tirpitz in Frankfurt ist unterm 10. April der Charakter als Justiz-Kommissionsrath verliehen. 2) Der Justiz-Kommissarius Höpfner in Fürstenwalde ist unterm 3. Juni zugleich zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts bestellt.

3. beim Oberlandesgerichte in Stettin.

1) Der Justitiarius Schultz in Stettin ist unterm 24. Januar zum Justiz-Kommissarius bei dem Stadtgerichte in Anclam

bestellt. 2) Der Justiz-Kommissarius Kühn in Pyritz ist unterm 17. März zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts ernannt. 3) Der vormalige Stadtrichter Damerow in Uchtenhagen ist unterm 28. März zum Justiz-Kommissarius bei den Untergerichten des Naugardtschen Kreises bestellt. 4) Der Oberlandesgerichts-Assessor Krause ist unterm 9. Mai zum Justiz-Kommissarius bei dem Oberlandesgerichte in Stettin ernannt. Es sind 5) der Justiz-Kommissarius Kölpin in Pasewalk unterm 20. Mai und 6) der Justiz-Kommissarius von Dewitz in Stettin unterm 27. ejusd. beide zu Notarien im Departement des Oberlandesgerichts ernannt worden.

4. beim Oberlandesgerichte in Glogau.

1) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Sattig ist unterm 14. April zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte in Glogau und den Untergerichten des Glogauschen Kreises ernannt. 2) Der Oberlandesgerichts-Referendarius John ist unterm 11. April zum Justiz-Kommissarius bei den Untergerichten des Freystädtschen Kreises mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neusalz bestellt.

5. beim Oberlandesgerichte in Breslau.

1) Der Justiz-Kommissarius Krüger bei dem Land- und Stadtgerichte in Trebnitz ist unterm 29. April zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts bestellt. 2) Der Regierungs-Rath von Heinen in Breslau ist unterm 20. Juni auf sein Ansuchen als Justiz-Kommissarius und Notarius entlassen.

6. beim Ober-Appellationsgerichte in Posen.

Der Justiz-Kommissions-Rath Kaulfus in Fraustadt ist unterm 26. April von dem Amte als Justiz-Kommissarius bei dem Landgerichte in Fraustadt auf sein Ansuchen entlassen.

7. beim Oberlandesgerichte in Magdeburg.

1) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Schultze ist unterm 14. April zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte in Sandau bestellt. 2) Dem Justiz-Kommissarius Kette in Magdeburg ist unterm 13. Juni der Charakter als Justiz-Kommissions-Rath verliehen.

8. beim Oberlandesgerichte in Naumburg.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Riemer ist unterm 28.

Digitized by Google

März zum Justiz-Kommissarius bei dem Landgerichte zu Halle a. S. ernannt.

9. beim Oberlandesgerichte in Paderborn.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Groneweg ist unterm 10. Mai zum Justiz-Kommissarius bei den Gerichten Rietberg, Wiedenbrück und Rheda mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rietberg bestellt.

10. beim Oberlandesgerichte in Münster.

Der Justiz-Kommissarius Uhlenbrock in Ahlen ist unterm 28. März zugleich zum Notar im Bezirke des Oberlandesgerichts bestellt.

11. beim Oberlandesgerichte in Hamm.

Der Justiz-Kommissarius Hermanni in Altena ist unterm 5. Mai zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts bestellt.

12. in den Rheinprovinzen.

Die Advokaten 1) Meurer und 2) Fuchs in Coblenz sind beide unterm 21. März zu Anwälden bei dem Landgerichte in Coblenz ernannt. 3) Der Notariats-Kandidat Pascal ist unterm 1. Mai zum Notar im Bezirke des Friedensgerichts Heinsberg im Landgerichtsbezirke Aachen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wassenberg bestellt; 4) der Notariats-Kandidat Burckhardt ist unterm 24. ejusd. zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Duttweiler, Landgerichtsbezirks Trier, mit Anweisung seines Wohnorts zu St. Johann-Saarbrücken ernannt. 5) Der Notar Knour in Uerdingen im Landgerichtsbezirk Düsseldorf ist unterm 8. Juni auf sein Ansuchen entlassen.

III. Personal-Veränderungen bei den Untergerichten.

1. Präsidenten.

1) Der Appellations- und Landgerichts-Rath Artois in Trier ist unterm 31. März c. zum Präsidenten des Landgerichts

in Trier ernannt; 2) der Landgerichts-Rath Runken daselbst ist an demselben Tage zum Geheimen Justiz-Rath und Kammerpräsidenten des nämlichen Gerichtshofes bestellt worden.

2. Direktoren.

1) Der Land- und Stadtgerichts-Direktor von der Mark in Bielefeld ist mit Tode abgegangen. 2) Der bisherige Landrichter Winter in Quernheim ist dagegen unterm 14. April zum Direktor des Land- und Stadtgerichts in Bielefeld ernannt. 3) Der Justizrath Schütz in Breslau ist am 28. desselben Monats zum Direktor des Land- und Stadtgerichts in Trebnitz bestellt worden.

3. Räthe.

1) Der Landgerichtsrath Freiherr von Stein in Naumburg hat in Folge seiner Ernennung zum Regierungsrath und Justitiar des Konsistorii und Provinzial-Schulkollegii der Provinz Brandenburg, die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erhalten. 2) Dem Landgerichts-Rath Belger in Halle ist unterm 11. April der rothe Adlerorden 4. Klasse verliehen. 3) Dem Geheimen Kriegsrath Koels ist unterm 8. Mai die gebetene Entlassung als Mitglied und erster Depositat-Curator bei dem Vormundschaftsgerichte in Berlin ertheilt. 4) Der Landgerichtsrath von der Goltz in Meseritz ist unterm 13. Mai als Justizrath an das Stadtgericht in Breslau versetzt und es ist 5) der Oberlandesgerichts Assessor v. Forestier an dem näml. Tage zum Rath bei dem Landgerichte in Meseritz bestellt. 6) Der Landgerichtsrath Dannenberg in Bromberg ist mit Pension in den Ruhestand versetzt; 7) der Oberlandesgerichts-Assessor und Land- und Stadtrichter Ulrich in Mewe ist am 23. ejsd. zum Rath bei dem Landgerichte in Bromberg ernannt. 8) Der Landgerichtsrath Begasse in Cöln ist mit Pension in den Ruhestand versetzt. 9) Der Landgerichtsrath Britz in Düsseldorf ist unterm 28. Mai in gleicher Eigenschaft an das Landgericht in Cöln versetzt. 10) Der Appellationsgerichts-Assessor von Ammon in Cöln ist unterm 9. Juni zum Landgerichtsrath ernannt und es ist 11) der Kammergerichts-Assessor Grein an demselben Tage zum Justizrath bei dem Stadtgerichte in Berlin bestellt worden.

4.

Digitized by Google

4. Assessoren.

1) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Barschdorf ist unterm 1. Dezember pr. zum Assessor und Aktuarius bei dem Gerichts-Amte in Lauban ernannt; 2) der Oberlandesgerichts-Referendarius Moritz ist unterm 17. ejusd. m. et a. zum Assessor bei dem Landgerichte in Torgau bestellt; 3) der Oberlandesgerichts-Referendarius Spanken ist unterm 28. Februar c. zum Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte in Warburg ernannt und es ist 4) an demselben Tage der Oberlandesgerichts-Referendarius Schmidt zum Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte in Nordhausen bestellt. 5) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Nitschmann ist unterm 31. März zum Assessor bei dem Justizamte in Kukernese bestellt. 6) Der Landgerichts-Assessor v. Stülpnagel in Naumburg ist unterm 14. April aus dem Justizdienste entlassen. 7) Der kommissarische Friedensrichter Friessem in Andernach, Landgerichts-Bezirk Coblenz, ist unterm 15. ejusd. zum Assessor bei dem Landgerichte in Coblenz ernannt. Ferner sind 8) der Oberlandesgerichts-Referendarius Mathias unterm 18. April zum Assessor bei dem Landgerichte in Merseritz, 9) der Oberlandesgerichts-Referendarius Knebel an demselben Tage zum Landgerichts-Assessor in Schneidemühl und 10) der Kammergerichts-Referendarius Wackermann unterm 28. ejusd. zum Assessor und Aktuar bei dem Land- und Stadtgerichte in Arnswalde bestellt. 11) Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Fritze in Stendal ist unterm 4. Mai mit Tode abgegangen. 12) Der als Assessor beim Land- und Stadtgerichte in Burg fungirende Kammergerichts-Assessor Horn ist unterm 30. Mai zum Justizrath ernannt. 13) Der Gerichts-Amts-Aktuar Linn ist an demselb. Tage zum Assessor bei dem Gerichtsamte in Sangerhausen bestellt. 14) Der Berggerichts-Assessor Zimmermann in Bochum ist mit Tode abgegangen und es ist 15) der Oberlandesgerichts-Referendarius Wiesener unterm 10. Juni zum Assessor bei dem Märkischen Berggerichte in Bochum bestellt. 16) Der Oberlandesgerichts-Assessor von Brankoni in Halberstadt ist an demselben Tage als Assessor an die Landgerichts-Deputation in Schleusingen versetzt. 17) Dem Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte in Wanzleben und Gerichts-Kommissarius in Egeln, Pockels ist unterm 13. Juni der Charakter als Justizrath verliehen. 18) Der Kammergerichts-Referendarius von Sommerlatt ist unterm 17. Juni zum Assessor und Aktuar bei dem Land- und Stadtgerichte in Jüterbogk ernannt. 19) Der Oberlandesgerichts Assessor Kerstein in Münster ist unter demselben Datum an das Land- und Stadtgericht in Dorsten versetzt. 20) Dem

Kreis-Justizrath König ist unterm 24. Juni seine Entlassung in der Eigenschaft als Assessor beim Land- und Stadtgerichte in Löwenberg ertheilt worden.

5. Einzeln stehende Richter.

1) Der Hofgerichts-Referendarius Schirmer ist unterm 20. Dezember pr. zum Friedensrichter bei dem Friedensgerichte in Trarbach, Landgerichtsbezirk Coblenz ernannt. 2) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Türpen ist unterm 7. März c. zum Gerichts-Amtmann in Nebra bestellt. 3) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Merl ist unterm 31. März zum Gerichts-Amtmann in Lieberose bestellt. 4) Der Friedensrichter Brewer in Geilenkirchen, Regierungs-Bezirks Aachen ist mit Pension in den Ruhestand versetzt und es ist 5) der Referend. Krabe unterm 8. April zum Friedensrichter in Geilenkirchen, im Landgerichts-Bezirke Aachen bestellt. 6) Der Kammergerichts-Assessor Steinbeck ist unterm 18. ejusd. zum Stadtrichter in Perleberg bestellt. 7) Der Friedensrichter Schüller in Simmern Landgerichts-Bezirk Coblenz ist an dem nämlichen Tage als Friedensrichter nach Andernach, in demselben Landgerichts-Bezirk versetzt worden. 8) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Löwe ist unterm 27. Mai zum Stadtrichter in Militsch bestellt. 9) Der Friedensrichter Steffgen zu Kirchberg im Landgerichts-Bezirk Coblenz ist unterm 3. Juni als Friedensrichter nach Simmern im nämlichen Landgerichts-Bezirk versetzt. 10) Der Friedensrichter von Welse in Bensberg (Landgerichts-Bezirk Cöln) ist am 3. Mai in gleicher Eigenschaft nach Lindlar (im nämlichen Landgerichts-Bezirk und 11) der Friedensrichter Scheidweiler zu Lindlar am nämlichen Tage nach Bensberg versetzt worden.

6. Subalternen.

1) Der Obergerichtsschreiber Maaßen bei dem Landgerichte in Aachen ist in den Ruhestand versetzt und 2) der Landgerichtsschreiber Schlitte in Coblenz ist unterm 7. März zum Obergerichtsschreiber bei dem Landgerichte in Aachen bestellt worden. 3) Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Weydener in Stendal ist verstorben; dagegen ist 4) der Oberlandesgerichts-Referendarius Vollrath unterm 28. ejusd. zum Sekretair bei dem Land- und Stadtgerichte in Stendal ernannt. 5) Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Johannsen in Magdeburg ist mit Tode abgegan-

Digitized by Google

gen und es ist 6) der Oberlandesgerichts-Referendarius Willimann unterm 28. März zum Sekretair bei dem Land- und Stadtgerichte in Magdeburg bestellt. 7) Der Gerichtsschreiber Spener bei dem Friedensgerichte in Kreuznach im Landgerichtsbezirke Coblenz ist unterm 11. April mit Pension in den Ruhestand versetzt. 8) Der Deposital- und Salarien-Kassen Rendant Fersch in Cbsfeld ist verstorben und es ist 9) der bisherige Aktuarius Steinbicker unterm 15. April zum Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgerichte in Cbsfeld bestellt. 10) Der Land und Stadtgerichts-Sekretair Krauseneck in Gumbinnen ist unterm 18. April mit Pension entlassen. 11) Der Kassen-Assistent Lobmeyer ist unterm 26. ejusd. zum Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgerichte in Gumbinnen ernannt. 12) Der bisherige erste Registrator Frost bei dem Landgerichte in Posen ist unterm 2 Mai zum Ober-Registrator bei dem gedachten Landgerichte ernannt. 13) Der Kammergerichts-Salarien-Kassen-Assistent Sanitter ist unterm 9. ejusd. zum Rendanten der Salarien-Kasse des Hausvoigteigerichts in Berlin bestellt. 14) Der Gerichtsschreiber Gevenich bei dem Friedensgericht in St. Goar, Landgerichts-Bezirks Coblenz, ist unterm 13. Juny in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht der Stadt Coblenz versetzt. 15) Der Kanzlei-Direktor und Sekretair der Kreis-Justiz-Kommission in Erfurt, Knell ist an demselben Tage pensionirt worden.

Digitized by Google

II.

Anhang.

Nekrolog.

Bartholomäus Fischenich, Königl. Geheimer Ober-Justiz- und Geheimer Ober-Revisionsrath; Mitglied des Staats-Raths und Ritter des rothen Adlerordens dritter Klasse, ward durch einen Nervenschlag am 4. d. M. aus unserer Mitte gerissen. Wir betrauern den Verlust eines trefflichen, wahrhaft edlen, in jeder Beziehung ausgezeichneten Mannes. Wenige giebt es, die in dem Maße, wie er, die seltensten Vorzüge des Geistes mit den seltensten Eigenschaften des Charakters vereinigen und in allen Beziehungen ein so würdiges Vorbild aufstellen. In ihm verliert der König einen seiner treuesten und würdigsten Diener, die Nation einen Mitbürger auf den sie stolz sein kann, jede Behörde, deren Mitglied er war, eine ihrer Zierden, seine Amtsgenossen einen gediegenen, gründlichen, trefflichen Mitarbeiter, die Wissenschaften und besonders die Rechtswissenschaft einen ihrer tiefsten und vielseitigsten Kenner, die Rechtspflege einen gerechten, billigen, geistvollen Richter, und seine Freunde den treuesten, zuverlässigsten, edelsten Freund. Fischenich war im Jahre 1774 zu Bonn geboren, er bereitete sich dort, in Göttingen und in Wetzlar zu seiner rechtswissenschaftlichen Laufbahn gründlich vor und ward 1794 Professor der Rechte auf der Universität zu Bonn und bald darauf zugleich Hof- und

Digitized by Google

Regierungs-Rath bei der dortigen Regierung. Der Revolutions-Krieg unterbrach jedoch bald diese Laufbahn, gewährte ihm aber Gelegenheit, seine Anhänglichkeit an seinen Regenten mit häufiger, oft sehr dringender eigener Gefahr auf eine dem Feinde selbst Achtung gebietende Art zu bethätigen. Er widersetzte sich mehrmals, ohne Rücksicht auf jene Gefahr, den Geboten des Feindes, und er war es unter Anderen, welcher besonders dazu beitrug, daß die ärmere Volksklasse seiner Vaterstadt der neuen Cisrhenanischen Republik die Brodte zurücksendete, welche sie zur Feier ihrer Installirung unter sie hatte vertheilen lassen. Die Achtung der neuen Machthaber für ihn konnte ihn aber dennoch nicht bewegen, ihre Dienste anzunehmen, wogegen sie diesem schon damals gesuchten jungen Manne nicht gestatteten, ihm angetragene fremde Dienste zu nehmen. Erst nach dem Lüneviller Frieden trat er in die Dienste der französischen Republik und war Präsident des Tribunals zu Aachen, als die Rheinlande von uns in Besitz genommen wurden. Seine Verdienste und die allgemeine Achtung derselben konnten unter der Regierung unseres Königs nicht unbemerkt und daher auch nicht ohne Anerkennung bleiben. Er ward 1817 zum Mitglied der Immediat-Justiz-Kommission in Köln und bald nachher zum Geheimen Ober-Justizrath im Justiz-Ministerium für die Rheinischen und Gesetzgebungs-Angelegenheiten und 1819 zugleich zum Geheimen Ober-Revisionsrath beim neu errichteten Rheinischen Revisions- und Cassationshofe in Berlin ernannt. Im Jahre 1825 ward er Mitglied des Königl. Staatsraths und im folgenden Jahre auch Mitglied der zur Revision der Gesetzgebung niedergesetzten Kommission; der König verlieh ihm im folgenden Jahre zum öffentlichen Anerkenntnisse seiner treuen und ausgezeichneten Dienste den Rothen Adler-Orden dritter Klasse. Nur der würdige Fischenich konnte im Präsidium des Appellationshofes der Rheinprovinzen zu Köln den würdigen Daniels ersetzen, allein die wichtigen übrigen Gegenstände seiner Wirksamkeit gestatteten ihm nicht, diese ihm bestimmte, mit seinen persönlichen Wünschen so übereinstimmende Stelle zu übernehmen.

Digitized by Google

Preußen war ihm kein neues Vaterland, sondern, weil die Rheinprovinzen auch Preußen sind, sein angebornes Vaterland; dennoch blieb die Uebernahme jenes höchsten heimatlichen Richteramts ihm ein Lieblingswunsch, auf dessen Erfüllung er nicht Verzicht geleistet hatte. Was der jetzt aus seiner nützlichen Wirksamkeit Abberufene in allen diesen Verhältnissen geleistet, wie er in jedem derselben geehrt und geachtet war, wie er seine Pflicht treu und gewissenhaft, eifrig und musterhaft erfüllt hat, dies Alles ist allgemein anerkannt, dies bestätigen die ungetheilte Achtung und das unbedingte Vertrauen, deren er genoß, so wie die allgemeine Trauer, welche sein Verlust verbreitet hat. Wir besäßen ihn noch, diesen edlen, unvergeßlichen Mann, wäre sein Körper so kräftig und stark gewesen als sein Herz und sein Geist! Seit Jahren war er aber körperlichen Leiden unterworfen; dennoch beherrschte auch diese der Geist, wenn es Beruf und Pflicht, Wissenschaften und Freundes Umgang galt. Er war nie verheirathet und hinterläßt uns daher kein Unterpfand des Andenkens, an welchem wir die Verdienste des unvergeßlichen Vaters ehren könnten, wohl aber haben diese Verdienste selbst sein ehrenvolles Andenken für immer bei uns gesichert.

Digitized by Google

Inhalt

des sieben und dreißigsten Bandes.

Drei und siebzigstes Heft.

Erster Abschnitt.

Rechtswissenschaft.

		Seite
I.	Nachtrag zur Abhandlung über die Münstersche eheliche Gütergemeinschaft in den Jahrbüchern der Gesetzgebung Bd. XXXII. S. 212, von Romeo Maurenbrecher, Dr. und Privatdocenten der Rechte zu Bonn. . .	3 — 47
II.	Bemerkungen über die Aufrechthaltung der Provinzialrechte durch die Provinzialgesetzbücher mit besonderer Rücksicht auf die links der Elbe belegenen Preußischen Landestheile, vom Ober-Landesgerichts-Rath Lentze zu Halberstadt.	48 — 64

Zweiter Abschnitt.

Gesetzgebung. Jahr 1831.

	Erstes Quartal.	67 — 138

Dritter Abschnitt.

Rechtsverwaltung.

I.	Personal-Veränderungen bei den Justiz-Behörden in den Monaten Januar, Februar und März 1831.	141 — 156
II.	Anhang. Bemerkungen über Terminal-Strafabbüßung.	157 — 238

Digitized by Google

Vier und Siebzigstes Heft.

Erster Abschnitt.

Rechtswissenschaft.

		Seite
I.	Bemerkungen und Vorschläge zur Revision der Hypotheken-Ordnung	243 — 300
II.	Die Trierschen Schöffengerichte. Vom Ober-Procurator Lombard zu Coblenz . .	301 — 320

Zweiter Abschnitt.

Gesetzgebung. Jahr 1831.

	Zweites Quartal	323 — 435

Dritter Abschnitt.

Rechtsverwaltung.

I.	Personal-Veränderungen bei den Justiz-Behörden in den Monaten April, Mai und Juni 1830.	437 — 451
II.	Anhang. Nekrolog.	452 — 454

Gedruckt bei Johann Friedrich Starcke.

Digitized by Google